

Regierungs-Blatt

für das

Herzogtum Coburg.

[109.] Jahrgang 1915.



Coburg.

Druck von A. Hofsteutscher.

Ze - 2102

Regierungs-Blatt



Verlag von C. Neumann, Neudamm

Verlag von C. Neumann, Neudamm



Verlag von C. Neumann, Neudamm

Register

zum

Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg auf das Jahr 1915.

(Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Seite des Regierungsblattes.)

A. Ordensverleihungen:

Herzoglich S. Ernestinischer Hausorden:

Großkreuz mit den Jahreszahlen 1914/15:

von Bassewitz, Staatsminister, Erzellenz, in Gotha 393.
von Bassewitz, Hofkammerpräsident, Erzellenz, in
Gotha 393.

Stern zum Komturkreuz mit Schwertern:

von Willhausen, Geh. Rabinetttrat 393.

Stern zum Komturkreuz:

Liebetrau, Oberbürgermeister in Gotha 173.

Komturkreuz I. Klasse mit Schwertern

von Ebart, Hoftheaterintendant z. D. 393.

Komturkreuz I. Klasse

mit den Jahreszahlen 1914/15:

von Kriegshelm, Generalmajor z. D. in Gotha 393.

Komturkreuz II. Klasse mit Schwertern:
von Blücher, Oberforstmeister, z. Bt. in Brüssel 393.

Komturkreuz II. Klasse
mit den Jahreszahlen 1914/15:

Frhr. von Erffa, Kammerherr in Coburg 393.
Frhr. von Wangenheim, diensttuender Kammerherr in
Gotha 393.

Komturkreuz II. Klasse:

de Cuvry, Regierungsrat 393.
Dr. Philipp, Geh. Regierungsrat und Obermedizinalrat
in Gotha 595.

Ritterkreuz I. Klasse
mit den Jahreszahlen 1914/15:

Dr. Claus, Geh. Regierungsrat 395.

Ritterkreuz I. Klasse:

Dr. Dörrien, Geh. Regierungsrat in Gotha 395.
Welfer, Landgerichtsdirektor in Gotha 395.

Ritterkreuz II. Klasse
mit den Jahreszahlen 1914/15:

Volk, Rechnungsrat in Gotha 393.

Ritterkreuz II. Klasse:

Altenstädter, Bürgermeister 395.
Bittner, Hauptschriftleiter der Gothaischen Zeitung 393.
Dr. Breßfeld, Rechtsanwalt 393.
Büttner, Forstmeister in Georgenthal 393.
Forcke, Professor in Gotha 395.
Gläser, Staatsanwalt in Gotha 395.
Greif, Privatmann 395.
Gundermann, Forstmeister in Lambach 393.
Gort, Pfarrer in Neufirchen 305.
Kandler, Eisenbahnbetriebsingenieur 393.
Klounid, Rechnungsrat in Gotha 393.
Köllner, Bergwerksdirektor in Gotha 395.
Neubert, Postsekretär in Ohrdruf 393.
Dr. Weidner, Landrat in Ohrdruf 395.

Verdienstkreuz:

Erbendruth, Postsekretär in Körner 393.
Herwig, Oberrevisor in Gotha 395.
Jähner, Kastellan auf der Feste Coburg 393.
Köhler, Postsekretär in Neudietendorf 393.
Luhardt, Prokurist 395.
Maack, Zeichenlehrer in Waltershausen 395.
Niegel, Finanzsekretär 395.
Otto, Seminaroberlehrer 395.
Pätz, Hauptlehrer in Catterfeld 395.
Rausch, Gymnasiallehrer in Gotha 395.
Rose, Kammerdiener 393.
Schülke, Obersilberverwalter 393.
Schumann, Oberrealschullehrer 395.
Zehmman, Lehrer 395.

Verdienstmedaille in Gold.

Büttner, Theaterdiener 393.
Eccarius, Unterkellnermeister 393.
Kleinsteuber, Oberholzhauer in Großtbarz 391.
Pippisch, Kammermusikus 394.
Müller, Maschinist 394.
Schulze, Prokurist in Gera 396.
Schumann, Schloßdiener 394.
Tall, Kammermusikus 394.
Voigt, Intendantziener 394.

Verdienstmedaille in Silber
mit Schwertern:

Trüschler, Bürodienner in Gotha 394.

Verdienstmedaille in Silber:

Albrecht, Forstwart in Seligenthal 394.

Bachhaus, Schultheiß in Wahlwinkel 391.
Brandt, Briefträger in Fröttstädt 396.
Freund, Beleuchter 394.
Friedrich, Straßenwärter in Rodach 396.
Heß, Forstwart in Georgenthal 394.
Heublein, Oberbriefträger 396.
Kämpf, Eisenbahnverführer in Gotha 394.
Margaraf, Gemeindefassierer in Apfeldstadt 396.
Nischmann, Oberholzhauer in Dietharz 394.
Pfeifer, Oberholzhauer in Friedrichroda 394.
Platz, Forstwart in Wipperoda 394.
Rauch, Schloßgardist in Gotha 394.
Remdt, Oberholzhauer in Manebach 396.
Seitelmann, Kirchrechnungsführer in Thörey 396.
Weingart, Forstauffseher in Finsterbergen 394.

Medaille für Kunst und Wissenschaft in Gold
mit Krone:

Lorenz, Hofkapellmeister 394.

Medaille für Kunst und Wissenschaft in Silber:

Huppert, Lehrer in Neustadt 396.
Schwarz, Kapellmeister 394.
Unbehaun, Musikdirektor in Gotha 396..

Herzog Carl Eduard-Medaille II. Klasse:

Bausmann, Kammermusikus 394.
Beck, Hofamtssekretär in Gotha 394.
Fischer, Schriftleiter 394.
Gerstenhauer, Küchenmeister 394.
Güldenstein, Kammermusikus 394.
Hofmann, Privatmann in Meeder 394.
Kästner, Schloßverwalter auf Callenberg 394.
Kleiber, Veteranenführer in Sonneborn 396.
Moeller, Schriftführer des Landwehrvereins in Gotha 396.
Mösch, Vorsitzender des Krieger- u. Landwehrvereins in Weissenbrunn v. W. 396.
Müller, Gruppenführer im Coburger Kriegerverband in Niederfüllbach 396.
Oschmann, Kassensführer des Landwehrvereins in Sundhausen 396.
Dursin, Küchenmeister in Gotha 394.
Schiede, Veteranenführer in Kleinfahner 396.
Schwabe, Veteranenführer in Hörselgau 396.
Storch, Wagenmeister in Gotha 394.
Stury, Kammerjäger 394.

B. Beförderungen, Dienstesnachrichten
und Prädikats- u. Verleihungen:

Amhof, Domänenpächter in Dettingshausen, Titel:
Amtmann 391.
Apel, Amtsrichter in Königsberg i. Fr., Titel: Amts-
gerichtsrat 395.

Bauerfachs, Amtsgerichtsekretär, Titel: Kanzleirat 395.
 Beger, Sekretär, Titel: Herzogl. Rat 191, Veretzung
 in den Ruhestand 392.
 von Berg, Hausmeister in Lüzelsbuch, Amtsbezeichnung:
 Landarmenhaus-Inspektor 392.
 Dr. Beyer in Ohrdruf, Titel: Sanitätsrat 395.
 Blind, Rentkommissär in Königsberg, Amtsbezeichnung:
 Finanzsekretär 392.
 Breu, Lehrer in Ahorn, unviderr. Uebertragung der
 Schulstelle in Trübenbach 181.
 Brückner, Gendarm, von Hassenberg nach Rosenau
 versetzt 439.
 Daute, Hofmusiker, Prädikat: Kammermusikus 396.
 Doelfel, Reallehrer, als Zeichenlehrer an der Herzogl.
 Oberrealschule widerr. angestellt 192.
 Eberhard, Landratsamtssekretär in Gotha, Titel: Kanz-
 leirat 395.
 Eckardt, Lehrer in Waldsachsen, zur Disposition ge-
 stellt 192.
 Eybisch gen. Theile, Chorsängerin, Prädikat: Hofchor-
 sängerin 396.
 Friedrichs, Ziegeleibesitzer in Gotha, Titel: Kommerzien-
 rat 789.
 Greiner, Pfarrer in Gauerstadt, Uebertragung der
 Pfarrstelle in Sonnefeld 56.
 Groß, Landgerichtsdirektor in Meiningen, Titel: Geh.
 Justizrat 395.
 Großmann, Hoflieferant, Titel: Kommerzienrat 391.
 Gundelach, Rechtsanwalt, zum Notar ernannt 277.
 Dr. Hager in Gotha, Titel: Sanitätsrat 395.
 Herrnbredel, Hofmusiker, Prädikat: Kammermusikus 396.
 Heß, Gendarmewachmeister, von Rosenau nach Hassen-
 berg versetzt 439.
 Hotz, Pfarrer in Ebersdorf, Amtsbezeichnung: Kirchen-
 rat 391.
 Hofmann, Bezirkschulinspektor in Waltershausen,
 Titel: Schulrat 395.
 Kästner, Amtsgerichtskassistent, Titel: Aktuar 395.
 Dr. Kühn, wissenschaftl. Hilfslehrer, als Lehrer an der
 Herzogl. Oberrealschule widerr. angestellt 165.
 Amtsbezeichnung Oberlehrer: 396.
 Lehner, Assistent, Amtsbezeichnung: Archivsekretär 392
 Loetz, Professor, Zeichenlehrer an der Oberrealschule,
 in den Ruhestand versetzt 155
 Loßnitzer Direktor der Herzogl. Sammlungen; Aufnah-
 me in den erblichen Adelsstand 392
 Meythaler, Bezirks-Bauinspektor, Amtsbezeichnung:
 Baurat 391.
 v. Minckwitz, Oberjägermeister, Ehrenbezeichnung: Er-
 zellenz 392.
 Moritz, Amtsgerichtsrat, Titel: Geh. Justizrat 395.
 Mosbach, Wiederwahl als Bürgermeister von Neustadt
 195.
 D. Müller Superintendent a. D. in Gotha, Titel:
 Geheimerr Kirchenrat 173.
 Renninger, Rentkommissär in Sonnefeld, Amtsbezeich-
 nung: Finanzsekretär 391.
 Rühle, Fabrikbesitzer in Waltershausen, Titel: Kom-
 merzienrat 789.

Dr. Philipp, Geh. Regierungs- und Obermedizinalrat
 in Gotha, in den Ruhestand versetzt. 595.
 Rötter, Bürgermeister in Ohrdruf, Titel: Oberbürger-
 meister 395.
 Rommiger, Kurt Prädikat: Hoflieferant 411.
 Rose, Kammerdiener, Dienstbezeichnung: Haushofmei-
 ster 501.
 Sauerteig, Lehrer in Rippendorf, unviderr. Übertrag-
 ung der Schulstelle in Waldsachsen 181.
 Schiele, Paul, Prädikat: Hoflieferant 411.
 Schubert, Schulteiß in Unteriemau, Titel: Bürger-
 meister 392.
 Seidler, Schauspieler, Prädikat: Hofschauspieler 396.
 Seiler, Lehrer in Trübenbach, unviderr. Übertragung
 der Schulstelle in Rippendorf 181.
 Sellner, Pfarrer in Gestungshausen, Amtsbezeichnung:
 Superintendent 391.
 Siegel, in Rastach, zum Pfarrer ernannt 215.
 Storch, Stadtsekretär in Gotha, Titel: Kanzleirat 395.
 Dr. Stüler, Bezirksarzt in Ohrdruf, Titel: Medizinal-
 rat 395.
 v. Wangenheim, Hausmarschall u. Burghauptmann,
 Ernennung zur Oberhofcharge 392.
 Woltmann, wissenschaftl. Lehrer z. D., als Oberlehrer
 an der Herzogl. Alexandrinenhsule unviderrüflich
 angestellt 155.

C.

Gesetze, Ministerial- und obrigkeitliche Verordnungen und Bekanntmachungen, sowie Anzeigen von Behörden und öffentlichen Stellen.

Ahorn, Gemeindevoranschlag 527.
 Ahlstedt, Jagdverpachtung 11.
 Gemeinde- u. Schulvoranschlag 194.
 Aicha, Gemeindevoranschlag 345.
 Altershausen, Gemeinde- u. Schulvoranschlag 194.
 Rebiervverwaltung f. Rebiervverwaltungen.
 Amtsgericht Coburg, Herzogl.
 Sollmann—Moggenbrunn, Verpflichtung als
 Schiedsmannsstellvertreter 26.
 Engelhardt—Rohrbach, desgl. als Schärer und
 Gerichtsschöppe 105.
 Schreiner—Rohrbach, desgl. als Stellvertreter des
 Vorigen 105.
 Reuß—Lüzelsbuch, desgl. als Schärer und Gerichts-
 schöppe 134.
 Scharfshmidt, desgl. als Schärer für den hiesigen
 Stadtbezirk 168.
 Zwangsversteigerungen:
 Göhring 213
 Grams—Neußes b. C. 312
 Hassenbach 436

Müller—Untersiemau 132

Münzger 15

Schlag—Vöbelstein 298

Erledigung des Aufenthalts-Ermittlungsverfahrens wegen Brandt 298

Aufgebot bezw. Kraftloserklärung verlorener Urkunden:

Wirth 11

Rösch 85

Sparkasse Coburg 85

Neigel 270

Bergbold—Frommann 592

Nachlaß der für tot erklärten Wilhelmine Stegner 285 290

Konkurse:

Dämpert 771 776

Grams—Neufes b. C. 118 216 284

Rehl 257 264 312

Kellermann 167 533 680 749

Kessler'scher Nachlaß 585

Langenstein & Scheffelt 290 299 409

Plagge 585

Schneider 146 153 217

Thüringer Kunststalt & Graph. Union 585 592 665

Woh'scher Nachlaß 708

Einträge ins Handelsregister:

26 27 32 91 96 148 153 270 282 322 348

359 371 506 539 620 624 640 674 737 758

771

Eintrag ins Güterrechtsregister: 646

Einträge ins Genossenschaftsregister:

26 57 239 322 359 436 461 506 620 624 666

671

Kammer für Handelsachen s. unter K.

Amtsgericht Neustadt, Herzogl.:

Zwangsversteigerungen:

Baer—Neustadt 303

Gerardt—Ketschenbach 244 312

Fischer—Ketschenbach 46

Knauer Wildenheid 711

Lämmerhirt—Neustadt 132 366

Langbein—Wildenheid 244 711

Martin—Neustadt 72

Müller—Untersiemau 132

Müller—Neustadt 69

Ditto—Neustadt 72

Reißmann—Neustadt 389

Schilling—Malmerz 330

Schneider—Neustadt 240

Schuber—Neustadt 105 496

Sipfel—Neustadt 36

Öffentliche Zustellungen i. S.:

Seitmann gegen De Stefano 19

Biedermann gegen Lambein 707 717

Nachlaßsache Fischer 717

Aufgebot bezw. Kraftloserklärung verlorener Urkunden:

Briegleb—Coburg 51

Scheler—Thann 57

Konkurs:

Rebhan—Öslau 179 187 302

Einträge ins Güterrechtsregister: 303 366

Eintrag ins Vereinsregister: 624

Amtsgericht Rodach, Herzogl.:

Kost—Kosfeld, Verpflichtung als Standesbeamtenstellvertreter 116

Morgenroth—Heldtritt, desgl. als Schiedsmann 166

Stauch—Rodach u. Carl—Breitenau, desgl. als Schiedsmannstellvertreter 168

Müller—Großwalbur, desgl. als Standesbeamten-Stellvertreter für Breitenau 665

Zwangsversteigerungen:

Leicht—Rodach 274

Stoye—Nirsdorf 372 527

Freiwillige Versteigerung:

Hammer—Rodach 505

Verfahrensverfahren: Staedler—Sülzfeld 81

Eintrag ins Güterrechtsregister: 505

Amtsgericht Königsberg i. Fr., Herzogl.:

Zwangsversteigerungen:

Dhm—Hellingen 50

Schmidt—Königsberg 29

Amtsgericht Sonnefeld, Herzogl.:

Aufforderung zur Einreichung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen 498

Marr in Frohnach, Verpflichtung als Standesbeamter 671

Aufgebot bezw. Kraftloserklärung verlorener Urkunden:

Fischer—Sonnefeld 118

Armenkommission, s. Magistrat Coburg

Augustenstift, Vorstand:

Ausschreibung der Stiftslegat 678

Begräbniskasse für die Lehrer und Lehrerinnen im Herzogtum Coburg:

Festsetzung des Jahresbeitrags auf 10 Mark 367

Beiersdorf, Gemeindevoranschlag 197

Bergamt, Herzogl.

Gewerkschaft Ernestine 747

Berlin, Kriegsministerium:

Beschlagnahme von Großviehhäuten 153

Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front u. s. w. 441

Berlin, Stellvertreter des Reichskanzlers:

Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln u. Sauerkraut 761

desgl. für Süßwasserfische 762

Berlin, Reichsbankdirektorium:

Umtausch der Zwischenscheine zu Reichsschatzanweisungen und Schuldschreibungen 56 112

Zweite Kriegsanleihe 98 808

Dritte 524

desgl., 5% Reichsschatzanweisungen betr. 511

Berlin, Reichsfuttermittelfstelle:

Merksblatt über den Verkehr mit Gerste 562

Bekanntmachung betr. die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe 612

Haferverarbeitung in den Nahrungsmittelfabriken 688

Berlin, Reichs-Postamt:

Vorübergehendes Verbot der Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketart 153

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit 253

Einstellung des Postverkehrs mit Italien 289

Berlin, Reichsversicherungsanstalt, Abt. für Angestelltenversicherung:

Mitteilung, betr. Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft infolge von Stellenlosigkeit 88

Berlin, Reichsversicherungsanstalt, Abt. für Unfallversicherung:

Verlängerung des Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeuge u. Reittierbesitzer 745

Bertelsdorf, Gemeindevoranschlag 694**Berufsgenossenschaft, Coburgische land- u. forstwirtschaftliche:**

Nachtrag I zur Sitzung 238

Genossenschaftsversammlung 532

Beuerfeld, Gemeindevoranschlag 85**Bezirksarzt in Coburg:**

Impfgeschäft 252

Bieberbach, Gemeindevoranschlag 167**Birkig, Gemeindevoranschlag 359****Blumenrod, Gemeindevoranschlag 225**

Jagdverpachtung 764 771

Boderndorf: Gemeindevoranschlag 345

Jagdverpachtung 26

Breitenau, Gemeinde- und Schulvoranschlag 148**Brüz, Gemeindevoranschlag 650****Buchenrod, Gemeindevoranschlag 240**

Jagdverpachtung 717

Cassel, Stellv. Generalkommando des 11. Armeekorps:

Alkoholverbot für die zur Musterung beorderten Militärpflichtigen 12

Einschränkung der durch die Verfassung für die Friedenszeit gewährleisteten Rechte 24

Verbot der Veräußerung von Woll- und Filzdecken 25, Aufhebung des Verbots 68

Bestandsmeldung, Beschlagnahme von Metallen 59 227 479

Benzinverbot für jedweden Kraftwagenverkehr 68

Ausdehnung des Verbots der Verwendung von Kartoffelmehl u. s. w. auf andere Mehlsorten 73

Warnung der Geschäftsleute vor Übervorteilung von Militärpersonen 76

Aufforderung zur Unterlassung von Boockbierfesten und Karnevalsbelustigungen 80

Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter 121 377

Beschlagnahme des Wollgefälles der deutschen Schafschur 1914/15 123 209

Weitere Bekanntmachung hierzu 558

Verbot der Überlassung von Gegenständen an Kriegsgefangene 131 192

Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan 138

Ausfuhrverbot für Feu 157, Aufhebung des Verbots 624

Warnung vor leichtfertigem Verkauf von Flach 157

Vorratserhebung für Verbandstoffe 189

Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe 249

Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche 261 329

Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art 271

Weitere Bekanntmachung 705

Pferdegestellung, Pferdemärkte u. s. w. 283

Weitere Bekanntmachung 309

Verbot der Abgabe von Postsendungen von Gasthofsbesitzern etc. an Personen, die im Gasthof nicht abgestiegen u. polizeilich nicht gemeldet sind 288

Umgehung der Höchstpreisverordnungen in Form einer sog. kombinierten Offerte 288

Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen 293

Russische Arbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben 309 310

Polizeiliche Meldepflicht der Angehörigen feindlicher Staaten 310

Verbot von Mitteilungen über die Gesamtverluste des Heeres und der Marine 322

Bestandshebung und unversponnener Schafwollen 335 388

Verfahren bei der Prüfung, der Festsetzung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtuchen 343

Bestandshebung von Militärtuchen in Friedensfarben 549

Bestandshebung u. Beschlagnahme von Chemikalien 351

Herstellungsverbot für Baumwollstoffe 364

Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen 383

Befehl betr. Maßnahmen gegen Personen, die sich ohne Ausweis im Lande umhertreiben 388

Befehl, betr. Kriegsgefangene 412

Bestandshebung u. Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha etc. 415
 Nachtragsverordnung hierzu 557
 Weitere Bekanntmachung betr. Altgummi 736

Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern 424

Beschlagnahme etc. von Bastfasern u. von Erzeugnissen aus Bastfasern 779

Bestandshebung von Bastfaserohstoffen etc. 427

Bestandshebung für Baumwolle und Baumwoll-erzeugnisse 432

Bestandshebung u. Beschlagnahme von Chemikalien u. ihre Behandlung 445

Bestandsanmeldung u. Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten 397

Beschlagnahme etc. von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Feinnickel 452
 Weitere Bekanntmachung hierzu 576 627
 Nachtrag 662
 Weitere Bekanntmachung betr. Kupfer 668

Verbot der Anfertigung von Schmuckgegenständen aus von Artilleriegeschossen herrührenden kupfernen Führungsbändern 458

Verbot der Veräußerung von gewissen Fabrikationsverfahren, Patenten u. s. w. 459

Verwendung von Benzol- und Solventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe 470

Verbot der Herstellung u. des Verkaufs von Schlag-ahne 474
 Weitere Anordnung hierzu 575
 Aufhebung des Verbots 687

Veräußerung, Verarbeitung u. Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen u. Baumwollge-spinnten 480

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle u. reinschafwollenen Spinnstoffen 483

Bestandshebung von Schlafdecken u. Pferddecken 521

Polizeiverordnung, betr. Ausländer-Meldepflicht 537

Verbot der Verabreichung Alkohol enthaltender Getränke an Wehrpflichtige pp. vor und am Tage der Bestellung oder Kontrollversammlung 538

Befehl mit Strafandrohung für unbefugte öffentliche Mitteilungen über Truppentransporte, Störungen der Eisenbahntransporte u. s. w. 590

Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen 597

Nachtragsverordnung zur Bekanntmachung betr. Bestandshebung u. Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen u. s. w. 600

Bestandshebung für elektrische Maschinen u. s. w. 628

Höchstpreis für Süßrahmbutter 641

Aufhebung der Verordnung 687

Befehl betr. die russischen Arbeiter 657

Mahßnahmen gegen die Zuchtlosigkeit der Jugendlichen 663

Beschlagnahme u. s. w. von rohen Häuten und Fellen 681

Verbot künstlicher Beschwerung von Leder 704

Beschlagnahme pp. von wollenen und halbwollenen Wirk- u. Strickwarenlumpen u. von wollenen u. halbwollenen Abfällen der Wirk- u. Strickwarenherstellung 719

Höchstpreise u. Beschlagnahme von Leder 722

Höchstpreise von Großviehhäuten u. Kalbfellen 729

Spinnverbot 740

Verbot der öffentlichen Anpreisung und Ausstellung in Schaufenstern von Feldpostpackungen mit alkoholischen Getränken oder Essenzen 744

Enteignung von Metallen 752

Verbot des unbefugten Anlegens von militärischen Uniformen, Orden u. s. w. 764

Beschlagnahme u. Höchstpreis für Wolfram und Chrom 766

Coburg - Gothaische Credit - Gesellschaft.

Generaversammlung 118
 Bilanz etc. 168
 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern 160

Cottbus, Königl. Amtsgericht

Barth'scher Nachlaß, Aufruf der Erben 312

Dörfles b. C., Gemeindevoranschlag 142

Dörfles (Franken), Gemeinde- u. Schulvoranschlag 126

Drossenhäusen, Gemeindevoranschlag 180

Eberdorf b. N., Gemeindevoranschlag 320

Eberdorf (Werrabahn), Gemeinde- u. Schulvoranschlag 325

Einberg, Gemeindevoranschlag 289

Einshätungs-Kommissionen :

Steuerveranlagung für 1. April 1915/16 186 196 212

Elfa, Gemeindevoranschlag 147

Jagdverpachtung 680

Ephorie für den Landbezirk Coburg

Konferenzen 82 203 507 651 712

Erfurt, Kaiserl. Ober-Postdirektion

Personalien: 117 197 371 465

Einrichtung von Telegraphenlinien, Post- und Telegraphenanstalten sowie Fernsprechstellen: 146 350 715

Erfurt, Kriegsgefangenenlager

Zahndung nach entwichenen Kriegsgefangenen 587

Ersdorf, Jagdverpachtung 12

Ernst-Albert-Schullehrer-Seminar, Herzogl.

Anmeldungen zum Eintritt 33

2. Ersatz-Bataillon Inf. Regt. 95

Stedbrief gegen den Wehrmann Germer 179 188 197

Erziehungsverein :

Mitgliederversammlung 737

Esbach, Gemeindevoranschlag 187
Fechheim, Schul- u. Gemeindevoranschlag 459
Fischbach:
 Ergänzungswahl zum Gemeindeauschuß 6
 Gemeindevoranschlag 197
 Jagdverpachtung 749
Fornbach, Gemeindevoranschlag 251
Frohnlach, Gemeinde- und Schulvoranschlag 218
Gauerstadt, Gemeindevoranschlag 339
Gemeindevorstände, vereinigte:
 Generalversammlungen 225 498.
Gesellschaft für das Herzogtum Coburg:
 13 49 71 79 151 155 165 215 235 243 277
 301 315 327 343 351 457 497 641 653 751 785
 Inhaltsverzeichnis für 1914: 21
 Reichsgesetze s. unter **N.**
Gefungshausen, Gemeinde- u. Schulvoranschlag 204
 Jagdverpachtung 20.
Goffenberg, Gemeindevoranschlag 167.
 Jagdverpachtung 697.
Gotha, Königl. Bezirkskommando:
 Frühjahrskontrollversammlungen 174.
 Herbstkontrollversammlungen 675.
Gotha, Handwerkskammer:
 Vollversammlung 301.
Gotha, Staatsministerium und statistisches Büro
 f. Staatsministerium, Abt. B.
Gotha, Territorialdelegierter der freiwilligen Kranken-
 pflege:
 Blaue Ausweisarten sind vom 31. März ab un-
 gültig 114.
Gotha, Thüringischer Verein für Dampffesselbetrieb:
 Hauptversammlung 267.
Gotha, Herzogl. Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt:
 Rechnungsergebnisse 123.
Grattstadt, Jagdverpachtung 697.
Großgarnstadt, Gemeindevoranschlag 310.
Großheirath, Jagdverpachtung 11.
 Gemeindevoranschlag 301.
Großheirath, Darlehnskassenverein:
 Rechnungsabschluß 382.
Großwalbur, Gemeindevoranschlag 334.
 Jagdverpachtung 784.
Grub a. F., Gemeinde- u. Schulkassenvoranschlag 566.
 Jagdverpachtung 738.
Gustav-Adolf-Stiftung, evangelischer Landesverein:
 Einforderung der fälligen Beiträge 269 459.
 Hauptversammlung 694 698.
Haarbrücken, Gemeindevoranschlag 567.
Haarth, Gemeindevoranschlag 310.
 Jagdverpachtung 749.
Handelskammer für das Herzogtum Coburg:
 Öffentliche Sitzungen 160 518.

Handwerkskammer f. Gotha.
Hellingen, Gemeindevoranschlag 281.
 Jagdverpachtung 666.
Hilbnerische Stiftungssekretoren:
 Ausschreibung eines Stipendiums 26.
Horb a. St., Gemeindevoranschlag 302.
Jena, Oberlandesgerichts-Präsident:
 Schwurgerichte in Meiningen 14 47 532 796
Jena, Universitätsamt:
 Beginn des Wintersemesters 389.
Kammer für Handelsfachen:
 Zustellung in Sachen Bernhardt & Bauer gegen
 Simon 217 290.
Kemmaten, Gemeindevoranschlag 409.
 Jagdverpachtung 712.
Ketschenbach, Schul- und Gemeindevoranschlag 571.
Kipfenborn, Gemeindevoranschlag 297.
Kirchenamt für den Landbezirk Coburg:
 Einforderung der Berichte über Besichtigung der
 geistlichen Gebäude 319.
 Desgl. der Akten über die Wahl von Kirchenver-
 waltungsmitgliedern 706.
Kirchenregister der Hofgemeinde:
 Getraut 15 382.
 Getauft 16 382.
Kirchenregister der Stadtgemeinde Coburg:
 Getraut 70 106 172 276 292 362 466 518 571
 652 750.
 Getauft 58 69 106 164 172 254 276 291 350 362
 414 518 571 652 750.
Kleingarnstadt, Gemeinde- u. Schulvoranschlag 214.
 Jagdverpachtung 796.
Kleinwalbur, Gemeindevoranschlag 148.
Kommunalverbände, Gründung eines Zweckverbands
 zur gemeinschaftlichen Versorgung der Städte
 und Landgemeinden mit Brot und Mehl 184.
 Erweiterung der Vereinbarung 747.
Kommunalverbände des Herzogtums Coburg,
 Vereinigte:
 Verordnung betr. Regelung des Verkehrs mit Mehl
 und Brot 490.
 Nachtrag 614.
 Festsetzung der Preise — Höchstpreise — für an
 Bäcker und Mehlhändler abzugebendes Mehl 544.
 Aenderung der Brotkarte 545.
 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über
 Beschlagnahme pp. von Kupfer, Messing und
 Reinidell 564.
 Desgl. der Verordnung über Enteignung dieser
 Metalle 793.
 Bildung eines Beschrwerdeausschusses 624.
 Ausdrusch und Ablieferung des Brotgetreides 783.
 Abänderung 796.
 S. auch unter Landratsamt und Magistrat Coburg.

Königsberg i. Fr., Herzogl. Amtsgericht f. Amtsgerichte.

Königsberg i. Fr., Stadtrat:

Goldsches Stipendium 133.

Verabreichung von Brot in Gast- und Speisewirtschaften an Ortsfremde 534.

Kößfeld, Gemeindevoranschlag 359.

Kottenbrunn, Gemeindevoranschlag 118.

Kriegsanleihen 98 303 524.

Landesverein der Gustav-Adolf-Stiftung siehe Gustav-Adolf-Stiftung.

Landesviehversicherungs-Anstalt, Coburgische: Generalversammlung 203.

Landratsamt, Herzogl.:

Wahl von Gemeindebeamten in Ahorn 218 553, Bertelsdorf 47, Birbach a. F. 553, Bodernsdorf 414, Brür 299, Buchenrod 245, Drossenhausen 112, Ebersdorf (W.-B.) 313, Elsa 6, Erlsdorf 146, Frohnlach 568, Fürth a. B. 788, Großheirath 72 268 319, Horb a. St. 784, Kößlau 472, Kößfeld 242, Lützelbuch 91, Meißelwitz 268, Meichenbach 693, Neufkirchen 218, Oberwohlsbach 127 711, Oberwungen 299, Dettingshausen 127, Otomind 6 127, Rößfeld 84, Scherneck 333, Seidmannsdorf 68, Sülzfeld 349, Tremersdorf 314, Unterfemau 771, Weidenbach 465, Weitraamsdorf 462, Wildenheid 708, Wohlsbach 849, Ziegelssdorf 771.

Märkermahl in Elsa 462.

Personalien:

Kemppf = Friesendorf, Bestellung als Leichenbeschauer 390.

Schuller, Ernst, Bestellung als stellvertretender Bezirkschornsteinfeger für den Bezirk Coburg-Land 128.

Verlängerung der Stellvertretung 390.

Bauer, August in Mittelberg, Uebertragung der Bezirkschornsteinfegerstelle Coburg-Land 715. Abänderung 771.

Weber, Christian in Neustadt, desgl. der Bezirkschornsteinfegerstelle Königsberg i. Fr. 715,

Zimpfgeschäft 27 81 160.

Verhaltensvorschriften für Zimpflinge 259.

Eidwesen 45 51 73 84 116 187 245 252 268 305 360 367 437 464 507 517 533 567 586 608 621 634.

Enteignungsverfahren:

Bahnbau Neustadt — Weidhausen 14 333 342 465 474.

Eisenbahnstrecke Kößfeld — Coburg 349.

Ausbau der Blumenstraße in Coburg 300.

Verlegung von Amtstagen 20 259 324 656.

Körung von Buchtullen usw. 110 117 496 506 533 (Berichtigung).

Prämierung 44.

Vorübergehende Sperrung von Straßenstrecken 226 246 251 495 517 548 568 571 593 614.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst, Nachsuchung des Berechtigungscheines 3.

Aufnahme junger Leute in die Unteroffizierschulen Weifenfels und Treptow 6.

Einforderung rückständiger Berichte über Baumbedarf 29.

Verfügung zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Ausnahmen von Brotgetreide usw. 32 46 60.

Höchstpreise für Kartoffeln 32 117.

Vorratserhebung über gedroschenes Getreide und Mehl 91.

Verkehr mit Brot und Mehl 100 160 180 219 258 285 302 319 410 463.

Hinweis der Landwirte auf den hier eingerichteten Arbeitsnachweis 127.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen 127.

Militär-Schießübungen mit scharfen Patronen 135 142 218 241 514 528.

Verbot der Bereitung von Kuchen 154 264, Aufhebung des Verbots 378.

Verbot der Bereitung von Backware von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 168.

Anmeldung des Bedarfs an zuckerhaltigen Futtermitteln 168.

Heranziehung Kriegsgefangener zu Erntearbeiten usw. 168.

Einforderung der rückständigen Rechnungen für die Straßenbaubewertung 180.

Einquartierungslisten 197.

Waldbrände, Strafbestimmungen 202.

Verbot der Abgabe von Kartoffeln aus dem Landratsamtsbezirk 214, Aufhebung des Verbots 378.

Prüfung der Blitzableitungen 226 241.

Einforderung von Verzeichnissen unterstützungsbedürftiger Waisenkinder 241 251.

Ernst-Alexandrinestiftung, Vergebung des Zinsabwurfs 257.

Zwieback vom Verbot des Kuchenbackens ausgenommen 264.

Verbot des Jagens und Revierens der Hunde 267.

Einforderung von Schullisten und Arbeitskarten für gewerblich beschäftigte Kinder 269.

Desgl. von Berichten über den Bedarf an Basaltsteinen 274.

Neubau der Bezirksstraße nach Ahorn, Verdingung der Erd- und Befestigungsarbeiten 291.

Herstellung elektrischer Leitungen, Abänderung der Ministerial-Ausführungsanweisung vom 1. 12. 1914 305.

Einforderung von Gesuchen um Verwilligung von Zuschüssen zu Wegbaukosten 313.

Höchstpreis für Roggenbrot 410.

Aufforderung an die Gemeinden zur Einreichung von Nachweisungen über die ausgegebenen Zugsbrotkarten 438.

Desgl. an die Gemeinde- und Schulvorstände betr. Gesuche um Verwilligung von Staatsbeihilfen für Schulzwecke 438.

Kartoffelausfuhr-Verbot 456. Aufhebung des Verbots 539.

Anschluß der Gendarmeriestation Rosenau ans Telephonnetz 464.

Verkehr mit Delfrüchten 474.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. Beschlagnahme usw. von Kupfer, Messing und Feinnickel 487. Weitere Bestimmungen 504 530 592 622 633.

Verabreichung von Brot in Gast- und Speisewirtschaften an Ortsfremde 495.

Staatsstraße Mönchsdöden—Haarbrücken darf wegen Walzarbeiten nur langsam befahren werden 496. Ablieferung des vierten Teils der diesjährigen Roggenernte an den Kommunalverband 517.

Bereinigung des Leichenschaubezirks Brüx mit Höhn 539.

Auswahl von Vertrauensmännern zur Entscheidung über die gegen die Urliste für Schöffen und Geschworene erhobenen Einsprachen 587 593 625 633.

Höchstpreise für Butter, Eier und Milch 608, Abänderung betr. die Butterpreise 686, Aufhebung der Höchstpreise für Eier 764.

Lesehholzcheine 622 632 646.

Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern an den öffentlichen Wegen 640, Einforderung der rückständigen Gemeindeberichte 699 738.

Kleinhandelpreis für Kartoffeln 746.

Basaltsteinlieferung zur Erhaltung der Bezirksstraßen Gestungshausen und Hof 646.

Ausbruch und Ablieferung des Brotgetreides 783. Abänderung 796.

Enteignung von Kupfer usw. 793.

Herstellung elektr. Stromanlagen auf Rittergut Neuhaus b. Schafhof 47, von Weidach nach Schloß Callenberg 167, Domäne Schweighof 349, Scherned nach Bahnhof Siemau—Scherned 645, Callenberg nach Beiersdorf 645.

Wehrbau, Schützen-, Turbinen usw.-Anlagen:

Stammerger-Mönchsdöden (Teichanlage) 81.

Reißerweber-Großheirath (Mühlentriebwerk) 274.

Renner-Horb a. St. (Ausfallwehr) 319.

Magistrat Neustadt (Teichanlage) 359.

Eischer & Koch-Weigemühle (Kanalverlegung) 462.

Maar-Ebersdorf (Eisteichanlage) 554.

Habelich-Hof a. St. (Staubvorrichtung) 650

Magistrat Coburg (Wasserleitung zwischen Dörfles und Schweigerei) 671.

Maul- und Klauenseuchefälle: 6 8 11 14 15 20 25

45 47 57 63 78 85 91 96 99 111 118 128 135

142 147 154 160 167 180 193 198 202 214 219

226 242 246 259 268 269 274 281 286 290 299

306 313 319 325 333 361 371 378 380 438 463

495 510 527 545 568 587 593 607 622 640 646

665 671 693 697 716 758 771 784 827.

Rotlauf-(Schweine-)Seuche 118 180 349.

Pferderäude 672.

Landrentenbank, Herzogl.:

Anlegung von Kapital- und Spareinlagen 28 34 48 70 86.

Landtagsverhandlungen 181 513 703.

Lehrerkonferenzen:

1. Bezirk: 13 142 219 270 306 367 496 534 634 655.

2. " 13 203 237 270 306 350 378 656.

3. " 135 219 270 306 367 508 646.

4. " 203 237 270 333 378 508 546.

5. " 26 117 275 333 350 508 540 666 738.

6. " 270 320 390 656.

7. " 14 203 270 320 378 508.

S. auch Schulinспекtor.

Lempertshausen, Gemeindevoranschlag 197.

Leutendorf, Gemeinde- und Schulvoranschlag 380. Jagdverpachtung 758.

Lügelbuch, Gemeinde- und Schulvoranschlag 180.

Mährenhausen, Gemeindevoranschlag 285.

Magistrat der Herzogl. Residenzstadt Coburg einschl. Armenkommission:

Stiftungen und Legate betr.:

Biesenitz-Stiftung 14.

v. Raß'sche Gewerbe-Unterrichts- Stipendien-Stiftung 31.

Gärner Karl Dehler-Stiftung 112.

Amling, Dörbed' und Rau'sche Stipendien 168.

Maler Hoffmann'sche Stiftung 193.

Samuel Schmidt'sches Dienftbotenlegat 194.

Maler August Scheler'sches Legat 620.

Ramsberger und Hörner'sche Stipendien 620.

Langguth-Göhring'sches Stipendium 621.

Beyer'sches Legat 674.

Philipp Markler-Stiftung 706.

Vifette Scheler'sches Legat 748.

v. Raß'sche Stipendien 748.

Personalien:

Backofen, Uebertragung der Geschäfte eines Vorstehers des städt. Nahrungsmittelamtes 85.

Beiersdorf, Verpflichtung als Hilfs-Polizeisergeant 78.

Brachmann, Verpflichtung als Waisenspfliegerin 410.

Faber, Verpflichtung als Armenpflieger 298.

Häntsch, Verpflichtung als Armenpflieger 85.

Hofmann, Verpflichtung als Waisenrat 325.

Kellermann, Verpflichtung als Hilfs-Polizeisergeant 78.

Lungershausen, Verpflichtung als Waisenspfliegerin 33.

Müller, Verpflichtung als Hilfs-Polizeisergeant 240.

Riechers, Verpflichtung als Armenpflieger 57.

Schäfflein, Verpflichtung als Bote und Hilfsbeireitungsbeamter 225.

Schmidt, Verpflichtung als Waisenspfliegerin 539.

Worch, Verpflichtung als Polizeiasistent 99.

Marktangelegenheiten:

- Marktpreise 15 27 33 58 69 171 188 198 219
226 246 260 275 286 300 314 326 350 361
375 382.
- Verbot der Abhaltung der Schweine- und Viehmärkte 225. Aufhebung des Verbots 339.
- Märkteverzeichnis für 1916: 613.
- Wochenmarktsverkehr für die Dauer des Krieges 299.
- Auflage des Verzeichnisses der selbständigen Handwerksbetriebe 14 787.
- Bereitung von Backwaren 52.
- Festsetzung der Polizeistunde für sämtliche Wirtschaften während des Kriegs auf 1 Uhr: 52.
- Anmeldung von Getreide- und Mehlvorräten 66.
- Kartoffelpreis im Kleinhandel 78 126.
- Verkehr mit Brotgetreide, Brot und Mehl 82 90
103 133 169 202 281 318 436 494.
- Umlagenheberolle der coburgischen land- und forst-wirtschaftl. Berufsgenossenschaft 90.
- Auslösung der Coburger Stadtanleihen 147.
- Verkehr mit Kuchen, Backverbot 154.
- Gichwesen 193.
- Verbot der Abgabe von Kartoffeln aus dem Stadtbezirk 225. Aufhebung des Verbots 413.
- Erhebung der Kartoffelvorräte 255.
- Abraupen der Bäume usw. 302.
- Ortsstatut-Nachtrag über Real- und Personalabgabe 313.
- Viehzählung 318 378.
- Prüfung der Blitzableiter 378.
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. Beschlagnahme usw. von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel 502.
- Polizei-Verordnung betr. den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels 516.
- Spernung der Mühlgasse für Fuhrwerksverkehr 517.
- Achte Auslösung der Coburger Stadtanleihe 545.
- Urkiste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen 545.
- Höchstpreise für Butter, Eier und Milch 606, Abänderung betr. der Butterpreise 635, Aufhebung der Höchstpreise für Eier 764.
- Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Sparkasse 694.
- Geschäftsverkehr am Buß- und Totensonntag 679.
- Berechnung und Festsetzung der Anliegerbeiträge für den Bürgersteig in der Bahnhofstraße und für die Apphantierung des Gemüsemarkts 708.
- Kleinhandelpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren 745, Berichtigung 768, weitere Bekanntmachung 788.
- Desgl. für Kartoffeln 746.
- Desgl. für Wild 783.
- Desgl. für Süßwasserfische 788.
- Maul- und Klauenfeuchensfälle 57 134 193 325.
- Pferdestaupe 256 358.

Weeder, Gemeinde- und Schulvoranschlag 180.

Weilschütz, Gemeinde- und Schulvoranschlag 380.

Meiningen, Gericht des 1. Ers.-Bat. Inf.-Regts. 32:
Stechbrief gegen Schiefer 465, Erledigung 507.

Meiningen, Landgericht:

Festlegung der regelmäßigen Sitzungstage im Jahre 1916: 679.

Meldeamt, Königliches f. Gotha, Bezirkskommando.

Merseburg, Königl. Generalkommission:

Grundstückszusammenlegung der Feldmarken Beuerfeld, Kößfeld, Sulzdorf 18.

Kaiserl. Verordnung betr. Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft 215.

Meichenbach, Gemeindevoranschlag 310.

Mirsdorf, Jagdverpachtung 527.

Mittelberg, Jagdverpachtung 218 240.

Gemeindevoranschlag 218.

Mittelwasungen, Gemeindevoranschlag 413.

Möbliß, Gemeindevoranschlag 380.

Mönchröden, Revierverwaltung f. unter Revierverwaltungen.

Mönchröden, Gemeinde- u. Schulkassevoranschlag 281.

Moggenbrunn, Gemeindevoranschlag 111.

Jagdverpachtung 345.

Mossach, Gemeinde- und Schulvoranschlag 203.

Neida, Gemeindevoranschlag 134.

Neufkirchen, Schul- und Gemeindevoranschlag 257.

Neuses a. Brand, Gemeindevoranschlag 345.

Jagdverpachtung 694.

Neuses b. Coburg, Gemeindevoranschlag 325.

Neuses a. Eich, Gemeindevoranschlag 197.

Jagdverpachtung 749.

Neustadt, Amtsgericht f. Amtsgerichte.

Neustadt, Revierverwaltung f. Revierverwaltungen.

Neustadt, Magistrat (Stadttrat) einschl. Sparkasse:

Polizei-Verordnung betr. Abladen von Schutt am Feuerreich 50.

Verkauf von Brot und Mehl 124 242 282 342 357
381 475. Nachtrag 716.

Festsetzung des Zinsfußes für täglich abhebbare Spareinlagen auf 3 $\frac{1}{4}$ % 160

Verkehr mit Kuchen, Backverbot 163.

Schulamtskandidaten gesucht 166.

Auslösung von Schuldbriefen 179.

Aufhebung der Viehmärkte im Stadtbezirk 239.

Verlorene Sparkassenbücher 256.

Kroftloseklärung solcher 332.

Ortsatzung betr. die Pflichtfeuerwehr, I. Nachtrag 291.

Spernung eines Bahnübergangs 313.

Verpflegungstarif für das Stadtkrankenhaus 357.

Rechnungsauszug der Sparkasse 389.

Höchstpreis für Roggenbrot 409.

Polizei-Verordnung über Zulassung von Gasleitungsarbeiten 460.

Verordnung betr. Brotabgabe in Gastwirtschaften usw. an Ortsfremde 553.

2. Statutnachtrag betr. Erhebung einer Kommunalabgabe vom Betriebe des Bierbrauens usw. 566.
 Polizei-Verordnung betr. Aushang von Preisverzeichnis in Verkaufsstellen der Fleischer 591.
 Höchstpreise für Butter, Eier und Milch 607.
 Polizeiverordnung betr. den Verbrauch von Petroleum 625.
 Maul- und Klauenseuche 716.
- Neu- und Neerschhof**, Gemeindevoranschlag 147.
Niederfüllbach, Gemeindevoranschlag 554.
Oberfüllbach, Gemeinde- und Schulvoranschlag 588.
Oberrealschule, Ernestinum, Herzogl.:
 Niedinger'sches Stipendium 6.
 Stiftungsfeier 323.
- Oberwangen**, Gemeindevoranschlag 367.
Oberwohlsbach, Jagdverpachtung 194.
Oettingshausen, Gemeindevoranschlag 127.
Ottowind, Gemeindevoranschlag 203.
Pfarrkonferenzen s. Ephorie.
Regierungsblatt, Register für 1914: 35.
- Reichsgefesse**: 7 17 29 35 49 55 65 75 79 95 97
 107 119 137 143 155 181 191 195 205 215
 223 235 247 273 283 297 307 321 339 363
 369 377 379 387 411 457 463 467 497 501
 509 513 519 529 535 541 547 555 569 573
 589 595 611 615 623 643 649 653 667 695
 699 703 709 713 735 739 751 759 773 785
 789.
- Revierverwaltungen**, Herzogl., Holzverträge:
 Altershausen: 111 126.
 Coburg: —
 Mönchröden: 52 57 146 153 712.
 Neustadt: —
 Sonnefeld: 224 240 655 671 680 693.
 Tainbach: 11 91 217.
 Weidach (Callenberg): 47 52 86 90 91 92 96 224
 640 651 666 697 699 712 715.
- Rodach**, Amtsgericht s. Amtsgerichte.
Rodach, Magistrat einschl. Sparkasse:
 Verkehr mit Brot und Mehl 176 323 324 460 461.
 Vermögensüberzicht der Sparkasse 211.
 Abhanden gekommene Einlagenbücher 358 498 588.
 Höchstpreise für Butter, Eier und Milch 607.
 Abänderung der Höchstpreise für Butter 707.
 Maul- und Klauenseuche 166.
- Rügen**, Gemeindevoranschlag 297.
Rohrbach, Gemeindevoranschlag 269.
Rosbach, Gemeinde- und Schulvoranschlag 614.
Rosfeld, Gemeinde- und Schulvoranschlag 225.
 Jagdverpachtung 697.
Roth a. F., Gemeindevoranschlag 325.
Rothenhof, Jagdverpachtung 717.
Rüttmannsdorf, Jagdverpachtung 257.

- Scherer's Bier'sche Stiftungsgeketoren:**
 Ausschreibung der Stipendien 168.
- Schernerck**, Jagdverpachtung 697.
Schneerfeld, Gemeindevoranschlag 179.
 Jagdverpachtung 697.
Schönstadt, Gemeindevoranschlag 456.
Schulamt für den Landratsbezirk, Herzogl.:
 Schulpflegerwahlen 85.
 Aufforderung zur Instandsetzung der Turnplätze
 usw. 214 646.
 Bekanntgabe der Leiter für die Übungen der
 Jugendwehr 306.
 Einforderung der rückständigen Berichte betr. den
 Zustand der Schulgebäude usw. 410.
- Schuldirektion**, städtische:
 Anmeldung der schulpflichtigen Kinder 67.
- Schulinspektor**, Herzogl.:
 Einforderung der rückständigen Beiträge für die
 Gustav Adolf-Kindergabe in Bremen 459.
 Generalkonferenz 540 546.
- Seidmannsdorf**, Gemeindevoranschlag 456.
Seidmannsdorf, Darlehnskassenverein:
 Bilanz 133.
- Sonneberg (S.M.)**, Magistrat:
 Sonneberger Stadtanleihen, Auslösung 201.
- Sonnefeld**, Revierverwaltung s. Revierverwaltungen.
Sonnefeld, Gemeindevoranschlag 85.
- Sparkasse Coburg**, städtische:
 Geschäftsbericht für 1914 346.
 Abhanden gekommene Sparbücher 512 532 703.
- Spar- und Hülfesverein mit Creditkasse usw.:**
 Sparprämien an Diensthoten 6. Desgl. an
 Arbeiter 748.
 Erhöhung des Zinsfußes für Spareinlagen 179.
 Verloren gegangene Schulbücher und Anteilheine
 216 285 640 768.
 Ordentliche Generalversammlung 554.
 Fällige Einlagen 614.
 Auszug aus der Jahresrechnung der Creditkasse 692.
- Spittelstein**, Gemeindevoranschlag 285.
- Staatsanwalt:**
 Vorladung bzw. Verurteilung Wehrpflichtiger 105
 2 9 456 634.
- Staatsministerium**, Herzogl., Abt. A in Coburg:
 Genehmigung des Lotterielos-Betriebs an den
 Bund Jungdeutschland in Charlottenburg 570,
 desgl. an das Komitee zum Ausbau der Feste
 Coburg 699, desgl. an den Württemb. Verein
 für Handelsgeographie usw. in Stuttgart 776.
 Arzneitaxe 8 364 661.
 Steuerbegünstigung der Witwen früherer und jetziger
 Kriegsteilnehmer 21. Berichtigung 146.
 Bekanntmachung des stellvert. Kommandierenden
 Generals 11. Armeekorps, betreffend Einschränkung
 der durch die Verfassung für die Friedenszeit
 gewährleisteten Rechte 24.

Bestätigung der Wiederwahl Steiß-Kodach als Magistratsrat 29.
 Sophie Kob'sche Stiftungen, Vergebung des Zinsabwurfs 35.
 Kaiser Geburtstagsfeier in diesem Jahre 36.
 Neue Bestimmungen zum geänderten Reichsgesetz, betreffend Höchstpreise, und zu den Bundesratsbekanntmachungen über Höchstpreise für Getreide und Kleie 37.
 Einschränkung des Verbots der Veräußerung von Decken 56.
 Ausnahme vom Gebot der Sonntagsruhe im Bäckerei- und Konditoreigewerbe 76.
 Verleihung des Enteignungsrechts zur Herstellung eines zweiten Gleises Gilsfeld-Coburg usw. 80.
 Desgl. eines Kreuzungsgleises und einer Güterladestelle in Mönchröden 467.
 Angestellten-Versicherung, Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft 88.
 Schaffung von Gelegenheiten zum Anbau von Frühgemüse und Frühkartoffeln 89.
 Verzeichnis der Vorlesungen an der Universität Jena 97.
 Ausschreibung der Stipendien und Freitische 108.
 Auslösung von Schuldbriefen der Coburgischen Staatsanleihe 109 115.
 Einkommensteuer-Ermäßigung infolge des Krieges 110 206.
 Einwirkung auf die Schulen zur Ueberwindung der Ernährungschwierigkeiten 118.
 Maßnahmen gegen Störungen der Lieferungs-geschäfte für Heer und Marine durch Private 114.
 Uebersicht der Taufhandlungen, Beerdigungen, Kommunionen und Trauungen 119.
 Aenderweite Feststellung der Kaufpreise bei der Kriegsgetreide-Gesellschaft 131.
 Steuerbegünstigung der Angehörigen des Personals der freiwilligen Krankenpflege, welche außerhalb der Heimat zum Dienst eingezogen sind 138.
 Reifentweber, Schulheiß in Weirambsdorf, zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission ernannt 138.
 Teilnahme an den Uebungen der Jugendwehr 156.
 Neuwahl der Mitglieder des Kuratoriums zur Kontrolle des Bezirksfonds 157.
 Zusammenlegung des zu bildenden Schiedsgerichts über die Sicherstellung von Fleischvorräten 157.
 Verbot des stellvertr. Kommandierenden Generals in Cassel, betreffend Ausfuhr von Heu 157.
 Aufhebung des Verbots 624.
 Heuexport-Verbot 387. Erstreckung dieses Verbots auf Klee und Grummet 439. Aufhebung dieses Verbots 612.
 Beschränkung des Verkehrs von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen 173.
 Vereinbarung über die Gründung eines Zweckverbandes zur Versorgung der Städte und Landgemeinden mit Brot und Mehl 184.

Verordnung zum Schutz der Aussaat vor feldfliegenden Tauben 192. Berichtigung 211.
 Weitere Bekanntmachungen 247 645.
 Mosbach, Bestätigung der Wiederwahl als Bürgermeister von Neustadt 195.
 Sicherstellung der Feldbestellung 208.
 Kriegsmilitärische Bestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 209.
 Verteilung der Geschäfte des zum Heer eingezogenen Landesbrandmeisters Ringler 216.
 Alexandrinenchule, neue Bezeichnung: Herzogl. Alexandrinenchule-Gyzeum 243.
 Vorratserhebungen von Getreide und Mehl 243.
 Viehwechelpolizeiliche Anordnung 244.
 Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges 308.
 Sicherstellung von Heu für die Heeresverwaltung 315.
 Pferdemarkt für Heereszwecke 327.
 Maßnahmen gegen mißbräuchliche Herstellung usw. von Drucksachen zum Besten der Kriegswohlfahrtspflege 327 468.
 Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, Genehmigung von Sammlungen usw. 509 536 556 570 590 636 650 673 736 763 787.
 Verbot des stellvertr. Kommandierenden Generals in Cassel, Benutzung von Kraftwagen betr. 379. Aufhebung dieses Verbots 642.
 Glockenläuten am 1. August 423.
 Sammeln von Preiselbeeren 468.
 Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus 477.
 Schutzzeit für Feldhühner 498.
 Verkehr mit Hafer 510.
 Zusammenstellung der Stiftungen und Geschenke in den Pfarreien des Herzogtums im letzten Jahre 519.
 Zusammenstellung der für das Wintersemester 1915/16 zur Erledigung kommenden Stipendien und Freitische 529.
 Verordnung des stellvertr. Kommandierenden Generals 11. Armeekorps, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Lebensmitteln 514.
 Beiträge zur Landtschullehrer-Pensionskasse 535.
 Polizeiverordnung des stellvertr. Kommandierenden Generals, betreffend Ausländer-Meldepflicht 537.
 Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen 537.
 Neuregelung der Kartoffelbestands-Aufnahme 542.
 Ausgabe von Zwischenscheinen bei der zweiten und dritten Kriegsanleihe 548.
 Aufforderung zur Ablieferung der zum Staatsinventar gehörigen entbehrlichen Gegenstände aus Kupfer, Messing usw. an die Kommunalverbände 575.
 Verbot des gewerbsmäßigen Aufkaufs von Lebensmitteln ohne Genehmigung 609. Ausdehnung des Verbots auf Kartoffeln 696. Nachtrag 776.
 Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle, betr. die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe 611.
 Verbot des Auszündens und Verbrennens von Kartoffelkraut usw. 635.

Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals, betreffend Höchstpreis für Süßrahmbutter 641.

Bestandshebung für Butter und Speisefette 647.

Verfügung an die Gemeindevorstände, betr. Unterstützung von Kriegsteilnehmerfamilien 654.

Genehmigung der Gelblotterie der Allg. deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin 674.

Aufhebung der zeitig angeordneten Meldepflicht der aus Venedig zureisenden Personen 674.

Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Herstellung von Schlagahne und Höchstpreis von Butter 687.

Preisprüfungsstelle, Namhaftmachung ihrer Vertreter 696.

Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut sowie Süßwasserfische 761.

Verwendung von Benzol und Solventnaphtha 763.

Benzmann, Hauptmann, Entsendung seitens der Heeresverwaltung in die Preisprüfungsstelle der Kommunalverbände 765.

Höchstpreise für Kartoffeln, auch Saatkartoffeln 765.

Herstellung von Schokolade und Süßigkeiten sowie Bereitung von Kuchen 776.

Staatsministerium, Herzogl., Abt B in Gotha:

Erteilung des Exequators namens des Reichs an den zum spanischen Wahl-Vize-Konjul ernannten Herrn von Pressentin gen. von Rautter in Leipzig 616.

Entziehung des Exequators im Reich sämtlichen konsularischen Vertretern Italiens 287.

Diphtherieserum usw. 364 463 596 765 778.

Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Kälbern und Schweinen 8. Aufhebung des Verbots bezgl. der Schweine 49.

Höchstpreise, Bef. z. R.-G. v. 4. 8. 1914: 13 22.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst 18.

Ausmahlen von Brotgetreide 21 76.

Verkehr mit Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder Zucker vermischt ist 22.

Höchstpreise für Roggen, Gerste, Weizen und Kleie 22.

Verbot des Schrotens von Roggen u. Weizen 30.

Verbot der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung für Ausländer 49.

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl 53 71 87 145 207 317 412.

Desgl. aus dem Erntejahr 1915: 403 404.

Sicherstellung von Fleischvorräten 65. Höchstpreise 182.

Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh während des Krieges 75.

Vorratserhebungen gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. 2. 1915: 83.

Bereitung von Backware, Arbeitszeit und Verwendung der Hefe 83.

Verkehr mit Hafer 87 113 408. Beschlagnahme 107.

Verkehr mit Futtermitteln 89 151 182 408.

Pulswärmer für die Truppen sind nicht mehr erforderlich 90.

Vertrieb von Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln und Ammoniak im Buchhandel 90.

Abgabe von Weizenmehl und Bereitung von Weizenbrot 93 317.

Ausführungsverordnung zum Reichsbesitzsteuergesetz 94 96.

Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot, Verbot für Schrotmühlen 114 165 287.

Zulässigkeit des Verkehrs mit Roggen- und Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist 114.

Zwischenzählung der Schweine 121.

Erhebung der Vorräte von Kartoffeln 129 248.

Verkehr mit Gerste 138 149 277 408 470.

Vorratserhebungen über Kartoffelschnitzel usw. 143.

Ermächtigung der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft in Berlin zur Anforderung von Kartoffelstöcken usw. 145.

Vorratserhebungen über Malz und Malzkeime 152 277.

Verwendung von Weizenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen bei der Bereitung von Roggenbrot 156.

Benutzung der nicht gewerblichen Schrotmühlen 165.

Bedingungen für Haferlieferungen an die Heeresverwaltung 166.

Verkehr mit Futtermitteln 182 408 478.

Höchstpreise für Backwaren 195.

Verkehr mit Kartoffeln 199.

Sicherung der Ackerbestellung 200.

Vorratserhebungen über Reis 221.

Desgl. über Häute und Leder 223.

Desgl. über Getreide und Mehl 235.

Anweisung für Fleischbeschauer 288.

Verbrauchszucker 308.

Arzneiverkauf, Handverkaufsmittel usw. 316. Berichtigung 423.

Kuchenbackverbot 317, Aufhebung des Verbots 412.

Ernteflächenerhebung 328.

Malz- und Verbrauchszucker 369.

Vorratserhebung betr. Fette und Öle 370.

Preissteigerung, Ausführung der Bundesratsverordnung 439.

Regelung der Kriegswohlfahrtspflege 440.

Verkehr mit Hafer 468 627.

Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus 536.

Verkehr mit Milch 541. Beschränkung der Milchverwendung 643.

Verbot der Verwendung von Vollmilch zur Bereitung von Käse 654. Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs 695.

Viehzwischenzählung 547.

Verkehr mit Sälsenfrüchten 556 785.

Vorratserhebungen über Heu 573.

Verkehr mit Delfrüchten 574.

Einforderung der Anerkennnisse über Kriegsleistungen von deren Inhabern 589, weitere Bekanntmachung 595.

Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei usw. 596.

Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln 615.

Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln 623.

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel 627.

Kartoffelversorgung 635 659.

Beschlagnahme von Ackerbohnen, Wicken und Lupinen 642.

Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung 644 778.

Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten 649.

Regelung der Butterpreise 655.

Einschränkung des Fleisch- u. Wildverbrauchs 659.

Neue Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl 660.

Regelung der Fisch- und Wildpreise 668.

Höchstpreise für Petroleum und Verteilung der Petroleumbestände 673

Wegfall der Trichinenuntersuchung von aus dem Ausland eingeführten gepökelten Schweineschwarten 674.

Verkehr mit Ölen und Fetten 704.

Desgl. mit Stroh und Häcksel 704.

Viehzählung 709.

Regelung der Preise für Buchweizen, Hirse, Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe 710.

Desgl. für Schlachtschweine und Schweinefleisch 710.

Private Schwefelwirtschaft betreffend 713.

Regelung der Kartoffelpreise 713 777.

Aufnahme des Bestands an ausländischen Rotweinen 714.

Sicherstellung von Kriegsbedarf 739.

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao 759 760.

Einschränkung des Fleisch- und Fettbedarfs 763.

Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge 773.

Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch sowie des Verkehrs mit ausländischer Butter 714.

Zeitungsanzeigen betreffend 778.

Verkehr mit Butter 786.

Bereitung von Kuchen 786.

Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade 786.

Vorschriften über Vorratserhebungen für Kriegsbedarf nfm. 786.

Statistisches Büro, Mitteilungen über Schlachtwieh- und Fleischschau 63 248 259 462.

Saatenstand, Ernteergebnis: —

Ergebnis der Zwischenzählung der Schweine 159.

Ergebnis der Viehzählung 20.

Uebersicht über den Ernteertrag im vorigen Jahre 499.

Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei usw. 789.

Staats- und Domänenkasse, Herzogl.:

Beitreibung der Einkommensteuer und des Wehrbeitrags 68 257 459 665.

Beziehung der Beiträge zur Witwen- und Waisenpensionsauslast der evangelischen Geistlichen 127 134 545 548.

Desgl. zur Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse 127 134 546 548.

Einforderung der Verzeichnisse der zu versteuernden Hunde 134 142.

Aufforderung an die Standesbeamten zur Abhebung der Gebühren für Ausfüllung von Zählkarten 217 225 267.

Wahlergebnis betr. das Schiedsgericht für die Gebäudebesteuerung 413.

Aufforderung der Gemeinden zur Einreichung der Verzeichnisse über Neubauten 568 586.

Stadtkasse Coburg:

Aufforderung zur Zahlung städtischer Abgaben 127 320 542 751.

Beschränkung der Geschäftsstunden für die Steuereinnahme 256.

Verteilung der Jagdpachtgelder 299.

Desgl. der Servisgelder 748.

Standesamt, Zivilstandsregister der Stadt Coburg:

Geburten: 16 20 74 82 92 106 135 164 172 194
198 219 226 253 260 275 286 300 314 326
350 361 376 390 414 462 476 500 512 534
540 554 571 593 614 626 640 651 672 680
698 708 718 749 772 776 796.

Eheschließungen: 16 20 74 82 86 92 106 135 164
172 194 198 220 226 253 275 286 300 326
350 361 376 390 414 462 476 500 512 534
540 554 571 593 614 626 651 672 680 698
708 718 750 772 784 796.

Sterbefälle von Zivilpersonen: 16 20 74 86 92
106 135 164 172 194 198 220 253 260 275
286 300 314 326 350 361 376 390 414 462
466 476 500 512 534 540 554 568 571 593
614 626 651 672 680 698 708 718 750 772
784 796.

Sterbefälle von Militärpersonen: 16 92 164 204
220 260 276 286 300 314 414 466 476 500
512 534 540 568 571 593 626 651 672 680
680 718 750 772 784.

Steinach a. St., Jagdverpachtung 12.

Stöppach, Gemeindevoranschlag 298.

Enlzdorf, Gemeindevoranschlag 810.

Jagdverpachtung 787.

Taimbach, Revierverwaltung f. Revierverwaltungen.

Tiefenlauter, Gemeindevoranschlag 218.

Friedenbach, Gemeinde- und Schulvoranschlag 194.

Unterlauter, Gemeinde- und Schulvoranschlag 154.

Untersiemau, Gemeindevoranschlag 245.

Unterwasungen, Gemeindevoranschlag 275.

- Untervohlbach**, Gemeindevoranschlag 184.
Viktoria-Stiftung, Vergebung des Zinsabwurfs 527.
Waldsachsen, Gemeinde- und Schulvoranschlag 197.
Wahendorf, Gemeindevoranschlag 180.
 Jagdverpachtung 772.
Wehrbangerschenschaft, Flußbettreinigung 842.
Weickenbach, Gemeindevoranschlag 359.
Weibach, Revierverwaltung f. Revierverwaltungen.
Weibach, Gemeindevoranschlag 275.
Weidhausen, Gemeinde- und Schulvoranschlag 301.
Weimersdorf, Gemeindevoranschlag 539.
Weischan, Gemeindevoranschlag 567.
Weißbrunn v. W., Schul- und Gemeinde-
 voranschlag 274.
 Jagdverpachtung 776.
Weitramsdorf, Gemeindevoranschlag 334.
Wellmersdorf, Gemeindevoranschlag 339.
Wiesefeld, Gemeindevoranschlag 257.
Wiesefeld, Spar- und Darlehnskassenverein:
 Bilanz 337.
Wildenheid, Gemeinde- und Schulvoranschlag 339.
Wörlsdorf, Jagdverpachtung 738 749.
Wohlbach, Schul- und Gemeindevoranschlag 112.
Wästenahorn, Gemeindevoranschlag 285.
Zedersdorf, Gemeindevoranschlag 194.
Zeichhorn, Gemeindevoranschlag 367.
Ziegelisdorf, Gemeindevoranschlag 154.

Zivilstandsregister f. Standesamt. **Zivilvorsitzender der Ersatzkommission des Aus- hebungsbezirks Coburg:**

- Ersatzgeschäft 1 9 790.
 Musterungs- und Aushebungsgeschäft des unau-
 gebildeten Landsturms II. Aufgebots 265 279.
 Aufruf des unangebildeten Landsturms I. Auf-
 gebots 304 311. Weiterer Aufruf 489.
 Musterungs- und Aushebungsgeschäft des Land-
 sturms I. Aufgebots 331 340 689 700.
 Bestimmungen, betr. den Aufruf der zum Land-
 sturm I gehörigen 17jährigen Meldepflichtigen
 503 515.
 Ausführung der Kaiserlichen Verordnung betr. Ab-
 änderung des Reichsmilitärgesetzes usw. 543 552.
 Nachmusterung der dauernd dienstunbrauchbaren
 581 602 616.

- Bizmann-Stiftung**, Mitgliederversammlung 57.
Zweckverband f. Kommunalverbände.

D. Verschiedenes.

- Anregung zur Abführung von Gold an die Reichsbank
 20 33 69 78.
 Thomas, Zwiebel- und Bohnenangebot 220 242.
 Landwirtschaftliche Lehranstalt in Braunschweig empfiehlt
 sich zur Ausbildung von Landwirtschaftsjöhnen 512
 554 588.
 Mai Julius hier als Kommissionär der Gersten-Ver-
 wertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin bestellt 527.
 Hoffmann-Magdeburg empfiehlt sog. G-Schrot 588.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

1. Stück.

Sonnabend, den 2. Januar.

1915.

Ersatz-Geschäft 1915.

Das Musterungs- und Aushebungsgeschäft des Aushebungsbezirks Coburg findet im Jahre 1915 wie folgt statt:

1. Für die Bestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Königsberg i. Fr.**, bestehend aus der **Stadt Königsberg i. Fr.** und den **Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr.**, am

Sonnabend, den 9. Januar 1915, von 2 Uhr nachmittags ab
im **Rathause zu Königsberg i. Fr.**;

2. Für die Bestellungspflichtigen aus den **Städten Coburg und Rodach** am
Sonntag, den 10. Januar 1915, von 8 Uhr vormittags ab
in der **Hofbrauhausbierhalle in Coburg Mohrenstraße Nr. 19**;

3. Für die Bestellungspflichtigen aus der **Stadt Neustadt** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg** am
Montag, den 11. Januar 1915, von 8 Uhr vormittags ab
ebendasselbst;

4. Für die Bestellungspflichtigen aus den **Landorten der Amtsgerichtsbezirke Neustadt, Rodach und Sonnefeld** am
Dienstag, den 12. Januar 1915, von 8 Uhr vormittags ab
ebendasselbst.

Zu diesen Terminen haben sich **mindestens eine Stunde vor Beginn** alle diejenigen Militärpflichtigen vorzustellen, die sich **in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1914** im Aushebungsbezirk Coburg zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden hatten **oder erst nach dieser Zeit hier zugezogen sind**, also

- a) die im Jahre 1895 geborenen männlichen Angehörigen des Deutschen Reiches, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Herzogtum Coburg haben, sowie diejenigen, die zwar weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches haben, aber im Jahre 1895 im Herzogtum Coburg geboren sind,
- b) die unter Ziffer a) bezeichneten Militärpflichtigen, die **vor 1895** geboren sind, über deren Militärpflicht die Ersatzbehörde aber noch nicht endgültig entschieden hat.

Die Bestellung erfolgt in dem Musterungsbezirk, zu dem der **Wohnsitz, dauernde Aufenthalt oder Geburtsort** gehört.

Eine Bestellung in einem **anderen** Musterungsbezirk ist nur dann **ausnahmungsweise** zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Von der Bestellung befreit nur **gänzliche oder teilweise Entbindung durch die Ersatzbehörde.**

Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der **Gestellungspflicht.**

Militärpflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht **pünktlich** erscheinen, haben, **sofern** sie nicht eine höhere Strafe verwirken, **Geldstrafen bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen. Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zum Militärdienst eingestellt werden. Ist der Termin in **böswilliger Absicht oder zum wiederholten Male** veräumt worden, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt und **sofort** zum Militärdienst eingestellt werden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen; dieses ist, sofern es nicht ein beamteter Arzt ausgestellt hat, durch die zuständige Polizei- oder Ortsbehörde zu beglaubigen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Bestellung überhaupt befreit werden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche **früher** bereits gemustert worden sind, haben bei ihrer **wiederholten** Bestellung ihre **Musterungsausweise** mitzubringen und an die **Ersatzbehörde** zur Vervollständigung abzugeben.

Gestellungspflichtige, die im Besitz eines Seefahrtsbuches sind, haben dieses im Aushebungstermin der Ersatzkommission ebenfalls vorzulegen.

Die Stammrollenbehörden (Magistrate, Stadtrat, Gemeindevorstände, Polizeischultheißen) des Aushebungsbezirks Coburg, denen die Rekrutierungsstammrollen demnächst wieder zugehen werden, **haben die Militärpflichtigen ordnungsmäßig zu den betreffenden Terminen vorzuladen.** Die Militärpflichtigen sind jedoch verpflichtet, **schon auf Grund dieser Bekanntmachung zur Musterung zu erscheinen.**

Ein Militärpflichtiger, welcher der Vorladung **keine** Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen **zur sofortigen Bestellung** angehalten werden.

Zu den vorbezeichneten Terminen haben die betreffenden Gemeindevorstände usw. oder deren Stellvertreter **pünktlich** zu erscheinen, die **Gestellungspflichtigen** ihres Bezirkes zu überwachen und rechtzeitig vorzustellen.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, sowohl im Aushebungslokal, als auch auf dem Hin- und Rückweg die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Ordnungsstrafen geahndet.

Die Stammrollenbehörden haben dieses in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 24. Dezember 1914.

Der Zivilvorstehende der Erfassungskommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachsuchung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Aus der Tatsache, daß die Anträge auf Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst meistens unvollständig zur Vorlage gelangen und deshalb zurückgegeben werden müssen, geht hervor, daß in den beteiligten Kreisen noch vielfach Unklarheit über die bestehenden Bestimmungen herrscht. Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nimmt daher Veranlassung, im nachstehenden auf die Vorschriften der Wehrordnung hinzuweisen und erläuternde Bemerkungen dazu zu geben. Im Interesse der Antragsteller liegt es, daß die Verzögerung in der Erledigung der Anträge und die sonstigen Weiterungen, welche durch die Unvollständigkeit der Anträge entstehen, vermieden werden und es empfiehlt sich daher, daß die Antragsteller schon bei Beschaffung der Unterlagen darauf halten, daß diese den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst wird durch Erteilung des Berechtigungsscheines seitens der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zuerkannt. Sie darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden, hat aber **spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres**, also des Jahres, in welchem der Antragsteller das 20. Lebensjahr vollendet, **schriftlich** bei der für den **Wohnort** zuständigen Prüfungskommission zu erfolgen. Es empfiehlt sich aber nicht, diesen Zeitpunkt abzuwarten, sondern es ist ratsam, die Ausstellung des Scheines möglichst frühzeitig zu beantragen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich gerade zu dem letzten Termin die Anträge derart anhäufen, daß nicht immer die vom Antragsteller gewünschte Beschleunigung möglich ist, zumal dann nicht, wenn die Anträge unvollständig sind.

Dem Antrage sind beizufügen und zwar im **Original**:

- a) eine standesamtliche Geburtsurkunde,
- b) das Schulzeugnis über die wissenschaftliche Befähigung,
- c) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zum Dienst Eintritt nebst Unterhaltungserklärung oder Militärdienst-Versicherungsschein.
- d) Unbescholtenheitszeugnisse.

Zu a, c und d wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu a) Geburtsurkunde. Es genügt nicht ein Taufschein, sondern es ist eine **standesamtliche** Geburtsurkunde erforderlich, die für Militärzwecke von dem Standesbeamten in gekürzter Form **kostenfrei** ausgestellt wird. Unzureichend ist also auch die Form der standesamtlichen Be-

scheinigungen, wie sie „zum Zwecke der Beschulung“ oder „zum Zwecke der Taufe“ ausgestellt werden ohne die Unterschrift des Standesbeamten.

Zu c) Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters (Auch wenn Militärdienstversicherung vorhanden).

Die Erklärung ist in der Regel auf der Rückseite des Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung vorgedruckt. Wo das nicht der Fall ist, muß sie auf einem besonderen Bogen niedergeschrieben werden.

Ihr Wortlaut ist:

**Erklärung des gesetzlichen Vertreters
zu dem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger.**

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel)

geboren am zu

meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig (entweder) a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

(oder) b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den 19.....

(Unterschrift)

Vorstehende Unterschrift de und zugleich,

zu a:

zu b:

daß der Bewerber

d..... Aussteller der obigen Erklärung

nach en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den 19.....

(Siegel)

Bei Ausstellung der Erklärung ist folgendes zu beachten:

1. Bewerber ist der Wehr- bzw. Militärpflichtige. Absatz a gilt also nur für den Fall, daß der Bewerber bereits eigenes Vermögen besitzt, aus dem die Kosten der einjährigen Dienstzeit bestritten werden können und sollen.

2. **Aussteller** (der Erklärung) ist der gesetzliche Vertreter (der Vater, die Mutter oder der Vormund) des Bewerbers.

3. Es sind zu streichen:

a) Bei Abgabe der Erklärung unter a: der Absatz b und in der obrigkeitlichen Bescheinigung die Worte: „d..... Aussteller der obigen Erklärung.“

b) Bei Abgabe der Erklärung unter b: der Absatz a und in der obrigkeitlichen Bescheinigung die Worte „der Bewerber“.

4. a) Bei Abgabe der Erklärung unter a durch den gesetzlichen Vertreter und unter b durch den Vater oder (nach dem Tode des Vaters) durch die Mutter des Bewerbers ist die obrigkeitliche Bescheinigung durch den Gemeindevorstand auszustellen.

b) Bei Abgabe der Erklärung unter b durch den **Vormund** des Bewerbers (in welchem Falle die Kosten der einjährigen Dienstzeit nicht aus dem Vermögen des Mündels, sondern aus dem des Vormundes bestritten werden sollen) ist die obrigkeitliche Bescheinigung ebenfalls durch den Gemeindevorstand auszustellen; außerdem ist eine vollständige **gerichtlich oder notariell aufgenommene Verhandlung** beizufügen, die enthalten muß: das Versprechen gegenüber dem Bewerber, während einer einjährigen Dienstzeit die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung zu tragen, sowie die Uebernahme der Bürgschaft als Selbstschuldner gegenüber der Militärverwaltung wegen ihrer etwaigen Aufwendungen für obige Zwecke (siehe auch 6 a). **Eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift allein genügt nicht.**

5. Als **Dritter** gilt im vorliegenden Falle jede Person, die nicht zu den gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter oder Vormund) des Bewerbers gehört, also auch Verwandte, z. B. ein Großvater, **Stiefvater**, Bruder, Schwager u. s. w.

6. a. Wenn der Erklärende **kraft Gesetzes** zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist, z. B. ein Großvater im Falle der §§ 1601 ff. B. G. B. (Bedürftigkeit der Eltern des Bewerbers) oder ein Dritter im Falle des § 844 B. G. B. (Gewährung von Unterhalt als Schadenersatz bei Tötung des kraft Gesetzes Unterhaltungspflichtigen), so ist nicht nur dieser Umstand unter der Erklärung hervorzuheben, sondern auch noch ausdrücklich anzuerkennen, daß die gesetzliche Unterhaltungspflicht die Verbindlichkeit in sich schließt, die Kosten des einjährig-freiwilligen Dienstes zu bestreiten und daß der Aussteller nach Lage der Verhältnisse der nächste und alleinige Unterhaltungspflichtige ist. Die obrigkeitliche Bescheinigung ist durch den Gemeindevorstand auszustellen.

b. Besteht zwischen dem Bewerber und dem Erklärenden keine **gesetzliche** Unterhaltungspflicht (eine solche ist z. B. zwischen Geschwistern, Verschwägerten, **Stiefeltern** und **Stiefkindern**, Schwiegereltern und Schwiegerkindern nicht anerkannt), so bedarf die Erklärung neben der Bescheinigung durch den Gemeindevorstand noch der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung** (siehe auch Ziffer 4 b).

Der nach § 89, 4 b Wehrrordnung zu erbringende Unterhaltungsnachweis kann auch durch Vorlage eines Militärdienst-Versicherungsscheines nebst Quittung über die zuletzt fällig gewesene Prämie geführt werden. Der Versicherungsbetrag — mindestens 1800 Mk. — muß beim Eintritt des Versicherten in das wehrpflichtige Alter zur Auszahlung fällig sein. Daß diese erfolgt ist muß der Prüfungskommission vor Aushändigung des Berechtigungsscheines (§ 89, 1 W. D.) glaubhaft nachgewiesen werden.

Zu d.) Die Unbescholtenheitszeugnisse sind getrennt von dem Schulzeugnis über die wissenschaftliche Befähigung beizubringen. Die vielfach bestehende Ansicht, daß die Zensur im Betragen auf dem Schulzeugnis als Nachweis der Unbescholtenheit genüge, ist nicht zutreffend. Es sind Unbescholtenheitszeugnisse für die Zeit vom vollendeten 12. Lebensjahre **bis auf die neueste Zeit** beizufügen. Diese sind für Böglinge von inländischen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen, durch die letztgenannte für Beamte für die Zeit ihrer Beamtenstellung. Die Zeugnisse müssen genau die Zeit (von Tag zu Tag) erkennen lassen, auf welche sie sich beziehen. Zwischen dem Tage der

Ausstellung des letzten Zeugnisses und dem Tage des Eingangs des Antrags bei der Prüfungskommission darf höchstens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen. Zwischen den Zeiten der einzelnen Zeugnisse dürfen ebenfalls nur Zeiträume von höchstens 14 Tagen liegen.

Wenn der Antragsteller bereits im militärpflichtigen Alter steht, so muß im übrigen neben den obigen Papieren noch der **Losungsschein** mit der Entscheidung der Ersatzkommission über das Ergebnis der voraufgegangenen Musterungen beigelegt werden.

Das **Stipendium** der **L. A. Niedinger-Stiftung** ist für das Studienjahr 1914/15 demnächst zu vergeben. Nach dem Willen des Stifters soll es einem ehemaligen Schüler der Herzogl. Oberrealschule, der nach bestandener Reifeprüfung zur Vorbereitung für einen **industriellen Beruf** eine technische Hochschule, Akademie oder Universität besucht, als Beitrag zu den Studienkosten vom Lehrerkollegium des Ernestinum versehen werden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 1915** zu richten an die Direktion der Herzogl. Oberrealschule.

Coburg, den 28. Dezember 1914.

Dr. Bähr.

Sparprämien an Dienstboten.

An Dienstboten (Gesinde), welche während der letzten 5 Jahre bei der Creditkasse Spareinlagen gehabt haben, verteilen wir Sparprämien von 5 *M.* und 10 *M.*

Die Beträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.

Wir fordern zur Meldung bis zum **15. Januar 1915** auf. Das Schuldbuch und das Dienstbuch (oder eine Bescheinigung der Ortsbehörde) sind beizufügen.

Creditkasse des Spar- und Hilfevereins
Steinweg 5.

In **Ottowind** ist der Landwirt **August Renner** als **Schultheißenstellvertreter** gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 29. Dezember 1914.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Elfa** ist der Landwirt **Karl Schueher** als **Schultheißenstellvertreter** wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 29. Dezember 1914.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Staffelstein ist die **Maul- und Klauenfene** in Staffelstein, Büdendorf (Gemeinde Welsberg) und Dietersdorf erloschen.

Coburg, den 31. Dezember 1914.

Herzogl. S. Landratsamt.

In die **Anteroffizierschulen Weiskensels** und **Greptow a. F.** können noch junge Leute, welche das **17. Lebensjahr** erreicht haben, aber noch nicht felddienstfähig sind, aufgenommen werden.

Coburg, den 29. Dezember 1914.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei der am 20. Dezember stattgefundenen **Ergänzungswahl** zum Gemeindevorstand wurden Porzellanmaler **Johann Schuetter** und Fabrikarbeiter **August Wohlleben** mit großer Stimmenmehrheit gewählt. Beide nahmen die Wahl an. Einwendungen dagegen sind nicht gemacht worden. Das Wahlprotokoll lag vorchriftsmäßig auf.

Fischbach, den 30. Dezember 1914.

Der Gemeindevorstand.

Stellvertreter:

Andr. Günther.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

2. Stück.

Mittwoch, den 6. Januar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1914. Nr. 117/119, ausgegeben am 21. u. 22. Dezember 1914, enthalten:

- (Nr. 4586.) Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914.
- (Nr. 4587.) Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914.
- (Nr. 4588.) Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914.
- (Nr. 4589.) Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914.
- (Nr. 4590.) Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914.
- (Nr. 4591.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914.
- (Nr. 4592.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

Nr. 120, ausgegeben am 28. Dezember 1914, enthält:

- (Nr. 4593.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914.
- (Nr. 4594.) Bekanntmachung, betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember 1914.
- (Nr. 4595.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28. Dezember 1914.

Verichtigung.

Anordnung,

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Kälbern und Schweinen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern vom 19. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von

- a. Kälbern, die noch nicht drei Wochen alt sind,
- b. sichtbar tragenden Sauen,
- c. Schweinen, die weniger als 90 kg Lebendgewicht haben, ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

G o t t a, den 4. Januar 1915.

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

Die **Arzneitage** für 1914 bleibt auch für das Jahr 1915 in Kraft. Zu ihr ist vom Bundesrat ein Nachtrag genehmigt worden, welcher durch die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin SW. 68 Zimmerstraße 94 bezogen werden kann.

Die für 1914 festgesetzten Rabatte sind auch im Jahre 1915 zu gewähren.

C o b u r g, den 2. Januar 1915.

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

In Weidach und Oberwohlsbach ist die **Maul- und Klauenseuche** wieder erloschen.

C o b u r g, den 4. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Bezirksamts Königshofen ist in der Stadtgemeinde Königshofen die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

C o b u r g, den 2. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ersatz-Geschäft 1915.

Das Musterungs- und Aushebungsgeschäft des Aushebungsbezirks Coburg findet im Jahre 1915 wie folgt statt:

1. Für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Königsberg i. Fr.**, bestehend aus der **Stadt Königsberg i. Fr.** und den **Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr.**, am

Sonnabend, den 9. Januar 1915, von 2 Uhr nachmittags ab im Rathause zu Königsberg i. Fr.;

2. Für die Gestellungspflichtigen aus den **Städten Coburg und Rodach** am **Sonntag, den 10. Januar 1915, von 8 Uhr vormittags ab in der Hofbrauhausbierhalle in Coburg Mohrenstraße Nr. 19;**

3. Für die Gestellungspflichtigen aus der **Stadt Neustadt** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg** am

Montag, den 11. Januar 1915, von 8 Uhr vormittags ab ebendasselbst;

4. Für die Gestellungspflichtigen aus den **Landorten der Amtsgerichtsbezirke Neustadt, Rodach und Sonnefeld** am

Dienstag, den 12. Januar 1915, von 8 Uhr vormittags ab ebendasselbst.

Zu diesen Terminen haben sich **mindestens eine Stunde vor Beginn** alle diejenigen Militärpflichtigen vorzustellen, die sich **in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1914** im Aushebungsbezirk Coburg zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden hatten **oder erst nach dieser Zeit hier zugezogen sind**, also

- a) die im Jahre 1895 geborenen männlichen Angehörigen des Deutschen Reiches, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Herzogtum Coburg haben, sowie diejenigen, die zwar weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt innerhalb des Deutschen Reiches haben, aber im Jahre 1895 im Herzogtum Coburg geboren sind,
- b) die unter Ziffer a) bezeichneten Militärpflichtigen, die **vor 1895** geboren sind, über deren Militärpflicht die Ersatzbehörde aber noch nicht endgültig entschieden hat.

Die Gestellung erfolgt in dem Musterungsbezirk, zu dem der **Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort** gehört.

Eine Gestellung in einem **anderen** Musterungsbezirk ist nur dann **ausnahmsweise** zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Von der Gestellung befreit nur **gänzliche oder teilweise Entbindung** durch die Ersatzbehörde.

Unterklassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

Militärpflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht **pünktlich** erscheinen, haben, sofern sie nicht eine höhere Strafe verwirken, **Geldstrafen bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen. Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zum Militärdienst eingestellt werden. Ist der Termin in **böswilliger Absicht oder zum wiederholten Male** versäumt worden, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt und **sofort** zum Militärdienst eingestellt werden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen; dieses ist, sofern es nicht ein beamteter Arzt ausgestellt hat, durch die zuständige Polizei- oder Ortsbehörde zu beglaubigen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche **früher** bereits gemustert worden sind, haben bei ihrer **wiederholten** Gestellung ihre **Musterungsausweise** mitzubringen und an die **Ersatzbehörde** zur Bervollständigung abzugeben.

Gestellungspflichtige, die im Besitz eines Seefahrtsbuches sind, haben dieses im Aushebungstermin der Ersatzkommission ebenfalls vorzulegen.

Die Stammrollenbehörden (Magistrate, Stadtrat, Gemeindevorstände, Polizeischultheißen) des Aushebungsbezirks Coburg, denen die Rekrutierungsstammrollen demnächst wieder zugehen werden, **haben die Militärpflichtigen ordnungsmäßig zu den betreffenden Terminen vorzuladen.** Die Militärpflichtigen sind jedoch verpflichtet, **schon auf Grund dieser Bekanntmachung zur Musterung zu erscheinen.**

Ein Militärpflichtiger, welcher der Vorladung **keine** Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln **zur sofortigen Gestellung** angehalten werden.

Zu den vorbezeichneten Terminen haben die betreffenden Gemeindevorstände usw. oder deren Stellvertreter **pünktlich** zu erscheinen, die Gestellungspflichtigen ihres Bezirks zu überwachen und **rechtzeitig vorzustellen.**

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, sowohl im Aushebungslokal, als auch auf dem Hin- und Rückweg die geziemende **Ruhe und Ordnung** zu wahren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Ordnungsstrafen geahndet.

Die Stammrollenbehörden haben dieses in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 24. Dezember 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Beschluß.

Auf Antrag der Frau **Clara Wirth** geb. Niezel in **Coburg** wird das Aufgebotsverfahren eingeleitet zum Zwecke der Kraftloserklärung des verloren gegangenen Hypothekenbriefs, der über die auf dem Grundstück Grundbuch von Coburg Band V Blatt 308 Haupt-Nr. 504 Abt. III sub. 2/II eingetragene Post über 4380 Gulden 20 Kreuzer = 7000 *M* vorbehaltene Kaufgeldrestforderung des Tuchhändlers Friedrich Niezel in Coburg mit 5% Zinsen und Kosten laut Urkunde vom 22. Juli 1875 gebildet worden ist.

Aufgebotstermin wird auf den

28. April 1915, vorm. 9^{1/2} Uhr

bestimmt.

Der Inhaber der bezeichneten Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Coburg, den 30. Dezember 1914.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Freitag, den 8. Januar d. Js.

von vormittags 9^{1/2} Uhr ab

werden im Logierhaus zur **Schneepfe** in **Tiefenlauter** die nachverzeichneten

Dürr- und Bruchhölzer

vom **Taimbacher** Revier meistbietend versteigert, und zwar:

650 rm weiches und hartes

Scheit- und Stangenholz

und

204 Sdt. weiches und hartes Reisig.

Taimbach, den 1. Januar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

In der Gemeinde **Weidnitz**, Bezirksamt **Eichtenfels** ist die **Maul- und Klauenfenne** aus-
gebrochen.

Aus Anlaß mehrerer **Maul- und Klauenfennefälle** in **Mittwitz**, Bezirksamt **Kronach**, ist die Gemeindefur **Mittwitz** als Beobachtungs-
gebiet erklärt worden.

Coburg, den 5. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagdverpachtung.

Die hiesige **Gemeindejagd** soll am

16. Januar d. Js., nachmittags 3 Uhr

in der **Wank'schen** Wirtschaft auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Ahlstadt, den 1. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Höfer.

Jagdverpachtung.

Die **Jagd** des Flurbetriebs **Großheirath** soll am

Donnerstag, den 14. Januar 1915,

nachmittags 3 Uhr

bei **Wirt Höllein** auf 3—6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Gleichzeitig wird eine größere Partie

Weidenreife

mit verstrichen

Die Bedingungen werden vorher bekannt gemacht.

Großheirath, den 3. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Eller.

Verbot.

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§. 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps:

1. Der Ausschank, wie überhaupt die Verabreichung von **Alkohol** an die zur Musterung beorderten Militärpflichtigen wird für den Tag der Musterung verboten.

2. Den Beorderten wird der Genuß von Alkohol am Tage der Musterung, wie am Tage zuvor verboten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 31. Dezember 1914.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Jagd-Verpachtung.

Die hiesige **Gemeindejagd** soll am
Wittwoch, den 20. Januar 1915,
nachmittags 1 Uhr

in der Wohnung des Schultheißen auf sechs
Jahre öffentlich verpachtet werden.

Erlsdorf, den 2. Januar 1915.

Die Gemeindeverwaltung.

Jagdverpachtung.

Am **Montag, den 1. Februar 1915,**
nachmittags 3 Uhr wird in der Engel'schen
Gastwirtschaft hier, die hiesige **Gemeindejagd**
auf 3 oder 6 Jahre an den Meistbietenden
öffentlich verstrichen.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich
bekannt gegeben.

Steinach, den 2. Januar 1915.

Fugmann, Schultheiß.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Expe

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

3. Stück.

Sonnabend, den 9. Januar.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 1.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 879).

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.
Vom 31. Dezember 1914.

Bekanntmachung zum Reichsgesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914
(Reichs-Gesetzblatt S. 516 ff.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 4 und höhere Verwaltungsbehörde
im Sinne des § 2 Abs. 4 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Gotha, den 22. Dezember 1914.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Am **Freitag, den 15. Januar, nach-**
mittags 2 Uhr in Rechenbach.

Tagesordnung:

Der eiserne Bestand im Rechenunterricht.
Beitrag zur Witwenkasse.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 13. d. M., nachmittags
2½ Uhr in Reuses b./Coburg.

Tagesordnung:

Eingänge, Besprechungen.
(Witwengeld: 20 M.).

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 13. Januar d. J., nachmittags 3 Uhr im Bauersachs'schen Gasthose zu Sonnefeld.

Tagesordnung:

1. Die Verdeutschung der Fremdwörter.
2. Amtliche Mitteilungen.
3. Wittwenaffenbeiträge.

Das nächste Schwurgericht im 2. Schwurgerichtsbezirk in Meiningen beginnt

Montag, den 1. Februar 1915.

Zum Vorsitzenden habe ich den Oberlandesgerichtsrat Dr. Körner in Jena ernannt.

Jena, den 5. Januar 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Dr. Börngen.

Der Abwurf des von dem verstorbenen Opernsänger i. B. **August Zieseniß** ausgelegten Legats soll demnächst an einen oder zwei hiesige angehende, talentvolle, mit guten Zeugnissen versehene Künstler (Musiker, Maler oder Bildhauer), welche eine höhere Schule (Konservatorium oder Akademie) besuchen, vergeben werden.

Den Stiftungsbestimmungen entsprechende Bewerber wollen sich unter Vorlage von Zeugnissen usw. schriftlich **innen 14 Tagen** bei unterfertigter Stelle melden.

Coburg, den 6. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

In Zedersdorf ist die **Maul- und Klauenfeuche** im Gehöft des **Emil Bauer** H.-Nr. 23 neu ausgebrochen.

In Ebersdorf W.-B. und Trübenbach ist die **Seuche** wieder erloschen.

Coburg, den 8. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In dem auf Antrag des Königl. Preuß. Eisenbahnfiskus wegen des **Baues der Eisenbahn Neustadt-Weidhausen** eingeleiteten **Enteignungsverfahren** wird zum Zweck der **Feststellung der Entschädigungen** zunächst für die benötigten Flächen von den in der Flur Neustadt gelegenen Grundstücken Pl.-Nr. 1333, 1335, 1324, 1323, 1319, 1318, 1668, 1703, 1704 und 1708 Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf

Freitag, den 15. Januar 1915, vormittags 8 Uhr

in das **Bahnhofshotel zu Neustadt** (Herzogtum Coburg).

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin geladen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigte befugt, zu erscheinen und seine Interessen an der Feststellung der Entschädigungen und ihrer Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Coburg, den 6. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das gemäß § 4 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1907, betreffend die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer, aufgestellte **Verzeichnis der selbständigen Handwerksbetriebe** hiesiger Stadt liegt vom

Montag, den 11. Januar 1915

ab 8 Tage lang in unserer Registratur zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Innerhalb dieser Frist sind etwaige Anträge auf Berichtigung bei unserer Stadtschreiberei anzubringen.

Coburg, den 6. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Altstädter i. B.

Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Staffelstein ist in Seßlach und Weingarten die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen; in Ebensfeld ist die **Seuche** erloschen.

Coburg, den 6. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Coburg liegende, im Grundbuche von Coburg Band XXVII Blatt 236 Haupt-Nr. 2626 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau **Mathilde Münscher** geb. Schindhelm in **Coburg** eingetragene Grundstück Ketschendorferstraße Plan-Nr. 2280 $\frac{1}{4}$ Wohnhaus Nr. 27b und Hof zu 6,57 ar, taxiert auf 31500 *M.*, am 13. April 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **5. Juni 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 30. Dezember 1914.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Markt-Preise vom 2. Januar 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fournagr.

Weizen	100 Kilo	<i>M.</i>	26,—	bis	26,90
Roggen	" "	" "	22,—	"	22,90
Gerste	" "	" "	24,—	"	25,—
Hafser	" "	" "	20,—	"	21,—
Erbfen	" "	" "	56,—	"	66,—
Langstroh	" "	" "	5,—	"	6,—
Heu,	" "	" "	7,—	"	8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	$\frac{1}{2}$ Kilo	<i>M.</i>	—,90	bis	—,—
Ruhfleisch	" "	" "	—,90	"	—,—
Kalbsteisch	" "	" "	—,75	"	—,80
Schweinefleisch	" "	" "	—,80	"	1,—
Lammfleisch	" "	" "	—,90	"	1,—
Roggenbrot	" "	" "	—,16	"	—,18
Butter, frische	" "	" "	1,—	"	1,16
Butter, Ballen	" "	" "	—,95	"	1,05
Gänse	1 Stück	" "	—,—	"	—,—
Enten	1 "	" "	—,—	"	—,—
Hühner, alte	1 Stück	" "	1,50	"	1,80
Hühner, junge	1 "	" "	—,—	"	—,—
Hasen	1 "	" "	3,50	"	4,—
Rebhühner	1 "	" "	—,—	"	—,—
Eier	4 "	" "	—,44	"	—,36
Käse	3 "	" "	—,20	"	—,27
Kartoffeln	50 Kilo	" "	—,—	"	3,50
Zwiebeln	5 Liter	" "	—,80	"	1,—
Milch	1 "	" "	—,18	"	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	" "	1,—	"	1,20
Saugschweine	1 "	" "	8,—	"	16,—
Läuferfchweine	1 "	" "	35,—	"	90,—
Schweine, $\frac{1}{2}$ Kilo Schlachtgewicht		" "	—,65	"	—,67

Zufuhr: 308 Saugschweine, 30 Läufer.

Aus den Kirchenregistern der Herzoglichen Hofgemeinde.

Getraute.

1. Dez. Tuchgeschäftsinhaber Carl Schmidt und Marie geb. Lind, beide von hier.
24. " Wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem R. Wilhelms Gymnasium zu Kassel D. phil. Heinrich Emil Karl Willi Sellner und Dora Frieda geb. Sippel aus München.

Getauft.

8. Nov. ein am 26. Januar geb. Sohn Siegfried Wolfgang Julius Ludwig, des Kapellmeisters Viktor Wolfgang Schwarz.
 24. " eine am 4. September geb. Tochter Ingrid, des Oberlehrers Dr. Franz Rathmann.
 2. Dez. eine am 29. April geb. Tochter Elfi Roswitha Kathalie, des Hoftheaterspieler Eugen Brahm.
 20. " eine am 6. November geb. Tochter Elisabeth Kunigunde, des Straßenmeisters Gustav Krauß.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg**a) Geburten.**

17. Dez. Tochter des Kaufmanns Robert Stegner.
 18. " Sohn des Monteurs Gustav Heym.
 18. " Sohn des Schreiners Heinrich Brehm.
 20. " Tochter des Bäckermeisters Ernst Herzog.
 20. " Tochter des Maurers Eduard Machold.
 22. " Sohn des Transporteurs Adam Beck.
 23. " Tochter unehelich.
 24. " Sohn des Feldwebels Paul Fehse in Meiningen.
 24. " Tochter des Zimmermalers Franz Hartmann.
 26. " Sohn des Lehrers Julius Popp.
 26. " Sohn unehelich.
 27. " Tochter des Wertmeisters Ferdinand Herzog.
 28. " Tochter des Geschäftsführers Moritz Hofmann

b) Eheschließungen.

24. Dez. wissenschaftl. Hilfslehrer Dr. phil. Willi Sellner, Cassel, und Dora Sippel, München.
 24. " Dienstknecht Heinrich Marx und Arbeiterin Anna Wächter, beide hier.
 29. " Eisenbahnangestellter Hermann Hansmann, Cöln-Ehrenfeld und Wäffelfräulein Erna Seiler, Coburg.

1915.

2. Jan. Korbmacher, Musketier Emil Kellermann und Köchin Rosa Beck, beide hier.

c) Sterbefälle.

20. Dez. Padersfrau Viktoria Buchner, geb. Bihmann, 59 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 21. " Maurersfrau Margarete Müller, geb. Zapf, 54 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 23. " Buchdruckereibesitzer, Privatier Anton Kofsteutscher, 63 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 25. " Privatiers Kofette, gen. Theresia, Geimecke geb. Eide, 78 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 27. " Privatiersfrau Lina Goefel geb. Langbein, 48 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 28. " Schmiedemeisters-Witwe Anna Wohlfahrt geb. Grafmann, 63 Jahre alt.
 29. " Korbwarenfabrikant Andreas Wagner, 58 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 29. " Schuhmachermeisters-Witwe Anna Kirchner geb. Reibiger, 72 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 31. " Tagelöhners-Witwe Katharine Schunt geb. Kästner aus Breitenau, 60 Jahre alt.

Militärpersonen

In hiesigen Lazaretten gestorben:

1. Dez. Sattler und Tapezier, Kriegsfreiwilliger Friedrich Trauschke aus Jannowitz, Schlesien, fast 19 Jahre alt.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:

23. Nov. Kellner, Kriegsfreiwilliger Adam Bischoff, 18 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 18. Dez. Regierungslandmesser, Hauptmann und Kompagnieführer der Landwehr Erich Poppe, 41 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

4. Stück.

Mittwoch, den 13. Januar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1914. Nr. 121/22, ausgegeben am 30. und 31. Dezember 1914, enthalten:

- (Nr. 4594.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nidel. Vom 30. Dezember 1914.
- (Nr. 4597.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Dezember 1914.
- (Nr. 4598.) Bekanntmachung, betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914.

1915. Nr. 1/2, ausgegeben am 5. und 6. Januar d. J., enthalten:

- (Nr. 4599.) Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914.
- (Nr. 4600.) Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915.
- (Nr. 4601.) Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915.
- (Nr. 4602.) Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915.
- (Nr. 4603.) Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.
- (Nr. 4604.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915.
- (Nr. 4605.) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden bei uns anhängigen Auseinandersetzungsachen aus dem Herzogtume Sachsen-Coburg:

1. Grundstückszusammenlegung der Feldmark Beuerfeld,
2. Grundstückszusammenlegung der Feldmark Rössfeld,
3. Grundstückszusammenlegung der Feldmark Sulzdorf,

werden in Gemäßheit des Artikels IX des Gesetzes vom 1. Juni 1907 und § 49 der von uns angefertigten Zusammenstellung vom 18. Mai 1907 zur Ermittlung unbekannter Teilnehmer und zur Feststellung der Legitimation der bis jetzt zugezogenen und nicht bereits anderweit legitimierten Beteiligten bekannt gemacht.

Alle diejenigen, die bei den obigen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, aber bis jetzt noch nicht zugezogen worden sind, werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 22. April 1915, vormittags 10 Uhr

in unserem hiesigen Dienstgebäude, Wilhelmstraße 10, Zimmer 40 anberaumten Termine mit ihren Ansprüchen und Anträgen zu melden.

Ausbleibende haben zu gewärtigen, daß sie unbeschadet der Fortdauer des Rechtes selbst bei der Verfügung über die Kapitalabfindungen nicht berücksichtigt werden und die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können.

Auch wird die Legitimation der bekannten Beteiligten gemäß § 73 der vorgebadchten Zusammenstellung für geführt erachtet werden.

Merseburg, den 8. Januar 1915.

Königliche Generalkommission.

von Behr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Cassel, zu deren Bezirk die Herzogtümer Coburg und Gotha gehören, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gotha, den 6. Januar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum **1. Februar 1915** bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Die Unbescholtenheitszeugnisse müssen über die Zeit vom vollendeten zwölften Lebensjahre bis zur Gegenwart lauten. In dem Lebenslauf ist das Religionsbekenntnis anzugeben.
Die erleichterte Prüfung nach § 89,6 der Wehrordnung wird während der Dauer des Krieges nicht abgehalten.

Cassel, den 31. Dezember 1914.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Oeffentliche Zustellung.

Die Firma **Rheinisch-Westfälische Terrazzo-Steinwerke Hans Seitmann** in **Cöln a./Rh., Stollwerkhaus**, vertreten durch den Rechtsanwalt **Dr. Witthauer** in **Neustadt, Hgzt. Cobg.**,

klagt gegen

die Terrazzogeschäftsinhaber **Johann Rosa & Richard De Stefano** in **Neustadt, Hgzt. Cobg.**, Augustastrasse 9, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort
im Wechselprozeß

aus einem Wechsel über 118,21 *M* vom 9. Juli 1914, fällig am 18. September 1914, mit dem Antrage:

1) die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 120,91 *M* nebst 6% Zinsen aus 118,21 *M* s. d. 18. September 1914 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen,

2) das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist vor dem Herzogl. S. Amtsgericht 2 in Neustadt Hgzt. Cobg. Termin auf den

18. Februar 1915, Vorm. 9^{1/2} Uhr

bestimmt. Die Beklagten werden zu diesem Termin hiermit geladen.

Vorstehender Klagauszug wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 23. Dezember 1914.

**Der Gerichtsschreiber
des Herzogl. S. Amtsgerichts Abt. II.**

Oeffentliche Zustellung.

Die Firma **Rheinisch-Westfälische Terrazzo-Steinwerke, Hans Seitmann** in **Cöln a./Rh., Stollwerkhaus**, vertreten durch den Rechtsanwalt **Dr. Witthauer** in **Neustadt, Hgzt. Cobg.**,

klagt gegen

die Terrazzogeschäftsinhaber **Johann Rosa & Richard De Stefano** in **Neustadt, Hgzt. Cobg.**, Augustastrasse 9, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort
aus käuflicher Lieferung von Waren mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 179,44 *M* nebst 4% Zinsen hieraus s. d. 16. Juli 1914 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist vor dem Herzogl. S. Amtsgericht 2 in Neustadt Hgzt. Cobg. Termin auf den

18. Februar 1915, Vorm. 9^{1/2} Uhr

bestimmt. Die Beklagten werden zu diesem Termin hiermit geladen.

Vorstehender Klagauszug wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 23. Dezember 1914.

**Der Gerichtsschreiber
des Herzogl. S. Amtsgerichts Abt. II.**

In **Nettendorf** ist an Stelle des Johann Winterstein der Glaser **Johann Dehrlein** als **Märker** und Mitglied des dortigen Märkeramts gewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 7. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Amtstag** in Sonnefeld findet am
Montag, den 18. ds. Mts.

nachmittags 12 bis 2 Uhr

im Gebr. Bauersachs'schen Gasthof daselbst
statt. Die Gemeindevorstände des Amtsgerichts-
bezirks haben dies ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 11. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Landratsamts Sonne-
berg ist unter dem Vieh des Rittergutsbesizers
Friedrich Bauersachs in Rohof, Gemeinde
Derksdorf die **Maul- und Klauenseuche** aus-
gebrochen.

Coburg, den 11. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagd-Verpachtung.

Am **Montag, den 8. Februar 1915**,
nachmittags 3 Uhr soll in der Renner'schen
Gastwirtschaft hier, die Gemeindejagd auf 3 oder
6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich
bekannt gegeben.

Ge stung s h a u s e n, den 11. Januar 1915.

W i n d i s c h, Schultheiß.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

1. Jan. Tochter des Fabrikdirektors Dr. phil. Leopold
Flatau, gen. Dahlberg.
2. " Tochter des Reserve-Lokomotivführers August
Schüßler.
3. " Tochter des Maurers August Weisheit.
5. " Tochter unehelich.

b) Eheschließungen.

6. Jan. Zimmermann, Mustetier Friedrich Weißbrodt
und Klara Sammler, geb. Rümmer, beide hier.

c) Sterbefälle.

3. Jan. Bahnarbeiterstochter Sophie Uhl, 7½ Jahre alt.
5. " Städt. Straßenmeister Edmund Kleysieber,
56 Jahre alt.
5. " Tagelöhners-Witwe Anna Bächner, geb. Welsch,
75½ Jahre alt.
8. " Forst-Assistent z. Dispos., Karl Freiherr von
Roepert, 66½ Jahre alt.
8. " Schmiedsfrau Hedwig Christ, geb. Christ, 82¾
Jahre alt.
9. " Oberpostschaffner Friedrich Kupfer 62¾ Jahre
alt.

**Bringt Euer Gold
zur Reichsbank!**

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

5. Stück.

Sonnabend, den 16. Januar.

1915.

Beilage: Inhaltsverzeichnis zur Gesessammlung für das Herzogtum Coburg auf das Jahr 1914.

Wir haben beschlossen, auf Grund des Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Dezember 1908 auch für das Steuerjahr 1914/15 denjenigen Teilnehmern an den Feldzügen von 1849, 1864, 1866 und 1870/71, deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 1200 Mk. nicht übersteigt, ferner auch auf Nachsuchen den **Witwen solcher Feldzugsteilnehmer** sowie den **Witwen von Teilnehmern am gegenwärtigen Feldzug**, soweit ihr steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 1000 Mk. — nicht übersteigt, Befreiung von der staatlichen Einkommensteuer zu bewilligen. Mit der Ausführung dieses Beschlusses ist die Herzogliche Staats- und Domänenkasse betraut. Solches wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 12. Januar 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Anordnung.

Gemäß des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 3) wird die Ausmahlung von **Weizen** in der Weise zugelassen, daß von einem Mehle, bei dem der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchgemahlen wird, ein **Auszugsmehl** bis zu **zehn vom Hundert** hergestellt wird.

Gotha, den 13. Januar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (R.-G.-Bl. S. 534) wird bestimmt, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

G o t t a, den 11. Januar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Bekanntmachung

zu

1. dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G. S. 516),
2. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen, vom 19. Dezember 1914 (R.GBl. S. 528),
3. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer, vom 19. Dezember 1914 (R.GBl. S. 531),
4. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Mele, vom 19. Dezember 1914 (R.GBl. S. 533)*).

Artikel 1.

(Zu § 5 HPr., § 6 Abs. 1 Getr., § 1 Abs. 2 Haf.)

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Verkäufe von Gerste und Hafer an Kleinhändler oder Verbraucher bei Umsätzen, die 3 Tonnen (60 Zentner) nicht übersteigen, wird den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Vor der Festsetzung sind Sachverständige über die Notwendigkeit der Maßregel und über die Höhe der Höchstpreise zu hören. Es ist zu beachten, daß zwischen den Höchstpreisen, die der Bundesrat festgesetzt hat, und dem festzusetzenden Höchstpreis eine angemessene Spannung für die Kosten des Transports, der Einlagerung, Behandlung und der Abfuhr vom Lager sowie für den Umsatz im Zwischen- und Kleinhandel bestehen muß. Soweit erforderlich, sind verschiedene Höchstpreise für den Verkauf an den Kleinhändler und für den Verkauf an den Verbraucher festzusetzen.

Die Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Artikel 2.

(Zu § 2 Abs. 2 Getr., § 2 Abs. 2 Haf.)

Hauptort für das Herzogtum ist Erfurt. Wir behalten uns die Festsetzung eines niedrigeren Höchstpreises vor.

Artikel 3.

(Zu § 2 Abs. 1—3, § 3 HPr.)

Zuständige Behörde für das in § 2 Abs. 1—3, § 3 HPr. vorgesehene Verfahren bei der Uebertragung des Eigentums an Getreide sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

*) Nachstehend angeführt unter der Bezeichnung: 1 „HPr.“, 2 „Getr.“, 3 „Haf.“, 4 „M.“

Artikel 4.

(Zu § 2 Abs. I SPr.)

1. Der Antragsteller hat den Besitzer der Gegenstände, gegen den das Verfahren einzuleiten ist, den Ort, an dem sie sich befinden, ihre Art und Menge sowie den Preis zu bezeichnen, den er für angemessen hält und unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Uebernahmepreises zu zahlen bereit ist. Der Antragsteller hat ferner die Person zu bezeichnen, die er zur Uebernahme der Gegenstände bevollmächtigt hat.

2. Anträgen auf Einleitung des Verfahrens zwecks Uebertragung des Eigentums an gedroschenem und ungedroschenem Getreide, die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Berlin W. 66, Abgeordnetenhaus) und von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. (Berlin NW. 7 Prinz Louis Ferdinandstraße 1) gestellt werden, ist stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten.

3. Im übrigen können Anträge nur von Gemeinden gestellt werden. Sie sind an die für die Gemeinde zuständige Aufsichtsbehörde zu richten, welche prüft, ob ein öffentliches Interesse für den Antrag vorliegt. Befinden sich die Gegenstände in ihrem Bezirke, so prüft sie ferner, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten, gegebenenfalls gibt sie den Antrag an die nach Art. 3 zuständige Behörde zur Durchführung des Verfahrens weiter. Liegt ein öffentliches Interesse für den Antrag vor, befinden sich aber die Gegenstände nicht im Bezirke der Aufsichtsbehörde, so hat diese den Antrag der nach Art. 3 örtlich zuständigen Behörde vorzulegen. Diese prüft, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Artikel 5.

(Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 SPr.)

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin und die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. das. werden ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände eine Aufforderung zu erlassen, welche die in § 2 Abs. 2 Satz 2 SPr. bestimmte Wirkung besitzt.

Artikel 6.

Gegen die Verfügung und Preisfestsetzung der Bezirksverwaltungsbehörden ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an die ihr vorgesetzte Ministerialabteilung in Coburg oder in Gotha zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Staatsministerium entscheidet endgültig.

Gotha, den 14. Januar 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die nachstehende Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 11. ds. M. wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die außer Kraft gesetzten coburg-gothaischen Verfassungsbestimmungen finden sich in § 32 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852, der lautet:

„Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verhaftung einer Person, die Durchsuchung einer Wohnung, die Beschlagnahme und Durchsuchung von Briefen erfolgen darf, können nur durch Gesetz festgestellt werden.“

Coburg, den 15. Januar 1915.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 erlassenen Bestimmungen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen erfordern zu ihrer Durchführung eine Einschränkung der durch die Verfassung für die Friedenszeit gewährleisteten Rechte.

Ich setze deswegen die Artikel 5 und 6 der Preussischen Verfassungs-Urkunde und die entsprechenden Verfassungsbestimmungen für

- 1) das Großherzogtum Sachsen-Weimar
- 2) das Herzogtum Sachsen-Meiningen
- 3) das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha
- 4) das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt
- 5) das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen
- 6) das Fürstentum Waldeck
- 7) das Fürstentum Reuß älterer Linie
- 8) das Fürstentum Reuß jüngerer Linie

außer Kraft.

Cassel, den 11. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps,
von Saugwitz,
General der Infanterie.

Verbot.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Bezirk des XI. Armeekorps:

1. Sämtlichen Fabrikanten und Händlern wird die **Veräußerung** der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände sowie der eigenen bei Spediteuren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen **Decken** sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind — bis auf weiteres verboten.
2. Den Fabrikanten und Händlern wird aufgegeben, binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände dem unterzeichneten General-Kommando einzureichen, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, damit die Heeresverwaltung diese Bestände nötigenfalls ankaufen kann. Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ueber Freigabe einzelner Stücke oder eines Teiles der beschlagnahmten Bestände, welche vorläufig in den Lagerräumen zur alleinigen Verfügung des Kriegsministeriums bleiben, wird das Kriegsministerium entscheiden. Gesuche um Freigabe sind an die Bekleidungs-Abteilung des Kriegsministeriums zu richten.

Cassel, den 12. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

In Roffach, Weitramsdorf und Vieberbach ist die **Maul- und Klauenfenehe** wieder erloschen.

Coburg, den 14. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des R. Bezirksamts Kronach ist die **Maul- und Klauenfenehe** in Theisenort ausgebrochen und in Seelach erloschen.

Coburg, den 12. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der zu einem **Stipendium** für einen **Studierenden** aus der Verwandtschaft der Jakob Hildtner'schen Eheleute, in Ermanglung eines solchen Verwandten zum Heiratsgut für eine Jungfrau aus dieser Verwandtschaft bestimmte Kapitalsabwurf der **Hildtner'schen Stiftung** kommt für das Jahr 1914 nach dem 1. April 1915 mit dem Betrag von 97, 45 *M* wieder zur Vergebung.

Solches wird zur Bewerbung hiermit bekannt gemacht.

Coburg, den 14. Januar 1915.

Die Exekutoren der Hildtner'schen Stiftung.
Hirschfeld. Dr. Breßfeld.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Um Einsendung von **20 Mark Witwengeld** an den Vorsitzenden wird gebeten.

Der Landwirt **Anton Sollmann** in **Moggenbrunn** ist heute durch das unterzeichnete Gericht als Schiedsmannsstellvertreter für **Beuerfeld, Moggenbrunn und Sulzdorf** eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 9. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

In das Genossenschaftsregister ist zu dem **Konsum-Verein** zu **Ebersdorf** an der Werra-Bahn, e. G. m. b. H., eingetragen:

An Stelle des † Maurers **Robert Lindner** ist der bisherige Kassierer **Johann Junk** in **Ebersdorf** a. d. Werra-Bahn zum Geschäftsführer gewählt worden, ferner der Zimmermann **Heinrich Leistner** daselbst zum Kassierer.

Coburg, den 11. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist die Firma **Maschinen- & Motorenfabrik Scheffeldt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Coburg**

eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. bzw. 24. Juni 1914 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Anfertigung und der Vertrieb von Maschinen. Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark.

Geschäftsführer ist der Oberingenieur Gottlob Scheffeldt in Coburg. Als Sacheinlage werden von den Gesellschaftern fertige und halbfertige Maschinen, Maschinenteile und Materialien eingebracht, wovon auf die Stammeinlage der Frau Emilie Scheffeldt geb. Kölle in Coburg 13 300 *M* und auf die des Direktors Fritz Scheffeldt in Flinsberg 6700 *M* angerechnet werden. Dessen-liche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Coburg, den 12. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Jagd-Verpachtung.

Am **Sonnabend, den 30. Januar d. J., von nachmittags 4 Uhr** ab, wird in der Weichhold'schen Bierwirtschaft, die hiesige **Gemeindejagd** auf 3 bzw. 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Boderndorf, den 13. Januar 1915.

Der Gemeindevorstand.

Baudler.

In das Handelsregister ist zur Firma
Viktor Spindler in Coburg

eingetragen:

Frau **Viktoria Spindler**, geb. Schente,
in Coburg hat Prokura.

Coburg, den 11. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Das Impfgeschäft im Jahre 1915 betr.

Die Standesbeamten des Landratsamtsbezirks werden hierdurch daran erinnert, daß nach Maßgabe des § 3 erster Absatz der Verordnung vom 5. XII. 02 — Nr. 1390 der Gesefsammlung — die Listen der im laufenden Jahre zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder und zwar **für jeden Ort getrennt** unter Benutzung der vor-schriftsmäßigen, von der Dornheim'schen Hofbuch-druckerei hier zu beziehenden Formulare nun-mehr anzufertigen und spätestens bis zum

1. März d. Js.

an die betreffenden Ortspolizeibehörden einzu-reichen sind.

Bestere haben dazu den etwa erfolgten Tod oder Wegzug von Kindern zu bemerken, die Namen der im verflossenen Kalenderjahre zuge-zogenen, nach § 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder hinzuzufügen und die **vervollständigten Listen** bis zum

15. März d. Js.

an das Landratsamt einzureichen.

Was die **nach Einreichung der Erstimpfungslisten zuziehenden Kinder** betrifft, so haben die Ortspolizeibehörden für die Stel-lung derselben zum Impfgeschäft Sorge zu tragen und sie eventuell dem Impfarzt behufs nachträglicher Aufnahme in die Listen namhaft zu machen.

Die **Schulvorstände** haben die Verzeich-nisse der der **Wiederimpfung** unterliegenden Kinder dem Impfarzt direkt und zwar **vor dem 1. Mai d. Js.** zu übermitteln.

Die Schultheißen werden auf die sich etwa notwendig machende, sorgsame Ergänzung der Zirkulationsliste aufmerksam gemacht.

Die Verhaltensvorschriften, die bei der Bekanntmachung des Impftermins von der Ortspolizeibehörde an die Angehörigen der Impf-linge zu verteilen sind, sind frühzeitig von der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei zu beziehen.

Auf genaue Befolgung der Verord-nung vom 5. 12. 02 — Nr. 1390 der coburgischen Gesefsammlung — Ziffer II und III wird hingewiesen.

Coburg, den 7. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 9. Januar 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen	100 Kilo	M	26,— bis 26,90
Roggen	" "	"	22,— " 22,90
Gerste	" "	"	22,90 " —,—
Hafer	" "	"	20,50 " 21,50
Erbsen	" "	"	—,— " —,—
Langstroh	" "	"	5,— " 6,—
Heu	" "	"	7,— " 8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

		M	M
Dachsenfleisch	½ Kilo	—,90	bis —,—
Ruhfleisch	" "	—,90	" —,—
Kalbsteisch	" "	—,75	" —,80
Schweinefleisch	" "	—,80	" 1,—
Lammfleisch	" "	—,90	" 1,—
Roggenbrot	" "	—,16	" —,18
Butter, frische	" "	96,—	" 1,10
Butter, Ballen	" "	—,90	" 1,—
Gänse	1 Pfd.	—,80	" 1,—
Enten	1 Stück	—,—	" —,—
Hühner, alte	1 Stück	1,50	" 2,—
Hühner, junge	1 " "	—,—	" —,—
Hasen	1 " "	3,—	" 4,—
Rebhühner	1 " "	—,—	" —,—
Eier	4 " "	—,44	" —,48
Käse	3 " "	—,20	" —,27
Kartoffeln	50 Kilo	3,50	" —,—
Zwiebeln	5 Liter	1,—	" 1,20
Milch	1 " "	—,18	" —,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,—	" 1,20
Saugschweine	1 " "	12,—	" 25,—
Läuferschweine	1 " "	40,—	" 80,—
Schweine, ½ Kilo Schlachtgewicht		—,65	" —,67

Zufuhr: 204 Saugschweine, 30 Läufer.

Herzoglich Sächsische Landrentenbank in Coburg.

Kasseloal: Allee 7, parterre.

Postcheck-Konto: Nürnberg Nr. 2103.

Reichsbank-Girokonto.

(Landestredit-Anstalt und Landes-Sparkasse des Herzogtums Coburg.)

Selbständige Verwaltung.

Ründbare Einlagen werden in jeder Höhe auf Schuldbrief mit und ohne Coupons oder auf Sparbuch angenommen und mit **3 $\frac{3}{4}$ %**, bei längerer Ründigungsfrist oder mehrjähriger Sperre mit **4%** vom Tage der Einzahlung ab verzinst.

Neue 4% ige Inhaber-Schuldverschreibungen

mit halbjährl. Zinscheinen werden zum Tageskurs spesenfrei abgegeben.

Darlehen auf Hypothek oder gegen Faustpfand werden zu günstigen Bedingungen gewährt.

Die Herzogl. Amtseinnahmen des Landes und die Vertrauensmänner in den Landorten sind zur Vermittelung von Geschäften für die Landrentenbank beauftragt.

Für alle Verbindlichkeiten der Landrentenbank haftet der Staat.

Strengste Dienstverschwiegenheit!

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingepaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

6. Stück.

Mittwoch, den 20. Januar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 3, ausgegeben am 12. Januar d. J., enthält:

(Nr. 4606). Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelroderei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915.

Die Wiederwahl des Maurermeisters **August Steiß** in **Rodach** zum Magistratsrat daselbst auf die Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1920 ist bestätigt worden.

Coburg, den 18. Januar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

An die Gemeindevorstände des Bezirks.

Die rückständigen Berichte über

Baumbedarf

sind **innerhalb 5 Tagen** einzureichen. Vergleichbare Aufforderung im Regierungsblatt 107. Stück (1914). Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Coburg, den 18. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der auf den 22. Januar 1915 bestimmte Termin zur Zwangsversteigerung der dem Schreinermeister **Heinrich Schmidt** in Königsberg i. Fr. gehörigen Grundstücke ist auf den

30. April 1915,

vormittags 9 Uhr

verlegt worden.

Königsberg (Franken), den 18. Januar 1915.

Herzoglich S. Amtsgericht.

Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 3, 8 und 9 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schrotten von Roggen und Weizen, **auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist**, ist verboten.

§ 2.

Die Gemeindevorstände können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot **zur Brotbereitung** gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhändigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg.,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Tag der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

§ 4.

Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten des Gemeindevorstands befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 9 der Bekanntmachung vom 8. Januar 1915 mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gotha, den 16. Januar 1915.

Herzogl. Sächf. Staatsministerium.

Auszug aus der Rechnung
der
Freiherrlich von Rast'schen Gewerbe-Unterrichts-Stipendien-Stiftung
pro 1. April 1913/14.

Kap.	Einnahme	M	S	Kap.	Ausgabe	M	S
I	Kassebestand vom vorigen Jahre .	1000	—	I	Stiftungsmäßige Leistungen:		
II	Zinsen vom Stiftungsvermögen .	25848	30		1. Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Landkrankenhauses	942	86
III	Zurückgezahlte Kapitalien .	10880	37		2a) Lehrgelder für Söhne un- mittelster Eltern, welche sich einem Handwerks- oder Fabri- kationszweige widmen.	725	—
IV	Konstige Einnahme .	114	40		2b) Schulgeld für die Gewerbe- schule besuchenden bedürftigen Schüler .	1200	—
					2. Weggeld für Lehrlinge, die nach bestandener Lehrzeit die Wan- derschaft antreten .	—	—
					4. Zu Prämien für die 5 tüchtigsten Lehrlinge am 28. Januar j. Js., dem Geburtstag des StifTERS.	20	—
					5. Zu 2 Reifestipendien à 342.50 Mk. für Maler, Bildhauer u. Architekten, wenn solche auf Akademiengenügende Vorkennt- nisse erlangt haben .	—	—
				II	Bezüge des Stiftungskurators .	1581	42
				III	Verwaltungskosten .	751	60
				IV	Verliehene Kapitalien .	16719	14
				V	Beiträge zur Unterhaltung von Schulen und zwar:		
					a. Herzogliche Baugewerkschule .	4000	—
					b. Zuschuß zur Rast'schen Gewerbe- schule .	9800	—
				VI	Anßerordentliche Ausgaben .	573	06
						30	—
Pa. der Einnahme		37343	07	Pa. der Ausgabe		36343	07

Vergleichung.

Einnahme 37343 M. 07 S
Ausgabe 36343 " 07 "

Auf neue Rechnung vorzutragende Mehr-Einnahme 1000 M. — S

Coburg, den 7. Januar 1915.

Freiherrlich von Rast'sche Gewerbe-Unterrichts-Stipendien-Stiftung.
Ehrl. Sackwitz.

Veröffentlicht:

Coburg, den 14. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

An sämtliche Gemeindevorstände.

Die Gemeindevorstände im Landratsamtsbezirks werden hiermit auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 2 — Jahrgang 1915 veröffentlichten Bundesratsverordnungen vom 5. d. Mts. über

- a) das Ausmahlen von Brotgetreide (N. 4601)
- b) das Verfüttern von Brotgetreide Mehl u. Brot (N. 4602)
- c) die Bereitung von Backwaren (N. 4603)

hingewiesen und aufgefordert, die Vorschriften sofort und wiederholt in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und auf ihre genaue Durchführung zu dringen. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft werden.

Abdrucke von der Verordnung über die Bereitung von Backwaren werden den Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zum Aushang in den Verkaufs- und Betriebsräumen der Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren noch zugehen. Die den Gemeindevorständen bereits zugesandten Abdrucke der Verordnung vom 18. X. 14. ist aus den Verkaufsräumen der Bäcker und Brotverkäufer wieder zu entfernen.

Die Verordnungen zu a und b treten am 11. d. Mts. die zu c am 15. Mts. in Kraft.

Die Bekanntmachungen über

- a) das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. S. 461) und vom 19. 12. 14. (R.-G.-Bl. S. 535)
- b) das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. 460) — vergl. jedoch § 11 Abs. 2 der oben unter b genannten Verordnung
- c) den Verkehr mit Brot vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. S. 459) sind aufgehoben worden.

Coburg, den 12. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In teilweiser Abänderung der landratsamtlichen Verordnungen vom 5. November 1914 und vom 24. November 1914, betr. Höchstpreise für Kartoffeln (Reg.-Bl. 95. und 100. Stück) wird unter Aufhebung des vorletzten Absatzes der letzt erwähnten Verordnung hiermit bestimmt:

Werden die Kartoffeln in Mengen von nicht mehr als 20 Pfund im Einzelfall verkauft, so wird ein Höchstpreis bis zu 4 Pfennig für das Pfund zugelassen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach § 6 Ziff. 1 des Gesetzes betr. Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, vom 17. Dezember 1914. — R.-G.-Bl. S. 516 — die Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise jetzt mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu

Zehn Tausend Mark

bestraft wird.

Coburg, den 13. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist eingetragen:

1. zu der Kommanditgesellschaft in Firma
**Thüringer Betonbaugesellschaft
Otto Hauch & Co. in Coburg:**

Aus der Gesellschaft ist 1 Kommanditist ausgeschieden.

2. zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma
Sippach & Beuthe in Coburg:

Nach dem Ableben des Kaufmanns **Martin Sippach** ist die Gesellschaft am 15. September 1914 aufgelöst und demzufolge der Kaufmann **Arno Kramß** in Coburg zum Liquidator bestellt.

Coburg, den 13. Januar 1915.

Herzogl. Amtsgericht 4.

Frau Veterinärinrat **Sungershausen** hier
ist als **Waisenflegerin** für unsere Stadt ver-
pflichtet worden.

Coburg, den 14. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Herzogliches Ernst-Albert-Seminar.

Anmeldungen zum Eintritt in das
Seminar werden bis zum **28. Februar d. J.**
entgegengenommen.

Vorzulegen sind hierbei: Schulzeugnisse, ärzt-
liches Zeugnis, Impfschein und Taufzeugnis.

Die ärztlichen Zeugnisse müssen von Herrn
Regierungs- und Medizinalrat Dr. Waldbogel
ausgestellt sein.

Coburg, den 16. Januar 1915.

Die Seminardirektion.
Dr. Staube.

**Bringt Euer Gold
zur Reichsbank!**

Markt-Preise vom 16. Januar 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fournage.

Weizen	100 Kilo	26,— bis 26,90
Roggen	" "	22,— " 22,90
Gerste	" "	22,90 " —,—
Hafers	" "	20,50 " 21,50
Erbisen	" "	—,— " —,—
Langstroh	" "	5,— " 6,—
Heu	" "	7,— " 8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	—,90 bis —,—
Rohfleisch	" "	—,90 " —,—
Kalbfleisch	" "	—,75 " —,80
Schweinefleisch	" "	—,80 " 1,—
Lammfleisch	" "	—,90 " 1,—
Roggenbrot	" "	—,16 " —,18
Butter, frische	" "	96,— " 1,16
Butter, Ballen	" "	—,90 " 1,05
Gänse	1 Pfd.	—,— " —,—
Enten	1 Stück	—,— " —,—
Hühner, alte	1 Stück	1,50 " 2,20
Hühner, junge	1 " "	—,— " —,—
Gäsen	1 " "	3,— " 4,50
Rebhühner	1 " "	—,— " —,—
Eier	4 " "	—,44 " —,48
Käse	3 " "	—,20 " —,27
Kartoffeln	50 Kilo	3,50 " —,—
Zwiebeln	5 Liter	,80 " 1,—
Milch	1 " "	—,18 " —,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,— " 1,20
Saugschweine	1 " "	12,— " 24,—
Läufer Schweine	1 " "	35,— " 75,—
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht		—,64 " —,67

Zufuhr: 324 Saugschweine, 30 Läufer.

Herzoglich Sächsishe Landrentenbank in Coburg.

Kasselokal: Allee 7, parterre.

Postfach-Konto: Nürnberg Nr. 2103.

Reichsbank-Girokonto.

(Landestredit-Anstalt und Landes-Sparkasse des Herzogtums Coburg.)

Selbständige Verwaltung.

Kündbare Einlagen werden in jeder Höhe auf Schuldbrief mit und ohne Coupons oder auf Sparbuch angenommen und mit **3³/₄%**, bei längerer Kündigungsfrist oder mehrjähriger Sperre mit **4%** vom Tage der Einzahlung ab verzinst.

Neue 4% ige Inhaber-Schuldverschreibungen

mit halbjährl. Zinsscheinen werden zum Tageskurs spesenfrei abgegeben.

Darlehen auf Hypothek oder gegen Faustpfand werden zu günstigen Bedingungen gewährt.

Die Herzogl. Amtseinnahmen des Landes und die Vertrauensmänner in den Landorten sind zur Vermittelung von Geschäften für die Landrentenbank beauftragt.

Für alle Verbindlichkeiten der Landrentenbank haftet der Staat.

Strengste Dienstverschwiegenheit!

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

7. Stück.

Sonnabend, den 23. Januar.

1915.

Beilage: Register zum Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg auf das
Jahr 1914.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 4/5, ausgegeben am 14./16. Januar d. J., enthalten:

- (Nr. 4607.) Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915.
- (Nr. 4608.) Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine. Vom 14. Januar 1915.
- (Nr. 4609.) Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915.
- (Nr. 4610.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 14. Januar 1915.

Am 1. März d. J. kommen die Zinsen der „**Sophie Kob'schen Pfarrer- und Lehrerwitwen-Stiftung**“ sowie der „**Sophie Kob'schen Stiftung für Witwen der Stadt Coburg**“ zur Verteilung, und zwar sollen nach der von den Stiftern getroffenen Bestimmung die Zinsen der ersteren Stiftung einer hilfssbedürftigen Pfarrer- oder Lehrerwitwe des Herzogtums Coburg, die der letzteren einer armen braven Witwe in der Stadt Coburg, gleich viel welchen Standes, bewilligt werden.

Zur Bewerbung um dieselben wird hierdurch mit dem Bemerken Veranlassung gegeben, daß die Gesuche bis zum 15. Februar d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

Coburg, den 19. Januar 1915.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Anordnung,

betr.

die Feier von Kaisers Geburtstag in diesem Jahre.

I. Dem Bedürfnis und dem Wunsch unserer Gemeinden in der gegenwärtigen ernsten, schweren und großen Zeit entsprechend ordnen wir hierdurch eine **allgemeine kirchliche Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Deutschen Kaisers** am 27. Januar d. J. an. Die nähere Einrichtung und Ausgestaltung des Gottesdienstes, die Festsetzung der Stunde für denselben, sowie die Wahl des Textes überlassen wir den Herren Geistlichen. Jedoch erwarten wir, daß dieselben im Verein mit den Herren Kirchschullehrern und ihren Kirchenverwaltungen alles tun werden, was geeignet ist, den angeordneten Gottesdienst zu einer eindrucksvollen und erhebenden Feier zu gestalten.

Zugleich ordnen wir für die Gottesdienste an diesem Tage eine Kirchenkollekte an, deren Ertrag als Gabe der Gemeinden Seiner Majestät dem Kaiser zum Besten der Fürsorge für die durch den gegenwärtigen Krieg invalide gewordenen Krieger übergeben werden soll. Die Kollekte ist am Sonntag, den 24. d. Mts. anzukündigen und ihr Ertrag an die Herzogl. Staats- und Domänenkasse hier s. Zt. abzuführen.

II. Außerdem hat in allen **Schulen** des Landes ein Festakt stattzufinden, bei dem in würdiger Weise der Bedeutung dieses Tages in der gegenwärtigen Zeit gedacht wird.

III. Dagegen sollen dem Ernste der Zeit entsprechend am Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers **öffentliche Feste, die den Charakter von Vergnügungen haben**, wie z. B. Festessen, Kommerse, Theatervorstellungen, Tanzbelustigungen, durchweg **unterbleiben**.

IV. Die zuständigen **Kirchen- und Schulbehörden** sowie die **Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden** wollen für die Durchführung dieser Anordnung Sorge tragen.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzoglich Säch. Staatsministerium.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt, Band VII, Blt. 212 Hpt.-Nr. 657 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der **Marie Zipsel** geb. Prell in **Neustadt**, eingetragene Grundstück Plan 1056 Wiese 27,48 a, geschätzt auf: 900 Mark, am 12. März 1915, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **4. September 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich

waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hptg. Cobg., den 16. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

Das Reichsgesetz, betreffend Höchstpreise, und die Bundesratsbekanntmachungen über die Höchstpreise für Getreide und Mele sind unterm 17. und 19. Dezember 1914 geändert worden. Die neuen Bestimmungen (Reichsgesetzblatt S. 516 ff., 528 ff.) sind unten abgedruckt. Auf die darin enthaltenen Strafvorschriften wird besonders hingewiesen. Ausführungsbestimmungen siehe Regierungsblatt 1914 S. 549, 1915 S. 13, 22, 23.

Coburg, den 22. Januar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Salm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 4.

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

	Mark
Aachen	237
Berlin	220
Braunschweig	227
Bremen	231
Breslau	212
Bromberg	209
Cassel	231
Cöln	236
Danzig	212
Dortmund	235
Dresden	225
Duisburg	236
Emden	232
Erfurt	229
Frankfurt a. M.	235
Gleitwitz	218
Hamburg	228
Hannover	228
Kiel	226
Königsberg i. Pr.	209
Leipzig	225
Magdeburg	224
Mannheim	236
München	237
Posen	210
Rostock	218
Saarbrücken	237
Schwerin i. M.	219
Stettin	216
Strasburg i. E.	237
Stuttgart	237
Zwickau	227

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei geschrotener, gequetschter oder sonst zerkleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

	Mark
Aachen	223
Berlin	214
Braunschweig	219
Bremen	221
Breslau	206
Bromberg	208
Cassel	220
Cöln	223
Danzig	209
Dortmund	225
Dresden	214
Duisburg	224
Emden	220
Erfurt	219
Frankfurt a. M.	223
Gleiwitz	204
Hamburg	219
Hannover	220
Kiel	218
Königsberg i. Pr.	206
Leipzig	216
Magdeburg	218
Mannheim	224
München	222
Posen	207
Rostock	212
Saarbrücken	226
Schwerin i. M.	212
Stettin	211
Strasßburg i. E.	225
Stuttgart	222
Zwickau	217

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Kleie (§§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünfzehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittelungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgendwelcher Art ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bei der vorjährigen **Körung der Zuchttiere** sind folgende Preise für gute Zuchtleistungen zuerkannt worden:

I. Für Zuchtbullen:

a) je ein Preis von 25 Mark:

- Dem Landwirt Gustav Bäh, Kößfeld,
 " " Friedrich Scheler, Wiefensfeld,
 der Zuchtgenossenschaft Stöppach (Gust. Reizenweber das.)
 dem Landwirt Karl Mechtold, Wellmersdorf,
 " " Adolf Fezer, Zedersdorf,
 " Domänenpächter Numüller, Sonnefeld.

b) je ein Preis von 20 Mark:

- Der Zuchtgenossenschaft Großheirath (Christian Reizenweber das.)
 " " " Unterriemau (Georg Fertsch, das.)
 dem Domänenpächter E. Amhof, Dettingshausen.

c) je ein Preis von 15 Mark:

- Dem Landwirt Wilhelm Kauschert, Oberlauter,
 " Gutsbesitzer Emil Eckardt, Moggenbrunn,
 " Landwirt Karl Schreiner, Seidmannsdorf,
 " " Friedrich Dester, Roth a. F.,
 " " Albin Knoch, Weitramsdorf,
 " " Gustav Kolb, Goffenberg,
 " " Ludwig Ehrlich, Goffenberg.
 " " Paul Forkel, Ketschendorf,
 " Domänenpächter Wirth, Deslau,
 der Zuchtgenossenschaft Weilschnitz,
 dem Landwirt Nikol Höhn, Wildenheid,
 " " Reinhold Schulz, Rippendorf
 der Zuchtgenossenschaft Elsa (Mich. Wölfert das.)
 " Rittergutsverwaltung Birkenmoor,
 dem Gutsbesitzer Stephan Flohrschtz, Kleinwalbur,
 der Zuchtgenossenschaft Ahlstadt,
 dem Posthalter Karl Schmidt, Rodach,
 " Landwirt Ernst Schubert, Großwalbur,
 " " Johann Bär, Kleingarnstadt,
 " " Emil Fischer, Oberwasungen,
 " " Nikol Barnikol, Trübenbach.

d) ein Anerkennungs-Diplom:

- Dem Landwirt Reinhold Leutheuser, Tremersdorf,
 der Rittergutsverwaltung Neuhof.

II. Für Zuchteber:

je ein Preis von 5 Mark:

- Dem Landwirt Ludwig Schreiner, Kößfeld,
 " " Fritz Großmann, Wiefensfeld,
 der Margarete Müller, Weizenbrunn a. F.,
 den Gebr. Dötschel, Neuses a. E.
 dem Domänenpächter Wirth, Deslau,
 " Landwirt Reinhold Schulz, Rippendorf,
 " Amtmann Bauersachs, Schweighof,
 " Domänenpächter E. Amhof, Dettingshausen,
 " Landwirt Johannes Hillein, Großgarnstadt,
 " " Georg Karl Carl, "
 " " Ernst Glaser, Unterwasungen,
 " " Bernhard Wacker, Altershausen.

III. Für Zuchtziegenböcke:

a) je ein Preis von 5 Mark:

- Dem Ziegenzuchtverein Wiefensfeld (Johann Eckstein das.)
 " Georg Zillich, Bertelsdorf,
 " Ziegenzuchtverein Grub a. F. (Ernst Hochberger das.)
 dem J. Georg Birneusel, Scheuerfeld,
 " Wilhelm Schmidt, Roffach,
 " Ziegenzuchtverein Birkach (Ernst Spörl)
 " " Rothenhof (Fritz Bauer),
 " " Neustadt (Süßenguth),
 " " Münchröden (Wwe. A. Roos),
 " " Einberg (Elise Wohlleben),
 " " Einberg (Marg. Engel),
 " Erwin Höhn, Meeder,
 " Albin Klett, Heldritt,
 " Johann Roth, Rodach,
 " J. N. Engelhardt, Sonnefeld,
 " Chr. Feid, Leutendorf,
 " Joh. Georg Köhrig, Weidhausen,
 " Ed. Hummel, Sonnefeld,
 " Georg Diegel, Trübenbach,
 " Konrad Tag, Hellingen,
 der Witwe Höfling, Königsberg i. Fr.
 dem Ferd. Winterstein, Königsberg i. Fr.
 dem Ludwig Schneider, Altershausen.

b) ein Anerkennungs-Diplom:

- Dem Joh. Georg Meyer, Neuses b. Cobg.,
 der Anna Baumann, Coburg,
 dem Karl Fischer, Weitramsdorf.

Coburg, den 19. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

- I. **Wildenheid, Meilschütz, Ebersdorf b. Neust., Saarbrücken, Thann und Ketschenbach**

in der Zeit vom

28. Januar bis 5. Februar 1915

in **Neustadt** (Högt. Cobg.) in der Restauration „**Schützenhaus**“.

- II. **Mittelberg, Weißenbrunn v. W., Fornbach, Waltersdorf mit Gerenth, Gaimbach, Höhn, Brüz, Weimersdorf, Rüttmannsdorf, Fischbach und Schönstädt**

in der Zeit vom

8. bis 20. Februar 1915

in der **Fritz Leutheuser'schen Gastwirtschaft zu Mittelberg**;

- III. **Mönchröden, Rothenhof, Rippendorf und Kemmaten**

in der Zeit vom

22. Februar bis 8. März 1915

im „**Thüringer Hof**“ zu **Mönchröden**;

- IV. **Oeslau, Rosenau, Esbach, Waldsachsen, Neu- und Neershof, Spittelstein, Ginberg, Unterwohlsbach und Oberwohlsbach**

in der Zeit vom

9. März bis 13. April 1915

in der **Restauration Grosch zu Oeslau** stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig sowohl über Tag als unterirdisch betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. v. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden anafangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mk. erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung der betr. Verwaltungsbehörden ist in den Gemeinden **Eichitz, Heinersdorf, Neuhaus, Föriz, Hönbach und Steinbach, Landratsamtsbezirk Sonneberg; Schmölz und Beuern, Amtsbezirk Kronach, die Maul- und Klauenseuche** wieder erloschen.

In **Neukenroth, Bez. Amt Kronach** ist die **Seuche** neu ausgebrochen.

Coburg, den 21. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände.

Die Gemeindevorstände im Landratsamtsbezirks werden hiermit auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 2 — Jahrgang 1915 veröffentlichten Bundesratsverordnungen vom 5. d. Mts. über

- a) das Ausmahlen von Brotgetreide (N. 4601)
- b) das Verfüttern von Brotgetreide Mehl u. Brot (N. 4602)
- c) die Bereitung von Backwaren (N. 4603)

hingewiesen und aufgefordert, die Vorschriften sofort und wiederholt in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und auf ihre genaue Durchführung zu dringen. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft werden.

Abdrucke von der Verordnung über die Bereitung von Backwaren werden den Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zum Aushang in den Verkaufs- und Betriebsräumen der Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren noch zugehen. Die den Gemeindevorständen bereits zugesandten Abdrucke der Verordnung vom 18. X. 14. ist aus den Verkaufsräumen der Bäcker und Brotverkäufer wieder zu entfernen.

Die Verordnungen zu a und b treten am 11. d. Mts. die zu c am 15. Mts. in Kraft.

Die Bekanntmachungen über

- a) das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. S. 461) und vom 19. 12. 14. (R.-G.-Bl. S. 535)
- b) das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. 460) — vergl. jedoch § 11 Abs. 2 der oben unter b genannten Verordnung
- c) den Verkehr mit Brot vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. S. 459) sind aufgehoben worden.

Coburg, den 12. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Ketschenbach liegenden, im Grundbuche von Ketschenbach

1) Bd. II. Blt. 239. Hyp.-Nr. 214.

2) Bd. II. Blt. 38. Hyp.-Nr. 144.

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters Emil Fischer und Ehefrau Selma geb. Armann in Ketschenbach je zu 1/2 eingetragenen Grundstücke:

1) Plan 194 1/2, Wohnhaus Nr. 25 mit Stallung, Acker und Grasrain 36,45 a, geschätzt auf: 11 500 M,

2) Plan 348 Feld 10,42 a, } geschätzt auf:
Plan 349 Wiese 26,15 a, } 950 M

am 26. März 1915, Vormittags 9 1/2 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hggt. Cobg., den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

Das Städt. Elektrizitätswerk Coburg beabsichtigt die **Errichtung einer Niederspannungsfreileitung** auf dem **Rittergut Neuhaus** (Gemeindebezirk Schafhof).

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage binnen

14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, in dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Tagung des Schwurgerichts in Meiningen, die am **1. Februar 1915** beginnen sollte, findet nicht statt.

Jena, den 21. Januar 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Dr. Börrgen.

Im Gehöft des Landwirts **Friedrich Scheler** in **Glend**, Gemeinde Bertelsdorf sowie auf der **Farm Callenberg** ist die **Maul- und Klauenpeuche** ausgebrochen.

Coburg, den 19. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Bertelsdorf** sind heute wieder bezw. neu gewählt amtlich bestätigt und verpflichtet worden:

Gutsbes. **Friedrich Hess** als **Schultheiß**
Friedrich Scheler, Glend als
Schultheißenstellvertreter.

Coburg, den 19. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Freitag, den 29. Januar d. Js.

von nachmittags 2 Uhr an

sollen in der Restauration Callenberg
**95 Stück Nadel-Langholz (Kiefern- und Fichten-
Startholz) = 145 fm**

aus dem Forstorte, Weiherholz (Wildpark) stammweise meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 19. Januar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Herzoglich Sächsische Landrentenbank in Coburg.

Kasselokal: Allee 7, parterre.

Postcheck-Konto: Nürnberg Nr. 2103.

Reichsbank-Girokonto

(Landescredit-Anstalt und Landes-Sparkasse des Herzogtums Coburg.)

Selbständige Verwaltung.

Kündbare Einlagen werden in jeder Höhe auf Schuldbrief mit und ohne Coupons oder auf Sparbuch angenommen und mit **3 $\frac{3}{4}$ %**

bei längerer Kündigungsfrist oder mehrjähriger Sperre mit **4%** vom Tage der Einzahlung ab verzinst.

Neue 4% ige Inhaber-Schuldverschreibungen

mit halbjährl. Zinscheinen werden zum Tageskurs spesenfrei abgegeben.

Darlehen auf Hypothek oder gegen Faustpfand werden zu günstigen Bedingungen gewährt.

Die Herzogl. Amtseinnahmen des Landes und die Vertrauensmänner in den Landorten sind zur Vermittelung von Geschäften für die Landrentenbank beauftragt.

Für alle Verbindlichkeiten der Landrentenbank haftet der Staat.

Strengste Dienstverschwiegenheit!



Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

8. Stücf.

Mittwoch, den 27. Januar.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 2.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 880).

Inhalt: Verordnung betreffend die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Feldzugsteilnehmer vom 27. Januar 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 6, ausgegeben am 19. Januar 1915, enthält:

(Nr. 4611). Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 18. Januar 1915.

Das Verbot des Schlachtens von Schweinen, die weniger als 90 kg Lebendgewicht haben (§ 1 unter c der Anordnung vom 4. Januar 1915), wird mit dem 1. Februar 1915 aufgehoben.

Gotha, den 21. Januar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860) wird bestimmt:

1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Diensthboten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Gotha, den 20. Januar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

An sämtliche Gemeindevorstände.

Die Gemeindevorstände im Landratsamtsbezirks werden hiermit auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 2 — Jahrgang 1915 veröffentlichten Bundesratsverordnungen vom 5. d. Mts. über

- a) das Ausmahlen von Brotgetreide (N. 4601)
- b) das Verfüttern von Brotgetreide Mehl u. Brot (N. 4602)
- c) die Bereitung von Backwaren (N. 4603)

hingewiesen und aufgefördert, die Vorschriften sofort und wiederholt in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und auf ihre genaue Durchführung zu dringen. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft werden.

Abdrucke von der Verordnung über die Bereitung von Backwaren werden den Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zum Aushang in den Verkaufs- und Betriebsräumen der Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren noch zugehen. Die den Gemeindevorständen bereits zugesandten Abdrucke der Verordnung vom 18. X. 14. ist aus den Verkaufsräumen der Bäcker und Brotverkäufer wieder zu entfernen.

Die Verordnungen zu a und b treten am 11. d. Mts. die zu c am 15. Mts. in Kraft.

Die Bekanntmachungen über

- a) das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. S. 461) und vom 19. 12. 14. (R.-G.-Bl. S. 535)
- b) das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. 460) — vergl. jedoch § 11 Abs. 2 der oben unter b genannten Verordnung
- c) den Verkehr mit Brot vom 28. 10. 14. (R.-G.-Bl. S. 459) sind aufgehoben worden.

Coburg, den 12. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Polizei-Verordnung, betreffend das Abladen von Schutt im Feuerteich.

Auf Grund der §§ 27 und 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1858 wird für den Bezirk der Stadt Neustadt folgendes polizeilich verordnet.

§ 1.

Bauschutt, Asche, Kehricht, Scherben und sonstiger Unrat darf nur in dem an der Wildenheiderstraße gelegenen Feuerteich abgeladen und gelagert werden. Das Abladen und Lagern an anderen Stellen ist nur mit besonderer magistratlicher Erlaubnis, die schriftlich erteilt wird, gestattet.

§ 2.

Jeder, der Schutt an vorbezeichneter Stelle ablädt, hat die Einräumung in den Teich sofort nach dem Abladen selbst zu bewirken, sodaß ein Ansammeln von Schutthäufen auf der oberen Fläche vermieden wird.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, außerdem kann die Einräumung des Schuttes u. s. w. auf Kosten des zur Einräumung Verpflichteten städtischerseits angeordnet werden.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt, Hggt. Ebg, den 21. Januar 1915.

Der Magistrat.

L. S.

Rosbach.

Der auf den 29. Januar 1915 bestimmte Termin zur Zwangsversteigerung der den Geschwistern Ohm in Sellingen gehörigen Grundstücke ist auf den

21. Mai 1915, nachmittags 1 Uhr
verlegt worden.

Königsberg (Franken), den 20. Januar 1915.

Herzoglich S. Amtsgericht.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

- I. **Wildenheid, Meißsniß, Ebersdorf b. Neust., Saarbrücken, Thann und Reischenbach**

in der Zeit vom

28. Januar bis 5. Februar 1915

in **Neustadt** (Högt. Cobg.) in der Restauration „**Schützenhaus**“.

- II. **Mittelberg, Weißenbrunn v. B., Fornbach, Waltersdorf mit Gereuth, Gaimbach, Böhn, Brüz, Weimersdorf, Rükkmannsdorf, Fischbach und Schönstädt**

in der Zeit vom

8. bis 20. Februar 1915

in der **Fris Leutheuser'schen Gastwirtschaft zu Mittelberg**;

- III. **Mönchröden, Rothenhof, Rippendorf und Kemmaten**

in der Zeit vom

22. Februar bis 8. März 1915

im „**Thüringer Hof**“ zu **Mönchröden**;

- IV. **Oeslau, Rosenau, Esbach, Waldsachsen, Neu- und Neershof, Spittelstein, Ginberg, Unterwohlsbach und Oberwohlsbach**

in der Zeit vom

9. März bis 13. April 1915

in der **Restauration Grosch zu Oeslau** stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig sowohl über Tag als unterirdisch betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. v. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden anafangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mk. erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 31. Dezember 1914 ist der Hypothekenbrief vom 28. Oktober 1873, ausgestellt für das Fräulein **Amalie Briegleb** in **Coburg**, über die auf dem Grundstück, Grundbuch für Einberg Band I, Blatt 349, Hpt.-Nr. 107 eingetragene Hypothek von 889,49 Mark für kraftlos erklärt worden.

Neustadt, Högt. Cobg., den 15. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 2.

Die Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über die **Bereitung von Backwaren**, Reichsgesetzblatt Nr. 2, S. 8, ist am 15. Januar 1915 in Kraft getreten.

Die gesetzlichen Bestimmungen legen nicht nur den Bäckereien und Konditoreien, sondern auch Privatpersonen bezüglich der **Hausbäckerei** Verpflichtungen auf.

Diese sind:

1. **Roggenbrot** darf nur gebacken werden, wenn zu 70 Teilen Roggenmehl 30 Teile Kartoffeln, oder zu 90 Teilen Roggenmehl 10 Teile Kartoffelmehl beigemischt werden;
2. Bei der Bereitung von Brot darf ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.
3. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlintigen Stoffen aus Weizen bestehen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Coburg, den 21. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Montag, den 1. Februar d. J.
von nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr ab

werden im Gasthaus zum „Wildpark“ in Mönchröden ca. 550 fm Nadel-Langholz vom hiesigen Revier in kleinen und größeren Losen meistbietend versteigert.

Kosverzeichnisse werden auf Wunsch abgegeben.

Mönchröden, den 21. Januar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Es wird hiermit zu öffentlichem Kenntnis gebracht, daß in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 24. Februar 1911 für **jämliche Wirtschaften hiesiger Stadt** während der Dauer des Krieges die

Polizeistunde auf 1 Uhr nachts

festgesetzt worden ist.

Die Wirte sind verpflichtet, zur festgesetzten Zeit ihre Schänkräume für den öffentlichen Verkehr zu schließen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 365 R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coburg, den 25. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Freitag, den 29. Januar d. J.
von nachmittags 2 Uhr an

sollen in der Restauration Callenberg 95 Stück Nadel-Langholz (Kiefern- und Fichten-Startholz) = 145 fm

aus dem Forstorte Weiherholz (Wildpark) stammweise meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 19. Januar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Extra-Blatt.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

9. Stück.

Donnerstag, den 28. Januar.

1915.

Der Bundesrat hat über die **Reorganisation der Kreisräte** und **Wahl** am 25. Januar 1915 neue Vorschriften erlassen:

Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

1.

Es haben zu gelten

I. als „Kommunalverband“

- a) die unmittelbaren Städte,
- b) die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden,

II. als „zuständige Behörden“

- a) im Sinne der §§ 8, 9 und 12 die Gemeindevorstände,
- b) im Sinne der §§ 14 und 23 die Bezirksverwaltungsbehörden,

III. als „höhere Verwaltungsbehörden“ die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha.

2.

Die Gemeindevorstände haben die ihnen bis zum 5. Februar einzureichende Nachweisungen nachzuprüfen und sie bis zum 12. Februar dem Statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha einzusenden.

Gotha, den 26. Januar 1915.

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

Ertrags-Blatt



Regierungs-Blatt

für das Herzogthum Göttingen

9. Stück. Donnerstag, den 28. Januar 1816.

Der Bundesrat hat über die Abgrenzung des Bezirkes mit Ministerial-
und Reichs- am 28. Januar 1816 seine Vortheile erklärt.

Es haben zu Berlin in dem
als Stammsitzbestimmte die
die unmittelbaren Städte

die Belanderei der zum
Verfahren

II. als ausländische Gebieten
in dem Sinne der §§ 14 und 23 die
die Ministerialbestimmungen zu Gebirg

und Göttingen
Die Gemeindevorstände haben die zum 6. Februar einzutretenden
Nachrichtungen nachzusenden und sie bis zum 12. Februar dem Statistischen Büro
des Herzoglichen Staatsministeriums in Göttingen einzuliefern.

Göttingen, den 28. Januar 1816.

Herzoglich Sächsisch-Weimarsches Staatsministerium.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

10. Stück.

Sonnabend, den 30. Januar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 7/8, ausgegeben am 21. und 22. Januar 1915, enthalten:

- (Nr. 4612.) Bekanntmachung über Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516). Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4613.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 6). Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4614.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4615.) Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4616.) Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4617.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4618.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsels und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4619.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abgabenfrist für Salz. Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4620.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915.
- (Nr. 4621.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

Die Militärbehörde hat das Seite 25 des Regierungsblatts veröffentlichte **Verbot der Veräußerung von Decken** dahin eingeschränkt, daß von jetzt ab die Veräußerung an Einzelpersonen zur Deckung des eigenen Bedarfs gestattet ist.

Coburg, den 26. Januar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs haben wir die erledigte Pfarrstelle in **Sonnefeld** ab 15. Februar d. J. dem Pfarrer **Albert Greiner** in Gauerstadt übertragen.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% **Reichsschatzanweisungen** von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. J. ab

in die endgültigen Schatzanweisungen mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kassen-einrichtung bis zum 25. Mai d. J. die kostfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% **Schuldverschreibungen** des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom

1. März d. J. ab

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstr. 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur bis zum 22. Juni — statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschatzanweisungen getroffenen Bestimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Bizmann-Stiftung.

Die **ordentliche Mitglieder-Versammlung** findet am **Mittwoch, den 3. Februar, abends 8 Uhr** im „**Rißlands Gasthaus**“ statt.

Tagesordnung:

1. Wahlen zum Vorstand und Ausschuß,
2. Vorlage der Jahresrechnung,
3. Beschlußfassung über Verwendung aus dem Kapitalstock,
4. Mitteilungen vom Vorstand.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 14. Januar 1915 sind die für den Landwirt **Johann Nicol Scheler** in **Thann** ausgestellten **Hypothekenbriefe**:

1. vom 7. Mai 1894 über die auf dem Grundstück, Grundbuch für Wildenheid, Bd. V, Bl. 12, Hpt.-Nr. 349, Abt. III Nr. 3/II eingetragene Hypothek von 4400 *M*,
2. vom 15. Februar 1889 über die auf dem Grundstück, Grundbuch für Mönchröden Bd. II, Blt. 818, Hpt.-Nr. 270, Abt. III Nr. 1/I eingetragene Hypothek von 2600 *M*,
3. vom 23. November 1894 über die auf dem Grundstück, Grundbuch für Mönchröden Bd. III, Blt. 41, Hpt.-Nr. 322, Abt. III Nr. 1/I eingetragene Hypothek von 2800 *M* für kraftlos erklärt worden.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht II.

In das Genossenschaftsregister ist zu dem **Konsum-Verein e. G. m. b. H. in Unterstiemau** eingetragen:

Der Arbeiter **Max Müller** ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle der Zimmermeister **Heinrich Römheld** in Unterstiemau als Kassierer gewählt.

Coburg, den 23. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Unter dem Rindviehbestand des **Hofbrauhaus** ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt. Gehöftsperrre ist angeordnet.

Coburg, den 26. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt. Sirsfeld.

In den Gemeinden **Dörfler, Oberlangenstadt, Gäßnitz, Wöhelsdorf und Gehäß,** Bezirksamt Kronach, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen, in **Schwölz** neuausgebrochen.

Ferner ist in **Mendhausen,** Landratsamtsbezirk Hilburghausen, sowie in **Wexhansen,** Bezirksamt Hofheim die **Seuche** ausgebrochen und in **Zapsendorf,** Bezirksamt Staffelstein erloschen.

Coburg, den 28. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Hofinstrumentenmachers **Georg Hofmann,** Herr Hoflieferant **Georg Niechers** als

Armenpfleger des 4. Kreises verpflichtet worden ist.

Coburg, den 27. Januar 1915.

Armen-Kommission. Wölfel.

Montag, den 1. Februar d. J.

von nachmittags 2 1/2 Uhr ab

werden im Gasthaus zum „**Wildpark**“ in Mönchröden ca. 550 fm Nadel-Langhölzer vom hiesigen Revier in kleinen und größeren Losen meistbietend verstrichen.

Losenverzeichnisse werden auf Wunsch abgegeben.

Mönchröden, den 21. Januar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getaufte.

22. Nov. eine am 18. Oktbr. geb. Tochter Marie Marta des Kaufmanns August Hornung.
26. " eine am 12. Nov. geb. Tochter Lydia Hedwig des Kaufmanns Otto Schlüter.
26. " eine am 10. Oktbr. geb. Tochter Elfriede Franziska des Hausdieners Emil Singer.
29. " ein am 22. Oktbr. geb. Sohn Erich Kurt Hermann Karl des Landbriefträgers Theodor Schaller.
29. " ein am 21. Okt. geb. Sohn Walter Wilhelm Ludwig des Landbriefträgers Ferdinand Hartung.
29. " eine am 11. Nov. geb. Tochter Elisabeth des Korbmachers Paul Amberg.
29. " eine am 12. Juli geb. Tochter Luise Votte Minna des Kaufmanns Max Hülß.
1. Dez. ein am 2. Nov. geb. Sohn Willi Alfred, unehelich.
6. " eine am 3. Nov. geb. Tochter Gertrud Klara unehelich.
6. " ein am 31. Okt. geb. Sohn Kurt Artur Gustav des Arbeiters Johann Dehrl.
6. " ein am 12. Sept. geb. Sohn Arno Adolf des Korbmachers Wilhelm Mannagottera.
6. " eine am 3. Nov. geb. Tochter Lieselotte Aline des Bahnbeamten August Sauer.
6. " eine am 13. Nov. geb. Tochter Lisette Frieda des Kutschers Friedrich Schad.
6. " eine am 21. Nov. geb. Tochter Elsa Ida Emma des Metzgers Max Gräber.
6. " ein am 22. Okt. geb. Sohn Kurt Heinrich des Bäckermeisters Heinrich Bauersachs.
6. " eine am 10. Nov. geb. Tochter Frieda des Porzellandrehers Gustav Sauerbrey.
10. " eine am 28. Sept. geb. Tochter Meta Melitta, unehelich.
10. " eine am 19. Okt. geb. Tochter Elfriede Käthe Elli des Schlossers Karl Mäurer.
10. " eine am 26. Nov. geb. Tochter Ilse Johanne des Brauers Emil Roje.
13. " ein am 9. Nov. geb. Sohn Alfred des Kutschers Peter Denninger.
13. " ein am 18. Nov. geb. Sohn Wilhelm Albin des Schreiners Oskar Gppler.
13. " ein am 26. Nov. geb. Sohn Karl Heinz des Bademeisters Fritz Rudolph.
15. " ein am 26. Sept. geb. Sohn Karl Georg Gottlieb des Schlossers Georg Roth.
15. " eine am 14. Aug. geb. Tochter Hedwig des Schlossers Ernst August Straub.
15. " eine am 21. Nov. geb. Tochter Anna Rosa des Kutschers Richard Marx.
15. " eine am 29. Okt. geb. Tochter Anna des Schmiedes Heinrich Reißerweber.
20. " ein am 16. Nov. geb. Sohn Rudolf Walter des Schreiners Heinrich Wohlleben.
20. " ein am 14. Nov. geb. Sohn Albert Siegfried des Korbmachers Ernst Knopf.

24. Dez. ein am 29. Nov. geb. Sohn Otto Rudi Nikolaus des Schneiders Eduard Zapf.
25. " ein am 5. Nov. geb. Sohn Rudi Eduard Arno des Beton-Arbeiters Joh. Karl Seemann.
25. " ein am 29. Nov. geb. Sohn Arno des Kutschers Karl Rosenbauer.
25. " ein am 30. Okt. geb. Sohn Erich Hans des Schreiners Karl Schmidt.

Markt-Preise vom 23. Januar 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen	100 Kilo	26,— bis 26,90
Roggen	" "	22,— " 22,90
Gerste	" "	22,90 " —,—
Hafers	" "	20,50 " 21,50
Erbsen	" "	—,— " —,—
Langstroh	" "	5,— " 6,—
Heu,	" "	7,— " 8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Dhnsfleisch	1/2 Kilo	—,90 bis —,—
Ruhfleisch	" "	—,90 " —,—
Kalbsteisch	" "	—,75 " —,80
Schweinefleisch	" "	—,80 " 1,—
Hammelfleisch	" "	—,90 " 1,—
Roggenbrot	" "	—,16 " —,18
Butter, frische	" "	1,— " 1,20
Butter, Ballen	" "	—,90 " 1,05
Gänse	1 Pfd.	—,— " —,—
Enten	1 Stück	—,— " —,—
Hühner, alte	1 Stück	1,50 " 2,20
Hühner, junge	1 " "	—,— " —,—
Hasen	1 " "	—,— " —,—
Rebhühner	1 " "	—,— " —,—
Eier	4 " "	—,40 " —,48
Käse	3 " "	—,20 " —,27
Kartoffeln	50 Kilo	3,50 " —,—
Zwiebeln	5 Liter	,80 " 1,—
Milch	1 " "	—,18 " —,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,— " 1,20
Saugschweine	1 " "	10,— " 25,—
Läuferchweine	1 " "	35,— " 75,—
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht		—,64 " —,67

Zufuhr: 326 Saugschweine, 29 Läufer.

Extra-Blatt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

11. Stück.

Montag, den 1. Februar.

1915.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

- Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall oder Farbe.
- Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.
- Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.
- Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.
- Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 %, sowie in Kupfervitriol.
- Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 %, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.
- Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb in Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
- Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 % des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.
- Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 %, insbesondere auch Folien, Kapselfn, Tuben, und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapselfn und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.
- Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.
- Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80%, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60% des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2% bis 6%.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6%.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel, für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Melbetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen	1 bis 11 einschl.:	300 kg
" " " " " "	12 " 14 "	50 "
" " " " " "	15 " 17 "	100 "
" " " " " "	18 und 19 "	100 "
	Klasse 20	100 "
Summe der Vorräte aus den Klassen	21 und 22	300 "

- b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- 1) diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
- 2) diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
- 3) für Friedenslieferungen nur die am Meldebtag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1916 einschließlich beendet ist;
- 4) diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A.-G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
- 5) diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A.-G. aufgekauft werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Melbescheine für Metalle zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen,
 - ohne weiteres,

- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Cassel, den 31. Januar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen. Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.



Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen. Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingeschaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

12. Stück.

Mittwoch, den 3. Februar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 9, ausgegeben am 25. Januar 1915, enthält:

(Nr. 4622.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.
Vom 25. Januar 1915.

(Nr. 4623.) Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915.
Berichtigung.

Zu der vom Bundesrat über die Sicherstellung von Fleischvorräten am 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 45) erlassenen Verordnung wird folgendes bekannt gemacht:

1.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 1 und „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 2 Abs. 4 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2.

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 2 Abs. 1 sind die Landratsämter.

3.

Für das Herzogtum Coburg gilt die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes in Bamberg, für das Herzogtum Gotha diejenige des Schlachtviehmarktes in Erfurt.

Gotha, den 29. Januar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Bekanntmachung,

die Anmeldung von Getreide- und Mehlvorräten betr.

Es wird hiermit nochmals auf die Bekanntmachung vom 30. vor. Mts. aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß am

Dienstag, den 2. und

Mittwoch, den 3. ds. Mts.

die Ausgabe der Anzeigeformulare für die Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte in der hiesigen Stadt erfolgt.

Letzter Termin für die Rückgabe der ausgefüllten Anzeigeformulare: Freitag, der 5. Februar.

Wer ein Anzeigeformular nicht erhalten sollte, hat dasselbe sofort im Rathhaus, Zimmer Nr. 4 abzufordern. Als Mehl ist auch das zur menschlichen Ernährung dienende Schrot und Schrotmehl anzugeben.

Die Vorräte, welche der Beschlagnahme unterliegen (Getreide und Mehl zusammen über 2 Zentner), dürfen in keiner Weise verarbeitet oder verwendet werden; rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Zulässig sind Verkäufe an die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. bzw. an den Magistrat, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder des Magistrats erfolgen. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915.

- a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Kindes auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgetreide verwenden; statt eines kg Brotgetreide können 800 g Mehl verwendet werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

c) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marine-Verwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e) Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmengen veräußern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die $\frac{3}{4}$ des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbieten; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden.

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbieten, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Seeeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

Verwendung und Verwertung von Vorräten in allen anderen Fällen als in den vorstehend erwähnten, ist streng verboten. So dürfen z. B. Privatpersonen, die mehr als 2 Zentner Mehl haben, bis auf weiteres Brot von ihren Mehlabständen nicht backen lassen.

Die bei a, e, f und g. Beteiligten haben in den auszugebenden Anzeigeformularen unter A, B, C, die erforderlichen Angaben genau zu machen. Nachprüfung findet statt.

Für Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Ausnahmebefugnissen des § 4 Abs. 4 der Bundesratsverordnung vom 25. I. 1915 Gebrauch machen, ist vom Herzogl. Staatsministerium zu Gotha bestimmt worden, daß über die Veränderungen in ihren Beständen die vorgeschriebene Anzeige jeweils am 1. 10. und 20. jeden Monats, zum ersten Mal am 10. Februar zu erstatten ist.

Formulare für diese Anzeigen, soweit Mehl in Frage kommt, sind im Rathaus Zimmer Nr. 4 erhältlich.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet, oder wer entgegen der Vorschrift im § 4 Abs. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

Im Vertrauen auf die Einsicht unserer Mitbürger hoffen wir, daß ein Jeder bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung notwendig sind, gerne und freudig mitwirkt, sodaß sich keine Bestrafungen erforderlich machen werden.

Coburg, den 1. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Städtische Schulen.

Die Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder (geboren in der Zeit zwischen dem 1. April 1908 und dem 31. März 1909 und der bedingungsweise schulberechtigten Kinder (geboren in der Zeit zwischen dem 1. April 1909 und dem 30. September 1909) werden am

Dienstag, den 9. Februar

und Mittwoch, den 10. Februar

im Sitzungszimmer der Rückerschule in der Pöwenstraße, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 2 B, entgegengenommen, und zwar:

die der Mädchen der Freischule
am Dienstag, von 11—1 Uhr,

die der Knaben der Baslschule
am Dienstag, von 2— $\frac{1}{4}$ Uhr,

die der Mädchen der Baslschule
am Dienstag, von $\frac{1}{4}$ —5 Uhr,

die der Knaben der Freischule
am Mittwoch, von 11—1 Uhr.

Der Impfschein, bei den auswärts geborenen Kindern auch der Geburts- bezw. Taufschein sind vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind vorzustellen:

1. Die zum Schulbesuch bedingungsweise zuzulassenden Kinder,
2. die geistig oder körperlich zurückgebliebenen Kinder, welche in früheren Jahren vom Schulbesuch zurückgewiesen werden mußten,
3. solche Kinder, die zwar schulpflichtig sind, aber aus irgend einem Grunde die Schule noch nicht besuchen sollen oder können; gegebenenfalls ist ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Vom Mitbringen der übrigen Kinder ist abzusehen.

Anmeldungen für die Oberstufe der Mittelschule (5.—8. Schuljahr) werden gegen Ende des Schuljahres wochentags zwischen 11. u. 12. Uhr entgegengenommen.

Coburg, den 2. Februar 1915.

Direktion der städtischen Schulen.

**Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps.**
I b Nr. 4453.

Cassel, den 21. Januar 1915.

Die Benutzung von Benzin wird hiermit allgemein für jedweden Kraftwagenverkehr innerhalb des Korpsbereichs verboten und nur bei mehr als 9° bis 10° C. Kälte eine Beimischung von $\frac{1}{4}$ Benzin gestattet.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz.

Bekanntmachung.

Das am 12. d. Mts. erlassene **Verbot der Veränkerung von Wolldecken** wird, nachdem der Zweck dieser Maßnahme erreicht worden ist, in vollem Umfange **aufgehoben**.

Cassel, den 29. Januar 1915.

Der kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz,
General der Infanterie.

In **Seidmannsdorf** ist nach Ablauf seiner gesetzlichen Dienstzeit der **Schultheiß Schreiner wiedergewählt**, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 30. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zahl der Tiere, an denen im Herzogtum Coburg die Schlachtvieh- und Fleischschau im 4. Vierteljahr 1914 vorgenommen wurde.

	Monate			Zusammen.
	Oktober	Novemb.	Dezemb.	
Pferde	8	4	3	15
Ochsen	40	39	31	110
Bullen	19	25	20	64
Rühe	90	110	175	375
Jungvinder über 3 Monate alt	137	123	140	400
Kälber bis 3 Monate alt	236	204	321	761
Schweine	2989	4360	6237	13586
Schafe	176	175	251	602
Ziegen	149	287	264	700
Hunde	1	—	3	4

Die **Steuerpflichtigen hiesiger Stadt** werden hiermit aufgefördert,

1. die **Einkommensteuer für 1. Januar bis 31. März 1915** und
2. das **zweite Drittel Wehrbeitrag bis spätestens 16. Februar 1915**

zu zahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist beginnt alsbald das **Beitreibungsverfahren**.

Coburg, den 30. Januar 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

In der Schweizerei, Polizeibezirk Rosenau, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen in **Dettingshausen, Hofa. St. und Häusles, Gemeinde Leutendorf**, erloschen.

Coburg, den 2. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt Bd. XXVI. Blt. 81. Hpt. Nr. 2272 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des

Zimmermeisters **Gustav Müller in Neustadt**, eingetragene Grundstück:

Plan 2683 Wiese 55,66 a, geschätzt auf: 1650 Mk am 23. März 1915, Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hggt. Cbg., den 29. Januar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

Markt-Preise vom 30. Januar 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.			
Weizen	100 Kilo	26,— bis	26,90
Roggen	" "	22,— "	22,90
Gerste	" "	22,90 "	—,—
Hafer	" "	20,50 "	21,50
Erbsen	" "	—,— "	—,—
Sangstroh	" "	5,— "	6,—
Heu,	" "	7,— "	8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Schensfleisch	$\frac{1}{2}$ Kilo	—,90 bis	—,—
Ruhfleisch	" "	—,90 "	—,—
Kalbsteisch	" "	—,75 "	—,80
Schweinefleisch	" "	—,80 "	1,—
Lammfleisch	" "	—,90 "	1,—
Roggenbrot	" "	—,16 "	—,18
Butter, frische	" "	1,10 "	1,20
Butter, Ballen	" "	1,— "	1,05
Gänse	1 Pfd.	—,— "	—,—
Enten	1 Stück	—,— "	—,—
Hühner, alte	1 Stück	1,50 "	2,20
Hühner, junge	1 "	—,— "	—,—
Gäsen	1 "	—,— "	—,—
Rebhühner	1 "	—,— "	—,—
Eier	4 "	—,40 "	—,48
Käse	3 "	—,20 "	—,27
Kartoffeln	50 Kilo	3,50 "	—,—
Zwiebeln	5 Liter	.80 "	1,—
Milch	1 "	—,18 "	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,— "	1,30
Saugschweine	1 "	10,— "	24,—
Läuferchweine	1 "	35,— "	75,—
Schweine, $\frac{1}{2}$ Kilo Schlachtgewicht		—,68 "	—,70

Zufuhr: 154 Saugschweine, 22 Läufer.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getaufte.

25. Dez.	eine am 8. Dez. geb. Tochter Martha Emmi Dora des Tapeziers Karl Duerkop.
25. "	eine am 30. Nov. geb. Tochter Melitta Martha Albertine des Gärtners Alfred v. Berg.
26. "	ein am 11. Dez. geb. Sohn Hans Otto Walter des Kutschers Berthold Geißhardt.
26. "	ein am 13. Dez. geb. Sohn Max Georg des Buchdruckers Georg Geier.

**Bringt Euer Gold
zur Reichsbank!**

26. Dez. ein am 7. Nov. geb. Sohn Walter Klaus Hans des Eisenbahnbetriebssekretärs Julius Helmich.
 26. " eine am 22. Nov. geb. Tochter Gertrud des Friseurs Johann Kiedl.
 27. " eine am 24. Nov. geb. Tochter Dora Frieda Marie Elli des Installateurs Robert Schubert.
 27. " eine am 9. Dez. geb. Tochter Lieselotte Ruth des Bäckerrevisors Ottomar Waldemar Oswald Henning.
 1. Jan. 1915 eine am 23. Dezember 1914 geb. Tochter Hedwig Gertrud, unehelich.
 1. " ein am 18. Dezember geb. Sohn Franz Ferdinand Theodor des Monteurs Gustav Fehm.
 3. " eine am 25. September geb. Tochter Anna des des Arbeiters Karl Schmidt.
 3. " eine am 10. Dezember g. b. Tochter Helene Frieda des Böttners Richard Hartung.
 3. " ein am 7. November geb. Sohn Hans Willi des Briefträgers Hermann Johann Merk.
 10. " eine am 20. Dezember geb. Tochter Magdalene Margarete des Bäckermeisters Ernst Herzog.
 10. " ein am 24. Dezember geb. Sohn Otto Paul Fritz des Feldwebels Paul Fehse.

12. Jan. eine am 6. Dezember geb. Tochter Erna Louise Ella des Korbmachers Arthur Wilhelm Solger.

Getraute.

10. Dez. Gerichtsassessor Karl Kempp v. Berlin und Selma, geb. Ludloff von hier.
 13. " Korbmacher, Musiketier Franz Veiersdorfer von Gotha und Martha, geb. Lorenz von Coburg.
 19. " Tischler Ferdinand Pokorny, Witwer u. Anna, geb. Bauer, beide hier.
 24. " Dienstknecht Heinrich Marx u. Anna, geb. Wächter, beide hier.
 2. Jan. 1915 Korbmacher, Musketier Emil Kellermann u. Rosa, geb. Beez, beide hier.
 6. " Zimmermann, Musketier Friedrich Weißbrodt u. gesch. Klara Sammler, geb. Kimmert, beide hier.
 7. " Kanzlist Max Moritz Louis Schüler von hier und Helene Emmy, geb. Spindler von Cortendorf.
 9. " Architekt und Gewerbelehrer Eugen Bornhauser und Agnes, geb. Spühler, beide hier.

Herzoglich Sächsisch Landrentenbank in Coburg.

Kasselokal: Allee 7, parterre.

Postcheck-Konto: Nürnberg Nr. 2103.

Reichsbank-Girokonto.

(Landes- und Landes-Sparkasse des Herzogtums Coburg.)

Selbständige Verwaltung.

Kündbare Einlagen werden in jeder Höhe auf Schuldbrief mit und ohne Coupons oder auf Sparbuch angenommen und mit **3 $\frac{3}{4}$ %**,

bei längerer Kündigungsfrist oder mehrjähriger Sperre mit **4%** vom Tage der Einzahlung ab verzinst.

Neue 4% ige Inhaber-Schuldverschreibungen

mit halbjährl. Zinscheinen werden zum Tageskurs spesenfrei abgegeben.

Darlehen auf Hypothek oder gegen Faustpfand werden zu günstigen Bedingungen gewährt.

Die Herzogl. Amtseinnahmen des Landes und die Vertrauensmänner in den Landorten sind zur Vermittelung von Geschäften für die Landrentenbank beauftragt.

Für alle Verbindlichkeiten der Landrentenbank haftet der Staat.

Strengste Dienstverschwiegenheit!

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

13. Stück.

Sonnabend, den 6. Februar.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 3.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 881).

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.
Vom 31. Januar 1915.

Auf Grund des § 37 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar d. Js. in Verbindung mit § 36 daselbst wird angeordnet:

- 1) das Backen von Kuchen in Bäckereien (auch Gemeindebackhäusern) und Konditoreien darf nur an den Montagen und Donnerstagen vorgenommen werden,
- 2) Weizenbrot darf im Laufe des Kalendertages, an dem es gebacken worden ist, aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, nicht abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, auch kann bei wiederholter Nichtbeachtung der Anordnung die Schließung der betreffenden Betriebe verfügt werden. Die Polizeibehörden werden zur strengsten Ueberwachung dieser Anordnung angewiesen.

G o t h a, den 2. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Zwangsvolleigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Neustadt liegenden, im Grundbuche von Neustadt

- 1) Bd. I. Blt. 288. Spt.-Nr. 82.
- 2) Bd. XXII. Blt. 176. Spt.-Nr. 2028.

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurermeisters **Gustav Martin** in **Neustadt**, eingetragenen Grundstücke:

- 1) Plan 202 Wohnhaus Nr. 7 „Schulstraße“, Nebengebäude, und Hof 4,10 a, geschätzt auf: 17 660 Mark,
- 2) Plan 2645 Acker, Wiesfeld 28,75 a, geschätzt auf 575 Mark,

am 11. Mai 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **29. Juli 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 3. Februar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

Zwangsvolleigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt

Bd. XXVI. Blt. 202. Spt.-Nr. 2303.

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tierstoppers **Richard Otto** und Ehefrau **Anna** geb. Fischer in Neustadt je zu 1/2, eingetragene Grundstück:

Plan 1013 1/6 Wohnhaus Nr. 2, „Bahnhofstraße“, Nebengebäude, Hof und Garten 5,98 a, geschätzt auf 22 600 Mark, am 18. Mai 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **29. Juli 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 3. Februar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

In **Großheirath** ist der bisherige **Schultheißenstellvertreter Ernst Ehrsam** nach Ablauf seiner gesetzlichen Dienstzeit **wiedergewählt**, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 1. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung.

Das Verbot der Bundesratsverordnung vom 22. Dezember v. Js. (R.-G.-Bl. S. 547), in welcher die Verwendung von Kartoffelmehl und anderer Erzeugnisse aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife unter Strafe gestellt ist, wird auf alle Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet werden können, wie Reisküchelmehl, Maisküchelmehl, Mandiokamehl, Tapiokamehl, ausgedehnt.

Cassel, den 2. Februar 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps

von Haugwitz

General der Infanterie.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachreichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur Nachreichung vorgelegt werden.

Bei der Nachreichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nachreichung wird für die Orte:

- I. Wildenheid, Meilschütz, Gbersdorf b. Neust., Saarbrücken, Thann und Reischenbach

in der Zeit vom

28. Januar bis 5. Februar 1915

in **Neustadt** (Högt. Cobg.) in der Restauration „**Schützenhaus**“.

- II. Mittelberg, Weissenbrunn v. W., Hornbach, Waltersdorf mit Gereuth, Gaimbach, Köhn, Brütz, Weimersdorf, Rüttmannsdorf, Fischbach und Schönstädt

in der Zeit vom

8. bis 20. Februar 1915

in der **Fritz Leuthenker'schen Gastwirtschaft zu Mittelberg;**

- III. Mönchröden, Rothenhof, Ripsendorf und Kemmaten

in der Zeit vom

22. Februar bis 8. März 1915

im „**Thüringer Hof**“ zu Mönchröden;

- IV. Deslau, Rosenau, Esbach, Waldsachsen, Neu- und Meersdorf, Spittelstein, Einberg, Unterwohlsbach und Oberwohlsbach

in der Zeit vom

9. März bis 13. April 1915

in der **Restauration Grosch zu Deslau** stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nachreichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig sowohl über Tag als unterirdisch betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nachreichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. v. Viehwagen) kann auf gemeinsamen

Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden anaefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mk. erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nachreichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

5. Jan. Sohn des Kutschers Ernst Schäflein.
 7. " Tochter des Fleishers Friedrich Keil
 7. " Tochter des Postfahers Eduard Lippold.
 9. " Tochter des Korbmachermessers Alwin Kräußlich.
 9. " Sohn des Kastellans Adolf Günther.
 9. " Tochter des Bäckermeisters Markus Bonsel.
 9. " Sohn unehelich.
 13. " Sohn des Lehrers Willt Roder in Mährenhausen.
 13. " Sohn des Mechanikers Karl Herold.
 14. " Sohn des Kutschers Alfred Heublein.
 16. " Sohn des Einfassers Ernst Müller.
 19. " Sohn des Maurers Karl Günzel.
 19. " Tochter des Korbmachers Hermann Menzner.
 20. " Sohn des Friseurs Walter Ernst Hausotte.
 20. " Tochter des Fahrradhändlers Gottlieb Rob.
 22. " Tochter des Buchhalters Heinrich Hofmann.
 22. " Tochter des Maurers Emil Welsch.
 23. " Sohn des Korbmachers Emil Voigt.
 24. " Tochter des Maschinenschreiners Franz Schmidt.
 25. " Sohn des Gasthofbesizers Max Platsch.
 26. " Tochter des Baders Max Schmeuser.
 26. " Tochter des Tischlers Fritz Bäß.
 26. " Tochter des Hilfsheizers Bruno Kowalzyk.
 26. " Tochter des Malers Hans Tink.
 27. " Tochter unehelich.

b) Eheschließungen.

18. Jan. Schreiner Wilhelm Albrecht und Dorothea Mechtold, beide Weiramsdorf.

23. Jan. Metzger Alwin Rose und Ella Stühlfleisch, beide hier.
 25. " Stellmacher Gustav Schmidt, Böbelstein und Fabrikarbeiterin Meta Geisthardt, hier.
 30. " Fleischergefelte, Erbsch-Keservist Otto Vogt und Dienstmagd Emilie gen. Emma-Kolb, beide hier.

c) Sterbefälle.

10. Jan. Tagelöhnerin Karoline Schleicher, 67 $\frac{1}{2}$ J. alt.
 10. " Korbmacher Friedrich Vogel, 16 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 11. " Lehrers- und Stadtkirchens-Witwe Marie Böttner, geb. Schneider, 78 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 11. " Schlossersfrau Ida Todt, geb. Gundermann, 37 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 12. " Privatier Max Glafer, 73 Jahre alt.
 12. " Kutscherssohn Erich Gottfried Fischer, 2 $\frac{1}{2}$ J. alt.
 13. " Maurerstochter Marie Desper, 1 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 14. " ledige Privatierin Klara Dietrich, 74 $\frac{1}{2}$ J. alt.
 14. " Kammervirtuos a. D. August Herbst, 74 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 15. " Herrschaftsbienerssohn Hans Beck, $\frac{1}{2}$ J. alt.
 15. " Tagelöhners-Witwe Barbara Bockert, geb. Seiler, 86 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 15. " Korbmacher Otto Walter, 22 Jahre alt.
 16. " Privatierstochter Marie Müller, 22 Jahre alt.
 17. " Zimmermanns-Witwe Luise Jörg, geb. Schumann, 67 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 17. " Kaufmann Edmund Frayscher, 53 Jahre alt.
 18. " Privatier Eduard Hoffmann aus Rodach, 60 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 18. " Schuhmachermeister Peter Zeidler, 70 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 18. " Fabrikarbeiterin, Ländersfrau Christiane Popp, geb. Schäfer, aus Dörfler b. Scheuefeld, 28 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 19. " Privatiersfrau Anna Margareta Denninger, geb. Bischof, 69 Jahre alt.
 19. " Geh. Finanzratsfrau Julie Schraidt, geb. Diez, 60 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 20. " Fabrikarbeiterstochter Lina Emilie Böhm, 2 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 21. " Herzogl. Hofschauspieler Eugen Brahm, 37 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 22. " Sohn, unehelich, 8 Wochen alt.
 22. " Kaufmann Ludwig Brauer, 63 Jahre alt.
 22. " Privatierin Klara Niemann, 75 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 23. " Aufwärtlerin, Witwe Anna Goldbach, geb. Doppel, 68 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 24. " Mühlenbesitzer Gustav Krumholz aus Almerswind, 58 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 25. " Händlerin Katharine Frank, 70 Jahre alt.
 25. " Glasbläser Otto Greiner aus Ernstthal a. R., 30 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 26. " Bader Karl Heubner aus Gemünda, 77 Jahre alt.
 27. " Privatiersfrau Karoline Seligmann, geb. Selig, 52 Jahre alt.
 28. " Maurer Heinrich Borzel, 64 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 29. " Metzgerssohn Ernst Hellmuth Fritz, 2 Jahre alt.
 30. " Schreinermeister Wilhelm Jacobi, 64 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

14. Stück.

Mittwoch, den 10. Februar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 10/11, ausgegeben am 29. Januar d. J., enthalten:

- (Nr. 4624.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915.
- (Nr. 4625.) Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915.

Nr. 12, ausgegeben am 2. Februar 1915, enthält:

- (Nr. 4626.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Januar 1915.
- (Nr. 4627.) Bekanntmachung über Borraterhebungen. Vom 2. Februar 1915.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. v. Mts., betreffend vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh, bestimmen wir für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, daß von der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. Seite 547), vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden dann abgesehen werden darf, wenn die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

G o t h a, den 2. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

**Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps
III a IV a Nr. 3777.**

Cassel, den 31. Januar 1915.

Es sind außerhalb des Korpsbezirks mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen Offiziere und Mannschaften bei Besorgung oder Ergänzung ihrer Bekleidung und Ausrüstung von Geschäftsleuten in ganz empfindlicher Weise übervorteilt worden sind. In einer Stadt soll beobachtet worden sein, daß von Mannschaften für Konserven höhere Preise gefordert worden sind, als von anderen Personen.

Indem ich von diesem unlauteren Geschäftsgebahren öffentlich Kenntnis gebe, mache ich darauf aufmerksam, daß in schärfster Weise vorgegangen und unter Umständen die Schließung des Geschäfts angeordnet werden wird, wenn gleiche Fälle in meinem Befehlsbereiche vorkommen sollten.

Der Kommandierende General.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Auf Grund des § 105 a der Reichsgewerbeordnung wird hiermit folgende Ausnahme von dem Gebot der Sonntagsruhe im Bäckereigewerbe (§ 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung) zugelassen:
Die Beschäftigung von Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien wird an Sonn- und Festtagen

von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags

unter der Bedingung gestattet, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben ist.

Außerdem ist das Ansetzen des Sauerteiges für Roggenbrot am Sonntag abend von 7—8 Uhr durch **einen** Arbeiter in jeder Bäckerei gestattet.

Coburg, den 3. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 3) wird folgendes verordnet:

1) Die Ausmahlung von Weizen wird wie bisher in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2) Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3) Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Runden-, Lohn- und Tauschmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlten Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleinmenge darf nicht entsprochen werden.

4) Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5) Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mischung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Ueberwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 t Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich, die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Ueberwachung der größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Besichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, wird weitere Mitteilung vorbehalten.

6) Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitze von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inland befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7) Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlsorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in den Herzogtümern seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach beigefügtem Muster für

- a) Roggenmehl, zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.
- b) Ungemischtes Weizenmehl, zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).
- c) Weizenauszugsmehl,
- d) Sonstiges ungemischtes Weizenmehl

gesondert aufzustellen, und zwar für jeden Mühlenbetrieb besonders. Sie haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sollen den Bestand des heutigen Tages nachweisen und sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

G o t t a, den 5. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Anlage.

Mühle

Muster.

(Roggenmehl, zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist).

Bestand am

Abgang

Vfde. Nr.		Dz.

Vfde. Nr.	Name (Firma) des Empfängers Wohnort.	Tag	Mo- nat	Dz.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Landwirts **Ferdinand Baumgärtner** in **Weeder** und der Witwe **Berta Stamberger** in **Oberwasungen** werden die Seuchengehöfte als Sperrbezirk erklärt.

Es wird erneut bekannt gemacht, daß für die Sperrbezirke folgende Vorschriften gelten:

1. Sämtliches Klauenvieh des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stall. Jedoch darf es mit Erlaubnis des Landratsamts zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Anträge auf Erteilung der landratsamtlichen Erlaubnis sind an den zuständigen beamteten Tierarzt zu richten.
2. Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten.
3. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.
4. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.
5. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
6. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur

sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken, kann gestattet werden.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 74, Abs. 1, Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

C o b u r g, den 8. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Nachgenannten

Händler **Bernhard Kellermann** und
Maler **Karl Beyersdorf**

beide hier von uns als

Hilfs-Polizeisergeanten

eingestellt und in Pflicht genommen worden sind.

C o b u r g, den 5. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

In Ergänzung und Ausführung der früher erlassenen Vorschriften wird der Kleinhandelspreis für

Kartoffeln

soweit es sich um die Abgabe von Quantitäten bis zu 20 Pfund handelt, auf 4 Pfennig das Pfund festgesetzt.

C o b u r g, den 5. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. B.

**Bringt Guer Gold
zur Reichsbank!**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

15. Stück.

Sonnabend, den 13. Februar.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 4.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 10. Februar 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 13/14, ausgegeben am 4. und 6. Februar 1915 enthalten:

- (Nr. 4628.) Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915.
- (Nr. 4629.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz. Vom 4. Februar 1915.
- (Nr. 4630.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 3. Februar 1915.
- (Nr. 4631.) Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6. Februar 1915.

Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps

Cassel, den 3. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Am Schlusse des vergangenen Jahres habe ich darauf hingewiesen, wie wenig lärmendes und ausgelassenes Feiern der Silvesternacht der schweren ernsten Zeit entsprechen würde. Mit großer Befriedigung habe ich feststellen können, daß der Jahreswechsel allgemein in würdiger Ruhe ohne Ausschreitungen begangen worden ist.

Auch jetzt habe ich wieder Anlaß, mich an das gesunde vaterländische Empfinden der Bevölkerung zu wenden. Es naht die Zeit, in der sonst Vockbierfeste und Karnevalsbelustigungen ihren Platz hatten. Für solche Vergnügungen ist in dem schweren Kampfe, in dem wir stehen, kein Raum. Wir können uns nicht daheim an lärmenden Trunk und Wummenschanz ergötzen wollen, während draußen unsere Krieger im Kampfe stehen und für das Vaterland bluten.

Ich sehe davon ab, derartige unzulässige Veranstaltungen unter Strafe zu stellen. Denn ich hege das feste Vertrauen zu dem Geiste, der in unserem Volke lebt, daß auch ohne Stafen- drohung alle dem Ernste der Zeit nicht angemessene lärmende und rauschende Vergnügungen aus- nahmslos unterbleiben werden.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz.

Nachstehende Herzogliche Verordnung, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Königlich Preussische Staatsregierung zur Herstellung eines 2. Gleises Eislefeld-Coburg und eines 3. Gleises Coburg-Personenbahnhof — Coburg-Güterbahnhof, wird hierdurch bekannt gemacht.

Coburg, den 8. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs wird hiermit auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 20. Mai 1888 (Nr. 1101 der Gesetzsamm- lung) verordnet was folgt:

Der Königlich Preussischen Staatsregierung wird zur Herstellung eines 2. Gleises Eislefeld-Coburg für die Gemarkungen

**Rottenbach,
Tremersdorf,
Neukirchen,
Tiefenlauter,
Oberlauter,
Unterslauter,
Tainbad-Forst,
Esbach,
Dörfles,
Cortendorf und
Coburg**

sowie zur Herstellung eines 3. Gleises Coburg-Personenbahnhof — Coburg-Güterbahnhof

für die Gemarkung Coburg

das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums in den gedachten Fluren und Gemarkungen nach Maßgabe des vorbezeichneten Gesetzes vom 20. Mai 1888 verliehen.

Coburg, den 8. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

(L. S.)

Dr. Quark.

Herzogliche Verordnung,
betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die
Königlich Preussische Staatsregierung zur Herstellung
des 2. Gleises Eislefeld-Coburg und des 3. Gleises
Coburg-Personenbahnhof — Coburg-Güterbahnhof.

Das Impfgeschäft im Jahre 1915 betr.

Die Standesbeamten des Landratsamtsbezirks werden hierdurch daran erinnert, daß nach Maßgabe des § 3 erster Abfaz der Verordnung vom 5. XII. 02 — Nr. 1390 der Gesefsammlung — die Listen der im laufenden Jahre zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder und zwar **für jeden Ort getrennt** unter Benuzung der vor-schriftsmäßigen, von der Dornheim'schen Hofbuch-druckerei hier zu beziehenden Formulare nunmehr anzufertigen und spätestens bis zum

1. März d. Js.

an die betreffenden Ortspolizeibehörden einzu-reichen sind.

Bestere haben dazu den etwa erfolgten Tod oder Wegzug von Kindern zu bemerken, die Namen der im verfloffenen Kalenderjahre zuge-zogenen, nach § 1 Ziffer 1 des Impfgesezes impfpflichtigen Kinder hinzuzufügen und die **vervollständigten Listen** bis zum

15. März d. Js.

an das Landratsamt einzureichen.

Was die **nach Einreichung der Erstimpfungslisten zuziehenden Kinder** betrifft, so haben die Ortspolizeibehörden für die Stel-zung derselben zum Impfgeschäft Sorge zu tragen und sie eventuell dem Impfarzt behufs nachträglicher Aufnahme in die Listen namhaft zu machen.

Die **Schulvorstände** haben die Verzeich-nisse der der **Wiederimpfung** unterliegenden Kinder dem Impfarzt direkt und zwar **vor dem 1. Mai d. Js.** zu übermitteln.

Die Schultheißen werden auf die sich etwa notwendig machende, sorgsame Ergänzung der Zirkulationsliste aufmerksam gemacht.

Die Verhaltensvorschriften, die bei der Bekanntmachung des Impftermins von der Ortspolizeibehörde an die Angehörigen der Impf-linge zu verteilen sind, sind frühzeitig von der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei zu beziehen.

Auf genaue Befolgung der Verord-nung vom 5. 12. 02 — Nr. 1390 der coburgischen Gesefsammlung — Ziffer II und III wird hingewiesen.

Coburg, den 7. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ausschlußurteil.

Auf den Antrag des Schreinermeisters **Georg Ghermann I** in **Sülzfeld** als **Pfleger** des **Ernst Staedler** von dort, erkennt das Her-zogliche Amtsgericht zu Rodach durch Amts-gerichtsrat Moritz, da der Antragsteller die Be-rechtigung zum Aufgebotsantrage glaubhaft ge-macht hat, da das Aufgebot nach § 960 ff. C. P. D. in Verbdg. mit § 13 ff. B.-G.-B. zu-lässig ist, da das Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel und an die Gemeindefafel Sülz-feld, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger vom 28. Mai 1914, in das Re-gierungsblatt vom 27. Mai 1914 und in den Rodacher Anzeiger vom 26. Mai 1914 bekannt gemacht ist, da sich der Verschollene weder im Aufgebotsstermin vom 8. Dezember 1914, noch sonst gemeldet hat, auch Auskunft über ihn nicht eingegangen ist und der Erlaß des Ausschluß-urteils beantragt ist, für Recht:

Der am 24. Mai 1871 als Sohn der ledigen Georgine Staedler von Sülzfeld geborene Ernst Staedler aus Sülzfeld wird für **tot** erklärt. Als Zeitpunkt des Todes gilt das Ende des 24. Mai 1902. Die Kosten fallen dem Nachlaß des Ernst Staedler zur Last. § 971 C. P. D.

Rodach, den 8. Dezember 1914.

Herzogliches Amtsgericht.

Der Maurermeister **Rudolf Stamberger** in **Mönchröden** beabsichtigt auf Grundstück Plan Nr 409 des Gemeindebezirks Thann eine

Teichanlage

herzustellen. Pläne und Beschreibung hierüber liegen in unserer Registratur Zimmer Nr. 6 zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen das Unter-nehmen sind innerhalb

14 Tagen

vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsblatts an **schriftlich** hier einzureichen, widrigenfalls alle nicht auf privat-rechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräuimt gelten.

Coburg, den 9. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Ephorie Coburg-Land.

Konferenz,

Donnerstag, den 18. Februar d. J.,

nachmittags 3 Uhr

Goldene Traube.

Halter.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird hiermit folgendes bestimmt:

1) für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

a) für Weizenbrot: 75 g

b) für Roggenbrot: 1 kg, 1½ kg oder 2 kg.

Audere Brotsorten und -Größen zu backen ist verboten. Auf Zwieback, welcher nach Gewicht verkauft werden kann, bezieht sich das Verbot nicht.

2) Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl zusammen, auf jeden Kopf der Bevölkerung und auf jede Kalenderwoche, mit dem Montag früh beginnend, höchstens 2 kg entfallen. Diese Bestimmung gilt auch für Familien, welche selbst Mehlvorräte haben oder selbst backen.

3) Für Gast- und Schankwirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl zusammen höchstens $\frac{3}{4}$ des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar entfallen.

4) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen werden nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5) Diese Anordnungen treten sofort in Kraft. Weiter machen wir auch noch besonders auf den Erlaß des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha vom 2. ds. Mts. aufmerksam, wonach

1) das Backen von Kuchen in Bäckereien und Konditoreien nur an den Montagen und Donnerstagen vorgenommen werden darf und

2) Weizenbrot im Laufe des Kalendertages, an dem es gebacken worden ist, aus Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, nicht abgegeben werden darf.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Anordnungen kann Schließung der betreffenden Betriebe verfügt werden.

Wir erwarten von der Einwohnerschaft unserer Stadt, daß sie sich im Interesse der Sicherstellung der Brotversorgung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte gerne und willig den erlassenen Anordnungen unterwirft, damit kein Anlaß zur Bestrafung und zu schärferen Maßnahmen, die alsdann von einschneidender Wirkung auf alle Lebensgewohnheiten sein würden, gegeben wird.

Coburg, den 6. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

27. Jan. Tochter des Zimmergeschäfts-Inhabers Leopold Martin.
28. " Tochter des Kaufmanns Emil Böller.
31. " Tochter des Länders Ernst Buhl.
31. " Tochter des Päckers Ernst Beyerödorfer.
1. Febr. Sohn des Korbmachers Karl Müller.
1. " Tochter des Postassistenten Hugo Danz aus Neustadt.
1. " Sohn unehelich.
2. " Tochter des Schlossers Karl Dorf Müller.
2. " Sohn des Buchbinders Max Braunschmidt.

b) Eheschließungen.

4. Febr. Vater Alfred Korn, hier, und Ema Kaiser, Unterlauter.
4. " Kaufmann Richard Laufmann und Stickerin Elsa Singer, beide hier.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für anwärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

16. Stück.

Mittwoch, den 17. Februar.

1915.

Zur Bekanntmachung des Bundesrats über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. Seite 54) wird bestimmt:

„Die Behörden, denen die in § 1 der Bekanntmachung bezeichnete Auskunft zu geben ist, sind sowohl die Bezirksverwaltungsbehörden wie die Gemeindevorstände.“

Gotha, den 10. Februar 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Vermeidung von Missverständnissen machen wir auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Die §§ 1—8, 12—15 und 17—21 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 8) über die **Bereitung von Backware** gelten nicht nur für Bäckereien und Konditoreien, sondern für **alle**, — z. B. auch die **land- und hauswirtschaftlichen — Betriebe**, in denen Backware hergestellt wird.

2. Mit dem jetzt eingeführten Verbote der nächtlichen Arbeiten zur Herstellung von Backware hat die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55), einstweilen das Anwendungsgebiet verloren.

3. Die in Nr. I 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1896 vorgesehene Unterbrechung der Ruhezeit durch die Herstellung des Vorteiigs (Hefenstücks, Sauerteigs) ist gemäß § 9 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 5. Januar d. Js. nicht zulässig; vielmehr sind nach dieser Bestimmung **alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens** verboten.

Gotha, den 12. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

- I. **Wildenheid, Meilschnitz, Ebersdorf b. Neust., Saarbrücken, Thann und Reischenbach**

in der Zeit vom

28. Januar bis 5. Februar 1915

in **Neustadt** (Högt. Cobg.) in der Restauration „**Schützenhaus**“.

- II. **Mittelberg, Weissenbrunn v. W., Hornbach, Waltersdorf mit Gereuth, Taimbach, Böhn, Brüz, Weimersdorf, Rüttmannsdorf, Fischbach und Schönstädt**

in der Zeit vom

8. bis 20. Februar 1915

in der **Fritz Leutenherer'schen Gastwirtschaft zu Mittelberg;**

- III. **Mönchröden, Rothenhof, Rippendorf und Kemmafen**

in der Zeit vom

22. Februar bis 8. März 1915

in der Restauration „**Thüringer Wald**“ zu **Mönchröden;**

- IV. **Oeslau, Rosenau, Esbach, Waldsachsen, Neu- und Neershof, Spittelstein, Ginberg, Unterwohlsbach und Oberwohlsbach**

in der Zeit vom

9. März bis 13. April 1915

in der Restauration **Grosch** zu **Oeslau** stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig sowohl über Tag als unterirdisch betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. v. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mk. erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Rosfeld** ist der Landwirt **Eduard Treuter** als **Schultheiß** wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 13. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betreff: Schulpflegewahlen.

Die **Gemeindevorstände** werden hiermit unter Bezugnahme auf Art. 70 des Volksschulgesetzes angewiesen, die **Neuwahlen von Schulpflegern**, soweit solche für die Jahre **1915, 1916 und 1917** stattfinden müssen, vornehmen zu lassen und über das Ergebnis derselben unter Angabe von Namen und Stand der Gewählten **bis 28. Februar 1915** zu berichten.

Coburg, den 11. Februar 1915.

Herzogl. S. Schulamt f. d. L.

Durch Ausschlußurteil vom 4. Februar 1915 sind die Hypothekenbriefe:

1. vom 23. Juni 1874 über die auf dem Grundstück der Antragstellerin Grundbuch von Coburg Band IX Blatt 57 Haupt Nr. 871 unter Nr. 1/I für die Sparkasse in Coburg eingetragene Darlehnsforderung von 10300 Mk.,
2. vom 12. November 1874 über die auf demselben Grundstück unter Nr. 2/II für die Sparkasse in Coburg eingetragene Darlehnsforderung von 1050 Mk.,
3. vom 14. September 1876 über die auf demselben Grundstück unter Nr. 3/III für die Witwe **Friederike Rösch** in Coburg eingetragene Kaufgeldrestforderung von 12650 Mk., für kraftlos erklärt.

Coburg, den 5. Februar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht IV.

In Unterzettlich, Weingarten und Seßlach, Bezirksamt Staffelstein, Beilheim, Mitwitz, Steinberg, Theisenort und Neukenroth, Bezirksamt Kronach, ist die **Maul- und Klauenseuche** wieder erloschen.

Coburg, den 13. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des freiwillig aus dem Amte geschiedenen Herrn Privatier **Gottfried Nummiller** Herr Postamentier **Paul Häntsch** als Armenpfleger für den **34. Kreis** gewählt und verpflichtet worden ist.

Coburg, den 13. Februar 1915.

Armen-Kommission.
Wölfel.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Herr Dr. **Otto Claus** hier auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Vorstehers des städtischen Nahrungsmittelamtes entbunden und die mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte Herrn Nahrungsmittelchemiker **Carl Badosen**, Bahnhofstraße 13, hier übertragen worden sind.

Coburg, den 11. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der Voranschlag nebst Umlagen Heberolle der Gemeinde **Beuerfeld** auf das Rechnungsjahr 1915/16 liegt vom **14. d. Mts.** ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Beuerfeld, den 17. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.
Feld.

Der Voranschlag nebst Umlagenheberolle pro 1915/16 für die Gemeinde **Sonnefeld**, liegt vom **17. bis 25. Februar d. J.** bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Sonnefeld, den 17. Februar 1915.

Der Gemeindevorstand.
Seifarth.

Montag, den 22. Februar ds. Jrs.
von nachmittags 2 Uhr an
 werden in der Restauration **Callenberg** aus
 den Winter schlägen der Callenberger-Revierab-
 teilung

450 rm Kiefern- und Fichten-Aststreu
 meistbietend versteigert.

Weidach, den 14. Februar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

b) Eheschließungen.

4. Febr. Korbmacher Alwin Ehrsam und Dienstmagd
 Ella Trommer, beide hier.

4. Febr. Tapezier Alwin Stubert, hier und Fabrik-
 arbeiterin Emma Neubauer, Mönchroden.
4. " Kutscher Alfred Marx und Arbeiterin Klara
 Krauß, beide hier.
6. " Galanterietischler Max Schilling und Plätterin
 Maria Schlechtweg, beide hier.

c) Sterbefälle.

31. Jan. Glaserstochter Gertrud Gareis, 11 Mte. alt.
31. " Fleischbeschauers - Witwe Julie Söllmann, geb.
 Seifert, 62³/₄ Jahre alt.
1. Febr. Vorsteherin Marie Krauß, 82³/₄ Jahre alt.
3. " Webermeisters- und Bürstenmachers - Witwe
 Marie Jakobi, geb. Kaiser, 93 Jahre alt.
3. " Tischlermeisterssohn Otto Müller, 3¹/₂ J. alt.
4. " Magistratsarbeiter Martin Deublein, 48 J. alt.
5. " Privatier Katharine Köhler, geb. Langbein,
 81¹/₂ Jahre alt.
6. " Schornsteinfegermeister Friedrich Schuller, 64¹/₂
 Jahre alt.

Herzoglich Sächslische Landrentenbank in Coburg.

Kasselokal: Allee 7, parterre.

Postcheck-Konto: Nürnberg Nr. 2103.

Reichsbank-Girokonto.

(Landescredit-Anstalt und Landes-Sparkasse des Herzogtums Coburg.)

Selbständige Verwaltung.

Kündbare Einlagen werden in jeder Höhe auf Schuldbrief mit und ohne Coupons
 oder auf Sparbuch angenommen und mit **3³/₄ %**,

bei längerer Kündigungsfrist oder mehrjähriger Sperre mit **4 %**

vom Tage der Einzahlung ab verzinst.

Neue 4 % ige Inhaber-Schuldverschreibungen

mit halbjährl. Zinscheinen werden zum Tageskurs spesenfrei abgegeben.

Darlehen auf Hypothek oder gegen Faustpfand werden zu günstigen Bedingungen gewährt.

Die Herzogl. Amtseinnahmen des Landes und die Vertrauensmänner in den Landorten sind
 zur Vermittelung von Geschäften für die Landrentenbank beauftragt.

Für alle Verbindlichkeiten der Landrentenbank haftet der Staat.

Strengste Dienstverschwiegenheit!

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

17. Stück.

Sonnabend, den 20. Februar.

1915.

Auf Grund des § 30 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 81) wird folgendes bestimmt.

1.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha.

2.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 der Bundesratsverordnung ergeben (§ 6), entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Auf Beschwerde entscheidet die Ministerialabteilung endgültig.

3.

Die Kommunalverbände haben die durch § 21 der Bundesratsverordnung angeordneten Nachweisungen bis zum 22. Februar dem Statistischen Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha einzureichen.

G o t h a, den 18. Februar 1915.

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

Die gemäß § 31 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl gebildete **Reichsverteilungsstelle** hat ihren Sitz in Berlin W Lützowufer 8.

G o t h a, den 16. Februar 1915.

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

Nachstehende **Bekanntmachung** des **Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte**, welche für die bisher versicherten, zur Zeit stellenlosen Angestellten von Bedeutung ist, wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 15. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Mitteilung

für die Ortsausschüsse und die Herren Vertrauensmänner.

Der Krieg hat als Folgeerscheinung in unserem Wirtschaftsleben, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, eine größere **Stellenlosigkeit** von Angestellten mit sich gebracht, die jedoch erfreulicherweise in der letzten Zeit wieder **erheblich im Rückgang** begriffen ist. Es erscheint besonders wichtig, die bisher versicherten, teilweise noch stellenlosen Angestellten auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die ihnen für diese Zeit eine **Sicherheit zur Verhinderung des Erlöschens der Anwartschaft** gewähren. Einen solchen Schutz bietet der § 50 des Gesetzes, der folgendermaßen lautet:

„Die Anwartschaft **lebt wieder auf**, wenn der Versicherte **innerhalb** des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsg Gebühr **folgenden Kalenderjahrs** die **rückständigen Beiträge nachzahlt**.

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit **erloschen**, so kann die Reichsversicherungsanstalt **auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden**. Der **Antrag** muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten **Frist** gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. **Durch die Anrechnung** lebt die Anwartschaft wieder auf.“

Hiernach kann dem Versicherten beim Erlöschen der Anwartschaft während der Wartezeit **Stundung** der rückständigen Beiträge durch die Reichsversicherungsanstalt gewährt werden, wobei spätere Pflichtbeiträge, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden können. **Erforderlich ist allerdings**, daß der Versicherte in der in § 50, Abs. 1 a. a. D. angegebenen Frist einen **Stundungsantrag** bei der Reichsversicherungsanstalt stellt.

Die Ortsausschüsse und die Herren Vertrauensmänner werden gebeten, in ihrem Wahlbezirk in geeigneter Weise, jedoch ohne daß hierdurch der Reichsversicherungsanstalt Kosten erwachsen, für die **Verbreitung dieser Mitteilung** unter den Versicherten Sorge zu tragen.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

gez.: Koch.

Zur Verordnung des Bundesrats über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 78) wird Folgendes bekannt gegeben:

1.

Nach § 4 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. ds. Mts. haben die in den §§ 2 und 3 der Verordnung bezeichneten Fabriken, Anstalten, Gewerbetreibenden und sonstigen Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sofern sie nicht Verbraucher sind, **am 25. Februar 1915 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu Berlin, am Karlsbad 16**, anzuzeigen, welche Vorräte an Melasse, Zuckernachprodukten, Melassefuttermitteln, Zuckerruttermitteln, getrockneten Schnitzeln, Melasse-Trockenschnitzeln und getrockneten Zuckerschnitzeln sie besitzen oder in Gewahrsam haben, und zwar je von 10 dz an.

Die Durchführung dieser Anzeige ist den Handelskammern übertragen worden.

Diese werden den anzeigepflichtigen Personen rechtzeitig ein Formular in Gestalt einer Postkarte zustellen und sie über ihre Pflichten auf Wunsch aufklären.

Anzeigepflichtige Personen, die die Anzeige nicht oder falsch abgeben, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

2.

Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zu einem Landratsamtsbezirk gehörenden Gemeinden.

Gotha, den 16. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

An die Bezirksverwaltungsbehörden des Herzogtums.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Schaffung von Gelegenheiten zum Anbau von Frühgemüse und Frühkartoffeln lenken wir die besondere Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden auf diese wichtige Frage.

Es erscheint dringend erforderlich, daß zur Zeit ungenutzte bestellungswürdige Flächen der land- und gartenwirtschaftlichen Benutzung nach der bezeichneten Richtung rechtzeitig zugeführt werden.

Soweit die Gemeinden in Besitz solcher Flächen sind, würde ihre Ueberlassung unentgeltlich oder zu geringem Pachtpreis an die Minderbemittelten für das laufende Jahr geeignet sein, die Beschaffung der genannten Lebensmittel zu fördern.

Im übrigen bedarf es wohl nur der behördlichen Anregung, um auch Private zur rechtzeitigen Ausnutzung von Gartenländereien zu obigen Zwecken zu veranlassen.

Coburg, den 17. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Der Kriegsausschuß für warme Unterkleidung gibt bekannt, daß Pulswärmer nicht mehr hergestellt werden möchten, da dieselben seitens der Truppen, soweit bekannt, nicht mehr benötigt werden.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Durch die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin S. W., Kochstraße 68—71 sind im amtlichen Auftrage die Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln und Ammoniak zusammengestellt worden. Die Firma wird die Druckstücke im Einzelverkauf mit 30 Pfg. an Buchhändler, sowie in größeren Partien zu 20 Pfg. abgeben.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Bekanntmachung, die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot betr.

Nachdem vom Magistrat beschlossen worden ist, von der durch die Bundesratsverordnung vom 6. d. Mts. zugelassenen Maßnahme (§ 36f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915) Gebrauch zu machen, werden hiermit alle Personen in hiesiger Stadt, welche bei der Aufnahme der Mehl- und Getreidevorräte am 1. d. Mts. nur 2 Zentner oder weniger im Besitz hatten, aufgefordert, Anzeige über diese Vorräte beim Magistrat zu erstatten, sofern diese Vorräte

50 Pfund

überschreiten.

Die Anzeige kann unter Benützung des auch bei der ersten Aufnahme verwendeten Formulars, welches im Rathaus, Zimmer Nr. 4, erhältlich ist, bewirkt werden und es ist bis spätestens zum

Sonnabend, den 20. Februar 1915

einzureichen.

Wer die Anzeige unterläßt oder falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Polizeiliche Revision der gemachten Angaben an Ort und Stelle ist beabsichtigt.

Coburg, den 13. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Gemäß § 1021 der Reichsversicherungsordnung bringen wir hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß der **Auszug aus der Anlagenhefterolle der coburgischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** für die Residenzstadt Coburg pro 1914 vom

Donnerstag, den 25. Februar 1915

ab während zwei Wochen zur Einsicht der Interessenten in unserer Stadtkasse ausliegt. Nach Ablauf dieser Frist können binnen einer weiteren Frist von **zwei Wochen** die **Betriebsunternehmer** unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande **Einspruch erheben**.

Coburg, den 13. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Montag, den 22. Februar ds. Jrs.

von nachmittags 2 Uhr an

werden in der Restauration Callenberg aus den Winterschlügen der Callenberger-Revierabteilung

450 rm Kiefern- und Fichten-Aststreu
meistbietend versteigert.

Weidach, den 14. Februar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Alle Personen des Landratsamtsbezirks Coburg, die bei der Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte am 1. d. Mts. davon insgesamt weniger als zwei Zentner im Besitz hatten werden hiermit aufgefordert,

spätestens am Dienstag, den 23. d. M.

ihre Vorräte an

a) **gedroschenem Getreide**, (Roggen, Weizen, Dinkel und Spelz),

b) **Mehl, gleichviel welcher Art,**

den Gemeindevorständen bzw. Polizeischultheißen auf dem von diesen auszugebenden Vordruck anzuzeigen **unter Angabe der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen.**

Wer die Anzeige nicht in der angegebenen Frist erstattet oder wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft (§ 13 der Bundesratsverordnung vom 25. 1. 1915).

Coburg, den 18. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh des Schultheißen **Zeck** in **Schenerfeld**, wird das Zeck'sche Gehöft als Sperrbezirk erklärt.

In **Glend** ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Unter den Schweinen des Landwirts **Moritz Klurschütz** in **Einzelberg** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

Coburg, den 19. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Hausmeister **von Berg** ist am 29. Januar ds. Js. zum Schultheißen von **Bügelbuch** gewählt worden.

Coburg, den 12. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist die Firma
Johann Reichenweber,
Rohr-, Korb- & Rohrmöbelfabrik,
in Sassenberg

eingetragen worden und als deren Inhaber der Kaufmann **Johann Reichenweber**, wohnhaft in **Nürnberg.**

Coburg, den 16. Februar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Montag, den 1. März ds. Js.

von nachmittags 2 Uhr an

werden in der **Jung'schen** Gastwirtschaft zu **Mährenhausen** aus den Forstorten **Bülgitz, Hähnles, Kropfgraben** nachfolgende Holzsortimente meistbietend versteigert:

70 rm **Nadel-Scheit- und Stangenholz**
100 „ **Hartes Scheit- und Stangenholz**
32 Hdt. **Hartes Stammreisig**
6 „ **Nadel-Stammreisig**
120 rm **Nadel-Aststreu**

Weidach, den 18. Februar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg

Montag, den 22. Februar d. Js.

von nachmittags 1 Uhr ab

werden in der Gastwirtschaft zur **Schnepfe** in **Tiefenlauter**

135 Stück Nadel-Langholz- 100 fm aus den Forstorten **Klein- und Groß-Eichholz** stamm- und losweise meistbietend versteigert.

Losverzeichnisse werden auf Wunsch abgegeben.

Taimbach, den 12. Februar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Donnerstag, den 25. Februar d. J. von nachmittags 2 Uhr an

sollen in der Restauration Callenberg von den Winterschlügen und aus Durchforstungen der Callenberger Revierabteilung nachstehende Holzfortimente meistbietend versteigert werden.

- 260 rm Nadel-, Scheit- und Stangenholz,
44 rm Birken-, Stangenholz,
40 Hdt. Nadel-, Stammreifig und
22 Hdt. Birken-, Stammreifig.

Weidach, den 16. Februar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

3. Febr. Tochter des Kutschers Johann Trommer.
4. " Tochter des Kaufmanns Otto Viebmann.
5. " Sohn des Bahnarbeiters Hermann Seifert.
6. " Sohn des Rechtsanwalts u. Notars Dr. Moritz Baer.
7. " Sohn des Kutschers Reinhold Streng.
7. " Tochter des Brauers Ernst Bornkessel.
8. " Sohn unehelich.
9. " Tochter des Fuhrwerkers Fritz Rose.
10. " Sohn des Tischlers Reinhold Kieselwetter.

b) Eheschließungen.

13. Febr. Lichtdrucker Karl Thoms, Meiningen und Köchin Gertrud Kalbisch, Breslau.
13. " Rohrmöbelarbeiter Johann Elke, hier u. Köchin Auguste Engelhardt, Unterfremau.

13. Febr. Schneider Tobias Höllein, hier und Emma Luz, Kauenstein.
13. " Prokurist Ditto Bachmann und Ida Liebermann, beide hier.

c) Sterbefälle.

7. Febr. totgeborner Sohn, unehelich.
7. " Privatiere Margarete Ritzensteiger, 83 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
8. " Sohn unehelich 2 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
8. " Lehrerin Wera Hanstein, 45 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
8. " Oberleutnant a. D. Artur von Voss, 65 Jahre alt.
8. " Ländchensfrau Elise Kupfer, geb. Schröder, fast 55 Jahre alt.
9. " Privatiere Elisabeth Ruttmann, geb. Jakob, 55 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
9. " Korbmacher Heinrich Barnickel, 80 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
11. " Korbmacherstochter Rosa Hofmann aus Weitzramsdorf, 3 Wochen alt.
12. " totgeborener Knabe des Geschäftsreisenden Karl Mönch, Creidlitz.
12. " Tagelöhner Bernhard Boßedert aus Rodach, 50 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

Militärpersonen

a) gefallen auf dem Felde der Ehre:

5. Sept. 1914 Assessor, Vicesfeldwebel u. Offiziersstellvertreter d. R. Dr. Moritz Weinberg, 28 Jahre alt.
20. Dez. 1914 Tischler, Pionier Walter Karl Rutschke, 27 Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

7. Sept. 1914 Korbmacher, Musketier August Gärtner, 21 Jahre alt.
3. Okt. 1914 Geschäftsführer, Pionier Friedrich Stahl, 23 Jahre alt.
24. Dez. 1914 Kaufmann Heinrich Schilling, 26 Jahre alt.
31. " " Färbergeselle, Ersatz-Reservist Karl Fenselau, 26 Jahre alt.

Extra-Blatt

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

18. Stück.

Montag, den 22. Februar.

1915.

Bekanntmachung

betreffend Abgabe von Weizenmehl und Bereitung von Weizenbrot.

1.

Weizenmehl darf, insbesondere auch von den Mühlen, abweichend von der Bestimmung des § 5 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 3) **bis auf weiteres** ungemischt abgegeben werden.

2.

Bei der Bereitung von Weizenbrot darf Weizenmehl abweichend von der Bestimmung des § 3 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (G.-G.-Bl. S. 8) **bis auf weiteres** in einer Mischung verwendet werden, die 40 Gewichtsteile Kartoffeln, Kartoffelstärkemehl oder anderer mehllartiger Stoffe unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält.

G o t h a, den 19. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Ausführungsverordnung **zum Reichsbesitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913.**

Auf Grund der §§ 48 und 49 des Reichsbesitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 wird folgendes bestimmt:

I. Für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer sind die gleichen Behörden zuständig, die für die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags durch die Ausführungsverordnung vom 24. November 1913 (veröffentlicht in Nr. 277 der Gotha'schen Zeitung und in dem des Coburger Regierungsblatts vom 26. November 1913) festgesetzt worden sind.

II. Oberbehörde ist die Abteilung des Herzoglich S. Staatsministeriums in Gotha.

G o t h a, den 19. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.



Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

19. Stück.

Mittwoch, den 24. Februar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 15, ausgegeben am 8. Februar, enthält:

(Nr. 4632.) Bekanntmachung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerraffination und von Melasse. Vom 8. Februar 1915.

Nr. 16/18, ausgegeben am 11. und 12. Februar 1915, enthalten:

(Nr. 4633.) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915.

(Nr. 4634.) Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten. Vom 4. Februar 1915.

(Nr. 4635.) Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragen usw. Vom 11. Februar 1915.

(Nr. 4636.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 467). Vom 12. Februar 1915.

(Nr. 4637.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. Vom 12. Februar 1915.

(Nr. 4638.) Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915.

Nr. 19/20, ausgegeben am 13. und 15. Februar d. J., enthalten:

(Nr. 4639.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Haser. Vom 13. Februar 1915.

(Nr. 4640.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Haser. Vom 13. Februar 1915.

(Nr. 4641.) Bekanntmachung über die Erhöhung des Haserpreises. Vom 13. Februar 1915.

(Nr. 4642.) Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915.

(Nr. 4643.) Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915.

Nr. 21, ausgegeben am 16. Februar d. J., enthält:

(Nr. 4644.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisepartoffeln. Vom 15. Februar 1915.

(Nr. 4645.) Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915.

Ausführungsverordnung zum Reichsbesitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913.

Auf Grund der §§ 48 und 49 des Reichsbesitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 wird folgendes bestimmt:

I. Für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer sind die gleichen Behörden zuständig, die für die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags durch die Ausführungsverordnung vom 24. November 1913 (veröffentlicht in Nr. 277 der Gothaischen Zeitung und in dem 95. Stück des Coburger Regierungsblatts vom 26. November 1913) festgesetzt worden sind.

II. Oberbehörde ist die Abteilung des Herzoglich S. Staatsministeriums in Gotha.

Gotha, den 19. Februar 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Donnerstag, den 25. Februar d. J. von nachmittags 2 Uhr an

sollen in der Restauration Callenberg von den Winterschlägen und aus Durchforstungen der Callenberger Revierabteilung nachstehende Holzfortimente meistbietend versteigert werden.

- 260 rm Nadel-, Scheit- und Stangenholz,
- 44 rm Birken-, Stangenholz,
- 40 Hdt. Nadel-, Stammreißig und
- 22 Hdt. Birken-, Stammreißig.

Weidach, den 16. Februar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Montag, den 1. März ds. Js.

von nachmittags 2 Uhr an

werden in der Jung'schen Gastwirtschaft zu Mährenhausen aus den Forstorten Bügitz, Hähnles, Kropfgraben nachfolgende Holzfortimente meistbietend versteigert:

- 70 rm Nadel-, Scheit- und Stangenholz
- 100 " Hartes Scheit- und Stangenholz
- 32 Hdt. Hartes Stammreißig
- 6 " Nadel-Stammreißig
- 120 rm Nadel-Nistreu

Weidach, den 18. Februar 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg

Nach Mitteilung der betr. Verwaltungsbehörden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen in Bundorf (Bezirksamt Hofheim), Gentenreuth, Böhl und Wüstendorf (Bezirksamt Richtenfels), Sülzdorf, Seidingstadt und Rönhild (Landratsamtsbezirk Hilburgshausen).

In Gattersdorf ist die Seuche erloschen, und der Amtsbezirk Staffelstein wieder seuchefrei.

Coburg, den 22. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma **L. Enders in Coburg:**
Frau **Elise Enders**, geb. Schmidt, in Coburg hat Procura.
2. zur Firma **Johann Reichenweber in Sassenberg:**

Die Firma ist infolge Verlegung des Geschäfts nach Nürnberg in Sassenberg erloschen.

Coburg, den 20. Februar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

20. Stück.

Sonnabend, den 27. Februar.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 22/23, ausgegeben am 18. und 19. Februar 1915, enthalten:

- (Nr. 4646.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915.
- (Nr. 4647.) Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) Vom 19. Januar 1915.
- (Nr. 4648.) Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8.) Vom 18. Februar 1915.
- (Nr. 4649.) Bekanntmachung über die Verwendung von Rohjucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915.

Das Verzeichnis der an der Universität Jena in der Zeit vom 19. April bis 14. August 1915 stattfindenden Vorlesungen liegt in unserer Registratur zur Einsichtnahme auf.

Coburg, den 25. Februar 1915.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

5% Deutsche Reichsanleihe unkündbar bis 1924. 5% Deutsche Reichsschatzanweisungen. (Zweite Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% **Schuldverschreibungen des Reichs** und 5% **Reichsschatzanweisungen** hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden **von Sonnabend, den 27. Februar, an bis Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr** bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der **Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank)** und der **Preussischen Central-Genossenschaftskasse** in Berlin, der **Königlichen Hauptbank** in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen. Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.
2. Die **Schatzanweisungen** sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200, und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig. Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
3. Die **Reichsanleihe** ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.
4. Der **Zeichnungspreis** beträgt für die **Reichsanleihe**, soweit Stücke verlangt werden, und für die **Reichsschatzanweisungen 98,50 Mark**, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, **98,30 Mark** für je 100 Mark Nennwert. Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.
5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf An-

trag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.
7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 %	des	zugeteilten	Betrages	spätestens	am	14. April	d.	J.
20 %	"	"	"	"	"	20. Mai	d.	J.
20 %	"	"	"	"	"	22. Juni	d.	J.
15 %	"	"	"	"	"	20. Juli	d.	J.
15 %	"	"	"	"	"	20. August	d.	J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis zu 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.

9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der entgeltigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.
10. Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bei einem notgeschlachteten Schwein des Landwirts Karl Gabler in Breitenau ist Rotlauf festgestellt worden.

Auf der Farm Callenberg ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

In Gleichenberg, Landratsamtsbezirk Hildburghausen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

In Schmöblz, Bezirksamt Kronach, ist die Seuche wieder erloschen; der Amtsbezirk Kronach ist wieder seuchenfrei.

Coburg, den 26. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Büroassistent **Gerhard Worch** aus Schwelm als

Polizeiaffistent

der Residenzstadt Coburg widerruflich angestellt und in Pflicht genommen worden ist.

Coburg, den 24. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Verordnung

über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Landratsamtsbezirk Coburg.

Auf Grund des § 36 und 38 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) wird für den Bezirk des Landratsamts Coburg mit Ausnahme der Gemeindebezirke von Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beyersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend-, Polizeibezirk Callenberg, Ketschendorf, Neues b. Coburg, Wüstenahorn, Cortendorf, Dörfles b. Coburg, mit Neudörfles, Scheuerfeld mit Dörfles und Eichhof, Seidmannsdorf mit Ebbelstein das Folgende verordnet:

§ 1.

Zulässiger Höchstverbrauch.

Die Entnahme von Brot und Mehl bei den Bäckern, Brot- und Mehlhändlern ist dahin beschränkt, daß an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstemehl, und zwar Brot und Mehl zusammen genommen, auf den Kopf der Bevölkerung für jede Kalenderwoche 2 Kilogramm (4 Pfund) entfällt.

Bezüglich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte an Brotgetreide und Mehl beschlagnahmt sind, gilt § 4 Absatz 4, Ziffer a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35), nach welchem sie zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm (18 Pfund) Brotgetreide oder stattdessen 7200 Gramm Mehl verwenden dürfen.

§ 2.

Ueberwachung der Verbrauchsbeschränkung.

Zur Ueberwachung der im § 1 bezeichneten Verbrauchsbeschränkung werden Haushaltungskarten und Brotmarken ausgegeben. Die Brotmarken sind an einem Stammabschnitt (Brotkarte) vereinigt. An jeder Brotkarte hängen Brotmarken im Gesamtbetrag von 2000 Gramm

(4 Pfund). Sie lauten auf den Kommunalverband Coburg Land und enthalten außerdem den Namen der Gemeinde, die sie ausgegeben hat.

§ 3.

Brotmarke.

Jede Brotmarke lautet auf eine bestimmte Gewichtsmenge Gebäck (Schwarz- oder Weißbrot). Statt Brotes kann die auf der Marke bezeichnete Mehlmenge entnommen werden. Bäcker und Händler dürfen Brot oder Mehl nur gegen Ablieferung entsprechender Brotmarken abgeben.

Die auf den Kommunalverband Coburg-Land lautenden Brotmarken berechtigen zur Entnahme von Brot oder Mehl bei jedem Bäcker und Händler, der im Geltungsbereich dieser Verordnung (Landratsamtsbezirk Coburg mit Ausnahme der im § 16 genannten Ortschaften) seine Geschäftsniederlassung hat.

Ergeben sich aus dieser Regelung Unzuträglichkeiten in der Brotversorgung der Bevölkerung, so bleibt die Anordnung vorbehalten, daß die Einwohner bestimmter Bezirke nur von den in diesem Bezirk ansässigen Bäckern und Händlern Brot und Mehl beziehen dürfen.

Wer auf seine Marken Mehl bezieht, darf sich für seinen Haushalt aus diesem Mehl Brot in jeder zulässigen Mehlmischung und Form vom Bäcker ausbacken lassen oder selbst ausbacken.

§ 4.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar, ausgenommen den Fall des § 6 Satz 1 dieser Verordnung. Nicht verwendete Marken dürfen an Personen, die einer anderen Haushaltung angehören, nicht abgegeben werden. Solche Marken sind vielmehr bei der nächsten Markenentnahme mit dem Stammabschnitt der Brotkarte, an welcher sie hängen, an den Gemeindevorstand abzuliefern, der sie gesondert von dem ihm nach § 8 dieser Verordnung von den Bäckern und Händlern abzuliefernden Marken in besonderem Umschlag zu verwahren und in die nach § 11 Ziffer c dieser Verordnung zu führende Sondernachweisung einzutragen hat.

§ 5.

Die Brotmarken werden auf einen Zeitraum von jedesmal zwei Wochen im voraus von dem Gemeindevorstand ausgegeben. Es erhält jede Haushaltung auf ein Mal soviel Brotmarken, daß acht Pfund auf den Kopf jedes Haushaltsangehörigen entfallen. Mit diesem Vorrat muß die Haushaltung zwei Wochen lang auskommen.

Den Haushaltungen, in denen Brotgetreide oder Mehl bis zu zwei Zentnern vorhanden ist, können diese Bestände bei der Zuteilung der Brotmarken angerechnet werden. Sie müssen angerechnet werden, insoweit sie 50 Pfund übersteigen.

§ 6.

Haben Arbeiter oder Tagelöhner bei dem Arbeitgeber volle Tageskost zu beanspruchen, so können sie das Brot von dem Arbeitgeber gegen Ueberlassung entsprechender Brotmarken sich geben lassen. Erhalten sie nach der Vereinbarung nur einen Teil der Tageskost, so muß, wenn Brot in dieser Kost mit inbegriffen war, eine Geldabfindung an die Stelle des Brotes treten.

§ 7.

Die Brotmarke verliert die Gültigkeit mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie bestimmt war. Die Gültigkeitsdauer wird auf der Marke erkennbar gemacht.

§ 8.

Die Bäcker und Händler müssen die Brotmarken sorgfältig sammeln und verwahren. Mit der letzten Brotmarke einer Karte haben sie auch den Stammabschnitt (§ 2) einzubehalten. Nach Ablauf von jedesmal zwei Wochen haben sie die gesammelten Marken und Abschnitte in einem Umschlag verwahrt dem Gemeindevorstand ihres Niederlassungsortes abzuliefern. Auf dem Umschlag ist der Name des Bäckers oder Händlers und das Gesamtgewicht, auf das die Marken lauten, anzugeben. Der Gemeindevorstand hat die Angabe nachzuprüfen und das Ergebnis in die dazu bestimmte Bordruckspalte der Sondernachweisung (§ 11 Ziffer b) einzutragen. Diese Zahl bildet die Grundlage für die Bemessung

der dem Bäcker oder Händler bei der nächsten Verteilung zu überweisenden Mehlmenge.

§ 9.

Gast- und Speisewirtschaften.

Gast- und Speisewirtschaften und andere Betriebe, die eine täglich wechselnde Zahl von Personen ganz oder teilweise täglich beköstigen, erhalten neben ihrem Bedarf für die eigene Haushaltung Brotmarken in dem für jeden Betrieb besonders festzustellenden Umfang.

Hierbei ist nur das Bedürfnis des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen. Einheimische, die in der betreffenden Wirtschaft Brot essen wollen, haben solches mitzubringen.

§ 10.

Haushaltungskarte.

Die Haushaltungskarte enthält den Namen und die Wohnung des Haushaltungsvorstands und die Zahl der zum Haushalt insgesamt gehörigen Personen. Änderungen im Personenbestand der Haushaltung sind bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Dieser hat die Änderung auf der Rückseite der Karte zu vermerken und die Menge der dem Haushalt zuzuteilenden Brotmarken anderweit zu bestimmen, gegebenen Falles unter Anrechnung eines infolge einer Verringerung der Personenzahl sich ergebenden Ueberschusses bei der nächsten Markenverteilung. Dabei ist zur Vermeidung umständlicher Rechnung stets mit vollen Wochen zu rechnen, sodas ein Zugang als mit dem Anfang, ein Abgang als mit dem Ende derjenigen Woche eingetreten gilt, in welcher er sich ereignet hat.

§ 11.

Sistenführung der Gemeindevorstände.

Die Gemeindevorstände haben nach vorge-schriebenem Muster zu führen:

a) eine Ortsliste als Nachweisung über die gesamten den einzelnen Haushaltungen zugeteilten Brotmarken,

b) eine Sondernachweisung über die den Bäckern und Händlern für ihren Geschäftsbetrieb überwiesenen Mehlmengen, sowie über die den Gast- und Speisewirten (§ 9) für den Bedarf ihres Wirtschaftsbetriebs zugeteilten Brotmarken,

c) eine Sondernachweisung über die ihm nach § 4 dieser Verordnung unmittelbar zurückgelieferten Brotmarken.

§ 12.

Ortliche Regelung und Ueberwachung.

Zur Regelung und Ueberwachung des örtlichen Verkehrs mit Brot und Mehl im Sinne der vorstehenden Vorschriften ist in jeder Gemeinde unter dem Vorsitz des Schultheißen ein besonderer Ausschuß durch Heranziehung geeigneter Ortseinwohner (siehe Ministerialverordnung vom 10. Februar 1915 — Cob. Ges. S. 12) zu bilden.

Der Ausschuß hat sich der Sache mit Eifer anzunehmen und hat insbesondere darüber zu wachen, daß kein unerlaubter Verbrauch von Brot und Mehl und keine Verheimlichung von Brot- und Mehlvorräten stattfindet. Insbesondere hat er auch den Verbrauch der Vorräte bei den in § 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe genau und ständig zu überwachen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und gegen diese Verordnung sind ohne Nachsicht anzuzeigen.

Der Ausschuß hat auch die Ausgabe der Brotmarken und die Zuteilung des Mehles an die Bäcker und Händler und der Brotkarten an die Gast- und Speisewirte (§ 9) zu regeln.

Zu diesem Zweck stellt er fest, wieviel die betr. Bäcker, Händler oder Wirte seither durchschnittlich an Brot verbacken oder verkauft, die Wirte an Brot im Wirtschaftsbetrieb an Fremde verabreicht haben, und weist danach den Betreffenden einen entsprechend herabgesetzten Anteil an der auf die Gemeinde entfallenden Mehlmenge, den Bäckern und Händlern in Form von Mehl, den Wirten in Form von Brotmarken zu.

Bei dieser Verteilung hat aber der Ausschuß vorab eine von ihm überschläglich zu berechnende Mehlmenge abzusondern, die bestimmt ist für den Verbrauch der Bäcker an anderen Backwaren, als Brot, und für unvorhergesehene Fälle.

§ 13

Einheitsbrot.

Es dürfen nur gebacken werden

a) Roggenbrote in Stücken von $1\frac{1}{2}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm (3, 4 und 5 Pfund)

b) Weißbrote in Stücken von 75 Gramm.

Dem Roggenbrot müssen mindestens 15 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Gewichtsteile Kartoffeln zugesetzt werden. Es gilt deshalb, daß in $1\frac{1}{2}$ kg Roggenbrot 975 g Mehl enthalten sind. Die Bäcker können dem Roggenbrot einen höheren Kartoffelzusatz zufügen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 — (R.-G.-Bl. S. 8).

§ 14.

Kuchen.

Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Kuchengewichts enthalten.

Im übrigen gilt die Ministerialverordnung vom 2. Februar 1915 — 13. Stück des Regierungsblattes.

§ 15.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 16.

Geltungsbereich der Verordnung.

Für die Gemeindebezirke Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beyersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Polizeibezirk Callenberg, Ketschendorf, Neuses bei Coburg, Wüstenahorn, Cortendorf, Dörfles bei Coburg, Scheuerfeld, Seidmannsdorf mit Böbelstein, welche auf Grund besonderer Vereinbarung dem Versorgungsgebiet der Stadt Coburg angegliedert worden sind, gilt die Verordnung des Magistrats Coburg vom 19. Februar d. Js.

§ 17.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese landratsamtliche Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Der Zeitpunkt, von dem ab die Brotmarken ausgegeben werden, wird noch bestimmt.

Coburg, den 19. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Genehmigt vom Herzogl. S. Staatsministerium in Coburg am 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 36 d der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl und in Ausführung der Bekanntmachung des Magistrats vom 6. Februar dieses Jahres über die Einheitsbrote und den Verbrauch von Brot und Mehl wird mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums folgendes verordnet:

§ 1.

Vom 1. März dieses Jahres ab darf die auf jede Person entfallende höchstzulässige Brotmenge (einschließlich Zwieback) von 2 kg wöchentlich oder die entsprechende Menge von Mehl (1575 g wöchentlich) und zwar Roggen- und Weizenbrot bzw. Roggen-, Weizen-, Gersten- und Hafermehl zusammengerechnet, in den Besitz des Einzelnen nur auf Grund eines amtlichen Ausweises gelangen. Außer den in der Verordnung des Magistrats vom 6. Februar cr. vorgeschriebenen Einheitsbrotten wird auch noch ein Brot von 2½ kg zugelassen.

Dem Roggenbrote müssen mindestens 15 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Gewichtsteile Kartoffeln zugesetzt werden. Es gilt deshalb, daß in 1½ kg Roggenbrot 975 g Mehl enthalten sind. Die Bäcker können dem Roggenbrot einen höheren Kartoffelzusatz, als hier vorgesehen, zufügen. (K.-Brot.)

Der Magistrat behält sich vor, für die herzustellenden Backwaren auch die Preise festzusetzen.

§ 2.

Jeder Haushaltungsvorstand, sowie jede nicht zu einem Haushalt gehörende Einzelperson erhält eine Ausweiskarte ausgehändigt, welche nachweist, wie viele Personen zum Haushalt gehören und zur Empfangnahme der auf diese entfallenden Brot- und Mehlmengen berechtigt.

§ 3.

Gegen Vorzeigung dieses Ausweises erhält jeder Haushaltungsvorstand die erforderliche Anzahl von Brotmarken, welche auf 2 kg Gebäck oder die entsprechende Menge Mehl lauten und mit Teilabschnitten zum Abtrennen im Gesamtwerte in genannter Höhe versehen sind.

Die auf jede Person entfallende Brot- und Mehlmenge wird auf 2 Wochen festgesetzt und darnach die erforderliche Zahl von Marken ausgegeben. Die Marken dürfen nur in dem Zeitabschnitt von 14 Tagen verwendet werden, für welchen sie ausgegeben sind. Die in den einzelnen Haushaltungen, abgesehen von Händlern und Bäckern, vorhandenen Mehlvorräte werden auf die auszugebende Brotmarkenzahl in der für den Einzelfall näher festzusetzenden Weise angerechnet.

§ 4.

Mit der empfangenen bzw. zugewiesenen Brot- und Mehlmenge muß die betreffende Familie bzw. Einzelperson 2 Wochen ausreichen. Eine Nachgewähr von Brot- und Mehlmarken findet keinesfalls statt. Die Marken werden für jeden Zeitabschnitt in anderer Farbe hergestellt. Die Abgabe von Brot- und Mehlmarken an nicht zum Haushalt gehörige Personen ist untersagt. Werden die Marken in dem in Frage kommenden Zeitabschnitt nicht völlig verwendet, so sind sie bei der Einholung neuer Marken für die nächsten 2 Wochen zurückzugeben und zwar mit den nicht abgetrennten Einzelabschnitten.

§ 5.

Die Zahl der ausgegebenen Marken und der Tag der Ausgabe wird auf der Ausweiskarte von der Ausgabestelle vermerkt und in eine besondere Liste eingetragen.

§ 6.

Für Hotels und Gasthäuser werden für die beherbergten Fremden Tageskarten in drei Abschnitten ausgegeben. Ueber die Ausgabe sind besondere Nachweisungen von den Gasthofsbesitzern nach näherer Anordnung des Magistrats zu führen.

§ 7.

Bäcker und Mehlhändler dürfen nur gegen Ablieferung von Marken die denselben entsprechenden Mengen Roggen- oder Weizenbrot, Zwieback oder Mehl an den Ueberbringer der Marken abgeben. Borgelegte Einzelabschnitte, die sich nicht im Zusammenhang mit der Brotmarke befinden, sind zurückzuweisen. Der Verkäufer hat vielmehr die Abtrennung der Einzelabschnitte von der Marke selbst vorzunehmen. Ausgenommen sind die Tageskarten für Hotelgäste, deren Einzelabschnitte auch für sich angenommen werden dürfen, sofern der Tag der Abgabe von Brot pp. nicht länger als 1 Tag hinter dem Ausstellungstag der Karte liegt.

§ 8.

Die Bäcker, Händler usw. haben die abgenommenen Marken zu sammeln, sorgfältig aufzubewahren und in den vom Magistrat zu bestimmenden Zwischenräumen zugleich als Nachweis über die ordnungsmäßige Verwendung der ihnen zugewiesenen Mehlvorräte an der vorzuschreibenden Stelle abzuliefern. Ueber die abgegebenen Marken ist gleichzeitig eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

Die angeordneten Bestandveränderungsanzeigen, die am 1., 10. und 20. jeden Monats vorzulegen sind, sind auch weiterhin einzureichen.

§ 9.

Der Magistrat stellt fest, wie viel die Bäcker und Mehlhändler bisher durchschnittlich an Mehl und Brot verbacken oder verkauft haben und weist ihnen erstmalig einen nach der bestehenden Vorschrift herabgesetzten Anteil von der auf den Bezirk der Stadt Coburg monatlich entfallenden Mehlmenge zu. Für später erfolgt die Zuweisung nach dem tatsächlichen Verbrauch an Mehl, welcher durch die zurückgegebenen Brotmarken nachgewiesen wird.

§ 10.

In den öffentlichen Restaurationen und Schankwirtschaften darf Brot gleichfalls nur gegen Abgabe von Brotmarken verabsolgt werden und zwar sind zugelassen sowohl die Brotmarken für die einheimische Bevölkerung als auch die Tagesbrotmarken für Hotelgäste.

Das Auflegen von Brot ist verboten. Den Gästen ist zu gestatten, auch mitgebrachtes Brot zu verzehren.

§ 11.

Für Restaurationsgäste, die nicht in Coburg oder den umliegenden Ortschaften, (§ 16) wohnen oder nicht Logiergäste hiesiger Hotels und Gasthäuser sind, wird den einzelnen Restaurationen und Schankwirtschaften gestattet, an Brot und Mehl einen noch näher vom Magistrat festzustellenden Prozentsatz ihres gesamten Brot- und Mehlverbrauchs über den durch Karten nachgewiesenen Verbrauch hinaus zu halten.

Es sind darüber Bücher und Nachweise nach näherer Vorschrift zu führen. Auch die Inhaber von Restaurationen und Schankwirtschaften haben die zurückgegebenen Brotkarten zu sammeln und nach näherer Vorschrift unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Formulars beim Magistrat einzureichen.

§ 12.

Die Bezahlung der Backwaren und des Mehls erfolgt durch den Käufer bei der Entnahme der Waren. Wer auf seine Marken Mehl bezieht, ist berechtigt, sich aus diesem für den Bedarf seines Haushalts von Bäckern Brot in jeder zulässigen Mehlmischung und Form ausbacken zu lassen.

§ 13.

Treten in dem Personenstand einer Haushaltung Veränderungen ein, so sind dieselben binnen 3 Tagen bei der vom Magistrat bestimmten Stelle unter Vorlage der Ausgabeausweise und Brotmarken anzumelden, damit eine Berichtigung der Listen, Ausweise, Marken usw. erfolgen kann.

§ 14.

Wenn das in den vorstehenden §§ festgelegte Verfahren nicht genügen sollte, um eine genaue

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getaufte.

21. Jan. ein am 29. Nov. geb. Sohn Kurt Willi des Konditors Rudolf Weiler.
 24. " eine am 10. Dezbr. geb. Tochter Elisabeth Hildegard Gertrud des Bizefeldwebels Bertold Weiß.
 24. " eine am 17. Dezbr. geb. Tochter Erna Anna Elfriede des Kaufmanns Robert Stegner.
 24. " ein am 18. Dezbr. geb. Sohn Paul Heinrich des Schreiners Heinrich Braun.
 24. " eine am 23. Dezbr. geb. Tochter Annaliese Emma Irmgard des Tischlers Hermann Döhler.
 24. " eine am 26. Dezbr. geb. Tochter Rosa Rosine des Tagelöhners Emil Bauer.
 24. " eine am 5. Jan. 1915 geb. Tochter Ilse Alma Alice, unehelich.
 31. " ein am 2. Dez. 1914 geb. Sohn August Bertold des Rangierführers Gottlob Reichenweber.
 31. " ein am 26. Dez. geb. Sohn Rudi Herbert Siegfried, unehelich.
 31. " eine am 27. Dez. geb. Tochter Hannchen Frieda des Wertmeisters Ferdinand Herzog.
 31. " ein am 9. Jan. 1915 geb. Sohn Hermann Adolf, unehelich.
 31. " ein am 16. Jan. geb. Sohn Degenhard Hans Karl Rolf des Einfasserers Ernst Müller.
 31. " eine am 7. Dez. 1914 geb. Tochter Eddi Emma Ilse des Schuhmachers Johann Hofmann.
 3. Febr. ein am 20. Jan. geb. Sohn Hermann Paul Ernst des Friseurs Walter Hausotte.
 4. " eine am 9. Jan. geb. Tochter Helene Tina Elfriede des Bäckmeisters Markus Ponsel.
 4. " eine am 7. Okt. geb. Tochter Viktoria Luise Antonie des Kaufmanns Fritz Kühn.
 7. " eine am 7. Jan. geb. Tochter Lisa Hulda des Fleischers Fritz Keil.
 7. " eine am 20. Jan. geb. Tochter Martha Irma Sieglinde des Formers Karl Hammerschmidt.
 7. " eine am 7. Dez. geb. Tochter Viktoria Charlotte Dtrud des Lehrers Alfred Rehhausen.
 10. " eine am 26. Jan. geb. Tochter Auguste Rosa des Malers Hans Trinks.
 14. " ein am 14. Dez. geb. Sohn Hans Ernst des Kaufmanns Ernst Popp.
 14. " eine am 20. Okt. 1913 geb. Tochter Erika Emma Auguste des Kaufmanns Ernst Popp.
 14. " eine am 26. Dez. 1914 geb. Tochter Rosa Klara des Korbmachers Max Scharf.
 14. " ein am 9. Jan. geb. Sohn Ernst Adolf des Kastellans Adolf Günther.

14. Febr. eine am 9. Jan. geb. Tochter Erna Agnes Elfriede Edith des Korbmachermeisters Alwin Kräußlich.
 14. " ein am 23. Jan. geb. Sohn Werner Max Siegfried des Korbmachers Emil Voigt.
 14. " ein am 1. Febr. geb. Sohn Fritz Hugo, unehelich.
 14. " ein am 4. Mai geb. Sohn Rudolf des Kaufmanns Gustav Nonnenmacher.
 16. " ein am 7. Febr. geb. Sohn Georg Ludwig des Rutschers Reinhold Streng.

Getraut.

18. Jan. Schreiner Wilhelm Albrecht und Dorothea, geb. Rechthold, beide von Weitraamsdorf.
 23. " Metzger Alwin Rose und Ella, geb. Sühlfleisch, beide hier.
 30. " Fleischergejelle, Ersatzreservist Otto Vogt und Emilie Elisabeth, gen. Emma, geb. Kolb, beide von hier.
 4. Febr. Kaufmann Richard Laußmann und Elsa, geb. Singer, beide hier.
 6. " Galanterietischler Max Schilling und Maria, geb. Schlechtweg, beide hier.
 13. " Prokurist Otto Bachmann, und Ida, geb. Aebermann, beide hier.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

9. Febr. Sohn unehelich.
 10. " Tochter des Schmiedes Georg Truz.
 12. " Sohn des Maschinenmeisters Wilhelm Mäurer.
 12. " Sohn unehelich.
 13. " Sohn des Rutschers Georg Bauer.
 13. " Sohn des Bizefeldwebels Alwin Fischer.
 14. " Sohn des Bierführers Karl Göhring.

b) Beschließungen.

14. Febr. Kriminalbeamter Paul Seidel und Verkäuferin Marie Schmutzler, beide hier.
 14. " Oberkellner August Bödler, Seebach, und Büfettfräulein Doris Heulgeiß, hier.

c) Sterbefälle.

14. Febr. Porzellanmalersohn Arno Morgenroth aus Deßlau, 2 Jahre alt.
 15. " Oberinspektorsfrau Lisette Lorenz, geb. Herold, 60 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 15. " Zimmermalers Tochter Auguste Rosa Trinks, 20 Tage alt.

Kontrolle über den Brot- und Mehlverbrauch zu sichern oder wenn seitens der Bevölkerung, sowie seitens der Bäcker und Händler die getroffenen Bestimmungen nicht genau beobachtet werden sollten, so behält sich der Magistrat vor, anzuordnen, daß von den einzelnen Familien usw. nur bei bestimmten Bäckern und Händlern gekauft werden darf. Unter Umständen kann der Magistrat auch den Brotverkauf oder das Brotbacken ganz oder teilweise in eigene Verwaltung übernehmen.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bäcker, Konditoren und Händler, welche den getroffenen Vorschriften zuwiderhandeln, haben außerdem zu gewärtigen, daß ihnen Mehl nicht mehr zugewiesen wird.

§ 16.

Zum Einvernehmen mit dem Herzogl. Landratsamt hier gelangen die Brot- und Mehlmarken der Stadt Coburg auch für die Orte Cortendorf, Dörfles b. Cbg. mit Neubörfles, Ketschendorf, Neues b. Cbg., Seidmannsdorf mit Ebbelstein, Scheuerfeld mit Dörfles und Eichhof und Wüstenahorn, Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beyerndorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend; Polizeibezirk Callenberg, zur Ausgabe. Auf die dort ausgegebenen Karten kann daher auch in Coburg Mehl und Brot entnommen werden, ebenso wie auf die hier ausgegebenen Karten in den genannten Orten.

Coburg, den 19. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Die nachfolgenden Personen:

- 1) der **Max Karl Biedermann**, zuletzt in Coburg, geboren am 17. Oktober 1891 in Altenhof,
- 2) der Leichnamatrose **Georg Karl Eduard Friedrich Siebert**, geboren am 28. August 1891 in Neustadt Herzogtum Coburg, welche angeklagt sind:

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben,

— Vergehen gegen § 140 I Str.-G.-B. —
werden, da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, zu der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung auf

Montag, den 6. September 1915

vormittags 9 Uhr

vor die Strafkammer III beim Herzoglichen Amtsgericht zu Coburg — Markt Nr. 10 — mit dem Bemerkten öffentlich geladen, daß im Fall ihres unentschuldigtem Ausbleibens auf Grund der von den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission gemäß § 472 der Strafprozeßordnung abgegebenen Erklärungen ihre Verurteilung erfolgen wird.

Coburg, den 15. Februar 1915.

Der Staatsanwalt.

Der Landwirt **Emil Engelhardt** in **Rohrbach** ist heute als Schätzer und Gerichtsschöppe für Rohrbach und der Landwirt **Johann Schreiner** von da als Stellvertreter des Ersteren für beide Ämter eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 20. Februar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Neustadt liegenden, im Grundbuche von Neustadt Bd. XXIII. Blt. 41 Hpt.-Nr. 2057 auf den Namen des Anspanners **Wilhelm Schubert** und Ehefrau **Anna** geb. Brenner in Neustadt eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt.

Der auf den 4. März 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Neustadt, Hpt. Cobg., den 22. Februar 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 1.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

21. Stück.

Mittwoch, den 3. März.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 24/5, ausgegeben am 2. Februar 1915, enthalten:

- (Nr. 4650.) Verordnung über die Anzeige von Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine. Vom 15. Februar 1915.
- (Nr. 4651.) Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. Februar 1915.
- (Nr. 4652.) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915.

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer nach den näheren Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 13. ds. Mts. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (R.-G.-Blatt S. 81) seit dem 16. ds. Mts. für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin beschlagnahmt sind.

G o t h a , den 25. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Im Laufe des Jahres 1915 kommen die in der nachstehenden Zusammenstellung verzeichneten **Stipendien und Freitische** zur Erledigung.

Bewerbungen um dieselben sind **innen 14 Tagen** bei uns einzureichen. In den Gesuchen ist anzugeben, welche Wissenschaft der Bewerber studiert, welche Hochschule er gewählt hat und in wievielen Semester er im Sommer 1915 studieren wird, bezw. welche Schule und welche Klasse er besucht, ferner ob der Gesuchsteller bereits andere Stipendien bezieht oder sich um dieselben beworben hat. Auch sind nähere Angaben über Namen, Stand, Wohnort und Einkommensverhältnisse der Eltern zu machen und Nachweise über die Staatsangehörigkeit sowie Studien- und Sittenzeugnisse beizufügen.

Coburg, den 1. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

**Zusammenstellung der Stipendien und Freitische,
welche im Laufe des Jahres 1915 zur Erledigung kommen.**

Bezeichnung des Stipendiums oder des Freitisches	Geldbetrag		Bemerkungen
	ℳ	₰	
Kammerstipendium gymnasticum I—IV je	53	57	
Kammerstipendium academicum I—IV je	64	29	
Stipendium nobile	107	14	
Stipendium medicum	90	—	
Faber-Moderach'sches Stipendium	45	—	am 15. März fällig
Hofrat Scheler'sches Stipendium	51	43	
Abt. Frommann'sches Stipendium I	61	71	
Abt. Frommann'sches Stipendium II	68	57	
Großmann'sches Stipendium I und II je	17	14	
Schmidt-Eberwein'sches Stipendium	45	—	
Dorothea Scheler'sches Stipendium	102	48	
Stammlberger'sches Familien-Stipendium	132	—	am 1. Oktober fällig
Kademacher'sches Stipendium für Studierende d. Forstwissenschaft	140	—	
Motschmann'sches Stipendium	54	90	
Callenberg'sches Stipendium	85	71	
Konviktsstellen zu Jena I—V je	1	25	wöchentlich
Konviktsstelle zu Jena VI (Wintersemester)	1	25	"
Fürstentisch I—VIII je	1	25	"
Kaupertstisch I—VII je	1	25	"
Schmidt-Eberwein'sche Konviktsstelle	1	25	"
Sand'sche Konviktsstelle	1	25	"
Schmoller'sche Konviktsstelle	1	25	"
Gruner'sche Konviktsstelle	1	25	"
Born'sche Konviktsstelle	1	25	"
Gihllein'sche Konviktsstelle	1	25	"
Hofmann'sche Konviktsstelle	1	25	"
Müller'sche Konviktsstelle	1	25	"
Heuschkel'sche Konviktsstellen I und II je	1	25	"

Bei der diesjährigen Auslosung von Schuldbriefen der **Coburgischen Staatsanleihe** von 1881 sind nachverzeichnete Nummern gezogen worden:

Serie A.	196	197	369	394	406	433							
Serie B.	171	294	295	336	491	494	642	670	695	799	846	863	913
Serie C.	7	12	203	548	568	790	836	911	1015	1070	1102	1109	1122
	1145	1153	1395	1517	1595	1598	1648	1671	1678	1737			
Serie D.	242	257	330	437	482	522	625	1020	1111	1126	1260	1339	1474
	1517	1563	1675	1801	1812	1912	2016	2166	2207	2213	2229	2356	2361
	2392	2628	2692	2819	2828	2846	2922	2931	3070	3084	3087	3141	3269
	3335	3549	3735	3785	3881	3928							
Serie E.	50	199	284	393	395	412	448	469	536	741	820	867	898
	928	1089	1148	1170	1179	1403	1473	1477	1530	1641	1716	1815	1820
	1926	2007	2015	2191	2364	2374	2385						

Die Einlösung dieser Schuldbriefe, deren Verzinsung mit dem 30. Juni d. J. aufhört, erfolgt vom 1. Juli d. J. an bei der Herzogl. Staats- und Domänenkasse in Coburg.
Aus früheren Verlosungen sind folgende Schuldbriefe noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

- a) vom Jahre 1899: Serie C Nr. 95. Serie D Nr. 115.
- b) vom Jahre 1911: Serie E Nr. 387.
- c) vom Jahre 1912: Serie D Nr. 811.
- d) vom Jahre 1913: Serie E Nr. 411.
- e) vom Jahre 1914: Serie B Nr. 686. Serie C Nr. 299, 479. Serie D Nr. 1078, 1298, 1696, 3080, 3747. Serie E Nr. 486.

Die Inhaber dieser Schuldbriefe werden an deren Vorlage hiermit erinnert und zugleich benachrichtigt, daß die Reichsbanknebenstelle hier die verlostten Stücke auf die **zweite Deutsche Kriegsanleihe** gezeichneten Beträge vom 1. April d. J. an in Zahlung nimmt.

Gleiches Entgegenkommen steht auch von den übrigen Bankinstituten am Platze zu erwarten.

Coburg, den 27. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Um den infolge des Krieges veränderten Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen in Bezug auf die Veranlagung zur Einkommensteuer nach Billigkeit Rechnung zu tragen, bestimmt das Herzogliche Staatsministerium auf Grund des Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. 12. 1908 für das Steuerjahr 1914/15 folgendes:

Denjenigen Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des Art. 46 des Einkommensteuergesetzes ein Anspruch auf Ermäßigung der Einkommensteuer zusteht, wird diese schon vom Zeitpunkt des Wegfalls der Einkommensquelle an gewährt, auch wenn der Ermäßigungsantrag erst später gestellt worden sein sollte. Letzterer muß aber jedenfalls bis 31. März 1915 eingereicht werden.

Eine Ermäßigung der Steuer kann entsprechend dem Art. 46 des Gesetzes auch dann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch Wegfall oder Minderung des Ertrages einer Einnahmequelle infolge der Abwesenheit eines Kriegsteilnehmers das steuerpflichtige Einkommen des Letzteren oder eines Angehörigen desselben sich um mehr als den **zehnten** Teil des veranlagten Betrages vermindert hat. Auch auf solche Personen beziehen sich die im vorhergehenden Absatz enthaltenden Bestimmungen.

Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund dieser Bestimmungen sind bei dem Vorsitzenden derjenigen Einschätzungskommission, welche die Veranlagung vorgenommen hat, einzureichen. Dieser hat die Anträge zu prüfen und sie mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Staatsministerium zur Entscheidung nach Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vorzulegen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Staatsministeriums findet nicht statt.

Von der Besteuerung bleiben ganz befreit die Unterstützungen, welche Ehefrauen und Kinder der Kriegsteilnehmer auf Grund des Reichsgesetzes vom 28./2. 1888 sowie vom Staat, von den Gemeinden oder von privaten Hilfsvereinigungen erhalten.

Im übrigen werden noch folgende Bestimmungen getroffen:

Bei Offizieren, Militär- und Zivilbeamten der Militär- und der Marineverwaltung, die einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine angehören, findet eine anderweitige Regelung der Einkommensteuer gemäß der Vorschrift in Art. 6 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Weise statt, daß vom Zeitpunkt der Mobilmachung an das Militäreinkommen frei bleibt und nur die übrigen Einkommensquellen mit ihrem Jahresertrage der Besteuerung unterliegen.

Bei den zum Dienst im Heere oder in der Marine einberufenen aktiven oder pensionierten Reichs- Staats- und Kommunalbeamten bleibt ebenfalls das Militäreinkommen von der Besteuerung frei und nur das infolge der Zugehörigkeit zu einem Truppenteil verminderte Zivildienst Einkommen samt dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen wird mit dem Jahresergebnis von dem auf die Einberufung dieser Beamten folgenden Monat an zur Einkommensteuer herangezogen.

C o b u r g, den 27. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Die diesjährigen **Frühjahrsauptförungen** der Zuchtbulln, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im Herzogtum Coburg finden in der Zeit vom **20. März ds. Js.** ab statt.

Die Zuchtthierhalter des Herzogtums Coburg werden daher aufgefordert, ihre der Rörung unterliegenden Zuchtbulln, Zuchteber und Zuchtziegenböcke bis

spätestens Montag, den 15. März 1915 bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchtthiere die zur Deckung nur der eigenen Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls zur Rörung angemeldet werden.

Jede **Anmeldung** hat den **genauen Namen** und die **Hausnummer des Tierhalters** sowie den **Standort** und das **Alter des Tieres** zu enthalten.

Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Körnschein mit der diesjährigen Frühjahrshauptföhrung ablaufen oder **Zuchtbullen** mit einem Mindestalter von **15 Monaten**, **Zuchteber** mit einem solchen von **6 Monaten** und **Zuchtziegenböcke** mit einem solchen von **8 Monaten**, sofern sie im Sinne des Körpergesetzes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen entstehenden Kosten können von dem Besitzer wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß eine **Prämierung der im öffentlichen Interesse verwendeten besten Zuchttiere in Aussicht genommen worden ist.**

Die **Gemeindevorstände** haben vorstehend-
des **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 1. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Bezirksamts Hofheim bilden die beiden verfeuchten Gehöfte H.-Nr. 8 und 24 in **Weghausen** das **Spergebiet**. Der übrige Gemeindebezirk ist Beobachtungsgebiet.

Die Gemeinden **Birnsfeld**, **Mailles** und **Sulzdorf b. St.** wurden aus dem Beobachtungsgebiet entlassen.

In der Gemeinde Neuses, Bezirksamts Hofheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Coburg, den 26. Februar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Voranschlag nebst **Umlagen-Geberrolle** hiesiger Gemeinde pro 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Moggenbrunn, den 1. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Ehrlicher.

Eichen-Nußholzverkauf der Herzogl. S. Revierverwaltung Altershausen.

Im Wege des schriftlichen Aufgebots werden folgende Eichen-Nußhölzer zum Verkauf gestellt:

- | | | |
|--------|----|---|
| 14,17 | fm | Wagnerhölzer bis 25 cm Mittendurchmesser, |
| 103,02 | „ | Schwellenhölzer bis 44 cm Mittendurchmesser, |
| 6,11 | „ | Büttnerhölzer bis 70 cm Mittendurchmesser und |
| 89,15 | „ | Schneidhölzer bis 58 cm Mittendurchmesser. |

Sämtliche Hölzer sind ohne Rinde gemessen.

Die verschlossenen und mit der Aufschrift „Eichen-Nußholzverkauf“ versehenen Gebote sind spätestens bis zum

Mittwoch, den 17. März d. Js.,

an obengenannte Revierverwaltung, Post Königsberg in Franken, postlagernd Posthilfsstelle Altershausen einzusenden. Sie müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter die dem Verkaufe zu Grunde liegenden Bedingungen anerkennt. Die Eröffnung der Gebote erfolgt am

Donnerstag, den 18. März d. Js.,
vormittags 11 Uhr

in der Dießschen Gastwirtschaft in Altershausen in Gegenwart etwa erschienener Bieter.

Losverzeichnisse und Bedingungen werden unentgeltlich, Nummerverzeichnisse nur gegen vorherige Einsendung von 1.50 Mark abgegeben.

Zahlungstermin: **1. Dezember 1915.**

Altershausen, den 27. Februar 1915.

Hzgl. S. Revierverwaltung Altershausen.
Hofmann i. V.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — können vom

1. März d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen, Berlin W 8, Behrenstraße 22**“, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 22. Juni d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% **Reichsschatzanweisungen** von 1914 (Kriegsanleihe) findet gemäß unserer Ende Januar veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem 1. Februar d. Js. bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstr. 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur noch bis zum 25. Mai — statt.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium

Habenstein. v. Grimm.

Die Voranschläge des Schul- und Gemeindehaushalts nebst **Umlage-Heberolle 1915/16** der Gemeinde Wohlbach liegt von heute ab 8 Tage bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben haben nur während dieser Zeit Gültigkeit.

Säumige haben eine Gebühr zu entrichten.

Wohlbach, den 1. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Carl.

In Drossenhausen ist der Landwirt **August Herzer** als **Schultheißenstellvertreter** gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 25. Februar 1915.

Herzogl. G. Landratsamt.

Am 2. April d. Js. kommt der Zinsabwurf der

Gärtner Karl Döhler-Stiftung

an vier selbständige unvermögende Handwerksmeister hiesiger Stadt, welche brave, ordentliche und vor allem strebsame Leute sein müssen, zur Verteilung.

Gärtner, Schreiner, Schuhmacher, Schneider, Schlosser und Blechschmiede, welche das 30. Lebensjahr vollendet und das 40. noch nicht überschritten haben, können der Wohltat der Stiftung teilhaftig werden.

Hiernach geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungen bis zum 17. März d. Js. (einschließlich) bei uns einzureichen.

Coburg, den 27. Februar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

22. Stück.

Sonnabend, den 6. März.

1915.

An die Schulbehörden des Herzogtums Coburg.

In der Kampflinie aller derjenigen, welche dahin wirken müssen, daß unser Vaterland über die Ernährungs-schwierigkeiten der nächsten Monate hinwegkomme, darf auch die **Schule** nicht fehlen. Es gehört in diesen schweren Zeiten mit zu ihren Erziehungsaufgaben, dafür zu sorgen, daß der Jugend der Ernst des Kampfes, den die Heimat auch im Inneren zu führen gezwungen ist, gebührend vor Augen gestellt wird und daß unsere Jugend zur wirksamen Mithilfe an den notwendigen Bestrebungen zur Anpassung unserer Lebenshaltung an die bis zur neuen Ernte verfügbaren Vorräte und zur Einschränkung bei der Entnahme überflüssiger und hygienisch entbehrlicher Genußmittel aufgeboten wird.

Dazu wird es notwendig sein, daß die Schulleiter für Belehrung und Mahnung, durch Abhaltung aufklärender Vorträge und durch Einzeleinwirkung in genügender Weise Sorge tragen.

Es wird sicher nicht erst des Aufgebots allzu eindringlicher Mittel bedürfen, wenn es gilt, der Jugend klar zu machen, daß sie auf diese Weise durch die Gestaltung ihrer Lebenshaltung frühe Gelegenheit erhält, sich zu ihrem Teil um das Vaterland verdient zu machen.

Eine gegenseitige Kontrolle der Jugendlichen, deren Werbungskraft auf die Erwachsenen man nicht unterschätzen soll, wird sich bei solchem Vorgehen unschwer erzielen lassen.

Die Staatsregierung gibt sich der bestimmten Erwartung hin, daß die Schule in freudiger Mitarbeit ihrerseits nichts versäumt, was dazu beitragen kann, das Durchhalten unseres Volkes in dem ihm von seinen Feinden aufgezwungenen Daseinskampf zu sichern.

Coburg, den 2. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 unter b der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 81) wird die Saatgutmenge an Hafer für das Gebiet des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha einheitlich auf 2 Doppelzentner für das Hektar erhöht.

G o t h a, den 3. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1915 über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot (Reichsgesetzblatt S. 27) wird folgendes angeordnet:

1. Die Benutzung von Schrotmühlen, die bisher nicht als gewerbliche Mühlen gebraucht worden sind, ist verboten. Verboten ist hiernach besonders auch die Benutzung von Schrotmühlen in landwirtschaftlichen Betrieben.

2. Alle Schrotmühlen der genannten Art sind mit Plomben zu versehen, die die Benutzung unmöglich machen. Die Entfernung der Plomben ist verboten.

3. Die Schrotmühlenbesitzer sind verpflichtet, die Polizeibeamten jederzeit in ihre Betriebsräume, Viehställe usw. einzulassen und die Anbringung der Plomben zu gestatten.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

5. Bemerkt wird noch, daß die gewerblichen Mühlen Getreide, dessen Verfütterung gestattet ist, ohne besondere Erlaubnis schroten dürfen.

G o t h a , den 28. Februar 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (R. G. Bl. S. 534) wird bestimmt, daß Roggen- und Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

G o t h a , den 1. März 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des XI. Armeekorps in Cassel vom 25. Februar 1915 ist der Erlaß vom 18. November 1914 — IV. a. Nr. 17849 — betreffend **Lieferungen für die Seeresverwaltung** (veröffentlicht im Regierungsblatt vom 28. November 1914, 101. Stück, S. 498) auf **Marineaufträge** ausgedehnt worden. Es ist also auch die Befriedigung von Privataufträgen vor Aufträgen der Marineverwaltung verboten.

C o b u r g , den 2. März 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Die vom Kaiserlichen Kommissar und Militärinspektör der freiwilligen Krankenpflege in Berlin ausgegebenen blauen Ausweiskarten für die zum Dienste bei der freiwilligen Krankenpflege einberufenen Personen verlieren mit dem 31. März 1915, nachts 12 Uhr ihre Giltigkeit.

G o t h a , am 1. März 1915.

**Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege
für die Herzogtümer S. Coburg und Gotha.**

Bei der diesjährigen Auslosung von Schuldbriefen der **Coburgischen Staatsanleihe** von 1881 sind nachverzeichnete Nummern gezogen worden:

Serie A.	196	197	369	394	406	433						
Serie B.	171	294	295	336	491	494	642	670	695	799	846	863 913
Serie C.	7	12	203	548	568	790	836	911	1015	1070	1102	1109 1122
	1145	1153	1395	1517	1595	1598	1648	1671	1678	1737		
Serie D.	242	257	330	437	482	522	625	1020	1111	1126	1260	1339 1474
	1517	1563	1675	1801	1812	1912	2016	2166	2207	2213	2229	2356 2361
	2392	2628	2692	2819	2828	2846	2922	2931	3070	3084	3087	3141 3269
	3335	3549	3735	3785	3881	3928						
Serie E.	50	199	284	393	395	412	448	469	536	741	820	867 898
	928	1089	1148	1170	1179	1403	1473	1477	1530	1641	1716	1815 1820
	1926	2007	2015	2191	2364	2374	2385					

Die Einlösung dieser Schuldbriefe, deren Verzinsung mit dem 30. Juni d. J. aufhört, erfolgt vom 1. Juli d. J. an bei der Herzogl. Staats- und Domänenkasse in Coburg.

Aus früheren Verlosungen sind folgende Schuldbriefe noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

- a) vom Jahre 1899: Serie C Nr. 95. Serie D Nr. 115.
- b) vom Jahre 1911: Serie E Nr. 387.
- c) vom Jahre 1912: Serie D Nr. 811.
- d) vom Jahre 1913: Serie E Nr. 411.
- e) vom Jahre 1914: Serie B Nr. 686. Serie C Nr. 299, 479. Serie D Nr. 1078, 1298, 1696, 3080, 3747. Serie E Nr. 486.

Die Inhaber dieser Schuldbriefe werden an deren Vorlage hiermit erinnert und zugleich benachrichtigt, daß die Reichsbanknebenstelle hier die verlostten Stücke auf die auf die **zweite Deutsche Kriegsanleihe** gezeichneten Beträge vom 1. April d. J. an in Zahlung nimmt.

Gleiches Entgegenkommen steht auch von den übrigen Bankinstituten am Platze zu erwarten.

Coburg, den 27. Februar 1915.

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

- I. **Wildenheid, Meilschütz, Ebersdorf b. Neust., Saarbrücken, Thann und Reischenbach**

in der Zeit vom

28. Januar bis 5. Februar 1915

in **Neustadt** (Högt. Cobg.) in der Restauration „**Schützenhaus**“.

- II. **Mittelberg, Weissenbrunn v. W., Fiornbach, Waltersdorf mit Gereuth, Gaimbach, Böhn, Brüz, Weimersdorf, Rüttmannsdorf, Fischbach und Schönstädt**

in der Zeit vom

8. bis 20. Februar 1915

in der **Fritz Leutenker'schen Gastwirtschaft zu Mittelberg**;

- III. **Mönchröden, Rothenhof, Ripsendorf und Kemmaten**

in der Zeit vom

22. Februar bis 8. März 1915

in der Restauration „**Thüringer Wald**“ zu **Mönchröden**;

- IV. **Oeslau, Rosenau, Esbach, Waldsachsen, Neu- und Neershof, Spittelstein, Einberg, Unterwohlsbach und Oberwohlsbach**

in der Zeit vom

9. März bis 13. April 1915

in der **Restauration Grosch zu Oeslau** stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefördert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig sowohl über Tag als unterirdisch betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. v. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mk. erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Landwirt **Heinrich Koft** in **Rosfeld** ist am 27. Februar 1915 durch das unterzeichnete Gericht als **Standesbeamten-Stellvertreter** für die Gemeinden **Rosfeld** und **Rudelsdorf** verpflichtet worden.

Rodach, den 2. März 1915.

Herzoglich S. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) wird folgendes angeordnet.

1.

Der Preis für den Doppelzentner Speisekartoffeln darf bis auf weiteres im Kleinhandel 10.50 *M* nicht übersteigen.

Bei Abgabe in Mengen von mehr als 5 bis zu 10 kg darf der Preis 11 *M* für das kg, bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg einschließlich 12 *M* für das kg nicht übersteigen. Bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg können die Preise auf volle Pfennigbeträge nach oben angerundet werden.

2.

Der Höchstpreis gilt nicht für Salatkartoffeln.

3.

Der Höchstpreis gilt für die Ware am Ort der Abnahme ohne Sack und für Barzahlung beim Empfang.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont dem Kaufpreis zugeschlagen werden.

4.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an den Verbraucher, an Verbrauchervereinigungen und Gemeinden, sofern sie 20 Ztr. nicht übersteigt.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* bestraft.

6.

Die bisherigen Verordnungen des Landratsamts betr. den Höchstpreis für Kartoffeln im Kleinhandel werden aufgehoben.

Coburg, den 4. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Am **Mittwoch, den 10. März** im „Schmerl“.
Tagesordnung: Im Festungs lazarett.

Die diesjährigen **Frühjahrsauptförderungen** der Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im Herzogtum Coburg finden in der Zeit vom

20. März ds. Js.

ab statt.

Die Zuchtthierhalter des Herzogtums Coburg werden daher aufgefordert, ihre der Körnung unterliegenden Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke bis

spätestens Montag, den 15. März 1915

bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchtthiere die zur Deckung nur der eigenen Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls zur Körnung angemeldet werden.

Jede **Anmeldung** hat den **genauen Namen** und die **Hausnummer des Tierhalters** sowie den **Standort** und das **Alter des Tieres** zu enthalten.

Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Körfschein mit der diesjährigen Frühjahrsauptförderung ablaufen oder **Zuchtbullen** mit einem Mindestalter von **15 Monaten**, **Zuchteber** mit einem solchen von **6 Monaten** und **Zuchtziegenböcke** mit einem solchen von **8 Monaten**, sofern sie im Sinne des Körpergesetzes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen entstehenden Kosten können von dem Besitzer wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß eine **Prämierung der im öffentlichen Interesse verwendeten besten Zuchtthiere in Aussicht genommen worden ist.**

Die **Gemeindevorstände** haben vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 1. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Postinspektor **Nordmann** in Coburg ist zum **Vizepostdirektor** ernannt worden.

Erfurt, den 3. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft in Coburg.

Hierdurch laden wir unsere verehrlichen
Aktionäre zu der

Dienstag, den 23. März d. J.
nachmittags 4 Uhr

hier in unserem Bankgebäude stattfindenden 59.
ordentlichen Generalversammlung ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresbilanz und der Gewinn-
und Verlust-Rechnung pro 1914, sowie der
Berichte des Vorstandes und des Aufsichts-
rates.
2. Beschlussfassung über die Jahresbilanz und
die Gewinnverteilung.
3. Abstimmung über die dem Vorstande und
dem Aufsichtsrate zu erteilende Entlastung.
4. Aufsichtsratswahlen.

Nach § 10 der Statuten haben diejenigen
Aktionäre, welche ihr Stimmrecht in der General-
versammlung ausüben wollen, ihre Aktien oder
die entsprechenden Depotscheine der Reichsbank
oder eines Notars spätestens am dritten Tage
vor der Generalversammlung hier an der Kasse
der Coburg-Gothaischen Credit-Gesellschaft, oder
in Berlin bei der Bank für Handel und In-
dustrie, in Frankfurt a. M. bei der Dresdner
Bank in Frankfurt a. M., in Leipzig bei der
Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, in Dres-
den bei der Deutschen Bank Filiale Dresden zu
hinterlegen.

Coburg, den 2. März 1915.

Der Aufsichtsrat.
Mai.

Der **Voranschlag** hiesiger Gemeindefasse
pro 1915/16 liegt vom 6. d. M. an 8 Tage in
der Wohnung des Unterzeichneten offen und
können Einsprachen dagegen nur in dieser Zeit ge-
macht werden.

Kottenbrunn, den 1. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Stubenrauch.

Ausschlussurteil.

Der Hypothekenbrief vom 17. Februar 1893
über die im Grundbuch von Sonnefeld Bd. I
Bl. 284 Hyp.-Nr. 72 in Abt. III unter Nr. 2/II
für die Geschwister **Anna** und **Ida Fischer** in
Sonnefeld auf dem Grundbesitz des Landwirts
August Fischer in Sonnefeld eingetragene Hy-
pothekensforderung von

2000 Mark

wird für kraftlos erklärt.

Sonnefeld, den 2. März 1915.

Herzoglich S. Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen des Zimmermeisters **Eduard Grams**
in **Neuses** bei Coburg ist in Folge eines von
dem Gemeinschuldner gemachten anderweiten
Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichs-
termin auf

den 25. März 1915, vormittags 10 Uhr,
vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hier selbst
anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag liegt in der Gerichts-
schreiberei zur Einsicht für die Beteiligten auf.

Coburg, den 3. März 1915.

Bocklich, Kanzleirat.

Gerichtsschreiber des Herzogl. Amtsgerichts 4.

Bei einem Schwein der Witwe **Karoline**
Achlein in **Dörfler** b. Cbg. ist **Rotlauf** und
unter dem Vieh des Freiherrn **von Erffa** in
Ahorn und **Konrad Knorr** in **Ebers-**
dorf W.-B. Maul- und Blausenke fest-
gestellt worden. Die Gehöfte der beiden letzteren
werden als **Sperbezirk** erklärt.

Coburg, den 5. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

23. Stück.

Mittwoch, den 10. März.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 26/28. ausgegeben am 25. und 26. Februar 1915, enthalten:

- (Nr. 4653.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915.
- (Nr. 4654.) Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915.
- (Nr. 4655.) Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915.
- (Nr. 4656.) Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915.
- (Nr. 4657.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffel-trocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.
- (Nr. 4658.) Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915.
- (Nr. 4659.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung Vom 23. Februar 1915.
- (Nr. 4660.) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 25. Februar 1915.
- (Nr. 4661.) Bekanntmachung, betreffend die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. Vom 25. Februar 1915.

Nachstehende statistische Uebersicht der **Taufhandlungen, Beerdigungen, Kommunionen und Trauungen** in den Pfarreien des Herzogtums Coburg im Laufe des Kalenderjahres 1914 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 1. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nummer	Pfarreien	Getaufte				Im Ganzen	Beerdigte				Im Ganzen	Kommunikanten				Im Ganzen	Vertraute Paare	Unter den getauften Geben sind gemischt
		ehelich		unehelich			Er- wachsene	Kinder unt. 14 Jahren		Er- wachsene		Zum erstim. Abend- mahls genuss gelangten		Im Ganzen				
		männlich	weiblich	männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich		Söhne			
I. In der Residenzstadt Coburg.																		
1	Oberpfarre zu St. Moriz	162	201	17	26	406	163	141	61	36	401	4100	221	188	4509	125	10	
2	Pfarrei der Hofgemeinde	10	11	—	—	21	16	9	1	—	26	550	18	21	589	9	—	
3	Katholische Pfarrei zu St. Augustin.	19	19	3	1	42	11	5	9	3	28	3221	11	18	3250	11	5	
	Summa I.	191	231	20	27	469	190	155	71	39	455	7871	250	227	8348	145	15	
II. In den übrigen Städten und auf dem Lande.																		
1	Neustadt	136	130	27	25	318	32	54	41	35	162	1565	107	120	1792	77	4	
2	Rodach	36	45	3	6	90	13	18	15	11	57	305	33	25	363	18	1	
3	Königsberg i. Fr.	13	8	—	—	21	5	7	1	1	14	287	8	4	299	3	—	
4	Albstadt-Grattstadt	4	5	1	—	10	4	2	—	4	10	186	8	8	202	4	—	
5	Alhorn	14	15	2	2	33	4	8	4	2	18	312	13	11	336	9	1	
6	Altershausen	2	4	—	—	6	1	—	1	1	3	182	2	3	187	—	—	
7	Breitenau	—	1	—	1	2	3	2	1	—	6	43	—	5	48	2	—	
8	Dörlis-Rösslau	4	4	—	1	9	2	2	1	1	6	327	5	6	338	3	—	
9	Ebersdorf (Werrabahn)	18	26	7	1	52	6	8	3	8	25	359	21	28	403	17	—	
10	Einberg	49	45	6	3	103	8	14	15	12	49	314	40	31	385	25	—	
11	Elfa	5	2	1	—	8	—	4	2	1	7	88	7	5	100	4	—	
12	Erksdorf (Pfarri nach Manau in Bayern)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	33	—	1	34	1	—	
13	Fechheim	16	20	1	1	38	7	4	3	2	16	345	18	13	376	10	—	
14	Fürth a. D. (Pfarri nach Mupperg in Meiningen)	1	5	—	—	6	2	1	1	3	7	105	2	3	110	2	—	
15	Gauerstadt	8	7	1	3	19	—	3	1	3	7	142	12	8	162	3	—	
16	Gestungshausen	33	39	3	3	78	18	18	13	13	62	785	25	23	833	25	—	
17	Großgarnstadt	8	9	2	1	20	7	4	4	4	19	247	10	8	265	5	—	
18	Großheirath-Rossach	10	8	—	—	18	4	5	1	—	10	139	5	5	149	10	1	
19	Großwalbur	11	3	1	1	16	3	4	2	—	9	131	4	10	145	6	—	
20	Grub a. F.	18	18	2	2	40	8	5	5	2	20	316	12	14	342	15	—	
21	Helbritt	7	7	—	2	16	3	2	3	1	9	100	7	8	115	3	—	
22	Hellingen	1	3	1	—	5	2	1	—	—	3	158	5	4	167	—	—	
23	Needer	16	14	4	—	34	9	9	2	3	23	463	12	15	490	13	—	
24	Mönchröden	32	23	3	4	62	10	11	7	3	31	248	20	21	289	16	—	
25	Nassach	1	2	—	—	3	2	2	1	—	5	236	4	4	244	1	—	
26	Neuses b. C.	24	26	1	3	54	8	3	12	4	27	257	17	21	295	14	—	
27	Niederfüllbach	23	14	1	2	40	5	—	10	5	20	193	20	7	220	6	—	
28	Dettingshausen-Ottowind	4	4	—	—	8	3	1	1	2	7	147	2	8	157	—	—	
29	Rosfeld	4	3	—	—	7	1	3	3	—	7	202	—	5	207	2	—	
30	Rottenbach	4	5	—	—	9	5	2	—	2	9	241	1	7	249	—	—	
31	Scheuerfeld	14	21	4	—	39	2	9	5	3	19	185	13	15	213	6	—	
32	Seidmannsdorf	21	21	4	1	47	12	9	7	7	35	235	10	15	260	13	1	
33	Sonnefeld-Weidhausen	45	28	2	2	77	13	22	9	6	50	815	27	25	867	13	—	
34	Unterlauter	27	32	6	—	65	10	8	10	9	37	335	22	19	376	19	—	
35	Unterflemau-Scherneck	23	23	4	5	60	10	16	11	7	44	565	28	17	610	25	—	
36	Wagendorf	2	4	—	—	6	1	3	—	2	6	256	7	3	266	1	—	
37	Weißbrunn v. W.	11	11	2	2	26	6	9	2	3	20	244	27	21	292	6	—	
38	Weiramtsdorf	8	7	—	2	17	7	1	2	3	13	150	2	5	157	3	—	
39	Wiefenfeld	7	4	3	—	14	—	1	—	—	1	141	7	5	153	2	—	
	Summa II.	665	646	92	73	1476	236	276	199	163	874	11382	563	551	12496	332	8	
	Summa I.	191	231	20	27	469	190	155	71	39	455	7871	250	227	8348	145	15	
	Gesamt-Summa	856	877	112	100	1945	426	431	270	202	1329	19253	813	778	20844	527	23	

Am 15. März und 15. April finden auf Bundesratsbeschlusß im Deutschen Reiche **Zwischenzählungen der Schweine** statt, die sich erstrecken auf Schweine

1. unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt,
2. $\frac{1}{2}$, bis 1 Jahr alt, darunter
 - a) Zuchteber, b) Zuchtfäue,
3. 1 Jahr alt und älter, darunter
 - a) Zuchteber, b) Zuchtfäue.

Gleichzeitig findet am 15. März eine **Erhebung über die Vorräte an Kartoffeln** statt.

Die Leitung dieser Zählungen ist für den Umfang der Herzogtümer Sachsen Coburg und Gotha dem statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums übertragen.

Die Erhebungsformulare werden den Gemeindebehörden rechtzeitig zugestellt. Die ausgefüllten, geprüften und abgeschlossenen Listen sind dem statistischen Bureau spätestens bis zum **20. März** bzw. **20. April** 1915 portofrei wieder einzusenden.

Bergütungen an die Zähler werden weder aus der Reichs- noch aus der Landeskasse gezahlt.

Gotha, am 6. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. **Von der Verfügung betroffen sind:**

alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. **Zur Auskunft verpflichtet sind:**

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. **Zu melden sind:**

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;

3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. **Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.**

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. **Ausgenommen von der Verfügung**

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 Kg betragen.

§ 6. **Die Meldung ist zu richten an**

die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. **Die Meldung hat zu erfolgen**

bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angesetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf M. 240.— nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiertet;

3. wer Chile-Salpeter heiseite schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Cassel, den 5. März 1915.

Der Kommandierende General des stellvert. Generalkommandos XI. A.-A.
von Haugwitz.

**Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps.
Abt. III b. Nr. 13971/1510.**

Cassel, den 2. März 1915.

Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königl. Preussische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

von Saugwitz

General der Infanterie.

Einnahmen und Ausgaben

**der Herzoglichen Wittven- und Waisen-Pensionsanstalt in Gotha
im Rechnungsjahr 1913/14, sowie Vermögensstand am 31. März 1914.**

A. Einnahme.		B. Ausgabe.	
262 561 M.	34 Pfg. Mitgliederbeiträge,	303 646 M.	49 Pfg. Wittven- u. Waisenspenden,
52 469 " 99 "	Gnadenabgaben für verstorbene Mitglieder,	5 468 " 24 "	Unterstützungen,
4 304 " 40 "	festen Beiträge der beteiligten Klassen,	7 026 " 22 "	Verwaltungskosten,
32 723 " — "	Zuschüsse der besoldungspflichtigen Klassen,	300 " — "	Kosten für fachmännische Prüfung (wird reserviert),
1 040 " — "	Beiträge für mitverwaltete Klassen,	311 " 19 "	Vermischte Ausgaben.
116 764 " 47 "	Kapitalzinsen,	316 752 M.	14 Pfg. in Summa.
30 " 60 "	Vermischte Einnahmen.		
469 893 M.	80 Pfg. in Summa.		
		C. Abschluß.	
		469 893 M.	80 Pfg. Summa der Einnahme.
		316 752 " 14 "	Summa der Ausgabe.
		153 141 M.	66 Pfg. Einnahme-Ueberschuß.

D. Vermögensbestand.

Das Vermögen betrug am 31. März 1914: 3 133 256 M. 56 Pfg.

Vorstehende Rechnungsergebnisse werden hiermit bekannt gemacht.

Gotha, den 6. März 1914.

Der Direktor der Herzoglichen Wittven- und Waisen-Pensionsanstalt.

Verordnung

über die Regelung des Verkaufs mit Brot und Mehl im Stadtbezirk Neustadt.

Auf Grund der §§ 36 und 38 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) wird für den Bezirk der Stadt Neustadt (Herzogtum Coburg) das Folgende verordnet.

Zulässiger Höchstverbrauch.

§ 1. Der Brot- und Mehlerverbrauch in der Stadt Neustadt (Herzogtum Coburg) wird beschränkt auf wöchentlich zwei Kilogramm (vier Pfund) Roggen- oder Weizenbrot für den Kopf der Bevölkerung oder die entsprechende Menge Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenmehl. Das gilt auch insoweit, als der Bedarf aus vorhandenen Eigenvorräten gedeckt wird.

Bezüglich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte an Brotgetreide und Mehl beschlagnahmt sind, gilt § 4, Absatz 4, Ziffer A der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35), nach welchem sie zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm (18 Pfund) Brotgetreide oder statt dessen 200 Gramm Mehl verwenden dürfen.

Überwachung der Verbrauchsbeschränkung.

§ 2. Zur Überwachung der im § 1 bezeichneten Verbrauchsbeschränkung werden Haushaltungskarten und Brotmarken ausgegeben. Die Brotmarken sind an einem Stammabschnitt (Brotkarte) vereinigt. An jeder Brotkarte hängen Brotmarken im Gesamtbetrage von 2000 Gramm (vier Pfund) Brot oder die entsprechende Mehlmenge. Sie lauten auf den Kommunalverband Neustadt (Herzogtum Coburg).

Brotmarke.

§ 3. Jede Brotmarke lautet auf eine bestimmte Gewichtsmenge Gebäck (Schwarz- oder Weißbrot). Statt Brotes kann die auf der Marke bezeichnete Mehlmenge entnommen werden.

Bäcker und Händler in Neustadt (Herzogtum Coburg) dürfen Brot und Mehl nur gegen Ablieferung entsprechender Brotmarken abgeben.

Die auf den Kommunalverband Neustadt (Herzogtum Coburg) lautenden Brotmarken berechnen zur Entnahme von Brot oder Mehl bei jedem Bäcker und Händler in Neustadt (Herzogtum Coburg), bei auswärtigen Händlern nur dann, wenn durch den Magistrat eine bezügliche Vereinbarung mit dem beteiligten Kommunalverband getroffen und veröffentlicht worden ist.

Auf Brotmarken, die durch einen anderen Kommunalverband ausgestellt sind, darf Brot und Mehl nur insoweit abgegeben werden, als dies durch besondere Bekanntmachung des Magistrats für zulässig erklärt worden ist.

Wer auf seine Marken Mehl bezieht, darf sich für seinen Haushalt aus diesem Mehl Brot in jeder zulässigen Mehlmischung und Form vom Bäcker ausbacken lassen oder selbst ausbacken.

§ 4. Die Brotmarken sind nicht übertragbar, ausgenommen den Fall des § 6 Satz 1 dieser Verordnung. Nicht verwendete Marken dürfen an Personen, die einer anderen Haushaltung angehören, nicht abgegeben werden. Solche Marken sind vielmehr bei der nächsten Markenentnahme mit dem Stammabschnitt der Brotkarte, an welcher sie hängen, an den Magistrat abzuliefern, der sie gesondert von den ihm nach § 8 dieser Verordnung von den Bäckern und Händlern abzuliefernden Marken in besonderem Umschlag verwahrt und in die nach § 11, Ziffer c dieser Verordnung zu führende Sondernachweisung einträgt.

§ 5. Die Brotmarken werden auf einen Zeitraum von jedesmal zwei Wochen im voraus von dem Magistrat ausgegeben und zwar in wechselnden Farben. Die Zahl der ausgegebenen Marken und der Tag der Ausgabe wird auf der Ausweiskarte vermerkt und in eine besondere Liste eingetragen. Es erhält jede Haushaltung auf einmal soviel Brotmarken, daß acht Pfund auf den Kopf jedes Haushaltungsangehörigen entfallen. Mit diesem Vorrat muß die Haushaltung zwei Wochen lang auskommen.

Den Haushaltungen, in denen Roggen oder Roggenmehl in Mengen von mehr als 25 Kilo-

gramm bis zu zwei Zentnern vorhanden ist, werden bis zur Erschöpfung dieses Vorrats keine Brotmarken gewährt.

§ 6. Haben Arbeiter oder Tagelöhner bei dem Arbeitgeber volle Tageskost zu beanspruchen, so können sie das Brot von dem Arbeitgeber gegen Ueberlassung entsprechender Brotmarken sich geben lassen. Erhalten sie nach der Vereinbarung nur einen Teil der Tageskost, so muß, wenn Brot in dieser Kost mit inbegriffen war, eine Geldabfindung an die Stelle des Brotes treten.

§ 7. Die Brotmarke verliert die Gültigkeit mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie bestimmt war. Die Gültigkeitsdauer wird auf der Marke erkennbar gemacht.

§ 8. Die Bäcker und Händler müssen die Brotmarken sorgfältig sammeln und verwahren. Mit der letzten Brotmarke einer Karte haben sie auch den Stammabschnitt (§ 2) einzubehalten. Nach Ablauf von jedesmal zwei Wochen haben sie die gesammelten Marken und Abschnitte in einem Umschlag verwahrt dem Magistrat abzuliefern. Auf dem Umschlag ist der Name des Bäckers oder Händlers und das Gesamtgewicht, auf das die Marken lauten, anzugeben. Diese Zahl bildet die Grundlage für die Bemessung der dem Bäcker oder Händler bei der nächsten Verteilung zu überweisenden Mehlmenge.

Gast- und Speisewirtschaften.

§ 9. Gast- und Speisewirtschaften und andere Betriebe, die eine täglich wechselnde Zahl von Personen ganz oder teilweise täglich beköstigen, erhalten neben ihrem Bedarf für die eigene Haushaltung Brotmarken in dem für jeden Betrieb besonders festzustellenden Umfang.

Das Auflegen von Brot ist verboten. Den Gästen ist zu gestatten, auch mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Haushaltungskarte.

§ 10. Die Haushaltungskarte enthält den Namen und die Wohnung des Haushaltungsvorstands und die Zahl der zum Haushalt insgesamt gehörigen Personen. Änderungen im Personenbestand der Haushaltung sind bei dem Magistrat anzumelden, welcher die Aenderung auf der Karte vermerkt und die Menge der dem

Haushalt zuzuteilenden Brotmarken anderweit bestimmt. Dabei wird zur Vermeidung unständlicher Rechnung stets mit vollen Wochen gerechnet, sodaß ein Zugang als mit dem Anfang, ein Abgang als mit dem Ende derjenigen Woche eingetreten gilt, in welcher er sich ereignet hat.

Einheitsbrot.

§ 11. Es dürfen nur gebacken werden:

- a) Roggenbrote in Stücken von $1\frac{1}{2}$, 2 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm (3, 4 und 5 Pfund),
- b) Weißbrot in Stücken von 75 Gramm.

Dem Roggenbrot müssen mindestens 15 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Gewichtsteile Kartoffeln zugesetzt werden. Es gilt deshalb, daß in $1\frac{1}{2}$ Kilogramm Roggenbrot 975 Gramm Mehl enthalten sind. Die Bäcker können dem Roggenbrot einen höheren Kartoffelzusatz zufügen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 8).

Kuchen.

§ 12. Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Kuchengewichts enthalten.

Im übrigen gilt die Ministerialverordnung vom 2. Februar 1915 — 13. Stück des Regierungsblattes.

Strafbestimmung.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 14. Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird besonders bekannt gegeben.

Neustadt (Hsgt. Cobg.), den 25. Februar 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Eichen-Nußholzverkauf der Herzogl. S. Revierverwaltung Altershausen.

Im Wege des schriftlichen Aufgebots werden folgende Eichen-Nußhölzer zum Verkauf gestellt:

- 14,17 fm Wagnerhölzer bis 25 cm Mittendurchmesser,
103,02 „ Schwellenhölzer bis 44 cm Mittendurchmesser,
6,11 „ Büttnerhölzer bis 70 cm Mittendurchmesser und
89,15 „ Schneidhölzer bis 58 cm Mittendurchmesser.

Sämtliche Hölzer sind ohne Rinde gemessen.

Die verschlossenen und mit der Aufschrift „Eichen-Nußholzverkauf“ versehenen Gebote sind spätestens bis zum

Mittwoch, den 17. März d. Js.,

an obengenannte Revierverwaltung, Post Königsberg in Frauen, postlagernd Posthilfsstelle Altershausen einzusenden. Sie müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter die dem Verkaufe zu Grunde liegenden Bedingungen anerkennt. Die Eröffnung der Gebote erfolgt am

**Donnerstag, den 18. März d. Js.,
vormittags 11 Uhr**

in der Dieß'schen Gastwirtschaft in Altershausen in Gegenwart etwa erschienenen Bieter.

Losverzeichnisse und Bedingungen werden unentgeltlich, Nummerverzeichnisse nur gegen vorherige Einsendung von 1.50 Mark abgegeben.

Zahlungstermin: **1. Dezember 1915.**

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** für 1915/16 liegt vom 5. d. M. ab 8 Tage in der Wohnung des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht auf. Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Dörfliß, den 4. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Grübert.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 516) wird folgendes angeordnet.

1.

Der Preis für den Doppelzentner Speisekartoffeln darf bis auf weiteres im Kleinhandel 10,50 Mk. nicht übersteigen.

Bei Abgabe in Mengen von mehr als 5 bis 10 kg darf der Preis 11 Pfg. für das kg, bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg einschließlich 12 Pfg. für das kg nicht übersteigen. Bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg können die Preise auf volle Pfennigbeträge nach oben abgerundet werden.

2.

Der Höchstpreis gilt nicht für Salatkartoffeln.

3.

Der Höchstpreis gilt für die Ware am Ort der Abnahme ohne Sack und für Barzahlung beim Empfang.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont dem Kaufpreis zugeschlagen werden.

4.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an den Verbraucher, an Verbrauchervereinigungen und Gemeinden, sofern sie 20 Zentner nicht übersteigt.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

6.

Die Verordnung, betr. den Höchstpreis für Kartoffeln im Kleinhandel vom 23. November 1914 und 5. Februar 1915 wird aufgehoben.

Coburg, den 5. März 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Sirchfeld.

Der **Voranschlag** nebst **Zu-lagenhebersolle** hiesiger Gemeinde pro 1915/16 liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Frist gemacht werden.

Dettingshausen, den 10. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Die am 1. März cr. für die Monate Januar, Februar, März 1915 fällig gewesenen städtischen Steuern (Personal-, Real- und Kanalabgabe) sind bei Vermeidung zwan-gswieser Beiziehung spä-stens bis zum 20. ds. Mts. anher einzuzahlen.

Coburg, den 8. März 1915.

Stadtkasse Coburg.

Thiel

Sackewitz.

Die Herren Geistlichen werden aufgefordert, noch **rückständige Beiträge zur Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt der evangeli-schen Geistlichen im Herzogtum Coburg für die Zeit bis 31. März 1915**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren Lehrer werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landstadt-Schul-lehrer-Witwen- und Waisenklasse für 1. Ok-tober 1914 bis 31. März 1915**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Aus Anlaß der bevorstehenden **Bestellzeit** werden die Landwirte auf den seit Kriegsausbruch bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingerichteten **Arbeitsnachweis** hingewiesen. Das Geschäftslokal der Berufsgenossenschaft befindet sich in Coburg, Steinweg 46.

Coburg, den 4. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 113) **erlischt** mit dem 14. März d. Js. jede vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910/21. Juni 1913 erfolgte Zulassung eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen. Der Eigentümer hat die Zulassungsbescheinigung unverzüglich an das Landratsamt abzuliefern. Die Erneuerung erfolgt auf Antrag des Eigentümers auf Widerruf, **sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeugs ein öffentliches Bedürfnis besteht.** Ein solches darf nur in den Fällen des § 2 Abs. 2 der eingangs bezeichneten Verordnung anerkannt werden. (Feuerwehr-, Kranken-, Arzt-, Tierarzkraftwagen und ähnl.) Ein Kraftfahrzeug, das entgegen diesen Vorschriften auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der Behörde **ohne Entschädigung** für den Staat verfallen erklärt und eingezogen werden.

Coburg, den 5. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es sind in **Dettingshausen** Landwirt **Friedrich Hef** als **Schultheißenstellvertreter** wieder- und in **Ottowind** der Landwirt **Robert Flurschütz** als **Schultheiß**, sowie in **Oberwohlsbach** der Landwirt **Karl Meyer** als **Schultheißenstellvertreter** neu gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 7. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter dem Vieh der **von Erffa'schen** Rittergutsverwaltung in **Wüstenahorn** ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden. Das Seuchengehöft wird als **Sperbezirk** erklärt.

In der **Schweizerei**, Polizeibezirk **Rosenau**, ist die Seuche wieder erloschen.

Ferner ist nach Mitteilung des K. Bezirksamts **Hofheim** die **Maul- und Klauenseuche** in **Oberlauringen** ausgebrochen und in **Wetzhausen** erloschen.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem der Bezirks-Schornsteinfegermeister **Friedrich Schuller**, hier, Inhaber des Mehrbezirks **Coburg-Land**, am 7. Februar d. Js. verstorben ist, hat das Herzogl. Staatsministerium genehmigt, daß die Witwe des Verstorbenen die Schornsteinfeger im genannten Mehrbezirke bis zum 1. Oktober 1915 auf ihre Rechnung ausüben läßt und hat ihren Sohn, Schornsteinfeger **Ernst Schuller**, hier, zu ihrem Stellvertreter bestellt.

Coburg, den 6. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.



Extra-Blatt.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

24. Stück.

Mittwoch, den 10. März.

1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über **Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln** vom 4. März 1915 (R.=G.=Bl. Seite 127) wird bestimmt:

1. Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Gemeindevorstand der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.
2. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Kartoffeln aller Art, ohne Rücksicht auf den Zweck der Verwendung. Vorräte unter 50 kg (1 Zentner) unterliegen der Anzeigepflicht nicht.
3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt für jeden Gemeindebezirk durch den Gemeindevorstand, und zwar mittels Ortslisten, zu denen Vordrucke von hier geliefert werden.

Der Gemeindevorstand kann den Gemeindebezirk in Zählbezirke einteilen und Zähler heranziehen.

4. Die Erhebung erfolgt am 15. März 1915 in der Weise, daß die damit Beauftragten mit der Liste von Haus zu Haus gehen, die Haushaltungsvorstände oder ihre Vertreter nach der Menge ihrer Vorräte befragen und die Angaben nach Gewicht (Zentner, Pfund) in die Liste eintragen.

5. Der Gemeindevorstand und die von ihm Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Borratsräume oder sonstige Stellen, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Es soll nicht verlangt werden, daß Kartoffelmieten (Gruben) geöffnet werden; der Inhalt ist nach der Schätzung des Anzeigepflichtigen aufzunehmen.

6. Vorräte, die sich auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger dem Gemeindevorstand anzuzeigen.
7. Personen, die Kartoffelvorräte besitzen, bei denen aber eine Feststellung nach Ziffer 4 nicht vorgenommen worden ist, sind verpflichtet, die Vorräte spätestens bis zum 17. März 1915 dem Gemeindevorstand unmittelbar anzuzeigen.
8. Wer **vorsätzlich** die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht erstattet oder **wissentlich unrichtige** oder **unvollständige** Angaben macht, **wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft**, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer **fahrlässig** die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht erstattet oder **unrichtige** oder **unvollständige** Angaben macht, **wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft**.

9. Der Gemeindevorstand hat nach Abschluß der Erhebung die Ortsliste auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die eingetragenen Gewichtsmengen zusammenzuzählen. Ist die Ortsliste in Teillisten zerlegt, so sind diese mit Nummern zu versehen. Das Gesamtergebnis ist in einer besonderen Liste zusammenzustellen.
10. Die Gemeindevorstände haben die abgeschlossene und geprüfte Ortsliste **bis spätestens zum 19. März 1915 an das Herzogliche Statistische Bureau – Gotha portofrei einzusenden**.

Sie haben allen Ersuchen des Statistischen Bureaus, die zur Durchführung der Erhebungen an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

G o t h a , den 9. März 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingeschaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

25. Stück.

Sonnabend, den 13. März.

1915.

Die Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin teilt folgendes mit:

Der Herr Reichskommissar für Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 hat die Kriegsgetreide-Gesellschaft auf ihren Antrag ermächtigt, als Kaufpreis in allen Fällen nicht wie bisher den Höchstpreis am Kauftage, sondern den Höchstpreis am Verladungstage einzusetzen. Die Differenz soll in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 der Bundesratsverordnung eine Vergütung für Aufbewahrung und Pflege bis zum Viefierungstage sein.

Diese neue Bestimmung hat rückwirkende Kraft. Soweit die Abrechnungen der KG. über geliefertes Getreide noch ausstehen, wird sie die Abrechnung im vorerwähnten Sinne jetzt schon vornehmen. So weit die Berechnungen bereits früher erfolgt sind, wird die Nachzahlung nach dem 15. Mai 1915 erfolgen. In allen Fällen haben sich die Getreidebesitzer an die Kommissionäre der KG. zu halten, denen sie die Ware übereignet haben.

Sollte die jetzt gewährte Vergünstigung zur Folge haben, daß die Landwirte das Getreide zurückzuhalten versuchen, so müßte nach Anordnung des Herrn Reichskommissars mit der Ent-eignung (bekanntlich zu geringerem Preis!) vorgegangen werden.

Coburg, den 12. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für die Dauer des Kriegszustandes folgendes **Verbot** erlassen.

Die entgeltliche wie unentgeltliche Ueberlassung von Gegenständen jeglicher Art an Kriegs-gefangene ist, soweit nicht von der zuständigen Stelle die Erlaubnis erteilt ist, verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe be-stimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar; die Verfolgung des Versuchs tritt nur auf Antrag des stell-vertretenden Generalkommandos ein.

Cassel, den 3. März 1915.

Der stellv. kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt, Band I, Blatt 167, Haupt-Nr. 140, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Druckers **Sermann Lämmerhirt** in Neustadt eingetragene Grundstück:

Plan 310: Wohnhaus Nr. 11 „Ballstraße“, Nebengebäude, Hof und Garten 2,31 a, geschätzt auf 7850 Mark,

am 10. Juni 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 9. März 1915.

Herzogliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Untersiemau liegenden, im Grundbuche von Untersiemau, Band I, Blatt 193, Haupt-Nr. 63, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tagelöhners

Georg Simon Müller und dessen Ehefrau **Bertha** geb. Bräcklein in Untersiemau — in ungeteilter Gemeinschaft — eingetragenen Grundstücke

Plan Nr. 1301 Wohnhaus Nr. 60 mit Mahlmühle und Stallung, Nebengebäuden, Viegenenschaften u. Hofraum zu 4,98 ar,

"	"	1294	Feld	"	26,99	"
"	"	1295	Wiese	"	17,86	"
"	"	1296	Wassergraben	"	1,59	"
"	"	1297	Wiese	"	6,54	"
"	"	1299	Wiese	"	7,87	"
"	"	1300	Wassergraben	"	0,58	"
"	"	1302	Wiese	"	7,85	"
"	"	1303	Wurzgarten	"	1,24	"
"	"	1304	Debung	"	0,90	"
"	"	1305	Fahrweg	"	0,40	"

Keller unter 1308 mit Eingang in 1309, 259 $\frac{1}{2}$ Leichgraben zu 5,82 ar, 269 Leich zu 4,08 ar, 268 Wiese zu 30,66 ar,

im Gesamtwert von 10000 Mark,

am 18. Mai 1915, nachmittags 2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht im Raab'schen Gasthaus zu Untersiemau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Bekanntmachung, Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl betreffend.

Nachdem die Brotmarken zur Einführung gelangt sind, ist es den **Händlern** und **Bäckern** künftig unbenommen, gegen Brotmarken so viel Brot und Mehl abzugeben, als von ihnen verlangt wird. Die Beschränkung des § 4 e und f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, wonach nur $\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{1}{4}$ des Verbrauchs in der Zeit vom 1. bis 15. Januar dieses Jahres verkauft und verbacken werden dürfen, ist damit gegenstandslos geworden.

Ferner werden die **Bäcker** der Stadt nochmals eindringlichst auf ihre **Verpflichtung** nach der **Bundesratsverordnung** vom 5. Januar 1915 hingewiesen, dem Brot die **gesetzlich vorgeschriebenen Zusätze** an **Kartoffelmehl**, **Kartoffeln** usw. zuzufügen. Geschieht dies nicht und wird dies bei einer in diesen Tagen stattfindenden **Revision** festgestellt, so erfolgt **unnachlässig** Anzeige zur **Herbeiführung** gerichtlicher **Bestrafung**.

Endlich machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß nach §§ 10 und 11 der **Magistratsverordnung** vom 19. Februar 1915 in **öffentlichen Restaurationen**, **Schankstätten** usw. Brot an **Einheimische** oder an **Angehörige** aus den umliegenden, zum **Brotkartenbezirk** Coburg gehörigen **Ortschaften** nur gegen **Brotmarken** abgegeben werden darf. Die **Wirte** oder deren **Personal** sind verpflichtet, unter allen Umständen die **Abgabe** der **Brotkarte** zu verlangen. Weigert sich ein **Gast**, **Brotmarken** abzugeben oder macht er über seine **Herkunft** falsche Angaben, so ist er strafbar. Der **Wirt** darf einem **Gast**, der zur **Abgabe** von **Brotmarken** verpflichtet ist, unter keinen Umständen **Brot** ohne **Marke** verabfolgen. Er macht

sich strafbar und hat außerdem zu gewärtigen, daß ihm künftig das **Brot** nicht nach dem **Bedarf** in seiner **Wirtschaft** zugewiesen wird.

Coburg, den 11. März 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Die Verleihung des
Gold'schen Stipendiums
pro 1915 in Höhe von 54 Mark 98 Pfg. soll demnächst stattfinden.

Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche die **Universität Leipzig** besuchen.

Gesuche sind bis zum 24. März d. J. an den **Stadtrat** in **Königsberg in Franken** zu richten.

Königsberg i./Fr., den 8. März 1915.

Der Stadtrat.

Koch i. B.

Seidmannsdorfer Darlehnskassenverein,

eingetragene Genossenschaft
mit unbeschränkter Haftpflicht,
zu **Seidmannsdorf**.

Bilanz für das Jahr 1914.

Die Aktiven betragen	M. 45 882,68
Die Passiven	„ 45 862,56
	Gewinn für 1914 M. 20,12
Mitgliederstand 1913	71
Zugang 1914	—
Abgang 1914 durch Tod	1
	Ende 1914 70.

Der Vorstand.

G. Dietrich, Vorsteher. Ernst Schreiner.
Albrecht Krug. Gundermann. Carl Schreiner.

Die **Gemeindevorstände** und **Polizeiverwalter** des Herzogtums Coburg werden hierdurch aufgefordert, die **Verzeichnisse** der für 1915/16 zu versteuernden und die **Zugangsnachweisungen** der für 1914/15 aufzunehmenden **Hunde** bis zum **20. März 1915** bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzureichen.

Die Hauptverzeichnisse sind **doppelt** auszufertigen.

Die Formulare hierzu sind bei unserer Registratur (Zimmer 9) oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Sind in einem Orte Hunde nicht vorhanden, oder Zugänge nicht zu verzeichnen, so sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren Geistlichen werden aufgefordert, noch **rückständige Beiträge zur Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt der evangelischen Geistlichen im Herzogtum Coburg für die Zeit bis 31. März 1915**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren Lehrer werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse für 1. Oktober 1914 bis 31. März 1915**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der Landwirt **Karl Reuß** in **Lüchelbuch** ist heute für das Amt eines Schätzers und Gerichtschöppen für **Lüchelbuch** eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 6. März 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestand des hiesigen **Hofbrauhauses**, **Neuerweg 13/14**, wieder erloschen ist, wird die über dieses Gehöft verhängte Gehöftsperrre hiermit **aufgehoben**.

Coburg, den 9. März 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Der **Voranschlag nebst Aumlagenheberolle** hiesiger Gemeinde pro 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Unterwohlsbach, den 10. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Stammberger.

Der **Voranschlag nebst Aumlagenheberolle** pro 1915/16 der Gemeinde **Reida** liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Reida, den 13. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Hanft.

In **Oberwasungen** ist die Maul- und Klauen-
seuche wieder erloschen, in **Steinach** (S. M.),
Landratsamtsbezirk Sonneberg, ausgebrochen.

Coburg, den 12. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Warnung.

Das **2. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** beabsichtigt, am

Donnerstag, den 18. und Freitag,
den 19. März d. Js.,
von je vormittags 9 Uhr ab,

Schießübungen mit scharfen Patronen

in der Gegend **östlich Drossenhausen in der
Richtung auf den Waldbrand südlich der
Mirsdorfer Kuppe** abzuhalten.

An diesen Tagen ist deshalb von **vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr** das Betreten des Geländes zwischen Drossenhausen, Tiefenlauter, Neukirchen, Tremersdorf, Sennichshöhe, Mirsdorf, Einzelberg mit **Gefahr** verbunden.

Den Anordnungen der als Warnungsposten aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu **30 Mark** oder entsprechenden **Gaststrafen** unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige **Entschädigungsansprüche** sind bei den Gemeindevorständen sofort nach beendeter Schießübung, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beendigung derselben, anzumelden.

Die Gemeindevorstände haben die angemeldeten Beschädigungen mit zwei unparteiischen Sachverständigen oder Ortseingewesenen sogleich abzuschätzen, über das Ergebnis der Abschätzung eine Verhandlung aufzunehmen und diese an das Bataillon zwecks Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 11. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

**Mittwoch, den 17. März, nachmittags 3 Uhr,
Rosenau.**

Tagesordnung:

1. Die Erstarkung der sittlichen Volkskräfte durch den Krieg.
2. Amtl. Mitteilungen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- | | |
|-----------|---|
| 16. Febr. | Sohn des Arbeiters Jakob Bauersachs. |
| 16. " | Tochter des Schneiders Armin Bürking. |
| 17. " | Sohn d. s. Gastwirts Christian Fleischmann. |
| 17. " | Sohn des Schlossers Eugen Schultzeiß. |
| 18. " | Tochter des Korbmachers Max Glauche. |
| 18. " | Sohn des Korbmachermeisters Georg Fischer. |
| 19. " | Tochter des Fabrikanten Anton Schmidt. |
| 20. " | Sohn unehelich. |
| 21. " | Sohn des Bankbeamten Harold Beck. |
| 21. " | Tochter des Backmeisters Max Meyer. |
| 21. " | Tochter des Zimmermalers Karl Sennfelder. |
| 22. " | Sohn des Wagenjattlers Emil Siettnier. |
| 23. " | Tochter des Zimmermanns Alwin Arnold. |
| 24. " | Tochter des Bahnspeditours Otto Volk. |
| 24. " | Sohn des Gastwirts Paul Bauer. |
| 25. " | Tochter des Kraftwagenführers Arno Jahn. |
| 25. " | Sohn des Photographen Adolf Wohlbach. |
| 27. " | Tochter unehelich. |
| 1. März. | Tochter des Fabrikanten Nathan Forchheimer. |
| 1. " | Sohn des Architekten Christian Blümig. |
| 1. " | Tochter des Bahnschaffners Emil Meyer. |

b) Eheschließungen.

- | | |
|-----------|--|
| 27. Febr. | Volkschullehrer Karl Galtier und Marie Schleicher beide Untermerzbach. |
| 5. März. | Korbmacher Karl Brettel und Näherin Gretchen Krizmöller, beide hier. |
| 6. " | Vizefeldwebel Otto Scheler und Verkäuferin Emilie Elke, beide hier. |
| 6. " | Friseur Gustav Sohn in Hildburghausen und Komptoiristin Felizitas Traut in Coburg. |

c) Sterbefälle.

- | | |
|-----------|--|
| 16. Febr. | Wagnerswitwe Marie Weschensfelder geb. Weiß, 81 1/2 Jahre alt. |
| 16. " | Maurersfrau Frieda Borzel geb. Bauer, 33 3/4 Jahre alt. |

17. Febr. Schlosserlehrling Ernst Pöhlmann aus Neustadt, 15 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
17. " Totgeborene Tochter des Lünkers Stefan Bier in Wüstenahorn.
18. " Brauer Ernst Marr hier, 34 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
18. " Gärtner Friedrich Türt hier, 78 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
20. " Tochter unehelich hier, 2 $\frac{1}{2}$ Monate alt.
20. " Fabrikarbeitersohn Albert August Böhm, 2 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
20. " Arbeiterin Emma Dylong geb. Dengler in Nodach, 44 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
20. " Bierwirt Ferdinand Krämer hier, 45 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
22. " Tagelöhner Emil Beyer hier, 47 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
22. " Töpfer Otto Hofmann hier, 35 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
22. " Schreinergehilfensohn Gustav Otto Alberth hier, 9 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

23. Febr. Herzogl. Forstauffseher a. D. Louis Rästner hier, fast 70 Jahre alt.
26. " Postsekretär a. D. Wilhelm Rottorf hier, 71 Jahre alt.
28. " Kaufmannsfrau Sophie Treisse geb. Grafmann hier, 30 Jahre alt.
28. " Apothekersfrau Anna Bölsche geb. Knopf hier, 72 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
28. " Tochter unehelich hier, 1 Tag alt.
2. März. Totgeborener Knabe des Porzellanarbeiters Höfer hier.
3. " Goldschmiedsfrau Julie Fischer geb. Vallier hier, 66 Jahre alt.
5. " Schreinerstochter Luise Kolb hier, 1 Jahr alt.
6. " Glaskleifer Max Friedrich hier, 72 Jahre alt.
6. " Geschäftsbücherfabrikant Friedrich Bingmann hier, 57 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark**.



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

26. Stück.

Mittwoch, den 17. März.

1915.

Reichs-Gesetzblatt.

1915. Nr. 29/30. ausgegeben am 5. März 1915, enthalten:

- (Nr. 4662.) Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915.
- (Nr. 4663.) Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915.
- (Nr. 4664.) Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915.
- (Nr. 4665.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 4. März 1915.
- (Nr. 4666.) Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915.

Nr. 31, ausgegeben am 6. März 1915, enthält:

- (Nr. 4667.) Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915.
- (Nr. 4668.) Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915.

Nr. 32/35, ausgegeben am 8./10. März 1915, enthalten:

- (Nr. 4669.) Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915.
- (Nr. 4670.) Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915.
- (Nr. 4671.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.
- (Nr. 4672.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 9. März 1915.
- (Nr. 4673.) Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915.

Auf Grund des § 35 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit **Serfte** vom 9. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 139) wird folgendes bestimmt.

1.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8, 9 und 11 sind die Gemeindevorstände, im Sinne der §§ 4, Absf. 3 c, 14, 20 und 23 die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha.

2.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—5 der Bundesratsverordnung ergeben (§ 6), entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Auf Beschwerde entscheiden die Ministerialabteilungen endgültig.

3.

Die Vordrucke für die Erhebungen werden den Gemeindevorständen baldigst zugehen.

Gotha, den 11. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Art. 8 des Einkommensteuergesetzes bestimmen wir aus Billigkeitsgründen, daß entsprechend Art. 7 dieses Gesetzes auch die Steuerpflicht derjenigen Angehörigen der **freiwilligen Krankenpflege**, die mit einem Einkommen von nicht mehr als 1800 Mark veranlagt sind, für die Monate ruht, während der sie zum Dienst außerhalb der Heimat eingezogen sind.

Coburg, den 12. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 28. Februar 1909 im 20. Stück des Regierungsblattes wird hiermit an Stelle des Privatiers Emil Grams in Weitramsdorf der Schultheiß **Georg Nikol Reiftenweber** daselbst zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission für den IX. Bezirk im Amtsbezirk Coburg ernannt.

Coburg, den 12. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolframgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchsersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

- Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.
 Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70 % Mangangehalt.
 Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahlliegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchersatz auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), und Maschinenteile.
 Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23—27 Wolfram; für Klasse 28—31 Chrom; für Klasse 32—34 Molybdän; für Klasse 35—37 Vanadium; für Klasse 38—41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Wertklassen anzumelden und zwar

Wertklasse a) bis 150 Mark,

„ b) über 150 Mark bis 300 Mark,

„ c) „ 300 Mark

für 100 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern; Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratzmengen noch die Angabe, wem die fremden Borräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Borräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten in Klasse 23, 28, 32, 35 je 10 kg

"	"	24, 33, 36	"	20	"
"	"	26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39	"	150	"
"	"	25, 29, 40, 41	"	300	"

§ 6.

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Mauerstraße 63—65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Cassel, den 15. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XI. Armeekorps.

Der kommandierende General:

von Haugwitz.

Die **Gemeindevorstände** und **Polizeiverwalter** des Herzogtums Coburg werden hierdurch aufgefordert, die **Verzeichnisse** der für 1915/16 zu versteuernden und die **Zugangsnachweisungen** der für 1914/15 aufzunehmenden **Hunde** bis zum **20. März 1915** bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzureichen.

Die Hauptverzeichnisse sind **doppelt** auszufertigen.

Die Formulare hierzu sind bei unserer Registratur (Zimmer 9) oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Sind in einem Orte Hunde nicht vorhanden, oder Zugänge nicht zu verzeichnen, so sind **Fehlanzeigen** zu erstatten.

Coburg, den 9. März 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der **Voranschlag** nebst **Amlagenhebersolle** der Gemeinde **Dörfles-Neudörfles** für das Rechnungsjahr 1915/16 liegt vom 17. März an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Dörfles bei Coburg, den 15. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Scheler.

Unter dem Vieh des Landwirts **Heinrich Engelhardt** in **Stöppach** ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden. Das Engelhardt'sche Gehöft wird als **Sperrbezirk** erklärt. In **Reitsch**, Bezirksamt Kronach, ist die Seuche ebenfalls ausgebrochen.

Coburg, den 15. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Warnung.

Das **2. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** beabsichtigt, am

Donnerstag, den 18. und Freitag, den 19. März d. Js.,
von je **vormittags 9 Uhr ab,**

Schießübungen mit scharfen Patronen

in der Gegend **östlich Drossenhausen** in der **Richtung auf den Waldbrand südlich der Mirsdorfer Kuppe** abzuhalten.

An diesen Tagen ist deshalb von **vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr** das Betreten des Geländes zwischen Drossenhausen, Tiefenlauter, Neukirchen, Tremersdorf, Sennichshöhe, Mirsdorf, Einzelberg mit **Gefahr** verbunden.

Den Anordnungen der als Warnungsposten aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu **30 Mark** oder entsprechenden **Gaststrafen** unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige **Entschädigungsansprüche** sind bei den Gemeindevorständen sofort nach beendeter Schießübung, spätestens jedoch 24 Stunden nach Beendigung derselben, anzumelden.

Die Gemeindevorstände haben die angemeldeten Beschädigungen mit zwei unparteiischen Sachverständigen oder Ortseingewesenen sogleich abzuschätzen, über das Ergebnis der Abschätzung eine Verhandlung aufzunehmen und diese an das Bataillon zwecks Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 11. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Freitag, den 19. März, nachmittags 2 Uhr,
in **Meschenbach.**

Tagesordnung:
Vortrag, amtliche Mitteilungen.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

27. Stück.

Sonnabend, den 20. März.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 36/7, ausgegeben am 12. und 14. März d. J., enthalten:

- (Nr. 4674.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. März 1915.
- (Nr. 4675.) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915.
- (Nr. 4676.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 103). Vom 12. März 1915.
- (Nr. 4677.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Guatemala. Vom 14. März 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 54) wird bestimmt:

1.

Am 29. März 1915 sind die an diesem Tage vorhandenen Vorräte an

1. Kartoffelschnitzel,
2. Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
3. Kartoffelwalzmehl,
4. trockne Kartoffelstärke,

5. Kartoffelstärkemehl,
6. feuchte Kartoffelstärke,
7. Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
8. Traubenzucker (Stärkezucker),
9. Dextrin,

der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

2.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

- a) alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
- b) landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

3.

Von der Anzeigepflicht sind befreit

- a) diejenigen, deren Vorräte an den in Ziffer 1 bezeichneten Waren insgesamt 25 Doppelzentner nicht übersteigen,
- b) Kartoffeltrockner und Stärkefabriken im Sinne von § 1 und 6 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 118), soweit es sich um die in Ziffer 1 unter 1 bis einschließlich 6 genannten Waren handelt.

Ferner sind in die Anzeigen nicht aufzunehmen die Vorräte, die sich im Eigentum der Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. befinden.

4.

Vorräte, die sich am 29. März auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen.

5.

Die Mengen sind für die einzelnen Gegenstände getrennt anzugeben. Zu der Anzeige ist ein Vordruck zu benutzen, der von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anfordern zur Verfügung gestellt werden wird. Die Anzeigepflichtigen haben sich die Vordrucke baldigst zu beschaffen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden erhalten eine größere Anzahl Vordrucke von der Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. übersandt. Weiterer Bedarf ist von der Gesellschaft unmittelbar zu erbitten (Adresse: Berlin W 9, Schellingstraße 14/15).

6.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Anzeigen in Urschrift umgehend ohne weitere Bearbeitung dem Kaiserl. Statistischen Amt in Berlin zu übersenden.

7.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände der in Ziffer 1 bezeichneten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

8.

Wer vorsätzlich die vorstehend angeordnete Anzeige nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gotha, den 16. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die **Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft** mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelkoden, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden.

Gotha, den 18. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit **Brotgetreide** und **Mehl** wird weiter folgendes bestimmt:

Mehrere Kommunalverbände im Bereich eines Herzogtums können sich zur gemeinschaftlichen Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zusammenschließen. Die näheren Anordnungen, insbesondere über ihre Vertretung, die Verteilung der Kosten unter ihnen trifft die zuständige Ministerialabteilung, der auch die Aufsicht über die vereinigten Kommunalverbände zusteht.

Gotha, den 16. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

B e r i c h t i g u n g.

In der 2. Zeile des Erlasses des Staatsministeriums vom 12. Januar 1915 im 5. Stück des Regierungsblattes, Jahrgang 1915, ist statt:

„für das Steuerjahr 1914/15“

zu sagen:

„für das Steuerjahr 1915/16“.

Coburg, den 18. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Montag, den 29. März,

von nachmittags 2 1/2 Uhr ab,
werden von den Forstorten **Säslisch** und **Birkleite**

210 rm weiches Scheit- und Stangenholz,

330 " Eichen- " " "

270 " Buchen- " " "

4 " Eichen-Werkholz,

15,00 Hdt. hartes Oberreisig,

44 Stück = 40 fm Eichen-Randhölzer,

beginnend mit den Nuthölzern, in der **Fischer'schen** Wirtschaft in **Mönchröden** verstrichen.

Mönchröden, den 17. März 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Der **Plan** über die Errichtung einer **oberirdischen Telegraphenlinie** an der Landstraße von der Staatsstraße Coburg-Rossach nach der Fabrik **H. Franke** und dem Grundstück **Chr. Heß** in Großheirath liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Coburg von heute ab 4 Wochen aus.

Erfurt, den 22. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tapezierers **Otto Schneider** in **Coburg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden und zur Prüfung der noch nicht festgestellten Forderungen, sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

16. April 1915, vormittags 9 1/2 Uhr, vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hier selbst bestimmt.

Die Schlußrechnung, die Belege dazu und das Schlußverzeichnis liegen für die Beteiligten in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht auf.

Coburg, den 18. März 1915.

Boelisch, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

In **Erlsdorf** sind Schultheiß **Biernensel** und dessen Stellvertreter **Joh. Gg. Werner** in gleicher Eigenschaft wieder gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 15. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auslosung

vom 4. März 1915
der
Coburger Stadtanleihen.

I. Anleihe zu 2285 300 Mark vom 25. Oktober 1888.

- Lit. A. Nr. 34 118 144 178 236 283 à 2000 Mk.
Lit. B. Nr. 338 357 393 409 445 511 595 630
649 661 665 920 à 1000 Mark.
Lit. C. Nr. 1048 1080 1093 1252 1287 1384
1431 1472 1485 1489 1613 1618
1622 1669 1724 1894 1899 1905
2114 2135 2299 2322 2330 2409
2434 2452 2488 2620 à 500 Mark.
Lit. D. Nr. 2886 3008 3009 3059 3137 3237
3332 3494 à 200 Mark.
Lit. E. Nr. 3662 3663 3689 3703 3722 3772
3959 4016 4052 4058 à 100 Mark.

II. Anleihe zu 700 000 Mark vom 25. März 1891.

- Lit. A. Nr. 20 32 129 163 232 262 291 à
1000 Mark.
Lit. B. Nr. 364 410 452 478 515 616 672 684
691 722 831 838 871 876 à 500 Mk.
Lit. C. Nr. 997 1033 1045 à 200 Mark.
Lit. D. Nr. 1172 1174 1201 1265 1279 1312
à 100 Mark.

Rückzahlungstermin: 1. Oktober 1915.

Ausgelost, aber noch nicht vorgelegt:

Anleihe vom 25. Oktober 1888,
ausgelost per 1. Oktober 1914:

- Lit. C. Nr. 1405 1503 1739 à 500 Mark.
Lit. E. Nr. 3739 3954 à 100 Mark.

Anleihe vom 25. März 1891:
ausgelost per 1. Oktober 1914:

- Lit. A. Nr. 251 à 1000 Mark.
Lit. B. Nr. 494 902 à 500 Mark.

Coburg, den 4. März 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. B.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh der Landwirte **Heinrich Bauerjachs**, Haus Nr. 2, in **Bieberbach**, und **Karl Trier**, Haus Nr. 10, in **Gauerstadt**, werden die Gehöfte der Genannten als Sperrbezirk erklärt.

Ferner ist nach Mitteilung des Bezirksamts Staffelstein die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Kaltenbrunn, Gleußen, Eggenbach, Busendorf und Staffelstein ausgebrochen.

In **Breitenau** und **Einzelberg** ist der Schweinerotlauf wieder erloschen.

Coburg, den 18. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 hiesiger Gemeinde liegt von Freitag, den 19. März an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Elfa, den 16. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Kieser.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde auf 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des unterzeichneten Gemeindevorstandes zur Einsicht der Beitragspflichtigen öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Neu- und Neerschhof, den 17. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Probst.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Kleinwalbur liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Kleinwalbur, den 20. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Mönch.

Gemeindeumlagen = Heberolle, Gemeindefasse sowie **Schulkassenvoranschlag** pro 1915/16 liegen von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Zeit bewirkt werden.

Breitenau, den 16. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Joh. Gg. Schulz.

In das Handelsregister ist zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma

G. Stupe Nachf. in Coburg
eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann **Gustav Nonnenmacher** in **Coburg** führt das Geschäft unter der bisherigen Firma allein fort. Frau **Franziska Nonnenmacher**, geb. Laturner, hat Prokura.

Coburg, den 18. März 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist die Firma

Babette Heublein in Oeslau

bei Coburg

und als deren Inhaberin Frau **Babette Heublein**, geb. Gechter, wohnhaft in **Weißensbrunn** bei Kronach, eingetragen worden.

Der Kaufmann **Heinrich Heublein** daselbst hat Prokura.

Coburg, den 19. März 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Extra-Blatt.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingeschaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

28. Stück.

Sonnabend, den 20. März.

1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 9. März 1915 über die Regelung des Verkehrs mit **Gerste** (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 139) wird auf Grund des § 33 der Verordnung weiter folgendes bestimmt:

Zu § 1. Die Vorschrift des § 1 bezieht sich nicht nur auf die in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben befindlichen Gerstenvorräte, sondern auch auf die Gerstenvorräte von Privatpersonen (vgl. jedoch § 2 unter c und § 8 Abs. 1). Die Beschlagnahme erstreckt sich **nicht** auf das gewachsene **Gerstengemenge**. Soweit allerdings ein Gerstengemenge **lediglich aus Gerste und Hafer** besteht, ist es bereits durch die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 81) beschlagnahmt worden. Jetzt ist auch eine Anzeigepflicht in Bezug auf das Mengtorn aus Gerste und Hafer eingeführt, sofern der Vorrat über einen Doppelzentner beträgt (vgl. § 8 Abs. 1).

Zu § 4. Die im § 1 bezeichneten Gerstenvorräte sind zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung freihändig vornehmen.

Zu § 4 Abs. 3 unter a. Den Pferdehaltern und Landwirten ist das weitere Verfüttern der Vorräte an Gerste **nur in der eigenen Wirtschaft** gestattet; sie haben daher keineswegs die Befugnis, von den beschlagnahmten Vorräten auch an die Tiere von Anderen zu verfüttern.

Zu § 4 Abs. 3 unter c. Der Nachweis, daß die Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgerste befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der landwirtschaftlichen Korporation (Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftskammer) oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben für eine geeignete wiederholte Bekanntmachung der Strafbestimmungen in den Gemeinden und für eine strenge Ueberwachung Sorge zu tragen. Die Gerichte werden die erstatteten Strafanzeigen schnellstens erledigen.

Zu § 8. Die Gemeindevorstände haben jedmögliche Vorsorge dafür zu treffen, daß sie die vorgeschriebenen Anzeigen über die in ihrem Gemeindebezirk lagernden Borräte lückenlos und rechtzeitig erhalten. Sie haben die Bevölkerung durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen und dabei die Strafvorschriften für unterlassene oder wahrheitswidrige Angaben hervorzuheben. Anzeigepflichtig ist, um das zu wiederholen, jeder, der 20 und mehr Zentner Gerste, auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste, oder 2 und mehr Zentner Mengkorn aus Hafer und Gerste im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht.

Die Erhebung der anzeigepflichtigen Borräte erfolgt durch die Gemeindevorstände mittels Ortslisten. Die Vordrucke dazu werden den Bezirksverwaltungsbehörden in der nötigen Zahl baldigst zugehen. Etwaige Nachbestellungen sind an die Reichsdruckerei in Berlin unmittelbar zu richten.

Die mit der Erhebung von den Gemeindevorständen Beauftragten haben die Anzeigepflichtigen bis spätestens zum 23. März mit der Ortsliste aufzusuchen, sie nach der Menge ihrer Borräte nach dem Stande des 12. März zu befragen und die angegebenen Borräte in die Liste einzutragen.

Anzeigepflichtige, bei denen eine Erhebung nach der Bestimmung des vorigen Absatzes nicht vorgenommen ist, haben ihre Borräte bis spätestens zum 24. März dem Gemeindevorstand unmittelbar anzuzeigen.

Die Mengen dürfen nur in Zentnern und in keiner anderen Gewichtseinheit angegeben werden. Die Angaben müssen sämtliche Borräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung, zur Aussaat usw. bestimmten Mengen enthalten. Abzüge irgend welcher Art dürfen nicht gemacht werden.

Auf die Befugnis der Gemeindevorstände und ihrer Beauftragten zur Nachprüfung der Angaben durch Besichtigung der Borrats- und Betriebsräume der Anzeigepflichtigen und Einsichtnahme der Bücher (§ 11) wird besonders hingewiesen.

Die Gemeindevorstände haben nach Abschluß der Erhebung die Ortslisten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, aufzurechnen und bis spätestens zum 26. März an das statistische Bureau des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha weiterzugeben.

Das statistische Bureau hat die Ortslisten zu prüfen, die Ergebnisse nach Kommunalverbänden zusammenzustellen und aufzurechnen und bis zum 31. März die durch § 13 der Bundesratsverordnung geforderten Nachweisungen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W, Abgeordnetenhaus, einzusenden. Die Gemeindevorstände werden angewiesen, allen Anforderungen des statistischen Bureaus, die zur Durchführung der Erhebung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Auf die Einhaltung der festgesetzten Termine ist der größte Wert zu legen.

Zu § 10. Die **erstmalige Anzeige der Unternehmer gewerblicher Betriebe an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung ist bis zum 5. April ds. Js. zu erstatten.**

Zu § 14. Auf die den Gemeindevorständen nach Abf. 3 obliegende Verpflichtung, für die bestimmungsgemäße Verwendung des Saatguts zu sorgen, wird besonders hingewiesen.

G o t h a , den 17. März 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

29. Stück.

Mittwoch, den 24. März.

1915.

Beilagen: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 5.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 882).

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des Art. 16 des Ausführungsgesetzes vom 20. November 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 20. März 1915.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 6.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 883).

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausdehnung des für die Rechnungsjahre 1913 und 1914 festgestellten Voranschlags der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben auf das Rechnungsjahr 1915. Vom 20. März 1915.

Berichtigung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1915 über **zuerhaltige Futtermittel** (R.-G.-Bl. S. 78) wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 16. Februar 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg vom 20. Februar 1915) weiter folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 der Verordnung) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.
2. Zuständig zum Erlaß von Anordnungen im Sinne des § 10 der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 19. März 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen (RGBl. S. 54) wird bestimmt:

1.

Am 27. März 1915 sind die an diesem Tage vorhandenen **Vorräte an Malz und Malzfeinen**, soweit sie insgesamt **einen Doppelzentner übersteigen**, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen**.

2.

Zur Anzeige verpflichtet sind:

- a) alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
- b) landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

3.

Vorräte, die sich am 27. März auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen.

4.

Aus den Anzeigen muß sich ergeben, wer die Vorräte in Gewahrsam hat und wo sie sich befinden.

Die Mengen sind für die beiden Gegenstände getrennt anzugeben.
Ein besonderer Bordruck ist nicht vorgeschrieben.

5.

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Anzeigen in Urschrift umgehend dem Statistischen Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha zu übersenden.

Das Statistische Büro hat die Ergebnisse zusammenzustellen und die Gesamtsummen für das Herzogtum S. Coburg und Gotha bis spätestens zum 3. April 1915 dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin mitzuteilen. Die Einzelanzeigen hat es sorgfältig aufzubewahren.

6.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände der in Ziffer 1 bezeichneten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

7.

Wer vorsätzlich die vorstehend angeordnete Anzeige nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige nicht zum festgesetzten Zeitpunkt erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Gotha, den 21. März 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Kriegsministerium.**Zur Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.**

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Brüngegewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. 11. 14. erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle“ in den Handel zu bringen und Gerbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Rindvieh-) Häute — auch sogenannte „Kalbfelle“ — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gesalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Berlin, den 27. Februar 1915.

Der Kriegsminister.

Wib von Hohenborn.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

**Rüping & Fritz, G. m. b. H.,
in Coburg:**

Von den Geschäftsführern ist der Kaufmann **Arthur Fischer** abberufen; seine Vertretungsbefugnis ist erloschen.

2. zur Firma

**Deutsche Rohrmöbel-Werkstätte,
G. m. b. H., in Coburg:**

An Stelle des Kaufmanns **Arthur Fischer** ist der Kaufmann **Paul Salzmann** in Coburg zum Geschäftsführer bestellt und zugleich ermächtigt, die Gesellschaft durch alleinige Unterschrift zu vertreten.

Coburg, den 20. März 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Versendung **mehrerer Pakete mit einer** Paketkarte ist für die Zeit vom 29. März bis einschließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.
Kobelt.

Bekanntmachung.

Im Konkurs über das Vermögen des Tapezierers **Otto Schneider** in **Coburg** soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 368,21 Mark für 362,89 Mark bevorrechtigte und für 2976,72 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Coburg, den 20. März 1915.

Der Konkursverwalter.

Dr. jur. **Krug**, Rechtsanwalt.

Montag, den 29. März,

von nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr ab,

werden von den Forstorten **Säslisch** und **Birkleite**

210 rm weiches Scheit- und Stangenholz,

330 " Eichen- " " "

270 " Buchen- " " "

4 " Eichen-Werkholz,

15,00 Hdt. hartes Oberreißig,

44 Stück = 40 fm Eichen-Rundhölzer,

beginnend mit den Nutzhölzern, in der **Fischer'schen** Wirtschaft in **Mönchröden** verstrichen.

Mönchröden, den 17. März 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Verordnung, Regelung des Verkehrs mit Kuchen betreffend.

Auf Grund des § 36 b der Bundesratsverordnung vom 25. 1. 1915 wird mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums im Stadtbezirk Coburg das

Baden von Kuchen

und zwar sowohl für die Bäcker als auch für Privatpersonen bis auf weiteres **verboten.**

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt nach § 1, Absatz 3, der Bundesratsverordnung vom 5. 1. 1915 **jede Backware**, zu deren Bereitung **mehr als 10 Gewichtsteile Zucker** auf 90 Gewichtsteile Mehl irgend welcher Art oder mehrlartiger Stoffe verwendet werden, einerlei ob sie mit Hefe, Natron, Backpulver oder ähnlichen Stoffen zubereitet werden und ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung im Volksmunde, also auch Natronkuchen, Krapsen und andere mehr als 10% Zucker enthaltende Mehlgebäcke.

Vediglich Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird, und Backwaren, die bei religiösen Handlungen verwendet werden, sind nach Art. 20 der Bundesratsverordnung vom 5. 1. 1915 von diesem Verbote ausgenommen. Kartoffeln in jeder Form gelten nicht als Mehl oder mehrlartige Stoffe im Sinne dieser Verordnung.

Zu widerhandlungen werden nach § 44 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coburg, den 19. März 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Ziegelsdorf für 1915/16 liegt vom 25. März an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten beim Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Ziegelsdorf, den 20. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Weber.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag**, sowie die **Gemeinde-Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegen von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Unterlauter, den 24. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Meyer.

Auf Grund des § 36, Ziffer b, der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, wird **die Bereitung von Kuchen** im Landratsamtsbezirk Coburg **hiermit gänzlich verboten.**

Dieses Verbot gilt sowohl für die Bäcker einschließlich der Lohnbäcker, als auch für die Kuchenbereitung in den Haushaltungen. Das Verbot bezieht sich auf die Herstellung von **Kuchengebäck jeder Art**, z. B. auch auf die Herstellung von sogen. Natron-Kuchen, Kräpfeln u. dergl. Gebäcke.

Zu widerhandlungen werden nach § 44 der bez. Bundesratsbekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 20. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In den Gemeinden Vorbach, Ebern, Heubach, Haxfurt, Reutersbrunn, Weißenbrunn, Fischbach, Kraisdorf, Geroldswind Gde. Gückelhirn, Rentweinsdorf, Salmsdorf, Mausendorf Gde. Gerach, Godelsdorf Gde. Appendorf, Gräfenholz Gde. Sendelbach, Preppach und Gemünd Gde. Welfendorf, sämtlich Bezirksamt Ebern, sowie in Rattelsdorf und Oberbrunn, Bezirksamt Staffelstein, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 23. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

30. Stück.

Sonnabend, den 27. März.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 7.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 884).

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.
Vom 23. März 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 38, ausgegeben am 18. März d. J., enthält:

(Nr. 4678.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. März 1915.

(Nr. 4679.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom
16. März 1915.

(Nr. 4680.) Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw.
Vom 17. März 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beschlossen, den Zeichenlehrer an der Herzoglichen
Oberrealschule in Coburg, Professor **Franz Loek**, seinem Antrage entsprechend vom 1. April 1915
an in den Ruhestand zu versetzen.

Coburg, den 23. März 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beschlossen, den wissenschaftlichen Lehrer z. D.,
Geurich Wolmann hier, unter Aufhebung des Dekrets vom 10. September 1914 vom
1. März d. J. an unwiderruflich anzustellen und zum

Oberlehrer

an der Herzoglichen Alexandrinen Schule zu ernennen.

Coburg, den 23. März 1915.

Ministerialbekanntmachung, Betr. die Teilnahme an Übungen der Jugendwehr.

Mit Höchster Ermächtigung wird auf Grund der Verordnung, die Ausdehnung des Fortbildungsschulgesetzes, vom 4. November 1914 (Nr. 26 der Coburgischen Gesetzsammlung) folgendes bestimmt:

1.

Wo die Einrichtungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend (Jugendwehr) getroffen sind oder ohne wesentliche Schwierigkeiten noch getroffen werden können, haben die Schulbehörden für eine tunlichst regelmäßige Abhaltung von Übungen der Jugendwehr Sorge zu tragen.

Die Schulvorstände oder die Schulämter, da wo die männliche Jugend mehrerer Orte über den Kreis eines Schulverbands hinaus zu Übungsmannschaften vereinigt ist, können im Einvernehmen mit den Übungsleitern bestimmte Übungstage und Übungszeiten festsetzen.

2.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den genannten Übungen wird für die männliche Jugend vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt.

Ueber Befreiungsanträge allgemeiner Art entscheiden die Schulämter, in der Stadt Coburg der Schulvorstand.

Das Herzogl. Schulamt für den Landratsbezirk kann die Entscheidung über solche Anträge den Schulvorständen übertragen.

Befreiung von Einzelübungen kann der Übungsleiter erteilen.

3.

Die Übungsleiter gelten, soweit sie auf Vorschlag der Schulämter vom Herzogl. Staatsministerium zu diesem vaterländischen Ehrendienst berufen oder für diesen bestätigt sind, in disziplinarer Beziehung als Lehrkräfte im Sinne des Fortbildungsschulgesetzes (§ 11 des Gesetzes).

4.

Gegenüber den Übungspflichtigen sowie gegenüber deren Eltern, Lehr- und Dienstherrn usw. finden bei Versäumnissen die Strafvorschriften des Fortbildungsschulgesetzes Anwendung.

5.

Die obigen Vorschriften treten mit dem 1. April 1915 in Kraft. Etwaige durch die Osterferien erforderliche Uebergangsvorschriften treffen die Schulämter.

Coburg, den 23. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Quard.

Auf Grund des § 5 Abs. 4 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 8) wird bis auf weiteres zugelassen, daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl bis zu 30 Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Gotha, den 24. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerin.

Der Landtag des Herzogtums Coburg hat in seiner Sitzung am 16. März d. J. die **Neuwahl** der aus den Landgemeindevorständen zu entnehmenden **sechs Mitglieder des Kuratoriums zur Kontrolle des Bezirksfonds** vorgenommen und für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1917 folgende Schultheißen gewählt:

Bürgermeister **Römhild** in **Meeder**,
 " **Hahn** in **Grub a. F.**,
 " **Stang** in **Mönchröden**,
 Schultheiß **Georg Bauer** in **Sellingen**,
 " **Mönch** in **Weissenbrunn v. W.**,
 " **Schubert** in **Unterfieman**.

Coburg, den 17. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zum Vorsitzenden des nach § 2 Abs. 4 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die **Sicherstellung von Fleischvorräten** (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 45) zu bildenden Schiedsgerichts ist der Geh. Regierungsrat Dr. **Claus** in **Coburg**, zu Beisitzern der Kaufmann **Franz Schütz** in Coburg und der Gutsbefizer **Eduard Stahn** in **Meschenbach** ernannt worden.

Coburg, den 24. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps in Cassel hat die **Ausfuhr von Hen** aus dem Armeekorpsbezirk bis auf weiteres **verboten**.

Uebertretungen des Verbots werden nach § 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coburg, den 26. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Stellvertretendes

Generalkommando XI. Armeekorps.

Abt. IIIa Nr. 14419/1819.

Cassel, den 17. März 1915.

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in den hessischen Dörfern **Flachs** in größeren Mengen für das 1 1/2fache des sonstigen Preises von Händlern aufgekauft wird, um den Preis dieses Rohstoffes in die Höhe zu treiben. Da es im Interesse der Landbevölkerung liegt, die im Bezirke vorhandenen Flachsbestände für den eigenen Bedarf zu behalten, wird vor einem leichtfertigen Verkauf von Flachs hierdurch öffentlich gewarnt.

Von weiteren Maßnahmen sehe ich ab, da ich glaube, daß diese Warnung allein schon genügen wird.

Der Kommandierende General.

von **Haugwitz**, General der Infanterie.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft in Coburg.

Aktiva.

Bilanz per 31. Dezember 1914.

Passiva.

	M	3		M	3
Kasse und Kupons	145 575	31	Aktien-Kapital	3 900 000	—
Wechsel	297 556	40	Reserven	939 540	30
Guthaben bei Banken	31 734	72	Kreditoren	2 142 323	32
Eigene Wertpapiere (inkl. Reservefondseffekten)			Falsonsteuer-Konto	29 250	—
börsengängige . M 729 442.85			Rückständige ältere Dividende	795	—
sonstige . „ 223 128.—			Dividende pro 1914	117 000	—
Röderberg-Brauerei-Aktien . „ 1 189 000.—	2 141 570	85	Gewinnvortrag auf 1915	20 567	96
Debitoren in laufender Rechnung	4 433 039	30			
Bankgebäude	100 000	—			
	7 149 476	58		7 149 476	58

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1914.

Soll.

Haben.

	M	3		M	3
Verwaltungskosten und Steuern	60 841	36	Vortrag von 1913	22 228	37
Abschreibung auf Bankgebäude	973	41	Zinsen-Konto	179 851	96
Stat. Tantieme des Aufsichtsrats	3 000	—	Effekten-Konto	17 800	85
Remuneration an Beamte	2 500	—	Provisions-Konto	39 876	55
Gewinn-Saldo	192 442	96			
M 192 442.96 Gewinn-Saldo					
„ 100 000.— Abschreibung auf Debitoren					
M 92 442.96					
„ 50 000.— Dividendenreserve					
M 142 442.96					
„ 117 000.— 3% Dividende					
M 25 442.96					
„ 4 875.— Falsonsteuer					
M 20 567.96 Vortrag auf 1915.					
	259 757	73		259 757	73

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß die Dividende für das Geschäftsjahr 1914 von der Generalversammlung auf 3% = M 9.— pro Aktie festgesetzt worden ist und von heute an **hier**

an unserer Kasse, sowie in Berlin bei der Bank für Handel und Industrie, in Frankfurt a. M. bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M., in Leipzig bei der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt und in Dresden bei der Deutschen Bank Filiale Dresden gegen Dividendenschein Nr. 58 erhoben werden kann.

Coburg, den 24. März 1915.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft.

Ergebnis

der

Zwischenzählung der Schweine

am 15. März 1915

in den

Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha.

Staat	Stückzahl der Schweine							Schweine überhaupt
	unter 1/2 Jahr alt	1/2 bis 1 Jahr alt			1 Jahr alt und älter			
		über- haupt	Zucht- eber	Zucht- säue	über- haupt	Zucht- eber	Zucht- säue	
Herzogtum S. Coburg	14 310	2 512	33	392	1 761	69	1 606	18 583
Herzogtum S. Gotha	43 683	12 224	263	1 914	3 000	147	2 453	58 907
Herzogtümer S. Coburg und Gotha . . .	57 993	14 736	296	2 306	4 761	216	4 059	77 490

Der Zinsfuß

für täglich abhebbare Einlagen (Kontokorrent) wird, mit Wirkung vom 1. April 1915 ab, auf

3¹/₄%

festgesetzt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 22. März 1915.

Der Vorsitzende des Sparkassenausschusses.
Mosbach.

Die

137. öffentliche Sitzung

der

Handelskammer

für das Herzogtum Coburg

findet am

Mittwoch, den 31. März 1915,
nachmittags 3¹/₄ Uhr,
im Gesellschaftshause hier statt.

Tagesordnung:

1. Eingänge und Mitteilungen.
2. Jahresrechnung für 1914.

Coburg, den 25. März 1915.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.

Sagel,
Vorsitzender.

Hirsch,
Sekretär.

In der Generalversammlung vom 23. d. M. wurde in unseren Aufsichtsrat Herr Geh. Justizrat Dr. Hermann Forkel hier wieder gewählt und an Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Herrn Friß Ritter von hier Herr Rechtsanwält und Notar Dr. Leo Gutmann in Gotha neu gewählt.

Coburg, den 24. März 1915.

Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft.

Rührig. Bertina.

Impflisten betr.

Die Gemeindevorstände, die ihre Erstimpflisten noch nicht eingereicht haben, werden an umgehende Erledigung erinnert.

Coburg, den 26. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Landwirts Ernst Schubert in Großwalbur wird das Seuchengebiet als Sperrbezirk erklärt.

In Scheuerfeld ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

In den Gemeinden Burkersdorf und Schwürbitz, Bezirksamt Lichtenfels, und Aidhausen, Bezirksamt Hofheim, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nach Mitteilung des Magistrats Rodach finden wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in benachbarten Gemeinden bis auf weiteres Schweinemärkte in Rodach nicht statt.

Coburg, den 26. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Verordnung

über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Landratsamtsbezirk Coburg.

Auf Grund des § 36 und 38 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (R.G.B. S. 35) wird für den Bezirk des Landratsamts Coburg das Folgende verordnet:

§ 1.

Zulässiger Höchstverbrauch.

Die Entnahme von Brot (Roggen- und Weizenbrot, einschließlich Zwieback) und von Mehl bei den Bäckern, Brot- und Mehlhändlern wird dahin beschränkt, daß an Roggen- und Weizenbrot, Zwieback, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer-

und Gerstenmehl, und zwar Brot, Zwieback und Mehl zusammengenommen, auf den Kopf der Bevölkerung für jede Kalenderwoche entfällt:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren einschließlich 875 Gramm Gebäck oder 700 Gramm Mehl,
- b) für Personen über 6 Jahre 1750 Gramm Gebäck oder 1400 Gramm Mehl.

Es bleibt vorbehalten, die Verbrauchsmengen an Brot und Mehl für Personen, die besonders schwere Arbeit verrichten müssen, dauernd oder zeitweilig zu erhöhen. Die Grundsätze, nach denen diese Erhöhung erfolgen darf, stellt der Vorstand des Kommunalverbands Herzogtum Sachsen-Coburg fest. Die Erhöhung erfolgt auf Beschluß des Vorstands der vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Sachsen-Coburg.

Bezüglich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte an Brotgetreide und Mehl beschlagnahmt sind, gilt § 4 Absatz 4, Ziffer a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35), nach welchem sie zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm (18 Pfund) Brotgetreide oder stattdessen 7200 Gramm Mehl verwenden dürfen.

§ 2.

Überwachung der Verbrauchsbeschränkung.

Zur Ueberwachung der im § 1 bezeichneten Verbrauchsbeschränkung werden Brotmarken und Haushaltungskarten ausgegeben. Die Brotmarken sind an einem Mittelstück zu einer Karte vereinigt. Sie tragen die Aufschrift „Vereinigte Kommunalverbände des Herzogtums S.-Coburg.“

§ 3.

Brotmarke.

Jede Brotmarke lautet auf eine bestimmte Gewichtsmenge Gebäck (Roggen-, Weizenbrot, Zwieback). Statt des Gebäcks kann die auf der Marke bezeichnete Mehlmenge entnommen werden. Bäcker und Händler (§ 1 Abs. 1) dürfen Gebäck oder Mehl nur gegen Ablieferung entsprechender Brotmarken abgeben.

Die auf die vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums S.-Coburg lautenden Brot-

marken berechtigen zur Entnahme von Gebäck oder Mehl bei jedem Bäcker und Händler, der im Herzogtum S.-Coburg, mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Neustadt, seine Geschäftsniederlassung hat. Umgekehrt darf auf Brotmarken der Stadt Neustadt kein im Landratsamtsbezirk wohnender Bäcker oder Händler Gebäck oder Mehl abgeben.

Ergeben sich aus dieser Regelung Anzutraglichkeiten in der Brotversorgung der Bevölkerung, so bleibt die Anordnung vorbehalten, daß die Einwohner bestimmter Bezirke nur von den in diesen Bezirk ansässigen Bäckern und Händlern Brot und Mehl beziehen dürfen.

Wer auf seine Marken Mehl bezieht, darf sich für seinen Haushalt aus diesem Mehl Gebäck in jeder zulässigen Mehlmischung und Form vom Bäcker ausbacken lassen oder selbst ausbacken.

§ 4.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar, ausgenommen den Fall des § 6 Satz 1 dieser Verordnung. Nicht verwendete Marken dürfen an Personen, die einer anderen Haushaltung angehören, nicht abgegeben werden. Solche Marken sind vielmehr bei der nächsten Markenentnahme mit dem Mittelstück der Karte an den Gemeindevorstand abzuliefern, der sie gesondert von dem ihm nach § 8 dieser Verordnung von den Bäckern und Händlern (§ 1 Abs. 1) abzuliefernden Marken in besonderem Umschlag zu verwahren und in die nach § 11 Ziffer c dieser Verordnung zu führende Sondernachweisung einzutragen hat.

§ 5.

Die Brotmarken werden auf einen Zeitraum von jedesmal zwei Wochen im voraus ausgegeben.

Den Haushaltungen, in denen Brotgetreide oder Mehl bis zu zwei Zentnern vorhanden ist, müssen diese Bestände soweit sie 25 Kilogramm (50 Pfund) übersteigen, bei der Zuteilung der Brotmarken angerechnet werden.

§ 6.

Haben Arbeiter oder Tagelöhner bei dem Arbeitgeber volle Tageskost zu beanspruchen, so können sie das Brot von dem Arbeitgeber gegen

Ueberlassung entsprechender Brotmarken sich geben lassen. Erhalten sie nach der Vereinbarung nur einen Teil der Tageskost, so muß, wenn Brot in dieser Kost mit inbegriffen war, eine Geldabfindung an die Stelle des Brotes treten.

§ 7.

Die Brotmarke verliert die Gültigkeit mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie bestimmt war. Die Gültigkeitsdauer wird auf der Marke erkennbar gemacht.

§ 8.

Die Bäcker und Händler (§ 1 Abs. 1) müssen die Brotmarken sorgfältig sammeln und verwahren. Mit der letzten Brotmarke einer Karte haben sie auch das Mittelstück (§ 2) einzubehalten. Nach Ablauf von jedesmal zwei Wochen haben sie die gesammelten Marken und Mittelstücke in einem Umschlag verwahrt dem Gemeindevorstand ihres Niederlassungsortes abzuliefern. Auf dem Umschlag ist der Name des Bäckers oder Händlers und das Gesamtgewicht, auf das die Marken lauten, anzugeben. Der Gemeindevorstand hat die Angabe nachzuprüfen und das Ergebnis in die dazu bestimmte Bordruckspalte der Sondernachweisung (§ 11 Ziffer b) einzutragen. Diese Zahl bildet die Grundlage für die Bemessung der dem Bäcker oder Händler bei der nächsten Verteilung zu überweisenden Mehlmenge.

Die vorgeschriebenen Bestandsveränderungsanzeigen, die am 1. 10. und 20. jedes Monats vorzulegen sind, sind auch weiterhin einzureichen.

§ 9.

Gast- und Speisewirtschaften.

In den Gast- und Speisewirtschaften darf Brot nur gegen Abgabe von Brotmarken verabfolgt werden. Dies gilt auch für sog. belegte Brote. Den Gästen ist zu gestatten, von ihnen mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Die Gastwirte haben die von den Gästen abgegebenen Brotmarken sorgfältig zu sammeln und zu verwahren. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend für die Gastwirte.

Für Gäste, welche nicht im Herzogtum S. Coburg wohnen, wird den Gastwirten gestattet, an Brot und Mehl einen vom Ortsausschuß

(§ 12) festzustellenden Prozentsatz ihres durch Brotmarken (Absatz 2 dieses §) nachgewiesenen Verbrauchs noch besonders zu halten. Die Gastwirte haben über diesen Brotverbrauch Nachweisungen zu führen.

Das Auflegen von Brot in Gastwirtschaften ist verboten.

§ 10.

Haushaltungskarte.

Die Haushaltungskarte enthält den Namen und die Wohnung des Haushaltungsvorstands und die Zahl der zum Haushalt insgesamt gehörigen Personen. Änderungen im Personenbestand der Haushaltung sind bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Dieser hat die Änderung auf der Karte zu vermerken und die Menge der dem Haushalt zuzuteilenden Brotmarken anderweit zu bestimmen, gegebenen Falles unter Anrechnung eines infolge einer Verringerung der Personenzahl sich ergebenden Ueberschusses bei der nächsten Markenverteilung. Dabei ist zur Vermeidung umständlicher Rechnung stets mit vollen Wochen zu rechnen, sodaß ein Zugang als mit dem Anfang, ein Abgang als mit dem Ende derjenigen Woche eingetreten gilt, in welcher er sich ereignet hat.

§ 11.

Listenföhrung der Gemeindevorstände.

Die Gemeindevorstände haben nach vorgeschriebenem Muster zu führen:

- a) eine Ortsliste als Nachweisung über die gesamten den einzelnen Haushaltungen zugeteilten Brotmarken,
- b) eine Sondernachweisung über die den Bäckern und Händlern (§ 1 Abs. 1) für ihren Geschäftsbetrieb überwiesenen Mehlmengen, sowie über die den Gast- und Speisewirten (§ 9) für den Bedarf ihres Wirtschaftsbetriebs zugeteilten Brotmarken,
- c) eine Sondernachweisung über die ihm nach § 4 dieser Verordnung unmittelbar zurückgelieferten Brotmarken.

§ 12.

Örtliche Regelung und Überwachung.

Zur Regelung und Überwachung des örtlichen Verkehrs mit Brot und Mehl im Sinne

der vorstehenden Vorschriften ist in jeder Gemeinde unter dem Vorsitz des Schultheißen ein besonderer Ausschuß durch Heranziehung geeigneter Orts-einwohner (siehe Ministerialverordnung vom 10. Februar 1915 — Cob. Gef. S. S. 12) zu bilden.

Der Ausschuß hat sich der Sache mit Eifer anzunehmen und hat insbesondere darüber zu wachen, daß kein unerlaubter Verbrauch von Brot- und Mehlvorräten stattfindet. Insbesondere hat er auch den Verbrauch der Vorräte bei den in § 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe genau und ständig zu überwachen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und gegen diese Verordnung sind ohne Nachsicht anzuzeigen.

Der Ausschuß hat auch die Ausgabe der Brotmarken und die Zuteilung des Mehles an die Bäcker und Händler (§ 1 Absf. 1) und der Brotkarten an die Gast- und Speisewirte (§ 9) zu regeln.

§ 13.

Einheitsbrot.

Es dürfen nur gebacken werden

- a) Roggenbrote in Stücken von 1½ und 2 Kilogramm (3 und 4 Pfund),
- b) Weißbrote in Stücken von 75 Gramm.

Dem Roggenbrot müssen mindestens 15 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Gewichtsteile Kartoffeln zugesetzt werden. Die Bäcker können dem Roggenbrot einen höheren Kartoffelzusatz zufügen.

Zum übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 8).

§ 14.

Ruchen.

Hinsichtlich der Bereitung von Ruchen gilt die Verordnung des Landratsamts vom 21. März 1915.

§ 15.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 16.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 29. März 1915 in Kraft.

Coburg, den 25. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Verordnung, Regelung des Verkehrs mit Ruchen betreffend.

Auf Grund des § 36 b der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 wird mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums im Stadtbezirk **Neustadt** das

Baden von Ruchen

und zwar sowohl für die Bäcker, als auch für Privatpersonen bis auf weiteres **verboten.**

Als Ruchen im Sinne dieser Verordnung gilt nach § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 **jede Backware**, zu deren Bereitung **mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl** irgendwelcher Art oder mehlartiger Stoffe verwendet werden, einerlei, ob sie mit Hefe, Natron, Backpulver oder ähnlichen Stoffen zubereitet werden und ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung im Volksmunde, also auch Natronruchen, Krapfen und andere mehr als 10 % Zucker enthaltende Mehlgebäcke.

Bedinglich Zwieback, der für Rechnung der Heeres- oder Marineverwaltung hergestellt wird, und Backwaren, die bei religiösen Handlungen verwendet werden, sind nach Art. 20 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 von diesem Verbot ausgenommen. Kartoffeln in jeder Form gelten nicht als Mehl oder mehlartige Stoffe im Sinne dieser Verordnung.

Zuwiderhandlungen werden nach § 44 der Bundesratsverordnung mit **Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 25. März 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

2. März Sohn des Ruitfers Hugo Sedel.
 4. " Sohn des Reserve-Lokomotivführers Moritz Walthar.
 5. " Sohn des Aufläders Max Müller.
 5. " Tochter des Schmieds Edmund Böhner.
 5. " Sohn des Tagelöhners Bertold Groß.
 5. " Tochter des Tagelöhners Alfred Götze.
 5. " Tochter des Vertriebsleiters Alwin Kieselwetter.
 6. " Sohn des Händlers Peter Meyer.
 6. " Sohn des Korbmachers Alfred Böckert.
 7. " Tochter des Schneiders Bernhard Käuf.
 7. " Tochter des Fleischers Paul Rosenbauer.
 7. " Sohn des Formers Gustav Geuß.
 7. " Sohn des Buchhändlers Bernhard — gen. Bertold — Kürschner.
 10. " Zwei Söhne des Maurers Fritz Treys.
 13. " Tochter des Hausburschen Hugo Gied.
 14. " Sohn des Fuhrmanns Bernhard Schramm.
 15. " Tochter des Fabrikanten Ernst Bühling, Nieder-Ingelheim.
 15. " Sohn des Korbmachers Adolf Habelitz.
 16. " Sohn des Schreiners Wilhelm Bauer.
 16. " Sohn des Postzeisergeanten Johann Gerber.
 17. " Sohn des Dr. jur. Richard von Bergmann-Rorn, Breslau.

b) Eheschließungen.

15. März Rangierführer Georg Beckert, Witwer, hier, und Rosa Dänisch, Neundorf.
 19. " Ofenbauer Georg Stillein, Birkach a/F., und Emma Müller, Weiler Ziegelhütte.
 20. " Photograph Karl Sumter und Elise Behringer, beide hier.

c) Sterbefälle.

7. März Bezirksbeamter Clemens Hohfeld, 54 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 7. " Näherin Elise Heß, 22 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 7. " Maurer Johann Sievers, 62 Jahre alt.
 8. " Gastwirtschwige Margarete Unbehaun geb. Eichhorn, 73 Jahre alt.
 8. " Schlossermeisterschwige Anna Müller geb. Bagge, 63 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 10. " Handlanger Eduard Hörlein, Schlettach, 47 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 10. " Kaufmannswiwige Auguste Höhn geb. Gehlicher, 58 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 10. " Landwirt Wilhelm Gyrich, 63 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 10. " Maurerschwige Margarete Ehrlicher geb. Seifert, Birkach a/F., 65 Jahre alt.
 12. " Werkmesserschwige Emma Hindlsbacher geb. Köhler, 60 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 13. " Glasermeister Ernst Brätlein, Rodach, 57 Jahre alt.
 14. " Maurersohn Kurt Treys, 3 Tage alt.
 14. " Auflädersohn Hugo Müller, 9 Tage alt.
 14. " Postsekretärsfrau Friederike Forst geb. Lemmert, Schönau, 51 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

15. März Ruitferschwige Lisette Schab, 4 Monate alt.
 15. " Herzogl. Kammermusikant a. D. Albert Reichert, 83 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 18. " Feizer Moritz Bauer, 46 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 18. " Maurersohn Walter Treys, eine Woche alt.
 19. " Privatiers Emilie Voigt geb. Zeller, 76 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 19. " Schreinerschwige Johanne Beyer, 2 Jahre alt.
 19. " Brauerschwige Maria Albert, 4 $\frac{1}{2}$ Monate alt.
 20. " Schneidermeisterschwige Karoline Rehm geb. Heinrich, 69 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
 4. Sept. Landwirt, Gefreiter d. Res., Karl Kraiß, fast 27 Jahre alt.
 16. Okt. Ruitfer, Gefreiter d. Res., Karl Schmidt, 25 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 22. Nov. Zeichner, Musketier, Richard Wittmann, 23 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 1915.
 12. Jan. Kaufmann, Leutnant d. S., August Reibiger, 37 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 16. Febr. Kaufmann, Infanterist, Hans Bäh, 20 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

1915.
 9. Jan. Postierer, Musketier, Friedrich Lorenz, 26 Jahre alt.
 7. Febr. Möbelschreiner, Musketier, Albert Wedel, 21 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 15. " Unteroffizier d. Res. Walter Ludloff, 25 Jahre alt.
 22. " Metzger, Res., Karl Griebel, 24 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 2. März Hof- und Wagenschmied, Musketier, Wilhelm Härtlein, 23 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

21. Febr. eine am 26. Jan. geb. Tochter Elfriede des Bahnschaffners Georg Bütschel.
 21. " eine am 24. Jan. geb. Tochter Elisabeth Erna des Maschinenschreiners Franz Schmidt.
 21. " eine am 31. Jan. geb. Tochter Frieda Betta des Bäckers Ernst Beyersdorfer.
 23. " ein am 7. Nov. 1913 geb. Sohn Gustav Heinrich des Maurers August Weisheit.
 23. " eine am 3. Jan. 1915 geb. Tochter Anna Luise des Maurers August Weisheit.
 25. " eine am 20. Dez. 1914 geb. Tochter Elise Alma des Maurers Eduard Machold.
 25. " eine am 7. Nov. 1914 geb. Tochter Anna Frieda des Färbermeisters Robert Gustav Magle.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

31. Stück.

Mittwoch, den 31. März.

1915.

Beilagen: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 und die in dieser Zeit zu erhebenden Abgaben. Vom 29. März 1915.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 9.

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung des Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867. Vom 30. März 1915.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer an der höheren Mädchenschule in Greiz, **Dr. Julius Kühn**, ist vom 1. April d. J. an als Lehrer an der Herzogl. Oberrealschule in Coburg widerruflich angestellt worden.

Coburg, den 30. März 1915.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1915 über die **Benutzung der nichtgewerblichen Schrotmühlen** wird bestimmt:

Die der Bekanntmachung unterfallenden Schrotmühlen dürfen an einem Tage in jeder Woche unter polizeilicher Aufsicht benutzt werden. Die Benutzung ist nur zulässig hinsichtlich solcher Früchte, die nach den gesetzlichen Bestimmungen noch verfüttert werden dürfen und nur für den Bedarf der eigenen Wirtschaft des Besitzers der Schrotmühle. Nach der Benutzung sind die Mühlen wieder zu plombieren. Die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmen, an welchen Tagen die Benutzung gestattet ist.

Gotha, den 25. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Bedingungen für die Ausführung der Haferlieferungen an die Heeresverwaltung werden nachstehend auszugsweise veröffentlicht.

1. Die **Lieferung** hat zu erfolgen in **gesunder, trockener, handelsfähiger** Ware. Für solchen Hafer ist der gesetzliche Höchstpreis frei Verladestation zu zahlen. Für Mengkorn aus Hafer und Gerste gilt unter vorstehenden Bedingungen gleichfalls der Haferhöchstpreis.

2. Entspricht der gelieferte Hafer trotz **mildester Beurteilung** nach Ansicht des Proviantamtes usw. dieser Bedingung nicht, kann der Hafer aber noch als verfütterungsfähig bezeichnet oder nötigenfalls durch Bearbeitung oder Vermischen mit besseren Sorten noch verfütterungsfähig gemacht werden, so hat das Proviantamt den Minderwert der Ware festzusetzen.

3. Erklärt sich der Lieferant mit dem vom Proviantamt festgesetzten **Minderwert** nicht einverstanden, so entscheidet ein **Schiedsgericht** über die Höhe des Minderwertes.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von der für den Proviantamtsort zuständigen Landwirtschaftskammer und von dem betreffenden Proviantamt bestimmten Sachverständigen. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch die für den Proviantamtsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

4. Hält das Proviantamt eine Haferlieferung überhaupt nicht für abnahmefähig, so hat das Schiedsgericht zu entscheiden, ob der Hafer noch verfütterungsfähig ist oder durch Bearbeitung oder Vermischen mit besseren Sorten noch verfütterungsfähig gemacht werden kann. Erklärt das Schiedsgericht die Lieferung für abnahmefähig, so entscheidet es über die Höhe des Minderwertes. Hält auch das Schiedsgericht die Lieferung überhaupt nicht für abnahmefähig, so ist der Hafer dem Kommunalverband des Lieferungsortes zur Verfügung zu stellen.

G o t h a, den 28. März 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

1. Landwirt **Johannes Stauch** in **Rodach**,
2. Fabrikbesitzer **Adalbert Morgenroth** in **Helldritt**,
3. Schuhmachermeister **Ernst Carl** von **Breitenau**

sind heute durch das unterzeichnete Gericht verpflichtet worden und zwar

- zu 1. als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Rodach,
- zu 2. als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Helldritt,
- zu 3. als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Breitenau.

R o d a c h, den 19. März 1915.

Herzogliches Amtsgericht.

Mehrere

Schulamtskandidaten

gesucht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 29. März 1915.

Der Magistrat.

Unter dem Viehbestand des Landwirts **Karl Dreffel**, hier, ist die **Maul- und Klauen-**seuche ausgebrochen.

Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

R o d a c h, den 26. März 1915.

Der Magistrat.

Langner.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schneidermeisters **Bernhard Kellermann** in **Coburg** wird heute am 27. März 1915, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Rechtsanwalt Justizrat **Hirsch** in **Coburg** wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **15. April 1915** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

23. April 1915, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **15. April 1915** Anzeige zu machen.

Coburg, den 27. März 1915.

Herzogl. Amtsgericht 4.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Gossenberg** liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Gossenberg, den 26. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schulz.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Bieberbach** für 1915/16 liegt vom 31. März an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten beim Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit bewirkt werden.

Bieberbach, den 31. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bauer.

Das **Städtische Elektrizitätswerk Coburg** beabsichtigt die Errichtung einer elektrischen Zuleitung von Weidach nach Schloß Callenberg.

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage

binnen 3 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 29. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Veitersdorf**, Herzogtum Coburg, Ad-hausen und Oberlauringen, Bezirksamt Hofheim, ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Ausgebrochen ist die Seuche in den Gemeinden Buch a. F., Bezirksamt Richtenfels, Eishausen, Harras, Gompertshausen, Streffenhausen, Steinfeld, Westhausen und Holzhausen, Landratsamtsbezirk Hilburghausen, Johannisthal, Bezirksamt Kronach und Niederau Gemde. Unterzettlitz, Bezirksamt Staffelstein.

Coburg, den 30. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 der Bekanntmachung über die **Vereitigung von Backware** vom 5. Januar 1915, wird hierdurch bestimmt:

Alle Arbeiten (in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen), die zur Vereitigung von Backware dienen, sind vom **1. April 1915** ab in der Zeit von

6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verboten.

Coburg, den 29. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Diejenigen Tierhalter, welche **Bedarf in zuckerhaltigen Futtermitteln**

(Rohzucker, vergällt mit Häcksel oder Torfmull, Melassefutter, vermischt mit Häcksel oder Torfmull, Zuckerschnitzeln)

haben, müssen ihn bis **spätestens 31. März d. J.** bei ihrem Gemeindevorstand anmelden. Wer bis 31. März, mittags 12 Uhr, seine Bestellung bei seinem zuständigen Gemeindevorstand nicht abgegeben hat, verzichtet damit auf Berücksichtigung.

Coburg, den 24. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

An **Stipendien für Studierende** sind Ostern d. J. zu vergeben:

- a) das Amling'sche (53,57 Mark),
- b) das Dörbeck'sche (53,57 Mark),
- c) das Kau'sche (32,15 Mark).

Bewerbungen um dieselben sind bis zum **10. April d. J.** bei uns einzureichen. Zu a) und b) sind in erster Linie Bewerber aus dem Amling'schen bzw. Dörbeck'schen Geschlecht zu berücksichtigen.

Coburg, den 26. März 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Das Landratsamt erteilt Auskunft bezüglich der Bedingungen, unter denen **Kriegsgefangene zu privaten, z. B. Erntearbeiten**, herangezogen werden können.

Coburg, den 28. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Exekutoren der **Scheres-Zieritz'schen Stiftung** haben drei akademische Stipendien im Betrage von je 86 Mark an Studierende der Theologie und Jurisprudenz auf das Studienjahr 1915/16 zu vergeben. Von diesen Stipendien sind zur Zeit zwei für Angehörige des Herzogtums Coburg und eines für einen Angehörigen der vormaligen Marktgrafschaft Bayreuth bestimmt.

Zur Bewerbung um dieselben wird hierdurch mit dem Beifügen Veranlassung gegeben, daß bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung die Gesuche **binnen 3 Wochen** schriftlich einzubringen sind, und die Bewerber durch glaubwürdige Zeugnisse sich über ihre Vermögensverhältnisse, ihr bisheriges sittliches Verhalten und den Kollegienbesuch auszuweisen, auch anzugeben haben, welche Benefizien an akademischen Stipendien, Konviktsstellen und dergleichen sie bisher genossen oder zu genießen sichere Aussicht haben.

Coburg, den 29. März 1915.

**Die Exekutoren
der Scheres-Zieritz'schen Stiftung.**

Dr. Claus. Arnold. Halter.

Der Architekt **Paul Schaarschmidt** hier ist heute als Schlichter für den Stadtbezirk Coburg eidlich in Pflicht genommen worden.

Coburg, den 27. März 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht, Abt. 1.

Verordnung

über die Regelung des Verkaufs mit Brot und Mehl in der Herzoglichen Residenzstadt Coburg.

Auf Grund des § 36 und 38 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35) wird für den Bezirk der Stadt Coburg das Folgende verordnet:

§ 1.

Zulässiger Höchstverbrauch.

Die Entnahme von Brot (Roggen- und Weizenbrot, einschl. Zwieback) und von Mehl bei den Bäckern, Brot- und Mehlhändlern wird dahin beschränkt, daß an Roggen- und Weizenbrot, Zwieback, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot, Zwieback und Mehl zusammengenommen, auf den Kopf der Bevölkerung für jede Kalenderwoche entfällt:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren einschl. 875 Gramm Gebäck oder 700 Gramm Mehl,
- b) für Personen über 6 Jahre 1750 Gramm Gebäck oder 1400 Gramm Mehl.

Es bleibt vorbehalten, die Verbrauchsmengen an Brot und Mehl für Personen, die besonders schwere Arbeit verrichten müssen, dauernd oder zeitweilig zu erhöhen. Die Grundsätze, nach denen diese Erhöhung erfolgen darf, stellt der Vorstand des Kommunalverbandes Herzogtum Sachsen-Coburg fest. Die Erhöhung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes der „Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.“

Bezüglich der Unternehmer landwirtschaftl. Betriebe deren Vorräte an Brotgetreide und Mehl beschlagnahmt sind, gilt § 4 Absatz 4, Ziffer a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915, (R.-G.-Bl. S. 35), nach welchem sie zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm (18 Pfund) Brotgetreide oder statt dessen 7200 Gramm Mehl verwenden dürfen.

§ 2.

Ueberwachung der Verbrauchsbeschränkung.

Zur Ueberwachung der im § 1 bezeichneten Verbrauchsbeschränkung werden Brotmarken und

Ausweise ausgegeben. Die Brotmarken sind an einem Mittelstück zu einer Karte vereinigt. Sie tragen die Aufschrift „Vereinigte Kommunalverbände des Herzogtums S. Coburg.“

§ 3.

Brotmarke.

Jede Brotmarke lautet auf eine bestimmte Gewichtsmenge Gebäck (Roggen-, Weizenbrot, Zwieback). Statt des Gebäcks kann die auf der Marke bezeichnete Mehlmengenge entnommen werden. Bäcker und Händler dürfen Gebäck oder Mehl nur gegen Ablieferung entsprechender Brotmarken abgeben.

Die auf die „Vereinigten Kommunalverbände Herzogtum S. Coburg“ lautenden Brotmarken berechtigen zur Entnahme von Gebäck oder Mehl bei jedem Bäcker und Händler (§ 1 Abs. 1), der im Herzogtum S. Coburg, mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Neustadt, seine Geschäftsniederlassung hat. Umgekehrt darf auf Brotmarken der Stadt Neustadt kein im Stadtbezirk Coburg wohnender Bäcker oder Händler Gebäck oder Mehl abgeben.

Ergeben sich aus dieser Regelung Unzutraglichkeiten in der Brotversorgung der Bevölkerung, so bleibt die Anordnung vorbehalten, daß die Einwohner bestimmter Bezirke nur von den in diesem Bezirk ansässigen Bäckern und Händlern Brot und Mehl beziehen dürfen.

Wer auf seine Marken Mehl bezieht, darf sich für seinen Haushalt aus diesem Mehl Gebäck in jeder zulässigen Mehlmischung und Form vom Bäcker ausbacken lassen oder selbst ausbacken. Die Bezahlung der Backwaren und des Mehls erfolgt durch den Käufer bei der Entnahme der Waren.

§ 4.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar, ausgenommen den Fall des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung. Nicht verwendete Marken dürfen an Personen, die einer anderen Haushaltung angehören, nicht abgegeben werden. Solche Marken sind vielmehr bei der nächsten Markenentnahme mit dem Mittelstück der Karte an die Ausgabe-stelle abzuliefern.

§ 5.

Die Brotmarken werden auf einen Zeitraum von jedesmal zwei Wochen im Voraus ausgegeben.

Den Haushaltungen, in denen Vorräte an Brotgetreide oder Mehl vorhanden sind, werden diese Bestände, soweit sie 25 kg (50 Pfund) übersteigen und soweit sie nicht für den Kommunalverband enteignet werden, bei der Zuteilung der Brotmarken angerechnet.

§ 6.

Haben Arbeiter oder Tagelöhner bei dem Arbeitgeber volle Tageskost zu beanspruchen, so können sie das Brot von dem Arbeitgeber gegen Ueberlassung entsprechender Brotmarken sich geben lassen. Erhalten sie nach der Vereinbarung nur einen Teil der Tageskost, so muß, wenn Brot in dieser Kost mitinbegriffen war, eine Geldabfindung an die Stelle des Brotes treten.

§ 7.

Die Brotmarke verliert die Gültigkeit mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie bestimmt war. Die Gültigkeitsdauer wird auf der Marke erkennbar gemacht.

§ 8.

Die Bäcker und Händler (§ 1 Abs. 1) müssen die Brotmarken sorgfältig sammeln und verwahren. Mit der letzten Brotmarke einer Karte haben sie auch das Mittelstück (§ 2) einzubehalten. An vom Magistrat zu bestimmenden Zwischenräumen sind die Brotmarken zugleich als Nachweis über die ordnungsmäßige Verwendung der ihnen zugewiesenen Mehlvorräte an der vorzuschreibenden Stelle abzuliefern. Ueber die abgegebenen Marken ist gleichzeitig eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen. Die Zahl der abgegebenen Brotmarken bildet die Grundlage für die Bemessung der dem Bäcker oder Händler bei der nächsten Verteilung zu überweisenden Mehlmenge.

Die vorgeschriebenen Bestandsveränderungsanzeigen, die am 1., 10. und 20. jedes Monats vorzulegen sind, sind auch weiterhin einzureichen.

§ 9.

Restaurationen und Schankwirtschaften.

In den öffentlichen Restaurationen und Schankwirtschaften darf Brot — auch sogenannte belegte Brote — gleichfalls nur gegen Abgabe von Brotmarken verabsolgt werden und zwar sind zugelassen sowohl die Brotmarken für die Bevölkerung des Herzogtums als auch die Tagesbrotkarten für Hotelgäste (vergl. § 10). Den Gästen ist zu gestatten, von ihnen mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Die Inhaber der Restaurationen und Schankwirtschaften haben die von den Gästen abgegebenen Brotmarken sorgfältig zu sammeln und zu verwahren. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieser Verordnung gelten entsprechend für die Gastwirte.

Für Gäste, welche nicht im Herzogtum Coburg wohnen, wird den Restaurationen und Schankwirtschaften gestattet, an Brot und Mehl einen vom Magistrat festzustellenden Prozentsatz ihres durch Brotmarken (Abs. 2 dieses §) nachgewiesenen Verbrauchs noch besonders zu halten. Es sind darüber Bücher und Nachweise nach näherer Vorschrift zu führen.

Das Auflegen von Brot in Gast- und Schankwirtschaften ist verboten.

§ 10.

Hotels und Gasthäuser.

Für Hotels und Gasthäuser werden für die beherbergten Fremden Tageskarten in 3 Abschnitten ausgegeben. Ueber die Ausgabe sind besondere Nachweisungen von den Gasthöfen resp. nach näherer Anordnung des Magistrats zu führen.

§ 11.

Haushaltungskarte.

Jeder Haushaltungsvorstand, sowie jede nicht zu einem Haushalt gehörende Einzelperson erhält eine Ausweisarte ausgehändig, welche nachweist, wie viele Personen zum Haushalt gehören und zur Empfangnahme der entsprechenden Brotkarten berechtigt.

Treten in dem Personenstand einer Haushaltung Veränderungen ein, so sind dieselben binnen 3 Tagen bei der vom Magistrat bestimm-

ten Stelle unter Vorlage der Ausgabeausweise und Brotmarken anzumelden, damit eine Berichtigung der Listen, Ausweise, Marken usw. erfolgen kann.

Es wird bei einer Abänderung stets mit vollen Wochen gerechnet, sodas ein Zugang als mit dem Anfang, ein Abgang als mit dem Ende derjenigen Woche eingetreten gilt, in welcher er sich ereignet hat.

§ 12.

Dertliche Regelung und Ueberwachung.

Zur Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Brot und Mehl ist eine aus Mitgliedern der städtischen Körperschaften und sonstigen hinzugewählten Personen zusammengesetzte Kommission bestellt, welche alle weiteren Ausführungsbestimmungen erlässt, insbesondere auch das Erforderliche über die Listenführung anordnet, die Zahl der auf eine Haushaltung entfallenden Brotkarten feststellt, etwa vorhandene Mehlvorräte anrechnet usw.

§ 13.

Einheitsbrot.

Es dürfen nur gebacken werden

a) Roggenbrot in Stücken von $1\frac{1}{2}$ und 2 Kilogramm (3 und 4 Pfd.)

b) Weißbrote in Stücken von 75 Gramm.

Dem Roggenbrot müssen mindestens 15 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Gewichtsteile Kartoffeln zugesetzt werden. Die Bäcker können dem Roggenbrot einen höheren Kartoffelzusatz zufügen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915. (R.G.B. S. 8.)

Der Magistrat behält sich vor, für die herzustellenden Backwaren auch die Preise festzusetzen.

§ 14.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R.G.B. S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 15.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 29. März 1915 in Kraft. Alle früheren in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen sind aufgehoben, ausgenommen diejenige vom heutigen Tage über das Verbot des Kuchenbackens.

Coburg, den 19. März 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Genehmigt vom Herzogl. Staatsministerium in Coburg am 27. März 1915.

Markt-Preise vom 27. März 1915.**A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.**

Langstroh	100 Kilo	4,60 bis 6,—
Heu	„ „ „	5,60 „ 8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

		„	„
Ochsenfleisch	$\frac{1}{2}$ Kilo	—,90 bis	—,—
Rohfleisch	„ „	—,90	„ —,—
Kalbsteisch	„ „	—,90	„ —,—
Schweinefleisch	„ „	1,—	„ 1,20
Lammfleisch	„ „	1,—	„ 1,10
Roggenbrot	„ „	—,20	„ —,—
Butter, frische	„ „	1,20	„ 1,40
Butter, Ballen	„ „	1,—	„ 1,20
Hühner, alte	1 Stück	1,60	„ 2,40
Hühner, junge	1 „	—,—	„ —,—
Eier	4 „	—,32	„ —,44
Käse	3 „	—,20	„ —,27
Kartoffeln	50 Kilo	5,25	„ —,—
Zwiebeln	$\frac{1}{2}$ „	—,25	„ —,—
Milch	1 Liter	—,18	„ —,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,—	„ 1,30
Saugschweine	1 „	8,—	„ 24,—
Läuferchweine	1 „	45,—	„ 80,—
Schweine, $\frac{1}{2}$ Kilo Schlachtgewicht		—,80	„ —,85

Zufuhr: 292 Saugschweine, 4 Läufer.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

19. März Tochter des Maurermeisters August Eckardt.
 19. " Sohn des Gepäckträgers Karl Klug.
 19. " Sohn unehelich.
 20. " Tochter unehelich.
 20. " Sohn des Handarbeiters Ludwig Schultheiß.
 21. " Sohn des Küchenchefs Louis Héman, Paris.
 21. " Tochter unehelich.
 22. " Tochter des Schaffners August Scheffler.
 23. " Sohn des Zimmermanns Ernst Fischer.
 24. " Sohn unehelich.
 24. " Sohn unehelich.
 24. " Sohn des Prokuristen Johann Max Luthardt.

b) Eheschließungen.

23. März Sparkasse-Buchhalter Robert Scholz und Klara Hommert, beide hier.

c) Sterbefälle.

20. März Aktuar a. D. Robert Müller, 67 Jahre alt.
 21. " Bäckermeisterstochter Erika Geisthardt, 4 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 22. " totgeborener Knabe des Korbmachers Karl Münch.
 25. " Kraftwagenfahrer Karl Habenstein, 45 Jahre alt.
 25. " Tagelöhnersohn August Schuller, 2 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 26. " Privatier Johann Georg Pettersch, 80 Jahre alt.
 26. " Gastwirts-Witwe Malwine Büchel geb. Beiersdorfer, 57 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

25. Febr. eine am 22. Jan. 1915 geb. Tochter Elfriede Nanni des Buchhalters Heinrich Hofmann.
 28. " eine am 26. Jan. geb. Tochter Ella Gerda Wanda des Tischlers Fritz Bätz.
 28. " eine am 20. Jan. geb. Tochter Helfriede Anna Susanne des Fahrradhändlers Gottlieb Kob.
 28. " eine am 28. Jan. geb. Tochter Eva des Kaufmanns Emil Böller.

28. Febr. eine am 4. Febr. geb. Tochter Gertrud Helene Vina des Kaufmanns Otto Liebmann.
 28. " ein am 12. Febr. geb. Sohn Georg Alfred, unehelich.
 23. " ein am 20. Febr. geb. Sohn Rudi Max, unehelich.
 28. " ein am 19. Jan. geb. Sohn Ludwig Willi des Maurers Karl Günzel.
 28. " eine am 6. Jan. 1914 geb. Tochter Johanne Erna Berta des Bäckermeisters Johann Wittmann.
 1. März eine am 9. Jan. geb. Tochter Luise des Schreiners Gustav Kolb.
 2. " eine am 7. Febr. geb. Tochter Ellinor Vina des Brauers Ernst Bornkessel.
 4. " eine am 27. Jan. geb. Tochter Berta Eva des Zimmeregeschäftsnehmers Leopold Martin.
 7. " ein am 14. Jan. geb. Sohn Arno Georg Herbert des Kutschers Alf. ed Heublein.
 7. " eine am 23. Febr. geb. Tochter Erna Johanne des Zimmermanns Alwin Arnold.
 7. " ein am 17. Febr. geb. Sohn Siegfried Heinz des Schlossers Eugen Schultheiß.
 7. " eine am 16. Febr. geb. Tochter Alice Marie des Schneiders Armin Vörking.
 7. " ein am 14. Febr. geb. Sohn Arno Max des Bierführers Karl Göhring.
 7. " ein am 13. Febr. geb. Sohn Karl Otto Walter des Kutschers Georg Bauer.
 9. " ein am 25. Febr. geb. Sohn Siegfried Ludwig Heinz des Gasthofbesizers Max Platzsch.
 14. " ein am 19. Aug. 1914 geb. Sohn Karl Rudi des Maurers Berthold Münster.
 14. " ein am 2. März geb. Sohn Werner Siegfried Wilhelm Hugo des Kutschers Hugo Sedel.
 14. " eine am 19. Febr. geb. Tochter Sieglinde Friedegard des Fabrikanten Anton Schmidt.
 14. " eine am 9. Febr. geb. Tochter Elfriede des Fuhrwerkers Fritz Kose.
 14. " ein am 10. Febr. geb. Sohn Ferdinand Max Walter des Tischlers Reinhold Kiefewetter.
 14. " eine am 1. Febr. geb. Tochter Alice Gertrud Adolfine des Postassistenten Hugo Danz.

Getraut.

20. Febr. Chorsänger Richard Fuchs und Berta geb. Schultheiß, beide hier.
 27. " Volksschullehrer Karl Galfster und Marie geb. Schleicher, beide von Untermerzbach.
 5. März Korbmacher Karl Brettel und Gretchen geb. Krizmöller, beide hier.
 15. " Rangierführer Georg Beckert, Coburg, und Rosa geb. Dänisch, Neundorf.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

32. Stück.

Sonnabend, den 3. April.

1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben dem Oberbürgermeister **Otto Liebetrau** in
Gotha den

Stern zum Komturkreuz

des Herzoglich S.-Ernestinischen Hausordens

und dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Referenten für Kirchenwesen beim Herzoglichen
Staatsministerium in Gotha beauftragten Superintendenten a. D. D. **Oskar Müller** in **Gotha**
den Titel

Geheimer Kirchenrat

gnädigst zu verleihen geruht.

Nach § 7 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, betreffend Zulassung von
Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, (RGBl. S. 113) ist die neue
Zulassung zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich benutzt wird. Im Anschluß hieran
wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Fahrzeuge dürfen nur zu den Zwecken Verwendung finden, durch die die Zulassung
begründet worden ist. Bei solchen Fahrten dürfen die Fahrzeuge zwar durch Familienangehörige
mitbenutzt werden, eine selbständige Benutzung durch Familienangehörige ist jedoch verboten.

2. Der Motor eines jeden Kraftwagens mit Verbrennungsmaschine muß — sofern nicht
ausdrücklich eine Ausnahme zugelassen ist — beim Halten abgestellt werden. Er darf erst wieder
in Tätigkeit gesetzt werden, wenn der Kraftwagen weiterfahren soll.

Coburg, den 1. April 1915.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

An den **Frühjahrskontrollversammlungen 1915** im Herzogt. Coburg haben teilzunehmen:

1. Sämtliche noch nicht einberufene Reservisten und Wehrleute,
2. " " " " Ersatzreservisten,
3. " " " " ausgebildete Landsturmpflichtige, die am 16. August 1914 das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten,
4. sämtliche noch nicht einberufene unausgebildete Landsturmpflichtige, die mit oder ohne Waffe tauglich ausgehoben wurden,
5. sämtliche Unabkömmliche oder Zurückgestellte,
6. sämtliche aktive oder eingezogene Mannschaften, die sich auf Urlaub oder Erholungsurlaub befinden. Bei Marschunfähigkeit muß eine Bescheinigung der Ortsbehörde hierher eingereicht werden,
7. von den Truppenteilen als dienstuntauglich entlassene Mannschaften, sofern sie nicht von den weiteren Gestellungen befreit sind.

Die Kontrollversammlungen finden statt wie folgt:

Coburg, Herzogl. Reithalle, hinterm Marstall,

Mittwoch, den 7. April 1915, vormittags 8 Uhr,

Mannschaften des ausgebildeten Landsturms, einschließlich Unabkömmliche, Zurückgestellte und Dienstuntaugliche, die in Coburg wohnen (Ziff. 3).

Mittwoch, den 7. April 1915, vormittags 10 Uhr,

Mannschaften des unausgebildeten Landsturms, einschließlich Unabkömmliche, Zurückgestellte und Dienstuntaugliche die in Coburg wohnen (Ziff. 4).

Mittwoch, den 7. April 1915, nachmittags 2 Uhr,

die unter Ziffer 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in den nachstehenden Orten wohnen: Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Bertelsdorf mit Glend, Beiersdorf, Callenberg mit Kropfweihers, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfles b. Cobg. mit Neudörfles, Esbach, Grub a. F., Herbartsdorf, Ketschendorf, Kößfeld, Bügelbuch, Meeder mit Birkenmoor, Neu- und Neershof, Neues b. Cobg., Niederfüllbach, Oberfüllbach, Rügen, Rohrbach, Roth a. F., Seidmannsdorf mit Böbelstein, Scheuerfeld mit Dörfles und Eichhof, Sämmmer- und Knochenmühle, Sulzdorf, Weidach, Wüstenahorn, Wiesenfeld, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Zeichhorn.

Mittwoch, den 7. April 1915, nachmittags 4 Uhr,

sämtliche noch nicht einberufene Reservisten, Wehr- und Seemehrleute und Ersatzreservisten, einschließlich Unabkömmliche, Zurückgestellte und Dienstuntaugliche, sowie aktive oder einberufene Mannschaften, die sich auf Urlaub befinden (Ziff. 1, 2, 6).

Sonnefeld, Gasthof zur Sonne,

Donnerstag, den 8. April 1915, mittags 12 Uhr,

die unter 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in den nachstehenden Orten wohnen: Aicha, Bieberbach, Ebersdorf (Werrabahn), Frohnlach, Friefendorf, Gestungshausen mit Firmelsdorf, Großgarnstadt,

Hassenberg, Hof a. St., Horb a. St. mit Bockleithen, Kleingarnstadt, Leutendorf mit Häusles, Mittelwasungen, Müdliß, Neuses a. Br., Oberwasungen, Plesten mit Wiesenmühle, Steinach a. St., Sonnefeld mit Hofstädten, Trübenbach, Unterwasungen, Weickenbach, Weidhausen, Weischau, Wörlsdorf, Zedersdorf.

Scherneck, Held'sche Gastwirtschaft,

Freitag, den 9. April 1915, vormittags 10 Uhr,

die unter Ziffer 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in den nachstehenden Orten wohnen: Birkach a. F., Buchenrod, Großheirath, Gossenberg, Haarth, Meschenbach, Neuhaus mit Schafhof und Hohenstein, Neuses a. G., Obersiemau, Rossach, Scherneck, Stöppach, Untersiemau, Wazendorf, Weißenbrunn a. F., Wohlbach, Ziegelsdorf.

Rodach, Schießhausplatz,

Sonnabend, den 10. April 1915, vormittags 10 Uhr,

die unter Ziffer 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in nachstehenden Orten wohnen: Rodach, Ahlstadt, Breitenau, Elsa, Schweighof, Gauerstadt mit Niederdorf und Carlshahn, Grattstadt, Großwalbur, Helbritt, Kleinwalbur, Kempertshausen, Mährenhausen, Meida, Dettingshausen, Ottowind, Rossfeld, Rudelsdorf, Sülzfeld.

Tiefenlauter, Logierhaus zur Schnepfe,

Sonnabend, den 10. April 1915, nachmittags 4¹⁵ Uhr,

die unter Ziffer 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in nachstehenden Orten wohnen: Beuerfeld, Drossenhausen mit Einzelberg, Fornbach, Mirsdorf, Roggenbrunn, Neukirchen, Oberlauter, Rottenbach, Taimbach, Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Weißenbrunn v. W.

Neustadt, Schießhaus,

Montag, den 12. April 1915, vormittags 10 Uhr,

die unter Ziffer 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in nachstehenden Orten wohnen: Neustadt, Brück, Ebersdorf b. N., Fischbach, Fürth a. B., Haarbrücken, Horb b. F., Hühn, Ketschenbach, Weilschnitz, Mittelberg, Rüttmannsdorf, Schönstadt, Thann, Wildenheid.

Mönchröden, Restauration zum Wildpark,

Montag, den 12. April 1915, nachmittags 3 Uhr,

die unter Ziffer 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in nachstehenden Orten wohnen: Birkig, Blumenrod, Boderndorf, Fehheim, Einberg, Kemmaten, Kipfendorf mit Thierach, Mönchröden, Oberwohlsbach Deslau, Rosenau, Rothenhof, Spittelstein mit Theißenstein, Waldsachsen, Waltersdorf mit Gerenth, Weimersdorf, Wellmersdorf, Unterwohlsbach.

Königsberg i./Fr., Gasthaus „Zum schwarzen Bären“,

Dienstag, den 13. April 1915, nachmittags 2 Uhr,

die unter Ziffer 1 bis 7 genannten Mannschaften, die in nachstehenden Orten wohnen: Königsberg i. Fr., Altershausen, Dörflis, Erbsdorf, Hellingen, Rottenbrunn, Roeslau und Rossach.

Gediente und gelübte Ersatzreservisten, die zur Landwehr II. Aufgebots übergeführt waren, zählen zum gedienten Landsturm.

Die Bekanntmachung ist einem persönlichen Gestellungsbefehle gleich zu achten. Die Mannschaften sind verpflichtet, in einem sauberen Anzuge fünf Minuten vor der angegebenen Zeit auf dem Platze zu erscheinen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Entschuldigung, die Bekanntmachung zu der Kontrollversammlung nicht gelesen oder erfahren zu haben, findet keine Berücksichtigung. Schirme, Stöcke, Zigarren usw. sind vor Beginn der Kontrollversammlung wegzulegen. Derjenige, welcher seinen Paß vergißt, muß zur Nachkontrolle erscheinen. Zuspätkommen wird bestraft. Wer ohne Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft. Sämtliche Mannschaften gehören während des ganzen Tages der Kontrollversammlung zum aktiven Heere und sind den Militärgeetzen unterworfen.

Gotha, den 1. April 1915.

Königl. Bezirkskommando.

Die Gemeindevorstände werden gebeten, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Coburg, den 1. April 1915.

Königl. Meldeamt.

Verordnung

über die

Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Bezirk der Stadt Rodach.

Auf Grund des § 36 und 38 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35) wird für den Bezirk der Stadt Rodach das Folgende verordnet:

§ 1.

Zulässiger Höchstverbrauch.

Die Entnahme von Brot (Roggen- und Weizenbrot, einschl. Zwieback) und von Mehl bei den Bäckern, Brot- und Mehlhändlern wird

dahin beschränkt, daß an Roggen- und Weizenbrot, Zwieback, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot, Zwieback und Mehl zusammengenommen, auf den Kopf der Bevölkerung für jede Kalenderwoche entfällt:

- a) für Kinder bis zu 6 Jahren einschl. 875 Gramm Gebäck oder 700 Gramm Mehl,
- b) für Personen über 6 Jahre 1750 Gramm Gebäck oder 1400 Gramm Mehl.

Es bleibt vorbehalten, die Verbrauchsmengen an Brot und Mehl für Personen, die besonders

schwere Arbeit verrichten müssen, dauernd oder zeitweilig zu erhöhen. Die Grundsätze, nach denen diese Erhöhung erfolgen darf, stellt der Vorstand der vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Sachsen-Coburg fest. Die Erhöhung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes der „Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.“

Bezüglich der Unternehmer landwirtschaftl. Betriebe deren Vorräte an Brotgetreide und Mehl beschlagnahmt sind, gilt § 4 Absatz 4, Ziffer a der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915, (R.-G.-Bl. S. 35), nach welchem sie zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm (18 Pfund) Brotgetreide oder statt dessen 7200 Gramm Mehl verwenden dürfen.

§ 2.

Ueberwachung der Verbrauchsbeschränkung.

Zur Ueberwachung der im § 1 bezeichneten Verbrauchsbeschränkung werden Brotmarken und Haushaltungskarten ausgegeben. Die Brotmarken sind an einem Mittelstück zu einer Karte vereinigt. Sie tragen die Aufschrift „Vereinigte Kommunalverbände des Herzogtums S. Coburg.“

§ 3.

Brotmarke.

Jede Brotmarke lautet auf eine bestimmte Gewichtsmenge Gebäck (Roggen-, Weizenbrot, Zwieback). Statt des Gebäcks kann die auf der Marke bezeichnete Mehlmenge entnommen werden. Bäcker und Händler dürfen Gebäck oder Mehl nur gegen Ablieferung entsprechender Brotmarken abgeben.

Die auf die vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums S. Coburg lautenden Brotmarken berechtigen zur Entnahme von Gebäck oder Mehl bei jedem Bäcker und Händler, der im Herzogtum S. Coburg seine Geschäftsniederlassung hat, mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Neustadt. Umgekehrt darf auf Mehl- und Brotmarken der Stadt Neustadt kein im Stadtbezirk Rodach wohnhafter Bäcker oder Händler Brot oder Mehl abgeben.

Ergeben sich aus dieser Regelung Unzuträglichkeiten in der Brotversorgung der Bevölkerung, so bleibt die Anordnung vorbehalten, daß die Einwohner bestimmter Bezirke nur von den in diesem Bezirk ansässigen Bäckern und Händlern Brot und Mehl beziehen dürfen.

Wer auf seine Marken Mehl bezieht, darf sich für seinen Haushalt aus diesem Mehl Gebäck in jeder zulässigen Mehlmischung und Form vom Bäcker ausbacken lassen oder selbst ausbacken.

§ 4.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar, ausgenommen den Fall des § 6 Satz 1 dieser Verordnung. Nicht verwendete Marken dürfen an Personen, die einer anderen Haushaltung angehören, nicht abgegeben werden. Solche Marken sind vielmehr bei der nächsten Markenentnahme mit dem Mittelstück der Karte an den Gemeindevorstand abzuliefern, der sie gefondert von dem ihm nach § 8 dieser Verordnung von den Bäckern und Händlern (§ 1 Abs. 1) abzuliefernden Marken in besonderem Umschlag zu verwahren und in die nach § 11 Ziffer c dieser Verordnung zu führende Sondernachweisung einzutragen hat.

§ 5.

Die Brotmarken werden auf einen Zeitraum von jedesmal zwei Wochen im Voraus ausgegeben.

Den Haushaltungen, in denen Brotgetreide oder Mehl bis zu zwei Zentnern vorhanden ist, müssen diese Bestände, soweit sie 25 kg (50 Pfund) übersteigen, bei der Zuteilung der Brotmarken angerechnet werden.

§ 6.

Haben Arbeiter oder Tagelöhner bei dem Arbeitgeber volle Tageskost zu beanspruchen, so können sie das Brot von dem Arbeitgeber gegen Ueberlassung entsprechender Brotmarken sich geben lassen. Erhalten sie nach der Vereinbarung nur einen Teil der Tageskost, so muß, wenn Brot in dieser Kost mit inbegriffen war, eine Geldabfindung an die Stelle des Brotes treten.

§ 7.

Die Brotmarke verliert die Gültigkeit mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie bestimmt war. Die Gültigkeitsdauer wird auf der Marke erkennbar gemacht.

§ 8.

Die Bäcker und Händler (§ 1 Abs. 1) müssen die Brotmarken sorgfältig sammeln und verwahren. Mit der letzten Brotmarke einer Karte haben sie auch das Mittelstück (§ 2) einzubehalten. Nach Ablauf von jedesmal zwei Wochen haben sie die gesammelten Marken und Mittelstücke in einem Umschlag verwahrt dem Magistrat abzuliefern. Auf dem Umschlag ist der Name des Bäckers oder Händlers und das Gesamtgewicht, auf das die Marken lauten, anzugeben. Der Magistrat hat die Angabe nachzuprüfen und das Ergebnis in die dazu bestimmte Bordruckspalte der Sondernachweisung (§ 11 Ziffer b) einzutragen. Diese Zahl bildet die Grundlage für die Bemessung der dem Bäcker oder Händler bei der nächsten Verteilung zu überweisenden Mehlmenge.

Die vorgeschriebenen Bestandsveränderungsanzeigen, die am 1., 10. und 20. jedes Monats vorzulegen sind, sind auch weiterhin einzureichen.

§ 9.

Gast- und Speisewirtschaften.

In den Gast- und Speisewirtschaften darf Brot nur gegen Abgabe von Brotmarken verabfolgt werden. Dies gilt auch für sogenannte belegte Brote. Den Gästen ist zu gestatten, von ihnen mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Die Gastwirte haben die von den Gästen abgegebenen Brotmarken sorgfältig zu sammeln und zu verwahren. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieser Verordnung gelten entsprechend für die Gastwirte.

Für Gäste, welche nicht im Herzogtum Coburg wohnen, wird den Gastwirten gestattet, an Brot und Mehl einen vom Magistrat festzustellenden Prozentsatz ihres durch Brotmarken (Abs. 2 dieses §) nachgewiesenen Verbrauchs noch besonders zu halten. Die Gastwirte haben über diesen Brotverbrauch Nachweisungen zu führen.

Das Auslegen von Brot in Gastwirtschaften ist verboten.

Für Hotels und Gasthäuser werden für die beherbergten Fremden Tageskarten in 3 Abschnitten ausgegeben. Ueber die Ausgabe sind besondere Nachweisungen von den Gasthofsbesitzern nach näherer Anordnung des Magistrats zu führen.

§ 10.

Haushaltungskarte.

Die Haushaltungskarte enthält den Namen und die Wohnung des Haushaltungsvorstands und die Zahl der zum Haushalt insgesamt gehörigen Personen. Aenderungen im Personenbestand der Haushaltung sind bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Dieser hat die Aenderung auf der Karte zu vermerken und die Menge der dem Haushalt zuzuteilenden Brotmarken anderweit zu bestimmen, gegebenen Falles unter Anrechnung eines infolge einer Verringerung der Personenzahl sich ergebenden Ueberschusses bei der nächsten Markenverteilung. Dabei ist zur Vermeidung umständlicher Rechnung stets mit vollen Wochen zu rechnen, sodaß ein Zugang als mit dem Anfang, ein Abgang als mit dem Ende derjenigen Woche eingetreten gilt, in welcher er sich ereignet hat.

§ 11.

Einheitsbrot.

Es dürfen nur gebacken werden

a) Roggenbrote in Stücken von $1\frac{1}{2}$ und 2 Kilogramm (3 und 4 Pf.)

b) Weißbrote in Stücken von 75 Gramm.

Dem Roggenbrot müssen mindestens 15 Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Gewichtsteile Kartoffeln zugesetzt werden. Die Bäcker können dem Roggenbrot einen höheren Kartoffelzusatz zufügen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915. (R.G.B. S. 8.)

§ 12.

Kuchen.

Hinsichtlich der Bereitung von Kuchen gilt die Verordnung des Magistrats vom 24. März 1915.

§ 13.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R.G.B. S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 14.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 29. März 1915 in Kraft.

Rodach, den 24. März 1915.

Der Magistrat.

Baugner.

Wir verzinsen vom 1. April ab:

1. mit 4% alle kündbaren, bisher mit 3 $\frac{3}{4}$ % verzinslichen Spareinlagen,
2. mit 4 $\frac{1}{8}$ % alle gesperrten, bisher mit 4% verzinslichen Spareinlagen.

Eine Ermäßigung des Zinsfußes auf die bisherigen Sätze erfolgt erst 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung.

Coburg, den 30. März 1915.

Creditkasse des Spar- und Hilfsvereins.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesizers **Gustav Rebhan** in **Deslau** bei Coburg soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Es sind dazu verfügbar:

- N* 16 458,— Zu berücksichtigen sind nach dem auf der Gerichtsschreiberei des Herzogl. Amtsgerichts Abt. II in Neustadt niedergelegten Schlußverzeichnis
- N* 2 178,13 Massekosten u. Masseschulden, sodaß
- N* 14 279,87 verbleiben, wovon
- N* 484,38 an die bevorrechtigten Gläubiger zu zahlen sind und der Rest von
- N* 13 795,49 auf die nicht bevorrechtigten Gläubiger entfällt, deren Forderungen
- N* 34 356,61 betragen.

Coburg, den 1. April 1915.

Justizrat **Sirsch**,
Konkursverwalter.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Wehrmann **Friedrich Wilhelm Germer** der 1. Kompagnie 2. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 95, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung vom Truppenteil verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

2. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 95.

Freiherr v. Erffa,

Major und Bataillonskommandeur.

Beschreibung:

Alter: 39 Jahre, Größe: 1 m 65 cm,

Statur: mittel, Haare: grau,

Schnurrbart.

Bei der am 4. März 1915 erfolgten **Auslösung von Schuldbriefen der Stadt Neustadt**, Herzogtum Coburg, vom 10. Februar 1887, sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. A. Nr. 41 über 1000 Mark,

„ B. „ 154 „ 500 „

„ B. „ 208 „ 500 „

„ B. „ 300 „ 500 „

„ C. „ 371 „ 200 „

„ D. „ 467 „ 100 „

Die Rückzahlung erfolgt am 1. Oktober 1915, mit welchem Tage die Verzinsung aufhört.

Neustadt (Hsgt. Cobg.), den 23. März 1915.

Der Magistrat.

Der **Voranschlag** der Gemeinde **Scheuerfeld** pro 1915/16 liegt von heute an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bei demselben gemacht werden.

Scheuerfeld, den 28. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Bsch, Schultheiß.

Der Gemeinde- und Schulvoranschlag pro 1915/16 liegen vom 4. April cr. an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten beim Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Bügelbuch, den 30. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

von Berg.

Der Gemeinde- und Schulkasse-Voranschlag nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Meeder-Birkenmoor liegt vom 1. April an 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Einwendungen dagegen sind in genannter Zeit zu bewirken.

Meeder, den 1. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Römhild.

Der Voranschlag nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für alle Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Wazendorf, den 30. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Pfeuffer.

Der Voranschlag nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Drossenhausen liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Drossenhausen, den 3. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Herzer i. B.

Berichtigung.

In der landratsamtlichen Verordnung vom 25. März 1915, über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl (30. Stück des Regierungsblattes), muß es in § 1 Absatz 2 Satz 2 statt „Vorstand des Kommunalverbands Herzogtum Sachsen Coburg“ heißen „Vorstand der vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Sachsen Coburg“.

Coburg, den 30. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die noch rückständigen Rechnungen für das Jahr 1914/15 für die **Stafienbauverwaltung** der unterzeichneten Behörde sind **innerhalb 8 Tagen** anher einzureichen.

Coburg, den 30. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Zedersdorf** ist die **Maul- und Klauenfenne** und in **Dörfler** bei Scheuerfeld der **Schweinerotlauf** wieder erloschen.

Coburg, den 31. März 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

33. Stück.

Mittwoch, den 7. April.

1915.

Beilage: Verhandlungen des Landtags des Herzogtums Coburg. Nr. 7.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 39/40, ausgegeben am 21. und 22. März 1915, enthalten:

- (Nr. 4681.) Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915.
- (Nr. 4682.) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter Nr. 3 des Tarifs zum Reichs-
stempelgesetze fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe.
Vom 17. März 1915.
- (Nr. 4683.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915.
Vom 22. März 1915.
- (Nr. 4684.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rech-
nungsjahr 1915. Vom 22. März 1915.
- (Nr. 4685.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsflankenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark.
Vom 22. März 1915.

Vom 1. April 1915 an ist die Schulstelle

in **Waldsachsen** dem Lehrer **Bernhard Saunerteig**, bisher in Rippendorf,
in **Rippendorf** dem Lehrer **Gustav Seiler**, bisher in Trübenbach,
in **Trübenbach** dem Lehrer **Heinrich Breu**, bisher in Ahorn,

unwiderrüflich übertragen worden.

Coburg, den 3. April 1915,

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die **Sicherstellung von Fleischvorräten** (Reichs-Gesetzblatt Seite 45) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend **Höchstpreise**, (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) wird bestimmt:

Die Städte und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin sind ermächtigt, die Besitzer von Schweinen zur Ueberlassung der Tiere aufzufordern. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Tiere nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landratsämter.

Gotha, den 3. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 31. März 1915 über den Verkehr mit Futtermitteln (RGBl. S. 195) wird bestimmt:

1.

Über Gegenstände der nachgenannten Art:

A. Körnerfutter

Mais, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken;

B. Abfälle der Müllerei

Erdnußschalen und -kleie, Haferspelzen, Hirseschalen, Reiskleie und -Spelzen, Haferskleie, Reiskleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikationen sowie der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Deltuchen

Ravisonkuchen, Federichkuchen, Rübsenkuchen, Leindotterkuchen, Rapskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen, Sesamkuchen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokuskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle aus Deltuchen;

E. Delmehle, durch Extraktion gewonnen

Palmerkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Weizenmehl und -schrot, Kofusmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot;

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Walfischmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert, mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist nach § 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzuzeigen, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 1. Juni 1915 herstellen wird. Die Anzeigen sind am 8. April 1915 abzusenden.

Wer Gegenstände der genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, hat, soweit er vorhandene Mengen zur Erfüllung von Verträgen bedarf, die vor dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung geschlossen und vertragsmäßig vor dem 15. April 1915 zu erfüllen sind, gleichzeitig den Nachweis hierfür beizubringen.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht

- a) Mengen unter einem Doppelzentner von jeder Art,
- b) Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

Die Durchführung der Anzeige ist den Handelskammern übertragen worden. Diese werden den anzeigepflichtigen Personen rechtzeitig ein Formular zustellen und sie über ihre Pflichten auf Wunsch aufklären.

Anzeigepflichtige Personen, welche die Anzeige nicht oder falsch abgeben, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M bestraft.

2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und in Gotha.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zu einem Landratsamtsbezirk gehörenden Gemeinden.

3.

Zuständig zum Erlaß von Anordnungen im Sinne des § 14 der Bundesratsverordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 3. April 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Vereinbarung

über die Gründung eines Zweckverbands für das Herzogtum Sachsen Coburg zur gemeinschaftlichen Versorgung der Städte und Landgemeinden mit Brot und Mehl.

1. Die nach der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha vom 26. Januar 1915 — 9. Stück des Regierungsblattes — gegründeten Kommunalverbände des Herzogtums S. Coburg vereinigen sich, mit Ausnahme der Stadt Neustadt, der der Zutritt vorbehalten bleibt, zu einem Zweckverband zur gemeinschaftlichen Versorgung ihrer Einwohner mit Brot und Mehl. (B. v. 16. 3. 1915).

Der Zweckverband übernimmt mit Genehmigung des Staatsministeriums für den Bezirk des Herzogtums die Rechte und Pflichten, welche die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl und die zu ihr erlassenen Ausführungsanweisungen den Kommunalverbänden beilegen. Er tritt an die Stelle der bis jetzt im Herzogtum bestehenden Einzelkommunalverbände.

Der Zweckverband führt den Namen „Vereinigte Kommunalverbände des Herzogtums Sachsen Coburg“.

Er wird gesetzlich vertreten durch einen Vorstand von fünf Personen, bestehend aus dem Landrat und je einem Mitglied des Magistrats (Stadttrats) der Städte, dieses vom betreffenden Magistrat (Stadttrat) ernannt. Die Geschäfte führen gemeinsam der Landrat und das Mitglied des Magistrats in Coburg nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse.

Können sich die Geschäftsführer nicht einigen, so entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist einzuladen, sobald einer der beteiligten Kommunalverbände darauf anträgt.

Fühlt ein dem Verband angeschlossener Kommunalverband sich durch Beschlüsse oder Maßnahmen des Vorstands beschwert, so kann er die Entscheidung des Staatsministeriums in Coburg anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

2. Der Zweckverband übernimmt die Mehلبeschaffung und -Verteilung für seinen Bezirk.

3. Die Mehلبeschaffung und -Verteilung überträgt der Zweckverband der Mehlvorteilungsstelle Th. Kommunalverbände Ges. m. b. H. in Erfurt nach Maßgabe des mit ihr abzuschließenden Vertrags, wie die Mehlvorteilungsstelle solchen im Entwurf vorgelegt hat.

4. Der aus dem Mehilverkauf der Mehlvorteilungsstelle für Rechnung des Zweckverbands erzielte Gewinn (§ 9 des Vertrags) dient zunächst zur Deckung der dem Zweckverband erwachsenden sächlichen Unkosten und zur Ansammlung eines Reservefonds (§ 5 Ziffer 1 des Vertrags). Ein etwaiger Ueberschuß fließt den im Verband vereinigten Kommunalverbänden nach dem Maßstab der Kopfzahl ihrer Einwohner unter Zugrundelegung der Zahlen der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 zu. Nach demselben Maßstab tragen die Kommunalverbände etwaige Verluste.

Die Kosten der örtlichen Verteilung des Mehles innerhalb der einzelnen Gemeinden (z. B. Druckkosten für Brotkarten, Formulare für Listen, Schreiberlöhne pp.) trägt jede Gemeinde für sich.

5. Der Zweckverband richtet auf gemeinsame (s. Ziff. 4) Kosten eine Geschäftsstelle in Coburg ein. Ihr liegt insbesondere die Aufstellung der erforderlichen Verteilungspläne (§§ 1, 6 des Vertrags mit der Verteilungsstelle), der gesamte Schriftwechsel und die erforderliche Buch- und Kassenführung ob. Die Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden vermitteln der Geschäftsstelle die zur Aufstellung der Verteilungspläne pp. erforderlichen Unterlagen. (Zahl der Versorgungsberechtigten, Menge vorhandener Vorräte in Haushaltungen und ähnl.)

Die Stadt Coburg leistet bis auf weiteres die zur Deckung der Unkosten dieser Stelle erforderlichen Vorschüsse, vorbehaltlich der Erstattung aus Verbandsmitteln.

6. Der Zweckverband gibt einheitliche, im ganzen Herzogtum gültige Brotmarken heraus, der Verkehr mit Brotgetreide und Mehl wird durch eine von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gleichheitlich für ihre Bezirke zu erlassende Verordnung geregelt.

7. Eine Aufkündigung der Vereinbarung ist nur mit Zustimmung des Herzogl. Staatsministeriums zulässig. Sie ist überdies an eine 4wöchige Frist gebunden.

Das Staatsministerium kann die Vereinbarung evtl. auch auf Antrag eines Teilnehmers auflösen.

Genehmigt.

Coburg, den 27. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

gez. Dr. Quark.

Kommunalverband Stadt Coburg.

gez. Ernst Külbel, Magistratsrat.

Kommunalverband Stadt Rodach.

gez. Bangner, Bürgermeister.

Kommunalverband Stadt Königsberg i. Fr.

gez. Koch, Stadtkämmerer.

Kommunalverband Coburg-Land.

gez. von Strenge.

Steuerveranlagung

für 1. April 1915/16.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März d. J. (Nr. 8 der Gesetzsammlung) bleibt für das Rechnungsjahr 1915/16 im wesentlichen die für das Rechnungsjahr 1914/15 erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend **und es findet eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach Art. 26,1 des Steuergesetzes nicht statt.**

Doch ist jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen sich im Jahre 1914 gegen das Vorjahr erhöht hat, oder überhaupt erst im Jahre 1914 oder 1915 steuerpflichtig geworden ist, verpflichtet,

bis 24. April 1915

bei den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen oder bei den Amtseinnahmen eine den Vorschriften des Artikels 26 des Gesetzes entsprechende Erklärung über sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen **im Jahre 1914** schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Auch ist jeder andere Steuerpflichtige nach Artikel 26, Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, durch Abgabe einer solchen Steuererklärung bis zum 24. April 1915 gegen die weitere Geltung seiner Veranlagung, die für das Rechnungsjahr 1914/15 erfolgt ist, Einspruch zu erheben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, namentlich für Angehörige des aktiven Heeres während der Kriegszeit, kann die Abgabe dieser Erklärungen durch Bevollmächtigte oder Beauftragte erfolgen.

Bei Ehefrauen und anderen nahen Angehörigen der abwesenden Kriegsteilnehmer spricht die Vermutung für die ihnen erteilte Vollmacht.

Diejenigen Personen, welche zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, die Frist hierzu aber veräumen, haben gemäß Artikel 30 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im Art. 52 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen können für die Stadt Coburg und die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Coburg bei der Staats- und Domänenkasse hier (Zimmer Nr. 3 und 5), für die übrigen Städte und Landorte des Herzogtums bei den Herzoglichen Amtseinnahmen in Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg i. Fr. kostenlos in Empfang genommen werden.

Eine Zustellung der Formulare findet nicht statt.

Coburg, den 3. April 1915.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Bekanntmachung, betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

Oeslau, Rosenau, Esbach, Waldsachsen, Neu- und Neershof, Spittelstein, Einberg, Unterwohlsbach und Oberwohlsbach

in der Zeit vom

9. März bis 13. April 1915

in der **Restauration Grosch zu Oeslau** stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig sowohl über Tag als unterirdisch betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. v. Biehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mk. erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 20. Januar 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesizers **Gustav Nebhan** in **Oeslau** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

4. Mai 1915, vormittags 10 Uhr,

vor dem Herzogl. S. Amtsgericht 2 hierselbst bestimmt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 1. April 1915.

Der Gerichtsschreiber
des Herzogl. S. Amtsgerichts II.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebrolle** pro 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für alle Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Esbach, den 6. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Löhner.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Wehrmann **Friedrich Wilhelm Germer** der 1. Compagnie 2. Ersatz-Bataillons Inf.-Regts. Nr. 95, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung vom Truppenteil verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

2. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 95.

Freiherr v. Erffa,

Major und Bataillonskommandeur.

Beschreibung:

Alter: 39 Jahre, Größe: 1 m 65 cm,

Statur: mittel, Haare: grau,

Schnurrbart.

Markt-Preise vom 3. April 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fournage.

Weizen	100 Kilo	ℳ 27,80	bis	—,—
Roggen	„ „ „	23,80	„	—,—
Gerste	„ „ „	—,—	„	—,—
Hafers	„ „ „	26,90	„	—,—
Langstroh	„ „ „	4,60	„	6,—
Heu,	„ „ „	5,60	„	8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

		ℳ	ℳ
Dönsfleisch	½ Kilo	—,90	bis —,—
Ruhfleisch	„ „	—,90	„ —,—
Kalbsteisch	„ „	—,90	„ —,—
Schweinefleisch	„ „	1,—	„ 1,20
Lammfleisch	„ „	1,—	„ 1,10
Roggenbrot	„ „	—,20	„ —,—
Butter, frische	„ „	1,30	„ 1,50
Butter, Ballen	„ „	1,20	„ 1,30
Hühner, alte	1 Stück	1,80	„ 2,50
Hühner, junge	1 „	—,—	„ —,—
Eier	4 „	—,40	„ —,48
Käse	3 „	—,20	„ —,27
Kartoffeln	50 Kilo	5,25	„ —,—
Zwiebeln	½ „	—,25	„ —,—
Milch	1 Liter	—,18	„ —,20
Lauben, Schlachtware	1 Paar	1,—	„ 1,40
Saugschweine	1 „	10,—	„ 25,—
Läufer Schweine	1 „	50,—	„ 90,—
Schweine, ½ Kilo Schlachtgewicht		—,80	„ —,85

Zufuhr: 400 Saugschweine, 10 Läufer.

Extra-Blatt.

Das **Regierungsblatt**

erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

34. Stück.

Mittwoch, den 7. April.

1915.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

- 1) entfettete Verbandwatte jeder Art
- 2) gewöhnliche ungeleimte Watte
- 3) Kompressen-Wull
- 4) Binden-Wull
- 5) Gaze
- 6) Cambric

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

- 1) alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
- 2) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- 3) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

- 1) die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
- 2) die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1) angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
- 3) die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft Verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums
Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angeetzten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Mk. 10 000 bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Cassel, den 7. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.

gez: von Haugwitz.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

35. Stück.

Sonnabend, den 10. April.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 41/42, ausgegeben am 24. und 26. März d. J., enthalten:
- (Nr. 4686.) Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915.
 - (Nr. 4687.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. März 1915.
 - (Nr. 4688.) Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 81). Vom 24. März 1915.
 - (Nr. 4689.) Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915.
 - (Nr. 4690.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 528). Vom 26. März 1915.
 - (Nr. 4691.) Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken. Vom 26. März 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben in Gnaden beschlossen, dem Sekretär **Theodor Beger** in **Coburg** den Titel

Herzoglicher Rat

zu verleihen.

Gotha, den 1. April 1915.]

Hausmarschallamt Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs.
von **Nitzleben.**

Der Reallehrer **Doelfel** aus **Ritzingen** ist vom 1. April d. J. an als **Zeichenlehrer** an der Herzoglichen Oberrealschule in Coburg widerruflich angestellt worden.

Coburg, den 1. April 1915.

Der Lehrer **Louis Eckardt** in **Waldsachsen** ist auf Nachsuchen vom 1. April 1915 an wegen andauernder Kränklichkeit zur Disposition gestellt worden.

Coburg, den 3. April 1915.

Ministerialbekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der diesjährigen Ernte für den Ausgang des Krieges wird zum **Schutz der Aussaat** auf Grund des § 33 Abs. 2 b des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Coburg vom 17. Juni 1858 — Gesetzsammlung Nr. 305 — folgendes angeordnet:

1.

Feldfliegende Tauben sind bis zum 20. Mai d. J. eingesperrt zu halten.

Die Sperre gilt nach § 2 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) nicht für die Reiseflüge der Militärbriestauben und im übrigen für diese Tauben nur für die ersten 10 Tage. Militärbriestauben sind solche Briestauben, die der Militärverwaltung gehören oder ihr gemäß der von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und die mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

2.

Das Töten und Einfangen, insbesondere das Schießen von Briestauben ist verboten.

3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 2 und 3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 9. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für die Dauer des Kriegszustandes folgendes **Verbot** erlassen.

Die entgeltliche wie unentgeltliche Ueberlassung von Gegenständen jeglicher Art an Kriegsgefangene ist, soweit nicht von der zuständigen Stelle die Erlaubnis erteilt ist, verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Der Versuch ist strafbar; die Verfolgung des Versuchs tritt nur auf Antrag des stellvertretenden Generalkommandos ein.

Cassel, den 3. März 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.
v. Haugwitz.

In **Wästenahorn** diesf. Bezirks, sowie in den Gemeinden **Godelsdorf** und **Gräfenholz**, Bezirksamt **Ebern**, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Coburg, den 9. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nach Eichung** vorgelegt werden.

Bei der Nach Eichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

In **Coburg** wird die Nach Eichung in der Zeit vom **14. April bis 8. Mai** dieses Jahres in den Stunden von **vormittags 9 Uhr bis mittags 12 Uhr** stattfinden.

Alle **Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe** und **Landwirte**, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in den festgesetzten Zeitabschnitten zur Nach Eichung gereinigt vorzulegen.

Die Nach Eichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nach Eichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150

Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwider handelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Gewerbetreibende pp., welche in den nachstehend genannten Straßen hiesiger Stadt wohnen, haben in der oben angegebenen Zeit ihre eichpflichtigen Meßgeräte zur Nach Eichung dem Herzogl. Eichamt hier vorzulegen:

Albertsplatz, Badergasse, Bahnhofstraße, unterer Bürglaß, Ernstplatz, Grafengasse, Gymnasiums-gasse, Herrngasse, große Johannis-gasse, kleine Johannis-gasse, Judengasse, kleine Judengasse, Kirchgasse, Löwenstraße, Mauer, Metzgergasse, Mohrenstraße, Mühl-gasse, Nägleins-gasse, Neugasse, Poppengasse, hinterm Rathaus, große Rosengasse, kleine Rosengasse, Rückertstraße, Salzmarkt, Seifarthofstraße, Spitalgasse, Steingasse, Steinweg, Steinweglein, Theatergasse, Theaterplatz, Viktoria-brunnen, Walkmühl-gasse und Webergasse.

Coburg, den 6. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der Maler **Eduard Hoffmann**, weiland hier, hat letztwillig ein Kapital von 2000 Mark mit der Bestimmung ausgesetzt, daß dasselbe von dem jeweiligen Magistrat hiesiger Stadt als **Maler Hoffmann'sche Stiftung** verwaltet wird und die Zinsen alljährlich am 8. Mai, als dem Geburtstag des Stifters, an ein hilfsbedürftiges, unbescholtenes und braves, häus-hälterisches und strebsames Paar, welches eben im Begriff steht, sich zu verheiraten, als einmaliges Hochzeitsgeschenk durch uns zu ver-geben ist.

Bewerber um das Legat werden aufgefordert sich **innerhalb 14 Tagen** bei uns zu melden.

Coburg, den 6. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Das **Samuel Schmidt'sche Dienstboten-**legat für 1914 ist an zwei weibliche Dienstboten durch uns zu vergeben.

Bewerberinnen, welche 6 Jahre oder darüber bei einer Herrschaft gedient haben, werden aufgefördert, sich **innen 14 Tagen** unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coburg, den 7. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Sirschfeld.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhe-**berolle der Gemeinde Zedersdorf liegt 8 Tage lang beim Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Zedersdorf, den 7. April 1915.

Der Gemeindevorstand.
Gundermann.

Der **Schul- und Gemeinde-Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** von hier, liegt von heute an 10 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Altershausen, den 10. März 1915.

Der Gemeindevorstand.
Böfler.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** pro 1915/16 liegt von heute an 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Trübenbach, den 8. April 1915.

Der Gemeindevorstand.
Fischer.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag**, sowie die **Gemeinde-Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegen von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Ahlstadt, den 5. April 1915.

Der Gemeindevorstand.
Böfer.

Jagdverpachtung.

Am **Sonnabend, den 24. April 1915, nachmittags 5 Uhr**, wird in der **Gutsel'schen** Gastwirtschaft hier die hiesige **Gemeindejagd** auf 3 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verstrichen.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Oberwohlsbach, den 6. April 1915.

Die Gemeinde-Verwaltung.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- 23. März Tochter des Kaufmanns Heinz Demisch.
- 23. " Sohn des Postchaffners Edmund Müller.
- 25. " Tochter des Malers Karl Rachel.
- 26. " Sohn des Kaufmanns Albert Böres.
- 27. " Sohn des Paders Leonhard Fischer.
- 28. " Sohn des Steinhauers Adam Schöber.
- 29. " Tochter des Kgl. Wagenmeisters Albert Görke.
- 1. April Sohn des Hofchauspielers Heinrich Sülfried.

b) Eheschließungen.

- 3. April Koppelknecht Alfred Feß und Dienstmagd Elise Dürschmidt, beide hier.
- 3. " Sergeant Fritz Wippmann und Schneiderin Rosa Stenglein, beide hier.

c) Sterbefälle.

- 27. März Magistratsarbeiter Lorenz Schum, fast 62½ Jahre alt.
- 27. " Kgl. Eisenbahn-Wagenmeistersfrau Antonie Fischer geb. Fehringer, 49½ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

36. Stück.

Mittwoch, den 14. April.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 43, ausgegeben am 31. März 1915, enthält:

(Nr. 4692.) Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915.

(Nr. 4693.) Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. Vom 23. März 1915.

(Nr. 4694.) Verordnung, betreffend Aenderung des § 21 der Präfengerichtsordnung (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 301). Vom 26. März 1915.

Bürgermeister **Mosbach** ist am 12. April 1915 als Bürgermeister von **Neustadt** auf 4 Jahre wiedergewählt worden.

Die Wahl ist namens des Landesherrn alsbald bestätigt worden.

Coburg, den 12. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) wird bestimmt:

Die nach § 40 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 zur Festsetzung des Mehlpriees zuständigen Kommunalverbände sind auch befugt, **Höchstpreise für Backwaren** festzusetzen.

Gotha, den 8. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Steuerveranlagung

für 1. April 1915/16.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März d. J. (Nr. 8 der Gesetzsammlung) bleibt für das Rechnungsjahr 1915/16 im wesentlichen die für das Rechnungsjahr 1914/15 erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend und es findet eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach Art. 26,1 des Steuergesetzes nicht statt.

Doch ist jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen sich im Jahre 1914 gegen das Vorjahr erhöht hat, oder überhaupt erst im Jahre 1914 oder 1915 steuerpflichtig geworden ist, verpflichtet,

bis 24. April 1915

bei den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen oder bei den Amtseinnahmen eine den Vorschriften des Artikels 26 des Gesetzes entsprechende Erklärung über sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen **im Jahre 1914** schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Auch ist jeder andere Steuerpflichtige nach Artikel 26, Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, durch Abgabe einer solchen Steuererklärung bis zum 24. April 1915 gegen die weitere Geltung seiner Veranlagung, die für das Rechnungsjahr 1914/15 erfolgt ist, Einspruch zu erheben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, namentlich für Angehörige des aktiven Heeres während der Kriegszeit, kann die Abgabe dieser Erklärungen durch Bevollmächtigte oder Beauftragte erfolgen.

Bei Ehefrauen und anderen nahen Angehörigen der abwesenden Kriegsteilnehmer spricht die Vermutung für die ihnen erteilte Vollmacht.

Diejenigen Personen, welche zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, die Frist hierzu aber versäumen, haben gemäß Artikel 30 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im Art. 52 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen können für die Stadt Coburg und die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Coburg bei der Staats- und Domänenkasse hier (Zimmer Nr. 3 und 5), für die übrigen Städte und Landorte des Herzogtums bei den Herzoglichen Amtseinnahmen in Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg i. Fr. kostenlos in Empfang genommen werden.

Eine Zustellung der Formulare findet nicht statt.

Coburg, den 3. April 1915.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Etwaige Veränderungen in den Einquartierungslisten für die bewaffnete Macht in Friedenszeiten sind von den Gemeindevorständen und Polizeischultheißen **spätestens bis zum 1. Mai d. J.** hierher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Coburg, den 10. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Voranschlag nebst **Umlagenheberrolle** der Gemeinde **Fischbach** pro 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können nur in dieser Zeit bewirkt werden.

Fischbach, den 11. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Stellvertreter Andr. Günther.

Der Voranschlag nebst **Umlagenheberrolle** der Gemeinde **Pempertshausen** pro 1915/16 liegt vom 14. April ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Pempertshausen, den 12. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Böttner.

Der Schul- und Gemeinde-Voranschlag nebst **Heberolle** der Gemeinde **Waldsachsen** liegt von heute ab 8 Tage lang für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit geschehen.

Waldsachsen, den 14. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

H. Martin.

Der Voranschlag nebst **Umlagenheberrolle** hiesiger Gemeinde pro 1915/16 liegt vom 10. April 1915 ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Neufes a. E., den 14. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kolb.

Der Gemeinde- und Schulvoranschlag nebst **Umlagenheberrolle** pro 1915/16 liegt vom 14. April d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Beiersdorf, den 14. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Friedel.

Steckbrief-Erledigung.

Der gegen den Wehrmann **Friedrich Wilhelm Germer** der 1. Komp. II. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 95 wegen unerlaubter Entfernung vom Truppenteil unter 31. März erlassene Steckbrief ist erledigt.

Coburg, den 10. April 1915.

II. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. 95.

Der Postassistent **Gästein** ist von **Wallendorf (S.-M.)** nach **Coburg** versetzt worden.

Der Charakter als „**Postsekretär**“ wurde verliehen den Ober-Postassistenten **Burkhardt, Reichmann, Schammerger, Christian Schmidt** und **Sondermann** in **Coburg**.

Erfurt, den 9. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unter dem Rindviehbestande der **Herzoglichen Ernstfarm** hier ist die **Maul- und Klauen-seuche** ausgebrochen. Sperre über das genannte Gehöft wird hiermit angeordnet.

Coburg, den 13. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Unter dem Vieh des **Heinrich Vög** in **Scheuerfeld** und Landwirts **Ferdinand Müller** in **Elfa** ist die **Maul- und Klauen-seuche** ausgebrochen. Die Seuchengehöfte werden als Sperrbezirk erklärt.

In **Heubach**, Bezirksamt **Ebern**, ist die Seuche erloschen; in **Hofmannsdorf**, Bezirksamt **Hofheim**, und **Ebensfeld**, Bezirksamt **Staffelstein**, ausgebrochen.

Coburg, den 12. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 10. April 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Foutage.

Weizen	100 Kilo	ℳ 27,95 bis	—,—
Roggen	" "	23,95	" —,—
Gerste	" "	27,90	" —,—
Hafer	" "	26,90	" —,—
Langstroh	" "	5,—	" 6,50
Heu	" "	7,—	" 8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Rindfleisch	1/2 Kilo	—,90 bis	—,—
Kuhfleisch	" "	—,90	" —,—
Kalbsteisch	" "	—,80	" —,90
Schweinefleisch	" "	1,10	" 1,20
Lammfleisch	" "	1,—	" 1,10
Roggenbrot	" "	—,20	" —,—
Butter, frische	" "	1,30	" 1,40
Butter, Ballen	" "	1,20	" 1,30

Hühner, alte	1 Stück	ℳ 1,80	" 2,50
Hühner, junge	1 "	—,—	" —,—
Eier	4 "	—,40	" —,48
Käse	3 "	—,20	" —,27
Rartoffeln	50 Kilo	5,25	" —,—
Zwiebeln	1/2 "	—,25	" —,—
Milch	1 Eiter	—,18	" —,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,—	" 1,30
Saugschweine	1 "	15,—	" 30,—
Läufer Schweine	1 "	48,—	" 60,—
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht	—	80	" —,85
Zufuhr: 314 Saugschweine, 20 Läufer.			

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

1. April Tochter des Buchhalters Edmund Hofmann.
2. " Sohn des Druckereiarbeiters Konrad Nester.
2. " Sohn des Schreiners Ferdinand Pokorny.
2. " Sohn des Zimmermanns Reinhold Hochberger.
2. " Tochter unehelich.
3. " Tochter des Bauarbeiters Johann Maier.
4. " Sohn des Kaufmanns Wilhelm Weinkauff.
6. " Sohn des Korbmachers Max Kuppickel.
8. " Tochter des Zeitungsgagenten Anton Trinks.

b) Eheschließungen.

8. April Friseur, Sanitäts-Vizefeldwebel Otto Schmidt und Hausmädchen Lisette Busch, beide hier.
10. " Maschinist Karl Griebel, Witwer, und Wirtschafterin Anna Beerwind, beide Cortendorf.

c) Sterbefälle.

28. März Tagelöhnerswitwe Margarete Prediger geb. Sauerbrei, 81 1/2 Jahre alt.
28. " Vierführersohn Arno Max Göhring, 6 Wochen alt.
29. " Geheimer Justizrat Paul Schiegnitz, 72 Jahre alt.
30. " Prokuristenfrau Marie Luthardt geb. Schuffner, 35 1/2 Jahre alt.
30. " Oberlehrerswitwe Emilie Dorn geb. Gagel, Hof a. S., 67 1/2 Jahre alt.
31. " Maschinistenjohn Werner Eichhorn, 3 3/4 Jahre alt.
2. April Unverittätsdozentochter Edwina Platau — gen. Dahlberg — 3 1/4 Jahre alt.
3. " Privatiers Sofie Friedmann geb. Bär, 66 1/4 Jahre alt.
4. " Reserve-Sofomotivführersohn Waltherr, 4 Wochen alt.
5. " Kaufmann Karl Teller, 64 1/4 Jahre alt.
6. " Privatiers Anna Alara Habermalz, 68 3/4 Jahre alt.
7. " Aufseher a. D. Christian Fischer, 76 3/4 Jahre alt.
7. " Kaufmannsdochter Irma Hildegard Demisch, 14 Tage alt.
8. " Magistratsarbeiter Christian Zapf, 72 3/4 Jahre alt.
8. " Sohn unehelich, 1 1/2 Jahre alt.
9. " Privatiers Sofie Wanner geb. Kübel, 82 1/2 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

37. Stück.

Sonnabend, den 17. April.

1915.

Auf Grund des § 16 der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln (R. G. Bl. S. 217) wird bestimmt:

1.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2.

In dem Verfahren zur Sicherstellung von Kartoffelmengen (§ 5 Abs. 1 und 2) sind zuständige Behörde nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 516) die Bezirksverwaltungsbehörden.

3.

Nach § 5 Abs. 7 darf auf Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, nicht zurückgegriffen werden, wenn die Verträge nachweislich vor dem 13. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließend dem Kommunalverband, in denen die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist. Der Rückgriff ist zulässig, wenn die Reichsstelle für Kartoffelversorgung es genehmigt oder verlangt.

Gotha, den 15. April 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (R.G.B. S. 210) wird bestimmt:

1.

Kommunalverband im Sinn der Verordnung ist die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinde-Vorstand.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinn des § 1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde im Sinn der §§ 2—5, soweit es sich um die unmittelbaren Städte handelt, die zuständige Ministerialabteilung, im übrigen das Landratsamt.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinn des § 6 ist, soweit es sich um Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksverwaltungsbehörden handelt, die zuständige Ministerialabteilung, soweit es sich um Verfügungen und Beschlüsse der Ministerialabteilungen handelt, das Gesamtministerium.

2.

Von der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung ist mit tunlichster Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Gotha, den 14. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ergebnis der Viehzählung

am 1. Dezember 1914

in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha.

Nr. Sfde.	Verwaltungsbezirke.	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Kaninchen
		über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt	über- haupt
	Herzogtümer S. Coburg u. Gotha	8 782	78 769	29 518	117 590	43 329	77 177
A.	Herzogtum Coburg	2 265	30 261	3 120	29 406	10 498	33 073
I.	Immediatstädte	428	1 191	217	2 528	1 630	8 194
1.	Coburg	289	203	6	324	369	4 174
2.	Neustadt	52	210	10	480	408	2 451
3.	Rodach	59	419	—	1 304	721	991
4.	Rönigsberg i. Fr.	28	359	201	420	132	578
II.	Landratsamtsbezirk Coburg	1 837	29 070	2 903	26 878	8 868	24 879
B.	Herzogtum Gotha	6 517	48 508	26 398	88 184	32 831	44 104
I.	Immediatstädte	786	993	1 644	2 974	1 318	8 797
1.	Gotha	567	607	44	1 425	438	5 787
2.	Dhrdruf	133	260	1 566	1 140	516	1 140
3.	Waltershäusen	86	126	34	409	364	1 870
II.	Landratsamtsbezirke	5 731	47 515	24 754	85 210	31 513	35 307
1.	Gotha	3 369	24 767	14 934	45 974	13 426	17 717
2.	Dhrdruf	785	7 929	2 237	14 167	9 659	6 370
3.	Waltershäusen	1 577	14 819	7 583	25 069	8 428	11 220

Sonneberger Stadt-Anleihen.

Bei der diesjährigen Auslosung Sonneberger Stadt-Schuldverschreibungen sind nachverzeichnete Nummern zur Rückzahlung am 1. Juli bezw. 1. Oktober dieses Jahres gezogen worden:

1. 3 1/2 % Anleihe vom Jahre 1887:

- Lit. A. 39, 88, 126, 331, 377, 404, 421, 422.
 Lit. B. 75, 81, 134, 137, 144, 154, 245, 274, 286, 369, 418, 444, 447, 511, 530, 561, 743, 761, 775, 776.
 Lit. C. 12, 57, 283, 295, 357, 408, 516, 551, 604, 764, 781, 784.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse, und die städt. Sparkasse,

die Bankhäuser: Bank f. Thüringen, Filiale Sonneberg, Schraidt & Hoffmann, Coburg, Bank für Thüringen in Meiningen.

2. 4 % Anleihe vom Jahre 1901:

- Lit. D. 50, 84, 139, 143, 208, 259, 271, 272.
 Lit. E. 3, 49, 94, 142.
 Lit. F. 27, 71, 73, 78.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse und die städt. Sparkasse,

Die Bankhäuser: Bank für Thüringen, Filiale, Sonneberg, Oskar Henbach, Sonneberg, Bank für Thüringen in Meiningen, A. E. Wassermann in Bamberg und Berlin.

3. 3 1/2 % Anleihe vom Jahre 1903.

- Lit. G. 30, 57, 111, 188, 202, 205, 292, 299.
 Lit. H. 33, 82, 86, 101, 121, 165, 185, 212, 216, 217, 228, 309.
 Lit. J. 5, 13, 49, 67, 90, 126, 146, 153, 197, 287, 325, 332.
 Lit. K. —.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse und die städt. Sparkasse,

die Bankhäuser: Bank f. Thüringen, Filiale Sonneberg, Oskar Henbach in Sonneberg, Bank für Thüringen in Meiningen, A. E. Wassermann in Bamberg und Berlin, Schraidt & Hoffmann in Coburg, Coburg-Gothaische Creditgesellschaft in Coburg.

4. 4 % Anleihe vom Jahre 1909

- Lit. L. 35, 41, 98, 124, 133, 169, 269, 386.
 Lit. M. 39, 80, 126, 205, 210, 211, 283, 322.
 Lit. N. 110, 131, 136, 147, 149.

Einlösungsstellen: Die Stadtkasse und die städt. Sparkasse,

die Bankhäuser: die Bank für Thüringen in Meiningen und deren Filialen, Oskar Henbach in Sonneberg, A. E. Wassermann in Bamberg und Berlin, Schraidt & Hoffmann in Coburg.

Nachverzeichnete früher ausgeloste Schuldverschreibungen sind noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden und von den genannten Zeitpunkten an zinslos.

Anleihe vom Jahre 1887.

- Lit. B. Nr. 770 über 500 M.
 ausgelost per 1./7. 1912,
 Lit. C. Nr. 127, 128 über je 100 M.
 ausgelost per 1./7. 1913,
 Lit. B. Nr. 32, 665 über je 500 M.
 ausgelost per 1./7. 1914,
 Lit. C. Nr. 685, 738 über je 100 M.
 ausgelost per 1./7. 1914,

Anleihe vom Jahre 1901.

Lit. E. Nr. 158 über	500 M
ausgelöst per 1./7. 1912,	
Lit. F. Nr. 12 über	100 M
ausgelöst per 1./7. 1913,	
Lit. D. Nr. 160 über	1000 M
ausgelöst per 1./7. 1914.	

Anleihe vom Jahre 1903

Lit. H. Nr. 376	über 1000 M,
ausgelöst per 1./7. 1911,	
Lit. K. Nr. 228	über 200 M,
ausgelöst per 1./7. 1913.	

Hinterlegungszinsen werden nur vergütet für beendete volle Monate nach Ablauf eines halben Jahres von dem Fälligkeitstermin ab.

Sonneberg, den 20. März 1915.

Der Magistrat.

i. B. gez. Dr. Pöppler.

Die Schuldentilgungskommission.

gez. Carl Bergner. gez. Paul Käfler.

In Ergänzung des § 13 der Verordnung des Magistrats vom 19. März d. J. über die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl in der Herzoglichen Residenzstadt Coburg wird hiermit bestimmt, daß

Roggenbrot auch in Stücken von 1750 g
(3½ Pfund)

ausgebacken werden darf.

Coburg, den 9. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Genehmigt.

Coburg, den 11. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Duard.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft wer:

1. mit unterwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Gemeindevorstands, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Herzoglichen Forsten sowie in zu einem Gemeindebezirke nicht gehörigen Privatwaldungen ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestatteter Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bei Wald- und Feldbränden, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstschutzbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Das Landratsamt nimmt Veranlassung, vorstehende gesetzl. Bestimmung **erneut** in Erinnerung zu bringen.

Coburg, den 15. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter dem Vieh des Landwirts **Fritsch Bötschel** in **Seidmannsdorf** ist die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden. Das Gehöft des Bötschel wird als **Sperrbezirk** erklärt.

In **Vieherbach** diesf. Bezirks und in der Stadt **Staffelstein** (Bayern) ist die **Maul- und Klauenseuche** wieder erloschen, in **Wolfsdorf**, **Bezirksamt Staffelstein** und **Hetzberg**, **Landratsamtsbezirk Hildburghausen**, ausgebrochen.

Coburg, den 14. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 21. April, nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung:

1. Ueber Ermüdung und Uebermüdung
in der Schule.
2. Amtliche Zuschriften.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Mittwoch, den 21. April, nachm. 4 $\frac{3}{8}$ Uhr,
in **Neustadt** (Förster-Schindhelm).

Tagesordnung:

1. Jugendwehr. 2. Neuwahl.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 21. April ex., nachm. 3 Uhr,
im Bauersachs'schen Gasthose zu **Sonnfeld.**

Tagesordnung:

1. Die Verwertung der Fremdwörter
im Unterricht.
2. Geschäftliches.

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.**Konferenz**

Donnerstag, den 22. April d. J., 3 Uhr,
in der **goldenen Traube** hier.

Halter, Ephorus.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberrolle** der Gemeinde **Ottowind** liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Ottowind, den 17. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Flurschütz.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag**, sowie die **Umlagenheberrolle** pro 1915/16 liegen vom 16. April ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur binnen obiger Frist bewirkt werden.

Rassach, den 13. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Weiß.

Die ordentliche

Generalversammlung

der

Coburgischen**Landes-Viehversicherungs-Anstalt**

wird am

Sonntag, den 25. April 1915,
nachmittags 2 Uhr,

in der **Posbranhaus-Bierhalle** in **Coburg**
abgehalten.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht und Rechnungslegung über das verfloßene Geschäftsjahr 1913/14.
2. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats.
3. Wahlen von je 2 Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
4. Wünsche und Anträge.

Die Vorstände der Ortsvereine werden ersucht, vorstehendes zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen und die Delegierten zur Teilnahme zu veranlassen.

Berechtigt zum Eintritt sind nur Mitglieder und vom Vorstand zugelassene Gäste.

Der Vorstand

der **Coburgischen Landes-Viehversicherungs-Anstalt.**

Schultheiß Friedel i. B. Dekonomierat Fischer.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberrolle** von hier pro 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit angebracht werden.

Gestungshausen, den 13. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Windisch.

Sterbefälle.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.

11. Sept. Pferdeknecht, Unteroffizier Bertold Schubert, 27 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 11. " Maurer, Reservist Albert Feiler, 27 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 4. Okt. Tagelöhner, Reservist August Hackert, 27 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 19. Nov. Bäcker, Musketier Max Gose, 26 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 19. " Glasergeselle, Reservist Karl Werner, 24 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 19. " Zimmermaler, Gefreiter Karl Bauer, 26 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 19. " Handlungsgehilfe, Musketier Maximilian Lucke, 23 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

19. Nov. Bäcker, Musketier Emil Mühl, 24 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 7. Dez. Bildhauer, Unteroffizier Ludwig Probst, 32 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 7. " Wagner, Wehrmann Gustav Angermüller, 33 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 8. " Korbmacher, Gefreiter Georg Louis Koflus, 36 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 8. " Kaufmann, Wehrmann Julius Ehrlich, 31 Jahre alt.
 10. " Maurer, Wehrmann Erwin Eichhorn, 35 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 15. " Tapezier, Musketier Oswald Aurich, 27 Jahre alt.
 24. " Kaufmann, Unteroffizier Walter Siederer, 31 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 31. " Bau- und Möbelschreiner, Reservist Georg Bäh, 27 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

1915.

1. Jan. Bäcker, Musketier Max Weidmann, 24 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 5. März Korbmachermeister, Gefreiter Emil Rothe, 36 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 8. " Tischler, Wehrmann Hermann Bartsch, 35 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

1914.

21. Sept. Dienstknecht, Gefreiter Anton Reichert, 26 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 2. Okt. Feldwebel August Sauerteig, 30 Jahre alt.
 11. Dez. Korbmöbelfabrikant, Wehrmann Franz Kern, 36 Jahre alt.

1915.

15. Jan. Kellerbursche, Wehrmann Adolf Günther, 35 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 22. Febr. Laktierer, Musketier Max Häublein, 20 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 1. März Kriegsfreiwilliger, Brauer Hugo Wolf, 18 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der **Expedition** und den **Postanstalten** des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

38. Stück.

Mittwoch, den 21. April.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 44, ausgegeben am 1. April 1915, enthält:

- (Nr. 4695.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4696.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 81). Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4697.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 27). Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4698.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95). Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4699.) Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Badware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 8). Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4700.) Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Badware. Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4701.) Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4702.) Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4703.) Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Vom 31. März 1915.
- (Nr. 4704.) Bekanntmachung, betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915.

Nr. 45/46, ausgegeben am 9. und 13. April 1915, enthalten:

- (Nr. 4705.) Reichskontrollgesetz. Vom 4. April 1915.
- (Nr. 4706.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Ministerialerlaß, betreffend die Steuerermäßigung im Jahre 1915/16.

Um den infolge des Krieges veränderten Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen in Bezug auf die Veranlagung zur Einkommensteuer nach Billigkeit Rechnung zu tragen, bestimmt das Herzogliche Staatsministerium auf Grund des Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. 12. 1908 für das **Steuerjahr 1915/16** folgendes:

Denjenigen Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des Art. 46 des Einkommensteuergesetzes ein **Anspruch auf Ermäßigung** der Einkommensteuer zusteht, wird diese schon vom Zeitpunkt des Wegfalls der Einkommensquelle an gewährt, auch wenn der Ermäßigungsantrag erst später gestellt worden sein sollte.

Eine Ermäßigung der Steuer kann entsprechend dem Art. 46 des Gesetzes auch dann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch Wegfall oder Minderung des Ertrages einer Einnahmequelle infolge der Abwesenheit eines Kriegsteilnehmers das steuerpflichtige Einkommen des letzteren oder eines Angehörigen desselben sich um mehr als den **zehnten** Teil des veranlagten Betrages vermindert hat. Auch auf solche Personen beziehen sich die im vorhergehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen.

Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund dieser Bestimmungen sind bei dem Vorsitzenden derjenigen Einschätzungskommission, welche die Veranlagung vorgenommen hat, einzureichen. Dieser hat die Anträge zu prüfen und sie mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Staatsministerium zur Entscheidung nach Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vorzulegen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Staatsministeriums findet nicht statt.

Von der Besteuerung bleiben ganz befreit die Unterstützungen, welche Ehefrauen und Kinder der Kriegsteilnehmer auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. 2. 1888, sowie vom Staate, von den Gemeinden oder von privaten Hilfsvereinigungen erhalten.

Im übrigen werden noch folgende Bestimmungen getroffen:

Bei Offizieren, Militär- und Zivilbeamten der Militär- und der Marineverwaltung, die einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine angehören, findet eine anderweitige Regelung der Einkommensteuer gemäß der Vorschrift in Art. 6 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Weise statt, daß vom Zeitpunkt der Mobilmachung an das Militäreinkommen frei bleibt und nur die übrigen Einkommensquellen mit ihrem Jahresertrage der Besteuerung unterliegen.

Bei den zum Dienst im Heere oder in der Marine einberufenen aktiven oder pensionierten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten bleibt ebenfalls das Militäreinkommen von der Besteuerung frei und nur das infolge der Zugehörigkeit zu einem Truppenteil verminderte Zivildienst Einkommen samt dem übrigen steuerpflichtigen Einkommen wird mit dem Jahresergebnis von dem auf die Einberufung dieser Beamten folgenden Monat an zur Einkommensteuer herangezogen.

Eine bereits im Steuerjahr 1914/15 gemäß Absatz 2 und 3 unseres Erlasses vom 27. 2. 1915 (Seite 110 des Regierungsblattes) eingetretene Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer, sowie eine anderweite Regelung der Einkommensteuer nach den beiden letzten Absätzen jenes Erlasses gilt bei Fortbestand ihrer Voraussetzung auch für das Steuerjahr 1915/16 weiter bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich infolge der Rückkehr des Kriegsteilnehmers sein oder seines Angehörigen steuer-

pflichtiges Einkommen wieder um den entsprechenden Betrag erhöht hat. Alsdann ist vom Beginn des nächsten Vierteljahres ab für den Steuerpflichtigen nach Art. 3 des Abgabengesetzes vom 29. 3. 1915 die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1914/15 wieder maßgebend.

Coburg, den 12. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Quarf.

Bekanntmachung

zur weiteren Ausführung des § 9 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915
über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Für Vorräte an Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, sowie Hafer, die nach dem 1. Februar d. J. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 25. April d. J. bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung — in den Gemeinden sofort ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde zusammenzustellen.

Der Gemeindevorstand hat eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 30. April mit dem gesamten Anzeigenmaterial an das Statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha einzureichen, das mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Kreislisten beauftragt wird.

Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 13 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 17. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verordnung

zur Sicherstellung der Feldbestellung.

(Ergänzung der Art. 153 ff. des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867.)

Vom 19. April 1915.

Zum Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs wird auf Grund des § 130 des Staatsgrundgesetzes mit Gesetzeskraft verordnet, was folgt:

Außer den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 210) (vergl. auch Bekanntmachung des Ministeriums Gotha vom 14. April 1915, Regierungs-Blatt Seite 200) zulässigen Maßnahmen können zur **Sicherstellung der Feldbestellung** in den Landgemeinden auch die nachfolgenden Anordnungen getroffen werden:

§ 1.

Das Landratsamt kann nach Gehör der Gemeindevertretung den Gemeindevorstand ermächtigen, anzuordnen, daß die Bestellarbeiten in der Gemeindeflur wie persönliche Gemeindevdienste (Hand- und Spanndienste) ausgeführt werden.

Die Anordnung kann sich auf die ganze Flur erstrecken, sie kann sich auch auf einzelne Grundstücke beschränken, deren rechtzeitige und ausreichende Bestellung gefährdet erscheint.

§ 2.

Pflichtig zur Vornahme der fraglichen Dienste nach Maßgabe der Anordnung und Verteilung des Gemeindevorstands sind alle arbeitsfähigen Ortseinwohner über 16 Jahre.

Befreiungen greifen nur für die in Art. 154 des Gemeindegesetzes genannten Fälle Platz; Stellvertretung ist nur in dem dort zugelassenen Umfang statthaf.

Die Anordnung des Gemeindevorstands kann sich auch gegen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des der Bestellung bedürftigen Grundstücks richten.

Die Flurgenossen gelten im Sinne dieser Vorschriften als Ortseinwohner.

§ 3.

Die Vergütung der angeordneten Dienste regelt die Gemeinde. Das Gleiche gilt bezüglich der Ersatzleistungen in den Fällen, in denen die Arbeiten für säumige oder abwesende Nutzungsberechtigte durch 3. Personen vorgenommen werden müssen.

§ 4.

Acker, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur Brache an der Reihe sind, sollen dem Bestellungszwang nicht unterworfen werden.

§ 5.

In Streitfällen und über Beschwerden, die sich bei der Durchführung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das Landratsamt endgültig.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden durch das Landratsamt mit Geldstrafe bis 150 Mark, eventuell Haft bis 4 Wochen geahndet.

§ 7.

Diese Verordnung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags mit Gesetzeskraft erlassen.

Coburg, den 19. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Duard.

Das Kriegsministerium erläßt folgende Ausführungsbestimmungen.

Coburg, den 17. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15.

Durch Verfügung des stellvertretenden Königlichen Generalkommandos sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenen Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Sig, Bischweiler,
Kreis Hagenau/Elz,
Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschervereinigung, Carl Neß & Co., Breslau,
H. Raß Sohn, Cassel,

Mosbacher & Cie., Cassel,
 Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
 Woll-Wäscherei und Kammerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,
 Bogtländische Carbonisieranstalt, A. G., Grün/Vengensfeld i. B.,
 Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-H.),
 Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei, A. G., Königsberg/Ostpr.,
 Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
 Bremer Wollwäscherei, Vesum/Bremen,
 G. A. Weller, Reutersbach/Kirchberg i. Sa.,
 Mylauer Wollkammerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Bogtland,
 Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte/Vengensfeld,
 Deutsche Wollentfettung, A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.,
 Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Ober,
 Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamterzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffsur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffsur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

*) M. 0,25 für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20% Unter- und Nebenforten und M. 0,05 Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Nebenforten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Verichtigung.

In § 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. April 1915 (Reg.-Bl. S. 192) muß es heißen:
Das Töten und Einfangen fremder Tauben, insbesondere von Brieftauben ist verboten.

Coburg, den 20. April 1915.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.

Vermögens-Übersicht

der Städtischen Sparkasse zu Rodach, Hzgt. Coburg
am 31. Dezember 1914.

Aktiva.			Passiva.		
	Mt.	ßfg.		Mt.	ßfg.
Hypothekendarlehen	9,051,968	29	Spareinlagen am 31. Dezember		
Gemeinde- u. Lombarddarlehen	394,052	50	1914	9,713,156	86
Mündelsichere Inhaberpapiere:			Reservefonds-Konto	464,044	56
Nennwert: 706,400 Mt.			Reingewinn 1914	78,113	20
Kurswert: 632,269.90 Mt.					
Bilanzwert	625,835	20			
Zinsrückstände auf Hypotheken-, Gemeinde- und Lombarddar- lehen und Inhaberpapiere .	27,421	21			
Postcheckkonto	8,277	30			
Kassenbestand	147,760	12			
Summa	10,255,314	62	Summa	10,255,314	62

Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1914: 490,157 Mt. 76 ßfg.

Rodach, den 15. April 1915.

Städtische Sparkasse.
Schilling.

Steuerveranlagung

für 1. April 1915/16.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März d. J. (Nr. 8 der Gesetzsammlung) bleibt für das Rechnungsjahr 1915/16 im wesentlichen die für das Rechnungsjahr 1914/15 erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend **und es findet eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach Art. 26,1 des Steuergesetzes nicht statt.**

Doch ist jeder Steuerpflichtige, dessen Einkommen sich im Jahre 1914 gegen das Vorjahr erhöht hat, oder überhaupt erst im Jahre 1914 oder 1915 steuerpflichtig geworden ist, verpflichtet,

bis 24. April 1915

bei den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen oder bei den Amtseinnahmen eine den Vorschriften des Artikels 26 des Gesetzes entsprechende Erklärung über sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen **im Jahre 1914** schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Auch ist jeder andere Steuerpflichtige nach Artikel 26, Absatz 5 des Gesetzes berechtigt, durch Abgabe einer solchen Steuererklärung bis zum 24. April 1915 gegen die weitere Geltung seiner Veranlagung, die für das Rechnungsjahr 1914/15 erfolgt ist, Einspruch zu erheben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, namentlich für Angehörige des aktiven Heeres während der Kriegszeit, kann die Abgabe dieser Erklärungen durch Bevollmächtigte oder Beauftragte erfolgen.

Bei Ehefrauen und anderen nahen Angehörigen der abwesenden Kriegsteilnehmer spricht die Vermutung für die ihnen erteilte Vollmacht.

Diejenigen Personen, welche zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, die Frist hierzu aber veräumen, haben gemäß Artikel 30 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im Art. 52 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen können für die Stadt Coburg und die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Coburg bei der Staats- und Domänenkasse hier (Zimmer Nr. 3 und 5), für die übrigen Städte und Landorte des Herzogtums bei den Herzoglichen Amtseinnahmen in Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg i. Fr. kostenlos in Empfang genommen werden.

Eine Zustellung der Formulare findet nicht statt.

Coburg, den 3. April 1915.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in der Stadt Coburg liegenden, im Grundbuche von Coburg, Band VIII, Blatt 305, Haupt-Nr. 849, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Wittve **Marie Göhring** geb. Wille in **Coburg** und deren zwei Kinder **Louise** und **Elfa Göhring** in fortgesetzter Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücke: Heiligkreuz-Kirchhof

Plan-Nr. 1450 Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum . . . zu 2,29 ar,

" " 1451 Garten . . . " 4,31 "

" " 1452 Garten . . . " 5,03 "

hierzu verhältnismäßiger Anteil am Fiskus,
Gesamttaxwert 20 600 Mark,

besteht, sollen diese Grundstücke

am 10. Juni 1915, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 13. April 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Bekanntmachung.

Verordnung,

betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen,

verleihen hiermit auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 241 ff.), dem Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland die Rechte einer öffentlichen Körperschaft.

Gegeben Großes Hauptquartier,
den 26. März 1915.

gez. Wilhelm.

gggez. Beseler.

von Voebell.

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 10. April 1915.

Der Leiter
des Feuerversicherungsverbandes
in Mitteldeutschland.

Winkler.

Der Gemeinde- und Schulvoranschlag nebst Umlagenheberrolle pro 1915/16 liegt vom 21. April d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Frohnlach, den 19. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kirchner.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag**, sowie die **Umlagenheberrolle** pro 1915/16 liegen vom 21. April ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur binnen obiger Frist bewirkt werden.

Kleingarnstadt, den 21. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Alex.

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, vom 12. April 1915 wird die **Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk des Landratsamts Coburg** hiermit **verboten**. Zugelassen ist nur noch die Abgabe an einen Kommunalverband des Herzogtums Coburg, d. h. an eine der Städte Coburg, Neustadt, Rodach und Königsherg i. Fr., sofern die Stadtgemeinde (der Kommunalverband) selbst Käufer ist.

Das Verbot der Abgabe erstreckt sich nicht auf die nach § 5 Abs. 6, 7 der eingangs bezeichneten Bekanntmachung dem Rückgriff nicht unterliegenden Kartoffelmengen.

Coburg, den 19. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Gastwirts **Alex** in **Roß a. F.**, Landwirts **Alfred Knauf** in **Ottowind** und der **von Erffa'schen** Rittergutsverwaltung in **Wüstenhorn** werden die Seuchengehöfte als Sperrbezirk erklärt.

Nach Mitteilung der betr. Verwaltungsbehörden ist die Seuche in Dstheim, Bezirksamt Hofheim, Colberg, Landratsamtsbezirk Hildburghausen, Lauscha und Mürschnitz, Landratsamtsbezirk Sonneberg, ausgebrochen; in Stöppach dies. Bezirks, Oberbrunn und Niederau, Bezirksamt Staffelstein, Neuses und Gemeinfeld, Bezirksamt Hofheim, und Albersdorf, Gückelhirn, Weissenbrunn, Junkersdorf, Memmelsdorf, Neutersbrunn und Kraisdorf, Bezirksamt Ebern, erloschen.

Coburg, den 20. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Schulvorstände** werden hiermit aufgefordert, nach den näheren Angaben der den Turnunterricht erteilenden Herren Lehrer die **Turnplätze** nebst den **Turngeräten** sofort wieder in vorchriftsmäßigen Stand setzen zu lassen.

Coburg, den 19. April 1915.

Herzogl. S. Schulamt f. d. L.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

39. Stück.

Sonnabend, den 24. April.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 10.

Inhalt: Verordnung zur Sicherstellung der Feldbestellung. (Ergänzung der Art. 153 ff. des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867.) Vom 19. April 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 47/48, ausgegeben am 15. und 16. April 1915, enthalten:

- (Nr. 4707.) Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 im Königreiche Bayern. Vom 4. April 1915.
- (Nr. 4708.) Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol. Vom 15. April 1915.
- (Nr. 4709.) Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915.
- (Nr. 4710.) Bekanntmachung wegen Aenderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 75). Vom 15. April 1915.
- (Nr. 4711.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 78). Vom 15. April 1915.
- (Nr. 4712.) Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 116). Vom 15. April 1915.
- (Nr. 4713.) Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisefertkartoffeln. Vom 15. April 1915.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs haben wir den Pfarrvikar **Rudolf Siegel** in **Rassach** ab 15. April d. J. zum Pfarrer dortselbst ernannt.

Coburg, den 15. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachdem der Landesbrandmeister, Finanzsekretär Ringler hier, zum Heeresdienst eingezogen worden ist, haben wir beschlossen, dessen Geschäfte bis auf weiteres für die Dauer der Abwesenheit Ringlers im

1. Amtsgerichtsbezirk **Coburg** — mit Ausnahme der Stadt Coburg — und in den Städten **Neustadt** und **Rodach**
dem Feuerwehrhauptmann, Oberrealschullehrer **Schumann** hier,
2. Amtsgerichtsbezirk **Neustadt** — mit Ausnahme der Stadt Neustadt —
dem Bezirksbrandmeister **Merk** in **Einberg**,
3. Amtsgerichtsbezirk **Rodach** — mit Ausnahme der Stadt Rodach —
dem Bezirksbrandmeister **Büchner** in **Gauerstadt**,
4. Amtsgerichtsbezirk **Sonnefeld**
dem Bezirksbrandmeister **Brückner** in **Frohnlach**

zu übertragen.

Coburg, den 16. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Aufgebot.

Als abhanden gekommen oder vernichtet sind bei uns gemeldet:

1. das Schuldbuch der Creditkasse Nr. 12389 a über M 3601,81 und
2. das Schuldbuch der Creditkasse Nr. 16353 a über M 463,37.

Der Bestand dieser Guthaben ist für den 1. Januar 1915 angegeben.

Die Inhaber der Schuldbücher werden aufgefordert, die Bücher

spätestens bis 1. September 1915

bei uns vorzulegen und ihre Ansprüche geltend zu machen. Andernfalls erfolgt nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung der Guthaben an die in unseren Kassebüchern eingetragenen Gläubiger.

Coburg, den 20. April 1915.

Creditkasse des Spar- und Hilfsvereins.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters **Eduard Grams** in **Neuses** bei Coburg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den

20. Mai 1915, vormittags 9 Uhr,

vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hier selbst bestimmt.

Die Schlußrechnung, die Belege dazu und das Schlußverzeichnis liegen für die Beteiligten in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht auf.

Coburg, den 22. April 1915.

Wollsch, Kanzleirat,

Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Tapeziers **Otto Schneider** in **Coburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 21. April 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Mittwoch, den 28. April d. J.,

von vormittags 10 Uhr ab,

werden in der Gastwirtschaft zur **Schnecke** in **Tiefenlauter** von den Winterschlägen der Revierabteilungen **Taimbach** und **Neukirchen**

230 rm weiches Scheit- und Stangenholz,
230 „ hartes „ „ „ und
70 Hdt. weiches „ und hartes Reisig

meistbietend versteigert.

Taimbach, den 20. April 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Freitag, den 30. April d. J.,

von nachmittags 2 Uhr an,

werden in der Restauration **Callenberg** aus den Forstorten **Weihersholz** (Wildpark), **Mönchsberg**, **Hoherod**, **Vangebirkle**, **Parth** nachfolgende Holzsortimente meistbietend versteigert:

260 rm **Nadel-, Scheit- und Stangenholz**,
34 **Hundert Nadel-Stammreisig**,
65 **Stück Nadelholzstangen**,
170 „ **Hopfenstangen**,
1200 „ **Jannstangen**.

Weidach, den 22. April 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Oeffentliche Zustellung.

Die Firma **Bernhardt & Bauer**, Porzellanfabrik in **Piesau** (S. M.), vertreten durch die Rechtsanwälte **Justizrat Ruprecht** und **Dr. Krug** in **Coburg**

klagt gegen

die Firma **Gebrüder L. S. Simon**, Korb- und Spielwarenmanufaktur in **Coburg**, Inhaber Kaufmann **Sigmund Simon** in **London** auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waren mit dem Antrag,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin **14 612 \mathcal{M} 05 \mathcal{S}** nebst 6% Zinsen aus

284 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} seit 20. Juli 1914,
1 398 „ 95 „ seit 20. August 1914,
3 472 „ 35 „ seit 20. September 1914,
8 732 „ 65 „ seit 20. Oktober 1914
und aus **742 „ 15 „** seit 20. November 1914,
zu zahlen,

2. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer für Handelsachen in Coburg ist anberaumt auf

den 30. Juni 1915, vormittags 11 Uhr.

Die Klägerin ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits zu obigem Termin mit der Aufforderung, sich einen bei dem genannten Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an die Beklagte wird dieser Auszug der Klage hiermit bekannt gemacht.

Coburg, den 19. April 1915.

Herold, Sekretär,
Gerichtsschreiber der Kammer für Handelsachen.

Die **Standesbeamten** werden veranlaßt, die für das Jahr 1914 gewährten **Gebühren** für die **Ausfüllung** von **Zählkarten** bis **Mitte Mai d. J.** bei uns und den Herzogl. Amtseinnahmen abzuheben.

Coburg, den 17. April 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Jagdverpachtung.

Am **Sonnabend, den 22. Mai 1915**, von nachmittags 4 Uhr ab, wird in der Deutheuser'schen Wirtschaft zu **Mittelberg** die hiesige **Gemeindejagd** auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Mittelberg, den 22. April 1915.

Der Gemeindevorstand.
Cornely.

Gemeinde-Voranschlag und Heberolle liegen vom 23. April an **8 Tage** in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten auf.

Einwendungen sind nur in dieser Zeit gestattet.

Mittelberg, den 22. April 1915.

Der Gemeindevorstand.
Cornely.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** hiesiger Gemeinde pro 1915/16 liegt von heute ab **8 Tage** lang bei dem Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Tiefenlauter, den 20. April 1915.

Der Gemeindevorstand.
Aug. Wicht.

In **Neukirchen** ist nach Ablauf seiner gesetzlichen Dienstzeit der Schultheißensstellvertreter **Joh. Rif. Sonnesfeld** wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 19. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Uhorn** ist am 16. April d. J. der bisherige Schultheiß **Albin Wilhelm** einstimmig wiedergewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 16. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Warnung.

Das **2. Ersag-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** wird in der Zeit vom **Montag, den 3. Mai bis Sonnabend, den 8. Mai d. J.**,

gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen

in der Gegend **östlich Drossenhausen in der Richtung auf den Waldrand südlich der Mirsdorfer Kuppe** abhalten.

An diesen Tagen ist daher von **vormittags 6 Uhr bis nachmittags 6 Uhr** das Betreten des Geländes zwischen **Weeder—Einzelberg—Drossenhausen—Tiefenlauter—Neukirchen—Tremersdorf—Ottowind—Mirsdorf** mit **Gefahr** verbunden.

Den Anordnungen der als Warnungsposten aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu **30 Mark** oder entsprechenden **Saftstrafen** unbedingt Folge zu leisten.

Etwasige **Entschädigungsansprüche** sind bei den Gemeindevorständen sofort nach den einzelnen Schießübungstagen, spätestens jedoch **24 Stunden** nach Beendigung der gesamten Schießübungen, anzumelden. Die Gemeindevorstände haben die angemeldeten Beschädigungen mit zwei unparteiischen Sachverständigen oder Orts-eingesessenen sogleich abzuschätzen, über das Ergebnis der Abschätzung eine Verhandlung aufzunehmen und diese an das Bataillon zwecks Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 22. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Ergänzung des § 13 der Verordnung des Landratsamts vom 25. März d. J. (30. Stück des Regierungs-Blattes) über die Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl im Landratsamtsbezirk Coburg wird hiermit bestimmt, daß

Roggenbrot auch in Stücken von 1750 g
(3 $\frac{1}{2}$ Pfd.)

ausgebacken werden darf.

Coburg, den 19. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Landwirts **Gahn** in **Niederfüllbach** wird das Gehöft des Gahn als Sperrbezirk erklärt. Ferner ist die Seuche in **Witzmannsberg** und **Autenhausen** (Bez.-A. Staffelstein), **Käflitz** und **Schweikershausen** (E.-A. Amtsbezirk Hildburghausen) und **Reckendorf** (Bez.-A. Ebern) **ausgebrochen**.

In **Ebersdorf** B.-B. und **Großwalbur** diesf. Bezirks, **Eggenbach** und **Busendorf** (B.-A. Staffelstein), **Sendelbach**, **Untermannsdorf**, **Laimbach**, **Appendorf**, **Heubach**, **Vorbach**, **Altenstein** und **Vocawind** (B.-A. Ebern) ist die Seuche **erloschen**.

Coburg, den 23. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 28. April, nachmittags 2 Uhr,
in **Meschenbach.**

Tagesordnung:

Der Reichtum der Bildungselemente im Leben des Dorfkindes.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 28. April, nachmittags 3 Uhr:
Oberwohlsbach.

Tagesordnung:
Kriegserlebnisse. Geschäftliches.

Markt-Preise vom 17. April 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Furance.

Weizen	100 Kilo	27,95	bis	—, —
Roggen	" "	23,95	"	—, —
Gerste	" "	27,90	"	—, —
Hafer	" "	26,90	"	—, —
Langstroh	" "	5, —	"	6,50
Heu	" "	7, —	"	8, —

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	½ Kilo	—,90	bis	—, —
Ruhfleisch	" "	—,90	"	—, —
Kalbsteisch	" "	—,80	"	—, —
Schweinefleisch	" "	1, —	"	1,20
Hammelfleisch	" "	1, —	"	1,10
Roggenbrot	" "	—,20	"	—, —
Butter, frische	" "	1,24	"	1,40
Butter, Ballen	" "	1,10	"	1,30
Hühner, alte	1 Stück	1,80	"	2,50
Hühner, junge	1 "	—, —	"	—, —
Eier	4 "	—,40	"	—,44
Käse	3 "	—,20	"	—,27
Kartoffeln	50 Kilo	5,25	"	—, —
Zwiebeln	½ "	—,25	"	—, —
Milch	1 Liter	—,18	"	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1, —	"	1,30
Saugschweine	1 "	15, —	"	32, —
Läuferschweine	1 "	45, —	"	90, —
Schweine, ½ Kilo Schlachtgewicht		—,85	"	—, —

Zufuhr: 624 Saugschweine, 20 Läufer.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

7. April Sohn des Technikers Hermann Böhm.
7. " Sohn des Galanterietischlers Max Schilling.
9. " Tochter des Gepäckträgers Gustav Gutgefell.

10. April Sohn des Schlossers Kurt Kofner.
 10. " Tochter des Brauers Gustav Wanf.
 10. " Tochter unehelich.
 11. " Sohn unehelich.
 11. " Sohn des Arbeiters Karl Schnabel.
 12. " Tochter des Arbeiters Willi Kraufe.
 12. " Tochter des Kutschers Hermann Otto.
 13. " Tochter des Pflasterers Christian Knoch.
 15. " Tochter unehelich.

b) Eheschließungen.

12. April Bahnarbeiter, Musiker Max Büchner und
 Korbmacherin Katharina Schneider, beide in
 Trübenbach.
 12. " Unteroffizier Hugo Wagner und Landwirtstochter
 Lina Münzel, beide in Großfahner.
 13. " Finanzamwarter, Musiker Alfred Wagner
 und Verkäuferin Ella Neumann, beide hier.
 15. " Sparsasse-Assistent, Unteroffizier d. Res. Kurt
 Erwald und Emilie — gen. Emmi — Müller,
 beide hier.
 17. " Kaufmann Karl Fischer und Anna Berk, beide hier.

c) Sterbefälle.

10. April Privatier Anna Hofmann geb. Stärker, 58
 Jahre alt.
 12. " Lageristenochter Meta Kolb, 17 Jahre alt.
 13. " Haushälterin Mathilde Kleemann, 55 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 13. " Bäckerin Erna Solger, 17 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 14. " Privatier Karoline Puff, fast 70 Jahre alt.
 14. " Zollrat a. D. Robert Buchmann, 70 Jahre alt.
 16. " Webersfrau Katharina Gans geb. Brehm, 72 $\frac{1}{2}$
 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
 24. Aug. Klempner, Gefreiter Karl Heinlein, 23 $\frac{1}{2}$ Jahre
 alt.
 24. " Maler, Musketier August Ruck, 25 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 27. " Hausmeister des H. S. Amtsgerichts, Feldwebel-
 Leutnant-Aspirant Paul Hiemisch, 42 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

11. Sept. Bankbeamter, Vizefeldwebel Erhard Knab 25 $\frac{1}{4}$
 Jahre alt.
 18. Nov. Klempner, Gefreiter Wilhelm Wentorp, 25 $\frac{1}{2}$
 Jahre alt.
 18. " Korbmacher, Musketier Jakob Rüb, 22 $\frac{3}{4}$ Jahre
 alt.
 19. " Maurer, Reservist Ernst Wittmann, 28 $\frac{3}{4}$ Jahre
 alt.
 19. " Buchdrucker, Unteroffizier Alfred Kellermann,
 22 Jahre alt.
 19. " Bankbeamter, Unteroffizier Julius Büchner,
 22 Jahre alt.
 5. Dez. Klempner, Gefreiter Friedrich Meusel, 25 Jahre
 alt.
 7. " Brauereibesitzer, Unteroffizier d. L. Anton Sturm,
 30 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 1915.
 26. Jan. Schlosser, Kriegsfreiwilliger Edmund Dressel,
 18 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 6./7. Febr. Klempner, Gefreiter d. Res. Fritz Wittmann,
 25 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

1914.
 16. Sept. Korbmacher, Musketier Wilhelm Singer, 23 $\frac{1}{4}$
 Jahre alt.
 27. Dez. Korbmacher, Kriegsfreiwilliger Wilhelm Held,
 18 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 1915.
 5. Jan. Polizeijergeant, Feldwebel Paul Hellfeld, 31 $\frac{3}{4}$
 Jahre alt.
 9. " Friseur, Sanitäts-Unteroffizier Otto Steinecke,
 26 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Steckzwiebel, Gamenbohnen
 empfiehlt **Carl Thomas, Coburg.**

Extra-Blatt.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

40. Stück.

Montag, den 26. April.

1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 über **Reis** wird bestimmt:

1.

Wer Gegenstände der nachbezeichneten Art:

Patna-Reis, grob, Patna-Reis, kurz, Spanischer Reis, Italienischer Glace-Reis, Italienischer unglacierter Reis, Siam-Patna, grob, Siam-Patna, kurz, Arracan, Moulmein, Bassein, Rangoon, grob, Rangoon, normal, Rangoon, Stürzung, Bruchreis I, Bruchreis II, Bruchreis III, IV, Reismehl für Gßweck

mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrhaftig hat, ist nach § 1 der Bundesratsverordnung verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Behrenstraße 21, anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind nur ausgenommen Mengen, die sich im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marine-

verwaltung befinden, und ferner Mengen, die insgesamt bei allen aufgeführten Arten weniger als zwei Doppelzentner betragen. Die Anzeigen sind bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu erstatten.

Die Durchführung der Anzeige ist den Handelskammern übertragen worden. Diese werden den anzeigepflichtigen Personen rechtzeitig ein Formular zustellen und sie über ihre Pflichten auf Wunsch aufklären.

Anzeigepflichtige Personen, welche die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstatten oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und in Gotha.

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zu einem Landratsamtsbezirke gehörenden Gemeinden.

Gotha, den 24. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exp.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

41. Stück.

Mittwoch, den 28. April.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 49/50, ausgegeben am 24. April 1915, enthalten:

- (Nr. 4714.) Verordnung, betreffend Abänderung der Preisenordnung, vom 30. September 1909
Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 275, 441, 481, 509). Vom 18. April 1915.
(Nr. 4715.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Oester-
reich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Vom 20. April 1915.

Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung über Häute und Leder am 30. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird eine Vorratserhebung über die Bestände an Rindviehhäuten einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders angeordnet.

Zu erheben sind die Vorräte an **Salzhäuten** nach drei Gewichtsklassen (bis 10 kg schwer, über 10 bis 30 kg schwer und über 30 kg schwer), ferner die an trockenen Häuten nach drei Gewichtsklassen (bis 4 kg schwer, über 4 bis 6 kg schwer und über 6 kg schwer). Unter den trockenen Häuten sind auch die trocken gesalzenen mit anzugeben. Ferner ist in jedem Falle getrennt anzugeben, ob es zahme Häute (d. h. Häute europäischer und nordamerikanischer Herkunft) oder Wildhäute oder Ripse sind. Die **Zahl jeder Art** der Felle ist genau anzugeben. Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen.

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben, wenn der Bestand 100 kg übersteigt. Die Erhebung hat getrennt zu erfolgen für das Sohlleder, für Vache- und Brandsohlleder und für zu Bodenleder verarbeitete Spalte. Die Angaben sind in Kilogramm zu machen.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen anzeigepflichtige Vorräte an Häuten und Leder mit **Beginn des 30. April 1915** in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie unter Benützung eines bestimmten Erhebungsformulars dem Statistischen Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha bis zum 5. Mai 1915 anzuzeigen. Eine Zusendung des Erhebungsformulars an die Meldepflichtigen erfolgt nicht, das Formular ist vielmehr von dem statistischen Büro zu fordern.

Vorräte, die sich am 30. April 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden.

Als beteiligte Klassen, denen eine Erstattung der Anzeige obliegt, kommen in Betracht bezüglich der Häute: die Fleischer, dann die Innungen und Häuteverwertungsgenossenschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitze haben.

Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen, die Bodenleder in ihrem Besitze haben. Falls bei Spediteuren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, sind sie von ihnen anzumelden.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit **Gefängnis bis zu sechs Monaten** oder mit **Geldstrafe bis zu zehntausend Mark** bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit **Geldstrafe bis zu dreitausend Mark** oder im Unvermögensfalle mit **Gefängnis bis zu sechs Monaten** bestraft.

Gotha, den 24. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Freitag, den 30. April d. J.,

von nachmittags 2 Uhr an,

werden in der Restauration **Callenberg** aus den Forstorten **Weihersholz** (Wildpart), **Mönchsberg**, **Hoherod**, **Langebirke**, **Darth** nachfolgende Holzsortimente meistbietend versteigert:

- 260 rm **Nadel**, **Schreit** und **Stangenholz**,
- 34 **Hundert Nadel-Stammreisig**,
- 65 **Stück Nadelholzstangen**,
- 170 **„ Fopfenstangen**,
- 1200 **„ Jannstangen**.

Weidach, den 22. April 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung **Callenberg**.

Montag, den 3. Mai d. J.,

von nachmittags 1 Uhr ab,

werden in der **Bauersachs'schen** Gastwirtschaft in **Sonnefeld** die nachverzeichneten, auf dem **Sonnefelder Revier** vorrätigen Holzsortimente versteigert:

- 1 rm **Fichten-Werkholz**,
- 378 **„ weiches Scheit- und Stangenholz**,
- 99 **„ hartes desgl.**
- 93 **Hdt. weiches und hartes Reisig und**
- 129 **rm Nadel-Reisstreu**.

Sonnefeld, den 26. April 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Der Fabrikant **Ernst Schäftlein** von hier ist bei unserer Stadtkasse als **Vote** und **Hilfsbeitreibungsbeamter** eingestellt worden.

Coburg, den 21. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung der **Maul- und Klauenseuche** in einer Anzahl der der Stadt Coburg benachbarten Gemeinden wird die **Abhaltung der Schweine- und Viehmärkte in hiesiger Stadt bis auf weiteres verboten.**

Coburg, den 24. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund des § 10 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln wird die **Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk der Stadt Coburg hiermit verboten**, es sei denn, daß ein Kommunalverband des Herzogtums Coburg selbst der Abnehmer ist.

Das Verbot der Abgabe erstreckt sich nicht auf solche Kartoffelmengen, die nach § 5 Abs. 6 und 7 der oben bezeichneten Verordnung dem Rückgriff nicht unterliegen.

Coburg, den 26. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die **Standesbeamten** werden veranlaßt, die für das Jahr 1914 gewährten **Gebühren** für die **Ausfüllung von Zählkarten** bis **Mitte Mai d. J.** bei uns und den Herzogl. Amtseinnahmen abzuheben.

Coburg, den 17. April 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Auf Antrag von Mitgliedern des **Vereins vereinigter Gemeindevorstände** findet am **Sonnabend, den 1. Mai, mittags 11 Uhr**, eine außerordentliche

Generalversammlung

in **Coburg im Erbprinzen**, kl. Johannisgasse statt.

Tagesordnung:

Bezug von Kartoffeln für Gemeinden betreffend.

Die Herren Kollegen werden ersucht, in ihren Gemeinden feststellen zu wollen, wieviel event: jeder nötig hat.

Pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen erwartet.

Der Vorsitzende:

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegt vom 29. d. M. ab 8 Tage lang für die Beteiligten beim Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen auf Berichtigung können in dieser Zeit bewirkt werden.

Blumenrod, den 28. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Stauch.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegt vom 25. April d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben, können nur während obiger Frist angebracht und berücksichtigt werden.

Rosfeld, den 25. April 1915.

Der Gemeindevorstand.

Treuter.

Die **Blitzableitungen** auf Gebäulichkeiten im Bezirke des unterzeichneten Landratsamts sind, soweit sie nicht in den Jahren 1913 und 1914 geprüft worden sind, **längstens bis zum 1. August d. J.** durch einen Sachverständigen einer Prüfung zu unterziehen.

Die Besitzer und Verwalter der hiernach in Frage kommenden Gebäude werden hiervon in Kenntnis gesetzt und veranlaßt, die von den Sachverständigen auszustellenden Befundsscheine den revidierenden Gendarmen auf Verlangen vorzulegen.

Die Gemeindevorstände werden beauftragt, vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 23. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Lautergrundstraße** im Gemeindebezirk Coburg wird vom **Montag, den 26. d. M.** ab bis auf weiteres wegen Vornahme von Walzarbeiten für den Durchgangsverkehr **gesperrt**. Wer unbefugt auf der polizeilich gesperrten Strecke geht, fährt oder reitet, wird nach § 368 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. bestraft.

Der Verkehr kann über Neuses bei Coburg bzw. Dörfles bei Coburg geleitet werden.

Coburg, den 24. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Ebern ist in Mürsbach, Welkendorf, Gemünd, Gem. Welkendorf, Friedendorf, Gem. Bränn, Höchstädten, Gem. Fischbach, Bügelebern, Gem. Rechelndorf, Mausehdorf, Gem. Gerach, Salmisdorf und Treinfeld die **Maul- und Klauenfenne** vollständig **erloschen**.

Coburg, den 27. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 24. April 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fournage.

Weizen	100 Kilo	27,95 bis	—,—
Roggen	" "	23,95	—,—
Gerste	" "	27,95	—,—
Hafers	" "	26,90	—,—
Langstroh	" "	5,—	6,50
Heu	" "	7,—	8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	—,95 bis	—,—
Ruhfleisch	" "	—,95	—,—
Kalb- fleisch	" "	—,80	—,—
Schweinefleisch	" "	1,—	1,20
Lammfleisch	" "	1,—	1,10
Roggenbrot	" "	—,20	—,—
Butter, frische	" "	1,30	1,40
Butter, Ballen	" "	1,10	1,20
Hühner, alte	1 Stück	1,50	2,50
Hühner, junge	1 "	—,—	—,—
Eier	4 "	—,36	—,40
Käse	3 "	—,20	—,27
Kartoffeln	50 Kilo	5,25	—,—
Zwiebeln	1/2 "	—,25	—,—
Milch	1 Eiter	—,18	—,20
Lauben, Schlachtware	1 Paar	1,—	1,30
Saugschweine	1 "	15,—	32,—
Läufer- schweine	1 "	60,—	70,—
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht		—,85	—,—

Zufuhr: 344 Saugschweine, 4 Läufer.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

13. April Tochter des Buchbinders Christian Bangbein.
15. " Sohn des Lichtdruckers Karl Thoms, Meinungen.
16. " Sohn des Hilfskassierers Emil Müller.
16. " Tochter unehelich.
17. " Sohn des Maurers Eduard Döper.
18. " Sohn des Wagners Heinrich Schmitt.
18. " Sohn des Korbmachers Richard Holzmann.
19. " Tochter des Hoteldieners Bernhard Zachrich.
20. " Tochter des Korbmachers Friedrich Brachmann.

b) Eheschließungen.

24. April Magistrats-Assistent Edmund Volk und Elise Koch, beide hier.

Extra-Blatt.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeit oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

42. Stück.

Freitag, den 30. April.

1915.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Nr. M. 1/4. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung M. 1831./1. 15. K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M. 1831./1. 15. K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse	Gegenstand
1.	Kupfer, unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrokupfer.
2.	Kupfer, vorgearbeitet,*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gebohrt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, ferner Kupferplattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.
3.	Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Ueberzug aus Metall, Lack oder Farbe.
4.	Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Fasernstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blanke Bleifabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehörtelle, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammengesetzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserzeugnis für die Kundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

Klasse	Gegenstand
--------	------------

- | | |
|------|---|
| 5. | Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art. |
| 6. | Kupfer, in Legierungen mit Zink, unverarbeitet insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 7. | Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 8. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 9. | Kupfer in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 9a. | Kupfer in Legierungen mit Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Alfenid; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 10. | Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 11. | Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent. |
| 11a. | Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen und -Platten, Netzplatten, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steindruckereien, Tapetendruckereien und Zeugdruckereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten. |
| 11b. | Kupfer in Kupfervitriol. |
| 12. | Nickel, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 13. | Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind. |
| 14. | Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelsalze, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |
| 15. | Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Rapseln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art. |

Klasse	Gegenstand
16.	Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.
17.	Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit andern Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Misch- und Lötzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.
18.	Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.
19.	Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.
20.	Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.
21.	Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notensichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.
22.	Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notensichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11 b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal, und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammensetzung überwiegt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer, u. dergl.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Expediture, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)

aus den Klassen 1—11 b einschl.:	150 kg
" " " 12—14 "	20 "
" " " 15—17 "	100 "
" " " 18 u. 19 "	50 "
" der Klasse 20 "	50 "
" den Klassen 21 u. 22 "	600 "

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
 1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,
 - ohne weiteres,
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafensbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
 3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen.
 4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.
(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Röllendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talkreis) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind).
 5. die von dem preußischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.
 6. die von der Kriegsmetall A.-G. aufgekauften Mengen.
- c) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11 a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Negplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Feingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Rollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt **bis zum 15. Mai 1915 einschließlich** einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder **am 1. Juli**) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist **bis zum 15.** des betreffenden Monats.

Cassel, den 30. April 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

43. Stück.

Sonnabend, den 1. Mai.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 11.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung von zwei Notverordnungen durch den Landtag des Herzogtums Coburg. Vom 30. April 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 51/53, ausgegeben am 22./24. April 1915, enthalten:

- (Nr. 4716.) Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915.
- (Nr. 4717.) Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915.
- (Nr. 4718.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. April 1915.
- (Nr. 4719.) Bekanntmachung über Reis. Vom 22. April 1915.
- (Nr. 4720.) Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915.
- (Nr. 4721.) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915.
- (Nr. 4722.) Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübenfästen in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 241) wird bestimmt:

§ 1. Die Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte erstreckt sich diesmal, soweit Privatpersonen in Betracht kommen, nur auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.
- b) Von gewerblichen Betrieben insbesondere:

Getreide-, Mahl- und Schälmlühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler; Nudeln- und Makaronifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Kollgerstefabriken; Gersten- und Malzkaffeeabriken; Mälzereien, Meiereien, Wolkereien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb: Brauereien; Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes —) und Hefefabriken.

c) Von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Furage, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel.

d) Von Verkehrsbetrieben insbesondere: Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Expedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Eisenbahnen nur insofern, als bei ihnen Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Mengkorn nicht nur zum Zwecke des Weitertransports, sondern für längere Zeit gelagert ist, z. B. in Eisenbahnlagerhallen.

e) Sonstige Betriebe, wie Zirkusunternehmungen, Reitinstitute.

Außerdem sind die Vorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sowie von durch den Reichskanzler bestimmten Verteilungsstellen für Gerste und Hafer befinden.

§ 2. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 3. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide und Mehlartern erfassen, die sich **in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915** im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- | | |
|---|--|
| a) Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel)
Roggen | } allein oder mit anderer Frucht gemischt,
auch ungedroschen |
| b) Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz)
Hafer
Mengkorn aus Gerste und Hafer
Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt | |
| c) Weizenmehl
Roggenmehl
Hafermehl
Gerstenmehl | } oder Gemische, in denen diese Mehle enthalten sind, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls. |

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. Die Eisenbahnen haben nur die Vorräte anzugeben, die sich bei ihnen auf Lager befinden. Ist die Lagerung nur zum Zwecke der Umladung oder der Auslieferung der Ware an den Empfänger erfolgt, so haben die Eisenbahnen diese Vorräte nicht anzumelden. Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstag auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Als Getreidegemische gelten sowohl natürlich gewachsene als auch nach der Ernte künstlich hergestellte Gemische. Für die Eintragung eines Gemisches in eine Spalte des Vordrucks ist der Hauptbestandteil des Gemisches maßgebend.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die sich im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung befinden, oder von einer Militär- oder Marinebehörde gewerblichen Betrieben zur Ausführung fester Lieferungsverträge auf Teig-, Backwaren usw. überwiesen worden sind.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Vorräte lediglich aus Mehl in einer Menge von weniger als 25 kg im ganzen bestehen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

§ 5. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindevorständen ob. Sie geschieht durch Ortslisten. Die erforderlichen Bordrucke gehen den Gemeindevorständen zu.

Die Anzeigepflichtigen haben den die Erhebung vornehmenden Beamten die verlangten Angaben vollständig und richtig zu machen. Die Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Getreide oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 6. Die Gemeindevorstände der einem Landratsamt unterstellten Gemeinden haben die Ortslisten nach Prüfung und Abschließung und gewissenhafter Ausfüllung des Bordrucks (§. 1 der Ortsliste) über den noch bestehenden Bedarf an Saatgut für die Frühjahrbestellung bis zum 12. Mai dem Landratsamt einzureichen.

Die Landratsämter haben bis zum 16. Mai dem Statistischen Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha eine Zusammenstellung der Vorräte und der noch benötigten Saatgutmengen einzureichen.

Die unmittelbaren Städte haben ihre Ortslisten nach Prüfung und Abschließung und gewissenhafter Ausfüllung (Abs. 1) bis zum 16. Mai dem Statistischen Büro einzureichen.

§ 7. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, so bleibt er von dem durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei.

§ 8. Alle Beteiligten sowie die Bezirksverwaltungs- und Gemeindebehörden werden auf die große Wichtigkeit und Dringlichkeit der Erhebung hingewiesen. Es wird ihnen besondere Sorgfalt bei Aufstellung der Listen zur Pflicht gemacht. Die festgesetzten Einsendungstermine dürfen nicht überschritten werden. Im Interesse der Zuverlässigkeit der Erhebung wird es liegen, wenn die Lehrer und alle Beamten, deren Befreiung vom Dienste an den Aufnahmetagen möglich ist, sich den Gemeindebehörden zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Gotha, den 29. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 5. Mai, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in Neuses bei Coburg.

Tagesordnung:

Ueber Ermüdung und Uebermüdung in der Schule.
(2. Teil.)

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Mittwoch, den 5. Mai, nachmittags 3 Uhr,
in Fürth a. B. (Schelhorn).

Tagesordnung:

1. Unterrichtsprinzipien. 2. Mitteilungen.

Coburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der von der ordentlichen Genossenschaftsversammlung am 28. Dezember 1914 beschlossene und vom Reichsversicherungsamt genehmigte

Nachtrag I zur Satzung

wird nach § 54 der Satzung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß derselbe vom **1. Januar 1915** Gültigkeit hat.

Abdrücke dieses Nachtrags I sind im Büro, Coburg, Steinweg Nr. 46, erhältlich.

Coburg, den 27. April 1915.

Coburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand.
G. Dietrich.

Nachtrag I

zur
Satzung
der

Coburgischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig vom **1. Januar 1915** ab.

I. Zwischen den §§ 24 und 25 wird eingeschaltet:
§ 24 a.

Mindestbeitrag.

Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb sind mindestens 50 Pfennig an Beitrag zu entrichten.

II. Der § 44 erhält folgende Fassung:

1. Die Versicherungspflicht wird erstreckt auf Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 1500 Mark nicht übersteigt.

2. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht gilt jedoch nicht für Unternehmer, deren gesamtes, auch aus anderen Quellen als dem versicherten Betriebe fließendes Einkommen 3000 Mark übersteigt.
3. Die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in ihrer Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit, die mit ihrer Land- oder Forstwirtschaft zusammenhängt.
4. Der im Betriebe tätige Ehegatte des persönlich versicherten Unternehmers ist mitversichert, und zwar auch bei hauswirtschaftlicher Tätigkeit, die mit der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers zusammenhängt, wenn er selbst hauptsächlich in dieser Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt ist.

III. Der § 46 erhält folgende Fassung:

Berechnung der Entschädigungen. Beitragszuschläge.

1. Die Entschädigung der Unternehmer und ihrer Ehegatten richtet sich nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter oder Arbeiterinnen (§§ 936 und 938 der R. V. D.)
2. Auf Antrag der Unternehmer kann der Berechnung der Entschädigung für sie und ihre Ehegatten ein höherer Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden. Dieser darf für die Ehegatten zusammen den nach § 45 ermittelten Jahresarbeitsverdienst des Unternehmers nicht übersteigen.
§ 939 der R. V. D. wird dabei angewendet.
3. Im Falle des Absatzes 2 ist ein Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten, der in derselben Weise wie der Zuschlag für Betriebsbeamte und Sacharbeiter berechnet wird (§ 42 Abs. 1—3), auch finden die Bestimmungen des § 50 über Antrag, Beginn und Erlöschen der Versicherung und § 47 letzter Absatz über die Führung eines Verzeichnisses sinngemäße Anwendung.

IV. Der § 49 erhält folgende Fassung:

1. Unternehmer und ihre im Betriebe tätigen Ehegatten können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern, wenn sie nicht mehr als 3000 Mark Jahresarbeitsverdienst haben oder wenn sie regelmäßig keinen oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

(§ 927 Abs. 1 der R. V. D.)

2. Die Bestimmungen des § 44 Abs. 3, 4, der §§ 45, 46 Abs. 2, 3, und 47 letzter Absatz über die Ausdehnung der Versicherung auf hauswirtschaftliche Einrichtungen, über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes, über die Berechnung der Entschädigungen, über die Erhebung von Beitragszuschlägen und über die Führung eines Verzeichnisses für diese Versicherten gelten entsprechend.

Beschlossen von der ordentlichen Genossenschaftsversammlung zu Coburg, den 28. Dezember 1914.

**Coburgische land- und forstwirtschaftliche
Berufsgenossenschaft.**

Der Genossenschaftsvorstand.

G. Dietrich.

Der vorstehende Nachtrag wird gemäß §§ 973, 683 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 20. April 1915.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

R. V. A. I 2231.

In das Genossenschaftsregister ist zu der
**Korbmacherei-
Gewerbs-Genossenschaft, e. G. m. b. H.,
in Weitraisdorf**

eingetragen:

An Stelle des verstorbenen Korbmakers **Louis Dreffel** ist der bisherige Schriftführer **Christian Geisthardt** in Weitraisdorf zum Vorsteher und an Stelle des Korbmakers **Max Weiß** der Korbmaker **Cruft Eichhorn** daselbst zum Kassierer, ferner der Korbmaker **Karl Scheidig** daselbst zum Schriftführer gewählt.

Coburg, den 23. April 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zur
**Baugenossenschaft des Coburger
Mietervereins, e. G. m. b. H.,
zu Coburg**

eingetragen:

An Stelle des Fabrikanten **August Rette** ist der Versicherungs-Inspektor **Max Merkel** in Coburg zum Vorsitzenden gewählt.

Coburg, den 24. April 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 und 28 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 werden zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche die **Viehmärkte im Stadtbezirk Neustadt** bis auf weiteres **aufgehoben**. Der Auftrieb von Klauenvieh zu den Jahr- und Wochenmärkten wird verboten.

Neustadt (Hsgt. Cobg.), den 27. April 1915.

Der Magistrat.
Mosbach.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt, Band XXIV, Blatt 306, Haupt-Nr. 2169, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachers **Johann Schneider** und Ehefrau **Martha** geb. **Wenzel** in Neustadt eingetragene Grundstück:

Plan 1288 $\frac{1}{2}$, Wohnhaus Nr. 9 „Marienstraße“, Nebengebäude, Hof und Garten 3,94 ar, geschätzt auf 25 240 Mark,

am **18. Juni 1915**, vormittags **9 $\frac{1}{2}$ Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **28. April 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hgt. Cobg.), den 26. April 1915

Herzogliches Amtsgericht I.

Der Theatermaler **Hermann Müller** von hier ist als **Hilfspolizeiergeant** verpflichtet und in den städtischen Polizeidienst eingestellt worden.

Coburg, den 24. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Montag, den 3. Mai d. J.,
von nachmittags **1 Uhr** ab,

werden in der **Bauerfachs'schen** Gastwirtschaft in **Sonnefeld** die nachverzeichneten, auf dem **Sonnefelder** Revier vorrätigen Holzsortimente versteigert:

1 rm Fichten-Werkholz,
378 „ weiches Scheit- und Stangenholz,
99 „ hartes desgl.
93 Hdt. weiches und hartes Reisig und
129 rm Nadel-Reisstreu.

Sonnefeld, den 26. April 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Jagdverpachtung.

Am **Sonnabend, den 22. Mai 1915**, von nachmittags 4 Uhr ab, wird in der **Leutheuser'schen** Wirtschaft zu **Mittelberg** die hiesige **Gemeindejagd** auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Mittelberg, den 22. April 1915.

Der **Gemeindevorstand.**

Cornely.

Der **Boranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegt vom 1. Mai d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Gemeindecassiers **Bauer** hier auf.

Einwendungen dagegen können in dieser Zeit bewirkt werden.

Buchenrod, den 28. April 1915.

Der **Gemeindevorstand.**

Angermüller.

Warnung.

Das **2. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** wird in der Zeit vom

**Montag, den 3. Mai bis Sonnabend,
den 8. Mai d. J.,**

gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen

in der Gegend **östlich Drossenhausen in der
Richtung auf den Waldbrand südlich der
Mirsdorfer Kuppe** abhalten.

An diesen Tagen ist daher von **vormittags
6 Uhr bis nachmittags 6 Uhr** das Betreten
des Geländes zwischen **Needer—Einzelberg—
Drossenhausen—Tiefenlauter—Neufkirchen
—Tremersdorf—Ottowind—Mirsdorf** mit
Gefahr verbunden.

Den Anordnungen der als Warnungsposten
aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung
von Ordnungsstrafen bis zu **30 Mark** oder
entsprechenden **Haftstrafen** unbedingt Folge zu
leisten.

Etwaige **Entschädigungsansprüche** sind
bei den Gemeindevorständen sofort nach den ein-
zelnen Schießübungstagen, spätestens jedoch
24 Stunden nach Beendigung der gesamten
Schießübungen, anzumelden. Die Gemeindevor-
stände haben die angemeldeten Beschädigungen mit
zwei unparteiischen Sachverständigen oder Orts-
eingeweihten sogleich abzuschätzen, über das Er-
gebnis der Abschätzung eine Verhandlung aufzu-
nehmen und diese an das Bataillon zwecks
Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 22. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Blitzableitungen** auf Gebäulichkeiten
im Bezirke des unterzeichneten Landratsamts sind,
soweit sie nicht in den Jahren 1913 und 1914
geprüft worden sind, **längstens bis zum
1. August d. J.** durch einen Sachverständigen
einer Prüfung zu unterziehen.

Die Besitzer und Verwalter der hiernach in
Frage kommenden Gebäude werden hiervon in
Kenntnis gesetzt und veranlaßt, die von den
Sachverständigen auszustellenden Befundsheine
den revidierenden Gendarmen auf Verlangen
vorzulegen.

Die Gemeindevorstände werden beauftragt,
vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt
zu machen.

Coburg, den 23. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betreff: **Waisenkinder.**

Die Gemeindevorstände des Landratsamts-
bezirks werden hierdurch veranlaßt, die **Ver-
zeichnisse** derjenigen **Waisenkinder**, für welche
auf das Jahr vom 1. April 1915 bis 31. März
1916 Zuschüsse zu den **von der Gemeinde zu
tragenden Verpflegungskosten** aus der
Waisenversorgungskasse erbeten werden, bis
spätestens zum

15. Mai d. J.

hierher einzureichen.

Kinder unter 5 Jahre alt und solche,
die Oftern d. J. **aus der Schule entlassen**
worden sind, dürfen in die Verzeichnisse **nicht**
aufgenommen werden.

Formulare hierzu werden in der Dornheim-
schen Hofbuchdruckerei hier vorrätig gehalten.

Coburg, den 27. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung der betreffenden Behörden ist in Gleusdorf, Bezirksamt Ebern, und Haubinda, Landratsamt Hildburghausen, die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen; in Hofmannsdorf, Bezirksamt Hofheim, Stadtgemeinde Königshofen, Bezirksamt Königshofen, Reitsch und Johannisthal, Bezirksamt Kronach, erloschen.

Der Amtsbezirk Kronach ist wieder seuchenfrei.
Coburg, den 30. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Röhsfeld** ist der Landwirt **Gustav Bäh** als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 28. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

II. Nachtrag

zu der Verordnung über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Stadtbezirk Neustadt vom 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 wird mit Genehmigung des Herzogl. S. Staatsministeriums für den Bezirk der Stadt Neustadt das Folgende verordnet:

§ 1.

Nachdem der I. Nachtrag (Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kuchen vom 20. März 1915) bereits in Kraft getreten ist, wird der § 12 der Verordnung für die Stadt Neustadt vom 25. Februar 1915 hiermit ausdrücklich aufgehoben.

§ 2.

Der § 1 der Verordnung vom 25. Februar 1915 erhält folgenden Wortlaut:

Der Brot- und Mehlverbrauch in der Stadt Neustadt (Herzogtum Coburg) wird beschränkt auf wöchentlich 1750 gr Roggen- oder Weizenbrot einschließlich Zwieback für den Kopf der Bevölkerung oder 1400 gr Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenmehl. Das gilt auch insoweit, als der Bedarf aus vorhandenen Eigenvorräten gedeckt wird.

§ 3.

Der Satz 3 des § 2 der Verordnung vom 25. Februar 1915 lautet künftig:
„An jeder Brotkarte hängen Brotmarken im Gesamtbetrage der im § 1, Absatz 1 festgesetzten Menge.“

§ 4.

Im § 4 werden die Worte „und in die nach § 11, Ziffer c dieser Verordnung zu führende Sondernachweisung einträgt“ gestrichen.

§ 5.

Der § 9, Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
„Hierbei ist nur das Bedürfnis des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen. Das Auflegen von Brot ist verboten.“

§ 6.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 29. März 1915 in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 27. März 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

G e n e h m i g t.

Coburg, den 28. März 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.
gez. Quarf.

Steckzwiebel, Samenbohnen
empfehlen **Carl Thomas, Coburg.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

44. Stück.

Mittwoch, den 5. Mai.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 12.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 885).

Inhalt: Verordnung, betreffend das Knappschafts-Oberversicherungsamt. Vom 26. April 1915.
Bekanntmachung, betreffend die Anweisung über die Erhebung der Beiträge zur
Invalidenversicherung. Vom 29. März 1915.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem unsere Bestimmungen, betreffend das höhere Mädchenschulwesen im Herzogtum Coburg, vom 13. Dezember 1912 von der **Herzogl. Alexandrinen-Schule** hier vollständig erfüllt sind, hat diese Anstalt nunmehr als **Gyzeum** zu gelten.

Sie führt demnach von jetzt ab die Bezeichnung „Herzogliche Alexandrinen-Schule = Gyzeum.“
Coburg, den 29. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Vorratserhebung am 9. Mai!

Die Gemeindebehörden werden auf die Wichtigkeit der von Reichswegen für den **9. Mai** angeordneten **Vorratserhebungen von Getreide und Mehl** nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Bei den Vorratsaufnahmen können sich die Gemeinden, soweit erforderlich, der Mithilfe der Lehrerschaft bedienen.

Die Schulbehörden werden hiermit ermächtigt, das Nötige anzuordnen.

Coburg, den 3. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. September 1914 — Regierungsblatt Seite 417 — wird dahin ergänzt, daß in besonders dringenden Fällen der Sperrbezirk über das verseuchte Gehöft oder die verseuchte Weide hinaus ausgedehnt und ein Beobachtungsgebiet um den Sperrbezirk gebildet werden kann.

Coburg, den 1. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zwangsvolle Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Neustadt liegenden, im Grundbuche von Neustadt

1. Band VIII, Blatt 232, Haupt-Nr. 764,
2. " VIII, " 292, " " 784,
zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Max Langbein** in **Wildenheid** eingetragenen Grundstücke:

1. Plan 1194 Wiese 14,91 ar, geschätzt auf 590 Mk.,
2. " 1214 " 34,69 " " " 1110 "

am 25. Juni 1915, vormittags 9¹/₂ Uhr,
durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **11. September 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens

herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 29. April 1915.

Herzogliches Amtsgericht I.

Zwangsvolle Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Ketschenbach liegenden, im Grundbuche von Ketschenbach

1. Band I., Blatt 266, Haupt-Nr. 112,
2. " II., " 269, " " 218,
3. " III., " 122, " " 264,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen

zu 1. u. 2.: des Augeneinsefers **Carl Eckardt**
und Ehefrau **Frida** geb. Schindhelm
in **Ketschenbach** zu je $\frac{1}{2}$,

zu 3.: des Augeneinsefers **Carl Eckardt**
in **Ketschenbach**

eingetragenen Grundstücke:

zu 1.: Plan 312 Wiese 41,66 ar, geschätzt auf 1200 Mk.,
zu 2.: Plan 1¹/₂ Wohnhaus, Hofraum 5,01 ar,
geschätzt auf 4300 Mk.,

Plan 284 Acker 37,12 ar, " " 250 "
zu 3.: Plan 166 Feld 31,04 ar, " " 450 "

am 29. Juni 1915, vormittags 9¹/₂ Uhr,
durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **8. März 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Hsgt. Cobg.), den 3. Mai 1915.

Herzogliches Amtsgericht I.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebersrolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Zeit gemacht werden.

Unterjemmau, den 5. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schubert.

In **Buchenrod** ist der Landwirt **Karl Späth** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 30. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung, betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre** zur **Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte: **Reischendorf, Seidmannsdorf mit Löbelsstein, Ahorn mit Zinkenau und Triebsdorf, Wüstenahorn, Creidlitz mit Hambach, Lützelbuch, Rügen, Cortendorf, Dörfles bei Coburg, Neuses bei Coburg und Bertelsdorf mit Glend** in der Zeit vom

10. Mai bis 5. Juli d. J.

im **Herzogl. Eichamt zu Coburg** — Steingasse 18 — stattfinden.

Die Nacheichungstage für die einzelnen Gemeinden werden den Vorständen der vorgenannten Gemeinden zur ortsüblichen Bekanntgabe noch mitgeteilt werden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen

Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Macheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwider handelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 1. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Abschrift zur öffentlichen Kenntnis.

Coburg, den 3. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Abschrift!

Bekanntmachung.

Die Brücke über die Schwarzza bei Goldisthal im Zuge der Staatsstraße Delze-Goldisthal wird wegen Umbaus für die Zeit vom 3. bis einschließlich 15. Mai d. J. für allen Geschirrvverkehr gesperrt.

Coburg, den 26. April 1915.

Der Fürstliche Landrat.

gez.: Hellwig.

In Wolfsdorf, Bezirksamt Staffelstein, und in der Stadt Ebern ist die **Maul- und Klauenfenehe** erloschen; in Memmelsdorf (Ufr.) und Busendorf, Bezirksamt Staffelstein, ausgebrochen.

Coburg, den 4. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zahl der Tiere, an denen im Herzogtum Coburg die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 1. Vierteljahr 1915 vorgenommen wurde.

	Monate			Zusammen.
	Januar	Februar	März	
Pferde	3	3	4	10
Ochsen	9	17	19	45
Bullen	17	18	8	43
Rühe	180	192	193	565
Jungrinder über 3 Monate alt	141	133	142	416
Rälber bis 3 Monate alt	327	318	407	1052
Schweine	4223	4726	3967	12916
Schafe	189	192	235	616
Ziegen	133	125	208*	466
Hunde	—	—	1	1

*) Außerdem 42 Ziegen unter 8 Wochen.

Markt-Preise vom 1. Mai 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Furance.

Weizen	100 Kilo	28,10	bis	—
Roggen	" "	24,10	"	—
Gerste	" "	27,90	"	—
Hafer	" "	26,90	"	—
Langstroh	" "	5,—	"	7,—
Heu	" "	7,—	"	9,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	—,95	bis	—
Ruhfleisch	" "	—,95	"	—
Kalbsteisch	" "	—,80	"	—,85
Schweinefleisch	" "	1,10	"	1,20
Hammelfleisch	" "	1,—	"	1,20
Roggenbrot	" "	—,20	"	—
Butter, frische	" "	1,36	"	1,50
Butter, Ballen	" "	1,—	"	1,30
Hühner, alte	1 Stück	1,50	"	2,50
Hühner, junge	1 "	—	"	—
Eier	4 "	—,36	"	—,40
Räse	3 "	—,20	"	—,27
Kartoffeln	1/2 Kilo	—,06	"	—,07
Zwiebeln	1/2 "	—,25	"	—,30
Milch	1 Eiter	—,18	"	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10	"	1,30
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht		—,90	"	—

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

45. Stück.

Sonnabend, den 8. Mai.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 54/55, ausgegeben am 28. April und 29. April, enthalten:

- (Nr. 4723.) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915.
- (Nr. 4724.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 26. April 1915.
- (Nr. 4725.) Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 3.) Vom 29. April 1915.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 9. April 1915 — Regierungsblatt Seite 192 — **feldfliegende Tauben**, mit Ausnahme der Militärbrieftauben, bis zum 20. Mai d. J. **eingesperrt** zu halten sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Coburg, den 4. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über Erhebungen der Vorräte von **Kartoffeln** vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 127) eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte für den 15. Mai 1915 angeordnet. Zur Durchführung der Anordnung wird bestimmt:

1. Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Gemeindevorstand der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.
2. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Kartoffeln aller Art, ohne Rücksicht auf den Zweck der Verwendung. Vorräte unter 50 kg (1 Zentner) unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt für jeden Gemeindebezirk durch den Gemeindevorstand, und zwar mittels Ortslisten, zu denen Vordrucke von hier geliefert werden.

Der Gemeindevorstand kann den Gemeindebezirk in Zählbezirke einteilen und Zähler heranziehen.

4. Die Erhebung erfolgt am 15. Mai 1915 in der Weise, daß die damit Beauftragten mit der Liste von Haus zu Haus gehen, die Haushaltungsvorstände oder ihre Vertreter nach der Menge ihrer Vorräte befragen und die Angaben nach Gewicht (Zentner, Pfund) in die Liste eintragen. Die Erhebung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

5. Der Gemeindevorstand und die von ihm Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Stellen, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

6. Vorräte, die sich auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

7. Personen, die Kartoffelvorräte besitzen, bei denen aber eine Feststellung nach Ziffer 4 nicht vorgenommen worden ist, sind verpflichtet, die Vorräte spätestens bis zum 17. Mai 1915 dem Gemeindevorstand unmittelbar anzuzeigen.

8. Wer **vorsätzlich** die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht erstattet oder **wissentlich unrichtige** oder **unvollständige** Angaben macht, **wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft**, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer **fahrlässig** die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht erstattet oder **unrichtige** oder **unvollständige** Angaben macht, **wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft**.

9. Der Gemeindevorstand hat nach Abschluß der Erhebung die Ortsliste umgehend auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die eingetragenen Gewichtsmengen zusammenzuzählen. Ist die Ortsliste in Teillisten zerlegt, so sind diese mit Nummern zu versehen. Das Gesamtergebnis ist in einer besonderen Liste zusammenzustellen.

10. Die Gemeindevorstände haben das Gesamtergebnis sobald als möglich dem Statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha telegraphisch oder telephonisch (Telephonenumber 499) mitzuteilen und ihm die abgeschlossene und geprüfte Ortsliste **bis spätestens zum 19. Mai 1915 an das Herzogliche Statistische Bureau Gotha portofrei einzusenden**.

Sie haben allen Ersuchen des Statistischen Bureaus, die zur Durchführung der Erhebungen an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Gotha, den 24. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff) des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise v. 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und v. 2. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90er Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzol-homologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande

verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens 1/100 des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;

- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15% der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3 c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. **Solventnaphtha** muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. **Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha**

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Enttollolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 M. für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol:	45,—	M.	für	100	kg,
Solventnaphtha I:	43,—	"	"	"	"
" II:	33,—	"	"	"	"
Xylol:	43,—	"	"	"	"

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. **Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:**

die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bzw. deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. **Mit Gefängnis oder Geldstrafe**

in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Cassel, den 1. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des 11. Armeekorps.

von Haugwitz.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt vom 5. Mai d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Gemeindevorstandes öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit bewirkt werden.

Fornbach, den 5. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

A. Ehrlicher.

Die bisher gesperrte **Sauterstraße** hier selbst wird heute für den Verkehr wieder **freigegeben**.

Coburg, den 6. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Betreff: **Waisenkinder.**

Die Gemeindevorstände des Landratsamtsbezirks werden hierdurch veranlaßt, die **Verzeichnisse** derjenigen **Waisenkinder**, für welche auf das Jahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 Zuschüsse zu den **von der Gemeinde zu tragenden Verpflegungskosten** aus der Waisenversorgungskasse erbeten werden, bis spätestens zum

15. Mai d. J.

hierher einzureichen.

Kinder unter 5 Jahre alt und solche, die Ostern d. J. **aus der Schule entlassen** worden sind, dürfen in die Verzeichnisse **nicht** aufgenommen werden.

Formulare hierzu werden in der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei hier vorrätig gehalten.

Coburg, den 27. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung, betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:
Ketschendorf, Seidmannsdorf mit Löbelsstein, Ahorn mit Finkenau und Friebsdorf, Wüstenahorn, Creidlitz mit Hambach, Lüzelsbuch, Rügen, Cortendorf, Dörfles bei Coburg, Neuses bei Coburg und Bertelsdorf mit Glend in der Zeit vom

10. Mai bis 5. Juli d. J.

im **Herzogl. Eichamt zu Coburg** — Steingasse 18 — stattfinden.

Die Nacheichungstage für die einzelnen Gemeinden werden den Vorständen der vorgenannten Gemeinden zur ortsüblichen Bekanntgabe noch mitgeteilt werden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen

Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwider handelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 1. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Impfgeschäft 1915. Bekanntmachung

für die
Ortsvorstände und die Vorsteher der Lehranstalten
im Amtssphsikalbezirk Coburg.

Zur Ausführung des Impfgesetzes sind wie bisher im Amtsbezirk Coburg nachstehende Orte als **Impforte** bestellt.

Seidmannsdorf, Cortendorf, Unterlauter, Tremersdorf, Neuses bei Coburg, Untersteman, Eberneck, Großheirath, Niederfüllbach, Scheuerfeld, Weitramsdorf, Weißenbrunn v. W.

Zu denselben sollen folgende Ortschaften gehören:

1. Zum Impforte **Seidmannsdorf**: Lüzelsbuch, Rügen, Löbelsstein, Oberfüllbach, Neu- und Meerhof, Ketschendorf, Rohrbach und Friebsdorf;
2. zu **Cortendorf**: Dörfles bei Coburg und Neudörfles;
3. zu **Unterlauter**: Oberlauter, Tiefenlauter, Beuerfeld, Oberwohlsbach, Unterwohlsbach, Rosenau, Esbach, Moggelbrunn;

4. zu **Tremersdorf**: Rottenbach, Neukirchen;
5. zu **Neuses bei Coburg**: Beiersdorf, Callenberg mit Zubehör, Bertelsdorf, Glend, Kölsfeld, Sulzdorf, Wiesenfeld mit Herbartsdorf;
6. zu **Untersiemau**: Obersiemau, Birkach, Weißenbrunn a. F.;
7. zu **Schernik**: Biegelsdorf, Wohlbach, Stöppach, Hohenstein, Schafhof mit Seemühle, Haarth;
8. zu **Großheirath**: Rössach, Schönauer Mühle, Buchenrod, Neuses a. E., Gossenberg und Wazendorf;
9. zu **Niedersüllbach**: Creidlitz, Hambach, Grub, Roth, Finkenau, Triebsdorf, Ahorn und Meschenbach;
10. zu **Schneerfeld**: Eichhof, Dörfles bei Sch., Wüstenahorn, Weidach, Knochen- und Sämmermühle;
11. zu **Weitraamsdorf**: Gersbach und Schlettach;
12. zu **Weißenbrunn v. W.**: Fornbach und Laimbach.

In den genannten Impforten hat die Vorstellung und Impfung der Impflinge und Wiederimpflinge aus sämtlichen obenerwähnten zugehörigen Ortschaften zu erfolgen. Tag und Stunde wird noch bekannt gemacht werden.

Die **Ortsvorstände** der Impforte sind gehalten für den ordnungsgemäßen Umlauf der Zirkulationslisten bei den zugehörigen Ortschaften zu sorgen und sie gemäß § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1902 dem Impfarzt vor Beginn des Impftermins rechtzeitig zuzustellen.

Alle **Ortsvorstände** werden darauf hingewiesen, daß sie

1. nach § 1 der Anlage III zu § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 1902 für die Verteilung von gedruckten Verhaltensvorschriften an die Angehörigen der Impflinge (A und B) und
2. gemäß der Verfügung des Herzogl. Staatsministeriums vom 23. April 1909 für zuverlässige Angaben über die **Stillung oder künstliche Ernährung der Kinder** Sorge zu tragen haben.

Coburg, den 5. Mai 1915.

Herzogl. S. Bezirksarzt.
Dr. Waldbogel.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung **mehrerer** Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W66, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.
Kobelt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- | | |
|-----------|--|
| 20. April | Sohn des Gas-Aufnehmers Bertold Kolb. |
| 20. " | Tochter des Kgl. Lokomotivführers Hermann Luchscherer. |
| 23. " | Tochter unehelich. |
| 24. " | Sohn des Korbmachers Max Franz. |
| 24. " | Tochter des Kutschers Georg Wahr. |
| 24. " | Tochter des Lackierers Max Maar. |
| 24. " | Tochter unehelich. |
| 25. " | Sohn des Kutschers Adam Thein. |
| 26. " | Tochter des Malermeisters Martin Wedel. |
| 26. " | Sohn des Hausmeisters August Krefz. |

b) Eheschließungen.

- | | |
|--------|--|
| 1. Mai | Korbmacher August Bagel, Schney, und Haushälterin Hilda Scheler, Coburg. |
| 1. " | Feldwebel Emil Graf und Marie Merkel, beide hier. |
| 1. " | Referendar Paul Fichte und Helene Otto, beide hier. |

c) Sterbefälle.

- | | |
|-----------|--|
| 17. April | Fabrikant Leonardo Enders, 58 $\frac{1}{2}$ Jahre alt. |
| 18. " | Maler Heinrich Hindlisbacher, 32 $\frac{1}{2}$ Jahre alt. |
| 18. " | Privatier Adolf Wittig, 67 $\frac{1}{4}$ Jahre alt. |
| 19. " | Kutscherssohn Alfred Denninger, 5 Mon. alt. |
| 20. " | Schmiedssohn Adolf Höhn, 1 Jahr alt. |
| 22. " | Maschinenlostermeistersfrau Ida Hofmann geb. Kaiser, 38 $\frac{1}{4}$ Jahre alt. |
| 22. " | Monteurssohn Franz Kaver Höchner, 8 $\frac{1}{2}$ Jahre alt. |
| 23. " | Schuhmachermeister Theodor Steiner, 54 Jahre alt. |
| 24. " | Herzogl. Untergärtnerwitwe Anna Margarete Fischer geb. Barnikel, 86 $\frac{3}{4}$ Jahre alt. |
| 24. " | Straßenbahnbeamtenochter Gretchen Carl aus Leipzig, 9 Monate alt. |
| 25. " | Buchhalterswitwe Wanda Rödel geb. Brüns, 39 $\frac{1}{4}$ Jahre alt. |

26. April Schreinersohn Erich Schmidt, fast 6 Monate alt.
 26. " Rentnerin Witwe Luise Fischer geb. Neumann, 81½ Jahre alt.
 27. " Frau Kirchenrat Anna Halter geb. Forkel, 69 Jahre alt.
 27. " Bankdirektor a. D. Karl Kehler, 46¼ Jahre alt.
 30. " Tagelöhner Artur Fischer, 18½ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

18. März eine am 27. Jan. geb. Tochter Luzie Gertrud, unehelich.
 18. " eine am 31. Jan. geb. Tochter Ilse Luise Elfriede des Tüncers Ernst Buhl.
 18. " ein am 17. Febr. geb. Sohn Heinrich Otto des Gastwirts Christian Fleischmann.
 18. " eine am 21. Febr. geb. Tochter Lisa Klara Helene des Zimmermalers Karl Sennefelder.
 18. " eine am 28. Okt. 1914 geb. Tochter Anneliese des Arbeiters Albert Schuller.
 18. " ein am 17. Okt. 1914 geb. Sohn Herbert Hans des Bürstenmachers Johann Rebl.
 21. " ein am 1. Febr. geb. Sohn Ludwig Fritz Werner des Korbmachers Karl Müller.
 21. " eine am 3. Febr. geb. Tochter Gerda Eva des Kutschers Johann Frommer.
 21. " ein am 1. März geb. Sohn Alexander Gotthold Heinrich Paul des Architekten Christian Blümig.
 21. " ein am 9. Febr. geb. Sohn Ferdinand, unehelich.
 21. " eine am 25. Febr. geb. Tochter Elisabeth Lina Johanna des Kraftwagenführers Arno Zahn.
 23. " ein am 12. Febr. geb. Sohn Fredi Fritz Wilhelm des Maschinenmeisters Wilhelm Mäurer.
 23. " ein am 26. Aug. 1914 geb. Sohn Ernst des Regierungsbaumeisters Ernst Robert Armin Riemann.
 26. " eine am 5. März geb. Tochter Elfriede Charlotte des Betriebsleiters Alwin Kiefewetter.
 26. " eine am 11. Sept. 1914 geb. Tochter Elisateth Emmi Klara des Regierungslandmessers Rudolf Pfeffer.
 28. " eine am 18. Febr. geb. Tochter Erna Sofie des Korbmachers Max Glauche.
 28. " eine am 13. März geb. Tochter Martha Klara des Hausburschen Hugo Gied.
 28. " ein am 14. März geb. Sohn Willi Walter des Fuhrmanns Bernhard Schwamm.
 28. " ein am 25. Febr. geb. Sohn Wilhelm Hermann des Photographen Adolf Wohlbach.
 28. " eine am 1. März geb. Tochter Anna Gertrud des Bahnschaffners Emil Meyer.

4. April ein am 13. Jan. geb. Sohn Emil Werner Alfred Hans Friedrich Wilhelm Wilfried des Lehrers Willi Roder.
 4. " ein am 7. März geb. Sohn Hans Heinz des Buchhändlers Bernhard Berthold Kürschner.
 4. " ein am 7. März geb. Sohn Willi Christian des Formers Gustav Geuß.
 4. " eine am 7. März geb. Tochter Olga Hulda Luise des Fleischers Paul Rosenbauer.
 4. " ein am 18. Febr. geb. Sohn Helmut des Korbmachermeisters Georg Fischer.
 4. " eine am 26. Jan. g. b. Tochter Elsa Sigmunde des Hilfsheizers Max Bruno Kowalzyk.
 4. " ein am 26. März geb. Sohn Albert des Kaufmanns Albert Bores.
 4. " ein am 16. März geb. Sohn Helmut Hans Franz des Polizeiergeanten Johann Gerber.
 5. " eine am 21. Februar geb. Tochter Ilse Gertrud Eua des Badmeisters Max Meyer.
 5. " ein am 20. März geb. Sohn Artur des Handarbeiters Ludwig Schultzeiß.
 11. " eine am 29. März geb. Tochter Elisabeth Emma Pauline des Königl. Wagenmeisters Albert Görke.
 11. " eine am 21. März geb. Tochter Irmgard Trautlinde Frieda, unehelich.
 11. " eine am 2. Febr. geb. Tochter Anna Frieda Luise des Schlossers Karl Dorfsmüller.
 15. " ein am 11. April geb. Sohn Alfred Karl des Arbeiters Karl Schnabel.
 15. " ein am 6. März geb. Sohn Moritz Viktor des Händlers Peter Meyer.
 15. " eine am 5. März geb. Tochter Irma Martha Klara des Tagelöhners Alfred Eckstein.
 15. " ein am 19. März geb. Sohn Robert Gottlieb, unehelich.
 15. " ein am 6. März geb. Sohn Fritz Hans des Korbmachers Alfred Bockstedt.
 17. " eine am 15. März geb. Tochter Martha Maria des Fabrikanten Ernst Zühling.
 17. " eine am 3. April geb. Tochter Ilse Auguste des Bauarbeiters Johann Maier.
 17. " ein am 7. April geb. Sohn Franz Hermann des Technikers Hermann Böhm.
 18. " eine am 26. Jan. geb. Tochter Elli Maria Lina des Packers Max Schmeuser.
 18. " eine am 5. März geb. Tochter Linda Sophie des Schmiedes Edmund Böhner.
 18. " ein am 24. Febr. geb. Sohn Rudolf Max Heinz Paul des Gastwirts Paul Bauer.
 18. " eine am 19. März geb. Tochter Grete Ilse des Maurermeisters August Eckardt.
 18. " ein am 28. März geb. Sohn Ernst Julius Adam des Steinhauers Adam Schober.
 20. " eine am 10. April geb. Tochter Margarete Elfriede, unehelich.
 20. " ein am 29. Okt. 1913 geb. Sohn Heinrich Robert des Maurerpoliers Georg Wirth.
 20. " ein am 8. Dez. 1914 geb. Sohn Otto Eugen des Maurerpoliers Georg Wirth.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

46. Stück.

Mittwoch, den 12. Mai.

1915.

Bekanntmachung, Erhebung der Kartoffelvorräte betreffend.

Vom Herrn Reichskanzler ist auf Grund des
§ 7 der Bundesratsverordnung vom 4. März
1915 eine zweite

Erhebung der Kartoffelvorräte für

Sonnabend, den 15. Mai d. J.,

angeordnet.

Es sind nach Gewicht (in Zentner und Pfund)
alle Vorräte an Kartoffeln jeder Art, ohne Rück-
sicht auf den Zweck der Verwendung, **von
1 Zentner und mehr anzugeben.** Mengen
unter 1 Zentner unterliegen der Anzeigepflicht
nicht.

Die Erhebung erfolgt, wie die erste, wieder
in der Weise, daß Polizeibeamte und Polizei-
hülfsbeamte jedem Hausbesitzer oder dem Ver-
treter desselben eine Hausliste aushändigen, in
welche dieser von den Haushaltungsvorständen
die am 15. Mai vorhandenen Kartoffelvorräte
von 1 Zentner und mehr eintragen zu lassen hat.
Der Haushaltungsvorstand hat die Richtigkeit der
Eintragung mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die Namen derjenigen Haushaltungsvorstände,
welche keine Kartoffelvorräte oder nur solche unter
1 Zentner in Verwahrung haben, sind gleichfalls
aufzunehmen.

Der Hausbesitzer oder sein Vertreter hat die
Hausliste auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und
alsdann mit seiner Unterschrift zu versehen. **Vom
15. Mai mittags ab** ist dieselbe zur Abholung
bereit zu halten.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet,
den die Haushaltungsliste abholenden Beamten
den Zutritt zu den Vorratsräumen oder sonstigen
Stellen, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind,
zu gestatten, auch seine Bücher auf Erfordern
zur Einsicht vorzulegen.

Personen, welchen aus irgend einem Grund
die Hausliste nicht vorgelegt wird, sind ver-
pflichtet, etwaige anzeigepflichtige Kartoffelvorräte
bis **Montag, den 17. Mai,** auf der Polizei-
wache unmittelbar anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 15. Mai auf dem Trans-
port befinden, sind unverzüglich nach Empfang
von dem Empfänger ebenfalls auf der Polizei-
wache anzuzeigen.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der
er verpflichtet ist, nicht erstattet oder
wissentlich unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Gefängnis

bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Zugleich mit der angeordneten Erhebung über die Kartoffelvorräte sollen auch Feststellungen über den weiteren Bedarf der hiesigen Bevölkerung an Kartoffeln vorgenommen werden.

Es sind daher in den auszugebenden Hauslisten 2 Spalten vorgesehen, in deren eine die **Zahl der zu jeder Familie gehörigen Personen**

einzutragen und in der anderen die Frage zu beantworten ist, ob der Haushaltungsvorstand im Jahre 1914 ein **steuerpflichtiges Einkommen von über oder unter**

2400 Mark

hatte.

Die Haushaltungsvorstände sind gehalten, die gewünschten Angaben genau und der Wahrheit entsprechend zu machen und die Hausbesitzer oder deren Vertreter haben darauf zu sehen, daß überall diese beiden Spalten ausgefüllt werden.

Coburg, den 10. Mai 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Unter den Pferden des Pferdehändlers **Paul Kersten** in **Bamberg**, welche in einem besonderen Stalle des Posthalters Kommissionsrats **Leopold Wösch** hier eingestellt sind, ist die **Pferdesteue**

ausgebrochen.

Gehöftsperrre ist angeordnet.

Coburg, den 10. Mai 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Nachgenannte

Sparkassenbücher sind uns als verloren gemeldet:

- Nr. 2 (früher Nr. 220) auf **Johann Nikol Scheler** in **Thann** lautend mit einem Guthaben von 3426 Mark 45 Pfg.,
 Nr. 850 (früher Nr. 8144) auf **Max Otto** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 104 Mark 20 Pfg.,
 Nr. 1039 (früher Nr. 8595) auf **Agnes Appelin** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 71 Mark 05 Pfg.,
 Nr. 3458 (früher Nr. 12257) auf **Herbert Wittmann** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 26 Mark 46 Pfg.,
 Nr. 1669 (früher Nr. 9814) auf **Bernhard Hofmann** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 5 Mark 95 Pfg.,
 Nr. 2223 (früher Nr. 10676) auf **Mara Verta Florshütz** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 62 Mark 50 Pfg.

Gemäß § 11 des Statuts für die hiesige Sparkasse fordern wir hiermit die etwaigen Besitzer der Bücher auf, unter Vorlage der Sparbücher und unter Geltendmachung etwaiger Ansprüche **innerhalb 6 Wochen** — vom Veröffentlichungstag dieser Bekanntmachung an gerechnet — bei hiesiger Sparkasse sich zu melden, andernfalls die genannten Sparbücher für kraftlos erklärt und an deren Stelle neue Sparbücher ausgefertigt werden.

Neustadt (Högt. Coburg), den 10. Mai 1915.

Die Verwaltung der städt. Sparkasse.
Niederlöhrner. Dehler.

Infolge Einberufung mehrerer Beamten der Stadtkasse zum Heere wird zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes die **Steuereinnahme** bis auf weiteres auf die **Vormittagsstunden** beschränkt.

Coburg, den 8. Mai 1915.

Stadtkasse.

Thiel.

Sackewitz.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Modistin Frau **Vina Kehl**, geb. Aker, in **Coburg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden, sowie zur Prüfung der bis jetzt noch nicht festgestellten Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

4. Juni 1915, vormittags 9 Uhr,

vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hiersebst bestimmt.

Die Schlußrechnung nebst den Belegen und das Schlußverzeichnis liegen in der Gerichtsschreiberei für die Beteiligten zur Einsicht auf.

Coburg, den 10. Mai 1915.

Bodlich, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

Die Einkommensteuerpflichtigen hiesiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, die **Einkommensteuer** für 1. April bis 30. Juni 1915

bis spätestens 16. Mai 1915

an unsere Steuer- und Sporteleinnahme zu zahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist beginnt das Zwangsbeitreibungsverfahren.

Coburg, den 6. Mai 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Zeit gemacht werden.

Wiesenfeld, den 12. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.
Günzel.

Der **Schul- und Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegt vom 12. Mai d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Neukirchen, den 12. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Müller.

Jagdverpachtung.

Am **Dienstag, den 1. Juni 1915, nachmittags 3 Uhr**, soll die Gemeindejagd von **Rüttmannsdorf** auf 3 oder 6 Jahre in der **Anton Diegel'schen** Wirtschaft öffentlich verpachtet werden.

Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Rüttmannsdorf, den 7. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Hein.

Von den Zinsen der zur Erinnerung an das 25 jährige Ehejubiläum Sr. Hoheit des verewigten Herzogs Ernst II. und Ihrer Hoheit der verewigten Frau Herzogin Alexandrine im Jahre 1867 errichteten **Ernst-Alexandrinienstiftung** sind in diesem Jahre Unterstützungen im Gesamtbetrage von 70,10 Mark an bedürftige Personen in den Orten: Unterfremau, Gestungshausen, Hassenberg, Münchröden, Rothenhof, Deslau und Weeder gewährt worden.

Coburg, den 5. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zur Regelung des Mehl- und Brotbedarfs

wird auf Grund der §§ 34 bis 37 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 für den Bezirk des Kommunalverbandes Coburg-Land weiterhin folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche auf Grund von § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Brotgetreide oder Mehl zurückbehalten haben oder zurückbehalten (Selbstversorger), müssen mit diesen Vorräten unter allen Umständen bis zum 15. August 1915 auskommen. Sie können nicht darauf rechnen, bei Mehrverbrauch später aus den Beständen der Gemeinde, des Kommunalverbandes oder Staates verpflegt zu werden.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß trotzdem der eine oder andere mehr verbraucht als ihm zukommt, wird erneut angeordnet, daß die für die Selbstversorgung der Familie und der dazu gehörigen Personen bestimmten Getreide- und Mehlvorräte von den übrigen Vorräten, die etwa noch an die Kriegsgetreidegesellschaft oder an den Kommunalverband abzugeben sind, sowie von Saatgut **getrennt** in geeigneter Weise und vor dem Verderben geschützt, aufbewahrt werden müssen, derart, daß die überwachenden Beamten sich jederzeit von ihrem Vorhandensein überzeugen können.

Jeder Selbstversorger ist dafür verantwortlich, daß sein Vorrat für **jede** zu versorgende Person seines Haushaltes mindestens noch beträgt:

am 1. Mai 1915	=	63 Pfd. Getreide	oder	50 Pfd. Mehl
„ 1. Juni „	=	45 „ „	„	36 „ „
„ 1. Juli „	=	27 „ „	„	22 „ „
„ 1. August „	=	9 „ „	„	7 „ „

oder auf diese Mengen — bei bisherigen teilweisem Mehrverbrauch — wieder eingespart wird.

§ 2.

Wer eine solche getrennte Aufbewahrung nicht durchführen kann oder im Monat mehr verbraucht, als ihm zukommt, dem werden die Vorräte weggenommen und nach Kürzung der zuviel verbrauchten Mengen mit dem Reste wochenweise durch den Gemeindevorstand verabfolgt, außerdem wird Bestrafung herbeigeführt (nach § 7 der Bundesratsverordnung Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark.)

§ 3.

Jeder Selbstversorger ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung über die Vorräte eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster aufzustellen und dem Gemeindevorstand zu übergeben.

Soweit der Selbstversorger nach dieser Nachweisung außer Mehl auch Getreide zurückbehalten hat, darf er dieses nur auf Grund des vom Gemeindevorstand ausgefertigten Ausmahlnachweises ausmahlen lassen.

§ 4.

Gehen Personen in dem Haushalte des Selbstversorgers ab, so darf die für sie zurückbehaltene Getreide- oder Mehlmenge nicht verbraucht werden; sie ist vielmehr dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen.

Für Personen, die dem Hausstand des Selbstversorgers über die ursprüngliche Kopfzahl hinaus nachträglich hinzutreten, sind Brotmarken auszugeben.

§ 5.

Die zum Haushalt des Selbstversorgers gehörenden Personen dürfen, soweit Getreide oder Mehl für sie zurückbehalten ist, außerdem Brotmarken weder empfangen noch verwerten.

§ 6.

Der Müller darf nicht mehr als die bescheinigte zulässige Getreidemenge ausmahlen; er hat jede Vermahlung in dem Ausmahlnachweis einzutragen und mit Unterschrift zu bescheinigen.

§ 7.

Der Austausch von Getreide oder Mehl gegen Brot wird verboten.

§ 8.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 29. April 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der nächste **Amsttag** in **Neustadt** wird des Himmelfahrtstages wegen auf **Freitag, den 14. Mai d. J.**, verlegt.

Coburg, den 8. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** werden darauf aufmerksam gemacht, daß die **Verhaltensvorschriften für Impflinge** in der Dornheim'schen Hofbuchdruckerei hier vorrätig gehalten werden.

Coburg, den 11. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Meeder** und **Elfa** diesf. Bezirks, **Gleußen**, Bezirksamt Staffelstein, und **Maroldsweisach**, Bezirksamt Ebern, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen; in **Kaltenbrunn**, Bezirksamt Kronach, **ausgebrochen**.

Coburg, den 11. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zahl der Tiere, an denen im Herzogtum Coburg die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vorgenommen wurde.

	In den Jahren		Mithin 1914 mehr oder weniger (+ oder -)	
	1914	1913	absolut	%
Pferde und andere Einhufer	96	140	- 44	31,43
Ochsen	455	620	- 165	26,61
Bullen	272	291	- 19	6,53
Kühe	1257	1375	- 118	8,58
Jungrinder über 3 Monate alt	1620	1561	+ 59	3,78
Kälber bis 3 Monate alt	3713	3735	- 22	0,59
Schweine	42635	41219	+ 1416	3,44
Schafe	2181	2641	- 460	17,42
Ziegen*)	1546	1357	+ 189	13,93
Hunde	14	18	- 4	22,22

*) Außerdem: Ziegen unter 8 Wochen im Jahre 1914 = 604,

" " 1913 = 305.

Markt-Preise vom 8. Mai 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Furance.

Weizen	100 Kilo	28,10	bis	—,—
Roggen	" "	24,10	"	—,—
Gerste	" "	27,90	"	—,—
Hafcr,	" "	26,90	"	—,—
Langstroh	" "	5,—	"	7,—
Heu,	" "	7,—	"	9,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	½ Kilo	1,—	bis	—,—
Ruhfleisch	" "	1,—	"	—,—
Kalbsteisch	" "	—,85	"	—,—
Schweinefleisch	" "	1,20	"	1,40
Lammfleisch	" "	1,10	"	1,20
Roggenbrot	" "	—,20	"	—,—
Butter, frische	" "	1,36	"	1,56
Butter, Ballen	" "	1,20	"	1,40
Hühner, alte	1 Stück	1,80	"	2,50
Hühner, junge	1 "	—,—	"	—,—
Eier	4 "	—,36	"	—,40
Käse	3 "	—,20	"	—,30
Kartoffeln	½ Kilo	—,06	"	—,07
Zwiebeln	½ "	—,25	"	—,30
Milch	1 Liter	—,18	"	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10	"	1,30
Schweine, ½ Kilo Schlachtgewicht	1,—	"	"	—,—

Zivilland der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

28. April Tochter des Antiquitätenhändlers Joh. Steinert.
 28. " Tochter des Bäckermeisters Louis Geisthardt.
 29. " Tochter des Maurers Emil Bühling.

30. April Sohn des Lakais Otto König.
 30. " Sohn und Tochter des Brauers Edmund Wittig.
 30. " Tochter und Sohn des Friseurs Aug. Großmann.
 1. Mai Tochter des Korbflechters Max Knorr, Frohnlach.
 1. " Sohn des Lokomotivführers Reinhold Sticking.
 1. " Tochter des Lünchers August Mäder.
 1. " Tochter des Erdarbeiters Viktor Müller.
 3. " Tochter des Korbmachers Eduard Ondra.
 3. " Sohn des Retoucheurs Moritz Popp.
 4. " Tochter unehelich.

b) Sterbefälle.

2. Mai Tagelöhner Karl Rittweger, 73¼ Jahre alt.
 2. " Landwirtsfrau Emma Bühelberger geb. Schindhelm, Kitzberg, 88¼ Jahre alt.
 4. " Zimmermannsfrau Anna Bosedert geb. Stölzel, Scheuerfeld, 52 Jahre alt.
 4. " Kanalei-Inspektorswitwe Mathilde Götz geb. Müller, 85 Jahre alt.
 7. " Schneidermeisterwitwe Frieda Kob geb. Dieberbach, Großwalbur, 47 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
 8. Sept. Schlosser, Gefreiter d. Res. Hermann Weidmann, 22¼ Jahre alt.
 21. Okt. Korbmacher, Gefreiter Georg Johann Reidlein, 22¾ Jahre alt.
 25. " Kaufmann, Oberjäger Emil Wechsung, Zürich, 26 Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

17. März Justizanwärter, Einjähriger Musketier Alfred Hermann, 21¼ Jahre alt.
 31. " Arbeiter, Musketier Max Heyn, 23¼ Jahre alt.
 14. April stud. phil., Kriegsfreiwilliger Gefreiter Hermann Bruner, 21¼ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingeschaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

47. Stück.

Sonnabend, den 15. Mai.

1915.

Nr. W. I. 1./5. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt, Seite 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

Herstellungsverbot.

§ 1.

Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwollgeweben irgendwelcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stählen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldescheinen als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appretiert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht mög'lich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldeschein angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist dies untunlich, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2.

Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtüchern auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtücher dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

Beschlagnahme.

§ 3.

Beschlagnahmt und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstüchern irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hosentuch) in grau, feldgrau und graugrün.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtüchern, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
 - a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
 - b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
 - c) dem Kriegs-Weber-Verband,
 - d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
 - e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes besitzen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen bereits vorhanden sind oder gemäß § 2 erzeugt werden sollen;
2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vorräte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben Warengattung (Qualität) eine Menge von 180 m bei doppelt breiter Ware, 360 m bei einfach breiter Ware, nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Seiten ein Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter haben;
5. Offizierstücke (siehe § 5, 3).

Meldepflicht.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtücher für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5.

Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an Mannschaftstüchern, soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unterliegen; (Meldechein 1)

2. alle Mengen an Mannschaftstüchen in grau, feldgrau und graugrün unter 180 m in doppelter Breite bezw. 360 m in einfacher Breite einer und derselben Warengattung (Qualität) oder im Gewicht von weniger als 600 g für den laufenden Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 3 und 4). Eine Teilung der Vorräte einer Warengattung ist verboten; (Meldeschein 2)
3. Offizierstüche, d. h. wollene Uniformstoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine Trikotstoffe, feine Cordstoffe, feine Raummgarnstoffe und feine Tuche, die für Mannschaftsdienstbekleidung im allgemeinen nicht verwendet werden, in rohem, halbfertigem oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und graugrün, soweit sie noch nicht zur Verarbeitung zugeschnitten sind und sich zur Herstellung von Offiziersbekleidungsstücken eignen; (Meldeschein 3)
4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungsverträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen. (Meldeschein 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

Melde-Bestimmungen.

§ 6.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Tuche zu erfolgen, wofür Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers gemeldet werden. Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militärstücke nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen und den oder die Eigentümer dieser anzugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur ausführlichen Meldung in obenstehendem Sinne verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7.

Von jeder Warengattung ist von dem Eigentümer ein Muster beizufügen:

- | | |
|---|---|
| a) Von Mannschaftstüchen in Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer Warengattung | } in Größe von 50 cm Länge, 70 cm Breite mit einer Leiste.
(25×140 cm sind zwecklos) |
| b) Von Mannschaftstüchen in Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) | |

Von Offizierstüchen sind keine Muster einzufügen. Die Muster sind an der Seite der Leiste mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehenden Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizufügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Stoffes,
- b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf 1 qdem,
- c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit doppelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge zwischen den Klappen),
- d) Dehnung in Prozenten,
- e) Gewicht auf 1 qdem,
- f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9.

Meldescheine und Muster sind getrennt an
das Wollgewerbemeldeamt des Königl. Kriegsministeriums
Berlin SW. 48,

verlängerte Hedemannstraße Nr. 11

vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angefertigtem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldeschein anzugeben.

Alle Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefumschlägen an das Meldeamt zu richten.

§ 10.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Cassel, den 14. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des II. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Konkursbekanntmachung.

Im Konkurse der Modistin Frau **Lina Rehl**, geb. **Ucker**, in **Coburg** mache ich gemäß § 151 R.-O. bekannt, daß bei der demnächst erfolgenden Schlußverteilung nichtbevorrechtigte Forderungen im Gesamtbetrage von 10155 Mark 80 Pfg. zu berücksichtigen sind, wozu 957 Mark 61 Pfg. verfügbar sind. Schlußrechnung sowie Verzeichnis der nichtbevorrechtigten Forderungen sind auf der Gerichtsschreiberei des Herzogl. Amtsgerichts Coburg niedergelegt.

Coburg, den 10. Mai 1915.

Der Konkursverwalter:

Rechtsanwalt Schulicher.

In Ergänzung des § 1 der Verordnung des Landratsamts vom 25. März d. J., Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl betreffend und der Verordnung vom 20. März 1915 über das Verbot der Bereitung von Kuchen wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Zwieback, sofern er mehr als 10% Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl enthält und infolgedessen dem Kuchen zuzurechnen ist, ist vom Verbot des Kuchenbackens ausgenommen.

Er ist jedoch nach Gewicht und nur gegen Brotkarte abzugeben.

Coburg, den 23. April 1915.

Herzogl. G. Landratsamt.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft des unausgebildeten Landsturms II. Aufgebots.

Auf Anordnung der Militärbehörden sollen die bereits durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 27. November v. Js. aufgerufenen Angehörigen des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, nunmehr einer Musterung und Aushebung unterzogen werden. Es betrifft dies, wie in meiner früheren Bekanntmachung näher ausgeführt, alle diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots, die in der Zeit vom 5. Dezember 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind.

Bei dieser Gelegenheit haben sich außerdem nochmals vorzustellen:

- a) sämtliche Militärflichtigen, die bei der diesjährigen Kriegsaushebung im Januar wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind oder wegen Krankheit fehlten,
- b) sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1894 und 1895 geboren sind.

Die Musterungstermine sind wie folgt bestimmt:

1. Für die Gestellungspflichtigen aus den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg und der Stadt Rodach am
Dienstag, den 25. Mai d. Js., von 7³⁰ Uhr vormittags ab
in der Hofbrauhausbierhalle in Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;
2. Für die Gestellungspflichtigen aus den Landorten der Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Sonnefeld am
Mittwoch, den 26. Mai d. Js., von 7³⁰ Uhr vormittags ab
ebendasselbst;
3. Für die Gestellungspflichtigen aus der Stadt Coburg am
Donnerstag, den 27. Mai d. Js., von 7³⁰ Uhr vormittags ab
ebendasselbst;
4. Für die Gestellungspflichtigen aus der Stadt Neustadt und den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Rodach am
Freitag, den 28. Mai d. Js., von 7³⁰ Uhr vormittags ab
ebendasselbst;
5. Für die Gestellungspflichtigen aus dem Musterungsbezirk Königsberg i. Fr., bestehend aus der Stadt Königsberg i. Fr. und den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr., am
Dienstag, den 1. Juni d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab
im Rathhauseaal in Königsberg i. Fr.

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen mindestens 1 Stunde vor Beginn einzufinden. Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.

Von der Gestellung zur Musterung sind nur entbunden:

- a) die durch die Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Landsturmpflichtigen,
- b) die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heer und in der Marine befundenen und ausgemusterten Personen.

Ferner sind auch die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphie unbedingt erforderlichen Beamten und ständigen Arbeiter von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit, wenn sie die Unabkömmlichkeitsbescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig hierher einreichen.

Alle übrigen für unabkömmlich bezeichneten Beamten haben im Musterungstermin zu erscheinen und hierbei die von ihrer Behörde ausgehändigte Unabkömmlichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort gehört. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Bei der Gestellung sind die Militärpapiere vorzulegen. Gestellungspflichtige, die nicht mehr im Besitz von derartigen Papieren sind, haben sich sofort mit der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamts hier in Verbindung zu setzen, damit Ersatz noch rechtzeitig beschafft werden kann.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert und als unsichere Dienstpflichtige behandelt.

Landsturmpflichtige, auch solche aus dem I. Aufgebot, die bisher versäumt haben, sich zur Landsturmrolle anzumelden, werden aufgefordert, dieses spätestens bis zum 22. Mai d. Js. nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist (§ 68 M.-Str.-G.-B.).

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Zurückstellungen von unausgebildeten Landsturmpflichtigen wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Notfällen zulässig. Für die Zurückstellungen ist nicht das stellvertretende Generalkommando, sondern die Ersatzkommission zuständig. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten und im Musterungslokale die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Hierbei wird die Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Herrn Generals des 11. Armeekorps in Cassel vom 31. Dezember 1914, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des 11. Armeekorps bestimmt ist:

1. „der Ausschank, wie überhaupt die Verabreichung von Alkohol an die zur Musterung beorderten Militärpflichtigen wird für den Tag der Musterung verboten,
2. Den Beorderten wird der Genuß von Alkohol am Tage der Musterung verboten“

nochmals in Erinnerung gebracht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 13. Mai 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Thüringischer Verein für Dampfkesselbetrieb.

(Juristische Person.)

Unsere geehrten Mitglieder werden hierdurch zur achten **ordentlichen Hauptversammlung**, welche am

Freitag, den 12. Juni d. J.,

nachmittags 2 Uhr in Gotha, „Schloßhotel“,

abgehalten werden soll, ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Oberingenieurs,
2. Vorlegung der Jahresrechnung,
3. Bericht des Rechnungsprüfers,
4. Entlastung des Vorstandes und Direktoriums,
5. Beschlussfassung über den Haushaltungsplan für das laufende Vereinsjahr.
6. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
7. Wahl von Rechnungsprüfern,
8. Besprechung technischer Fragen,
9. Sonstiges.

Gotha, den 8. Mai 1915.

Thüringischer Verein für Dampfkesselbetrieb.

Der Vorsitzende des Vorstandes:

M. Rathke,

Generaldirektor der Gewerkschaften Alexandershall und Sachsen-Weimar.

Die **Standesbeamten** werden veranlaßt, die für das Jahr 1914 gewährten **Gebühren** für die **Ausfüllung** von **Zählkarten** bis **Mitte Mai d. J.** bei uns und den Herzogl. Amtseinnahmen abzuheben.

Coburg, den 17. April 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die beginnende Jagdzeit veranlaßt uns, an die Verordnung vom 12. 8. 1877 zu erinnern. Danach ist das Jagen und Revieren der Hunde verboten. Der jagende oder revierende Hund kann auch erschossen werden.

Coburg, den 11. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung, betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

Ketschendorf, Seidmannsdorf mit Löbelsstein, Ahorn mit Sinkenau und Triebsdorf, Wüstenahorn, Creidlitz mit Hambach, Lühelbuch, Rögen, Cortendorf, Dörfler bei Coburg, Neuses bei Coburg und Bertelsdorf mit Glend in der Zeit vom

10. Mai bis 5. Juli d. J.

im **Herzogl. Eichamt zu Coburg** — Steingasse 18 — stattfinden.

Die Nacheichungstage für die einzelnen Gemeinden werden den Vorständen der vorgenannten Gemeinden zur ortsüblichen Bekanntgabe noch mitgeteilt werden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefördert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Biehwagen) kann auf gemeinsamen

Mundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwider handelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 1. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Großheirath** ist der Landwirt **Stephan Schumann** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 7. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Weilschütz** sind heute Landwirt **Max Langbein** als Schultheiß neu- und Landwirt **Paul Eichhorn** als Schultheißenstellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 10. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Bieberbach** ist die **Maul- und Klauenseuche** bei Landwirt **Michael Fischer**, Korbflechter **Julius Gutgesell** und **Karl Haas** ausgebrochen. Die Gehöfte der Genannten werden als Sperrbezirk erklärt.

In **Autenhausen**, Bezirksamt Staffelstein, **Preppach**, **Heilgersdorf** und **Seßelsdorf**, Gemeinde **Heilgersdorf**, Bezirksamt Ebern, ist die **Seuche** erloschen.

Coburg, den 12. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Da in Scheuerfeld die Maul- und Klauen-
seuche weiter um sich greift, wird die Ortschaft
Scheuerfeld mit Flurmark als

Beobachtungsgebiet

erklärt.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende
Vorschriften:

1. Klauenvieh darf ohne landratsamtliche Ge-
nehmigung aus dem Beobachtungsgebiet nicht
entfernt werden. Die Ausfuhr von Klauen-
vieh zum Zweck der Schlachtung kann indessen,
wenn die frühestens 48 Stunden vor dem
Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche
Untersuchung ergibt, daß der Viehbestand des
Gehöfts noch seuchefrei ist, gestattet werden.
Anträge auf Gestattung der Ausfuhr sind an
den zuständigen beamteten Tierarzt zu richten.
2. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das
Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen durch das Beobachtungsgebiet ist ver-
boten.
3. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie
der Handel mit Klauenvieh, sowie Veranstal-
tungen von Versteigerungen von Klauenvieh
und die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen
mit Klauenvieh sind verboten.
4. Sammelmolkereien dürfen Milch nur nach
vorherigem Abkochen oder einer anderen aus-
reichenden Erhitzung an landwirtschaftliche Be-
triebe, in denen Klauenvieh gehalten wird,
abgeben, oder in ihrem eigenen Viehbestand
verwerten.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist
anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum
wiederholten Aufkochen;
 - b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittel-
bar einströmenden Wasserdampf auf 85°;
 - c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die
Dauer einer Minute.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen
werden nach § 74, Absatz 1, Nr. 3 des Vieh-
seuchengesetzes vom 26./6. 1909 mit Gefängnis
bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu
3000 Mark bestraft.

Coburg, den 11. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Schulvorstände des Landratsamts-
bezirks werden hiermit veranlaßt, die vor-
geschriebenen Schullisten über die Kinderarbeit
in gewerblichen Betrieben

spätestens bis zum 20. Mai 1915

dem Landratsamt vorzulegen.

Bis zu demselben Termin haben auch die
Gemeindevorstände einen Auszug aus dem
Verzeichnis über die im Jahre 1914 ausgestellten
Arbeitskarten für gewerblich beschäftigte
Kinder einzureichen. Daraus muß ersehen
werden können, womit die Kinder beschäftigt
wurden und zwar

a) wieviel Mädchen,

b) wieviel Knaben.

Coburg, den 11. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Vorausschlag nebst Umlagenheberrolle
pro 1915/16 der Gemeinde Rohrbach liegt von
heute an 8 Tage lang zur Einsicht für die Be-
teiligten bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser
Zeit gemacht werden.

Rohrbach, den 15. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Platsch.

Gustav-Adolf-Stiftung.

Die Herren-Vorstände der Orts- und Be-
zirksvereine werden ergebenst ersucht, die dies-
jährigen Beiträge bis spätestens 31. Juli
1915 an die Kasseverwaltung einzusenden zu
wollen.

Bewerbungen um Unterstützungen aus dem
inländischen Drittel sind innerhalb derselben Frist
anher einzureichen.

Gleichzeitig werden die Herren Lehrer ersucht,
die von den Schulkindern zur Gustav-Adolf-
Kindergabe für 1915 gesammelten Beiträge
baldigst an unsere Kasseverwaltung einzusenden.

Coburg, den 15. Mai 1915.

Der Vorstand des evangel. Landesvereins
der Gustav-Adolf-Stiftung.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

Hans Böhm in Coburg:

Frau **Else Böhm**, geb. Hartenstein, in Coburg hat Prokura.

2. zu der offenen Handelsgesellschaft in Firma

Anton Sturm in Coburg:

Fräulein **Emmy Sturm** in Coburg erbt den Geschäftsanteil ihres Bruders, des Brauereibesitzers **Anton Sturm**, zufolge letztwilliger Verfügung und setzt an dessen Stelle das Gesellschaftsverhältnis mit dem Brauereibesitzer **Julius Schiller** seit dem 1. April 1915 fort.

Zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma ist der Brauereibesitzer **Julius Schiller** allein ermächtigt.

Coburg, den 7. Mai 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Durch Ausschlußurteil vom 28./4. 1915 ist der **Hypothekenbrief** vom 22. Juli 1875 über eine im Grundbuch von Coburg, Band V, Blatt 308, Haupt-Nr. 504, Abt. III 2/II, für den Tuchhändler **Friedrich Riezel** in Coburg eingetragene Kaufgeldrestforderung über 4380 Gulden 20 Kreuzer = 7000 Mark mit 5% Zinsen und Kosten für **kraftlos** erklärt worden.

Coburg, den 28. April 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 19. Mai, nachmittags 2 Uhr, in **Meschenbach.**

Tagesordnung:

Ueber Staatskunde. Beitrag zum Lehrerverein.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 19. Mai, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, in **Neuses** bei Coburg.

Tagesordnung:

Die Volksschularbeit während der Zeit des Krieges.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 19. Mai, nachmittags 3 Uhr, bei **Grosch-Deslau.**

Tagesordnung:

Das deutsche Volkslied. Einzählungen.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Mittwoch, den 19. Mai, nachmittags 3 Uhr, in **Thann** (Elslein).

Tagesordnung: Vortrag.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.

Mittwoch, den 19. Mai, nachmittags 2 Uhr, in **Großwalbur.**

Tagesordnung: Praktikum im Turnen.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 19. Mai, nachmittags 3 Uhr, im Bauerjachs'schen Gasthose zu **Sonnefeld.**

Tagesordnung:

Das Bildungswesen im neuen Deutschland.

Extra-Blatt.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes  Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

48. Stück.

Sonntag, den 16. Mai.

1915.

Kriegsministerium
B. I. 622/4, 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

- b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verichluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

- Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:
- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Melbescheine für Bereifung zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten I. und II. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Witere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Cassel, den 16. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

49. Stück.

Mittwoch, den 19. Mai.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 56, ausgegeben am 8. Mai d. J., enthält:

- (Nr. 4726.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1915.
- (Nr. 4727.) Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 45) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 109). Vom 6. Mai 1915.
- (Nr. 4728.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Vom 7. Mai 1915.

Nr. 57/58, ausgegeben am 8. und 9. Mai 1915, enthalten:

- (Nr. 4729.) Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 7. Mai 1915.
- (Nr. 4730.) Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Del. Vom 29. April 1915.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Rodach liegende, im Grundbuche von Rodach, Band XVII, Blatt 28, Haupt-Nr. 1902, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Bäckersehefrau **Berta Leicht** geb. Pressel in **Rodach** eingetragene Grundstück: Plan-Nr. 777 Wohnhaus Nr. 395, Nebengebäude, Hof und Garten zu 3,31 ar, gewertet auf 15000 Mark,

am **20. August 1915, vormittags 9^{3/4} Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 1 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **26. April 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Rodach, den 12. Mai 1915.

Herzogliches Amtsgericht.

In **Gauerstadt** und **Wüstenahorn** ist die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen.

Coburg, den 18. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Besitzer der Schönaermühle **Christian Reitzenweber** in **Großheirath**, beabsichtigt an vorgenanntem Werk die **Schützenanlage**, ausschließlich des Fachbaums, sowie die **Wasserräder** herauszunehmen und das hierdurch gewonnene Wasserspiegelgefälle zugunsten seines im Ort Großheirath gelegenen Triebwerks auszunützen.

Etwaige Einwendungen hiergegen können nur in der Zeit vom 20. Mai bis zum 2. Juni d. J. hier angebracht werden.

Coburg, den 15. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die beteiligten **Gemeindevorstände** des Bezirks werden veranlaßt,

innerhalb 10 Tagen

zu berichten, auf wann sie die für 1915/16 zu beschaffenden **Safaltsteine** bestellt haben wollen. Falls nicht fristgemäß berichtet wird, erfolgt die Bestellung nach unserem Ermessen.

Coburg, den 18. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Schul- und Gemeindevoranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 liegt vom 15. Mai d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Weissenbrunn v. W., den 15. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Wüsch.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberrolle** für 1915/16 der Gemeinde Weidach liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten bereit.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Weidach, den 19. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Reißenweber.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberrolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Unterwasungen, den 19. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Wöhner.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Donnerstag, den 20. Mai, nachmittags 2 Uhr,
auf dem Schulhose zu Rodach.

Tagesordnung: Turnpraktikum.

Markt-Preise vom 15. Mai 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen	100 Kilo	ℳ 28,25 bis	—,—
Roggen	„ „ „	24,25	„ —,—
Gerste	„ „ „	27,90	„ —,—
Hafer	„ „ „	26,90	„ —,—
Langstroh	„ „ „	5,—	„ 7,—
Heu	„ „ „	7,—	„ 9,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	1,— bis	—,—
Rohfleisch	„ „	1,—	„ —,—
Kalbsteif	„ „	—,85	„ —,90
Schweinefleisch	„ „	1,30	„ 1,40
Lammfleisch	„ „	1,—	„ 1,20
Roggenbrot	„ „	—,20	„ —,—
Butter, frische	„ „	1,50	„ 1,60
Butter, Ballen	„ „	1,20	„ 1,40
Hühner, alte	1 Stück	1,50	„ 2,50
Hühner, junge	1 „	—,—	„ —,—
Eier	4 „	—,36	„ —,40
Käse	3 „	—,20	„ —,27
Kartoffeln	1/2 Kilo	—,06	„ —,07
Zwiebeln	1/2 „	—,25	„ —,30
Milch	1 Liter	—,18	„ —,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10	„ 1,30
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht	1,—	„	1,10

Zivilland der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

5. Mai Sohn des Brauers Hugo Roth.
7. „ Tochter des Schmiedemeisters Franz Matyssek.
9. „ Sohn unehelich.
9. „ Sohn unehelich.
10. „ Sohn des Schreiners Johann Rasp.
12. „ Tochter unehelich.
13. „ Sohn des Klempners Arno Lorenz.
13. „ Tochter des Rohrmöbelarbeiters Johann Eise.

b) Eheschließungen.

10. Mai Korbmacher Georg Götz und Verkäuferin Margareta Stenglein, beide hier.
11. „ Schriftfeger, Wehrmann Sebastian Wischel und Wirtschaftsgehilfin Olga Büchel, beide hier.
11. „ Gastwirt Paul Schröd und Stütze Helma Schelhorn, beide hier.
15. „ Dentist Alfred Schupp und Marie Hüfner, beide hier.
15. „ Fabrikbesitzer, Unteroffizier d. Res. Franz Prochno, Coburg, und Ferta Achnelt, Berlin-Schöneberg.
15. „ Kaufmann, Reservist Emil Felder und Marie Herig, beide Rodach.

c) Sterbefälle.

9. Mai Steinmetz Friedrich Bätz, 88³/₄ Jahre alt.
10. „ Geschirrhalter Jakob Wachtel, 56¹/₄ Jahre alt.
11. „ Agentenfrau Auguste Gerber geb. Carl, 60 Jahre alt.

11. Mai Landwirts Wittwe Adeline Kraft geb. Böttcher, 65 Jahre alt.
 12. " Zimmermann Paul Bonawitz, 71 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 12. " Werkführerstochter Hedwig Ehrhardt, 2 Jahre alt.
 15. " Mineralwasserfabrikant Ludwig Volk, 48 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

24. Jan. Tagelöhner, Wehrmann Johann Angebrandt, 32 Jahre alt.
 9. Febr. Lehrer, Ersatz-Rekrut Ernst Walter, 21 Jahre alt.
 9. " Kaufmann, Ers.-Res. Rudolf Weidner, 20 Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

1914.
 21. Sept. Leutnant Eberhardt Freiherr von der Rede, 22 Jahre alt.
 1915.
 15. Febr. Monteur, Kriegsfreiwilliger Fritz Paul, 27 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 26. " Korbmacher, Musketier Albert Knoch, 20 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

20. April ein am 15. März geb. Sohn Gustav Werner des Korbmachers Adolf Habelitz.
 20. " eine am 22. Jan. geb. Tochter Hedwig Lina des Maurers Emil Welsch.
 22. " eine am 15. April geb. Tochter Marianne Elisabeth, unehelich.

25. April eine am 25. März geb. Tochter Elfriede Käthe des Malers Karl Rachel.
 25. " eine am 2. Jan. geb. Tochter Ingeborg Anna des Reserve-Lokomotivführers August Schäßler.
 25. " ein am 2. April geb. Sohn Werner Lorenz des Zimmermanns Reinhold Hochberger.
 27. " ein am 27. März geb. Sohn Alfred des Päckers Leonhard Fischer.
 27. " eine am 10. April geb. Tochter Meta Minna Elfriede des Brauers Gustav Wank.
 27. " ein am 24. März geb. Sohn Emil Karl Wilhelm, unehelich.
 27. " ein am 11. April geb. Sohn Werner, unehelich.
 27. " ein am 18. März geb. Sohn Willi Wilhelm des Schreiners Wilhelm Bauer.
 27. " eine am 7. Jan. geb. Tochter Erna Anna des Postirers Eduard Pippold.

Getraut.

20. März Photograph, Musketier Karl Sumser und Elsa geb. Behringer, beide hier.
 23. " Sparlasse-Buchhalter Robert Scholz und Klara geb. Hommert, beide hier.
 3. April Koppelnacht Alfred Erich Heß und Johanna Elise geb. Dürschmidt, beide hier.
 3. " Sergeant Fritz Pippmann und Rosa geb. Stenglein, beide hier.
 13. " Finonanzwärter, Musketier Alfred Wagner und Ella geb. Neumann, beide hier.
 15. " Sparlasse-Assistent, Unteroffizier d. R. Kurt Ewald und Emilie — genannt Emmi — geb. Müller, beide hier.
 17. " Kaufmann Karl Fischer und Anna geb. Berz, beide hier.
 24. " Magistrats-Assistent Edmund Volk und Elise geb. Koch, beide hier.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

50. Stück.

Sonnabend, den 22. Mai.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener
Mannschaften aus Gemeinemitteln. Vom 15. Mai 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben den Rechtsanwalt **Alfred Gundlach** in
Coburg zum

N o t a r

mit dem Amtssitz in Coburg zu ernennen geruht.

Gotha, den 19. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnungen vom 17. Mai 1915 über **Malz** (Reichs-
Gesetzblatt Seite 279) und beir. Aenderung der Bundesratsverordnung über die Regelung des
Verkehrs mit **Gerste** (Reichs-Gesetzblatt Seite 282) wird bekannt gemacht:

1.

Wer **Malz** (Darmmalz) mit Beginn des 25. Mai 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet,
die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und des
Lagerungsortes dem Deutschen Brauerbund E. B. in Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 10, anzu-
zeigen. Soweit die Vorräte nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, haben
die Anzeigepflichtigen dies bei Erstattung der Anzeige anzugeben.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich bei Bierbrauereien auch auf **Gerste**, die mit dem Beginne
des 25. Mai in der Verarbeitung begriffen ist.

2.

Bierbrauereien haben dem Deutschen Brauerbund weiter anzugeben:

- a) wieviel Malz sie nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. Dezember 1915 verwenden dürfen (Malzkontingent) und zwar möglichst getrennt für die 3 Vierteljahre,
- b) wieviel Malz sie seit dem 1. April 1915 bis zum 24. Mai 1915 zur Bierbrauerei verwendet haben mit Ausnahme solchen Malzes, das nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Wird das Malzkontingent nach dem 24. Mai 1915 durch Abgabe und Uebernahme nach § 3 der Verordnung vom 15. Februar 1915 geändert, so sind die Aenderungen von dem Uebernehmenden innerhalb zwei Wochen dem Deutschen Brauerbund anzuzeigen.

3.

Endlich sind Bierbrauereien, die mit Beginn des 25. Mai 1915 Gerste im Besitz haben, verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer dem Deutschen Brauerbund anzuzeigen.

Dasselbe gilt für Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die vor dem 17. Mai 1915 nicht Gerste zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gerste- und Malzkaffee sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verwendet haben.

4.

Die Anzeigen sind bis zum 1. Juni 1915 zu erstatten. Vorräte, die sich mit Beginn des 25. Mai auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen.

Gleichzeitig mit der Anzeige werden Anzeigepflichtige diejenigen Malzvorräte gesondert anzuführen haben, für die sie nach § 3 der Bundesratsverordnung über Malz von der Absatzpflicht und von der Ueberlassungspflicht befreit sein wollen. Hierunter fallen:

- a) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Fortführung seines Betriebs in dem bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 1915 nachweislich für die Herstellung von Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen oder von Malzkaffee benötigt,
- b) Malzvorräte, die der Verpflichtete zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Verarbeiter benötigt, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind; ist an eine Bierbrauerei zu liefern, so gilt dies nur insoweit, als durch die zu liefernde Menge deren Malzkontingent nicht überschritten wird,
- c) Malzvorräte einer Bierbrauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents halten.

5.

Die erforderlichen Anzeigevordrucke werden den Brauereien im allgemeinen unmittelbar vom Deutschen Brauerbund zugehen. Soweit die Anzeigepflichtigen Vordrucke nicht ohne weiteres zugesandt erhalten, haben sie sich solche selbst rechtzeitig vom Deutschen Brauerbund oder der zuständigen Handelskammer zu verschaffen. Die Vordrucke werden unentgeltlich abgegeben.

6.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß den Bundesratsverordnungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 bzw. 1500 Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger Malzvorräte an, die er bei der Aufnahme vom 27. März 1915 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

7.

Zuständige Behörde im Sinne der Bundesratsverordnung über Malz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha. Gotha, den 20. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft

des

unausgebildeten Landsturms II. Aufgebots.

Auf Anordnung der Militärbehörden sollen die bereits durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 27. November v. Js. aufgerufenen Angehörigen des Landsturms II. Aufgebots, die aus dem I. Aufgebot übergetreten sind, nunmehr einer Musterung und Aushebung unterzogen werden. Es betrifft dies, wie in meiner früheren Bekanntmachung näher ausgeführt, alle diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots, die in der Zeit vom 5. Dezember 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind.

Bei dieser Gelegenheit haben sich außerdem nochmals vorzustellen:

- a) sämtliche Militärflichtigen, die bei der diesjährigen Kriegsaushebung im Januar wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind oder wegen Krankheit fehlten,
- b) sämtliche unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in den Jahren 1894 und 1895 geboren sind.

Die Musterungstermine sind wie folgt bestimmt:

1. Für die Gestellungspflichtigen aus den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg und der Stadt Rodach am
Dienstag, den 25. Mai d. Js., von 7³⁰ vormittags ab
 in der Hofbrauhausbierhalle in Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;
2. Für die Gestellungspflichtigen aus den Landorten der Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Sonnefeld am
Mittwoch, den 26. Mai d. Js., von 7³⁰ Uhr vormittags ab
 ebendasselbst;
3. Für die Gestellungspflichtigen aus der Stadt Coburg am
Donnerstag, den 27. Mai d. Js., von 7³⁰ Uhr vormittags ab
 ebendasselbst;
4. Für die Gestellungspflichtigen aus der Stadt Neustadt und den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Rodach am
Freitag, den 28. Mai d. Js., von 7³⁰ Uhr vormittags ab
 ebendasselbst;
5. Für die Gestellungspflichtigen aus dem Musterungsbezirk Königsberg i. Fr., bestehend aus der Stadt Königsberg i. Fr. und den Landorten des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr., am
Dienstag, den 1. Juni d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab
 im Rathausaal in Königsberg i. Fr.

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen mindestens 1 Stunde vor Beginn einzufinden. Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.

Von der Gestellung zur Musterung sind nur entbunden:

- a) die durch die Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Landsturmpflichtigen,
- b) die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heer und in der Marine befundenen und ausgemusterten Personen.

Ferner sind auch die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphie unbedingt erforderlichen Beamten und ständigen Arbeiter von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit, wenn sie die Unabkömmlichkeitsbescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig hierher einreichen.

Alle übrigen für unabkömmlich bezeichneten Beamten haben im Musterungstermin zu erscheinen und hierbei die von ihrer Behörde ausgehändigte Unabkömmlichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort gehört. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Bei der Gestellung sind die Militärpapiere vorzulegen. Gestellungspflichtige, die nicht mehr im Besitz von derartigen Papieren sind, haben sich sofort mit der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamts hier in Verbindung zu setzen, damit Ersatz noch rechtzeitig beschafft werden kann.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert und als unsichere Dienstpflichtige behandelt.

Landsturmpflichtige, auch solche aus dem I. Aufgebot, die bisher versäumt haben, sich zur Landsturmrolle anzumelden, werden aufgefordert, dieses spätestens bis zum 22. Mai d. Js. nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist (§ 68 W.-Str.-G.-B.).

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der stellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Zurückstellungen von unausgebildeten Landsturmpflichtigen wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Nothfällen zulässig. Für die Zurückstellungen ist nicht das stellvertretende Generalkommando, sondern die Ersatzkommission zuständig. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten und im Musterungsorte die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Hierbei wird die Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Herrn Generals des 11. Armeekorps in Cassel vom 31. Dezember 1914, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des 11. Armeekorps bestimmt ist:

1. „der Ausschank, wie überhaupt die Verabreichung von Alkohol an die zur Musterung beorderten Militärpflichtigen wird für den Tag der Musterung verboten,
 2. Den Beorderten wird der Genuß von Alkohol am Tage der Musterung verboten“
- nachmals in Erinnerung gebracht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 13. Mai 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

In Ergänzung des § 1 der Verordnung des Magistrats vom 19. März d. J., Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl betreffend, und der Verordnung vom gleichen Tage über die Regelung des Verkehrs mit Kuchen wird folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Zwieback, sofern er mehr als 10% Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl enthält und infolgedessen dem Kuchen zuzurechnen ist, ist vom Verbot des Kuchenbackens ausgenommen.

Er ist jedoch nach Gewicht und nur gegen Brotkarte abzugeben.

Coburg, den 16. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Sirchfeld.

Genehmigt vom Herzogl. S. Staatsministerium am 14. Mai 1915.

In Schweinshaupten, Bezirksamt Hofheim, und Mürsbach, Bezirksamt Ebern, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen, in Pfarreiweisach, Fischbach und Ehrichshof, Bezirksamt Ebern, erloschen.

Coburg, den 21. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Gemeinde- und Schulkasse-Voranschlag nebst Umlagenheberolle der Gemeinde **Mönchröden** mit **Gnailes** und **Alexandrinenthal** liegt vom 20. Mai an 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Einwendungen dagegen sind in genannter Zeit zu bewirken.

Mönchröden, den 20. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Stang.

Der Voranschlag nebst Umlagenheberolle für 1915/16 der Gemeinde **Hellingen** liegt vom 19. d. Mts. ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsicht für die Beteiligten öffentlich auf, wofelbst Einwendungen nur während dieser Zeit gemacht werden können.

Hellingen, den 17. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bauer.

III. Nachtrag

zu der Verordnung über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Stadtbezirk Neustadt vom 25. Februar 1915.

1.

Der § 9 wird gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 9.

In den Gast- und Speisewirtschaften darf Einheimischen Brot nur gegen Abgabe von Brotmarken verabfolgt werden. Dies gilt auch für sogenannte belegte Brote.

Die Gastwirte haben die von den Gästen abgegebenen Brotmarken sorgfältig zu sammeln und zu verwahren. Die Bestimmungen des § 8 dieser Verordnung gelten entsprechend für die Gastwirte, jedoch mit der Abänderung, daß ihnen statt Mehl auch Brotmarken zugewiesen werden können.

Für Gäste, welche außerhalb der Stadt Neustadt wohnen, werden den Gastwirten neben den Bedarf für die eigene Haushaltung Brotmarken in dem für jeden Betrieb festzustellenden Umfang zugeteilt.

Das Auflegen von Brot ist verboten. Den Gästen ist zu gestatten, auch mitgebrachtes Brot zu verzehren.

2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 26. April 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 28. April 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

gez. Dr. Quard.

IV. Nachtrag

zu der Verordnung über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Stadtbezirk Neustadt vom 25. Februar 1915.

1.

Die Bestimmung im Absatz 1 des § 11 unter a wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„a) Roggenbrote in Stücken von 3, 3½, 4 und 5 Pfund.“

2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 5. Mai 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 6. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

gez. Dr. Quard.

In das Handelsregister ist eingetragen:

1. Die Firma

G. Kömhild in Coburg

ist erloschen.

2. zur Firma

Hippach & Beuthe in Ligu. in Coburg:

Der Kaufmann **Arno Krauß** hat sein Amt als Liquidator freiwillig niedergelegt. An seiner Stelle ist der Kaufmann **Carl Penzeroth** in Coburg lt. Gerichtsbeschuß vom 11. Mai 1915 zum Liquidator bestellt.

Coburg, den 21. Mai 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

51. Stück.

Mittwoch, den 26. Mai.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 59/60, ausgegeben am 14. und 18. Mai 1915, enthalten:

- (Nr. 4731.) Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 12. Mai 1915.
- (Nr. 4732.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915.
- (Nr. 4733.) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915.
- (Nr. 4734.) Bekanntmachung über Malz. Vom 17. Mai 1915.
- (Nr. 4735.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 139). Vom 17. Mai 1915.
- (Nr. 4736.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsels und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Mai 1915.
- (Nr. 4737.) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsels und Schedrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915.
- (Nr. 4738.) Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Nach Verfügung des Königlichen Kriegsministeriums vom 24. 4. 1915 M. J. Nr. 7506/15 A. 1 haben die stellvertretenden Generalkommandos innerhalb ihres Pferdegestellungsbezirks für ihren Pferdebedarf selbst zu sorgen. Dies hat durch freihändigen Ankauf oder durch Aushebung zu geschehen.

Ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos darf infolgedessen keine fremde Ankaufskommission innerhalb des Pferdegestellungsbezirks XI. Armeekorps Pferde erwerben. Nur die Remonte-Inspektion hat das Recht, Pferdeankäufe vorzunehmen, wobei es sich vornehmlich an die vom Generalkommando eingerichteten Pferdemärkte zu halten haben wird.

Der Pferdegestellungsbezirk des XI. Armeekorps umfaßt den Korpsbezirk mit Ausnahme der Kreise Marburg, Biedenkopf, Kirchhain, Ziegenhain, Hersfeld und Hünfeld, die dem XVIII. Armeekorps gehören. Ferner verfügt das XI. Armeekorps über die Kreise Göttingen Stadt und Land, Einbeck, Northeim, Osterode, Uslar, Münden, Zellerfeld, Ilfeld und Duderstadt der Provinz Hannover.

Auf Grund des § 8 und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 der Reichsverfassung wird daher für die Dauer des Krieges folgendes Verbot erlassen:

„Niemand darf ohne gültigen Erlaubnischein des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion im Pferdegestellungsbezirk des XI. Armeekorps Pferde freihändig ankaufen oder aus diesem Bezirk ausführen, soweit nicht Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen etwas anderes besagt. Verboten werden ferner Pferdeverschleppungen von einem Kreise (Verwaltungsbezirk) in den anderen; jedoch darf der Antrieb der Pferde zu den vom Generalkommando eingerichteten Märkten (Genkdo. Vfg. vom 1. 5. 15 — IVd Nr. 30095 —) nicht verhindert werden.“

Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Zur Ausführung dieses Verbots wird noch bestimmt:

1. Erlaubnischeine des stellvertretenden Generalkommandos zum Pferdeankauf und zum Bahntransport, die ein früheres Datum tragen, als das dieser Verfügung, sind ungültig.
2. Die Landratsämter usw., Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte, haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Verbots zu treffen.
3. Um den gesetzmäßigen Pferdehandel innerhalb des Pferdegestellungsbezirks nicht zu unterbinden, dürfen die Landratsämter usw. — Polizeiverwaltungen kreisfreier Städte — in Ausnahmefällen einzelne Erlaubnischeine erteilen, sobald einwandfrei nachgeprüft ist, daß die Pferde den Pferdegestellungsbezirk nicht verlassen.
4. Die Eisenbahn-Stationsvorstände sind durch ihre Direktionen und die Linienkommandanturen angewiesen, das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn die Antragsteller im Besitz von gültigen Erlaubnischein des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps oder der Remonte-Inspektion und bei kleinen Transporten des zuständigen Landrats usw. gemäß Ziffer 3 sind.

Cassel, den 13. Mai 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters **Ednard Grams** in **Neuses** bei Coburg wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 25. März 1915 ange-

nommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 20. Mai 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Die am 16. Februar 1838 zu **Coburg** geborene ledige **Wilhelmine Stegner**, Tochter der verstorbenen Chirurgeneheleute Johann Andreas Stegner und Sophie Susanne Wilhelmine geb. Frieß von hier ist für tot erklärt und waren ihre Erben bisher nicht zu ermitteln. Der Nachlaß beträgt 198 Mark 65 Pfg. Gemäß § 1965 B. G. B. werden diejenigen, welche Erbrechte geltend zu machen haben, aufgefordert, diese bis zum **2. August 1915** bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Coburg, den 23. April 1915.

Herzogl. Amtsgericht 2. Abt.

Aufgebot.

Als abhanden gekommen oder vernichtet sind bei uns gemeldet:

1. das Schuldbuch der Creditkaffe Nr. 12 389 a über *M* 3 601.81 und
2. das Schuldbuch der Creditkaffe Nr. 16 353 a über *M* 463.37.

Der Bestand dieser Guthaben ist für den 1. Januar 1915 angegeben.

Die Inhaber der Schuldbücher werden aufgefordert, die Bücher

spätestens bis 1. September 1915

bei uns vorzulegen und ihre Ansprüche geltend zu machen. Andernfalls erfolgt nach Ablauf dieser Frist die Auszahlung der Guthaben an die in unseren Kassbüchern eingetragenen Gläubiger.

Coburg, den 20. April 1915.

Creditkaffe des Spar- und Hülfvereins.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 hiesiger Gemeinde liegt vom 24. d. M. ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur innerhalb dieser Frist bewirkt werden.

Spittelstein, den 22. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Beyersdorfer.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 der Gemeinde **Mährenhausen** liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Mährenhausen, den 25. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Grosch.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** pro 1915/16 der Gemeinde **Wüstenahorn** liegt von heute an 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Wüstenahorn, den 26. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Heß.

Nach § 40 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, vom 25. Januar 1915, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums in Gotha vom 8. April 1915 — Regierungs-Blatt Stück 36 — werden den Bäckern und Mehlhändlern die nachstehenden **Mehl- und Brotverkaufspreise** vorgeschrieben:

Roggenmehl	0,44	Mark	für	das	Kilo,
Weizenmehl	0,50	"	"	"	"
Roggenbrot	0,40	"	"	"	"

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinn des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914. Ihre Ueberschreitung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Coburg, den 22. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh des Gastwirts **Berthold Büchner** in **Creidlitz** wird das Büchner'sche Gehöft als Sperrbezirk erklärt.

In **Ottowind** diesj. Bezirks, Ostheim, Bezirksamt Hofheim, Wismannsberg, Rattelsdorf und Ebensfeld, Bezirksamt Staffelstein, ist die Seuche erloschen.

Coburg, den 25. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 22. Mai 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen	100 Kilo	28,25 bis	—,—
Roggen	„ „	24,25	„ —,—
Gerste	„ „	27,90	„ —,—
Hafer	„ „	26,90	„ —,—
Langstroh	„ „	5,—	7,—
Heu	„ „	7,—	9,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	1,— bis	—,—
Ruhfleisch	„ „	1,—	„ —,—
Kalbsteck	„ „	—,85	„ —,90
Schweinefleisch	„ „	1,30	„ 1,40
Lammfleisch	„ „	1,—	„ 1,20
Roggenbrot	„ „	—,20	„ —,—
Butter, frische	„ „	1,20	„ 1,60
Butter, Ballen	„ „	1,20	„ 1,40
Gänse	1 Stück	4,—	„ 4,50
Hühner, alte	1 „	1,80	„ 2,80
Hühner, junge	1 „	1,20	„ 1,50
Eier	4 „	—,36	„ —,40
Käse	3 „	—,20	„ —,27
Kartoffeln	1/2 Kilo	—,06	„ —,07
Zwiebeln	1/2 „	—,30	„ —,40
Milch	1 Liter	—,18	„ —,20
Lauben, Schlachtware	1 Paar	1,10	„ 1,40
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht	1,—	„	1,10

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

11. Mai Sohn des Päckers Theodor Gelhaar.
11. „ Sohn des Kaufmanns Friedrich Gayer.
13. „ Tochter des Kaufmanns Friedrich Böhm.
14. „ Sohn des Wirtes Hermann Zeltner.
15. „ Tochter des Hauptmanns Bernhard von Fischern.
15. „ Tochter unehelich.
16. „ Sohn des Weichenstellers Gustav Köhn.
17. „ Tochter des Fabrikbesizers Ernst Walther, Einfeidel.
18. „ Sohn des Lokomotivheizers Gustav Hartung.
18. „ Tochter des Kaufmanns Hermann Schneider.

b) Eheschließungen.

16. Mai Landwirt, Landsturmmann Fritz Niebling und Landwirtstochter Marie Wolf, beide Marktsuhl.
18. „ Kutscher, Ersatz-Reservist Karl Weidig, Weimar, und Stütze Ida Bürger, hier.
21. „ Präparandentelehrer, Leutnant d. Res. Jakob Schoeneberger und Maria Anna Reitz, beide Boppard am Rhein.
22. „ Versicherungsbeamter, Landsturmmann Willi Hubrich, Ludwigshafen, und Agnes Reichardt, hier.
22. „ Musiker, Landwehrmann Ernst Goldschuh, Coblenz, und Gina Trudenbrod, hier.
22. „ Elektromonteur, Musiketier Ludwig Voiperdinger und Hilfsarbeiterin Rosa Schamberger, beide hier.

c) Sterbefälle.

16. Mai Oberrealschüler Oswald Ros, 12¹/₄ Jahre alt
16. „ Packer Reinhold Schunt, 20³/₄ Jahre alt.
17. „ totgeborener Sohn des Landwirts Ernst Günzel, Sulzdorf.
18. „ Kaufmann Karl Schrotz, 56¹/₄ Jahre alt.
21. „ Wegwart Johann Georg Bauer, Breitenau, 68¹/₂ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

- 1914.
20. Okt. Zählerrevisor, Oberjäger d. Res. August Kauffert, 26¹/₂ Jahre alt
9. Nov. Schuhmachergeselle, Gefreiter Johann Münch, 28³/₄ Jahre alt.
- 1915.
17. März Maler, Musiketier Ernst Ferdinand Seemann 22³/₄ Jahre alt.
28. April Schneider, Reservist Ernst Großmann, 27³/₄ Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

- 1914.
8. Sept. Glasbläser, Küstler d. Res. Emil Fichtmüller, 25¹/₄ Jahre alt.
28. Dez. Schneider, Kriegsfreiwilliger Markus Hertha, 26¹/₂ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

52. Stück.

Sonnabend, den 29. Mai.

1915.

Sämtlichen konsularischen Vertretern **Italiens** im Reich ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgend welcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Gotha, am 26. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über das **Verfüttern von grünem Roggen und Weizen** vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird bestimmt:

1.

Grüner Roggen und grüner Weizen dürfen nicht als Grünfutter abgemäht oder verfüttert werden. Die Ortspolizeibehörden können Ausnahmen bewilligen. Nähere Anweisung hierfür wird ihnen zugehen.

2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter 1 werden gemäß der Bundesratsverordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gotha, den 25. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Anweisung für die Fleischbeschauer.

1. Die Vorschrift in § 35 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauungs-gesetze, nach denen ein Organ auch dann als tuberkulös anzusehen ist, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen, hat während der Dauer des Krieges auf solche Därme keine Anwendung zu finden, in deren zugehörigen Gekrösdrüsen nur ältere, verkäste oder verkalkte Tuberkelherde gefunden worden sind. In den gedachten Fällen sind die tuberkulös ver-änderten Gekrösdrüsen nach sorgfältigem Ausschneiden aus dem sie umgebenden Gewebe unschädlich zu beseitigen.

2. Bei Schlachttieren, die mit Maul- und Klauenseuche behaftet oder der Seuche ver-dächtig sind, sind während der Dauer des Krieges Schlund, Magen und Darm freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht gründlich gereinigt, die Schlunde und Därme sowie die Schweinemägen auch geschleimt und bei Wiederkäuern die Mägen nach der Reinigung gebrüht worden sind.

Gotha, den 25. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verbot.

I. Die Besitzer, Pächter und Leiter von Gasthöfen (Hotels) und Gasthäusern, sowie deren Angestellte haben Postsendungen jeglicher Art, die in ihren Gasthöfen bezw. Gasthäusern für Per-sonen abgegeben werden, die nicht in dem Gasthof abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind, an diese nicht abzugeben, sondern der Post wieder zuzustellen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

II. Die gleiche Strafe haben diejenigen Besitzer, Pächter und Leiter von Gasthöfen bezw. Gasthäusern verwirkt, die es unterlassen, ihre Angestellten entsprechend dem Verbot zu belehren und in seiner Ausführung zu überwachen.

Cassel, den 19. Mai 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Stellvertretendes

Generalkommando XI. Armeekorps.

Cassel, den 24. Mai 1915.

Bekanntmachung.

In wiederholten Fällen sind Umgehungen der Höchstpreisverordnungen zur Kenntnis der Behörden gelangt, die in Form einer sogenannten „kombinierten Offerte“ gekleidet sind. So sind

z. B. dem Höchstpreise unterliegende Waren zu dem zulässigen Höchstpreise angeboten, daran aber die Bedingung geknüpft, daß andere Waren, für die ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, zu einem den Marktpreis übersteigenden Preise übernommen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, daß derartige Gefezesumgehungen, die durch kombinierte Offerten, durch Fördern von Provisionen, durch Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis, durch ungewöhnliche Spesenberechnung unternommen werden, unzulässig und strafbar sind.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Die nachfolgenden Personen:

- 1) der **Mag Karl Biedermann**, zuletzt in Coburg, geboren am 17. Oktober 1891 in Altenhof,
- 2) der Leichmatrose **Georg Karl Eduard Friedrich Siebert**, geboren am 23. August 1891 in Neustadt Herzogtum Coburg, welche angeklagt sind:

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben,

— Vergehen gegen § 140 I Str.-G.-B. — werden, da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, zu der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung auf

Montag, den 6. September 1915
vormittags 9 Uhr

vor die Strafkammer III beim Herzoglichen Amtsgericht zu Coburg — Markt Nr. 10 — mit dem Bemerkten öffentlich geladen, daß im Fall ihres unentschuldigtem Ausbleibens auf Grund der von den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission gemäß § 472 der Strafprozeßordnung abgegebenen Erklärungen ihre Verurteilung erfolgen wird.

Coburg, den 15. Februar 1915.

Der Staatsanwalt.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 24. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Kraetke.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Zeit gemacht werden.

Einberg, den 29. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.
Pechtold.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Zangenstein & Scheffeldt** in **Coburg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

22. Juni 1915, vormittags 10 Uhr,
vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hier selbst bestimmt.

Die Schlußrechnung, die Belege dazu und das Schlußverzeichnis liegen in der Gerichtsschreiberei für die Beteiligten zur Einsicht auf.

Coburg, den 27. Mai 1915.

Vodlich, Kanzleirat,

Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

Oeffentliche Zustellung.

Die Firma **Bernhardt & Bauer**, Porzellanfabrik in **Piesau** (S. M.), vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat **Ruprecht** und **Dr. Krug** in **Coburg**

klagt gegen

die Firma **Gebrüder L. S. Simon**, Korb- und Spielwarenmanufaktur in **Coburg**, Inhaber Kaufmann **Sigmund Simon** in **London** auf Zahlung des Kaufpreises für gelieferte Waren mit dem Antrag,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin

14 612 M 05 ₤ nebst 6% Zinsen aus

281 M 50 ₤ seit 20. Juli 1914,

1 398 " **95** " seit 20. August 1914,

3 472 " **35** " seit 20. September 1914,

8 732 " **65** " seit 20. Oktober 1914

und aus **742** " **15** " seit 20. November 1914,
zu zahlen,

2. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer für Handelsfachen in Coburg ist anberaumt auf

den 30. Juni 1915, vormittags 11 Uhr.

Die Klägerin ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits zu obigem Termin mit der Aufforderung, sich einen bei dem genannten Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an die Beklagte wird dieser Auszug der Klage hiermit bekannt gemacht.

Coburg, den 19. April 1915.

Herold, Sekretär,
Gerichtsschreiber der Kammer für Handelsfachen.

Die am 16. Februar 1838 zu **Coburg** geborene ledige **Wilhelmine Stegner**, Tochter der verstorbenen Chirurgenehelute **Johann Andreas Stegner** und **Sophie Susanne Wilhelmine geb. Frieß** von hier ist für tot erklärt und waren ihre Erben bisher nicht zu ermitteln. Der Nachlaß beträgt 198 Mark 65 Pfg. Gemäß § 1965 B. G. B. werden diejenigen, welche Erbrechte geltend zu machen haben, aufgefordert, diese bis zum **2. August 1915** bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Coburg, den 23. April 1915.

Herzogl. Amtsgericht 2. Abt.

In **Seidmannsdorf** ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen.

Wegen des Weitergreifens der Maul- und Klauenseuche in **Vieverbach** wird die Ortschaft **Vieverbach** mit **Flurmark** als **Beobachtungsgebiet** erklärt; die Seuchengehöfte bleiben Sperrbezirke.

In **Vindenau**, Landratsbezirk **Silbburghausen**, ist die Seuche ausgebrochen.

In Memmelsdorf und Reckendorf, Bez.-Amt Ebern, ist die Seuche erloschen.

Der ganze Amtsbezirk Bichtenfels ist wieder feuchneifrei.

Coburg, den 28. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Verdingung.

Für den Neubau der **Bezirksstraße Coburg-Ohorn** sollen die

Erdarbeiten von Teisp. 0 bis 3+10 m, umfassend rd. 5400 cbm Bodenbewegung, die

Befestigungsarbeiten von Teisp. 0 bis 8+37,5 m, umfassend rd. 4200 qm Chausfierung

in öffentlicher Ausschreibung in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmungen über Vergebung von Leistungen und Lieferungen vergeben werden.

Arbeitsauszüge, Zeichnungen und Bedingungen können in der Zeit bis zum **5. Juni d. J.** werktäglich vormittags 10–12 Uhr, im Amtszimmer des Herzoglichen Bauinspektors, Allee 7, eingesehen werden.

Die Angebote müssen porto- und bestellgeldfrei, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis

Montag, den 7. Juni d. J.,
vormittags 9 Uhr,

ebendasselbst eingereicht sein, zu welchem Zeitpunkt die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird.

Nur solche Bewerber können Berücksichtigung finden, die hinreichende Empfehlungen in bereits ausgeführten Straßenneubauten nachweisen können. Baubeginn alsbald.

Zuschlagsfrist: 14 Tage (siehe § 4 der Bewerbungsbedingungen).

Coburg, den 28. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Abchrift.

I. Nachtrag

zur Ortsatzung vom 3. Februar 1914,
betreffend die Pflichtfeuerwehr der Stadt Neustadt,
Herzogtum Coburg.

Auf Grund des Artikels 18 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 und des § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 25. Juni 1900, betreffend das Feuerlöschwesen, wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das Folgende bestimmt:

§ 1.

Die Uebergangsvorschrift des § 23 der Ortsatzung vom 3. Februar 1914, betreffend die Pflichtfeuerwehr der Stadt Neustadt, Herzogtum Coburg wird auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges aufgehoben.

§ 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 17. Mai 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 18. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quard.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

27. April eine am 16. April geb. Tochter Irmgard, unehelich.
2. Mai ein am 17. April geb. Sohn Fritz Wilhelm des Maurers Eduard Osper.
2. " eine am 12. April geb. Tochter Luise Grete des Arbeiters Willi Krause.

2. Mai ein am 7. April geb. Sohn Werner Ewald Fritz des Galanterietischlers Max Schilling.
 2. " eine am 8. April geb. Tochter Martha Rosa des Zeitungsgagenten Anton Erinks.
 2. " ein am 2. April geb. Sohn Rudolf Christof des Schreiners Ferdinand Pokorny.
 2. " ein am 28. März geb. Sohn Fritz Ewald des Postschaffners Edmund Müller.
 6. " ein am 13. Jan. geb. Sohn Günter Eugen Karl des Mechanikers Karl Herold.
 6. " eine am 12. April geb. Tochter Elise Minna des Kutschers Hermann Otto.
 9. " ein am 10. April geb. Sohn Hermann Kurt des Eisenbahnschlossers Kurt Kofner.
 9. " eine am 1. April geb. Tochter Bieselotte Helene des Buchhalters Edmund Hofmann.
 9. " ein am 23. März geb. Sohn Hermann Alfred des Zimmermanns Ernst Fischer.
 11. " eine am 24. April geb. Tochter Ella Margarete, unehelich.

16. Mai ein am 30. April geb. Sohn Hermann Willi Otto Wilhelm des Lakais Otto König.
 16. " ein am 9. Mai geb. Sohn Willi Emil Hugo, unehelich.
 16. " eine am 18. April geb. Tochter Wilhelma Gertrud des Plasterers Christian Knoch.
 20. " eine am 9. April geb. Tochter Helene Irma Charlotte des Gepäckträgers Gustav Gutgefell.
 20. " ein am 15. April geb. Sohn Erich Willi des Lichtdruckers Karl Thoms.
 20. " eine am 1. Mai geb. Tochter Anna Margarete des Lackierers August Mäder.
 20. " ein am 5. Mai geb. Sohn Eugen Erich Walter des Brauers Hugo Roth.
 20. " eine am 1. Mai geb. Tochter Martha Frieda des Erdarbeiters Viktor Müller.
 20. " eine am 12. Mai geb. Tochter Lotte Luise, unehelich.

Getraut.

- Tochter Alma Ida Frieda, ... eine am 4. Mai geb. ...
 ... Emil Rühlina ...
 ... am 29. April geb. ...
 ... und Hilda ...
 ... und Helma ...
 ... Gischel und ...
 ... te Hüfner, ...
 ... ung Prochno ...
 ... Schöneberg, ...
 ... g, Weimar, ...
1. Mai Referendar Paul Fichte und ...
 1. " Korbmacher August Bagel, Schneey, geb. Scheler hier.
 11. " Gastwirt Paul Schröck, Witwer, geb. Schelhorn, beide hier.
 11. " Schriftfeger, Wehrmann Sebastian Olga geb. Bäckel, beide hier.
 15. " Dentist Alfred Schupp und Mar beide hier.
 15. " Fabrikbesitzer, Unteroffizier d. R. Fr hier und Herta geb. Ahnelt, Berlin.
 15. " Kutscher, Ersatz-Reservist Karl Weid und Ida geb. Bürger hier.

Extra-Blatt.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

53. Stück.

Montag, den 31. Mai.

1915.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Nr. W. II. 285/5. 15. KRA.

Bekanntmachung

betr. Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.
- b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig** und **beschlagnahmt** sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Stafte	Gegenstand
1.	Alte helle Kattun- und Barchent-Tumpen, sortiert und original.
2.	Alte mittelhelle Kattun- und Barchent-Tumpen, sortiert und original.
3.	Alt original bunt Kattun- und Barchent-Tumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Tumpen sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappen-Fabrikation verwendbar ist.
4.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

b) Nur **meldepflichtig** sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Stafte	Gegenstand
	A. Alte baumwollene Tumpen:
5.	Alte weiße baumwollene Tumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.
6.	Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.
7.	Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
8.	Alte blaue Kattun-Tumpen.
9.	Alt Hosenzug und Englisch Feder.
10.	Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.
	B. Neue baumwollene Stoffabfälle:
11.	Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.
12.	Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.
13.	Neu Englisch Feder.
14.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
15.	C. Unsortierte, sogenannte bunte Tumpen. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere **in Gewahrsam** haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände **nach Empfang** derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, **soweit sie unter § 2a aufgeführt sind**, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.,

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,
Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die **fremden Vorräte** gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 5.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 kg	von den Klassen	1—4
je 500 "	" "	5—14
je 2000 "	" "	der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2a aufgeführten Klassen 1—4.)

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Bülowstr. 33—36 (Fernspr.: Nollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Ueber Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereit gehalten werden. Jrgend eine weitere Mittheilung darf der Meldeschein **nicht** enthalten.

Die amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft für Verwertung von Stoffabfällen“, Berlin W 35, Bülowstr. 33—36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Cassel, den 31. Mai 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

54. Stück.

Mittwoch, den 2. Juni.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 61/63, ausgegeben am 21. und 22. Mai 1915, enthalten:

- (Nr. 4739.) Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915.
- (Nr. 4740.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 359), 18. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 377) und 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 543). Vom 20. Mai 1915.
- (Nr. 4741.) Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915.
- (Nr. 4742.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 17. Mai 1915.
- (Nr. 4743.) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juni 1915. Vom 20. Mai 1915.

Der **Boranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt vom 2. Juni d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Kipfendorf, den 30. Mai 1915.

Der Gemeindevorstand.

Härtlein.

Der **Gemeindekasse-Boranschlag** für 1. ./4. 1915/16 liegt von heute an 8 Tage lang zur Einsicht für die Beitragspflichtigen bei dem Unterzeichneten auf.

Erinnerungen können nur während der obengenannten Frist gestellt werden.

Rögen, den 2. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Müller.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebersolle** für 1915/16 der Gemeinde **Stöppach** liegt vom 2. bis 9. Juni zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Stöppach, den 2. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

J. B. Andr. Reußenweber.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Gemeindebezirken **Vöbelstein** und **Rögen** liegende, im Grundbuche von

1. **Seidmannsdorf** und **Vöbelstein**

Band I, Blatt 190, Haupt-Nr. 64,

" I, " 238, " " 86,

2. **Rögen**

Band I, Blatt 247, Haupt-Nr. 105,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen

(zu 1. :) des **Johann Carl Schlag** in **Vöbelstein**,

(zu 2. :) desselben und seiner Ehefrau **Sullie** geb.

Friedrich in **Vöbelstein** eingetragene Grundbesitz:

(zu 1. :) Plan-Nr. 451 Wohnhaus Nr. 13 mit Restauration, Nebengebäude und Hof . . zu 4,63 ar, taxiert auf 8370 Mark,

(zu 1. :) Plan-Nr. 526 Feld (Distrikt Strichlein) zu 51,28 ar, taxiert auf 1000 Mark,

(zu 2. :) Plan-Nr. 143 $\frac{1}{4}$ Feld mit Fahrt (Rögenersberg) zu 43,43 ar, taxiert auf 1500 Mark,

am 27. Juli 1915, vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **30. Januar 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 28. Mai 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Unser Ersuchen vom 4./10. 1905 um Bekannthabung des Aufenthalts des Schweizers **Fritz Brandt** aus **Schloppe** ist erledigt.

Coburg, den 26. Mai 1915.

Herzogl. C. Amtsgericht 3.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an Stelle des freiwillig aus dem Amt geschiedenen Herrn Schneidermeisters **Bernhard Kellermann** Herr **Leberhändler M. Faber** als **Armenpfleger** für den **7. Kreis** gewählt und verpflichtet worden ist.

Coburg, den 31. Mai 1915.

Armenkommission.
Wölfel.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 27 und 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1858 — Nr. 305 der Gesetzsammlung — in Verbindung mit der Verordnung des Bundesrats vom 2. März 1915, betreffend den **Wochenmarktsverkehr** (Reichs-Gesetzblatt Seite 125), wird hiermit für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

§ 1.

Der gewerbsmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs auf den Wochenmärkten ist während der ersten 2 Stunden nach Beginn des Marktes verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 25. Mai 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

(L. S.) Hirschfeld.

Das Pachtgeld für die Jagd

in der Coburger Stadtkasse wird nach Vorlage eines Nachweises über die Größe des zum Jagdbezirk gehörigen Grundbesizes (Grundbuchauszug oder Steuerkataster) in den **nächsten 14 Tagen** in der Stadtkasse ausgezahlt.

Es entfallen auf einen Coburger Acker rund 10 Pfg. Nach Ablauf der gesetzten Frist wird Verzicht auf die nicht erhobenen Anteile zugunsten der Armentasse angenommen.

Coburg, den 31. Mai 1915.

Stadtkasse Coburg.

Thiel.

Sackewitz.

Im Konkurs über das Vermögen der Firma **Langenstein & Scheffeldt**, offene Handelsgesellschaft in Coburg, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 23249.86 Mark für 718.17 Mark bevorrechtigte und 218030.95 Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Coburg, am 29. Mai 1915.

Der Konkursverwalter.

Justizrat Ruprecht,
Rechtsanwalt und Notar.

Zum interimistischen Schultheißenstellvertreter von **Brüz** ist der Landwirt **Emil Langbein** daselbst gewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 28. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Oberwasungen** ist nach Ablauf seiner 6 jährigen Dienstzeit der Schultheißenstellvertreter **Emil Schelhorn** wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 21. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh der **Babette Krämer** in **Grub a. F.** wird das Krämer'sche Gehöft als Sperrbezirk erklärt.

In **Uhorn** ist die Seuche wieder erloschen.

Coburg, den 1. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 29. Mai 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Furance.

Weizen	100 Kilo	28 25	bis	—
Roggen	" "	24 25	"	—
Gerste	" "	27 90	"	—
Hafers	" "	26 90	"	—
Langstroh	" "	5	"	7
Heu	" "	7	"	9

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	1,—	bis	—
Ruhfleisch	" "	1,—	"	—
Kalbsteck	" "	— 85	"	— 90
Schweinefleisch	" "	1 30	"	1 40
Lammfleisch	" "	1,—	"	1 20
Roggenbrot	" "	— 20	"	—
Butter, frische	" "	1 20	"	1 50
Butter, Ballen	" "	1 10	"	1 30
Gänse	1 Stück	3,—	"	4 50
Hühner, alte	1 "	1 80	"	2 80
Hühner, junge	1 "	1 20	"	1 50
Eier	4 "	— 40	"	— 44
Käse	3 "	— 20	"	— 27
Kartoffeln	1/2 Kilo	— 06	"	— 07
Zwiebeln	1/2 "	— 40	"	— 50
Milch	1 Liter	— 18	"	— 20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1 10	"	1 40
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht		1 10	"	1 20

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

20. Mai	Sohn des Taalbbüblers Heinrich Bader.
20. "	Tochter des Maschinisten August Eichhorn.
23. "	Sohn unehelich.
23. "	Tochter des Architekten Wilhelm Ziegler.
26. "	Sohn des Kaufmanns Karl Plag.

b) Eheschließungen.

22. Mai	Maler, Musketier Ernst Starkloff, Lambach bei Gotha, und Anna Unbehaun, hier.
25. "	Schornsteinfegermeister Ernst Schuller und Schneiderin Käthchen Bauer, beide hier.
25. "	Dekorateur, Ersatz-Reservist Paul Amstel und Modistin Katherina Weber, beide hier.
26. "	Ministerial-Kanzlist Johann Sauerteig und Köchin Marie Reisinger, beide hier.

c) Sterbefälle.

27. Mai	Privatiers Dorette Dietz geb. Otto, 75 ³ / ₄ Jahre alt.
28. "	Erdarbeitersohn Paul Bauersachs, 3 Mon. alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:	
5. März	Korbmacher, Reservist Emil Schmidt, 29 ³ / ₄ Jahre alt.
5. "	Dachdecker, Musketier Ernst Döll, 22 ¹ / ₂ Jahre alt.
5. "	Kaufmann, Gefreiter Karl Bauer, 23 ¹ / ₄ Jahre alt.
5. "	Bauschlosser, Gefreiter Bertold Pechauf, 22 ¹ / ₄ Jahre alt.
16. "	Bäcker, Reservist Fritz Walther, 29 ¹ / ₂ Jahre alt.

b) In auswärtigen Lazaretten gestorben:

6. Mai	Kaufmann, Musketier Edmund Mattstedt, 22 Jahre alt.
--------	---

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

55. Stück.

Sonnabend, den 5. Juni.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 14.
(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 886).
Inhalt: Ministerialbekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.
Vom 28. Mai 1915.

Die Mitglieder der **Handwerks-Kammer**
und des **Gesellen-Ausschusses** werden hiermit
zu der am

Mittwoch, den 23. Juni 1915,
10 Uhr vormittag,

im **Schwurgerichtsjaale** des hiesigen **Sand-
gerichtes** stattfindenden **Vollversammlung** er-
gebenst eingeladen.

Mitglieder, welche am Erscheinen verhindert
sind, werden um sofortige Mitteilung hierüber
ersucht, damit deren Ersatzmänner rechtzeitig ge-
laden werden können.

Handwerks-Kammer zu Gotha.

Der Vorsitzende:
Burkhardt.

Der Sekretär:
Schumachers.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Tätigkeitsbericht.
3. Jahresrechnung 1914/1915.
4. Haushaltsplan 1915/1916.
5. Wahlen.

Der **Gemeinde-Voranschlag** nebst **Umlagen-
heberolle** für das Rechnungsjahr vom 1. April
1915 bis dorthin 1916 liegt in der Zeit vom
5. Juni bis 12. Juni in der Wohnung des Unter-
zeichneten zu jedermanns Einsicht auf.

Einwendungen dagegen können nur während
dieser Zeit bewirkt werden.

Großheirath, den 4. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.
Schumann.

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag**
für 1915/16 nebst **Umlagenheberolle** liegen
von heute ab 8 Tage lang öffentlich auf.

Einwendungen gegen dieselben können nur in
dieser Frist bewirkt werden.

Weidhausen, den 1. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.
Stamm.

Der Vorschlag nebst Umlagenhebersolle für 1915/16 der Gemeinde Horb a. St. liegt von heute an 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Horb a. St., den 3. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.
Schneider.

Da sich auf Bäumen, Sträuchern und Hecken mehrfach **Raupen** gezeigt haben, werden die Besitzer oder Pächter von Garten- und Ackergrundstücken unter Hinweis auf § 368, Ziffer 2 St. G. B. hiermit aufgefordert, Bäume, Sträucher und Hecken **schleunigst und gründlich abzuräumen**, solches auch für die Folge genau beachten zu wollen.

Kontrolle durch die Revierbeamten ist angeordnet.

Coburg, den 2. Juni 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesizers **Gustav Rebhan in Deslau** ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch Beschluß des Herzogl. Amtsgerichts 2 Neustadt, Hgzt. Coburg, vom 1. Juni 1915 aufgehoben worden.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 2. Juni 1915.

Der Gerichtsschreiber
des Herzogl. S. Amtsgerichts Abt. 2.

Verordnung.

Die Verordnung des Landratsamts über die **Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl**, vom 25. März 1915 — 30. Stück des Regierungsblatts — wird, wie folgt, geändert:

I.

§ 1 Abs. 1 lautet künftig:

Die Entnahme von Brot (Roggen- und Weizenbrot, einschließlich Zwieback) und von Mehl bei den Bäckern, Brot- und Mehlhändlern wird dahin beschränkt, daß an Roggen- und Weizenbrot, Zwieback, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot, Zwieback und Mehl zusammengenommen, auf den Kopf der Bevölkerung für jede Kalenderwoche 1750 Gramm Gebäck oder 1400 Gramm Mehl entfallen.

II.

§ 1 Absatz 2 fällt weg.

III.

§ 9 Absatz 3 im Eingang lautet künftig:

Für Gäste, welche nicht im Bezirk der Vereinigten Kommunalverbände (Zweckverbandsgebiet) wohnen, wird den Gastwirten gestattet pp.

IV.

In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingeschoben:

Die Bäcker müssen außer dem in Absatz 2 bezeichneten Kartoffelzusatz dem Roggenbrot auch Weizenmehl beimischen, und zwar 30 Gewichtsteile Weizenmehl auf 70 Gewichtsteile Roggenmehl. Die Bäcker dürfen ferner beim Verkauf von Brotmehl niemals Roggenmehl allein abgeben, sondern müssen auf je 70 Teile Roggenmehl 30 Teile Weizenmehl gleichzeitig abgeben (also auf einen Zentner Brotmehl 70 Pfund Roggen- und 30 Pfund Weizenmehl).

V.

Diese Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die Bestimmung unter I. tritt am 6. Juni 1915 in Kraft.

Coburg, den 23. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

(L. S.) gez. von Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 31. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Duard.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe beginnt anfangs Juni, und zwar werden zunächst 10—15 % der 5 % Reichsanleihe und etwa 30 % der Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Weitere Beträge werden in Zwischenräumen von je 4 bis 6 Wochen nach Maßgabe der eingehenden Lieferungen verteilt werden; die Schlusslieferung wird nicht vor dem Spätherbst erfolgen können.

Eine raschere Lieferung ist wegen der gewaltigen Masse des herzustellenden und zu bearbeitenden Materials leider nicht möglich, und es ergeht daher an die Zeichner die dringende Bitte, sich bei Abforderung der ihnen zugeteilten Stücke vorerst auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Berlin, Ende Mai 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt, Band XXII, Blatt 315, Haupt-Nr. 2048, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikanten **Franz Baer** in Neustadt eingetragene Grundstück:

Plan 1287 $\frac{1}{2}$, Fabrikgebäude Haus Nr. 1 a „Poststraße“, (Mehlmühle), Nebengebäude, Hof und Garten 4,05 ar, geschätzt auf 24740 Mark,

am **30. Juli 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **18. Februar 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 1. Juni 1915.

Herzogliches Amtsgericht I.

Im Güterrechtsregister ist eingetragen worden: **Sänger, Eduard**, Täufelingsmacher, und Ehefrau **Friederike**, geb. Neubauer, in Neustadt:

Durch Vertrag vom 1. Juni 1915 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 1. Juni 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht I.

Aufruf

des unausgebildeten Landsturms

I. Aufgebots.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. sind nunmehr sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 aufgerufen waren, aufgerufen. Es betrifft dies für den Bereich des XI. Armeekorps alle diejenigen Wehrpflichtigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis zum 30. Mai 1898 geboren sind.

Die hierzu gehörigen Personen werden deshalb aufgefordert, sich in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgeschriebenen Zeit, nämlich vom

8. bis einschließlich 10. Juni d. J.

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltes — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei den Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen — zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden. Die nicht in ihrem Aufenthaltsort geborenen Landsturmpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihren Geburtschein vorzulegen. Bei den in ihrem Geburtsort aufhältlichen Landsturmpflichtigen sind von den Stammrollenbehörden die in ihrem Besitz befindlichen Auszüge aus dem Geburtsregister zu Grunde zu legen.

Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Landsturmrolle in der vorstehend angegebenen Anmeldefrist unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 A. St. G. B.) sofern nicht wegen Flucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Landsturmpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Versäumnis der Meldedfristen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

Die Stammrollenbehörden haben über jede Veränderung unverzüglich Meldung hierher zu erstatten.

Coburg, den 3. Juni 1915.

Der Zivilvoritzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Bekanntmachung, betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

Ketschendorf, Seidmannsdorf mit Löbelstein, Ahorn mit Zinkenau und Triebsdorf, Wüstenahorn, Creidlitz mit Hambach, Lügelsbuch, Kögen, Cortendorf, Dörfler bei Coburg, Neuses bei Coburg und Bertelsdorf mit Glend in der Zeit vom

10. Mai bis 5. Juli d. J.

im **Herzogl. Eichamt zu Coburg** — Steingasse 18 — stattfinden.

Die Nacheichungstage für die einzelnen Gemeinden werden den Vorständen der vorgenannten Gemeinden zur ortsüblichen Bekanntgabe noch mitgeteilt werden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem **Herzogl. Eichamt** in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen

Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendeter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwider handelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 1. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Ministerial-Ausführungsanweisung vom 1. Dezember 1914 zur Verordnung vom 4. Januar 1909, betreffend die **Herstellung elektrischer Leitungen**, veröffentlicht im 107. Stück des Regierungsblatts vom 19. Dezember 1914, ist abgeändert worden.

Ziffer 3 hat folgende Fassung erhalten:

Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß die Leitungen außerhalb wie auch innerhalb der Gebäude streng nach den jeweils gültigen vom Verband deutscher Elektrotechniker aufgestellten Sicherheitsvorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen ausgeführt werden. Für die ordnungsmäßige Ausführung der Leitungen beider Art und für ihre ordnungsmäßige Unterhaltung ist der Unternehmer (in der Regel das Elektrizitätswerk) allein verantwortlich und zwar auch insoweit, als einzelne Teile der Anlagen durch weitere Unternehmer, z. B. die Hausanschlüsse durch besondere Installationsfirmen, hergestellt werden. Dies ist in der Genehmigung zum Ausdruck zu bringen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 31. Mai 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Durch Ministerial-Verfügung sind gemäß Nr. 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. März 1915 als **Leiter** für die Übungen der **Jugendwehr** bestätigt:

Gendarm Thamm, Coburg,
 Lehrer Leopold, Pügelbuch,
 Gendarmmeriewachtmeister Fischer, Creidlitz,
 Lehrer Hofmann, Weitraamsdorf,
 Raimund Weiß, Weitraamsdorf,
 Gendarm Triebel, Scherneck,
 Lehrer Verbig, Scherneck,
 Landwirt Gottlieb Angermüller, Buchen-

rod,
 Landwirt Ernst Probst, Neuses a. G.,
 Landwirt Ernst Langguth, Goffenberg,
 Fabrikarbeiter Richard Schwesinger,
 Untersiemau,

Lehrer Theo Schorn, Großgarnstadt,
 Gendarm Herling, Sonnefeld,
 Kanzlist Engler, Sonnefeld,
 Lehrer Büttner, Weidhausen,
 Reinhold Knauer, "

P. Butz, "

Jul. Butz, "

E. Maurer, "

Joh. Engelhardt, "

Gendarm Brückner, Hassenberg,

Lehrer Kaufert, Gestungshausen,

Lehrer Funk, Hassenberg,

Lehrer Alfred Keun, Fesheim,

Gendarm Scheler, Neustadt,

Zimmerpolier Karl Gärtner, Rippendorf,

Lehrer Berth. Friedrich, Weilschnitz,

Lehrer Fritz Bingmann, Thann,

Lehrer Reisch, Wellmersdorf,

Hauptlehrer Frank, Mönchröden,

Max Schneider, "

Reinhold Eller, "

August Friedrich, "

Albert Lieb, "

Gendarm Heß, Rosenau,

Mühlenbesitzer Merk, Einberg,

Lagerist Hartmann, Annawerk

Schuhmachermeister Ernst Dreuter, Weißen-

brunn v. W.

Schreinermeister Gustav Bindelein, Neuses

bei Coburg,

Obermaler August Probst, Unterlauter,

Schreiner August Bosedert, Wiesenfeld,
 Gendarm Schlund, Tiefenlauter,
 Fritz Köhler, Oberlauter,
 Landwirt Reinhold Schneider, Rottenbach,
 Invalide Adolf Fischer, Ottowind,
 Gend.-Wachtmeister Blau, Rodach,
 Ferdinand Stelzner, Grattstadt,
 Gendarm Hofmann, Meeder,
 Zollaufseher a. D. Akenhausen, Gauer-

stadt,
 Lehrer Hein, Breitenau,
 Lehrer A. Siemon, Elsa,
 Gendarm Weiß, Königsberg i. Fr.
 Rentkommissär Blind, "

Coburg, den 28. Mai 1915.

Herz. Sächs. Schulamt f. d. Landbez.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh des Landwirts **Johann Kob** in **Saarth** wird das Kob'sche Gehöft als **Sperbezirk** erklärt.

In **Niederfüllbach** ist die Seuche wieder erloschen.

Coburg, den 1. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.
Mittwoch, den 9. Juni, nachmittags 1/23 Uhr
 in **Untersiemau** (Raab).

Tagesordnung:

Psychologische Grundsätze für den Volksschul-

unterricht.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.
Mittwoch, den 9. Juni, nachmittags 2 1/2 Uhr
 in **Neuses** bei Coburg.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.
Mittwoch, den 9. Juni bei **Sauerteig-**
Deslau.

Tagesordnung:

„Herzlich hat sich offenbart,
 Deutscher Geist und deutsche Art.“

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

56. Stück. Mittwoch, den 9. Juni. 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 64/65, ausgegeben am 26. und 27. Mai d. J., enthalten:

- (Nr. 4744.) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915.
- (Nr. 4745.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915.
- (Nr. 4746.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Mai 1915.

Nr. 66/67, ausgegeben am 29. Mai 1915, enthalten:

- (Nr. 4747.) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4748.) Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuders. Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4749.) Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4750.) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4751.) Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195). Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4752.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammonial. Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4753.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammonial vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500). Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4754.) Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 27. Mai 1915.
- (Nr. 4755.) Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.
- (Nr. 4756.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 27. Mai 1915 über **Verbrauchs-**
zucker (Reichs-Gesetzblatt Seite 308) wird folgendes bestimmt:

„Zuständige Behörde“ im Sinne des § 4 und „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 5 der Bundesratsverordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 31. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Bundesratsverordnung vom 23. April 1915, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges (Reichs-Gesetzblatt Seite 257), durch welche der Kreis der Wöchnerinnen, die als minderbemittelte Ehefrauen von Kriegsteilnehmern Anspruch auf Wochenhilfe haben, erheblich erweitert worden ist, schreibt im § 9 vor, daß der Antrag auf Gewährung dieser Wochenhilfe **unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes** zu stellen ist. Nur in den im § 6 der Verordnung bezeichneten Fällen, z. B. wenn die Wöchnerin Mitglied einer Krankenkasse ist und daher von dieser die Wochenhilfe zu beziehen hat, oder wenn sie als Diensthote oder landwirtschaftliche Arbeiterin gegen ihren Arbeitgeber einen entsprechenden Rechtsanspruch hat, ist der Antrag bei der Krankenkasse bzw. bei dem Arbeitgeber zu stellen.

Der Ausdruck „unmittelbar“ im § 9 soll nun lediglich den Gegensatz zur Einreichung durch die Krankenkassen oder den Arbeitgeber andeuten. Er schließt aber nicht aus, daß die betreffenden Eingaben durch die Hand der Gemeindebehörden an die Kommission gelangen.

Deshalb wird hiermit angeordnet, daß die Wöchnerinnen ihre Anträge auf Gewährung der Wochenhilfe, — welche nach § 9 der Verordnung die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die betreffende Wöchnerin keiner Krankenkasse angehört, und wenn sie Diensthote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehört, — bei den Gemeindebehörden (in den Städten beim Magistrat bzw. Stadtrat) einzureichen haben, welche sie, mit ihrer Äußerung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wochenhilfe versehen, an die Kommission des Lieferungsverbandes abgeben.

Coburg, den 7. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Stellvertretendes Königl. General-Kommando
des XI. Armeekorps.

In Ergänzung des Befehls vom 4. Oktober 1914 wird auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den B-lagerungszustand vom 4. Juni 1851 im Interesse der öffentlichen Sicherheit befohlen:

Sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten **russischen Arbeiter** und **Arbeiterinnen** haben während der Kriegsdauer am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 20. Mai 1915.

Das stellvertretende Generalkommando des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Bekanntmachung.

Zur Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 13. Mai 1915 — Regierungsblatt vom 26. Mai 1915, 51. Stück Seite 283 — ist nach Absatz 5 hinter „verhindert werden“ als neuer Absatz einzusetzen:

„Niemand darf ein Pferd verkaufen, bevor er sich nicht davon überzeugt hat, daß der Käufer im Besitze eines zum Ankaufe gültigen Erlaubnischeines des stellvertretenden Generalkommandos usw. ist.

Der Verkäufer hat sich vom berechtigten Käufer eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Datum, Name und Wohnort des Käufers und zukünftiger Bestimmungsort des verkauften Pferdes ersichtlich ist.“

Zu widerhandlungen unterliegen denselben Strafbestimmungen, wie in der oben angezogenen Bekanntmachung angegeben.

Cassel, den 28. Mai 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

B e f e h l

erlassen:

Angehörige feindlicher Staaten, welche der ihnen von den zuständigen Polizeibehörden auferlegten Meldepflicht nicht nachkommen oder ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort verlassen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die russischen landwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen verbleibt es bei den Befehlen vom 4. Oktober 1914 und 20. Mai 1915.

Cassel, den 2. Juni 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 der Gemeinde Großgarnstadt liegt vom 6. Juni an 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Großgarnstadt, den 5. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gundermann.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur innerhalb dieser Zeit gemacht werden.

Haarth, den 6. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Chr. Brückner.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute an 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Zeit gemacht werden.

Sulzdorf, den 4. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schwanert.

Der **Gemeinde-Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis dorthin 1916 liegt in der Zeit vom 9. Juni bis 17. Juni in der Wohnung des Unterzeichneten zu jedermanns Einsicht auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Meschenbach, den 8. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

N. Griebel.

Aufruf des unausgebildeten Landsturms I. Aufgebots.

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. sind nunmehr sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 aufgerufen waren, aufgerufen. Es betrifft dies für den Bereich des XI. Armeekorps alle diejenigen Wehrpflichtigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis zum 30. Mai 1898 geboren sind.

Die hierzu gehörigen Personen werden deshalb aufgefordert, sich in der durch Bekanntmachung des Reichszancklers vorgeschriebenen Zeit, nämlich vom

8. bis einschließlich 10. Juni d. J.

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltes — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei den Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen — zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden. Die nicht in ihrem Aufenthaltsort geborenen Landsturmpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihren Geburtschein vorzulegen. Bei den in ihrem Geburtsort aufhältlichen Landsturmpflichtigen sind von den Stammrollenbehörden die in ihrem Besitz befindlichen Auszüge aus dem Geburtsregister zu Grunde zu legen.

Die Aufgerufenen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von diesen zu führende Listen zu melden.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Landsturmrolle in der vorstehend angegebenen Anmeldefrist unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 A. St. G. B.) sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Landsturmpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Versäumnis der Meldefristen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

Die Stammrollenbehörden haben über jede Veränderung unverzüglich Meldung hierher zu erstatten.

Coburg, den 3. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Modistin Frau **Lina Kehl**, geb. Ucker, in **Coburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 8. Juni 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemeinde Neuses bei Coburg liegende, im Grundbuche von Neuses bei Coburg, Band III, Blatt 290, Haupt-Nr. 229, zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikbesizers **Alfred Grams** in **Neuses** bei Coburg eingetragene Grundstück:

Plan-Nr. 164 $\frac{1}{2}$, Fabrikgebäude (Leichtsteinfabrik), Nebengebäude, Hof und Garten zu 21,18 ar, taxiert auf 18100 Mark, einschließlich Feldbahngleis, Brunnen, Leichtsteinformen,

am **27. Juli 1915, vormittags 9 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — vorsteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist am **30. April 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Vorsteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Vorsteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Vorsteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Vorsteigerungserlöses an die Stelle des vorsteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 28. Mai 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Bekanntmachung.

Am 31. Juli 1914 ist in Cottbus verstorben der Privatier **Crust Barth**, geboren in **Hildburghausen**. Als seine gesetzlichen Erben kommen bisher in Betracht: Pfarrer **Max Mauer** in **Brünn** in Sachl.-Mein., verehel. **Minna Kellner** geb. Mauer und **Marie Seidel** geb. Mauer in **Coburg**. Andere Personen, welche Erbrechte an den Nachlaß geltend machen, werden aufgefordert, **innen 8 Wochen** ihr Erbrecht urkundlich nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Zeit wird Erbschein nach Lage der Akten erteilt werden. Nachlaß beträgt etwa 2000 Mark.

Cottbus, den 18. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsvorsteigerung der in Ketschenbach liegenden, im Grundbuche von Ketschenbach

1. Band I, Blatt 266, Haupt-Nr. 112,
2. " II, " 269, " " 218,
3. " III, " 122, " " 264,

auf den Namen des Augeneinsetzers **Carl Eckardt** und Ehefrau **Frieda** geb. Schindhelm in **Ketschenbach** eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da der Antrag auf Zwangsvorsteigerung zurückgenommen ist.

Der auf den 29. Juni 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 4. Juni 1915.

Herzogl. C. Amtsgericht I.

Wegen Vornahme von Aufhebungs- und Befestigungsarbeiten an der westlichen Rampe des **Ketschenbacher** Wegüberganges über die Staatsbahn wird vom Montag, den 7. Juni 1915 ab auf 14 Tage der bezeichnete **Bahnübergang** für jeglichen Verkehr **gesperrt**.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 4. Juni 1915.

Der Magistrat.
Mösbach.

Ortsstatut.

Nachtrag zum Ortsstatut vom 11. November 1910 über Real- und Personalabgabe.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und vorbehaltlich der Bestätigung durch das Herzogliche Staatsministerium ist zu § 9 des Ortsstatuts vom 11. November 1910 folgender Nachtrag beschlossen worden:

Einziger Paragraph.

Der nach Artikel 3 und 2 des Gesetzes vom 29. März 1915 — Nr. 8 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg — eintretende Zuschlag zur Staatseinkommensteuer wird für das Rechnungsjahr 1915/16 in gleicher Höhe auch für die Stadtkasse erhoben.

Coburg, den 16. April 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
(L. S.) Hirschfeld.

B e s t ä t i g t.

Coburg, den 2. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L. S.) Dr. Quard.

An die Gemeindevorstände.

Die Gemeindevorstände des Landratsamtsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß etwaige **Gesuche um Verwilligung von Zuschüssen** aus dem Bezirksfonds zu den **Kosten des Baues und der Unterhaltung der Ortsverbindungswege** für das Rechnungsjahr 1915/16

innerhalb 8 Tagen

hier einzureichen sind.

Die Gesuche müssen gehörig begründet sein und eine ausführliche Zusammenstellung der für Bau und Unterhaltung der Wege erforderlichen Ausgaben enthalten.

Später eingehende Gesuche, oder solche ohne ausreichende Begründung können für das genannte Rechnungsjahr keine Berücksichtigung finden.

Coburg, den 5. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh des Hofbauers **Ernst Müller** in **Birkach a. F.** wird das Müller'sche Gehöft als **Sperrbezirk** erklärt.

Das über die Gemeinde und den Flurbezirk **Schneerfeld** verhängte Beobachtungsgebiet wird wieder aufgehoben. Die Seuchengehöfte bleiben **Sperrbezirk**.

In **Roth a. F.**, Herzogtum Coburg, und Busendorf, Bezirksamt Staffelstein, ist die Seuche erloschen.

Coburg, den 8. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Ebersdorf** (Werrabahn) ist der Landwirt **Joh. Mik. Lindner II** daselbst als Schultheißenstellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 4. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Tremersdorf** ist der Müllermeister **Johann Georg Oppel II** daselbst als interimistischer Schultheißenstellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Coburg, den 3. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 5. Juni 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Foutage.

Weizen	100 Kilo	M	28,55	bis	—,—
Roggen	"	"	24,55	"	—,—
Gerste	"	"	27,90	"	—,—
Hafer	"	"	26,90	"	—,—
Langstroh	"	"	5,—	"	7,—
Heu	"	"	8,—	"	9,50

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	M	1,10	bis	—,—
Rohfleisch	"	"	1,10	"	—,—
Kalbsteif	"	"	1,—	"	—,—
Schweinefleisch	"	"	1,40	"	1,50
Lammfleisch	"	"	1,—	"	1,20
Roggenbrot	"	"	—,20	"	—,—
Butter, frische	"	"	1,20	"	1,40
Butter, Ballen	"	"	1,10	"	1,30
Gänse	1 Stück	"	3,—	"	4,50
Hühner, alte	1	"	1,80	"	2,80
Hühner, junge	1	"	1,20	"	1,50
Eier	4	"	—,44	"	—,48
Käse	3	"	—,20	"	—,30

Kartoffeln	1/2 Kilo	—,06	bis	—,07
Zwiebeln	1/2 "	—,40	"	—,50
Milch	1 Eiter	—,18	"	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10	"	1,40
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht		1,10	"	1,20

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

25. Mai Tochter unehelich.
 27. " Sohn des Rutschers Alfred Hef.
 29. " Sohn des Schäfers Josef Sonthheimer.
 29. " Sohn des Fabrikarbeiters Johann Bischoff.
 30. " Sohn des Klempnermeisters Gottlieb Lang.
 1. Juni Sohn des Buchhalters Johann Stettner.
 1. " Sohn des Gasthausbesizers Wilhelm Grosser.

b) Sterbefälle.

1. Juni Schlosser Heinrich Paschold, 29 Jahre alt.
 2. " Buchhalterssohn Stettner, 1 1/2 Stunden alt.
 3. " Sohn unehelich, 1 3/4 Jahre alt.
 4. " Installateurstochter Helfriede Kob, 19 Wochen alt.
 4. " Hausmädchen Frieda Kides, 19 1/4 Jahre alt.

Militärpersonen:

- a) auf dem Felde der Ehre gefallen:
 21. Febr. Porzellangießer, Ersatz-Reservist Wilhelm Pabst, 26 3/4 Jahre alt.
 6. März Konditorgehilfe, Reservist Christian Schindhelm, 29 1/2 Jahre alt.
 16. " Schuhmacher, Musiketier Anton Seifert, 22 Jahre alt.
 12. Mai Friseur, Musiketier Rudolf Wilhelm, 21 Jahre alt.
 b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:
 26. April Matrosenarbeiter, Luftschiffer Artur Reichenweber, 31 Jahre alt.
 14. Mai Bankbeamter, Infanterie-Freiwilliger Viktor Müller, 17 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

57. Stück.

Sonnabend, den 12. Juni.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 15.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 887).

Inhalt: Verordnung über die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. Vom
10. Juni 1915.

An die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Die Schwierigkeiten, die sich bisher bei der Beschaffung der für die Heeresverwaltung erforderlichen **Heummengen** ergeben haben, machen es dringend erforderlich, für das Heer sofort möglichst große Vorräte aus der neuen Ernte zu erwerben oder sicherzustellen. Die Heeresverwaltung beabsichtigt deshalb, durch die Proviantämter in weitem Umfang Heuankäufe während der Erntezeit unmittelbar von den Wiesen vornehmen zu lassen. Es liegt im Interesse der Schlagfertigkeit unserer Truppen und ist deshalb vaterländische Pflicht, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung die Heugewinnung nach Kräften fördert und die Beschaffungen der Heeresverwaltung durch reichliche Angebote möglichst unterstützt. Jedes irgendwie geeignete Stückchen Land muß zur Gewinnung von Heu ausgenutzt werden. Da die Aussichten der neuen Ernte nicht überall günstig sind, wird die Heeresverwaltung von vornherein für weitgehendste Streckung der zu erwartenden Mengen durch Laubheu Sorge tragen. Es ist dringend erwünscht, daß auch seitens der Landwirte auf die Beschaffung von anderweitigem Heu, insbesondere Laubheu, zur eigenen späteren Verwendung, sowie zum Verkauf an die Heeresverwaltung rechtzeitig Bedacht genommen wird.

Coburg, den 8. Juni 1915.

Herzogl. G. Staatsministerium.

Auf Grund des § 376 der **Reichsversicherungsordnung** vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt Seite 509) wird folgendes bestimmt:

I. Zu § 376 Abs. 1:

1. Der Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben, beträgt: Bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage für Rezeptur

bis einschließlich 200 Mark	5%
" " 500 "	10%
" " über 500 "	15%
2. Die Gewährung des Preisabschlags wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung für Rezeptur auf mindestens 20 Mark beläuft.
3. Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nr. 21 Abs. 1 der Arzneitaxe berechneten fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

II. Zu § 376 Abs. 2:

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1915 vom Staatsministerium festgesetzt und den Beteiligten bekannt gegeben worden.
2. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 Pfg.
3. Werden Kastenpackungen fabrikmäßig hergestellt, so sind stets diese abzugeben.
4. Ist die Menge des Arzneistoffs in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Hauptverkaufsliste angegebene kleinste zweckentsprechende Menge zu verabreichen.
5. Soweit in der Handverkaufsliste nichts anderes vermerkt ist, kosten 250 g doppelt soviel als 100 g, 500 g doppelt soviel als 200 g, 1000 g das siebenfache des 100 g-Preises. Gewichtsmengen, die zwischen den in der Liste vermerkten liegen, werden nach dem Preise für die nächst niedrigere Menge berechnet, bis der Satz für die nächst höhere erreicht ist. Kleinere Mengen als die, für die ein Preis ausgeworfen ist, werden nach dem für die geringste Menge festgesetzten Preise berechnet.
6. Ist für Handverkaufsmittel keine Gebrauchsanweisung oder sind nur die Bezeichnungen vorgeschrieben: „Außerlich“, „Nur verdünnt anwenden“, „Vorsicht“, „Gift“, „Feuergefährlich“, „Vor dem Gebrauch umzuschütteln“, „Augenwasser“, „Zum Einreiben“, „Zum Gurgeln“ oder ähnliche, so sind die Arzneistoffe in der im Handverkauf üblichen Weise ohne besondere Berechnung zu kennzeichnen. Andere vom Arzt vorgeschriebene Gebrauchsanweisungen sind nach Rezepturregel herzustellen und mit 10 Pfg. zu berechnen. Bei wiederholter Abgabe in zurückgebrachten Gefäßen ist daran die Gebrauchsanweisung nötigenfalls durch eine neue zu ersetzen und wie vorstehend zu berechnen.
7. Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln, die mit einem † bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Krügen oder Schachteln abgegeben. Flaschen, Krügen und Pappschachteln sind nach der Arzneitaxe mit 10% Abschlag zu berechnen. Der Mindestpreis für ein Gefäß ist 10 Pfg.

Werden verwendbare reine Gefäße zur Aufnahme der Handverkaufsmittel zurückgebracht, so sind sie ohne Berechnung zu benutzen.

8. Der Verkaufspreis der Handverkaufsmittel ist durch Zusammenzählen der Preise des Arzneistoffs, des Gefäßes und der Vergütung für Anbringung der Gebrauchsanweisung zu ermitteln. Dabei ist der Gesamtverkaufspreis, wenn er 1 Mark nicht übersteigt, in der Weise abzurunden daß 1 bis 4 Pfg. auf 5 Pfg. und 6 bis 9 Pfg. auf 10 Pfg. erhöht werden; übersteigt er 1 Mark, so werden 1 bis 4 Pfg. auf 0 Pfg., 6 bis 9 Pfg. auf 5 Pfg. herabgesetzt.

III. Zu § 376 Abs. 3:

Beziehen die Berechtigten Handverkaufsmittel zu einem Preise, der die nach Nr. II vorstehend getroffene Festsetzung nicht übersteigt, so können die Krankenkassen die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 der Reichsversicherungsordnung mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Vorschriften vom 31. Dezember 1913 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung (Amtlicher Anzeiger vom 9. Januar 1914 Nr. 7).

Gotha, den 30. Mai 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 19. Februar 1915, betreffend Abgabe von Weizenmehl und **Bereitung von Weizenbrot** (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 93) erhält folgende Fassung:

Bei der Bereitung von Weizenbrot darf Weizenmehl abweichend von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 204) bis auf weiteres in einer Mischung verwendet werden, die nur 15 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält. Auch können an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden.

Gotha, den 8. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 71), wonach **Weizenbrot** im Laufe des Kalendertags, an dem es gebacken ist, aus den Bäckereien und Konditoreien nicht abgegeben werden darf, wird aufgehoben.

Gotha, den 8. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die nach § 21 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz (Nr. 8 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg) vorgeschriebene **Aufnahme des Bestandes an Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, Rindvieh, Schweinen und Ziegen** des diesseitigen Gemeindebezirks findet am

Freitag, den 2. Juli 1915

durch die Revierbeamten statt.

Coburg, den 9. Juni 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Verordnung.

Die Verordnung des Magistrats über die **Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl**, vom 19. März 1915 wird, wie folgt, geändert:

I.

§ 1 Abs. 1 lautet künftig:

Die Entnahme von Brot (Roggen- und Weizenbrot, einschließlich Zwieback) und von Mehl bei den Bäckern, Brot- und Mehlhändlern wird dahin beschränkt, daß an Roggen- und Weizenbrot, Zwieback, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot, Zwieback und Mehl zusammengenommen, auf den Kopf der Bevölkerung für jede Kalenderwoche 1750 Gramm Gebäck oder 1400 Gramm Mehl entfallen.

II.

§ 9 Absatz 3 im Eingang lautet künftig:

Für Gäste, welche nicht im Bezirk der Vereinigten Kommunalverbände (Zweckverbandsgebiet) wohnen, wird den Gastwirten gestattet usw.

III.

§ 11 erhält folgenden Zusatz:

Jeder vorübergehend zu kürzerem oder längerem Aufenthalt hier eintreffende Fremde erhält, sofern er nicht in einem Gasthaus wohnt und demgemäß nach § 10 Tagesbrotkarten für ihn ausgegeben werden können, für die Dauer seines Aufenthaltes Brotkarten ohne weiteres überwiesen, falls er durch einen Brotkartenabmeldeschein nachweist, daß er an seinem gewöhnlichen Wohnort keine Brotkarten bekommt.

Ebenso erhält ein hiesiger Einwohner bei vorübergehender Abwesenheit von Coburg einen Brotkartenabmeldeschein ausgestellt, auf den er anderwärts Brotkarten empfängt.

IV.

In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingeschoben:

Die Bäcker müssen außer dem in Absatz 2 bezeichneten Kartoffelzusatz dem Roggenbrot auch Weizenmehl beimischen, und zwar 30 Gewichtsteile Weizenmehl auf 70 Gewichtsteile Roggenmehl. Die Bäcker und Händler dürfen ferner beim Verkauf von Brotmehl niemals Roggenmehl allein abgeben, sondern müssen auf je 70 Teile Roggenmehl 30 Teile Weizenmehl gleichzeitig abgeben (also auf einen Zentner Brotmehl 70 Pfund Roggen- und 30 Pfund Weizenmehl).

V.

Die Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die Bestimmung unter I. tritt am 6. Juni 1915 in Kraft.

Coburg, den 5. Juni 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Genehmigt.

Coburg, den 5. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.)

Dr. Quarc.

Nachtrag

zu der Verordnung des Landratsamts über die
Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl
im Landratsamtsbezirk Coburg,
vom 25. März 1915.

Einziger Paragraph.

Ein Brotmarkenempfänger, welcher verreist, hat dies dem Gemeindevorstand seines Wohnortes vor der Abreise anzuzeigen, und dabei die mutmaßliche Dauer seiner Abwesenheit anzugeben. Entsprechende Anzeige hat nach der Rückkehr an den Wohnort zu erfolgen. Bei den Anzeigen ist die Haushaltskarte vorzulegen. Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Anzeigende eine seiner Abwesenheit während des laufenden Brotmarkenausgabezeitraums entsprechende Menge unverwendete Brotmarken zurückliefert und daß für die Zeit der weiteren Abwesenheit vom Wohnort Brotmarken für den Verreisten nicht verabfolgt werden. Er hat einen bezügl. Eintrag in die Haushaltskarte zu machen und hat dem Anzeigenden eine Bescheinigung (sog. Brotkartenabmeldeschein) des Inhalts auszustellen, daß er während der (anzugebenden) Dauer seiner Abwesenheit vom Wohnort dort keine Brotkarten erhält.

Die Abgabe von Mehl und Brot an Ortsfremde, die nicht im Besitz einer dem Vorstehenden entsprechenden Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde sind, ist untersagt.

Zuwiderhandlungen unterliegen der in § 15 der Landratsamtsverordnung vom 25. März 1915 (Regierungsblatt Seite 163) bezeichneten Strafe.

Coburg, den 4. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

(L. S.) gez. von Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 8. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Duarf.

Die Mühlenbesitzerin Witwe **Lina Renner** in **Sorb a. St.** hat die Erteilung der wasserpolizeilichen Genehmigung zur **Erneuerung** ihres **Ausfallwehres** im Gemeindebezirk Sorb a. St. beantragt.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme ausliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 7. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Für **Großheirath** ist der Landwirt **Karl Jörg** daselbst als interimistischer Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 9. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Weilsdorf, Bezirk Hilburgshausen, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 11. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beitragspflichtigen bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit berücksichtigt werden.

Ebersdorf bei Neustadt, den 8. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Hofmann.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 16. Juni, nachmittags 3 Uhr, im Bauersachs'schen Gasthof zu **Sonnefeld**.

Tagesordnung:

Ueber das Pflichtbewußtsein der Deutschen.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.

Mittwoch, den 16. Juni d. J., nachm. 2 Uhr, in **Rottenbach**.

Die am 1. Juni cr. für die Monate April, Mai, Juni 1915 fällig gewesenen **städtischen Steuern** (Personal-, Real- und Kanalabgabe) müssen **bis zum 21. d. M.** bezahlt sein; verbliebene Rückstände werden alsdann zwangsweise unter Gebührenberechnung beigezogen.

Die Annahme von Steuern erfolgt bis auf weiteres nur während der **Vormittagsstunden**.

Coburg, den 10. Juni 1915.

Stadtkasse Coburg.

Thiel.

Sackwitz.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

58. Stück.

Mittwoch, den 16. Juni.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 68, ausgegeben den 30. Mai, enthält:

- (Nr. 4755.) Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.
- (Nr. 4756.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

Nr. 69/70, ausgegeben am 2. und 6. Juni 1915, enthalten:

- (Nr. 4757.) Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. Vom 30. Mai 1914.
- (Nr. 4758.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Mai 1914 vereinbarten Zusatzvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. Vom 22. Mai 1915.
- (Nr. 4759.) Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915.
- (Nr. 4760.) Bekanntmachung, betreffend Betriebsaufgabe für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 4. Juni 1915.
Berichtigung.

Nr. 71, ausgegeben am 10. Juni 1915, enthält:

- (Nr. 4761.) Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Vom 8. Juni 1915.

Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps.
Abt. III c. 38685/3813.

Cassel, den 9. Juni 1915.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgendes

Verbot

erlassen:

Ich verbiete Mitteilungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine in irgend einer Form zu vervielfältigen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

F. Kerber in Coburg:

Frau **Marta Kerber**, geb. **Reßler**, in **Coburg**, hat Prokura.

Die Prokura des Kaufmanns **Lorenz Riegel** ist erloschen.

2. zur Firma

Franz Birnstiel in Coburg:

Die Firma lautet jetzt **Hugo Birnstiel**.

Coburg, den 12. Juni 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zu der

**Baugenossenschaft
des Coburger Mietervereins,**
e. G. m. b. H., in **Coburg**

eingetragen:

Die §§ 1, 5, 9, 10 und 36 der Satzungen sind geändert.

Die Firma lautet jetzt: **Coburger Baugenossenschaft, e. G. m. b. H.** Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Rundschreiben, die Bekanntmachungen durch das Coburger Tageblatt in Coburg.

Coburg, den 12. Juni 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Herzogl. Oberrealschule Ernestinum.

Die diesjährige **Stiftungsfeier** findet **Sonnabend, den 19. Juni**, vormittags 9 Uhr, im Festsaale der Anstalt statt. Herr Oberlehrer Fuchs wird die Festrede halten.

Die hohen Behörden, die Eltern und Angehörigen unserer Schüler, sowie alle Freunde des Ernestinum werden zu dieser Feier höflichst eingeladen.

Die Direktion der Oberrealschule.

Zur **Regelung des Mehl- und Brotbedarfs** wird auf Grund der §§ 34 bis 37 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 für den Bezirk des Kommunalverbands der Stadt **Rodach** weiterhin folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche auf Grund von § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Brotgetreide oder Mehl zurückbehalten haben oder zurückbehalten (Selbstversorger), müssen mit diesen Vorräten unter allen Umständen bis zum 15. August 1915 auskommen. Sie können nicht darauf rechnen, bei Mehrverbrauch später aus den Beständen der Gemeinde, des Kommunalverbands oder Staats versorgt zu werden.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß trotzdem der eine oder andere mehr verbraucht als ihm zukommt, wird erneut angeordnet, daß die für die Selbstversorgung der Familien und der dazu gehörigen Personen bestimmten Getreide- und Mehlvorräte von den übrigen Vorräten, die etwa noch an die Kriegsgetreidegesellschaft oder an den Kommunalverband abzugeben sind, sowie von Saatgut getrennt in geeigneter Weise und vor dem Verderben geschützt aufbewahrt werden müssen, derart, daß die überwachenden Beamten sich jederzeit von ihrem Vorhandensein überzeugen können.

Jeder Selbstversorger ist dafür verantwortlich, daß sein Vorrat für jede zu versorgende Person seines Haushaltes mindestens noch beträgt:

am 1. Juni 1915	45 Pfd. Getreide	oder	36 Pfd. Mehl,
" 1. Juli "	27 " " "	" "	22 " "
" 1. August "	15 " " "	" "	7 " "

oder auf diese Mengen — bei bisherigem teilweisen Mehrverbrauch — wieder eingespart wird.

§ 2.

Wer eine solche getrennte Aufbewahrung nicht durchführen kann oder im Monat mehr verbraucht, als ihm zukommt, dem werden die Vorräte weggenommen und nach Kürzung der zuviel verbrauchten Mengen mit dem Reste wochenweise durch den Magistrat verabfolgt, außerdem wird Bestrafung herbeigeführt (nach § 7 der Bundesratsverordnung Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark).

§ 3.

Jeder Selbstversorger ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Anordnung über die Vorräte eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster aufzustellen und dem Magistrat zu übergeben.

Soweit der Selbstversorger nach dieser Nachweisung außer Mehl auch Getreide zurückbehalten hat, darf er dieses nur auf Grund des vom Magistrat ausgefertigten Ausmahnachweises ausmahlen lassen.

§ 4.

Gehen Personen in dem Haushalte des Selbstversorgers ab, so darf die für sie zurückbehaltene Getreide- oder Mehlmenge nicht verbraucht werden; sie ist vielmehr dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen. Für Personen, die dem Haushalte des Selbstversorgers über die ursprüngliche Kopfbzahl hinaus nachträglich hinzutreten, sind Brotmarken auszugeben.

§ 5.

Die zum Haushalt des Selbstversorgers gehörenden Personen dürfen, soweit Getreide oder Mehl für sie zurückbehalten ist, außerdem Brotmarken weder empfangen noch verwerten.

§ 6.

Der Müller darf nicht mehr als die bescheinigte zulässige Getreidemenge ausmahlen; er hat jede Vermahlung in dem Ausmahlnachweis einzutragen und mit Unterschrift zu bescheinigen.

§ 7.

Der Austausch von Getreide oder Mehl gegen Brot wird verboten.

§ 8.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Rodach, den 3. Juni 1915.

Der Magistrat.

gez. Langner.

Genehmigt.

Coburg, den 5. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

gez. Dr. Quard.

Veröffentlicht.

Rodach, den 10. Juni 1915.

Der Magistrat.

Langner.

Der **Amsttag** in Rodach ist vom 24. d. M. auf

Montag, den 21. Juni d. J.,
nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr,

verlegt worden.

Sämtliche Gemeindevorstände des
Amtsgerichtsbezirks haben sich einzufinden.

Coburg, den 15. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Verordnung.

Die Verordnung des Magistrats über die **Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl**, vom 24. März 1915 — 32. Stück des Regierungsblatts — wird, wie folgt, geändert:

I.

§ 1 Abs. 1 lautet künftig:

Die Entnahme von Brot (Roggen- und Weizenbrot einschließlich Zwieback) und von Mehl bei den Bäckern, Brot- und Mehlhändlern wird dahin beschränkt, daß an Roggen- und Weizenbrot, Zwieback, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot, Zwieback und Mehl zusammengenommen, auf den Kopf der Bevölkerung für jede Kalenderwoche 1750 Gramm Gebäck oder 1400 Gramm Mehl entfallen.

II.

§ 1 Abs. 2 fällt weg.

III.

§ 9 Abs. 3 im Eingang lautet künftig:

Für Gäste, welche nicht im Bezirk der Vereinigten Kommunalverbände (Zweckverbandsgebiet) wohnen, wird den Gastwirten gestattet pp.

IV.

§ 11 a lautet künftig:

Es dürfen nur gebacken werden

a. Roggenbrote in Stücken von $3\frac{1}{2}$ Pfund.

V.

In § 13 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingeschoben:

Die Bäcker müssen außer dem in Absatz 2 bezeichneten Kartoffelzusatz dem Roggenbrot auch Weizenmehl beimischen, und zwar 30 Gewichtsteile Weizenmehl auf 70 Gewichtsteile Roggenmehl. Die Bäcker dürfen ferner beim Verkauf von Brotmehl niemals Roggenmehl allein abgeben, sondern müssen auf je 70 Teile Roggenmehl 30 Teile Weizenmehl gleichzeitig abgeben (also auf einen Zentner Brotmehl 70 Pfund Roggen- und 30 Pfund Weizenmehl).

VI.

Die Bestimmung unter I tritt am 6. Juni 1915, die übrigen treten mit Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Roda ch, den 9. Juni 1915.

Der Magistrat.

Langner.

Genehmigt.

Coburg, den 12. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Claus i. B.

Veröffentlicht.

Roda ch, Herzogt. Coburg, den 14. Juni 1915.

Der Magistrat.

Langner.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der **Herzoglichen Ernstfarm** erloschen ist, wird die **Gehöftsperr**e hiermit **aufgehoben**.

Coburg, den 11. Juni 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Altenstädter i. B.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Fabrikant Enders der Privatier Herr **Bernhard Hofmann** hier als **Waisenrat** für den II. Waisenratsbezirk (II. und IV. Stadtbezirk) gewählt und verpflichtet worden ist.

Coburg, den 9. Juni 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Neufes bei Coburg für 1915/16 liegt vom 19. Juni d. J. an 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Neufes bei Coburg, den 15. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

C. Grams.

Der **Voranschlag** der **Gemeinde- und Schulkasse** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Ebersdorf (Berrabahn), den 10. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kaedlein.

Der **Voranschlag** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten öffentlich für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Zeit gemacht werden.

Roth am Forst, den 13. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gahn.

In **Schneerfeld**, diesf. Bezirks, Hemmendorf, Gemeinde Gleusdorf, Bezirksamt Ebern, und in Schweinshaupten, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen; in Fuchsstadt, Bezirksamt Hofheim, ausgebrochen.

Coburg, den 15. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 12. Juni 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen	100 Kilo	28,55	bis	—
Roggen	" "	24,55	"	—
Gerste	" "	27,90	"	—
Hafer	" "	26,90	"	—
Langstroh	" "	5,—	"	7,—
Heu	" "	8,—	"	9,50

B. Preise für Lebensmittel etc.

Rindfleisch	1/2 Kilo	1,10	bis	—
Kuhfleisch	" "	1,10	"	—
Kalbsteisch	" "	1,—	"	—
Schweinefleisch	" "	1,40	"	1,50
Lammfleisch	" "	1,—	"	1,20
Roggenbrot	" "	—,20	"	—
Butter, frische	" "	1,20	"	1,40
Butter, Ballen	" "	1,10	"	1,30
Gänse	1 Stück	3,50	"	4,80
Hühner, alte	1 "	1,80	"	2,80
Hühner, junge	1 "	1,20	"	1,50
Eier	4 "	—,44	"	—,46
Käse	3 "	—,20	"	—,30
Kartoffeln	1/2 Kilo	—,06	bis	—,07
Zwiebeln	1/2 "	—,50	"	—,70
Milch	1 Liter	—,18	"	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10	"	1,40
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht		1,20	"	1,25

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

3. Juni Sohn des Metzgers Georg Eckardt.
4. " Sohn des Magazinarbeiters Max Albrecht.
5. " Tochter des Buchbinders Albert Hartan.
6. " Sohn des Lazarett-Inspektor-Stellvertreters Otto Wiener.
6. " Sohn des Arbeiters Christian Müller.
7. " Tochter und Sohn des Hilfschaffners Wilhelm Kolb.
10. " Sohn des Erdarbeiters Max Rühl.

b) Eheschließungen.

8. Juni Mälzer, Landturmmann Friedrich Kirchner und Fabrikarbeiterin Klara Probst, beide hier.
9. " Opernsänger, Ersatz-Reservist Arnold Bauer, Weimar, und Schauspielerin Katharine Andersen, hier.
12. " Bergmann, Gefreiter der Res. Franz Berg, Diefenhöfen, und Arbeiterin Luise Bohn, hier.

c) Sterbefälle.

5. Juni Rentiere Friederike Wuth geb. Wünsche, 89¹/₄ Jahre alt.
6. " Fabrikarbeiterin Anna Kämpf geb. Dressel aus Eisfeld, 24³/₄ Jahre alt.
7. " Pfarrer, Königl. Geistlicher Rat Edmund Stenger, 53³/₄ Jahre alt.
7. " Paderswitwe Johanna Pechtold geb. Fischer, 75¹/₄ Jahre alt.
8. " Schreinersohn Willi Bauer, 2¹/₂ Monate alt.
11. " Korbmachersohn Hilmar Buchenau, 89 Wochen alt.
12. " Streckenarbeitersfrau Rosa Rachold geb. Brödel, Lichte, 26 Jahre alt.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

59. Stück.

Sonnabend, den 19. Juni.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 16.

Inhalt: Verordnung zur Sicherstellung der Erntearbeiten. Vom 19. Juni 1915.

Zur Beschaffung des Pferdebedarfs für Heereszwecke hat das stellvertretende Generalkommando des XI. Armeekorps in Cassel auf **Mittwoch**, den 23. Juni d. J., einen **Pferdemarkt** für das Herzogtum Coburg und den Kreis Sonneberg angesetzt. Der Markt wird auf dem **Anger** in **Coburg** abgehalten und beginnt morgens $\frac{1}{2}$ 7 Uhr.

Die Ankaufskommission erwirbt Pferde jeden Schlages.

Die angekauften Pferde müssen mit guter Halfter und festen Stricken versehen sein.

Coburg, den 16. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das stellv. Generalkommando XI. Armeekorps in Cassel hat zur **Verhütung missbräuchlicher Ausnutzung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung** durch Verfügung vom 12. Juni 1915 angeordnet:

1. Herstellung und Vertrieb von Postkarten und anderen Drucksachen zum Besten der Kriegswohlfahrtspflege unterliegt vom 1. Juli 1915 an der vorherigen Genehmigung des stellv. Generalkommandos, die durch Vermittelung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden nachzusuchen ist.

2. Am 1. Juli bereits hergestellte oder aus anderen Korpsbezirken eingeführte Wohlfahrtsdruckfachen dürfen von diesem Zeitpunkt an nur dann weiter vertrieben werden, wenn entweder auf jeder einzelnen Druckfache der von jedem einzelnen Stück dem wohlthätigen Zweck zufließende Betrag ausdrücklich angegeben oder der Wohlfahrtsvermerk durchstrichen oder sonstwie entfernt wird. Ersterenfalls wird die tatsächliche Abführung der angegebenen Beträge in geeigneter Weise überwacht werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

Coburg, den 15. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über eine **Ernteflächenerhebung** vom 10. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 331) wird bestimmt:

1.

In der Zeit vom 1. bis 4. Juli 1915 findet eine Erhebung der Ernteflächen von Winter- und Sommerweizen, Spelz-Dinkel, Fesen- sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommergerste), Menggetreide, Mischfrucht, Hafer und Kartoffeln durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter statt. Nur die feldmäßig angebauten Flächen werden erhoben. Kartoffeln in Gärten usw. bleiben also außer Betracht. Flächen mit Frühkartoffeln sind in keinem Falle, also auch nicht wenn sie feldmäßig angebaut sind, aufzunehmen.

Die Angabe der Ernteflächen hat gegenüber derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung geschieht.

2.

Die Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter erhalten vom Gemeindevorstand einen Fragebogen zugestellt, den sie unter Beachtung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung gewissenhaft auszufüllen und spätestens am **4. Juli** zurückzugeben haben. Gemäß Ziffer 1 Abs. 2 sind bei der Ausfüllung des Fragebogens auch die von der Gemeinde aus bewirtschafteten auswärtigen Grundstücke zu berücksichtigen.

Die Angaben sind in **ha** und **a** zu machen, andere Flächenangaben sind unzulässig.

Wer versehentlich keinen Fragebogen zugestellt erhält, hat sich einen solchen selbst beim Gemeindevorstand rechtzeitig abzuholen.

3.

Die Gemeindevorstände haben die Angaben in den Fragebogen zu prüfen und in eine Ortsliste einzutragen. Die Ortsliste ist aufzurechnen und abzuschließen. Am Schluß ist zu bescheinigen, daß sämtliche zur Angabe verpflichteten Betriebsinhaber ihre Angaben gemacht haben.

Die abgeschlossene und bescheinigte Ortsliste ist bis zum **12. Juli 1915** an das Statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha abzuliefern. Die Fragebogen sind beizufügen.

4.

Die nötigen Fragebogen und Ortslisten werden den Gemeindevorständen durch das Statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha übermittelt werden.

5.

Die Gemeindevorstände und die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von dem Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

6.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

7.

Die Gemeindevorstände haben die vorstehenden Bestimmungen möglichst ausgiebig in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und dafür zu sorgen, daß sie allen Beteiligten zur Kenntnis gelangen. Sie haben allen Ersuchen des Stat. Büros, die zur Durchführung der Erhebung an sie gestellt werden, sorgfältig und schnellstens nachzukommen.

Gotha, den 17. Juni 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

W. I. 77/6. 15 K. R. A.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung betreffend

Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche

(W. I. 1./5. 15 K. R. A.).

I. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 e der Verfügung W. I. 1./5. 15 K. R. A. wird dahin erläutert, daß die darin angegebenen Lieferungsverpflichtungen nur dann als vorliegend gelten und die zur Ausführung dieser Lieferungsverpflichtungen erforderlichen Mengen von Militärtuchen von der Be-

schlagnahme nur dann ausgenommen sind, wenn durch die ordnungsmäßig ausgefüllten amtlichen **Belegscheine** der Nachweis erbracht ist, daß die zu liefernden Waren letzterhand zur Erfüllung von Lieferungsverträgen gebraucht werden, die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, mit einer der unter § 3, Absatz 2 Ziffer 1 a—d genannten Stellen abgeschlossen waren.

Die amtlichen Belegscheine, aus deren Vordruck alles Nähere zu ersehen ist, werden den Personen, die unmittelbare Lieferungsverträge mit dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder einem deutschen Kriegs-Bekleidungsamt haben, auf Anfordern vom Wollgewerbemeldeamt Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße Nr. 11, übersandt.

II. Werden **Tuche**, die mittels des Meldescheins 4 gemeldet sind, vom Besteller oder dem sonst Empfangsberechtigten **nicht angenommen**, oder wird für sie vom Besteller oder sonst Empfangsberechtigten kein amtlicher Belegschein beigebracht, so hat sie der Lieferer zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe unverzüglich von neuem beim Wollgewerbemeldeamt anzumelden, und zwar unter Benutzung des Meldescheins 1. Der neue Meldeschein hat einen Hinweis auf die bereits früher mittels Meldescheins 4 erfolgte Anmeldung derselben Tuche zu enthalten.

III. Die vor dem 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr, **einem Spediteur oder Frachtführer übergebenen**, aber erst nach dem 15. Mai 1915 in den Besitz des Empfängers gelangten Waren gelten im Sinne der Verfügung als schon durch die Uebergabe an den Spediteur oder Frachtführer in den Besitz des Empfängers gelangt.

IV. **Kurze Längen** (Kupons), die nicht zu der Herstellung eines einheitlichen Uniformstückes (Rockes, Mantels oder Hose) ausreichen, unterliegen nicht der Bekanntmachung W. I. 1./5. 15 K. R. A.

V. **Freigabe** beschlagnahmter Tuche erfolgt gegebenenfalls durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums.

VI. Die Regelung der **weiteren Herstellung** von Militärtuchen für die Zwecke der Militärbehörde erfolgt nur durch das Bekleidungs-Beschaffungsamt, Berlin SW. 11, Askaniischer Platz 4.

VII. Die in § 9 für die Nachlieferung von **Prüfungszugnissen** gestellte Frist wird bis zum 30. Juni 1915, die in § 9 gestellte **Anmeldefrist** wird bis zum 20. Juni 1915 einschl. verlängert. Maßgebend für die Anmeldung bleibt der tatsächliche Zustand am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr.

VIII. Amtliche **Meldescheine** sind nach dem 30. Juni 1915 nicht mehr in den Postanstalten, sondern nur noch bei dem Wollgewerbemeldeamt erhältlich.

IX. Ein amtl. **Handbuch** mit allen Bestimmungen über die Beschlagnahme der Militärtuche und die Uebernahme der geeigneten Bestände durch die Militärbehörde ist von dem Wollgewerbemeldeamt zum Preise von 0,50 M. zu beziehen.

Cassel, den 10. Juni 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft des Landsturms I. Aufgebots.

Von den durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. aufgerufenen **Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots** sollen **zunächst die im Jahre 1896 Geborenen einer Musterung und Aushebung** unterzogen werden.

Die hierzu nötigen Musterungstermine sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Für die Gestellungspflichtigen aus den Städten **Coburg** und **Rodach** am
Dienstag, den 22. Juni d. J., von 8 Uhr vormittags ab,
in der Gastwirtschaft „**Kapelle**“ in **Coburg**.
2. Für die Gestellungspflichtigen aus den **Landorten** der Amtsgerichtsbezirke **Coburg** und **Rodach** am
Mittwoch, den 23. Juni d. J., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst.
3. Für die Gestellungspflichtigen aus den **Ortschaften** der Amtsgerichtsbezirke **Neustadt** und **Sonnefeld** — **einschließlich der Stadt Neustadt** — am
Donnerstag, den 24. Juni d. J., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst.
4. Für die Gestellungspflichtigen aus dem Musterungsbezirk **Königsberg i. Fr.** am
Freitag, den 25. Juni d. J., von 2 Uhr nachmittags ab,
im **Rathausaale** in **Königsberg i. Fr.**

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen **mindestens eine Stunde vor Beginn** einzufinden. Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.

Von der Gestellung zur Musterung sind nur die von der Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Landsturmpflichtigen entbunden.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort gehört. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann **ausnahmsweise** zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Die zur See gefahrenen Leute haben die hierüber in ihren Händen befindlichen Ausweise — Seefahrtsbücher usw. — der Ersakkommission im Termin vorzulegen.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert und als unsichere Dienstpflichtige behandelt.

Landsturmpflichtige, die ihre Anmeldung zur Stammrolle bisher versäumt haben, werden aufgefordert, dieses sofort noch nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht, wie dies bereits in meiner Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. bemerkt ist, eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist (§ 68 W.-Str.-G.-B.).

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen befreit. Das Leiden ist aber durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.

Zurückstellungen von unausgebildeten Landsturmpflichtigen wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Nothfällen zulässig. Für die Zurückstellung ist nicht das stellvertretende Generalkommando, sondern die Ersakkommission zuständig. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, im Aushebungstermin reinlich und ordentlich gekleidet, namentlich in reinem Hemde und mit gewaschenen Füßen, zu erscheinen und den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten, sowie im Musterungsorte die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Die Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 31. Dezember 1914, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps bestimmt ist:

- „1. Der Ausschank, wie überhaupt die Verabreichung von Alkohol an die zur Musterung beordneten Militärpflichtigen wird für den Tag der Musterung verboten,
2. Den Beordneten wird der Genuß von Alkohol am Tage der Musterung verboten.“

wird den Beteiligten nochmals zur Beachtung bekannt gegeben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 16. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersakkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

In dem auf Antrag des Königl. Preuß. Eisenbahnfiskus wegen des Baues einer **Eisenbahn von Neustadt nach Weidhausen** eingeleiteten **Enteignungsverfahren** wird zur

Feststellung der Entschädigungen

für die erforderlichen Flächen von den im **Flurbezirk Neustadt** gelegenen Grundstücken Pl.-Nr.:

1312 $\frac{1}{2}$, 1411, 1307, 488, 498, 484, 1672, 1673, 1675, 1678, 1679, 1682, 1683, 1687, 1688, 1693, 1694, 1696, 1699, 1702, 1705, 1706, 1709, 1710, 1712, 1713, 1715, 1729, 1728, 1716, 1727, 1717, 1725, 1726, 1990, 1991, 2009, 2018, 1978, 1977, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2019, 2021, 2057, 2056, 2060, 2061, 2064, 2065, 2068, 2063, 2066, 2067, 2070, 2071, 2074, 2148, 2159, 2158, 2157, 2154, 2153, 2152, 2151, 2149 $\frac{1}{2}$, 2150 $\frac{1}{2}$, 2150, 2362, 2363, 2364, 2365, 2364 $\frac{1}{2}$, 2366, 2367, 2369, 2815, 2817, 2680, 2682, 2681, 2683, 2689, 2690, 2691, 2812, 2823, 2725, 2726, 2824, 2768, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735 $\frac{1}{2}$, 2735 $\frac{1}{3}$, 2721, 2720, 2737, 2738 und 2736 Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf

**Dienstag, den 29. Juni d. J.,
vormittags 8 Uhr**

(nötigenfalls mit Fortsetzung am 30. Juni),

in das Gesellschaftshaus „**Grüntal**“ zu **Neustadt** (Herzogtum Coburg).

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin geladen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigte befugt, zu erscheinen und seine Interessen an der Feststellung der Entschädigungen und ihrer Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Ueber die Entschädigung für solche Grundstücke, deren Eigentümer oder Mitbesitzer zum Heeresdienst einberufen sind und für die ein Abwesenheitspfleger oder Bevollmächtigter noch nicht

bestellt ist bzw. bis zum 29. d. M. nicht mehr bestellt werden kann, wird in einem späteren Termin verhandelt werden.

Coburg, den 16. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Schorned** sind Maurermeister **Christian Luther** als Schultheiß und Landwirt **Karl Sollmann** als Schultheißenstellvertreter wiedergewählt amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 16. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das wegen **Maul- und Klauenseuche** über **Bieberbach** verhängte Beobachtungsgebiet wird aufgehoben. Die Seuchengehöfte bleiben Sperrbezirk.

In Poppenhausen und Streufdorf, Landratsbezirk Hildburghausen ist die Seuche ausgebrochen in Breitbrunn und Würsboch, Bezirksamt Ebern erloschen.

Coburg, den 18. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

**Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.
Mittwoch, den 23. Juni, nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in Ketschenbach.**

Tagesordnung:

1. Die Ernährung im Krieg.
2. Das Fremdwort in der Volksschule.

**Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.
Mittwoch, den 23. Juni, in Rodach.
Tagesordnung: Krieg und Schule.**

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Großwalbur liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Großwalbur, den 18. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Klett.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Rechnungsjahr 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Einwendungen dagegen können nur in vorstehender Frist bewirkt werden.

Weitramsdorf, den 16. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Reißenweber.



Extra-Blatt.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

60. Stück.

Sonntag, den 20. Juni.

1915.

W. I. 1./6. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unverspinnenen Schafswollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

- I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäshen.
- II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
- III. Kammzug.
- IV. Kämmlinge.
- V. Wollabgänge.

1. Fäden.
2. Wickel.
3. Zugabrisse.
4. Scherhaare, Walk- und Hauflocken.
5. Sonstige Kämmerei-Abgänge.
6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für unverspinnene Schafswollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915 12 Uhr nachts, bezw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unverspinnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schaffur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

§ 5.

Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Bordrucke — Bordrucke für Eigentümer und Bordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einfindung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf **einem** Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle.“

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines Anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemelbeamte sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind **nur auf besonderes Verlangen** des Wollgewerbemelbeamtes diesem zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Cassel, den 20. Juni 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingepaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

61. Stück.

Mittwoch, den 23. Juni.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 72, ausgegeben am 12. Juni 1915, enthält:
(Nr. 4762.) Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915.

Das **Verbot** der **Abhaltung von Schweine- und Viehmärkten** in der Stadt **Coburg** vom 24. April 1915 wird hierdurch **aufgehoben**.
Der nächste Markt findet am **Sonnabend, den 26. d. M.,** statt.

Coburg, den 17. Juni 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Wellmersdorf** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Wellmersdorf, den 20. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.
Bauer.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für das Rechnungsjahr 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.
Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit bewirkt werden.

Gauerstadt, den 21. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.
K. Fenslein.

Der **Voranschlag** der **Gemeinde- und Schulkasse** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsicht für Beteiligte auf.
Einwendungen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Wildenheid, den 21. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.
Schubert.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft des Landsturms I. Aufgebots.

Von den durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. aufgerufenen Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots sollen zunächst die im Jahre 1896 Geborenen einer Musterung und Aushebung unterzogen werden.

Die hierzu nötigen Musterungstermine sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Für die Gestellungspflichtigen aus den Städten **Coburg** und **Rodach** am
Dienstag, den 22. Juni d. J., von 8 Uhr vormittags ab,
in der Gastwirtschaft „**Kapelle**“ in **Coburg**.
2. Für die Gestellungspflichtigen aus den Landorten der Amtsgerichtsbezirke **Coburg** und **Rodach** am
Mittwoch, den 23. Juni d. J., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst.
3. Für die Gestellungspflichtigen aus den Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke **Neustadt** und **Sonnefeld** — einschließlich der Stadt **Neustadt** — am
Donnerstag, den 24. Juni d. J., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst.
4. Für die Gestellungspflichtigen aus dem Musterungsbezirk **Königsberg i. Fr.** am
Freitag, den 25. Juni d. J., von 2 Uhr nachmittags ab,
im **Rathausaale** in **Königsberg i. Fr.**

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen mindestens eine Stunde vor Beginn einzufinden. Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.

Von der Gestellung zur Musterung sind nur die von der Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Landsturmpflichtigen entbunden.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort gehört. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Die zur See gefahrenen Leute haben die hierüber in ihren Händen befindlichen Ausweise — Seefahrtsbücher usw. — der Ersatzkommission im Termin vorzulegen.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert und als unsichere Dienstpflichtige behandelt.

Landsturmpflichtige, die ihre Anmeldung zur Stammrolle bisher versäumt haben, werden aufgefordert, dieses sofort noch nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht, wie dies bereits in meiner Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. bemerkt ist, eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist (§ 68 W.-Str.-G.-B.).

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen befreit. Das Leiden ist aber durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.

Zurückstellungen von unausgebildeten Landsturmpflichtigen wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Notfällen zulässig. Für die Zurückstellung ist nicht das stellvertretende Generalkommando, sondern die Ersatzkommission zuständig. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, im Aushebungstermin reinlich und ordentlich gekleidet, namentlich in reinem Hemde und mit gewaschenen Füßen, zu erscheinen und den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten, sowie im Musterungsorte die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Die Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 31. Dezember 1914, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps bestimmt ist:

- „1. Der Ausschank, wie überhaupt die Verabreichung von Alkohol an die zur Musterung beorderten Militärpflichtigen wird für den Tag der Musterung verboten,
2. Den Beorderten wird der Genuß von Alkohol am Tage der Musterung verboten,“

wird den Beteiligten nochmals zur Beachtung bekannt gegeben.

Buwiderrhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 16. Juni 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

In dem auf Antrag des Königl. Preuß. Eisenbahnfiskus wegen des Baues einer **Eisenbahn von Neustadt nach Weidhausen** eingeleiteten **Enteignungsverfahren** wird zur

Feststellung der Insschädigungen

für die erforderlichen Flächen von den im **Flurbezirk Neustadt** gelegenen Grundstücken Pl.-Nr.:

1312 $\frac{1}{2}$, 1411, 1307, 488, 498, 484, 1672, 1673, 1675, 1678, 1679, 1682, 1683, 1687, 1688, 1693, 1694, 1696, 1699, 1702, 1705, 1706, 1709, 1710, 1712, 1713, 1715, 1729, 1728, 1716, 1727, 1717, 1725, 1726, 1990, 1991, 2009, 2018, 1978, 1977, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2019, 2021, 2057, 2056, 2060, 2061, 2064, 2065, 2068, 2063, 2066, 2067, 2070, 2071, 2074, 2148, 2159, 2158, 2157, 2154, 2153, 2152, 2151, 2149 $\frac{1}{2}$, 2150 $\frac{1}{2}$, 2150, 2362, 2363, 2364, 2365, 2364 $\frac{1}{2}$, 2366, 2367, 2369, 2315, 2317, 2680, 2682, 2681, 2683, 2689, 2690, 2691, 2812, 2823, 2725, 2726, 2824, 2768, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735 $\frac{1}{2}$, 2735 $\frac{1}{2}$, 2721, 2720, 2737, 2738 und 2736 Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf

**Dienstag, den 29. Juni d. J.,
vormittags 8 Uhr**

(nötigenfalls mit Fortsetzung am 30. Juni),

in das Gesellschaftshaus „**Grüntal**“ zu **Neustadt** (Herzogtum Coburg).

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin geladen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu ent-eignenden Grundstücken Berechtigte befugt, zu erscheinen und seine Interessen an der Feststellung der Entschädigungen und ihrer Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Ueber die Entschädigung für solche Grundstücke, deren Eigentümer oder Mitbesitzer zum Heeresdienst einberufen sind und für die ein Abwesenheitspfleger oder Bevollmächtigter noch nicht

bestellt ist bzw. bis zum 29. d. M. nicht mehr bestellt werden kann, wird in einem späteren Termin verhandelt werden.

Coburg, den 16. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung.

Zur Bornahme der Flußbettreinigung und Uferreparaturen wird das

Wasser des Sahnflusses
vom **Sonntag, den 27. Juni, abends,**
bis **Sonntag, den 4. Juli, abends,**
abgeschlagen

werden.

Alle Grundstücksanlieger werden hierdurch ersucht, die ihnen zustehende **Flußbettreinigung** sowie etwaige **Uferreparaturen** während dieser Zeit bewirken lassen zu wollen.

Coburg, den 19. Juni 1915.

Der Vorstand der Wehrbauernoffenschaft.

E. Müller.

Fr. Kiedel.

7. Nachtrag

zu unserer Verordnung über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Stadtbezirk **Neustadt**, Herzogtum Coburg,
vom 25. Februar 1915.

Die Verordnung vom 25. März 1915, wodurch das

Backen von Kuchen verboten wurde, wird hierdurch mit alsbaldiger Wirkung **aufgehoben.**

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 19. Juni 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

62. Stück.

Sonnabend, den 26. Juni.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 17.

Inhalt: Verordnung zur Sicherung einer geordneten Gemeindeverwaltung während des Kriegszustandes. (Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867.) Vom 25. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Nr. W. I. 780./6. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Uebernahmepreises und der Uebernahme von Militärtüchern.

1. Die Prüfung, Feststellung des Uebernahmepreises und Uebernahme der Militärtücher erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preussische Kriegsministerium.

Die Aufforderung zur Ueberlassung und zur Versendung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Uebernahme) der Militärtücher ergeht durch das Wollgewerbemeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tücher soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegs-Bekleidungs-Ämtern vorgenommenen.

Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungszeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wollgewerbemeldeamtes geprüft. Soweit amtliche Prüfungszeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.

3. Die Prüfungsstelle wird von einem Dipl.-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des Königlich Material-

Prüfungs-Amtes in Berlin-Nichterfelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wem die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vorbrücke für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Betreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, verboten.

4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Ziffern 2 und 3) werden die Tuche von dem Wollgewerbemeldeamte in Klassen eingeteilt.

5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tuchen jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums.

Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tuche dem Wollgewerbemeldeamte zur Freigabe bezeichnen.

6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Kgl. Preussischen, dem Kgl. Bayerischen, dem Kgl. Sächsischen und dem Kgl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstuche Preistabellen festgesetzt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Uebernahmepreises im Einzelfalle.

7. Die Muster werden mit den Prüfungszeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen Prüfungszeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenkreisen zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Garn- und Tuchverband dem Kriegsministerium zu benennen. Das Wollgewerbemeldeamt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.

8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tuche sie beurteilt.

Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen.

Die Kommission setzt an Hand der Preistabellen (vgl. Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Uebernahmepreis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden.

Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigengutachten endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.

9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tuche als zur Uebernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wollgewerbemeldeamt dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amte die Bestände an diesen brauchbar befundenen Tuchen an und fordert es auf, mitzuteilen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die betreffenden Tuche zu senden sind.

10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt das Wollgewerbemeldeamt diesem die Entscheidung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Uebernahmepreis und Liefertermin der Tuche an.

11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbemeldeamt an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. Aug. 1914 die Aufforderung zur Ueberlassung dieser Tuche an 17. Dez. 1914

die Militärbehörde und zur umgehenden Ueberfendung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.

12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tuche nach Eintreffen und benachrichtigt das Wollgewerbemeldeamt von der Annahme oder Zurückweisung der Tuche.

13. Hat das Wollgewerbemeldeamt Kenntnis von der Annahme der Tuche durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tuche mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tuche dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird. (Uebernahme).

14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tuche erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.

Cassel, den 25. Juni 1915.

Stellvertretendes Generalkommando des XI. Armeekorps.

Von seitens des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

(gez.) Frhr. v. Lettau

Oberst.

Jagdverpachtung.

Am **24. Juli 1915, nachmittags 6 Uhr**, soll die hiesige Gemeindejagd in der **Schamberger'schen** Wirtschaft auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gemacht.

Moggenbrunn, den 24. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Ehrlicher.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Neufes a. B. liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Neufes a. B., den 26. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Pönsel.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Boderndorf für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Boderndorf, den 23. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Baudler.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde Nicha liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Nicha, den 26. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Alex i. B.

Städtische Sparkasse in Coburg.

Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1914.

93. Geschäftsjahr.

A. Sparkasse.

Kassenumsatz.

29 387 063	ℳ	81	3	Einnahme
29 234 407	„	47	„	Ausgabe
152 656	ℳ	34	3	Kassenbestand.

Vermögen.

Bilanz.

Schulden.

	ℳ	3		ℳ	3
1. Kassenbestand einschl. Guthaben . auf Reichsbankkonto ℳ 3 513,06 auf Postscheckkonto „ 3 391,25	152 656	34	1. Spareinlagen Bestand am 31. 12. 1913		
2. Zinsreste von 1914	47 895	39	Zugang	ℳ 40 929 608,04	
„ „ 1913	1 138	05	Zugeschriebene Zinsen „	8 179 067,46	
3. Hypotheken-, Schuldschein- und Lombard-Darlehen	42 381 736	97	Zugeschriebene Zinsen „	1 385 460,20	
4. Effektenbestand (nom. 5 214 610 ℳ)	4 639 925	—	Abgang	ℳ 50 494 130,70	43 496 057 42
5. Stückzinsen bis 31. 12. 1914 aus 3 und 4	552 781	90	2. Zinsreste (Coupons)		3 256 —
6. Kontokorrent-Debitoren	1 143 845	83	3. Stückzinsen bis 31. 12. 1914 aus Einlagen auf Sparkassenscheine mit Zinsabschnitten		55 901 —
7. Grundvermögen	104 000	—	4. Kontokorrent-Kreditoren		3 398 818 33
8. Abrechnungsposten	117 205	50	5. Reserven		
	49 141 184	98	a) Haupt-Reservefonds ℳ 1 500 000		
			b) Spezial- „ „ 334 000		
			c) Gewinn- „ „ 13 000		1 847 000 —
			6. Reingewinn		340 152 23
					49 141 184 98

Ginnahme. Gewinn- und Verlust-Rechnung. Ausgabe.

	M	S		M	S
1. Gewinnvortrag von 1913	11 605	42	1. Verrechnung des Gewinnvortrags pro 1913	11 605	42
2. Zinsen von Hypotheken, Schuldschein-Commod-Darlehen und Wertpapieren (einschließl. M 47 895,39 Reste)	2 014 286	36	2. Zinsen auf Spareinlagen einschließlich M 3 190,— noch einzulösende Zinsabschnitte	1 606 054	20
3. Stückzinsen bis 31. 12. 1913 aus Einlagen auf Sparkassenscheine mit Zinsabschnitten	54 656	—	3. Zinsen auf Kontokorrent-Kreditoren	122 489	87
4. Stückzinsen auf Aktivkapitalien bis 31. 12. 1914	552 781	90	4. Zinsen auf Wechselkonto	3 701	10
5. Zinsen von Kontokorrent-Debitoren	67 933	31	5. Stückzinsen bis 31. 12. 1914 aus Einlagen auf Sparkassenscheine mit Zinsabschnitten	55 901	—
6. Erträgnisse vom Grundvermögen	5 026	41	6. Stückzinsen auf Aktivkapitalien bis 31. 12. 1918	514 147	30
7. Vermischte Einnahmen	192 442	07	7. Verwaltungskosten	56 805	54
			8. Vermischte Ausgaben	68 617	81
			9. Abschreibungen auf Wertpapiere und Grundvermögen	119 257	—
			10. Rettungsgewinn	340 152	23
	2 898 731	47		2 898 731	47

B. Pfennig-Sparkasse.

Kassenumsatz.

7 639 M 15 S Einnahme

7 478 „ 40 „ Ausgabe

160 M 75 S Kassenbestand.

Vermögen.

Bilanz.

Schulden.

	M	S		M	S
1. Kassenbestand	160	75	1. Einlagen auf Scheine inkl. Zinsen bis 31. 12. 1914	577	65
2. Kapitalanlage bei der Sparkasse	2 500	—	2. Verkauft und nicht eingelöste Sparmarken	2 083	10
	2 660	75		2 660	75

Einnahme. Gewinn- und Verlust-Rechnung. Ausgabe.

	M	h		M	h
1. Zinsen	93	70	1. Im Jahre 1914 gezahlte und zugeschriebene Zinsen	17	95
2. Ueberzahlung von der Sparkasse zur Deckung der Mehrausgabe	29	25	2. Unkosten	105	—
	122	95		122	95

Markenumsatz.

Ultimo 1913 im Umlauf	25 216 Stück
An Sparmarken wurden verkauft	67 600 "
	<u>92 816 Stück</u>
Eingelöst wurden	72 090 "
Im Umlauf befinden sich Ultimo 1914	<u>20 726 Stück</u>

Coburg, den 18. Juni 1915.

Städtische Sparkasse.

E. Hanft, Direktor.

C. Troß, Rentant.

In das Handelsregister ist die Firma
**Druckerei des Coburger Tageblattes
Friedrich Colbasky,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
in Coburg**

eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. Mai 1915 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Fortbetrieb des bisher von dem Buchdruckereibesitzer **Friedrich Colbasky** in **Coburg** unter der Firma „Druckerei des Coburger Tageblattes Friedrich Colbasky“ betriebenen Buchdruckerei- und Verlagsgeschäftes, insbesondere des Verlags und der Herausgabe der unter dem Titel „Coburger Tageblatt“ erscheinenden Tageszeitung und der Erwerb der dazu dienenden Grundstücke, sowie die Beteiligung an anderen ähnlichen Verlagsunternehmungen.

Geschäftsführer ist der Redakteur **Friedrich Colbasky** in **Coburg**.

Das Stammkapital beträgt 50 000 Mark. Von den Gesellschaftern bringt die verm. Frau Brauereibesitzer **Adelheid Bettermann**, geb. Branscheidt, in **Sagen** als Sacheinlage in Anrechnung auf ihre Stammeinlage 18 000 Mark Teilbetrag aus einer Hypothek ein.

Der Uebergang der im Betriebe des Geschäfts der Druckerei des Coburger Tageblattes Friedrich Colbasky begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ausgeschlossen.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Firma „Druckerei des Coburger Tageblattes Friedrich Colbasky in Coburg“ ist gelöst worden.

Coburg, den 19. Juni 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In dem auf Antrag des Königl. Preuß. Eisenbahnfiskus wegen des **Baues eines 2. Geleises auf der Eisenbahnstrecke Eisfeld-Coburg** eingeleiteten Enteignungsverfahrens wird zur **Feststellung der Entschädigungen** für die erforderlichen Flächen von den im Flurbezirk **Neufkirchen** gelegenen Grundstücken Pl.-Nr. 363, 365 und 348 Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf

**Sonnabend, den 26. Juni d. J.,
vormittags 1/12 Uhr,**

in das **Herdan'sche** Wirtshaus zu **Neufkirchen**.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin geladen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu ent-eignenden Grundstücken Berechtigte befugt, zu erscheinen und seine Interessen an der Feststellung der Entschädigungen und ihrer Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Coburg, den 23. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Sülzfeld** ist der Landwirt **Georg Ehrlicher III** als Schultheißenstellvertreter wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 21. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Wohlbad** ist der Landwirt **Friedrich Nitz** als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 23. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Städt. Elektrizitätswerk Rodach** beabsichtigt, die **Domäne Schweighof** an die elektrische Starkstromanlage in Rodach anzuschließen.

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird solches hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die projektierte Anlage

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme auf-liegen, anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Regierungsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 23. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unter den Schweinen des Gutsbesizers **Eduard Stahn** in **Meschenbach** ist der **Rotlauf** festgestellt worden.

Der Kreis Sonneberg ist seuchenfrei.

In den Gemeinden **Rattelsdorf** und **Gemünda**, Bezirksamt **Staffelstein**, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 25. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Kirchenverwaltungen

werden an Einsendung der **Berichte über die Besichtigung der geistlichen Gebäude**

binnen 14 Tagen

erinnert (vergl. Erlaß des Kirchenamts vom 6. Januar 1912).

Coburg, den 22. Juni 1915.

Herzogl. S. Kirchenamt f. d. Landbez.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße vom Bahnhofe Scherneck-Untersiemau bis Scherneck liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Coburg von heute ab 4 Wochen aus.

Erfurt, den 30. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Gedächtnisfeier

für unsern Amtsgenossen Herrn August Müller am Mittwoch, den 30. d. M., vorm. 10¹/₄ Uhr, vor der Schule Feldtritt.

Freunde und Bekannte des auf dem Felde der Ehre Gefallenen werden frdl. eingeladen.

Der Vorsitzende.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 30. Juni, nachm. 2¹/₂ Uhr, in Meuses bei Coburg.

Tagesordnung: Die Ernährung im Kriege.

Markt-Preise vom 19. Juni 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen	100 Kilo	28,70 bis	—,—
Roggen	" "	24,70 "	—,—
Gerste	" "	27,90 "	—,—
Hafers	" "	26,90 "	—,—
Sangstroh	" "	5,— "	7,—
Heu, alt	" "	8,— "	9,50

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	1,10 bis	—,—
Rohfleisch	" "	1,10 "	—,—
Kalb- und Hammelfleisch	" "	1,— "	1,10
Schweinefleisch	" "	1,40 "	1,50
Butter, frische	" "	1,30 "	1,40
Butter, Ballen	" "	1,10 "	1,30

Gänse	1 Stück	3,— bis	4,50
Hühner, alte	1 "	1,80 "	2,80
Hühner, junge	1 "	1,20 "	1,50
Eier	4 "	—,48 "	—,60
Käse	3 "	—,20 "	—,30
Kartoffeln	1/2 Kilo	—,06 bis	—,07
Zwiebeln	1/2 "	—,50 "	—,70
Milch	1 Eiter	—,18 "	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10 "	1,40
Saugschweine	1 "	40,— "	48,—
Läufer- und Sauenschweine	1 "	—,— "	—,—
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht	1,25 "	—,— "	—,—
Zufuhr: 38 Saugschweine, — Läufer.			

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

8. Juni Sohn des Glasers Albert Braune.
10. " Tochter des Schneiders Tobias Höllein.
12. " Sohn des Uhrmachers Hans Fuchs.
12. " Sohn des Buchdruckers Paul Wagner.
13. " Sohn des Malers Eugen Gans.
14. " Tochter des Messerschmiedemeisters Richard Hommert.

b) Eheschließungen.

15. Juni Chauffeur, Reservist Hermann Marx, Trier, und Servierfräulein Emma Meyer, Nürnberg.

c) Sterbefälle.

12. Juni Herzogl. Diener Emil Dehler, 28¹/₂ Jahre alt
12. " Uhrmacher Albert Halbzig, 78 Jahre alt.
13. " Zimmermeister Lorenz Martin, 71 Jahre alt.
13. " Gastwirtsfrau Anna Stöcklein geb. Barnidel, 42¹/₄ Jahre alt.
17. " Privatier Karl Kraus, 71¹/₂ Jahre alt.
18. " Maler- und Lackiermeister Alwin Lützelberger, 62¹/₄ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

23. Mai ein am 4. Mai geb. Sohn Ernst August Andreas' unehelich.
23. " ein am 21. März geb. Sohn Valentin Maurice Albert Deni Ernest des Küchenchefs Louis Heman.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

63. Stück.

Mittwoch, den 30. Juni.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 18.

Inhalt: Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 25. Juni 1900, das Feuerlöschwesen betreffend. Vom 25. Juni 1915.

Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.
- b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.
- d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der nachstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;
- f) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügungen Ch. I. 124./1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verfügung ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

- gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;
 Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Expediture, Kommissionäre usw.;
 wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der nachstehenden Uebersichtstafel (Spalte C) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

- a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.
- b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist nur auf Grund von Versandertlaubnisscheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.
- c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der untenstehenden Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monatlich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.
- d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.
- e) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr ermächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Übersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

§ 6.

Melbestimmungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum **10. Juli 1915** zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Dieser Meldeschein wird für die Zulimeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum **10. jeden Monats**, an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der nachstehenden Übersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann solange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzuzeigen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen,	Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als kg
a	Natron- (Chile-), Kali-, Kalk- (Norge-), Ammoniaksalpeter	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Mauerstraße 63/65;	500 (der Klassen a und b zusammen).
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	
c	Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluolhaltigen Stoffen, Nitrotoluol aller Art	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	

Übersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen,	Erlaubt ist Verkauf (vgl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als kg
d	Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch als Kampferpulver und Kampferblume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver und Medikamente ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft;	20
e	Glyzerin mit 75 v. H. und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Auer-schlichkeit bescheinigt ist;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft;	50
f	Schwefelinhalt in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse.	1 500 (Schwefelinhalt).

Cassel, im Juni 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

5. Nachtrag

zu der Verordnung über die Regelung des
Verkaufs von Brot und Mehl im Stadtbezirk
Neustadt, Herzogtum Coburg,
vom 25. Februar 1915.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 wird mit Genehmigung des Herzoglich S. Staatsministeriums für den Bezirk der Stadt Neustadt das Folgende verordnet.

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- und Weizenmehl anders als durch Vermittelung des Magistrats in den Stadtbezirk einzuführen.

§ 2.

Die Bäcker und Händler sowie die Selbstversorger sind verpflichtet, am 1. und 15. jedes Monats ihre Mehlvorräte unaufgefordert nach einem bei dem Magistrat erhältlichen Vordruck anzuzeigen.

§ 3.

Sauerkuchen ist vom Verbot des Kuchenbackens ausgenommen. Er ist jedoch nach Gewicht und nur gegen Brotkarte abzugeben.

§ 4.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 19. Mai 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 13. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

gez. Dr. Quarf.

Veröffentlicht.

Neustadt (Hgzt. Cobg.), den 24. Juni 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Wir machen besonders auf § 1 des 5. Nachtrages zu unserer Verordnung über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl aufmerksam, wonach die Bäcker und Händler sowie die Selbstversorger verpflichtet sind, am 1. und 15. jedes Monats ihre Mehlvorräte unaufgefordert bei uns anzuzeigen.

Vordrucke zu diesen Anzeigen sind im Zimmer Nr. 7 des Rathhauses zu erhalten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird bestraft.

Neustadt (Hgzt. Cobg.), den 24. Juni 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Verpflegungstarif

für das

Stadtkrankenhaus zu Neustadt
(Herzogtum Coburg).

I. Klasse.

1. Erwachsene.

- a) Einheimische Selbstzahler täglich 3,50 M
b) Auswärtige Selbstzahler " 4,—" "

2. Kinder im Alter von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren.

- Einheimische und auswärtige Selbstzahler
täglich 2,— M

3. Säuglinge (bis zu 1 Jahr) " 1,50 "

II. Klasse.

1. Erwachsene.

- a) Einheimische Selbstzahler täglich 2,— M
b) Auswärtige Selbstzahler " 2,50 "
c) Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neustadt, Herzogtum Coburg täglich 1,70 "
d) Mitglieder auswärtiger Krankenkassen täglich 1,90 "
e) Kranke auf Kosten der Armenkasse täglich 1,10 "

2. Kinder im Alter von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren.

- a) Einheimische Selbstzahler täglich 1,20 M
- b) Auswärtige Selbstzahler " 1,50 "
- c) Kranke auf Kosten der Armenkasse täglich 0,70 "

3. Säuglinge " 0,70 "

Für Kinder im Alter von über 10 Jahren sind in beiden Klassen die Sätze für Erwachsene zu zahlen.

Selbstzahler — abgesehen von dringlichen Fällen — haben vor dem Eintritt einen Kostenvorschuß für 10 Tage zu leisten.

Neben den Verpflegungsätzen werden besonders in Rechnung gestellt:

- a) außergewöhnliche Kosten für Verbandstoffe, Operationsbedarf, Nachtwachen, Arzneien, Heil- und Stärkungsmittel bei allen Kranken.
- b) Bei Selbstzahlern sämtliche Kosten für Arznei, Verbandstoffe, Heil- und Stärkungsmittel sowie Nachtwachen. Außerdem erfolgt Berechnung der ärztlichen Behandlung nach Uebereinkommen mit dem Arzt.

Die Kostenansätze hierfür geschehen durch die Herren Krankenhausärzte, namentlich auch insoweit solche besonders zu berechnende Lieferungen aus den Beständen des Krankenhauses erfolgen. Die Krankenhausschwester ist für die ordnungsmäßige Aufzeichnung mit verantwortlich.

Insoweit besondere Aufwendungen — Verbandstoffe und dergleichen — in Rechnung gestellt werden sollen, soll statt dessen auch nach wie vor bei Mitgliedern der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Neustadt, Herzogtum Coburg, die Entnahme aus dem Vorrat der Krankenkasse erfolgen.

Bei ambulanten Behandlungen haben die Kranken den Bedarf an Arznei und Verbandstoffen soweit als irgend möglich selbst mitzubringen. Insoweit das nicht geschehen kann, sind die aufgewendeten Verbands- und Arzneimittel von den Kranken wieder zu ersetzen. Sofern ein Kranker ein Bett benutzen oder irgendwelche Nahrungsmittel erhalten muß oder sein Aufenthalt im Krankenhaus länger als 3 Stunden dauert, wird ein Verpflegungstag in Ansatz ge-

bracht. Andernfalls werden für Warmwasserverbrauch, Benutzung der Instrumente usw. 50 Pfg. erhoben.

Der Tarif tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 23. Juni 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Die Einlagenbücher unsrer Kasse:

Nr. 15 148 auf **Caroline Wiefert** hier lautend, Einlagenbestand am 1. Januar 1915: 127 Mark 15 Pfg.,

Nr. 15 787 auf **Edmund Wiefert** hier ausgestellt, Einlagenbestand am 1. Januar 1915: 10 Mark 10 Pfg.,

sind als abhanden gekommen bzw. als verbrannt gemeldet worden.

Die etwaigen Inhaber dieser Bücher werden zur Vorlegung derselben und Anmeldung ihrer Ansprüche binnen 6 Wochen hiermit aufgefordert, andernfalls werden die Bücher für ungültig erklärt und den Antragstellern Ersatzbücher erteilt.

Mosbach, den 25. Juni 1915.

Städtische Sparkasse.

Schilling.

Unter den Pferden, welche der Pferdehändler Paul Kersten in Bamberg in einem besonderen Stalle des Kommissionsrats Posthalters L. Münch hier eingestellt hat, ist die am 10. Mai d. J. ausgebrochene **Pferdestaupe** wieder **erloschen**. Die s. Zt. verhängte Gehöftsperrre wird hiermit aufgehoben.

Coburg, den 23. Juni 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

In das Handelsregister ist eingetragen
1. zur Maschinenfabrik

**Dornburg & Koch, G. m. b. H.,
in Coburg:**

Die Firma lautet jetzt „**Doko**“ **Transmissionsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

2. zur offenen Handelsgesellschaft in Firma

**Berthold Krauß Wwe. & Söhne
in Rodach:**

Die Gesellschaft ist am 1. Juli 1914 aufgelöst. Der Kaufmann **Julius Mengel** in **Rodach** ist seitdem alleiniger Firmeninhaber.

Coburg, den 26. Juni 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zu dem
**Konsum-Verein, e. G. m. b. H.,
in Unterstiemau**

eingetragen:

Nachdem der Generalanzeiger für Thüringen und Franken sein Erscheinen eingestellt hat, erfolgen die Bekanntmachungen im **Coburger Tageblatt** und im **Coburger Volksblatt** in Coburg.

Coburg, den 24. Juni 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Weidenbach** liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Weidenbach, den 30. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Faber.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Rössfeld** bei Coburg liegt von heute ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Rössfeld, den 27. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bauersachs.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** der Gemeinde **Birkfig** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich aus.

Einwendungen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Birkfig, den 26. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Scheler.

Der Magistrat der Stadt **Neustadt** (Herzogt. Coburg) beabsichtigt auf dem Grundstück Pl. Nr. 1886 des dortigen Gemeindebezirks eine **Zeichanlage** herzustellen.

Die Pläne hierüber liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Etwasige Einwendungen gegen das Unternehmen sind

innerhalb 14 Tagen

vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsblattes schriftlich hier einzureichen, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräumt gelten.

Coburg, den 26. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In dem auf Antrag des Magistrats Herzogl. Residenzstadt Coburg wegen des **Ausbaus der Blumenstraße** eingeleiteten Enteignungsverfahrens wird zur

Feststellung der Entschädigung

für die von dem Grundstück Pl.-Nr. 1677 $\frac{1}{2}$ — Flurbezirk Coburg — erforderliche Fläche Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf

**Montag, den 5. Juli 1915,
vormittags 9 Uhr**

in das **Landratsamt zu Coburg — Allee 7.** —

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin geladen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu ent-eignenden Grundstücken Berechtigte befugt, zu er-scheinen und seine Interessen an der Feststellung der Entschädigungen und ihrer Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Coburg, den 28. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachreichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nachreichung** vorgelegt werden.

Bei der Nachreichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nachreichung wird für die Orte:

I. **Weidach, Weitraamsdorf, Schen-
erfeld m. Dörfles b. Sch. u. Eichhof**
in der Zeit vom

6. Juli bis 28. Juli ds. Js.

in Weidach im Saale des Gastwirts
Säublein.

II. **Wiesenfeld, Bösfeld, Peiers-
dorf, Callenberg, Herbarts-
dorf, Meida und Sulzdorf**
in der Zeit vom

29. Juli bis 12. August ds. Js.

im Saale der Gastwirtsmitwe Karoline
Heinlein in Wiesenfeld.

III. **Meeder mit Birkenmoor, Dros-
senhausen mit Einzelberg und
Mirsdorf**
in der Zeit vom

13. bis 25. August ds. Js.

im Saale des Gastwirts Eduard Meyer
in Meeder.

IV. **Großwalbur, Kleinwalbur und
Breitenau**
in der Zeit vom

26. August bis 6. September d. J.

in Großwalbur im Saale der Gast-
wirtin Jahn.

V. **Oettingshausen, Ottowind, Ahl-
stadt und Grattstadt**
in der Zeit vom

7. September bis 21. Sept. d. J.

in der Eduard Schunk'schen Wirtschaft
zu Oettingshausen, stattfinden.

**Alle Gewerbetreibenden, Großhand-
lungen, Fabrikbetriebe und Landwirte** der
vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche
Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen
oder den Umfang der Leistungen danach be-
stimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eich-
pflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in
dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nachreichung
gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch
die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unter-

irdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nachrechnung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nachrechnung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 25. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Grub a. F.** diesf. Bezirks und Kaltenbrunn, Bez.-Amt Staffelstein, ist die **Maul- und Klauenfeuche** wieder erloschen.

Der Bezirk Ebern ist wieder feuchtfrei.

In Hoppertshausen, Bez.-Amt Hofheim, Reunsdorf, Bez.-Amt Eichtenfels, und Unterrodach, Bez.-Amt Kronach, ist die **Maul- und Klauenfeuche** ausgebrochen.

Coburg, den 29. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Markt-Preise vom 26. Juni 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen	100 Kilo	28,70 bis	—,—
Roggen	" "	24,70 "	—,—
Gerste	" "	27,90 "	—,—
Hafer	" "	26,90 "	—,—
Saagstroh	" "	5,— "	7,—
Heu, alt	" "	9,— "	10,—
" neu	" "	6,— "	8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	1,10 bis	—,—
Rohfleisch	" "	1,10 "	—,—
Kalbfleisch	" "	1,— "	1,10
Schweinefleisch	" "	1,40 "	1,50
Lammfleisch	" "	1,— "	1,20
Roggenbrot	" "	—,20 "	—,—
Butter, frische	" "	1,80 "	1,40
Butter, Ballen	" "	1,10 "	1,30
Ei	1 Stück	3,50 "	4,50
Hühner, alte	1 "	1,80 "	2,80
Hühner, junge	1 "	1,20 "	1,40
Eier	4 "	—,52 "	—,60
Käse	3 "	—,20 "	—,30
Kartoffeln	1/2 Kilo	—,05 "	—,06
Zwiebeln	1/2 "	—,50 "	—,60
Milch	1 Liter	—,18 "	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10 "	1,40
Saugschweine	1 "	30,— "	56,—
Läuferchweine	1 "	75,— "	150,—
Schweine, 1/4 Kilo Schlachtgewicht		1,20 "	—,—
Zufuhr: 412 Saugschweine, 16 Läufer.			

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

16. Juni Tochter des Schmiedes August Böhn.
17. " Tochter des Kaufmanns Adolf Schmidt.
19. " Sohn unehelich.
20. " Sohn unehelich.
20. " Sohn des Kaufmanns Hermann Ehrlich.
22. " Tochter des Korbmachers Albert Gehring.
28. " Tochter unehelich.

b) Eheschließungen.

22. Juni Feldwebel Kaspar Grams und Elsa Bäh, beide hier.

c) Sterbefälle.

18. Juni Invalide, Schäfer Johann Fischer, 74 1/2 Jahre alt.
22. " Privatiersfrau Anna Altmann aus Sonneberg, 64 1/2 Jahre alt.
22. " Magistratsarbeiter und Turmwächter Louis Bonberg, 68 3/4 Jahre alt.
25. " Antscherstochter Rosa Albert, 11 Monate alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

23. Mai eine am 20. April geb. Tochter Irmgard Else des Korbmachers Friedrich Brachmann.
23. " eine am 13. April geb. Tochter Minna Antonie des Buchbinders Christian Langbein.
23. " eine am 28. April geb. Tochter Walli des Antiquitätenhändlers Johann Steinert.
23. " eine am 15. Mai geb. Tochter Margarete Martha, unehelich.
23. " ein am 22. April geb. Sohn Walter Kurt des Schmiedemeisters Karl Luthardt.
23. " ein am 19. Sept. 1914 geb. Sohn Walter Emil Max des Bisefeldwebers Emil Feiler.
24. " ein am 3. Mai geb. Sohn Heinz Arno des Restaurateurs Moritz Popp.
24. " eine am 19. April geb. Tochter Elfriede Ida Meta des Hoteldieners Bernhard Badrich.
24. " ein am 20. April geb. Sohn Siegfried Herbert Friedrich des Gasaufnehmers Berthold Kolb.
24. " eine am 13. Mai geb. Tochter Annaliese Johanne des Kaufmanns Friedrich Böhm.
25. " eine am 13. Mai geb. Tochter Hildegard Rosa Waldtraut des Rohrmöbelarbeiters Johann Elke.
26. " eine am 23. April geb. Tochter Lisbeth Lina Elfriede, unehelich.
27. " ein am 6. April geb. Sohn Heinz Fredi Fritz des Korbmachers Max Kuppideal.
27. " ein am 24. April geb. Sohn Rudolf Erich des Korbmachers Max Frank.
27. " ein am 3. April geb. Sohn Walter Herbert des Zimmermalers Hans Geisthardt.
30. " ein am 14. Mai geb. Sohn Kurt Willi Max des Wirtes Hermann Zeltner.
30. " ein am 30. April geb. Sohn Anton August des Friseurs August Großmann.
30. " ein am 9. Mai geb. Sohn Ewald Louis, unehelich.
30. " ein am 2. April geb. Sohn Ernst Albert Rudi des Druckereiarbeiters Konrad Rester.
30. " eine am 30. April geb. Tochter Martha Ilse des Friseurs August Großmann.
30. " ein am 24. März geb. Sohn Hans Eduard Ernst des Prokuristen Johann Max gen. Hans Luthardt.
6. Juni eine am 5. Mai geb. Tochter Johanne Albertine Melitta Alma Reimette Augusta Helene Franziska Rosa Frieda Maria Hulda Aurelia Augustine Adelheid.
6. " ein am 10. Mai geb. Sohn Johann Martin Lorenz des Schreibers Johann Rosp.
6. " ein am 11. Mai geb. Sohn Emil Rudolf Arno des Paters Theodor Gelhaar.

6. Juni ein am 13. Mai geb. Sohn Walter Fritz des Klempners Arno Lorenz.
6. " eine am 7. Sept. 1914 geb. Tochter Ramura Biktoria Emma Marie des Bahnarbeiters Reinhold Richter.
8. " eine am 30. April geb. Tochter Gertrud Luise Grete des Brauers Edmund Wittig.
8. " ein am 30. April geb. Sohn Edmund Herbert Hans des Brauers Edmund Wittig.
8. " ein am 5. Febr. geb. Sohn Herbert Siegfried Otto des Bahnarbeiters Hermann Seifert.
11. " ein am 2. Febr. geb. Sohn Hans Richard Max des Buchbinders Max Braunschmidt.
11. " eine am 28. April geb. Tochter Gretchen Emilie des Bäckermeisters Louis Geisthardt.
11. " ein am 18. Mai geb. Sohn Erich Richard Emil Karl des Lokomotivheizers Gustav Hartung.
13. " ein am 20. Mai geb. Sohn Emil Otto des Tagelöhners Heinrich Badert.
13. " ein am 16. Mai geb. Sohn Ludwig Gerhard Otto des Weichenstellers Gustav Köhn.
13. " eine am 13. April geb. Tochter Gertrud Irma des Korbmachers Eduard Dindra.
13. " eine am 25. Mai geb. Tochter Nelli Martha, unehelich.
13. " eine am 24. Febr. geb. Tochter Alexandra Ruth des Bahnspeditors Otto Volk.
13. " ein am 1. Mai geb. Sohn Ernst Otto des Lokomotivführers Reinhold Stiehling.
13. " ein am 3. Juni geb. Sohn Franz Hermann des Metzgers Georg Eckardt.
13. " eine am 20. Mai geb. Tochter Ilse des Maschinisten August Eichhorn.
15. " eine am 18. Mai geb. Tochter Marie Gertrud des Kaufmanns Hermann Schneider.
17. " ein am 1. Juni geb. Sohn Wilhelm Hermann Alfred des Gasthausbesizers Wilhelm Grosfer.

Getraut.

22. Mai Elektromonteur, Musiketier Ludwig Voiperdinger und Rosa geb. Schamberger, beide hier.
22. " Versicherungsagent, Landsturmmann Willi Hubrich, Ludwigshafen, und Agnes geb. Reichardt, hier.
22. " Musiker, z. B. Militärmusiker der Landwehr Ernst Goldschub, Coblenz, und Lina geb. Trudenbrod, hier.
25. " Schornsteinfegermeister Ernst Schüller und Rätchen geb. Bauer, beide hier.
25. " Dekorateur, Ersatz-Reservist Paul Amsel und Katharina geb. Weber, beide hier.
13. " Bergmann, Befreiter der Reserve Franz Berg, Diedenhofen, z. B. hier, und Luise geb. Bohm, hier.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

64. Stück.

Sonnabend, den 3. Juli.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 73/4, ausgegeben am 16. und 18. Juni 1915, enthalten:
- (Nr. 4763.) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abfaß von Kalisalzen. Vom 11. Juni 1915.
 - (Nr. 4764.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nidel. Vom 15. Juni 1915.
 - (Nr. 4765.) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915.
- Nr. 75, ausgegeben am 19. Juni 1915, enthält:
- (Nr. 4766.) Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915.
 - (Nr. 4767.) Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915.
- Nr. 76, ausgegeben am 23. Juni 1915, enthält:
- (Nr. 4768.) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Delfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915.
- Nr. 77/81, ausgegeben am 25. und 26. Juni 1915, enthalten:
- (Nr. 4769.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915.
 - (Nr. 4770.) Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915.
 - (Nr. 4771.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Juni 1915.
 - (Nr. 4772.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. Juni 1915.
 - (Nr. 4773.) Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915.
 - (Nr. 4774.) Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915.
 - (Nr. 4775.) Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. Juni 1915.
 - (Nr. 4776.) Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915.

Zur **Arzneitage** für 1914/15 ist vom Bundesrat ein zweiter Nachtrag genehmigt worden, der an die Stelle des ersten Nachtrags tritt. Der Nachtrag kann durch die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Coburg, den 1. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

- 1457 bis 1521 einschließlich aus den Höpster Farbwerken,
- 313 bis 315 einschließlich aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
- 317 bis 344 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
- 245 bis 247 einschließlich aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,
- 46 bis 57 einschließlich und
- 59 bis 65 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Juli 1915 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:

- 224 bis 235 einschließlich und
- 237 bis 243 einschließlich aus den Höpster Farbwerken, sowie
- 87 und 89 aus den Behringwerken in Marburg

sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli 1915 ab zur Einziehung bestimmt worden.

W. II. 1293/6. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

Auf Grund § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes

Herstellungsverbot

erlassen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, **ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle** zu fertigende Web- und Wirkwaren ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, **nicht mehr hergestellt** werden:

1. **Stoffe für Leib- und Bettwäsche:**

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 engl. oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. **Stoffe für Haus- und Tischwäsche:**

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiergewebe, Inletts, Daunentöper, gerauhte Betttücher.

3. **Kleider- und Futterstoffe:**

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter Nr. 16 oder über Nr. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Stückereistoffe, Filets, Tulle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen; Kleiderfrottés, Kleidervelvets, -plüsch und -samte.

4. **Stoffe für Inneneinrichtung:**

Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Säuserstoffe, Möbelpflüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangtretonnes, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

5. **Stoffe für technische Artikel:**

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Seihetücher, Käsetücher.

6. **Bänder, Lizen, Riemen, Gurte, Besahartikel und Posamente.**7. **Wirkwaren jeder Art.**

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1 bis 5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu **ausschließlich** Garne von Nr. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,
2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,
3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W II.), Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, bewilligt werden.

§ 4.

Strafandrohung.

Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Cassel, im Juni 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt, Band I, Blatt 167, Haupt-Nr. 140, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Drückers **Hermann Lämmerhirt** in Neustadt eingetragene Grundstück:

Plan 310 Wohnhaus Nr. 11 „Wallstraße“, Nebengebäude, Hof und Garten . . 2,31 a, geschätzt auf 7850 Mark,

am **3. September 1915, vormittags 9^{1/2} Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **29. Juli 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 25. Juni 1915.

Herzogliches Amtsgericht 1.

Im Güterrechtsregister ist eingetragen worden: **Sänger, Heinrich**, Boffierer und Ehefrau **Sophie** geb. Wachter in Neustadt.

Durch Vertrag vom 25. Juni 1915 ist die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Neustadt, Högt. Cobg., den 28. Juni 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht I.

Bilanz für 1914.

Aktiva . . .	35 165	Mark	59	Pfg.
Passiva . . .	35 067	"	72	"
Gewinn	97	Mark	87	Pfg.

Mitgliederzahl Ende 1913: 38, Zugang 1914: —,
Abgang 1914: 1, Ende 1914: 37.

Wiesenfelder

Spar- und Darlehenskassenverein, e. G. m. u. S.,
zu Wiesenfeld bei Coburg.

Ferd. Günzel. G. Späth. Fr. Scheler.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle**
für 1915/16 liegt vom 1. Juli ab 8 Tage lang
zu jedermanns Einsicht beim Unterzeichneten
öffentlich auf.

Einwendungen hiergegen sind nur in dieser
Zeit zu bewirken.

Reichhorn, den 30. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kempf.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle**
der Gemeinde Oberwasungen für 1915/16
liegt vom 1. bis einschließlich 10. Juli d. J. in
der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht
der Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen dagegen können nur während
dieser Zeit bewirkt werden.

Oberwasungen, den 30. Juni 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bauer.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Freitag, den 9. Juli, nachmittags 2 Uhr,
in Roffach.

Tagesordnung: Turnpraktikum.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 7. Juli, nachmittags 3 Uhr,
bei Groß-Deslau.

Tagesordnung: Die Andern und wir.

Begräbniskasse für Lehrer usw.

Für das Rechnungsjahr 1915/16 wurde ein
Beitrag von **10 Mark** für das Mitglied fest-
gesetzt.

Der Verwalter.

Chr. Groß i. B.

Bekanntmachung,

betreffend die **Nacheichung der Maße und
Gewichte.**

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung
vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen
Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und
Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohl-
maße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Trag-
fähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung**
vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte
auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben
dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen,
unbrauchbare oder unzulässig befundene Meß-
geräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigen-
tümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei
nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

I. **Weidach, Weitramsdorf, Schen-
erfeld m. Dörfles b. Sch. u. Eichhof**
in der Zeit vom

6. Juli bis 28. Juli ds. Js.

in Weidach im Saale des Gastwirts
Säublein.

II. Wiesenfeld, Rössfeld, Beiersdorf, Callenberg, Herbartsdorf, Meida und Sulzdorf

in der Zeit vom

29. Juli bis 12. August ds. Js.
im Saale der Gastwirtswitwe Karoline Heinlein in Wiesenfeld.

III. Meeder mit Birkenmoor, Drosenhäuser mit Einzelberg und Mirsdorf

in der Zeit vom

13. bis 25. August ds. Js.
im Saale des Gastwirts Eduard Meyer in Meeder.

IV. Großwalbur, Kleinwalbur und Breitenau

in der Zeit vom

26. August bis 6. September d. J.
in Großwalbur im Saale der Gastwirtin Jahn.

V. Oettingshausen, Ottowind, Ahlstadt und Grattstadt

in der Zeit vom

7. September bis 21. Sept. d. J.
in der Eduard Schunk'schen Wirtschaft zu Oettingshausen, stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der

vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 25. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.



Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpusseite oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

65. Stück.

Mittwoch, den 7. Juli.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 82, ausgegeben am 28. Juni 1915, enthält:

(Nr. 4777.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über **Malz** vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 279) und des § 8 der Bundesratsverordnung über **Verbrauchszucker** vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 308) wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der beiden Verordnungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zuständige Behörde für das im § 6 der Verordnung über Malz und im § 4 der Verordnung über Verbrauchszucker vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden.

Gotha, den 30. Juni 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) wird eine Vorratserhebung über die Bestände an **Fetten und Oelen** angeordnet.

Wer mit **Beginn des 15. Juli d. Js.** mehr als einen Doppelzentner an Fetten oder Oelen jeder der in dem unten abgedruckten Verzeichnisse aufgeführten Arten in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Gemeindevorstand schriftlich oder mündlich unter Benennung des Eigentümers bis **zum 17. Juli d. Js.** anzuzeigen. Die Gewichtsangaben sind über die verschiedenen Fette und Oele getrennt zu machen und haben nach Doppelzentnern zu erfolgen. Auf dem Transport befindliche Mengen sind unmittelbar nach der Ankunft vom Empfänger anzumelden. Die bei den Gemeindevorständen bis zum 17. Juli d. Js. eingegangenen Anzeigen sind alsbald aufzurechnen und dem statistischen Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha bis **zum 20. Juli d. Js.** zu übersenden.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß von der Vorratserhebung nicht nur die Oelmühlen und die Fette und Oele verarbeitenden Fabriken, sondern auch sämtliche Besitzer, insbesondere auch Händler betroffen werden.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gotha, den 2. Juli 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

A. Pflanzliche Oele und Fette (in Doppelzentnern).

I. Fette, Oele.

1. Rapsöl und Rübsöl,
2. Leinöl,
3. Buchenkernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeroöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl,
4. Lavetöl und Sulfuröl,
5. Baumwollensamenöl,
6. Holzöl,
7. Rizinusöl,
8. anderes fettes Del.

II. Pflanzliche Fette.

1. Kakaobutter (Kakaobl),
2. Muskatbutter, Lorbeeröl,
3. Baumwollstearin,
4. Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genusse nicht geeignet,
5. Delsäure (Olein) und Oelbref.

III. Zum Genuß bestimmter pflanzlicher Talg, Margarine, Kunstbutter und Kunstspeisefett.

B. Tierische Fette.

1. Schweineschmalz, Gänseschmalz, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette,
2. Schweine- und Gänsefett, Schweinesfomen, Ziegenfett,
3. Premier Fuß,
4. Talg von Rindern und Schafen, Preßtalg,
5. Knochenfett, Abfallfette und Stearinteer,
6. Tran, Speck, Fett von Fischen, Robben oder Walfischen,
7. nicht besonders genannte Tierfette.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

Erste u. älteste Coburger Wagenfabrik N. Truß in Coburg:

Die Prokura des Kaufmanns **Alfred Hand** in **Coburg** ist erloschen.

2. zur Firma

Georg Leop. Vorneff in Coburg:

Das Geschäft ist nach dem Ableben des Kaufmanns **Georg Leopold Vorneff** auf die Witwe Frau **Elise Vorneff**, geb. Resch, in **Coburg** allein im Erbwege übergegangen und die ihr i. Zt. erteilte Prokura erloschen.

Coburg, den 2. Juli 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Der Charakter als „Postsekretär“ wurde dem Postverwalter **Lauterbach** in **Oeslau** und dem Ober-Postassistenten **Faber** in **Coburg** verliehen.

Erfurt, den 2. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unter dem Vieh des Landwirts **Resch** in **Grub a. F.** ist die **Maul- und Klauenfende** festgestellt worden. Das Gehöft des Resch wird als Sperrbezirk erklärt.

In **Saarth** und **Birkach a. F.** ist die Seuche wieder erloschen.

Coburg, den 6. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Mirsdorfer und Weederer Flur liegenden, im Grundbuche von

- a) Mirsdorf, Band I, Blatt 61, Haupt-Nr. 4,
 b) Weeder, „ VI, „ 46, „ „ 499,
 c) Weeder, „ VII, „ 33, „ „ 606,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Cruft Stoye** in **Mirsdorf** eingetragenen Grundstücke:

Haupt-Nr. 4 von Mirsdorf.

Rittergut, genannt **Abts hof**:

Ortsflur

- Plan Nr. 13 Wohnhaus Nr. 4 mit Stallung, Stadel, Wagenremise, Schweinestallung, Viegenenschaft, Hofraum u. Grasfleck zu 39,57 ar,
 „ „ 14 Gras-, Baum- und Gemüsegarten . . . „ 68,89 "

auf Plan Nr. 13, 14, 15 und 16 ist eine Scheune mit Wagenremise erbaut,

Sennigshöhe

- Plan Nr. 209 1/2 Nebengebäude, Wohnhaus Nr. 13 mit Viegenenschaft . . . zu 1,30 ar,
 „ „ 209 Feld . . . „ 365,41 "
 „ „ 210 Dedung . . . „ 9,24 "
 „ „ 15 Gras-, Baum- und Gemüsegarten . . . „ 5,86 "
 „ „ 16 Fahrt . . . „ 2,08 "

Ueber der Höhe

- Plan Nr. 74 Feld . . . zu 30,19 ar,
 „ „ 75 „ . . . „ 38,39 "
 „ „ 76 „ . . . „ 22,24 "
 „ „ 77 „ . . . „ 23,60 "
 „ „ 78 „ . . . „ 24,41 "
 „ „ 79 „ . . . „ 29,27 "
 „ „ 80 „ . . . „ 35,64 "
 „ „ 81 Weidenschaft . . . „ 14,48 "

Sennigshöhe

Plan Nr. 111	Weidenschaft	zu	35,01 ar,
" "	112	"	30,81 "
" "	113	"	40,51 "
" "	114	"	54,93 "
" "	115	"	49,59 "
" "	116	"	54,61 "
" "	117	Feld	53,05 "
" "	118	"	97,67 "
" "	119	"	32,05 "
" "	120	Weidenschaft	29,70 "
" "	121	Feld	58,43 "
" "	122	"	31,33 "
" "	123	"	38,02 "
" "	124	"	41,44 "
" "	125	"	107,77 "
" "	126	Weidenschaft	122,83 "
" "	127	"	32,35 "
" "	128	"	31,25 "
" "	129	"	9,96 "
" "	130	Dedung	37,20 "
" "	131	Feld	101,38 "
" "	145	"	32,39 "
" "	146	"	27,22 "
" "	147	"	27,68 "
" "	148	"	24,47 "
" "	149	"	29,74 "
" "	150	"	28,78 "
" "	151	"	52,67 "
" "	152	"	26,23 "
" "	153	"	74,56 "
" "	154	"	59,96 "
" "	155	"	53,48 "
" "	156	"	25,65 "
" "	157	Dedung	11,61 "
" "	158	"	12,13 "
" "	159	Feld	26,38 "
" "	160	"	37,24 "
" "	161	"	35,50 "
" "	162	Dedung	20,44 "
" "	163	"	18,85 "
" "	164	Feld	34,40 "
" "	165	"	39,27 "
" "	166	Dedung	32,39 "
" "	167	Feld	15,81 "
" "	168	"	15,55 "
" "	169	"	11,70 "

Plan Nr. 170	Feld	zu	89,88 ar,
" "	171	"	35,61 "
" "	172	"	31,56 "
" "	173	"	53,74 "
" "	174	"	20,06 "
" "	175	"	15,87 "
" "	176	"	30,73 "
" "	177	"	22,24 "
" "	178	"	28,81 "
" "	179	"	31,97 "
" "	180	"	111,45 "
" "	188 Weidenschaft	"	45,66 "
" "	197 Feld	"	25,42 "
" "	198	"	11,41 "
" "	199	"	25,31 "
" "	202	"	31,54 "
" "	203	"	33,01 "
" "	204	"	58,14 "
" "	205	"	55,39 "
" "	206	"	220,26 "
" "	207 Grasrain	"	8,71 "
" "	208	"	5,91 "
" "	211 Feld	"	60,50 "
" "	212	"	29,39 "

Kreuzstein

Plan Nr. 229	Debung	zu	4,95 ar,
" "	230 Feld	"	22,24 "

Grund

Plan Nr. 264	Wiese	zu	244,39 ar,
" "	265 Feld	"	7,93 "
" "	266 Wiese	"	06,98 "
" "	268	"	12,57 "

Rückerin

Plan Nr. 380 ^{1/2}	Gebüsch	zu	16,56 ar,
-----------------------------	---------	----	-----------

Rückersberg

Plan Nr. 435	Debung	zu	112,75 ar,
" "	443 Weidenschaft	"	37,41 "
" "	446 Feld	"	11,87 "
" "	447 Debung	"	10,77 "
" "	448	"	23,74 "
" "	449	"	15,90 "
" "	450	"	14,51 "
" "	451	"	07,30 "
" "	452 Feld	"	18,70 "

Plan Nr. 453	Debung	zu	19,52 ar,
" "	454	"	35,18 "
" "	455 Feld	"	29,91 "
" "	456	"	14,56 "
" "	457	"	15,17 "
" "	458	"	10,60 "
" "	459 Debung	"	24,06 "
" "	460	"	12,65 "
" "	461	"	13,52 "
" "	462 Feld	"	72,13 "

Donnersloch

Plan Nr. 463	Gebüsch	zu	19,57 ar,
--------------	---------	----	-----------

Seeles

Plan Nr. 478	Feld	zu	176,87 ar,
" "	479	"	453,81 "
" "	480 Wiese	"	269,75 "
" "	481 Feld	"	8,31 "
" "	482	"	8,22 "
" "	483 Wiese	"	16,79 "
" "	484 Feld	"	45,93 "
" "	485 Wiese	"	28,17 "
" "	486 Feld	"	63,45 "
" "	487	"	11,81 "
" "	488	"	13,17 "
" "	489 Weidenschaft	"	5,59 "
" "	490 Feld	"	23,09 "
" "	491 Weidenschaft	"	29,74 "
" "	492 Feld	"	43,90 "
" "	493 Debung	"	19,80 "
" "	494 Feld	"	48,76 "
" "	495	"	58,26 "
" "	496 Debung	"	32,45 "
" "	497 Feld und Grasrain	"	51,83 "
" "	498 Feld	"	73,66 "
" "	499 Debung	"	8,05 "
" "	500 Feld	"	17,49 "
" "	501	"	15,84 "
" "	502 Wiese	"	20,50 "
" "	503	"	6,89 "
" "	505 Feld	"	13,64 "
" "	506	"	54,69 "
" "	507	"	7,76 "

Amfäcker

Plan Nr. 521	Feld	zu	24,12 ar,
" "	522	"	21,51 "

Plan Nr. 523	Weidenschaft	zu 169,86 ar,
" " 524	Feld	" 6,02 "
" " 525	Fahrweg	" 3,27 "
" " 526	Weidenschaft	" 10,92 "
" " 527	"	" 27,91 "
" " 528	Feld	" 35,49 "
" " 529	"	" 120,19 "

Bettelmann

Plan Nr. 532	Debung	zu 18,01 ar,
" " 533	Feld	" 31,18 "
" " 534	"	" 22,79 "
" " 535	"	" 19,49 "
" " 536	"	" 11,81 "
" " 537	"	" 12,51 "
" " 538	Weidenschaft	" 12,19 "
" " 539	Debung	" 13,26 "
" " 540	"	" 11,73 "
" " 541	"	" 12,48 "
" " 542	"	" 13,12 "
" " 543	"	" 17,20 "
" " 544	Feld	" 190,44 "
" " 545	"	" 27,13 "
" " 546	"	" 22,96 "
" " 547	"	" 73,49 "
" " 548	"	" 30,08 "
" " 549	"	" 23,11 "
" " 550	"	" 27,59 "
" " 551	"	" 54,96 "
" " 552	"	" 30,78 "
" " 553	"	" 29,19 "
" " 564	Debung	" 32,26 "

Behmgrube

Plan Nr. 662	Feld	zu 25,45 ar,
" " 663	"	" 43,99 "
" " 664	"	" 50,62 "
" " 665	"	" 81,62 "
" " 666	"	" 38,48 "
" " 667	"	" 37,43 "
" " 668	"	" 42,39 "
" " 669	"	" 37,75 "
" " 670	"	" 35,13 "
" " 671	"	" 27,39 "
" " 672	Wald	" 11,20 "
" " 673	"	" 54,43 "
" " 674	Feld	" 21,40 "
" " 675	"	" 14,01 "

Plan Nr. 676	Wald	zu 25,22 ar,
" " 677	Feld	" 32,40 "
" " 678	"	" 96,16 "
" " 679	Weidenschaft	" 11,00 "
" " 681	"	" 52,07 "

Frauenland

Plan Nr. 682	Wald	zu 551,97 ar,
" " 715	"	" 66,83 "
" " 683	"	" 11,81 "
" " 684	Weidenschaft	" 258,25 "
" " 685	"	" 61,27 "
" " 688	Wald	"

Oppelsleithe

Plan Nr. 887	Feld	zu 40,27 ar,
" " 888	"	" 27,04 "
" " 889	"	" 26,35 "
" " 890	"	" 8,70 "
" " 891	"	" 8,86 "
" " 892	"	" 12,33 "
" " 893	"	" 14,04 "
" " 894	"	" 15,78 "
" " 895	"	" 18,18 "
" " 896	"	" 19,43 "
" " 897	Debung	" 9,61 "
" " 898	Feld	" 15,49 "
" " 899	"	" 13,93 "
" " 900	Debung	" 16,24 "
" " 901	Feld	" 11,44 "
" " 902	"	" 19,23 "
" " 903	"	" 116,14 "
" " 918	"	" 14,42 "
" " 919	"	" 16,04 "
" " 920	"	" 16,21 "
" " 921	"	" 16,56 "
" " 922	"	" 15,87 "

Simmersberg

Plan Nr. 950	Wald und Weg	zu 578,00 ar,
--------------	--------------	---------------

Weidbach

Plan Nr. 978	Weidenschaft	zu 12,39 ar,
" " 979	"	" 26,35 "
" " 981	"	"

Haupt-Nr. 499 von Meeder.

Plan Nr. 3277 $\frac{1}{6}$ Feld und Weiden-	schafft . . .	zu 57,68 ar,
Sierzu verhältnismäßiger Anteil an	Pl. 3344 Wassergraben . . .	" 38,51 "
Plan Nr. 3277 $\frac{1}{7}$ Weidenschaft . . .	" 31,09 "	
" " 3278 $\frac{1}{4}$ Feld und Debrain . . .	" 18,50 "	
" " 3278 $\frac{1}{8}$ Weidenschaft . . .	" 12,74 "	
" " 3279 $\frac{1}{2}$ " . . .	" 33,65 "	
" " 3279 $\frac{1}{3}$ " . . .	" 29,80 "	
" " 3280 Feld und Debrain . . .	" 33,04 "	
" " 3280 $\frac{1}{2}$ Weidenschaft . . .	" 36,08 "	
" " 3280 $\frac{1}{3}$ " . . .	" 44,39 "	
dazu verhältnismäßiger Anteil an	Pl. 3344 Wassergraben . . .	" 38,51 "
Plan Nr. 3281 Feld und Weiden-	schafft . . .	" 39,93 "
dazu verhältnismäßiger Anteil an	Pl. 3314 Wassergraben . . .	" 10,25 "
und an 3344 Wassergraben . . .	" 38,51 "	
Plan Nr. 3281 $\frac{1}{2}$ Weidenschaft . . .	" 35,01 "	
" " 3282 Feld und Debrain . . .	" 33,53 "	
" " 3282 $\frac{1}{2}$ Weidenschaft . . .	" 36,14 "	
" " 3283 Feld und Debrain . . .	" 36,49 "	
" " 3284 Feld . . .	" 21,89 "	
" " 3284 $\frac{1}{2}$ Feld und Debrain . . .	" 18,27 "	
" " 3284 $\frac{1}{3}$ " " " . . .	" 21,17 "	
" " 3284 $\frac{1}{4}$ " " " . . .	" 23,74 "	
" " 3284 $\frac{1}{5}$ " " " . . .	" 27,91 "	
" " 3284 $\frac{1}{6}$ " " " . . .	" 25,33 "	
" " 3285 $\frac{1}{2}$ Weidenschaft . . .	" 21,31 "	
" " 3286 Feld . . .	" 20,55 "	
" " 3286 $\frac{1}{2}$ " . . .	" 18,88 "	
" " 3286 $\frac{1}{5}$ Weidenschaft . . .	" 19,78 "	
" " 3289 " . . .	" 13,75 "	
" " 3289 $\frac{1}{2}$ " . . .	" 16,59 "	
" " 3289 $\frac{1}{3}$ " . . .	" 35,50 "	
" " 3295 $\frac{1}{4}$ Feld und Dedung . . .	" 15,17 "	

Meerden

Plan Nr. 3285 Feld und Debrain zu 22,41 ar,

Haupt-Nr. 606 von Meeder.

Rückertsberg

Plan Nr. 3284 $\frac{1}{7}$ Weidenschaft . zu 22,56 ar,

gewertet mit 53 820 Mark,

am 3. September 1915, nachmittags 4 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in **Mirsdorf** im **Johann Schelhorn'schen** Gasthause versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **29. Mai 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Roda ch, den 25. Juni 1915.

Herzogliches Amtsgericht.

Markt-Preise vom 3. Juli 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.

Weizen . . .	100 Kilo	28,85 bis	—, —
Roggen . . .	" "	24,85	" —, —
Gerste . . .	" "	27,90	" —, —
Hafer . . .	" "	26,90	" —, —
Langstroh . . .	" "	5, —	" 7, —
Heu, alt . . .	" "	9, —	" 10, —
" neu . . .	" "	6, —	" 8, —

B. Preise für Lebensmittel etc.

Schensfleisch . . .	$\frac{1}{2}$ Kilo	1,10 bis	—, —
Ruhfleisch . . .	" "	1,10	" —, —
Kalbfleisch . . .	" "	1, —	" 1,10
Schweinefleisch . . .	" "	1,40	" 1,50
Lammfleisch . . .	" "	1, —	" 1,20
Roggenbrot . . .	" "	—,20	" —, —
Butter, frische . . .	" "	1,36	" 1,50
Butter, Ballen . . .	" "	1,25	" 1,30

Gänse	1 Stück	3,50 bis	5,50
Hühner, alte	1 "	1,70 "	2,80
Hühner, junge	1 "	1,40 "	1,60
Eier	4 "	—,48 "	—,56
Käse	3 "	—,20 "	—,30
Kartoffeln	1/2 Kilo	—,04 "	—,06
Zwiebeln	1/3 "	—,40 "	—,60
Milch	1 Eiter	—,18 "	—,20
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,10 "	1,40
Saugschweine	1 "	35,— "	75,—
Läuferchweine	1 "	80,— "	170,—
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht	1,—		1,20

Zufuhr: 520 Saugschweine, 40 Läufer.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- 25. Juni Sohn des Korbmachers Otto Straßner.
- 25. " Tochter des Maschinisten Hermann Schröter.
- 26. " Sohn des Königl. Eisenbahngehilfen Franz Schmidt.
- 26. " Tochter des Kutshers Friedrich Heyer.
- 26. " Tochter unehelich.

- 27. Juni Sohn des Oberlehrers Wilhelm Kus.
- 27. " Sohn des Kutshers Karl Dester.
- 28. " Tochter des Zimmermalers Gottlieb Mäger.
- 28. " Tochter des Erbarbeiters August Reitzenweber.
- 28. " Sohn unehelich.

b) Eheschließungen.

- 3. Juli Ingenieur Karl Donath und Elise Studardt, beide hier.

c) Sterbefälle.

- 26. Juni Privatiers Marie Elisabeth Stallmann, geb. Brauns, 86 1/2 Jahre alt.
- 27. " togeborene Tochter des Güterbodenarbeiters Karl Goldbach.
- 27. " Güterbodenarbeitersfrau Luise Goldbach, geb. Böcker, 82 1/4 Jahre alt.
- 27. " Flaschenbierhändlersfrau Emilie Bär, geb. Kolb, 49 1/4 Jahre alt.
- 27. " Zimmermann Johann Platsch aus Reischendorf, 41 1/2 Jahre alt.
- 29. " Privatiers Auguste Schell, 69 1/2 Jahre alt.
- 29. " togeborene Tochter des Herzogl. Bürodieners Ludwig Abicht.
- 30. " Padersohn Paul Motzmann, 7 1/4 Jahre alt.
- 30. " Schuhmacher Reinhold Moß, 68 Jahre alt.
- 2. Juli Landwirt Johann Trudenbrod, Trübenbach, 51 1/4 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

66. Stück.

Sonnabend, den 10. Juli.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 83/4, ausgegeben am 30. Juni und 1. Juli 1915, enthalten:

- (Nr. 4778.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4779.) Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4780.) Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4781.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4782.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4783.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4784.) Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel. Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4785.) Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 208). Vom 28. Juni 1915.
- (Nr. 4786.) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juli, August und September 1915. Vom 28. Juni 1915.

Bekanntmachung.

Die Höchstpreisbekanntmachung vom 5. März d. J. — Ch. 4700/15 K. R. A. — (Regierungsblatt Seite 122) wird zum 1. d. M. mit der Maßgabe aufgehoben, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von **Chilesalpeter** bestehen bleibt, deren Besitzer oder Eigentümer bereits vor dem 1. Juli d. J. eine besondere Aufforderung vom Generalkommando zugegangen ist, den Chilesalpeter der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zum Höchstpreis zu überlassen.

Cassel, den 3. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Die Blizableitungen

auf Gebäulichkeiten im Bezirke der Residenzstadt Coburg sind bis zum **1. August d. J.** durch einen Sachverständigen **einer Prüfung zu unterziehen**. Die Bescheinigung über die stattgehabte Prüfung ist den revidierenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

Coburg, den 2. Juli 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Das Verzeichnis des am 2. Juli 1915 im hiesigen Gemeindebezirk vorhanden gewesenen **Bestandes an Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen** ist aufgestellt und liegt **14 Tage lang** vom Tage der Publikation dieser Bekanntmachung ab im **Polizeiamt, Zimmer Nr. 2** des **Syndikaturgebäudes** öffentlich aus.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind daselbst innerhalb obiger Frist zu stellen.

Coburg, den 5. Juli 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Das **Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln** aus dem Landratsamtsbezirk Coburg (Bekanntmachung vom 19. April 1915 — Regierungs-Blatt 38. Stück) wird **aufgehoben**.

Coburg, den 6. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.

Mittwoch, den 14. Juli, nachmittags 2¹/₂ Uhr,
in **Neuses** bei Coburg.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Mittwoch, den 14. Juli, nachm. 1¹/₃ Uhr,
in **Neustadt** bei Förster-Schindhelm.

Tagsordnung: Vortrag.

Nachtrag

zu der **Verordnung vom 25. März 1915**,
die **Regelung des Verkaufs von Brot** pp.
betreffend.

Die **Verordnung des Landratsamts vom 20. März 1915** und § 14 der **Verordnung des Landratsamts über die Regelung des Verkaufs von Brot und Mehl im Landratsamtsbezirk Coburg vom 25. März 1915** (Regierungs-Blatt 29. und 30. Stück) werden **aufgehoben**.

Danach ist das **Backen von Kuchen** — für **Gemeindebackhäuser, Bäckereien und Konditoreien** aber nur unter dem Vorbehalt der **Verordnung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha vom 2. Februar 1915** — **Regierungs-Blatt 13. Stück** — (nur **Montags und Donnerstags**) — wieder **gestattet**.

Die **Abgabe von Kuchen in Bäckereien und Konditoreien** darf nur gegen **Brotkarte** erfolgen.

Zu widerhandlungen werden nach § 15 der obenbezeichneten **Verordnung vom 25. März 1915** bestraft.

Coburg, den 6. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Beim **Gutsbesitzer Stahn in Meschenbach** ist der **Schweinerotlauf** wieder erloschen.

In **Unterzettlitz, Bezirksamt Staffelstein, Herbelsdorf, Lichtenstein und Lohr, Bezirksamt Ebern, Judenbach, Landratsamt Sonneberg, Schweinshaupten und Ermershausen, Bezirksamt Hofheim** ist die **Maul- und Alauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 9. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 14. Juli cr., nachmittags 3 Uhr,
im **Bauersachs'schen Gasthofs zu Sonnefeld**.

Tagsordnung:

Die Aufmerksamkeit der Schüler.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

67. Stück.

Mittwoch, den 14. Juli.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 83/4, ausgegeben am 30. Juni und 1. Juli 1915, enthalten:

(Nr. 4787.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich. Vom 28. Juni 1915.

(Nr. 4788.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 195) und der Verordnung, betreffend eine Aenderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 315). Vom 29. Juni 1915.

Nr. 85/6, ausgegeben am 2. und 3. Juli 1915, enthalten:

(Nr. 4789.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 1. Juli 1915.

(Nr. 4790.) Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1915.

(Nr. 4791.) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst. Vom 1. Juli 1915.

(Nr. 4792.) Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 2. Juli 1915.

Durch Verfügung vom 7. Juli 1915 — Ib Nr. 18664/15 — hat der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps in Cassel für den Korpsbereich folgendes **Verbot** erlassen:

Kraftwagen dürfen für keine andere Zwecke benutzt werden, als solche, für die sie von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coburg, den 12. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der **Voranschlag** der **Gemeinde- und Schulkasse** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage bei dem Unterzeichneten zur Einsicht für Beteiligte auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Leutendorf, den 11. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schwämmlein.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberrolle** für 1915/16 liegt vom 14. Juli ab 8 Tage lang zu jedermanns Einsicht beim Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen hiergegen sind nur in dieser Zeit zu bewirken.

Mödlitz, den 11. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bauer.

Der **Voranschlag** der **Gemeinde- und Schulkasse** nebst **Umlagenheberrolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsicht für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Weilschnitz, den 14. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Langbein.

Wegen des Ausbruchs der **Maul- und Klauenseuche** unter dem Vieh des Landwirts **Heinrich Schubert II** in **Großwalbur** wird das Schubert'sche Gehöft als **Sperbezirk** erklärt.

In Ebing, Bezirksamt Staffelstein, ist ebenfalls die Seuche ausgebrochen und in Gemünda erloschen.

Coburg, den 13. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Neustadt liegenden, im Grundbuche von Neustadt

1. Band XII, Blatt 1, Haupt-Nr. 1086,
2. " XIX, " 247, " " 1861,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters **Karl Schilling** in **Walmerz** eingetragenen Grundstücke:

- zu 1: Plan 1647 Feld am Weilschnitzer Weg zu 15,58 a, geschätzt auf 400 Mark,
 „ 2174 Feld in der Zwiegau zu 26,20 a, geschätzt auf 700 Mark,
 zu 2: Plan 2909a Feld bei den 3 Eichen zu 36,04 a, geschätzt auf 580 Mark,

am 10. September 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **8. Juni 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hztg. Cobg., den 10. Juli 1915.

Herzogliches Amtsgericht I.

6. Nachtrag

zu der Verordnung vom 25. Februar 1915,
betreffend die Regelung des Verkaufs
von Brot und Mehl im Stadtbezirk Neustadt,
Herzogtum Coburg.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsver-
ordnung vom 25. Januar 1915 wird mit Ge-
nehmigung des Herzoglich S. Staatsministeriums
zu Coburg für den Bezirk der Stadt Neustadt
das Folgende verordnet.

§ 1.

Jeder Selbstversorger ist dafür verantwortlich,
daß sein Vorrat für jede zu versorgende Person
seines Haushaltes mindestens noch beträgt:

am 1. Juli 1915 27 Pfd. Getreide oder 22 Pfd. Mehl,

„ 1. Aug. „ 9 „ „ „ 7 „ „

oder auf diese Mengen — bei bisherigem teil-
weisen Mehrverbrauch — wieder eingespart wird.

§ 2.

Einem Selbstversorger, der mehr verbraucht,
als ihm nach § 4 Abs. 4 a der Bundesratsver-
ordnung vom 25. Januar 1915 zukommt, werden
die Vorräte weggenommen und zwar gegen Be-
zahlung des Preises, wie die Stadtverwaltung
zu dieser Zeit das Mehl von der Kriegsgetreide-
Gesellschaft bezieht. Er wird alsdann gemäß
§ 2 der Verordnung vom 25. Januar 1915 be-
handelt. Außerdem wird Bestrafung gemäß § 7
der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915
veranlaßt.

§ 3.

Die Ausmahlung von Getreide, das sich im
Besitze von Selbstversorgern befindet, ist nur auf
Grund eines vom Magistrat ausgefertigten Aus-
mahlnachweises gestattet.

Der Müller darf nicht mehr als die bescheinigte
zulässige Getreidemenge ausmahlen; er hat jede
Vermahlung in dem Ausmahlnachweis einzutragen
und mit Unterschrift zu bescheinigen.

§ 4.

Der Austausch von Getreide oder Mehl gegen
Brot wird verboten.

§ 5.

Ein Brotmarkenempfänger, welcher verreist,
hat dies dem Magistrat vor der Abreise an-
zuzeigen und dabei die mutmaßliche Dauer seiner
Abwesenheit anzugeben. Entsprechende Anzeige
hat auch nach der Rückkehr zu erfolgen. Bei
diesen Anzeigen ist die Haushaltungskarte vor-
zulegen. Eine der Abwesenheitsdauer entsprechende
Menge unverwendeter Brotmarken während des
laufenden Ausgabezeitraums soll bei der Ab-
meldung zurückgeliefert werden. Auf die Dauer
der Abwesenheit werden Brotkarten für den Ver-
reisten nicht verabfolgt.

Bei der Abmeldung wird eine Bescheinigung
(sogen. Brotkartenabmeldeschein) ausgestellt, durch
den beurkundet wird, daß der Inhaber während
der (anzugebenden) Dauer seiner Abwesenheit
von Neustadt hier keine Brotmarken erhält.

Die Abgabe von Brotkarten an Ortsfremde
ohne Abmeldeschein ist untersagt.

§ 6.

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Veröffent-
lichung in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 16. Mai 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 26. Juni 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

gez. Dr. Quard.

Veröffentlicht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 8. Juli 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Nachgenannte

Sparkassenbücher der hiesigen Sparkasse werden hiermit für **kräftlos** erklärt, da Ansprüche auf die Sparguthaben innerhalb der durch Bekanntmachung vom 10. Mai 1915 festgesetzten Frist nicht gestellt wurden:

- Nr. 2 (früher Nr. 220) auf **Johann Nikol Scheler** in **Thann** lautend mit einem Guthaben von 3426 Mark 45 Pfg.,
 Nr. 850 (früher Nr. 8144) auf **Max Otto** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 104 Mark 20 Pfg.,
 Nr. 3458 (früher Nr. 12257) auf **Serbert Wittmann** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 26 Mark 46 Pfg.,
 Nr. 1039 (früher Nr. 8595) auf **Agnes Appelinus** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 71 Mark 05 Pfg.,
 Nr. 1669 (früher Nr. 9814) auf **Bernhard Hofmann** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 5 Mark 95 Pfg.,
 Nr. 2223 (früher Nr. 10676) auf **Klara Berta Florshütz** in **Neustadt** lautend mit einem Guthaben von 62 Mark 50 Pfg.

Neustadt (Hsgt. Cobg.), den 12. Juli 1915.

Die Verwaltung der städt. Sparkasse.
 Niederlöhner. Dehler.

Rechnungsabschluss

des

Großheirather Darlehnskassenvereins,

e. G. m. u. H. zu **Großheirath**,
 auf das Jahr 1914.

Aktiva . . . 198 038,05 Mark,
 Passiva . . . 197 233,01 "

Gewinn: 805,04 Mark.

Zahl der Mitglieder am 1. Jan. 1914 = 99.

Zugang 1.

Abgang 1.

Zahl der Mitglieder am 31. Dez. 1914 = 99.

Großheirath, den 12. Juli 1915.

Der Vereinsvorsteher.

Pfr. Deckß.

Markt-Preise vom 10. Juli 1915.

A. Preise für Getreide, Hülsenfrüchte u. Fourage.			
Weizen	100 Kilo	M	28,85 bis —,—
Roggen	" "	"	24,85 " —,—
Gerste	" "	"	27,90 " —,—
Hafers	" "	"	26,90 " —,—
Langstroh	" "	"	5,— " 7,—
Heu, alt	" "	"	9,— " 10,—
" neu	" "	"	6,— " 8,—

B. Preise für Lebensmittel etc.

Ochsenfleisch	1/2 Kilo	1,10 bis —,—
Ruhfleisch	" "	1,10 " —,—
Kalbsteisch	" "	1,— " 1,10
Schweinefleisch	" "	1,40 " 1,50
Lammfleisch	" "	1,10 " 1,20
Roggenbrot	" "	—,20 " —,—
Butter, frische	" "	1,36 " 1,56
Butter, Ballen	" "	1,20 " 1,30
Gänse	1 Stück	3,50 " 5,50
Hühner, alte	1 "	1,70 " 2,50
Hühner, junge	1 "	1,20 " 1,40
Eier	4 "	—,44 " —,56
Käse	3 "	—,20 " —,30
Kartoffeln, alt	1/2 Kilo	—,04 " —,06
" neu	1/2 "	—,13 " —,15
Zwiebeln	1/2 "	—,50 " —,60
Milch	1 Eiter	—,18 " —,22
Tauben, Schlachtware	1 Paar	1,14 " 1,40
Saugschweine	1 "	28,— " 48,—
Läuferchweine	1 "	80,— " 150,—
Schweine, 1/2 Kilo Schlachtgewicht	1,—	" 1,20

Zufuhr: 700 Saugschweine, 20 Läufer.

Aus den Kirchenregistern der Herzoglichen Hofgemeinde.

Getraute:

22. Mai Maler, Musketier Ernst Starkloff aus Tambach bei Gotha und Anna geb. Unbehun von hier.
 26. " Herzogl. Ministerial-Ranzlist Johann Sauerfels und Köchin Marie geb. Reisinger, beide von hier.

Getaufte:

5. Jan. ein am 17. Nov. 1914 geb. Sohn Heinz Gustav Emil des Hoflieferanten Kaufmann Richard Ferdinand Schulz.
 21. Juni eine am 1. Mai 1914 geb. Tochter Eleonore Clara Gertrud Friederike Elisabeth Marie des Professors Dr. Franz Colmers.

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

68. Stück.

Donnerstag, den 15. Juli.

1915.

W. I. 1134/6. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes **Verbot** übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit **Gefängnis bis zu einem Jahre** bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2.

Verarbeitungsverbot für unverspinnene Bourette = Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unverspinnener Bourette = Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unverspinnener Bourette = Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu beziehen.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Rohe, unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

3. rohe unverspinnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
 - a) einfach bis zur Nummer 100,
 - b) zweifach bis zur Nummer 200/2,²
5. rohe, unverspinnene Tuffah-Seide,
6. ungefärbte Tuffah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4.°

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5.

Meldescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benützung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Aenderung der Vorratmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Cassel, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.



Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

69. Stück.

Sonnabend, den 17. Juli.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 87/8, ausgegeben am 9. und 10. Juli 1915, enthalten:

- (Nr. 4793.) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelrodner sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915.
- (Nr. 4794.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915.
- (Nr. 4795.) Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915.
- (Nr. 4796.) Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915.

Die **Ausfuhr** von **Heu** aus dem Herzogtum Coburg ist **verboten**.

Dem Verbot unterfallen nicht die nachweisbar von der Heeresverwaltung angekauften oder unmittelbar für die Militär-Proviantämter bestimmten Heuvorräte.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Coburg, den 14. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

W. I. 1934/6. 15. K. R. A.

Ausführungs = Bestimmung

zu der Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Melde-scheine für unversponnene Schafwollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus ver-schiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Cassel, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

B e f e h l

erlassen:

Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und einen festen Wohnsitz nicht nachzuweisen vermag, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in eine Arbeiterkolonie oder ähnliche Stätte untergebracht und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden.

Wer die ihm angewiesene Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt oder die ihm zu-gewiesene Arbeit grundlos verweigert, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Für die Anordnung der Unterbringung ist der Landrat, Bezirksdirektor, Kreis-ammann bezw. in kreisfreien Städten die Polizeiverwaltung zuständig, in deren Bezirk die betreffende Person aufgegriffen wird.

Cassel, den 7. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Universität Jena.

Wintersemester beginnt am 18. Oktober.

Vorlesungsverzeichnis versendet kostenlos

Universitätsamt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt liegende, im Grundbuche von Neustadt, Band XXIV, Blatt 114, Haupt-Nr. 2121, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Käufers Anton Reifmann und Ehefrau Runi geb. Bär in Neustadt eingetragene Grundstück:

Plan 902 Wohnhaus Nr. 15 „Wittkenstraße“, Nebengebäude, Hof . . . 4,73 a, geschätzt auf 38800 Mark,

am 17. September 1915, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, Hggt. Cobg., den 12. Juli 1915.

Herzogliches Amtsgericht I.

Städtische Sparkasse Neustadt

(Herzogtum Coburg).

Gemäß statutarischer Vorschrift wird das Ergebnis des

Rechnungsjahres 1914

hiermit veröffentlicht.

Vermögen.

1. Hypotheken	M 6.040.204,59
2. Wertpapiere (Nennwert M 148.800,—) ..	145.504,25
3. Darlehen an Gemeinden	94.113,62
4. „ gegen Bürgschaft	24.366,94
5. „ gegen Faustpfand	62.358,50
6. „ bei Banken	121.311,24
7. Zinsforderungen	37.961,33
8. Stückzinsen	1.064,—
9. Kostenauslagen	747,56
10. Gerätschaften	729,—
11. Grundbesitz	66.758,87
12. Kassenbestand (einschl. M 20.000 abschläglic geiz. Reingewinn) ..	170.343,87
zusammen M	6.765.463,77

Schulden.

1. Guthaben der Einleger am 31./12. 1913	M 5.922.034,40
Zugang 1914	
a) durch Neueinlagen ..	1.531.992,01
b) durch Zinszuschreibung	183.788,05
	<u>M 7.637.764,46</u>
Abgang 1914	
durch Rückzahlungen M	1.187.636,59
Stand am 31. Dezember 1914 M	6.450.127,87
2. Rücklage im Vorjahre	261.004,76
3. Reingewinn	54.331,14
zusammen M	6.765.463,77

Nach Zuführung des hälftigen Reingewinnes aus 1914 beträgt die Rücklage am 31. Dezember 1914 M 280.170,33.

Neustadt (Hggt. Cobg.), den 12. Juli 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums darf die Witwe des verstorbenen Bezirkschornsteinfegermeisters **Friedrich Schuller** hier die Schornsteinfege im Mehrbezirk Coburg-Land bis zum 31. Dezember d. J. auf ihre Rechnung ausüben lassen; gleichzeitig ist die Bestellung des Sohnes der Genannten, des Schornsteinfegers **Ernst Schuller** hier, zu ihrem Stellvertreter bis zu demselben Termin verlängert worden. (Vergl. Bekanntmachung vom 6. März d. J. im 23. Stück des Regierungs-Blattes vom 10. März d. J.)

Coburg, den 12. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Für die Dauer der Einberufung des Wilhelm Carl von **Rohrbach** ist für diesen Ort der Schreinermeister **Georg Kempf** in Friesendorf als Leichenbeschauer bestellt worden.

Coburg, den 14. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.

Mittwoch, den 21. Juli, nachmittags 2 Uhr, in Grattstadt.

Tagesordnung: Vortrag, Mitteilungen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

1. Juli Sohn des Postirers Fritz Mannagottera.
3. " Sohn des Kirchendieners Friedrich Arnold.
4. " Sohn des Rentkommissärs Ernst Beckmann.
8. " Sohn des Schlossers Emil Gärtner.

b) Eheschließungen.

8. Juli Hoch- und Tiefbau-Techniker Robert Beyersdorf, Leipzig, und Henriette Wotschmann, hier.
10. " Formgießer, Gefreiter Franz Amthor und Bäglarin Christiane Wenig, beide hier.
10. " Kartonagenschneider Ferdinand Martini und Fabrikarbeiterin Emma Kausch geb. Schleicher, Witwe, beide hier.

c) Sterbefälle.

3. Juli Schreinermeister Johann Graßmann, Unterfremau, 70 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
4. " Kaufmann Adolf Beck, 74 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
4. " Lackiermeister Robert Macock, 36 Jahre alt.
4. " Tagelöhnerin Karoline Wohlleben geb. Böhn, 51 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
4. " Kaufmann, Fabrikbesitzer Otto Franck, 42 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
5. " Invalidenrentner Ernst Hoffmann, 78 Jahre alt.
6. " Schneidermeister Andreas Reinhardt, 58 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
7. " Schneidermeistersfrau Karoline Illoff geb. Beer, 86 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
7. " Ziegeleiarbeiter, Invalide Andreas Büchner, 67 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
8. " Kammerherr, Baron Nicolai von Mengden, 58 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
9. " Kaufmann Anton Walter aus Lettau, 44 Jahre alt.

1. Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

70. Stück.

Dienstag, den 20. Juli.

1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beschlossen,

dem Pfarrer **Albert God** in **Ebersdorf** die Amtsbezeichnung
Kirchenrat,

dem Pfarrer und Ephorus **Alwin Sellner** in **Gestungshausen**
die Amtsbezeichnung
Superintendent,

dem Hoflieferanten und Rittergutsbesitzer **Tobias Großmann** in **Coburg**
den Titel
Kommerzienrat,

dem Bezirks-Bauinspektor **Karl Meythaler** in **Coburg** die Amtsbezeichnung
Baurat,

dem Domänenpächter **Emil Amhof** in **Dettingshausen** den Titel
Antmann,

dem Rentkommissär **Albin Renninger** in **Sonnefeld** die Amtsbezeichnung
Finanzsekretär,

dem Rentkommissär **Fritz Blind** in **Königsberg i. Pr.** die Amtsbezeichnung
Finanzsekretär,

dem Assistenten beim Herzoglichen Landratsamt **Adolf Lehnert** in **Coburg**
die Amtsbezeichnung

Archivsekretär,

dem Hausmeister **Johann von Berg** in **Lüchelbuch** die Amtsbezeichnung
Landarmenhaus-Inspektor,

dem Schultheiß **Leonhard Schubert** in **Unterrieman** den Titel
Bürgermeister

zu verleihen.

Coburg, den 19. Juli 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben in Gnaden beschlossen, den
Herzoglichen Rat **Theodor Beger** in **Coburg**
in Genehmigung seines Gesuches mit dem 1. Juli d. J. in den erbetenen Ruhestand zu versetzen.

Coburg, den 19. Juli 1915.

Hausmarschallamt S. A. S. des Herzogs.
von **Kützleben.**

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen,

den Direktor der Herzoglichen Sammlungen auf der Beste Coburg, Oberstleutnant z. D.
Johannes Logniker

in den erblichen Adelsstand der Herzogtümer **Sachsen-Coburg und Gotha**
aufzunehmen,

dem Oberjägermeister und Kammerherrn, Major z. D. **Hans von Mindwitz**, zurzeit in
Austry, die Ehrenbezeichnung

Erzellenz

zu verleihen,

den Hausmarschall und Burghauptmann der Beste Coburg, Kammerherrn, Major z. D.
Freiherrn **Kuno v. Wangenheim**, zurzeit in Signy l'Abbaye, in seiner Eigenschaft als
Burghauptmann der Beste Coburg zur

Oberhofscharge

zu ernennen, und

dem Wirklichen Geheimen Rat und Staatsminister, Kammerherrn **Hans Barthold von Bassewitz**, Excellenz, in Gotha,

dem Hofkammerpräsidenten und Kammerherrn **Hans von Bassewitz**, Excellenz, in Gotha

das Großkreuz mit den Jahreszahlen 1914/15,

dem Hoftheaterintendanten z. D. und Kammerherrn, Hauptmann **von Ebart**, zurzeit in Arlon,

das Komturkreuz 1. Klasse mit Schwertern,

dem Chef der Privatvermögensverwaltung Geheimen Rabinettsrat und Kammerherrn, Flügeladjutanten à la suite, Major z. D., **Kurt von Gillhausen**

den Stern zum Komturkreuz mit Schwertern,

dem Generalmajor z. D. **Karl von Kriegsheim** in Gotha

das Komturkreuz 1. Klasse mit den Jahreszahlen 1914/15,

dem Kammerherrn und Oberforstmeister, Hauptmann **Helmuth von Blücher**, zurzeit in Brüssel

das Komturkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

dem Kammerherrn Major a. D. Freiherrn **Hans von Erffa**, zurzeit in Coburg,

dem diensttuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Viktoria Adelheid von Sachsen-Coburg und Gotha, Hauptmann z. D. Freiherrn **Ernst von Wangenheim** in Gotha

das Komturkreuz 2. Klasse mit den Jahreszahlen 1914/15,

dem Regierungsrat **Alfred de Cuvry** in Coburg

das Komturkreuz 2. Klasse,

dem Rechnungsrat **Georg Volk** in Gotha

das Ritterkreuz 2. Klasse mit den Jahreszahlen 1914/15,

dem Hauptschriftleiter der Gothaischen Zeitung **Wilhelm Bittner** in Gotha,

dem Rechtsanwalt und Notar **Dr. Friedrich Bregfeld** in Coburg,

dem Forstmeister **Max Büttner** in Georgenthal,

dem Forstmeister **Hermann Gundermann** in Lambach,

dem Eisenbahnbetriebsingenieur **Hermann Kandler** in Coburg,

dem Rechnungsrat **Louis Klaunick** in Gotha,

dem Postsekretär **Guido Neubert** in Ohrdruf

das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens,

dem Postsekretär **Peter Erbindruth** in Körner,

dem Kastellan **Paul Jähner** auf der Feste Coburg,

dem Postsekretär **Gustav Köhler** in Neudietendorf,

dem Kammerdiener **Friedrich Rose** in Coburg,

dem Oberfilberverwalter **Emil Schülke** in Coburg

das diesem Orden angereichte Verdienstkreuz,

dem Theaterdiener **Christian Büttner** in Coburg,

dem Unterkellermeister **Robert Eccarius** in Coburg,

dem Oberholzhauer **Karl Kleinsteuber** in Großtabarz,
 dem Kammermusikus **Alfred Lippisch** in Coburg,
 dem Maschinisten **Johann Müller** in Coburg,
 dem Schloßdiener **Georg Schumann** in Coburg,
 dem Kammermusikus **Paul Talk** in Coburg,
 dem Intendantzdiener **Benedikt Voigt** in Coburg

die diesem Orden angereichte **Verdienstmedaille in Gold,**

dem Bürodiener **Hermann Trüschler** in Gotha
 die diesem Orden angereichte **Verdienstmedaille in Silber mit Schwertern,**

dem Forstwart **Hugo Albrecht** in Seligenthal,
 dem Beleuchter **Berthold Freund** in Coburg,
 dem Forstwart **Ernst Heß** in Georgenthal,
 dem Eisenbahnwerkführer **Adolf Kämpf** in Gotha,
 dem Oberholzhauer **Louis Oschmann** in Dietzharz,
 dem Oberholzhauer **Ernst Pfeifer** in Friedrichroda,
 dem Forstwart **August Platz** in Wipperoda,
 dem Schloßgardisten **Christoph Rauch** in Gotha,
 dem Forstaufseher **Friedrich Weingart** in Finsterbergen

die diesem Orden angereichte **Verdienstmedaille in Silber,**

dem Kammermusikus **Felix Bausmann** in Coburg,
 dem Hofamtssekretär **Hermann Beck** in Gotha,
 dem Schriftleiter **Hans Fischer** in Coburg,
 dem Küchenmeister **Hugo Gerstenhauer** in Coburg,
 dem Kammermusikus **Eugen Gildenstein** in Coburg,
 dem Privatmann **Johann Hofmann** in Meeder,
 dem Schloßverwalter **Adolf Kästner** auf Callenberg,
 dem Küchenmeister **Artur Oursin** in Gotha,
 dem Wagenmeister **Karl Storch** in Gotha,
 dem Kammerfänger **Max Stury** in Coburg

die **Herzog Carl Eduard-Medaille 2. Klasse,**

dem Hofkapellmeister **Alfred Lorenz** in Coburg

die **Medaille für Kunst und Wissenschaft in Gold mit Krone,**

dem Kapellmeister **Victor Wolfgang Schwarz** in Coburg

diese Medaille in Silber

zu verleihen.

Gotha, am 19. Juli 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben Sich gnädigt bewogen gefunden.
dem Bürgermeister **Rudolf Rötter** in Ohrdruf den Titel

Oberbürgermeister,

dem Bezirksarzt Dr. med. **Artur Stüler** in Ohrdruf den Titel

Medizinalrat,

dem Landratsamtssekretär **Friedrich Eberhard** in Gotha und

dem Stadtssekretär **Max Storch** in Gotha den Titel

Ranzleirat,

dem Bezirksschulinspektor **August Hofmann** in Waltershausen den Titel

Schulrat,

dem Landgerichtsdirektor **August Grosch** in Meiningen und

dem Amtsgerichtsrat **August Morig** in Coburg den Titel

Geheimer Justizrat,

dem Amtsrichter **Viktor Apel** in Königsberg i. Franken den Titel

Amtsgerichtsrat,

dem Amtsgerichtsssekretär **Heinrich Bauersachs** in Coburg den Titel

Ranzleirat,

dem Amtsgerichtsassistenten **Alfred Kästner** in Coburg den Titel

Altuar,

dem praktischen Arzt Dr. med. **Otto Beyer** in Ohrdruf und

dem Spezialarzt für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten Dr. med. **Konrad Bager** in

Gotha den Titel

Sanitätsrat,

dem Referenten bei der Abteilung A des Herzoglich S. Staatsministeriums, Geheimen
Regierungsrat Dr. **Franz Claus** in Coburg

das **Ritterkreuz I. Klasse** mit den Jahreszahlen 1914/15,

dem Direktor des Oberversicherungsamts, Geheimen Regierungsrat Dr. **Ernst Dörrien**
in Gotha,

dem Landgerichtsdirektor **Karl Welker** in Gotha

das **Ritterkreuz I. Klasse,**

dem Bürgermeister **Ernst Altenstädter** in Coburg,

dem Professor **Wilhelm Forcke** in Gotha,

dem mit der Verwaltung des Herzoglich S. Landratsamts Waltershausen beauftragten

Staatsanwalt **Waldemar Gläser** in Gotha,

dem Mitglied der Handelskammer, Privatmann **Karl August Greif** in Coburg,

dem Pfarrer **Friedrich Theodor Hort** in Neukirchen,

dem Bergwerksdirektor **Paul Köllner** in Gotha,

dem Landrat Dr. **Otto Weidner** in Ohrdruf

das **Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens.**

dem Oberrevisor **Johannes Herwig** in Gotha,

dem Prokuristen **Hans Luthardt** in Coburg,

dem Zeichenlehrer **Carl Mack** in Waltershausen,

dem Finanzsekretär **Franz Niezel** in Coburg,

dem Seminaroberlehrer **Heinrich Otto** in Coburg

dem Hauptlehrer **Friedrich Pätz** in Catterfeld,

dem Gymnasiallehrer **Leopold Rausch** in Gotha,

dem Oberrealschullehrer **Karl Schumann** in Coburg,

dem Lehrer **Hans Zehmann** in Coburg

das diesem Orden angereichte **Verdienstkreuz,**

dem Prokuristen **Johannes Schultze** in Gera

die diesem Orden angereichte **Verdienstmedaille in Gold,**

dem Schultheißen und Steuereinnnehmer a. D. **Ch. E. Bachhaus** in Wahlwinkel,

dem Briefträger **Friedrich Brandt** in Fröttstädt,

dem Straßenwärter **Anton Friedrich** in Rodach,

dem Oberbriefträger **Nikol. Heublein** in Coburg,

dem Landwirt und Gemeindefassierer **Gustav Margraf** in Apfelstädt,

dem Oberholzhauer **Karl Remdt** in Wanebach,

dem Landwirt, Kassierer der Ortskrankenkasse und Kirchrechnungsführer **Edmund Seitelmann** in Thörey

die diesem Orden angereichte **Verdienstmedaille in Silber,**

dem Veteranenführer **Heinrich Kleiber** in Sonneborn,

dem Schriftführer des Landwehrvereins Bankbeamten **Ernst Heinrich Moeller** in Gotha,

dem Vorsitzenden des Krieger- und Landwehr-Vereins, Schultheißen **Karl Mönch** in Weissenbrunn v. W.,

dem Gruppenführer im Coburger Kriegerverband, Hauptlehrer **Georg Müller** in Niederfüllbach,

dem Kassensführer des Landwehrvereins **August Oshmann** in Sundhausen,

dem Veteranenführer **Leopold Scheide** in Kleinfahner,

dem Veteranenführer **Otto Schwabe** in Hirsfeldgau

die **Herzog Carl Eduard-Medaille 2. Klasse,**

dem Lehrer **Friedrich Ruppert** in Neustadt,

dem Stadtorganisten, Musikdirektor **Gustav Unbehaun** in Gotha

die **Medaille für Kunst und Wissenschaft in Silber**

zu verleihen.

Gotha, am 19. Juli 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben beschlossen, dem Lehrer an der Herzoglichen Oberrealschule in Coburg, **Dr. Julius Kühn**, die Amtsbezeichnung

Oberlehrer

zu gewähren.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben gnädigst beschlossen,

dem Herzoglichen Schauspieler **Willi Seidler** das Prädikat

Herzoglich Sächsischer Hofschauspieler,

den Hofmusikern **Hermann Dante** und **Paul Herrubredel** das Prädikat

Herzoglich Sächsischer Kammermusikus

und der Herzoglichen Chorsängerin Frau **Marg. Cybisch**, gen. Theile, das Prädikat

Herzoglich Sächsische Hofchorsängerin

zu verleihen.

Coburg, den 19. Juli 1915.

Intendantz des Herzoglichen Hoftheaters und der Hofkapelle.

J. B.

von Rürleben.

2. Sonder-Ausgabe.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

71. Stück.

Dienstag, den 20. Juli.

1915.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Nr. M. 1./7. 15.

Bekanntmachung

betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von

Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 R. R. A. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Befehle eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sfde. Nr.	B e z e i c h n u n g
1	Blanke Freileitungen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbinder.
2	Kabel und isolierte Leitungen a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
3	Schaltanlagen a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt. b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebelhalter, Zellenhalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4	Transformatoren für mehr als 50 kVA.
5	Maschinen für mehr als 100 kW oder 136 PS: a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer. b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren. c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6	Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Defen, elektrolytische Bäder usw.
7	Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. †)
8	Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühlschlangen, Gefrierzellen, Etagenthermometer, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizschlangen usw. †)
9	Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Ziegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, LötKolben usw. †)
10	Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. †)
11	Auskleidungen, (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw. †)
12	Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. †)

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

†) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden, (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- b) Gegenstände, die an Kupferteilchen weniger als 10% ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;

- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
- e) Kunstgegenstände;
- f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltung ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldescheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldescheinen ist mit anzugeben,

- a) wenn die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldeschein für Fertigfabrikate.

Die Meldescheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer-Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,
- vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,
- vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Cassel, den 20. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

72. Stück.

Mittwoch, den 21. Juli.

1915.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide
und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Auf Grund der §§ 59 und 61 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den
Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) wird
für das Herzogtum Sachsen Coburg und Gotha verordnet:

1.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines
jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Die Landeszentralbehörde kann mehrere Kommunalverbände, die sich zu einem gemeinsamen
Versorgungsgebiet zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- oder Brot-Getreideverteilungsstelle
einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen.

2.

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirksverwaltungsbehörden
sind zuständig für den Erlass von Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens (§ 3 Abs. 2).

3.

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha.
Die Ministerialabteilungen sind zuständig, den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu
beaufsichtigen und ihnen die Art der Verbrauchsregelung vorzuschreiben (§ 50 Abs. 1).

4.

Vandesvermittlungsstelle (§ 59 Abs. 2) ist für das Herzogtum Coburg die Ministerialabteilung zu Coburg, für das Herzogtum Gotha die Ministerialabteilung zu Gotha.

Die Vandesvermittlungsstellen können

1. die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Bedarfsanteile der ihnen unterstehenden Kommunalverbände innerhalb des Gesamtbedarfsanteils eines jeden der Herzogtümer anderweit festsetzen,
2. die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen anderweit auf die Kommunalverbände verteilen und die Ablieferungstermine verschieben,
3. vorbehaltlich der Rückerstattung auch innerhalb des Bedarfsanteils eines Kommunalverbandes die Lieferung von Brotgetreide oder Mehl an einen andern ihnen unterstehenden Kommunalverband oder den Austausch von Roggen oder Roggenmehl gegen Weizen oder Weizenmehl unter den Kommunalverbänden anordnen,
4. über die Regelung des Verbrauchs der Kommunalverbände Anordnungen erlassen.

5.

Für den aus der Gesamtheit der Gemeinden eines Landratsamtsbezirks gebildeten Kommunalverband führt der Landrat die Geschäfte.

Die einem solchen Kommunalverband etwa entstehenden Ausfälle werden nach Verhältnis des staatlichen Einkommensteuerstocks auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

6.

Anordnungen nach den §§ 47—49, 52—54 werden in den unmittelbaren Städten vom Gemeindevorstand, in den Landratsamtsbezirken vom Landrat erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerialabteilung.

7.

Die Ausschüsse nach § 51 werden in den unmittelbaren Städten vom Gemeindevorstand, in den Landratsamtsbezirken vom Landrat gewählt. Soweit ihnen Entscheidungen oder die Befugnis zu selbständigen Anordnungen übertragen werden sollen, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Gemeindevorstands oder Landrats der Genehmigung der zuständigen Ministerialabteilung.

G o t h a , den 16. Juli 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Ausführungsanweisung

zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Gemäß § 59 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) wird zu deren Ausführung im Anschluß an die Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1915 weiter folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

- Zu § 1. Durch die Anerkennung eines größeren Kommunalverbandes gemäß Ziffer 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung werden die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kommunalverband gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, nicht berührt.
- Zu § 6
Abs. 1 Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser und dergl.) stehen und mit deren Betrieb verbunden sind, auch das Personal und die Pflinglinge der Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.
- zu a.
- zu b. Saatgut im Sinne der Bundesratsverordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1 c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.
- zu c.
- Zu Abs. 2 bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittlung vorbehalten.
- Zu § 7. Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, wonach Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese fällt bei größeren als Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete fort. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1 d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.
- Zu § 8. Wird eine der Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist die Ministerialabteilung ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, auf Beschwerde endgültig die Ministerialabteilung zu entscheiden.
- Zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe der Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 381) gegen Verfütterung geschützt.

II. Reichsgetreidestelle.

- Zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist über die zuständige Ministerialabteilung zu leiten.
- Zu § 16. Es wird darauf hingewiesen, daß von der Möglichkeit des angezogenen § 59 Abs. 2 durch Ziff. 4 der Ausführungsverordnung Gebrauch gemacht worden ist.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

- Zu § 17. Die Kommunalverbände werden die zu den Ausgaben nach Satz 1 nötigen Unterlagen rechtzeitig durch das Statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha zugestellt erhalten.

- Zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.
- Zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflusst werden.
- Kommunalverbände, die von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 53).
- Zu § 21. Der Abs. 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kommunalverband, der von der in Abs. 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kommunalverbände von dieser Verantwortung ist im Abs. 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kommunalverbänden, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, wonach der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.
- Zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbstständig vorgehen.
- Zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften.
- Die tüchtigste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.
- Zu § 24. Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Bordrucks vorbehalten. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahrs volle Bedeutung erlangen.
- Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.
- Zu § 25. Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kommunalverband zu erwartende Ernte an Brotkorn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kommunalverbände, die einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Terminen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Ueberschuß-Kommunalverbände zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsverordnung Ziff. 1 Abs. 2) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.
- Zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicher zu stellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.
- Zu § 30. Fristen und Bordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.
- Zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

- Zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.
- Zu § 43. Ueber die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften.

V. Verbrauchsregelung.

- Zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, die von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.
- Zu § 48d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Ueber die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen und ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen; sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.
- Zu § 49d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für die ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, ihre Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann.
- Möglichste Einheitlichkeit der Bestimmungen ist erwünscht.
- Zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot verschafft werden soll.
- Zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 20).

VI. Ausführungsbestimmungen.

- Zu § 63. Ueber die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die zuständige Ministerialabteilung zu berichten.
- Zu § 64. Die Vordrucke werden durch die Reichsgetreidestelle bekannt gegeben. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, die nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kommunalverband beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Bundesratsverordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.
- Zu § 68 Abs. 2. Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.
- Gotha, den 16. Juli 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Gerste** aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 384) wird bestimmt:

1.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

2.

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt, über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen zu erlassen, (§ 3 Abs. 2).

3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 9, 15, 16, 17, 22, 34 Absatz 1, soweit es sich um Streitigkeiten bei Durchführung des § 33 handelt, und § 38 sind die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha, im Sinne des § 34 Absatz 1, wenn es sich um Streitigkeiten bei Durchführung der Vorschriften in den §§ 28, 32 handelt, die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 16. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die **Regelung des Verkehrs mit Hafer** vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) wird bestimmt:

1.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

2.

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha.

3.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3, 4, 6 Absatz 2 a c und e, 9 Nr. 4, 10, 15 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt, über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen zu erlassen (§ 3 Satz 2).

Gotha, den 16. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den **Verkehr mit Kraftfuttermitteln**, vom 29. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) und über **zuderhaltige Futtermittel** von demselben Tage (Reichs-Gesetzblatt Seite 405) wird bestimmt:

1. Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 6 und 7 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

3. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 3 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

4. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen werden beauftragt, bei der Abgabe der in § 1 der Bundesratsverordnung aufgeführten Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden mitzuwirken.

Gotha, den 16. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) wird für den Bezirk der Stadt Neustadt (Herzogtum Coburg) folgendes angeordnet:

§ 1.

Der **Höchstpreis für Roggenbrot** (Einheitsbrot) wird auf **19 Pf.** für das Pfund festgesetzt.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Frühere Höchstpreisfestsetzungen sind damit aufgehoben.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 12. Juli 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Der **Boranschlag** nebst **Umlagenheberrolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beitragspflichtigen bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit berücksichtigt werden.

Kemmaten, den 18. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Baudler.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft **Langenstein & Scheffel** in **Coburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 17. Juli 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Frau Privatier **Jettchen Brachmann** hier ist als **Waisepflegerin** für unsere Stadt verpflichtet worden.

Coburg, den 13. Juli 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Die **Schulvorstände** werden an alsbaldige **Einfindung der Befundberichte**, betreffend den **Zustand der Schulgebäude pp.** erinnert. (Vergl. schulamtlichen Erlaß vom 19. Dezember 1913. Gesch.-Nr. III 482.—)

Coburg, den 13. Juli 1915.

Herzogl. S. Schulamt f. d. L.

Zu **Abänderung der Bekanntmachung** vom 22. Mai 1915 — Regierungs-Blatt 51. Stück — wird der **Preis für Roggenbrot** von 0,40 M. für das Kilo auf

0,38 Mark für das Kilo
(19 Pfennig das Pfund)

herabgesetzt.

Coburg, den 17. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachtrag

zu der landratsamtlichen **Verordnung**
vom 25. März 1915,
über die **Regelung des Verkaufs von Brot pp.**
(30. Stück des Regierungsblattes.)

Bis auf weiteres erhalten von noch bekannt zu gebendem Tage ab alle männlichen und weiblichen Einwohner über 16 Jahre, deren eigenes Arbeitseinkommen nicht mehr als 2400 Mark jährlich beträgt, zu den in § 1 der Verordnung vom 25. März 1915 bezeichneten Verbrauchsmengen täglich noch eine Zulage von 50 g Mehl. Die Zulage wird **nur auf Antrag** der Bezugsberechtigten gewährt. Der Antrag ist beim Gemeindevorstand zu stellen. Die Zulage erfolgt in Form der allwöchentlichen Abgabe einer Zulagekarte, lautend über 350 g Mehl = 450 g Brot. Auf die Zulagekarte darf nur Mehl oder Brot (nicht Kuchen, Zwieback) verabfolgt werden. Die Gemeindevorstände haben über die Abgäbe der Zulagekarten Nachweisungen zu führen (siehe § 11 der Verordnung vom 25. März 1915).

Coburg, den 6. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.
(L. S.) gez. von Strenge.

Genehmigt.

Coburg, den 17. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.
(L. S.) gez. Dr. Quard.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

73. Stück.

Sonnabend, den 24. Juli.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 89/90, ausgegeben am 13. Juli 1915, enthalten:

- (Nr. 4797.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 35). Vom 10. Juli 1915.
- (Nr. 4798.) Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363). Vom 10. Juli 1915.
- (Nr. 4799.) Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 341). Vom 10. Juli 1915.
- (Nr. 4800.) Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 12. Juli 1915.
- (Nr. 4801.) Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393). Vom 11. Juli 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben in Gnaden beschlossen, den Inhabern der Firma **F. A. Heyn Nachf.** hier, **Kurt Monniger** und **Paul Schiele**, das Prädikat

Herzoglich S. Hoflieferant

zu verleihen.

Coburg, den 19. Juli 1915.

Oberhofmarschallamt S. K. H. des Herzogs von Sachsen Coburg und Gotha.
von Rügleben.

Nachdem Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (Regierungs-Blatt für das Herzogtum Coburg Seite 71) durch die Bekanntmachung vom 8. Juni 1915 (Regierungs-Blatt für das Herzogtum Coburg Seite 317) aufgehoben worden ist, wird nunmehr auch die Bestimmung in Ziffer 1, wonach **Ruchen** nur an den Montagen und Donnerstagen gebacken werden darf, aufgehoben.

Gotha, den 16. Juli 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird nachstehender **Befehl** erlassen:

§ 1.

Wer einen Kriegsgefangenen zur Flucht bestimmt oder zu bestimmen versucht, sowie wer einem Kriegsgefangenen zur Flucht Beihilfe leistet, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 2.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen entwichenen Kriegsgefangenen beherbergt, verpflegt, ihm Kleidung, Geld oder geldwerte Sachen einhändig oder verschafft, ihn sonst mit Rat und Tat unterstützt, die Grenze des Inlandes zu erreichen.

§ 3.

Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, den ihm bekannten Aufenthaltsort eines entwichenen Kriegsgefangenen der Polizei anzuzeigen.

§ 4.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf denjenigen Anwendung, der Briefe oder Sendungen irgendwelcher Art für einen Kriegsgefangenen ohne Wissen von dessen Vorgesetzten befördert, auch wenn damit die Flucht eines Kriegsgefangenen nicht vorbereitet oder unterstützt werden soll.

§ 5.

Kriegsgefangene sind nicht nur die Militärpersonen sondern auch die Zivilgefangenen feindlicher Staaten, die sich in militärischer Gewahrsam befinden.

Cassel, den 17. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Die Magistrate der Städte Coburg, Neustadt (Herzogtum Coburg) und Rodach sowie der Stadtrat zu Königsberg i. Fr. haben zu **Schäk-
leuten und Mitgliedern des Schieds-
gerichts für die Gebäudebesteuerung** in
den Städten des Herzogtums Coburg für die
Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1921
folgende Personen gewählt:

I. zu Schäkleuten:

a) in Coburg:

Frank, August, Privatier,
König, Georg, Baumeister,
Probst, Johann, Maurermeister,

b) in Neustadt bei Coburg:

Förster, Gustav, Häfner,
Bosecker, Julius, Maurermeister,
Löpfer, August, Tünchermeister.

c) in Rodach:

Berner, Karl, Färbermeister,
Hopf, Gottfried, Dekonom,
Stöbel, Wilhelm, Schneidermeister.

d) in Königsberg i. Fr.:

Hauk, Karl, Stadtrat,
Friedrich, Christian, Stadtrat,
Schmidt, Georg, Stadtrat.

II. als Ersatzmänner:

Schaarschmidt, Paul, Baumeister in Coburg,
Süßenguth, Ernst, Privatier in Neustadt
bei Coburg,
Steig, Gustav, Schornsteinfegermeister in Rodach,
Bergner, Christian, Landwirt in Königsberg
i. Fr.

III. zu Mitgliedern des Schiedsgerichts:

a) in Coburg:

Frommann, Max, Baurat,
Groß, Julius, Hoftünchermeister,
Köhler, Johannes, Baumeister.

b) in Neustadt bei Coburg:

Knoch, Max, Klempnermeister,
Brückner, Ernst, Schreinermeister,
Müller, Christian, Zimmermeister.

c) in Rodach:

Hoffmann, Georg, Fabrikarbeiter,
Stauch, Philipp, Gerbermeister,
Hennemann, Wilhelm, Schuhmacher-
meister.

d) in Königsberg i. Fr.:

Schüler, Ernst, Stadtverordneter,
Eisentraut, Ernst, Stadtverordneter,
Adler, Ehrhard, Landwirt.

IV. als Ersatzmänner:

Pommer, Fritz, Zimmermeister in Coburg,
Jung, Adam, Glasermeister in Neustadt
bei Coburg,
Hoffmann, August, Schuhmachermeister in
Rodach,
Maul, Bernhard, Stadtrat in Königsberg
i. Fr.

Diese Wahlen sind vom Herzogl. Staats-
ministerium hier bestätigt worden.

Coburg, den 21. Juli 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Das **Verbot der Abgabe von Kar-
toffeln** aus dem Bezirk der Stadt Coburg
(Bekanntmachung vom 26. April 1915) wird
aufgehoben.

Coburg, den 17. Juli 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle**
für 1915/16 liegt vom 25. Juli ab 8 Tage bei
dem Unterzeichneten zur Einsicht für die Be-
teiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser
Zeit gemacht werden.

Mittelwasungen, den 21. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bohl.

In **Voderndorf** sind der Schultheiß **Edmund Bandler** und der Schultheißenstellvertreter **Reinhold Knoch** in gleicher Eigenschaft wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 20. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilland der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

8. Juli Sohn des Tagelöhners Bernhard Hartung.
 8. " Tochter des Herzogl. Beamten August Thomas.
 9. " Sohn des Korbmachers Ernst Hofmann.
 9. " Sohn des Korbmachers Johann Geklein.
 10. " Sohn des Buchdruckers Willi Smolinski, Alschaffenburg.
 10. " Tochter des Schuhmachers Adolf Sonnenschein.

b) Eheschließungen.

13. Juli Stutzer Willi Gähler und Köchin Dorothea Krodol, beide hier.
 16. " Lackierermeister, Kraftfahrer, Reservist Hermann Hahn, Nürnberg und Stütze Maria Griesmeier, hier.

c) Sterbefälle.

12. Juli Webermeisterwitwe Karoline Faber geb. Walther, 79 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 13. " Gärtnerwitwe Anna Reinhardt geb. Ennes, 74 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 15. " unbekannter Mann, gegen 50 Jahre alt.
 15. " Privatier, Kommerzienrat Robert Holzappel, 78 Jahre alt.
 16. " Landwirt Karl Böhner, Heßberg, 59 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
 12. Sept. Uhrmacher, Gefreiter der Reserve-Marine-Infanterie Heinrich Bode, 27 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

1915.
 1. März Zimmermaler, Musketier Edwin Jörg, 20 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

1. Jan. Bizefeldweibel Bertold Weiß, 29 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 9. März Brauer, Musketier Robert Heuring, 23 Jahre alt.
 19. Mai Fabrikant, Leutnant der Landwehr Gustav Marquardt, 37 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 14. Juni Maler, Ersatzreservist Karl Dötsch, 28 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

20. Juni ein am 5. März geb. Sohn Rudi Werner Bertold des Tagelöhners Berthold Grosch.
 20. " ein am 23. Mai geb. Sohn Arno Willi, unehelich.
 20. " ein am 30. Mai geb. Sohn Willi Kurt Walter des Klempnermeisters Gottlieb Lang.
 20. " ein am 29. Mai geb. Sohn Wilhelm des Schäfers Joseph Sontheimer.
 20. " ein am 29. Mai geb. Sohn Max Theodor Siegfried des Fabrikarbeiters Johann Bischoff.
 22. " eine am 14. Juni geb. Tochter Henriette Käthe Elfriede des Messerschmiedemeisters Richard Hommert.
 24. " eine am 26. April geb. Tochter Kenni des Malermeisters Martin Webel.
 27. " eine am 29. Mai geb. Tochter Dora Babette des Tagelöhners Georg Mattenbacher.
 27. " ein am 4. Juni geb. Sohn Karl Albert des Magazinarbeiters Ernst Hugo Max Albrecht.
 27. " ein am 6. Juni geb. Sohn Paul Erich des Arbeiters Christian Müller.
 27. " ein am 8. Juni geb. Sohn August Paul Alfred des Glasers Albert Braune.
 27. " ein am 13. Juni geb. Sohn Heinz Oskar des Malers Eugen Gans.
 27. " eine am 7. Juni geb. Tochter Edith Frieda des Hilfschaffners Wilhelm Edwin Kolb.
 27. " ein am 7. Juni geb. Sohn Ernst Rudi Arno des Hilfschaffners Wilhelm Kolb.
 4. Juli ein am 10. Juni geb. Sohn Max Heinrich des Erdarbeiters Max Mühl.
 8. " eine am 23. Juni geb. Tochter Margot Johanna, unehelich.
 8. " eine am 26. Juni geb. Tochter Selma, unehelich.
 8. " ein am 27. Juni geb. Sohn Ernst Friedrich des Kutschers Karl Dester.
 11. " eine am 20. März geb. Tochter Lisa des Hoch- und Tiefbauingenieurs, Unteroffiziers der Res. Robert Beyerßdorf.
 11. " ein am 11. Mai geb. Sohn Karl Heinz Julius des Kaufmanns Friedrich Gager.
 11. " eine am 16. Juni geb. Tochter Elfriede Berta Ella des Schmiedes August Höhn.
 11. " ein am 20. Juni geb. Sohn Hans Joachim, unehelich.
 11. " ein am 28. Juni geb. Sohn Walter Alfred, unehelich.
 11. " ein am 1. Juli geb. Sohn Artur des Postiers Fritz Mannagottera.
 11. " ein am 28. Aug. 1914 geb. Sohn Joachim, Werner, Walter, Georg, Stefan, Theodor, Rudolf, Gregor des Tiefbauunternehmers Gregor Cylaniuf.

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

74. Stück.

Sonntag, den 25. Juli.

1915.

Nr. V. I. 663/6. 15 R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen

Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-
zustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt
gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn
deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt
wurden. Insofern werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekannt-
machung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren
erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchs-
meldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48,
verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldetag), mitter-
nachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungs-
zustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot
übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere
Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes
oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit
erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine
schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch
können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer
sahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
	I. Rohkautschuk usw. (roh und gereinigt; getrennt anzugeben).
1	Parasorten und First latex.
2	Mittlere Kautschuksorten.
3	Geringe Kautschuksorten (wie Flate, Djambi, Palembang u. dgl.).
4	Guttapercha.
5	Balata.
6	Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).
	II. Lösungen.
7	Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) **Nur meldepflichtig** sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

Klasse	Gegenstand
III. Zahngummi.	
8	Fertige Zahngummi und Cofferdam.
IV. Altgummiabfälle.	
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche, } soweit diese nicht schon nach
10	Alte Vollreifen mit Stahlband, } der Verfügung B.I. 622/4.15.
11	Alte Vollreifen ohne Stahlband, } R. N. A. betr. „Vorratserhebung und Beschlagnahme von
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend, } Gummibereifung für Kraft-
13	Luftschläuche, rot, } Fahrzeuge“ gemeldet sind.
14	Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.
15	Fahrraddecken, auch abgezogen.
16	Gummiabfälle, schwimmend.
17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
18	Gummischuhabfälle.
19	Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.
20	Gummiabfälle, unsortiert.
V. Regenerate.	
21	Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
22	Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.
23	In anderer Weise präparierte Abfälle.
VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.	
24	Gummierte Mäntelstoffe.
25	Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
26	Gummierte Gewebe für Autodecken.
27	Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.
28	Gummierte Gewebe für technische Artikel.
29	Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.
VII. Fahrrad- und Aeroplangummi.	
Fahrraddecken (montiert und unmontiert):	
30	a) mit Garantie,
31	b) ohne Garantie.
Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):	
32	a) mit Garantie,
33	b) ohne Garantie.
34	Aeroplanraddecken.
35	Aeroplanradschläuche.

Klasse

Gegenstand

VIII. Chirurgische und andere Waren,

nur von Gummivarenfabriken, -verkaufsgeschäften,
-händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln
anzugeben:

- 36/ Hupenbälle,
alle Arten Luft- und Wassertissen,
Wärmeflaschen, Wärmekompressen,
Eisbeutel,
Röntgenhandschuhe und -platten,
Operationschuhe und Operationshandschuhe,
Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,
Fingerlinge,
Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),
Präservativs aus Kautschuk,
Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,
Masken aller Art mit Gummipolsterung,
Gummisauger.

IX. Asbeste.

- 37 Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.
38 Spinn- und Pappenfaser.
39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

- 40 Asbestfäden und -garne.
41 Asbestgewebe.
Asbestpackungen:
42 trocken,
43 gefettet.
44 Asbestartikel mit Gummi- und Meisingeinlagen.
Asbestpappen:
45 chemisch rein,
46 handelsrein.
47 Asbest-Isolierschnüre.
48 Kieselgur-Isolierschnüre.
49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marine-fiskalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1916 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1—5	je 1 kg
6—7	je 10 kg
8	5 kg
9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg (einzelnen).
21—23	je 50 kg
24—29	je 10 kg
30—35	je 6 Stück
37—49	je 50 kg

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldechein 3 zu melden.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs- Rohstoff- Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung

ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine zu erfolgen, für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldeschein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die **Kautschuk-Meldestelle** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer-Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Cassel, den 17. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

75. Stück.

Mittwoch, den 28. Juli.

1915.

Ziffer IV der Bekanntmachung vom 30. Mai 1915 (57. Stück des Regierungs-Blattes) hat zu lauten:

IV.

Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Vorschriften vom 31. Dezember 1913 und vom 8. Januar 1914 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung (Regierungs-Blatt für das Herzogtum Coburg Seite 6 und Seite 20).

Gotha, den 21. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

An die Kirchlichen Behörden des Herzogtums Coburg.

Um die Bedeutung des nächsten Sonntags, des Tages, an dem vor einem Jahr der Krieg begonnen hat, als eines Tages des Gedächtnisses an die Gefallenen, des Dankes und der Bitte besonders hervorzuheben, wird hiermit für Stadt und Land angeordnet, daß am 1. August von 12—1 Uhr in drei Absätzen mit allen Glocken zu läuten ist.

Coburg, den 27. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

W. I. 455/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, kreimierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
4. Kleider und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung:
Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Säuerstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke:
Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Sehtücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.
7. Bänder, Rigen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen
ohne weiteres,

b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Cassel, im Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

W. I. 621/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkem, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen

Strafgesetze höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehegelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. †) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindegarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. †) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
5. †) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilereien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt:

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Borräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Borräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Borräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Borräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

Zu denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11,

einzuwenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberfendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Bastfasern“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Gansstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Erntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Borräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Borrätemengen ist anzugeben, wem die fremden Borräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn in einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Cassel, den 27. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassens Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

1. †) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen.
2. †) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
3. †) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marine-Verwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwole und reiner Wolle, gewirkt gestrickt oder aus Webstoff hergestellt.
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattesfabriken, Verbandstofffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereigeschäfte, Großhändler usw.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind in § 8 aufgeführt.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II.

Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10,

einzuwenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgefaubten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3A, 3B und 3C (auf 3C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Cassel, den 27. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Nachtrag

zu der Magistratsverordnung vom 19. März 1915
über die Regelung des Verkehrs
mit Brot und Mehl.

Bis auf weiteres erhalten von einem noch bekannt zu gebendem Tage ab alle männlichen und weiblichen Einwohner über 16 Jahre, deren eigenes Arbeitseinkommen nicht mehr als 2400. — M. jährlich beträgt, zu den in § 1 der Verordnung vom 13. März bzw. 5. Juni 1915 bezeichneten Verbrauchsmengen täglich noch eine Zulage von 50 g Mehl. Diese Zulage, die **nur auf Antrag** der Bezugsberechtigten gewährt wird, erfolgt in Form der wöchentlichen Abgabe einer Zulagebrotkarte, lautend auf 350 g Mehl = 450 g Brot.

Auf die Zulagekarte darf nur Mehl oder Brot (nicht auch Kuchen oder Zwieback) verabsolgt werden.

Coburg, den 16. Juli 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

(L. S.) gez. Hirschfeld.

Genehmigt.

Coburg, den 17. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Duarcf.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Coburg liegende, im Grundbuche von Coburg, Band XXVIII, Blatt 112, Haupt-Nr. 2648, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ingenieurs **Paul Sassenbach** in Coburg eingetragene Grundstück:

Weichengereuth

Plan Nr. 697 $\frac{1}{2}$ Wohnhaus, Hof und Garten
zu 4,42 ar,
taxiert auf 31 000 Mark,

am 24. September 1915, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 8 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Coburg, den 22. Juli 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zu der

Gewerbebank,

e. G. m. u. S., in Neustadt

(Herzogtum Coburg)

eingetragen worden:

An Stelle des Kaufmanns **Emil Förster** ist der Kaufmann **Ferdinand Domhardt** in **Neustadt** zum Kassierer gewählt.

Coburg, den 17. Juli 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

I. **Wiesefeld, Rössfeld, Beiersdorf, Callenberg, Herbartsdorf, Meida und Sulzdorf**

in der Zeit vom

29. Juli bis 12. August ds. Js.
im Saale der Gastwirtswitwe Karoline
Seinlein in Wiesefeld.

II. **Meeder mit Birkenmoor, Drosfenhausen mit Einzelberg und Mirsdorf**

in der Zeit vom

13. bis 25. August ds. Js.
im Saale des Gastwirts Eduard Meyer
in Meeder.

III. **Großwalbur, Kleinwalbur und Breitenau**

in der Zeit vom

26. August bis 6. September d. J.
in Großwalbur im Saale der Gastwirtin Jahn.

IV. **Oettingshausen, Ottowind, Ahlstadt und Grattstadt**

in der Zeit vom

7. September bis 21. Sept. d. J.

in der Eduard Schunk'schen Wirtschaft zu Oettingshausen, stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 25. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeinde- und Schulvorstände** des Landratsamtsbezirks werden hiermit aufgefordert, etwaige **Gesuche um Bewilligung von Staatsbeihilfen**

- a) zum erhöhten Lehrergrundgehalt,
- b) zu Schulzwecken,
- c) zu den Handarbeitsunterrichtskosten

für das Rechnungsjahr 1./4. 1915/16 bis zum **31. d. M.** hierher einzureichen.

Später eingehende Gesuche, oder solche, die nicht begründet sind, können nicht berücksichtigt werden.

Coburg, den 17. Juli 1915.

**Herzogl. S. Landratsamt
und Schulamt für den Landbezirk.**

Die **Gemeindevorstände** werden aufgefordert, die **Nachweisungen über die ausgegebenen Zusatzbrotkarten** alsbald anher einzureichen.

Coburg, den 27. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Vieberbach** ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen; in Hellingen, Landratsamtsbezirk Hildburghausen, ausgebrochen.

Der Amtsbezirk Kronach ist seuchenfrei.

Coburg, den 27. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

76. Stück.

Sonnabend, den 31. Juli.

1915.

Vom 1. August d. J. ab wird der Gendarmerie-Wachtmeister **Heß** von Rosenau nach **Hassenberg** und der Gendarm **Brückner** von Hassenberg nach **Rosenau** versetzt.

Das **Ausfuhrverbot** vom 14. Juli 1915 (Regierungs-Blatt Nr. 69) wird auch auf alle **Alechearten** und **Grummet** erstreckt.

Coburg, den 28. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S 467) wird bestimmt:

Die Befugnis, die in § 1 bezeichnete Anordnung zu treffen, wird den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Sie sind höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung.

Gotha, den 29. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ausführungsverordnung

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

- I) für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen die Ministerialabteilung in Coburg und Gotha;
- II) für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:
 - a, sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben oder sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf den Bezirk einer Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt bleiben, die Bezirksverwaltungsbehörde;
 - b, sofern Wander-Vorführungen über den Bezirk einer Bezirksverwaltungsbehörde hinaus ausgeht werden sollen, die Ministerialabteilung in Coburg und Gotha.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder einer Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des Amtsvorstandes.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und nur für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen der Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

§ 3.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zweck zugeute kommen soll,
7. Boranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Vertriebs oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

G o t h a , den 29. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw.

An die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (A. B. Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Gesuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Gestellungsbefehl und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Passierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vergl. die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzblatt Seite 521 —). Der Passierschein ist nach Muster B auszustellen.

4. Zur Ausstellung von Passierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen — siehe Abschnitt B Ziffer 5 — im Heimatgebiet nur berechtigt:

die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellvertretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das preussische Kriegsministerium stellt Passierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichs- und preussischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Passierscheinen an Ausländer — Ausnahmen für Belgier siehe Abschnitt C —, an Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen, Kinematographen vorbehalten. Passierscheine für Ausländer dürfen erst nach Genehmigung durch die gemäß Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — zuständigen Dienststellen ausgestellt werden, Passierscheine für Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und Kinematographen erst nach Einholung des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes des Feldheeres (Abteilung IIIb).

7. Ueber die Passierscheine sind von den ausstellenden Behörden Listen oder ähnliche Kontrollen sorgfältig zu führen. Die Scheine sind zu numerieren und genau nach dem Muster auszufüllen. Nach Erledigung der Reise sind die Passierscheine der ausstellenden Behörde umgehend zurückzugeben, in der Kontrollliste unter Datumangabe zu streichen und zu vernichten.

8. Für die Ausstellung von Passierscheinen zu Leichenüberführungen ist der Erlaß vom 20. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 23) maßgebend. An Stelle des Wortes „Geleitschein“ tritt das Wort Passierschein.

Zur Ueberwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn sind auf Grenz- und anderen geeigneten Bahnhöfen Kontrollstationen eingerichtet. Reisende, die dort ohne die erforderlichen Ausweispapiere getroffen werden, sind dem Bahnhofskommandanten zu überweisen.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Stappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des General-Gouvernements für Belgien, nach Russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen.

1. Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller wohnt, in Groß-Berlin an das Oberkommando in den Marken.

2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
- b) Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;
- c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;
- d) daß sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Gesuch muß ein nach Muster A ausgefüllter polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß beigelegt sein.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. geben Gesuche, die den in Ziffer 2 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurück, bezgleichen als nicht statthaft, Gesuche

- a) von Privatpersonen, die sich mit Einzelliebesgaben zur Front oder in das Stappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Genußmitteln Handel treiben wollen;
- b) von Ausländern, die Liebesgabentransporte begleiten wollen;
- c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist;
- d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen in das Operations- und Stappengebiet — Belgien und Russisch-Polen siehe unter Ziffer 5, letzten Absatz — reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befürwortet oder mit Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

4. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. prüfen die zulässigen Gesuche daraufhin, ob

- a) sie den heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und dem Gesichtspunkte seiner möglichststen Einschränkung entsprechen;
- b) ein besserer Reiseweg möglich ist zur Vermeidung unnötiger Berührung verschiedener Armees- usw. Bereiche und möglichststen Abkürzung der Reise;
- c) Firmen, die einen Passierschein zur Errichtung von Zweiganstalten im besetzten Gebiet erbitten, von gutem, bekanntem Ruf sind.

5. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos und die unter A 4 genannten Behörden, falls Eile geboten ist, telegraphisch, sonst mit allen Unterlagen schriftlich weiter an

- a) das zuständige Armee-Oberkommando oder die zuständige Etappen-Inspektion oder das selbstständige Generalkommando oder das Festungsgouvernement (Festungskommandantur) oder den Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, falls nur deren Bereich in Frage kommt;
- b) den General-Quartiermeister, wenn das Große Hauptquartier oder der Bereich mehrerer Armeen, — den Oberbefehlshaber Ost, wenn dessen Bereich berührt wird.

Für Reisen nach Belgien sind die Paßbestimmungen des Generalgouvernements vom 1. Juli 1915 — Nr. II d 4250 — und für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland links der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. April 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. Mai 1915) maßgebend.

6. Die unter 5 a und b genannten Dienststellen entscheiden unter Beachtung der Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — über die weitere Behandlung des Gesuchs.

Im Falle B 4c entscheiden sie zugleich, ob die Errichtung der Zweiganstalt genehmigt wird.

Der Generalintendant des Feldheeres ist zu hören, falls es sich um Sachverständige für wirtschaftliche Fragen handelt, die in das Operations- oder Etappengebiet reisen, oder wenn Reisen der unter B 3d erwähnten Art in Frage kommen.

7. Die Entscheidung wird, gebotenenfalls telegraphisch, der übersendenden Dienststelle zugeleitet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

- a) für welchen Zeitraum und Weg und für welche Beförderungsmittel die Reise genehmigt wird;
- b) ob und welche Meldeverpflichtungen dem Gesuchsteller auferlegt werden, und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beachten hat.

8. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. bescheiden den Antragsteller und fertigen nach Maßgabe des Bordrucks den Passierschein aus. Dieser gilt auf dem bezeichneten Wege zur Durchreise durch die Gebiete aller beteiligten stellvertretenden Generalkommandos, ohne daß es deren besonderer Genehmigung bedarf.

C.

Gesuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnitt B angegeben, sind in vorschriftsmäßiger Form — s. B 2 — und in deutscher Sprache an den stellvertretenden Generalstab — Ausnahme siehe Schlußsatz — zu richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorgeschrieben, behandelt. Nur der Kaiserliche Vizekonsul in Lerneuzen, die Berufskonsuln in Maastricht, Blißingen, Roosendal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Holland wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten — Ausnahmen für Belgier siehe Schlußsatz — können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier und Angehörige neutraler Staaten bedürfen zur Reise nach dem Gebiet des General-Gouvernements für Belgien eines vom General-Gouvernement auszustellenden Passierscheines, der unmittelbar dort zu beantragen ist.

D.

1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschriftsmäßigen Pässe, die beim Ueberschreiten der Reichsgrenze von den Grenzüberwachungsstellen abzustempeln sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines nach Muster B. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzusenden, bei Rückreise bis zur Wiederauswägung aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt werden.

E.

Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Gesuche zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet und nach Belgien behandelt der Befehlshaber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 angeordnet.

In Vertretung: v. Wandel.

Vorderseite.

Personalausweis.^{*)} (Identitätsnachweis.)

1. Name.....

2. Eigenhändige Unterschrift.....

3. Geboren:

wo?

am (Datum)

Alter

Größe: 1 m cm

Beruf.....

Bescheinigung zweier Zeugen

Verantwortlichkeitserklärung des Ausstellenden
durch Unterschrift

Photographie.

Polizeistempel.

Vermerk auf der Rückseite beachten.

Rückseite.

Zu beachten.

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier einwandsfreier Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine unbedingt sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Gesuchstellers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

*) Das Muster ist nicht verbindlich; auch jeder andere polizeiliche Ausweis ist, wenn er obigen Anforderungen entspricht, zulässig.

Bekanntmachung

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz 6 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von der Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15 K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter und dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Übersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Übersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Übersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungsurlaubnscheinen der Kriegsrohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Übersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versanderlaubnisscheinen der Kriegsrrohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versanderlaubnisschein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versanderlaubnisscheine sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Melbeschein bis zum **10. August 1915** zu erfolgen und ist an die **Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65**, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Borräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Borräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein **nicht** enthalten. **Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgeben.**

Die späteren Meldungen über Borräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise **monatlich**, pünktlich bis zum **10. jeden Monats**, an die **Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66**, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Borräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine **einzufordern**.

Bei **vollständigem** Abgang der Borräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist **einmalige Fehlanzeige** am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Borräte nicht mehr vorhanden sind. Die **Beschlagnahme** wird jedoch **bei Zugang neuer Borräte** sofort **wieder wirksam**, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die **Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft** zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Borräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Klasse	Stoffgattung	Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände u. Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Versand] verkaufter Mengen Spalte D) an
a	Salpetersäure (Zusatz) in Natron- (Chile-), Kalis-, Kalk- (Morge-), Ammonialsalpeter	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65;
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
c	Tolnol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Tolnol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Tolnol entstanden sind, insbesondere in Nitrotolnolen aller Art	denjenigen Besitzern die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;
d	Japankämpfer (Zusatz) in Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kämpferpulver u. Kämpferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
e	Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 u. H. und mehr Feingehalt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unerfeglichkeit bescheinigt ist;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
f	Schwefel (Zusatz) in Schwefel u. Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure sowie in rauchender u. wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter u. verunreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
g	Chlor (Zusatz) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chloralkali	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampfs-, Medizinal- u. Desinfektionsmittel ausführen;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	desgl.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;

D	E	F	G	H	J	K
Erlaubt wird Lieferung (Verband) beschlagnehmter Mengen	Nicht beschlagnehmend sind Borräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnehmter Bestände an andere als die in Spalte C genannten für	Drei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c. 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger anfeinverkaufte verkauft als	Sonderbestimmungen
nur auf Grund von Verbandslaubenschein gemäß § 5 b III	75 kg Salpetersäure der Klassen a und b zusammen 75 kg Salpetersäure entsprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Natriumsalpeter oder 480 kg Chilesalpeter oder 540 kg Kalisalpeter oder 570 kg Norgesalpeter oder 430 kg Ammoniumsalpeter oder 340 kg 100prozentiger Salpetersäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Salpetersäure (Inhalt)	2 kg Salpetersäure (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	1 kg Salpetersäure (Inhalt)	10 kg Salpetersäure (Inhalt)	
desgl.	20 kg Toluol (Inhalt), sowie vorrätige toluolhaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlortoluol, Benzoldehyd und Benzoesäure	desgl.	desgl.	—	—	wegen der toluolhaltigen Rohstoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Vererbung von Benzol u. Solventmischungen sowie über Höchstpreise für diese Stoffe“ verwiesen
desgl.	20 kg Japankämpfer (Inhalt)	desgl.	desgl.	0,05 kg Kämpfer (Inhalt)	0,5 kg Kämpfer (Inhalt)	—
desgl.	50 kg Glycerin (Inhalt)	desgl.	desgl.	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	3 kg Glycerin (Inhalt)	—
desgl.	1 500 kg Schwefel (Inhalt) (entsprechen etwa 4 600 kg 100 prozentigem Schwefelsäuremonohydrat)	desgl.	desgl.	25 kg Schwefel (Inhalt)	100 kg Schwefel (Inhalt)	Als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
desgl.	125 kg Chlor (Inhalt)	desgl.	desgl.	1 kg Chlor (Inhalt)	20 kg Chlor (Inhalt)	—
desgl.	—	desgl.	desgl.	—	—	—
desgl.	—	desgl.	desgl.	—	—	—
ohne Weiteres an die bestellenden Militär und Marinebehörden im übrigen nur auf Grund von Verbandslaubenschein gemäß § 5 b III	—	desgl.	desgl.	—	—	—

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegen- ständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Frucht-kocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90%, und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art. Klasse B. Gegenstände aus Neinnickel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kipp-töpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einsätze usw. nebst Neinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Baden- und Installationsgeschäfte, Fabriken- und Privatpersonen, die obenge-nannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Ver-kauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- u. Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- u. Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Neinnickel †), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hier- mit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Neinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegs- ministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freige- geben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränder- ungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befug- nis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Mel-

devordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Cassel, im Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Die **Ausfuhr von Kartoffeln** aus dem Bezirk des Landratsamts über die Landesgrenze hinaus wird hiermit **verboten**, solange ein gleiches Ausfuhrverbot im Königreich Bayern besteht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die Ausfuhr über die bayerische, sondern auch auf die Ausfuhr über die S. Meiningerische Grenze.

Coburg, den 29. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die nachfolgenden Personen:

- 1) der **Mag Karl Biedermann**, zuletzt in Coburg, geboren am 17. Oktober 1891 in Altenhof,
- 2) der Leichtmatrose **Georg Karl Eduard Friedrich Sichert**, geboren am 23. August 1891 in Neustadt Herzogtum Coburg, welche angeklagt sind:

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben,

— Vergehen gegen § 140 I Str.-G.-B. —
werden, da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, zu der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung auf

Montag, den 6. September 1915
vormittags 9 Uhr

vor die Strafkammer III beim Herzoglichen Amtsgericht zu Coburg — Markt Nr. 10 —

mit dem Bemerken öffentlich geladen, daß im Fall ihres unentschuldigtem Ausbleibens auf Grund der von den Zivilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission gemäß § 472 der Strafprozeßordnung abgegebenen Erklärungen ihre Verurteilung erfolgen wird.

Coburg, den 15. Februar 1915.

Der Staatsanwalt.

Der **Boranschlag der Gemeinde- und Schulkasse** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsicht für die Beteiligten auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Seidmannsdorf, den 28. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schreiner.

Der **Boranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang für die Beteiligten öffentlich bei dem Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Frist bewirkt werden.

Schönstadt, den 28. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Brehm.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

77. Stück.

Mittwoch, den 4. August.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 19.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 888).

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. Vom 28. Juli 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 91/92, ausgegeben am 17. Juli 1915, enthalten:

- (Nr. 4802.) Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 25. Juni 1915.
- (Nr. 4803.) Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 25. Juni 1915.
- (Nr. 4804.) Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 15. Juli 1915.
- (Nr. 4805.) Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 15. Juli 1915.
- (Nr. 4806.) Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915.
- (Nr. 4807.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915.
- (Nr. 4808.) Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363). Vom 17. Juli 1915.

Nr. 93/95, ausgegeben am 22. und 23. Juli 1915, enthalten:

- (Nr. 4809.) Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Juli 1915.
- (Nr. 4810.) Verordnung zur Ergänzung der Preisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 301). Vom 16. Juli 1915.

- (Nr. 4811.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15. Juli 1915.
- (Nr. 4812.) Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22. Juli 1915.
- (Nr. 4813.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Juli 1915.
- (Nr. 4814.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Juli 1915.
- (Nr. 4815.) Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 22. Juli 1915.
- Nr. 96/98, ausgegeben am 24. u. 26. Juli 1915, enthalten:
- (Nr. 4816.) Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4817.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4818.) Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363). Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4819.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4820.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4821.) Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4822.) Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4823.) Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4824.) Anordnung über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Vom 22. Juli 1915.
- (Nr. 4825.) Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909. Vom 19. Juli 1915.
- (Nr. 4826.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4827.) Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Delfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 345). Vom 24. Juli 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps nachstehendes

Verbot

erlassen:

Die Anfertigung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern, die von Artilleriegeschossen herrühren, die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder zu diesem Zweck, sowie das Anerbieten der Herstellung derartiger Schmuckgegenstände wird verboten.

Zu widerhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 26. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für die Dauer des Kriegszustandes folgendes

Verbot

erlassen:

Die Veräußerung von Fabrikationsverfahren, Patenten, wie sonstigen gewerblichen Schutzrechten, welche einem Ausführverbot unterliegende Gegenstände betreffen, nach dem Auslande wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 26. Juli 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Gustav-Adolf-Stiftung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Mai cr. werden die Herren Vorstände der Orts- und Bezirksvereine nochmals ersucht, die **diesjährigen Beiträge** **baldestmöglichst** an die Kasseverwaltung einzusenden und Bewerbungen um **Unterstützungen** aus dem inländischen Drittel einzureichen.

Coburg, den 4. August 1915.

**Der Vorstand des evangel. Landesvereins
der Gustav-Adolf-Stiftung.**

Die Herren **Lehrer** bitte ich, die noch eingegangenen **Beiträge** für die **Gustav-Adolf-Kindergabe** in **Bremen** möglichst bald an Herrn Finanzsekretär Hermann hier abliefern zu wollen.

Coburg, den 4. August 1915.

Schulrat Dr. **Loß.**

Die Einkommensteuerpflichtigen hiesiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, die **Einkommensteuer** für 1. Juli bis 30. September 1915

bis spätestens 15. August 1915

an unsere Steuer- und Sporteinnahme zu zahlen. Nach Ablauf des Fälligkeitstermins beginnt das Zwangsbeitreibungsverfahren.

Coburg, den 2. August 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Der **Schul- und Gemeinde-Voranschlag** nebst **Umlagenheberrolle** der Gemeinde Feckheim liegen vom 4. d. M. ab beim Unterzeichneten zu jedermanns Einsicht 8 Tage lang auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Feckheim, den 1. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schlund.

Polizeiverordnung

über Zulassung von Gasleitungsarbeiten
im Anschluß an das Leitungsnetz des städtischen
Gaswerks Neustadt durch andere als Angestellte
dieses Werkes.

Auf Grund der §§ 27 und 30 des Gesetzes
vom 17. Juni 1858 (Nr. 305 der Cob. Gesetz-
sammlung) wird hierdurch für die Stadt Neustadt
folgendes verordnet.

§ 1.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche sich mit
der Herstellung und Unterhaltung von Gas-
leitungen im Anschluß an das Leitungsnetz des
städtischen Gaswerks befassen wollen, haben sich
vor Beginn dieser Arbeiten beim Gaswerksauschuß
schriftlich zu melden.

Sie haben nachzuweisen, daß sie zur sach-
gemäßen Ausführung von solchen Arbeiten be-
fähigt sind. Bei Mangel eines genügenden
anderen Befähigungsnachweises kann auf Be-
schluß des Gaswerksauschusses gestattet werden,
daß der Bewerber eine oder mehrere Leitungen
unter Aufsicht der Gaswerksbeamten ausführt.
Vom Erfolg dieser Arbeit wird die Erteilung der
Erlaubnis zur selbständigen Ausführung, Unter-
haltung und Veränderung von Gaseinrichtungen
bei den städtischen Gasabnehmern abhängig
gemacht.

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen
werden, wenn Leitungsanlagen vorschriftswidrig
oder unsachgemäß ausgeführt oder minderwertige
Materialien benutzt werden oder wenn gegen die
bei Erteilung der Erlaubnis gestellten Bedingungen
erheblich verstoßen wird.

§ 2.

Die Bedingungen, unter denen die Erlaubnis
erteilt wird, werden vom städtischen Gas- und
Wasserwerksauschuß festgestellt und sind von den
Gewerbetreibenden vertraglich anzuerkennen.

§ 3.

Personen, welche ohne die vorgeschriebene
Erlaubnis sich mit der Herstellung und Unter-

haltung von Gasleitungen im Anschluß an das
Leitungsnetz des städtischen Gaswerks befassen,
oder den Bedingungen, unter denen ihnen diese
Erlaubnis erteilt ist, zuwiderhandeln, können mit
Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender
Haft bestraft werden.

§ 4.

Diese Vorschriften treten am Tage ihrer
Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Hsgt. Cobg.), den 23. Juli 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Nachtrag

zu der Verordnung des Magistrats,
über die Regelung des Verkehrs von Brot und
Mehl in der Stadt Rodach,
vom 25. März 1915.

Einziger Paragraph.

Ein Brotmarkenempfänger, welcher verreist,
hat dies dem Magistrat vor der Abreise anzu-
zeigen, und dabei die mutmaßliche Dauer seiner
Abwesenheit anzugeben. Entsprechende Anzeige
hat nach der Rückkehr an den Wohnort zu er-
folgen. Bei den Anzeigen ist die Haushaltskarte
vorzulegen. Der Anzeigende ist verpflichtet, bei
der Abmeldung eine seiner Abwesenheit während
des laufenden Brotmarkenausgabezeitraumes ent-
sprechende Menge unverwendete Brotmarken
zurückzuliefern; er erhält eine Bescheinigung (sog.
Brotkartenabmeldescheine) des Inhalts, daß er
während der anzugebenden Dauer seiner Ab-
wesenheit vom Wohnort dort keine Brotmarken
erhält.

Die Abgabe von Brot und Mehl an Orts-
fremde, die nicht im Besitz einer dem Vorstehenden
entsprechenden Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde
sind, ist untersagt.

Zu widerhandlungen unterliegen der in § 15 der magistratlichen Verordnung vom 25. März 1915 (Regierungs-Blatt Seite 163) bezeichneten Strafe.

Rodach, den 23. Juli 1915.

Der Magistrat.
gez. Langner.

Genehmigt.

Coburg, den 27. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.
gez. Dr. Quarf.

Veröffentlicht.

Rodach, den 30. Juli 1915.

Der Magistrat.
Langner.

Nachtrag

zu der magistratlichen Verordnung vom 25. März 1915, über die Regelung des Verkaufs von Brot pp. (30. Stück des Regierungsblattes.)

Bis auf weiteres erhalten vom 25. Juli 1915 ab alle männlichen und weiblichen Einwohner über 16 Jahre, deren eigenes Arbeitseinkommen nicht mehr als 2400 Mark jährlich beträgt, zu den in § 1 der Verordnung vom 25. März 1915 bezeichneten Verbrauchsmengen täglich noch eine Zulage von 50 g Mehl. Die Zulage wird **nur auf Antrag** der Bezugsberechtigten gewährt. Der Antrag ist beim Magistrat zu stellen. Sie erfolgt in Form der allwöchentlichen Abgabe einer Zulagekarte, lautend

über 350 g Mehl = 450 g Brot. Auf die Zulagekarte darf nur Mehl oder Brot (nicht Kuchen, Zwieback) verabsolgt werden.

Rodach, den 24. Juli 1915.

Der Magistrat.
gez. Langner.

Genehmigt.

Coburg, den 27. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.
gez. Dr. Quarf.

Veröffentlicht.

Rodach, den 30. Juli 1915.

Der Magistrat.
Langner.

In das Genossenschaftsregister ist zu dem

Großgarnstädter Spar- & Darlehnskassen-Verein,
e. G. m. u. S., in Großgarnstadt

eingetragen:

An Stelle der zum Heeresdienst einberufenen Vorstandsmitglieder **Joh. Reinh. Carl** und **Stephan Herdan** sind für die Dauer des Kriegs gewählt:

Der Landwirt **Johannes Höllein** in **Großgarnstadt** zum Vereinsvorsteher und

der Landwirt **Pantraz Brückner** daselbst zum Beisitzer.

Coburg, den 31. Juli 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Firma **Esher & Koch** in der **Geizemühle** hat die wasserpolizeiliche Genehmigung zu **Verlegung eines Teils ihres Unterkanals** auf dem Grundstück Pl.-Nr. 500 der Flur Niederfüllbach beantragt.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne im Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme aufliegen, schriftlich anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Regierungsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 28. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Weitramsdorf** ist **Johann Rieger** als Schultheißenstellvertreter gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 30. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Röslau** ist der Landwirt **Johann Hornung** als interimistischer Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 29. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Landwirte **Ludwig Wank** und **Ernst Sohn** in **Elfa** sind als Märker und Mitglieder des Märkeramts daselbst verpflichtet worden.

Coburg, den 29. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zahl der Tiere, an denen im Herzogtum Coburg die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 2. Vierteljahr 1915 vorgenommen wurde.

	Monate			Zusammen.
	April	Mai	Juni	
Pferde	5	8	4	17
Ochsen	13	20	8	41
Bullen	22	21	19	62
Kühe	96	99	106	301
Junggrinder über 3 Monate alt	135	163	183	481
Kälber bis 3 Monate alt	310	401	361	1072
Schweine	2767	2144	1683	6594
Schafe	157	148	118	423
Ziegen	134	73	65	272*)
Hunde	1	—	—	1

*) Außerdem 201 Ziegen unter 8 Wochen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

17. Juli Tochter des Dachdeckers Franz Münster.
 19. " Sohn des Modellers Max Wenzel, Neues bei Coburg.
 23. " Sohn des Zimmermanns Lorenz Martin.
 23. " Tochter des Kaufmanns August Eintmann.
 23. " Tochter des Zimmermeisters Ernst Wödyner.
 24. " Tochter des Korbmachers Otto Kürschner.
 28. " Tochter des Friseurs Karl Müller.
 29. " Tochter unehelich.

b) Eheschließungen.

20. Juli Kaufmann, Erzh. - Reservist Albin Geuß und Lina Mißn, beide hier.
 21. " Kraftfahrer, Reservist Emil Alfred — gen. Max — Hofmann und Dienstmagd Lydia Heumann, beide hier.
 22. " Kaufmann Richard Treiße und Bäckermeisters-Witwe Lina Wendler, geb. Fritzsche, beide hier.
 22. " Tischler Gustav Fenslein und Anna Stahn, beide hier.
 27. " Tischler, Musketier Paul Knock und Dienstmagd Ida Geyer, beide hier.

c) Sterbefälle.

17. Juli Briefträger a. D. Wilhelm Henning, 79 Jahre alt.
 18. " Zugführersfrau Malwine Rehhausen, geb. Scheufler, 66 Jahre alt.
 18. " Handschuhfabrikant Friedrich Bode, 63½ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

78. Stück.

Sonnabend, den 7. August.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 99/101, ausgegeben am 28./29. Juli 1915, enthalten:

- (Nr. 4828.) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.
- (Nr. 4829.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Juli 1915.
- (Nr. 4830.) Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 26. Juli 1915.
- (Nr. 4831.) Bekanntmachung, betreffend Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915.

Zetanusfera mit den Kontrollnummern 318 und 324 aus den Höchster Farbwerken und 136, 149 und 157 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Auf die **Zusatzbrotmarken** (Bekanntmachung des Landratsamts vom 6. Juli 1915 — Regierungs-Blatt Seite 410), die über 350 g Mehl = 450 g Brot lauten, darf künftig (statt 450 g Brot) 500 g **Brot** (1 Pfund) verabsolgt werden. Mehr als 350 g **Mehl** darf hingegen auf die Zulage-Karten nicht abgegeben werden.

Coburg, den 5. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Credlitz** diesf. Bezirks, Happertshausen und Fuchstadt, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenfenehe** erloschen; in Unterellendorf, Bezirksamt Staffelstein, Räßlitz und Bindenau, Landratsamtsbezirk Hildburghausen, ausgebrochen.

Coburg, den 6. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung, betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

- I. **Wiesefeld, Bösfeld, Petersdorf, Callenberg, Herbartsdorf, Meida und Sulzdorf**
in der Zeit vom
29. Juli bis 12. August ds. Js.
im Saale der Gastwirtswitwe **Karoline Seinelin in Wiesefeld.**
- II. **Meeder mit Birkenmoor, Drosenhäuser mit Einzelberg und Mirsdorf**
in der Zeit vom
13. bis 25. August ds. Js.
im Saale des Gastwirts **Eduard Meyer in Meeder.**
- III. **Großwalbur, Kleinwalbur und Breitenau**
in der Zeit vom
26. August bis 6. September d. J.
in Großwalbur im Saale der Gastwirtin **Jahn.**
- IV. **Oettingshausen, Ottowind, Ahlstadt und Grattstadt**
in der Zeit vom
7. September bis 21. Sept. d. J.
in der **Eduard Schunk'schen Wirtschaft zu Oettingshausen, stattfinden.**

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Kundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 25. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Den **Gemeindevorständen** wird hierdurch mitgeteilt, daß die **Gendarmerie-Station Rosenau** unter **Nr. 6 Mönchröden** ans **Telefonnetz** angeschlossen ist.

Coburg, den 31. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In dem auf Antrag des Königl. Preuß. Eisenbahnfiskus wegen des Baues einer **Eisenbahn von Neustadt nach Weidhausen** eingeleiteten **Enteignungsverfahren** wird zur

Feststellung der Entschädigungen

für die erforderlichen Flächen von den im **Flurbezirk Neustadt** gelegenen Grundstücken Pl.-Nr. 1312 $\frac{1}{2}$, 1411, 1307, 488, 498, 484, 1672, 1729, 1728, 1727, 1717, 1726, 1990, 1991, 2018, 248, 2815, 2817, 2812, 2823, 2824, 2768, 2721, 2720, 1673, 1675, 1678, 1679, 1682, 1683, 1687, 1688, 1693, 1694, 1696, 1699, 1705, 1709, 1710, 1712, 1713, 1715, 1725, 2017, 2019 Fortsetzung der Verhandlungen mit den Beteiligten anberaunt auf

**Dienstag, den 17. August d. J.,
vormittags 8 Uhr**

(nötigenfalls mit Fortsetzung am 18. August), in das **Gesellschaftshaus „Grüntal“** zu **Neustadt** (Herzogtum Coburg).

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin geladen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu entzweignenden Grundstücken Berechtigte befugt, zu erscheinen und seine Interessen an der Feststellung der Entschädigungen und ihrer Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Coburg, den 5. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Weidenbach** sind der Landwirt **Peter Faber** als Schultheiß wieder- und der Landwirt **Richard Fischer** als Schultheißenstellvertreter neugewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 31. Juli 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Vize-Postdirektor **Auschütz** in Coburg ist als Postdirektor nach **Schwerte** (Ruhr) und der Ober-Postpraktikant **Gengel** aus Bromberg als Postinspektor nach **Coburg** versetzt worden.

Erfurt, im August 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Gericht

I. Ers.-Batls.

Inf.-Regts. Meiningen, den 3. August 1915.

Nr. 32.

J.-Nr. 1239 III.

Stechbrief.

Der in nachstehender Beschreibung näher bezeichnete Musketier **Max Schiefer** des II. Rekrutendepots I. Ers.-Batls. Inf.-Regts. Nr. 32 Meiningen hat sich am 29. Juli d. J. von seinem Truppenteil unerlaubt entfernt.

Alle Militär- und Zivilbehörden werden ersucht, nach Schiefer zu forschen, ihn festzunehmen und an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abliefern zu lassen.

Der Gerichtsherr.

Beschreibung:

Familiennamen: Schiefer,

Vorname: Max,

Geburtsort: Ebersdorf bei Chemnitz,

letzter Aufenthaltsort: Essen,

Religion: evangelisch,

Alter: geb. den 15. März 1895,

Größe: 1,71 m,

Haare: blond,

Stirn: gewöhnlich,

Augenbrauen: blond,

Augen: blau,

Bart: keinen,

Gesichtsfarbe: blaß,

Gestalt: schwächlich,

Sprache: deutsch,

Bef. Kennz.: keine.

Bekleidet ist der Mann mit: Feldmütze, Waffenrock mit Schulterklappe, Tuchhose, Schnürschuhen, Koppel ohne Seitengewehr.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Sterbefälle.

19. Juli Maschinist Georg Schuhmann, 55 Jahre alt.
 19. " togebohrer Knabe des Inspektors Bernhard Biegler.
 24. " Werkführer Heinrich Beck, 76 Jahre alt.
 27. " Arbeiter Eduard Hofmann, 57 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 28. " Händlersfrau Rosine — gen. Rosa — Faber geb. Kupfer, 55 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 30. " Tochter unehelich, 8 Stunden alt.
 30. " Aufwarterin Anna Dinkel, 71 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
 11. Nov. Student, Kriegsfreiwilliger Alfred Eberhardt, 22 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 1915.
 11. Juni Bäcker, Seesoldat Eugen Oberender, 18 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 28. " Korbmacher, Landsturmmann Otto Schröder, 28 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 10. Mai Friseur, Musketier Franz Rammelt, 28 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 17. " Friseur, Ersatz-Reservist Karl Schmidt, 22 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 23. " Kaufmann, Ersatz-Reservist Alfred Höhn, 29 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 24. Juni Friseur, Kriegsfreiwilliger Hermann Dressel, 18 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 25. " Techniker, Unteroffizier der Reserve Artur Wachsmuth, 27 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

9. Juni Maschinist, Oberheizer Hermann Eckstein, 28 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 17. " Konditor, Ersatz-Reservist Heinrich Pfützner, 24 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 20. " Techniker, Ersatz-Reservist Alfred Rebhan, 26 Jahre alt.
 18. " Bautechniker, Pionier Louis Gayer, 20 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getraut.

22. Juni Feldwebel Kaspar Grams und Elsa geb. Bäh, beide hier.
 8. Juli Hoch- und Tiefbautechniker, Unteroffizier der Reserve Robert Bebersdorf, Leipzig, und Henriette geb. Weischmann, hier.
 10. " Formgießer, Gefreiter Franz Amthor und Christiane geb. Wenig, beide hier.
 13. " Stanzler Willi Gähler und Dorothea geb. Grodel, schreibt sich Krodel, beide hier.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

79. Stück.

Mittwoch, den 11. August.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 102, ausgegeben am 30. Juli 1915, enthält:

(Nr. 4832.) Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915.

Nachstehende Herzogliche Verordnung, betreffend die **Verleihung des Enteignungsrechts an die Königlich Preuss. Staatsregierung (Eisenbahndirektion Erfurt) zur Herstellung eines Kreuzungsgleises und einer Güterladestelle in Mönchröden**, wird hierdurch bekannt gemacht.

Coburg, den 5. August 1915.

Herzoglich S. Staatsministerium.

Namens Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs wird mit Zustimmung des Gesamtministeriums auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 20. Mai 1888 folgendes verfügt:

Der Königl. Preussischen Staatsregierung wird zur Herstellung eines Kreuzungsgleises und einer Güterladestelle in Mönchröden das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums verliehen.

Coburg, den 1. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.)

Dr. Duard.

Vandesherrliche Verordnung,
betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts
an die Königlich Preuss. Staatsregierung (Eisen-
bahndirektion Erfurt) zur Herstellung eines
Kreuzungsgleises und einer Güterladestelle
in Mönchröden.

Das Sammeln von **Breißelbeeren** wird für dieses Jahr vom **15. August** ab gestattet.

Coburg, den 6. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps in Cassel vom 12. Juni 1915 zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung des Wohltätigkeitsfinnes der Bevölkerung — Regierungs-Blatt 59. Stück, Seite 327 — ist durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom 31. Juli 1915 aufgehoben worden.

Coburg, den 4. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 24 der Bundesratsverordnung über die **Regelung des Verkehrs mit Hafer** vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 393) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juli 1915 folgendes bestimmt:

Vorbemerkung.

Die neue Verordnung bezieht sich mit der aus § 27 ersichtlichen Maßgabe auf den Hafer der bevorstehenden neuen Ernte. Der wesentlichste Unterschied zwischen der neuen Regelung des Verkehrs mit Hafer und derjenigen in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 liegt darin, daß die Beschlagnahme des Hafers nicht für das Reich, sondern für den Kommunalverband erfolgt.

Zu § 1. Durch den § 1 werden auch solche Gemenge der Beschlagnahme unterworfen, bei denen Hafer mit anderen Getreidearten (Mengforn) oder mit Hülsenfrüchten (Mischfrucht) zusammen gewachsen ist. Bei der Mischfrucht soll jedoch die Anwendung als Grünfutter und die Aussonderung der Hülsenfrüchte unbeschränkt gestattet sein. (§ 6 Abs. 2 d).

Künstliche, d. h. solche Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Hafers mit anderem Getreide, Hülsenfrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ohne weiteres der Beschlagnahme, weil der Hafer von ihr durch die Vermischung nicht frei wird.

Durch den Absatz 2 wird zum Ausdruck gebracht, daß auch das Stroh solange der Beschlagnahme unterliegt, als das Ausdreschen noch nicht stattgefunden hat.

Zu § 6 Abs. 2 a. Das hiernach den Haltern von Pferden und anderen Einhufern gestattete Verfüttern von Hafer darf nur aus den in ihrem Besitze befindlichen Beständen erfolgen. Die für die Verfütterung insgesammt in Betracht kommende Menge wird allein aus der Zahl der in einem Betrieb befindlichen Einhufer, vervielfältigt mit der täglichen Futtermenge von zunächst 3 Pfund, später der durch Bundesratsbeschluß festgesetzten täglichen Durchschnittsmenge errechnet. Die Halter von Zuchtbullen sind besonders bedacht worden, weil sie sich oft (z. B. bei Gemeindebullen) nicht gleichzeitig im Besitz von Einhufern befinden werden, aus deren Rationen sie Hafer an den Bullen abgeben könnten. Die Zuweisung ihrer Sonderration erfolgt aus der neuen Ernte; ihre Höhe wird vom Bundesrat gemäß § 6 Abs. 2 a bestimmt. Wegen der Versorgung anderer Spann- und Zuchttiere mit Hafer vgl. Bemerkung zu § 16 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 2 b. Die Ermächtigung zur Erhöhung der Saatgutmenge für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf 2, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf 2 $\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar ist den Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha übertragen. Etwaige Anträge

sind durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung mit deren gutachtlicher Aeußerung bis spätestens zum 1. Januar 1916 einzureichen. Für die Erhöhung der Saatgutmenge bis auf $2\frac{1}{2}$ Doppelzentner für das Hektar kommen nur Höhenlagen über 350 m in Betracht.

Zu § 6 Abs. 2 c. Händlern, die Saathafer beziehen, ist derselbe von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plompierten Säcken zu liefern. Er ist mit diesem Verschluß weiterzugeben. Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verbleib des verkauften Saathafers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbes nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. e. Hier ist namentlich an die Herstellung von Graupen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in kleinen Graupenmühlen gedacht. Da sich der Umfang des eigenen Verzehr schwer allgemein ziffermäßig bestimmen läßt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Prüfung im Einzelfalle vorzunehmen und von der hiernach bewilligten Freigabe dem Kommunalverband und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Mitteilung zu machen.

Zu § 10 Abs. 2 c. Soweit eine Veräußerung dieses Hafers als Saatgut hiernach nicht erfolgt und seine Verwendung nach § 10 Abs. 2 b nicht erforderlich ist, kann ein Verkauf nur gemäß § 6 Abs. 1 erfolgen.

Wegen der Ueberwachung wird auf die Vorschriften zu § 6 Abs. 2 c verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3. Die hiernach den Gemeindevorständen obliegende Pflicht ist mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die Gemeindevorstände sind entsprechend anzuweisen. Die Unterstützung durch die Beamten der Polizei und Gendarmerie ist ihnen im weitesten Umfang zu gewähren.

Zu § 13. Die Vergütung wird von den Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha festgesetzt.

Der Anspruch auf Vergütung wird erworben mit dem Tage des freihändigen Verkaufs oder der Uebereignung.

Zu § 16 Abs. 2. Im § 16 Abs. 2 wird den Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, in Fällen besonderen Bedürfnisses auch Besitzern von Spann- und Zuchttieren (z. B. Zugochsen, Kälbern, Lämmern, Ebern, Ziegenböcken usw.), die nicht Einhufer sind, Hafer abzugeben. Hierbei darf aber der dem Kommunalverband für den ihm obliegenden Futterausgleich bei den Einhufern insgesamt zur Verfügung stehende Betrag, der sich nach dem Bedarf der nicht oder nicht vollständig versorgten Einhufer berechnet, nicht überschritten werden. Demgemäß müssen die Rationen für letztere gleichzeitig entsprechend gekürzt werden. Dagegen ist es nicht zulässig, an den gemäß § 10 Abs. 2 a für die Einhufer bei ihren Besitzern freizulassenden Mengen Kürzungen zugunsten anderer Spann- und Zuchttiere vorzunehmen.

Zu § 17. Wegen der Reichsfuttermittelstelle wird auf die besondere Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. Juli 1915 über ihre Einrichtung verwiesen (vgl. R. G. Bl. S. 455).

Anforderungen der Zuschußkommunalverbände auf Ueberweisung von Hafer sind an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu richten.

Mit Zuweisungen aus der neuen Ernte wird nicht vor dem 1. September d. Js. gerechnet werden können.

Zu § 20. Soweit Sonderaufwendungen der Kommunalverbände für die Beschaffung des Hafers erforderlich werden, muß deren Deckung im Rahmen des Betrages von 6 Mark erfolgen.

Zu § 21. Den Kommunalverbänden wird ein Muster zu der Nachweisung rechtzeitig übersandt werden.

Die Nachweisung ist der Ministerialabteilung in Gotha zu dem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkte vorzulegen. Der Termin wird den Kommunalverbänden mitgeteilt.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

G o t h a , den 5. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den **Verkehr mit Gerste** aus dem Erntejahr 1915 vom 28. v. Mts. (Reichs-Gesetzblatt Seite 384 ff.) wird im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1915 weiter bestimmt:

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichs-Gesetzblatt Seite 393). Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichs-Gesetzblatt Seite 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirks freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 22. Um die Ueberwachung der aus dem Kommunalverbande ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelsstelle für die Ueberwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Verfassung vorliegen.

Gotha, den 5. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zu Nr. 235/7. 15. A 7 V.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Benzol- und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom

17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kotereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogenen Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasiennamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande

verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttoluolen und das Toluol an die Kriegsschmickfabrik = Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit

darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insonderheit als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende **nur** in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,

für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. **Solventnaphtha und Xylol** dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. **Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol**

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. **Höchstpreise.**

a) Die nach dem Enttolluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit totuolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 Mark für 100 kg
Benzol	} 62 " " " "
Solventnaphtha I u. II	
Xylol	
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.)	67 " " " "
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.)	74 " " " "

- c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.
- d) Die am 1. August 1915, 5 Uhr morgens, vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.
- e) Diejenigen Mengen Reibenzol, Reibnaphthalin usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.
- § 8. Der Höchstpreis schließt die Beförderungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.
- § 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.
- § 10. **Die Benzolgewinnungsanstalten** haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.
- § 11. **Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen,** jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.
Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preussische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.
- § 12. **Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung,** wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.
- § 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 1. Mai 1915 Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Cassel, den 4. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps nachstehendes

Verbot

erlassen:

Die Herstellung, sowie der Verkauf von Schlagsahne wird untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 2. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

In dem auf Antrag des Königl. Preuss. Eisenbahnstus wegen des Baues einer **Eisenbahn von Neustadt nach Weidhausen** eingeleiteten **Enteignungsverfahren** wird zur

Feststellung der Entschädigungen

für die erforderlichen Flächen von den im **Flurbezirk Neustadt** gelegenen Grundstücken Pl.-Nr. 1312^{1/2}, 1411, 1307, 488, 498, 484, 1672, 1729, 1728, 1727, 1717, 1726, 1990, 1991, 2018, 248, 2815, 2317, 2812, 2823, 2824, 2768, 2721, 2720, 1673, 1675, 1678, 1679, 1682, 1683, 1687, 1688, 1693, 1694, 1696, 1699, 1705, 1709, 1710, 1712, 1713, 1715, 1725, 2017, 2019 Fortsetzung der Verhandlungen mit den Beteiligten anberaumt auf

Dienstag, den 17. August d. J.,
vormittags 8 Uhr

(nötigenfalls mit Fortsetzung am 18. August),
in das **Gesellschaftshaus „Grüntal“** zu **Neustadt** (Herzogtum Coburg).

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin geladen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigte befugt, zu er-

scheinen und seine Interessen an der Feststellung der Entschädigungen und ihrer Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Coburg, den 5. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Es wird auf die Bekanntmachung über den **Verkehr mit Delfrüchten** und daraus gewonnenen Produkten vom 15./7. 15 — Reichs-Gesetzblatt Seite 438 — hingewiesen, woselbst bestimmt ist:

§ 1.

„Die aus Raps, Rübsen, Heberich und Ravisson, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt 10 kg nicht übersteigen;
2. bei Leinsamen für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers 5 dz. nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als 5 dz., so dürfen davon bis zu 5 dz. zurückbehalten werden;

3. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
4. für die Delfrüchte, die in anerkannten Saatgutswirtschaften zu Saatzwecken gewonnen werden;
5. bei Mohn für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte.

§ 2.

Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2—5 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1."

Die vorgeschriebenen Anzeigen sind bezüglich der derzeit vorhandenen Bestände **sofort** dem Landratsamt zu erstatten.

Coburg, den 10. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

VIII. Nachtrag

zu der Verordnung vom 25. Februar 1915,
über die Regelung des Verkaufs
von Brot und Mehl im Stadtbezirk Neustadt,
Herzogtum Coburg.

Bis auf weiteres erhalten von noch bekannt zu gebendem Tage ab alle männlichen und weiblichen Einwohner über 14 Jahre, deren eigenes Arbeitseinkommen nicht mehr als 2500 Mark jährlich beträgt, zu den in § 1 der Verordnung vom 25. Februar 1915 bezeichneten

Verbrauchsmengen täglich noch eine Zulage von 50 g Mehl. Diese Zulage erhalten auch diejenigen männlichen und weiblichen Einwohner über 14 Jahre, die im eigenen oder elterlichen Geschäft oder Haushalt ohne eigenes Arbeitseinkommen tätig sind. Die Zulage wird nur auf Antrag der Bezugsberechtigten gewährt. Der Antrag ist bei uns zu stellen. Die Zulage erfolgt in Form der allwöchentlichen Abgabe einer Zulagekarte, lautend über 350 g Mehl = 500 g Brot. Auf die Zulagekarte darf nur Mehl oder Brot (nicht Kuchen, Zwieback) verabsolgt werden.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 22. Juli 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 26. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quarek.

Veröffentlicht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 5. August 1915.

Der Magistrat.

J. B. Sattler.

9. Nachtrag

zu der Verordnung vom 25. Februar 1915,
betreffend die Regelung des Verkaufs von Brot
und Mehl im Stadtbezirk Neustadt,
(Herzogtum Coburg).

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 wird mit Genehmigung des Herzoglich S. Staatsministeriums zu Coburg für den Stadtbezirk Neustadt das Folgende verordnet.

§ 1.

Die für den Kopf der Bevölkerung zuge-
lassene Brotmenge (§ 2 des 2. Nachtrags vom
27. März 1915) wird auf 2000 Gramm wöchentlich
erhöht.

§ 2.

Die Herstellung von Roggenbrotten im Gewicht
von 3½ Pfund ist nicht mehr zulässig.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten am 2. August
1915 in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 29. Juli 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 30. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quarf.

Veröffentlicht.

Neustadt, Högt. Cobg., den 7. August 1915.

Der Magistrat.

J. B. Sattler.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg**a) Geburten.**

27. Juli Sohn des Kaufmanns Richard Berg.
29. „ Sohn des Ofensetzers Richard Schilling.

30. Juli Tochter des Herzogl. Chorängers Richard Fuchs.
31. „ Sohn des Korbmachers August Kräuflich.
1. Aug. Sohn des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Dresfeld.

b) Eheschließungen.

3. Aug. Zimmermann, Reservist Johann Lang, Groß-
heirath, und Schneidermeisterstochter Friederike,
gen. Frieda, Langbein, Kossach.
3. „ Kraftfahrer, Musketier Wilhelm Köhler, Bonn,
und Dienstmagd Emma Rommel, hier.
4. „ Korbmacher, Infanterist Edmund Hertha und
Fabrikarbeiterin Frieda Scharf, beide hier.
7. „ Heliographieur, Ersatz-Reservist Paul Julius
Hermann Siller, Mülhausen, Elsaß, und Klara
Beyer, Dresden
7. „ Bataillonstambour Max Steiner und Marie
Winter, beide hier.

c) Sterbefälle.

31. Juli Waschfrau Barbara Stölzel geb. Elsner, 68¼
Jahre alt.
1. Aug. Oberbrieftäger Nikol Heublein, 54¼ Jahre alt.
1. „ Landwirtsfrau Pauline Carl geb. Ehlert,
Heldrith, 63¼ Jahre alt.
2. „ Privatierre Anna Schmidt geb. Dndra, 67¼
Jahre alt.
4. „ Witwe Dorothea Köhler geb. Schmidt, 72¼
Jahre alt.

Militärpersonen:

- a) auf dem Felde der Ehre gefallen:
7. April Erdarbeiter, Wehrmann Emil Straßmeyer,
32¼ Jahre alt.
25. „ Kaufmann, Musketier Richard Bartsch, 20¼
Jahre alt.
11. Mai Barbier, Wehrmann Johann Paduch, 35¼
Jahre alt.
b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:
2. Juni Tischler, Pionier Konrad Endres, 20¼ Jahre alt.
18. „ cand. phil., Ersatz-Reservist Walter Vog, 30
Jahre alt
14. „ Müller, Musketier Jonas Kioschis, 22¼ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

80. Stück.

Sonnabend, den 14. August.

1915.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März d. J. über den **Aus-
schauk und Verkauf von Branntwein oder Spiritus** — Reichs-Gesetzblatt Seite 183 —
wird auf Anregung des stellvertr. Generalkommandos des XI. Armeekorps in Cassel folgendes
angeordnet:

1.

Es ist verboten, Branntwein oder Spiritus zu verabsolgen

- a) an Militärpersonen auf dem Transport nach dem Kriegsschauplatz und am Tag vor
ihrem Abmarsch dorthin;
- b) an verwundete, kranke und in der Genesung befindliche Militärpersonen;
- c) an Wehrpflichtige, die sich zur Musterung oder Aushebung stellen, am Tag der
Gestellung und am Tag vorher;
- d) an Personen des Beurlaubtenstandes am Tag der Kontrollversammlungen.

Als Branntwein und Spiritus im Sinn dieser Anordnung gelten alle Flüssigkeiten, die
durch Gärung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol
bestehen, sowie die Flüssigkeiten, die hieraus hergestellt oder hiermit gemischt werden, insbesondere
auch Eikör, Kognak, Grog usw.

2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

3.

Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Be-
folgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann die
Bezirksverwaltungsbehörde die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

4.

Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksverwaltungsbehörden (Ziffer 3) haben keine
aufschiebende Wirkung und werden vom Herzogl. Staatsministerium endgiltig entschieden.

Coburg, den 11. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den **Verkehr mit Kraftfuttermitteln** (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) wird bestimmt:

1.

Wer Gegenstände der nachgenannten Art:

A. Körnerfutter.

Mais, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Lupinen, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B. Abfälle der Mülerei.

Erdnußschalen und -kleie, Haferspelzen (Haferhüllen), Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Haferkleie, Reiskleie, Haferfutterspelz, Haferfutterspelz, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe getrocknet (als Viehfutter).

D. Delfkuchen.

Ravisonkuchen, Hederickkuchen, Rübsenkuchen, Leindotterkuchen, Rapskuchen, Hanfkuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokoskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle aus Delfkuchen.

E. Delmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringsmehl, Walfischmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, kohlen-saurer und phosphorsaurer fertig präpariert, bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahr herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahres, erstmalig zum 15. August 1915, zu erstatten.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht

- a) Gegenstände, die vom Inkrafttreten der Bundesratsverordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen;
- b) Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10 der Bundesratsverordnung) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben;
- c) Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

Die Durchführung der Anzeige ist den Handelskammern übertragen worden. Diese werden den anzeigepflichtigen Personen rechtzeitig ein Formular zustellen und sie über ihre Pflichten auf Wunsch aufklären.

Anzeigepflichtige Personen, welche die Anzeige nicht oder falsch abgeben, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zu einem Landratsamtsbezirk gehörenden Gemeinden.

3.

Zuständig zum Erlaß von Anordnungen im Sinn des § 6 Abs. 3 der Bundesratsverordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 4. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

M. 5347/7. 15. K. R. A.

Nachtrags-Verfügung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. K. R. A.)

Zu § 2 der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. 1/4. 15. K. R. A.) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915 nachts 12 Uhr ab neu hinzu

Klasse	Gegenstand
18a	Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verlaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Cassel, den 14. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Bekanntmachung

betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6****) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassens Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

****) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

§ 4.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlaggenommen.

§ 5.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Vorarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeres-Verwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marine-Verwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzusenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfangs betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb infolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren. *)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldescheine sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Absatz 2) zu erfordern. Die Meldescheine sind am 22. August 1915 an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß § 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Ueber ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu erfordernenden Meldeschein am 6. September an das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zu erstatten.

§ 8.

Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

*) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln
 an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden = $21 \times 10 \times 5000 = 1\,050\,000$ Spindelstunden
 „ 4 „ „ 8 „ = $4 \times 8 \times 5000 = 160\,000$ „
 zusf. 25 Arbeitstage mit zusf. 1 210 000 Spindelstunden
 im Durchschnitt also täglich $\frac{1\,210\,000}{25} = 48\,400$ Spindelstunden; somit zulässiger
 Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich
 $48\,400 \times 18 (= \text{Zahl der Arbeitstage vom 15. August bis 4. September})$

B

= 290 400 Spindelstunden insgesamt.

§ 9.

Ausnahmebewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbefchränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinste (§ 7) ist das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10) zuständig.

§ 10.

Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Cassel, den 7. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

**betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner
Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9

Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

- | | |
|---|---|
| 1. ungewaschener Wolle einschließlich
Rückenwäsche, | } Im nachstehenden kurz
„reine Schafwolle“
genannt, |
| 2. gewaschener und karbonisierter Wolle | |
| und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h. | |
| 3. Kammzug, | } Im nachstehenden kurz
„reinschafwollene
Spinnstoffe“ genannt. |
| 4. Kämmlinge, | |
| 5. Wollabgänge (Kammgarn- und
Streichgarnfäden, Widel, Zugabrisse) | |

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zukünftigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim Webstoff-Meldeamt erhältlich.

§ 3.

Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestandserhebung unverspinnener Schafwollen Nr. W. I. 1./6. 15. R. R. A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der deutschen Schafschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, welche deren Bearbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der

deutschen Schaffschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Abweben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion WI, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitz der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unverspinnener Schafwollen auf besonderem Meldeschein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

- A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden AAAA bis einschließlich D¹ müssen zu der vom Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittelung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, veräußert werden.

- B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wolle als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden D^{II} und geringer dürfen nur zu Strickgarnen versponnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Cassel, den 13. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel,

vom 31. Juli 1915 Nr. M 323/7. 15 K. R. A.

In Ausführung der erwähnten Verordnung wird für die Landorte des Herzogtums Coburg bestimmt:

Die im § 6 der Verordnung vorgesehene freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände hat in der Zeit vom **25. August bis zum 25. September d. J.**

jeden Mittwoch und Sonnabend von 9 bis 12 Uhr vormittags

in **Coburg, Rosenauerstraße Nr. 10**, im Hause der **Maschinenfabrik Gemmer & Co.**, zu erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß als **nicht** unter die Verordnung fallend zu betrachten sind:
 Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseschränke, Schanktischarmaturen, Badesöfen.

Es ist aber erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten, als die durch die Verordnung beschlagnahmten, gegen den gleichen Uebernahmepreis abgeliefert werden.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, Nickel plattiert, nicht getroffen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegendem Metall ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme unterliegt.

Wenn auch in §§ 2 und 5 und in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguß, Tombak, Bronze.

Ein Ersatz für die abgegebenen Gegenstände sollte in der jetzigen Zeit nur für diejenigen geschafft werden, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Es wird den betreffenden Personen empfohlen, dieses besonders zu beachten.

Wer die in Frage kommenden Gegenstände an den bis zum 25. September d. J. festgesetzten Tagen abgeliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit.

Ueber sämtliche beschlagnahmte, nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelieferte Gegenstände sind von den Besitzern am 26. September d. J. Meldescheine gewissenhaft auszufüllen, zu denen Vordrucke auf Anfordern bei den Gemeindevorständen erhältlich sind. Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verweser der Haushaltung bezw. der Verwahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Die ausgefüllten Meldescheine sind alsdann den Gemeindevorständen **so fort** wieder zurückzugeben. Diese haben die Meldungen gesammelt

bis spätestens zum 30. September 1915

dem **Landratsamt in Coburg — Militärabteilung** — einzureichen.

Die Beteiligten werden auf die in der Verordnung vom 31. Juli d. J. enthaltenen Strafbestimmungen nochmals besonders hingewiesen.

Coburg, den 12. August 1915.

Fürzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Achtung!

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. sind die sämtlichen Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon früher aufgerufen waren, aufgerufen worden. Die bis zum 30. Mai 1898 geborenen Landsturmpflichtigen hatten die Verpflichtung, sich in der Zeit vom 8. bis 10. Juni d. J. zur Landsturmrolle anzumelden.

Nach einer weiteren Anordnung der Militärbehörden sind nunmehr auch alle diejenigen meldepflichtig geworden, die erst nach Erlaß des Aufrufs ihr 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden.

Die in der Zeit vom 31. Mai bis 31. August 1898 geborenen Leute haben sich deshalb bis spätestens zum 1. September d. J. und die nach diesem Zeitpunkte geborenen an den letzten drei Tagen desjenigen Monats, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei den Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen — zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden. Die nicht in ihrem Aufenthaltsort geborenen Landsturmpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihren Geburtschein vorzulegen. Bei den in ihrem Geburtsort aufhältlichen Landsturmpflichtigen sind von den Stammrollenbehörden die in ihrem Besitz befindlichen Auszüge aus dem Geburtsregister zu Grunde zu legen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Landsturmrolle in den vorstehend angegebenen Anmeldefristen unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 M. Str. G. B.), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Landsturmpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Versäumnis der Meldefristen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

Die Stammrollenbehörden haben über jede Veränderung unverzüglich Meldung hierher zu erstatten.

Coburg, den 9. August 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Bekanntmachung.

Die **Kommunalverbände** haben zur **Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot** übereinstimmend die nachstehende Verordnung erlassen, die hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken gebracht wird, daß an die Stelle des Gemeindevorstands in den Landorten in den Städten der Magistrat oder Stadtrat tritt.

Coburg, den 11. August 1915.

Der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.

Verordnung,

enthaltend die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot.

1. Zulässiger Höchstverbrauch.

§ 1.

Der höchstzulässige Mehlverbrauch beträgt:

- a) für Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 Ziff. a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzblatt Seite 363) 7200 Gramm (gleich 9 Kilogramm oder 18 Pfund Getreide) monatlich,
- b) für alle übrigen Personen bis auf weiteres täglich 200 Gramm oder 1400 Gramm wöchentlich.
1400 Gramm Mehl werden gleichgerechnet 2000 Gramm Brot, Zwieback oder Kuchen.

2. Überwachung der Verbrauchsbeschränkung (Brotmarken).

§ 2.

Mehl, Brot, Zwieback und Kuchen dürfen von den Händlern, Bäckern und Konditoren nur gegen Brotmarken abgegeben werden. Diese lauten auf die „Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg“ und berechtigen zur Entnahme von Gebäck oder Mehl im ganzen Gebiet des Herzogtums.

Wer auf seine Brotmarken Mehl bezieht, darf sich aus diesem Gebäck in jeder zulässigen Zusammensetzung und Größe ausbacken lassen oder ausbacken.

§ 3.

Die Brotmarken sind nicht übertragbar, ausgenommen den Fall des § 6 Satz 1 dieser Verordnung. Nicht verwendete Brotmarken müssen an den Gemeindevorstand zurückgegeben werden.

§ 4.

Die Brotmarken werden auf jedesmal zwei Wochen im voraus ausgegeben. Mit Ablauf des Ausgabezeitraums verlieren sie die Geltung. Die Gültigkeitsdauer wird auf ihnen erkennbar gemacht.

§ 5.

Die mit dem Beginn des 16. August 1915 in den Haushaltungen vorhandenen Mehlvorräte werden den Eigentümern nach noch zu erlassender näherer Bestimmung auf die Brotmarken angerechnet.

§ 6.

Haben Arbeiter oder Tagelöhner bei dem Arbeitgeber volle Tageskost zu beanspruchen, so können sie das Brot von dem Arbeitgeber gegen

Brotmarken sich geben lassen. Erhalten sie nach der Vereinbarung nur einen Teil der Tageskost, so muß, wenn Brot in dieser Kost mit inbegriffen ist, an dessen Stelle Geldabfindung treten.

§ 7.

Wer seinen Wohnort auf längere Zeit verläßt, hat gegen Rückgabe seiner unverwendeten Brotmarken von dem Gemeindevorstand einen Brotkartenabmeldeschein zu empfangen, auf den er in anderen Kommunalverbänden Brotmarken erhält. Die in dieser Hinsicht erlassenen näheren Bestimmungen bleiben in Kraft.

3. Haushaltungskarte.

§ 8.

Als Berechtigungsausweis für den Bezug von Brotmarken wird für jeden selbständigen Haushalt eine Haushaltungskarte ausgestellt. Sie enthält den Namen und die Wohnung des Haushaltungsvorstands und die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen.

Änderungen im Personenstand der Haushaltung sind bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Dieser hat die Änderung auf der Karte zu vermerken und die Menge der dem Haushalt zuzuteilenden Brotmarken anderweit zu bestimmen.

Ein Zugang gilt als mit dem Anfang, ein Abgang als mit dem Ende der Woche eingetreten, in welcher er sich ereignet hat.

4. Einheitsbrot.

§ 9.

Es dürfen nur gebacken werden

- a) Roggenbrote in Stücken von 3 und 4 Pfund,
- b) Weißbrote in Stücken von 75 Gramm.

Bezüglich der Zusammensetzung des Brotes (Zusatz von Kartoffeln u. a.) gelten die reichs-gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bäcker müssen dem Roggenbrot auch Weizenmehl beimischen, und zwar 30 Gewichtsteile Weizenmehl auf 70 Gewichtsteile Roggenmehl. Sie dürfen beim Verkauf von Brotmehl niemals

Roggenmehl allein abgeben, sondern müssen auf je 70 Teile Roggenmehl 30 Teile Weizenmehl gleichzeitig abgeben (also auf einen Zentner Brotmehl 70 Pfund Roggenmehl und 30 Pfund Weizenmehl).

5. Besondere Pflichten der Brot- und Mehlhändler, Bäcker und Konditoren.

§ 10.

Brot- und Mehlhändler, Bäcker und Konditoren dürfen (vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 Abs. 1 Ziff. d der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 — R. G. Bl. Seite 363) Mehl und Backwaren außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung nicht abgeben.

Doch dürfen die Bewohner von Orten, in denen Brot- oder Mehlhändler, oder Bäcker und Konditoren nicht vorhanden sind, ihren Bedarf in anderen Orten decken.

Den Bäckern, welche bisher ständig Brot in andere Orte außerhalb ihrer Gemeinden geliefert haben, wird dies auch weiterhin gestattet.

§ 11.

Die Brot- und Mehlhändler, Bäcker und Konditoren müssen die Brotmarken sorgfältig sammeln und mit Ablauf des jeweiligen Ausgabzeitraums (§ 4) unverzüglich in einem Umschlag verwahrt an den Gemeindevorstand abliefern. Auf dem Umschlag ist der Name des Abliefernden und das Gesamtgewicht, auf das die Marken lauten, anzugeben. Der Gemeindevorstand hat die Angaben nachzuprüfen und das Ergebnis in die vorgeschriebene Nachweisung einzutragen. Er hat ungesäumt unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks der Geschäftsstelle der Vereinigten Kommunalverbände in Coburg zu berichten, wieviel jeder Händler, Bäcker und Konditor für den abgelaufenen Ausgabzeitraum Brotmarken zurückgeliefert hat.

§ 12.

Jeder Brot- und Mehlhändler, Bäcker und Konditor hat am Schluß des jeweiligen Brotmarkenausgabzeitraums (§ 4) unverzüglich der Geschäftsstelle der Vereinigten Kommunalverbände

in Coburg unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks über die Veränderungen im Bestand seiner Mehlvorräte zu berichten.

6. Gast- und Speisewirtschaften.

§ 13.

In den Gast- und Speisewirtschaften darf Brot an die Gäste nur gegen Brotmarken abgegeben werden. Dies gilt auch für sogenannte belegte Brote. Den Gästen ist zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Die Gastwirte haben die von den Gästen abgegebenen Brotmarken zu sammeln und an den Gemeindevorstand abzuliefern. § 11 dieser Verordnung gilt für sie entsprechend.

Das Auflegen von Brot in den Gast- und Speisewirtschaften ist verboten.

Die Abgabe von Brot in den Gast- und Speisewirtschaften an Gäste, welche nicht im Herzogtum Coburg wohnen, wird in den einzelnen Kommunalverbänden durch besondere Verordnung geregelt.

7. Örtliche Regelung und Ueberwachung.

§ 14.

Die örtliche Regelung und Ueberwachung wird Ortsausschüssen (Kommissionen) übertragen, welche aus dem Gemeindevorstand und geeigneten Ortswohnern (siehe Min.-Verord. vom 10. Februar 1915 — Cob. Ges.-Sammlung S. 12 —) zu bilden sind. Den Ortsausschüssen liegt insbesondere auch die Ueberwachung der Selbstversorgung ob.

8. Besondere Bestimmungen für Selbstversorger.

§ 15.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Selbstversorger — siehe § 6 Abs. 1 Ziff. a der Bef. vom 28. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 363) müssen mit dem Getreide- und Mehlvorrat, der ihnen nach dem Gesetz zur Selbsternährung ihres Haushalts zusteht (siehe § 1. Abs. 1 Ziff. a der Bef. vom 28. Juni 1915) unter allen Umständen bis zum 15. August 1916 auskommen. Im Falle des Mehrverbrauchs werden ihnen unter keinen Umständen Zulagen gewährt.

Die zur Selbstversorgung des Haushalts bestimmten Getreide- und Mehlvorräte sind genau abzuwiegen und von den übrigen an den Kommunalverband abzugebenden Mengen, sowie auch von dem Saatgut getrennt aufzuwahren. Den Ueberwachungsbeamten (Gemeindevorstand, Polizei, Ortsausschuß) muß der Zutritt zu den Vorräten jederzeit möglich sein.

Jeder Selbstversorger ist dafür verantwortlich, daß sein Vorrat für jede zu versorgende Person seines Haushalts mindestens beträgt:

am 15. September 1915	198 Pfund Getreide oder 158 $\frac{2}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. Oktober 1915	180 Pfund Getreide oder 144 Pfund Mehl,
am 15. November 1915	162 Pfund Getreide oder 129 $\frac{1}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. Dezember 1915	144 Pfund Getreide oder 115 $\frac{1}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. Januar 1916	126 Pfund Getreide oder 100 $\frac{4}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. Februar 1916	108 Pfund Getreide oder 86 $\frac{2}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. März 1916	90 Pfund Getreide oder 72 Pfund Mehl,
am 15. April 1916	72 Pfund Getreide oder 57 $\frac{3}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. Mai 1916	54 Pfund Getreide oder 43 $\frac{1}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. Juni 1916	36 Pfund Getreide oder 28 $\frac{4}{5}$ Pfund Mehl,
am 15. Juli 1916	18 Pfund Getreide oder 14 $\frac{2}{5}$ Pfund Mehl.

Es ist gestattet, in gewissen Zeiten, z. B. in der Zeit besonders schwerer Arbeit (Ernte) über die vorstehend berechnete Monatsverbrauchsmenge hinauszugehen, soweit der Mehrverbrauch entweder durch einen Minderverbrauch der vorausgegangenen Monate ausgeglichen oder durch Minderverbrauch in den folgenden Monaten wieder eingespart wird.

§ 16.

Einem Selbstversorger, der sich in der Verwendung seiner Getreide- und Mehlbestände unzuverlässig erweist, kann das Recht der Selbstversorgung entzogen, und es können seine Bestände dem Kommunalverband übereignet werden (§ 58

Abf. 2 der Bef. vom 28. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 363), unbeschadet der Bestrafung nach § 57 derselben Bekanntmachung.

§ 17.

Jeder Selbstversorger ist verpflichtet, binnen zu bestimmender Frist eine Nachweisung über die ihm für seinen Haushalt zustehende Verbrauchsmenge nach vorgeschriebenem Muster anzufertigen und dem Gemeindevorstand einzureichen, der sie zu prüfen und festzustellen hat.

Soweit der Selbstversorger nach dieser Nachweisung außer Mehl auch Getreide zur Selbstversorgung behalten darf, darf er dieses nur auf Grund des von dem Gemeindevorstand ausgefertigten Ausmahlnachweises ausmahlen lassen.

§ 18.

Alle Veränderungen im Personenstand des Haushalts (Ab- und Zugänge durch Tod, Geburt, Wegzug, Zugug) hat der Selbstversorger unverzüglich dem Gemeindevorstand anzumelden, welcher die Nachweisung (§ 17) entsprechend ergänzt und die Verbrauchsmenge anderweit feststellt.

Für Diensthoten, Arbeiter, Tagelöhner, welche dem Haushalt des Selbstversorgers nachträglich hinzutreten, sind Brotmarken auszugeben.

Die zum Haushalt des Selbstversorgers gehörenden Personen dürfen, soweit Getreide oder Mehl für sie zurückbehalten worden ist, Brotmarken weder empfangen noch verwerten.

9. Backausweise.

§ 19.

Es ist verboten, mehr Brot auf einmal ausbacken zu lassen, als der zulässige Bedarf des Haushalts auf zwei Wochen beträgt.

Zur Ueberwachung dieser Vorschrift werden vom Gemeindevorstand Backausweise ausgegeben, in welche die Bäcker die jeweilig für den Inhaber des Ausweises ausgebackene Brotmenge einzutragen und zu bescheinigen haben. Bei Benutzung der Gemeindebäckereien hat der Gemeindevorstand (Ortsausschuß) die Eintragung in die Backausweise vorzunehmen.

Die Bäcker und der Gemeindevorstand (Ortsausschuß) müssen darüber wachen, daß nicht mehr als die zulässige (Absatz 1) Brotmenge ausgebacken wird.

Die Backausweise sind von dem Inhaber sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen den Behörden und den Polizeibeamten zur Einsicht vorzulegen.

10. Besondere Vorschriften für die Müller.

§ 20.

Der Müller darf nicht mehr als die auf dem Ausmahlnachweis vom Gemeindevorstand bescheinigte Getreidemenge ausmahlen. Er hat jede Vermahlung in dem Ausmahlnachweis einzutragen und mit seiner Unterschrift zu bescheinigen.

§ 21.

Der Mahllohn darf nur in barem Gelde gezahlt werden. Es ist verboten, den Mahllohn in Gestalt von Getreide (durch Innebehaltung eines Teiles des Mahlguts) sich entrichten zu lassen.

11. Austausch von Getreide, Mehl und Brot.

§ 22.

Der Austausch von Getreide oder Mehl gegen Brot ist nur mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbands gestattet.

12. Inkrafttreten der Verordnung, Strafvorschriften.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 57 der Bef. v. 28. Juni 1915 — R. G. Bl. S. 363 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts (Brot-, Mehlhändler, Bäcker, Konditor, Gastwirt, Müller) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch die Verord. v. 28. 6. 5. und durch diese Verordnung auferlegt sind, so kann sein Geschäft behördlich geschlossen werden (§ 58 Abf. 1 der Bef. vom 28. Juni 1915, R. G. Bl. S. 363).

§ 24.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 16. August 1915 in Kraft.
 Bezüglich der Brotzusatzkarten verbleibt es bei den erlassenen Bestimmungen.
 Coburg, den 3. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

(L. S.)

von Strengé.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt f. d. Kommunalverband Coburg-Stadt.

(L. S.)

Altenstädter i. B.

Neustadt, Hgzt. Cobg., den 9. August 1915.

Rodach, den 4. August 1915.

Der Magistrat (Kommunalverband)**Der Magistrat.**

J. B. gez. Sattler.

gez. Vanguer.

Königsberg i. Fr., den 8. August 1915.

Der Stadtrat als Kommunalverband.

gez. Koch i. B.

Genehmigt.

Coburg, den 10. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.)

Dr. Quarf.

In Ergänzung und Ausführung der gemeinsamen Verordnung für die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg über den Verkehr mit Mehl und Brot wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Coburg-Stadt folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Brotmarken können auch entgegen der Bestimmung im § 4 der gemeinsamen Verordnung auf 4 Wochen ausgegeben werden, doch hat in diesem Falle die Einreichung der Brotmarken durch die Bäcker usw., sowie die Vorlage der vorgeschriebenen Nachweisungen trotzdem alle 2 Wochen zu erfolgen.

§ 2.

Die abgegebenen Brotmarken und Nachweise sind nicht der Geschäftsstelle der vereinigten Kommunalverbände einzureichen, sondern der vom Magistrat bestimmten Geschäftsstelle des Kommunalverbandes Coburg-Stadt, welche ihrerseits die erforderlichen Nachweise der erst erwähnten Ge-

schäftsstelle übermittelt. Bei der Geschäftsstelle des Magistrats sind auch alle sonstigen, nach den bestehenden Vorschriften vorgeschriebenen Anzeigen usw. zu erstatten, sofern vom Magistrat oder der eingesetzten Kommission etwas anderes nicht bestimmt wird.

§ 3.

Jeder vorübergehend zu kürzerem oder längerem Aufenthalt hier eintreffende Fremde erhält, sofern er nicht in einem Gasthaus wohnt und demgemäß nach § 4 dieser Verordnung Tagesbrotkarten für ihn ausgegeben werden, für die Dauer seines Aufenthaltes Brotkarten ohne weiteres, sofern er durch einen Brotkarten-Abmeldeschein nachweist, daß er in seinem gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort keine Brotmarken erhält.

§ 4.

Für Gasthäuser werden für die beherbergten Fremden Tagesbrotkarten ausgegeben. Ueber

die Ausgabe sind besondere Nachweisungen von den Inhabern der Gasthäuser nach näherer Anordnung des Magistrats zu führen.

Diese Tagesbrotkarten dürfen auch von Bäckern, Händlern, Inhabern öffentlicher Schank-, Kaffee- und Speisewirtschaften angenommen werden. Für Gäste von Gasthäusern, Schank-, Kaffee- und Speisewirtschaften, welche nicht im Herzogtum Coburg wohnen und denen nicht Tagesbrotkarten nach obiger Vorschrift gewährt werden, wird den Schank- usw. Wirtschaften gestattet, an Brot und Mehl einen vom Magistrat festzustellenden Prozentsatz ihres durch Brotmarken nachgewiesenen Verbrauchs noch besonders zu halten. Es sind darüber Bücher und Nachweise nach näherer Vorschrift zu führen.

§ 5.

Zur Regelung und Ueberwachung des Verkehrs mit Brot und Mehl wird eine aus Mitgliedern der städt. Körperschaften und sonstigen hinzugewählten Personen zusammengesetzte Kommission bestellt, welche alle weiteren Ausführungsbestimmungen erläßt, insbesondere auch das erforderliche über die Vistenführung anordnet, die Zahl der auf eine Haushaltung entfallenden Brotkarten feststellt, etwa vorhandene Mehlvorräte anrechnet usw.

§ 6.

Die nach § 8 Absatz 2 der gemeinsamen Verordnung zu erstattenden Anzeigen über Veränderungen in dem Personenstand einer Haushaltung sind binnen 3 Tagen bei der vom Magistrat zu bestimmenden Stelle zu bewirken.

§ 7.

Abweichend von der Vorschrift des § 19 der gemeinsamen Verordnung kann auch das Ausbacken von Brot bis auf 4 Wochen gestattet werden, sofern die Ausgabe der Brotmarken auf diese Zeit erfolgt.

Coburg, den 30. Juli 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Genehmigt

Coburg, den 10. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Quarc.

Verordnung

über die Verabreichung von Brot in Gast- und Speisewirtschaften an Ortsfremde.

An Gäste, welche nicht im Herzogtum Coburg wohnen und auch nicht infolge vorübergehenden Aufenthalts dort Brotmarken erhalten (s. Verordnung des Landratsamts vom 4. Juni 1915 — Reg. Bl. S. 319), dürfen die Wirte Brot ohne Brotmarken verabreichen.

Der Ortsausschuß teilt zu diesem Zweck dem Wirt einen bestimmten Prozentsatz des durch Zurückgabe von Brotmarken (§ 13 Abs. 2 der Verordnung vom 3. August 1915) nachgewiesenen Verbrauchs für solche Gäste zu. Die Zuteilung erfolgt durch Ueberweisung von Brotkarten in dem entsprechenden Betrag.

Coburg, den 2. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

(L. S.) gez. von Streng.

Genehmigt.

Coburg, den 4. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quarc.

Wegen Ausführung von Bauarbeiten an der Eisenbahnbrücke bei km 119 + 34 in der Strecke Eisenach-Dichtenfels wird die **Unterführung des Flurwegs** Plan-Nr. 346 und 359 des Gemeindebezirks **Reufkirchen** vom 20. d. Mts. ab auf etwa 2—3 Wochen für den Fuhrwerksverkehr **gesperrt**.

Coburg, den 9. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Grub a. F.** diesf. Bezirks und Herbelsdorf, Bezirksamt Ebern ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen; in Birkach, Bezirksamt Staffelstein ausgebrochen.

Coburg, den 13. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Auf der Staatsstraße zwischen **Mönchröden** und **Saarbrücken** — km 11,4 bis km 12,9 — werden von **Montag, den 16. d. Mts.** ab bis auf weiteres Walzarbeiten vorgenommen. Ueber die genannte Strecke darf nur langsam gefahren werden. Etwaigen Anordnungen des Straßenaufsichtspersonals ist Folge zu leisten (§ 366 Ziff. 10 d. R. St. G. B.)

Ein Umfahren der Walzstrecke kann über Thann erfolgen.

Coburg, den 12. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die diesjährigen **Herbsthauptideen** der Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im Herzogtum Coburg finden in der Zeit vom **10. September** d. J. ab statt.

Die Zuchtthierhalter des Herzogtums Coburg werden daher aufgefordert, ihre der Föhrung unterliegenden Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke bis **spätestens Montag, den 30. August 1915** bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchtthiere, die zur Deckung nur der eigenen Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls zur Föhrung angemeldet werden.

Jede Anmeldung hat den genauen Namen und die Hausnummer des Tierhalters sowie den Standort und das Alter des Tieres zu enthalten.

Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Förschein mit der diesjährigen Frühjahrsauptideen ablaufen oder Zuchtbullen mit einem Mindestalter von 15 Monaten, Zuchteber mit einem solchen von 6 Monaten und Zuchtziegenböcke mit einem solchen von 8 Monaten, sofern sie im Sinne des K6rgefesetzes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen entstehenden Kosten k6nnen von dem Besitzer wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, da6 eine Prämierung der im 6ffentlichen Interesse verwendeten Zuchtthiere in Aussicht genommen worden ist.

Die Gemeindevorstünde haben vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Coburg, den 12. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Neustadt** liegende, im Grundbuche von **Neustadt** Band XXIII, Blatt 41 Haupt-Nummer 2057 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Anspanners **Wilhelm Schubert** und Ehefrau **Anna**, geb. Brenner in Neustadt zu je $\frac{1}{2}$ eingetragene Grundst6ck Plan 2454 $\frac{1}{5}$ Wohnhaus Nr. 1. „**Gerardtstraße**“ Nebengebäude, Hof und Garten 5,60 a, geschätzt auf: 26200 Mark

am 28. September 1915, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am **27. November 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht ber6cksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den 6brigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuf6hren, widrigenfalls f6r das Recht der Versteigerungserlö6 an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt, (S. Cbg.), den 12. August 1915.

Herzogliches Amtsgericht 1.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Am Mittwoch, den 18. August, nachm. $\frac{1}{3}$ Uhr in **Meschenbach**.

Tagesordnung: **Ernährung im Krieg.**

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark**.



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

81. Stück.

Mittwoch, den 18. August.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 20.

Inhalt: Verordnung zur Aenderung der Verordnung vom 28. Mai 1910, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Vom 13. August 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 103, ausgegeben am 6. August 1915, enthält:

- (Nr. 4833.) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfutter, mitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399). Vom 5. August 1915.
- (Nr. 4834.) Bekanntmachung über Aenderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 97). Vom 5. August 1915.
- (Nr. 4835.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 279). Vom 5. August 1915.
- (Nr. 4836.) Bekanntmachung über die Vergütung für Delfrüchte. Vom 5. August 1915.

Der Beginn der Schutzzeit der **Feldhühner** wird in diesem Jahr für den Amtsbezirk **Königsberg i. Fr.** mit

Freitag, den 20. August,

festgesetzt.

Coburg, den 16. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Antrag von Mitgliedern des **Vereins vereinigter Gemeindevorstände** findet am **Sonnabend, den 21. August, mittags 11 Uhr,**

Generalversammlung

in **Coburg im Erbprinzen, kleine Johannis-**
gasse, statt.

Tagesordnung:

Stellungnahme zur Rundverfügung Nr. 7 des Herzogl. Landratsamts, „Bachnachweise“ betreffend.

Pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Herren Kollegen erwartet

Der Vorsitzende.

Die in Verlust geratenen und mit unserer Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. aufgegebenen **Spareinlagenbücher** unserer Kasse:

Nr. 15148 auf **Caroline Wiefert** hier lautend, Einlagenbestand am 1. Januar 1915: 127 Mark 15 Pfg.,

Nr. 15787 auf **Edmund Wiefert** hier ausgestellt, Einlagenbestand am 1. Januar 1915: 10 Mark 10 Pfg.,

sind für **ungültig erklärt** worden.

Roßach, den 13. August 1915.

Städtische Sparkasse.

Schilling.

Die **Gemeindevorstände** des Amtsgerichtsbezirks **Sonnefeld** werden hierdurch unter Bezugnahme auf die cob.-goth. Verordnung vom 15. April 1879 und 1. Juni 1880 veranlaßt, die von ihnen für das Jahr 1915 aufzustellenden **Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen**

bis zum 1. September 1915

hierher einzureichen.

Sonnefeld, den 13. August 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Übersicht

über den

Ernteertrag der einzelnen Hauptfruchtarten im Jahre 1914 im Herzogtum Sachsen Coburg-Gotha.

Pfl. Nr.	Fruchtgattungen	Jahr 1914			Durchschnitts- ertrag vom Hektar	
		Ernte- fläche (Mit Hauptfrucht bebaute Fläche)	Durch- schnitts- ertrag vom ha	Gesamt- ernteertrag (Körner, Knollen usw.)	im Vorjahr 1913	im 10jähr. Durch- schnitt
1.	Winter-Weizen . .	9731	18,2	176813	21,3	17,2
2.	Sommer-Weizen . .	1629	20,2	32981	22,5	19,4
3.	Winter-Roggen . .	10178	16,8	170627	18,6	16,4
4.	Sommer-Roggen . .	302	12,2	3680	12,1	11,1
5.	Sommer-Gerste . .	13556	19,6	265253	23,1	19,4
6.	Hafer	19095	19,9	379616	21,5	17,5
7.	Kartoffeln	13754	123,1	1.693736	129,2	118,4
8.	Klee	5283	54,2	286371	53,0	46,9
9.	Luzerne	3025	59,1	178842	65,6	50,7
10.	Bewässerungswiesen	1369	54,5	74526	48,6	48,0
11.	andere Wiesen . .	18937	49,7	941675	46,3	42,5

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

5. Aug. Sohn des Maurers Albert Eckardt.
 5. " Sohn des Tischlers Hugo Freund.
 6. " Tochter des Handarbeiters August Heublein.
 8. " Sohn des Bäckers Hugo Schäflein.
 9. " Sohn des Kohlenhändlers Wilhelm Baumann.
 10. " Sohn des Metzgers Alwin Rose.
 10. " Sohn des Schreiners Christian Beierstorf.

b) Eheschließungen.

9. Aug. Bäcker, Musketier Franz Scheler, Sonneberg, und Aufwärterin Frieda Scheler, hier.
 10. " Pastor Otto Schaumburg, Holzthaleben, und Alice Schroth, hier.
 12. " Buchbindermeister, Erjatz-Reservist Hugo Beerbaum, Eisfeld, und Erna Seibenzahl, hier.

c) Sterbefälle.

7. Aug. Privatier Georg Spindler, 76 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 8. " Photographensohn Wilhelm Wohlbad, 21 Wochen alt.

10. Aug. Hilfsheizerstochter Lisa Schultzeiß, 1 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 11. " Augenfabrikanten-Tochter Anna Greiner-Petter, Deßlau, 4 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 12. " Tagelöhnerwitwe Wilhelmine Scheler geb. Rose, 71 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 13. " Tochter, unehelich, 1 Jahr alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

7. April Glaser, Gefreiter der Landwehr Alfred Mann, 32 Jahre alt.
 2. Mai Rutscher, Rekrut Eduard Emil Lärk, 21 Jahre alt.
 20. Juni Korbmacher, Erjatz-Reservist Georg Meyner, 23 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

9. April Rutscher, Wehrmann Ludwig Blochberg, 26 Jahre alt.

c) in der Garnison verstorben:

24. Juli Friseur, Musketier Erich Budzinski, 22 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

82. Stück.

Sonnabend, den 21. August.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 104, ausgegeben am 13. August 1915, enthält:

- (Nr. 4837.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. August 1915.
- (Nr. 4838.) Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wollereien. Vom 12. August 1915.

Nr. 105/106, ausgegeben am 13. und 14. August 1915, enthalten:

- (Nr. 4839.) Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. August 1915.
- (Nr. 4840.) Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben in Gnaden beschlossen, dem Kammerdiener **Friedrich Rose** in **Coburg** die Dienstbezeichnung

H a u s h o f m e i s t e r

zu verleihen.

Gotha, den 11. August 1915.

Hausmarschallamt S. K. G. des Herzogs.

von Mühlleben.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel

vom 31. Juli 1915 Nr. M 323/7 15 K. R. A.

In Ausführung der erwähnten Verordnung wird für den **Bezirk der Herzogl. Residenzstadt Coburg** bestimmt:

Die im § 6 der an den Plakattafeln angeschlagenen Verordnung vorgesehene **freiwillige Ablieferung** der beschlagnahmten Gegenstände hat in der Zeit **vom 25. August bis zum 25. September d. J.**

jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag,
von 9 bis 12 Uhr vormittags,

im Geschäft der Eisen- und Metallhandlung des Herrn Kaufmann **Karl Ghemann**, Viktoriastraße Nr. 4, hier zu erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß als **nicht** unter die Verordnung fallend zu betrachten sind: Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servirbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speisechränke, Schanklischarmaturen, Badeöfen.

Es ist aber erwünscht, daß diese und andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten gegen den gleichen Uebnahmepreis freiwillig abgeliefert werden.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, Nickel plattiert, nicht getroffen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegendem Metall ausgekleidet sind, diese **Auskleidung** der Beschlagnahme unterliegt.

Wenn auch in §§ 2 und 5 und in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguss, Tombak, Bronze.

Ein Ersatz für die abgegebenen Gegenstände sollte in der jetzigen Zeit nur für diejenigen geschafft werden, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Es wird den betreffenden Personen empfohlen, dieses besonders zu beachten.

Wer die in Frage kommenden Gegenstände an den bis zum 25. September d. J. festgesetzten Tagen abgeliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände, bezüglich deren später noch weitere Bekanntmachung ergehen wird, befreit.

Die Beteiligten werden auf die in der Verordnung vom 31. Juli d. J. enthaltenen Strafbestimmungen nochmals besonders hingewiesen.

Coburg, den 16. August 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt als Kommunalverband.

Hirschfeld.

Achtung!

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. sind die sämtlichen Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon früher aufgerufen waren, aufgerufen worden. Die bis zum 30. Mai 1898 geborenen Landsturmpflichtigen hatten die Verpflichtung, sich in der Zeit vom 8. bis 10. Juni d. J. zur Landsturmrolle anzumelden.

Nach einer weiteren Anordnung der Militärbehörden sind nunmehr auch alle diejenigen meldepflichtig geworden, die erst nach Erlaß des Aufrufs ihr 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden.

Die in der Zeit vom 31. Mai bis 31. August 1898 geborenen Leute haben sich deshalb bis spätestens zum 1. September d. J. und die nach diesem Zeitpunkte geborenen an den letzten drei Tagen desjenigen Monats, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei den Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen — zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden. Die nicht in ihrem Aufenthaltsort geborenen Landsturmpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihren Geburtschein vorzulegen. Bei den in ihrem Geburtsort aufhältlichen Landsturmpflichtigen sind von den Stammrollenbehörden die in ihrem Besitz befindlichen Auszüge aus dem Geburtsregister zu Grunde zu legen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Landsturmrolle in den vorstehend angegebenen Anmeldefristen unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 M. Str. G. B.), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Landsturmpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Versäumnis der Meldefristen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

Die Stammrollenbehörden haben über jede Veränderung unverzüglich Meldung hierher zu erstatten.

Coburg, den 9. August 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel,
vom 31. Juli 1915 Nr. M 323/7. 15 K. R. A.

In Ausführung der erwähnten Verordnung wird für die **Landorte des Herzogtums Coburg** bestimmt:

Die im § 6 der Verordnung vorgesehene freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände hat in der Zeit vom **25. August bis zum 25. September d. J.**

jeden **Mittwoch und Sonnabend von 9 bis 12 Uhr vormittags**

in **Coburg, Rosenauerstraße Nr. 10, im Hause der Maschinenfabrik Gommel & Co.,** zu erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß als **nicht** unter die Verordnung fallend zu betrachten sind:
Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseschränke, Schanktischarmaturen, Badeöfen.

Es ist aber erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten, als die durch die Verordnung beschlagnahmten, gegen den gleichen Uebernahmepreis abgeliefert werden.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, Nickel plattiert, nicht getroffen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegendem Metall ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme unterliegt.

Wenn auch in §§ 2 und 5 und in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie **Rotguss, Tombak, Bronze.**

Ein Ersatz für die abgegebenen Gegenstände sollte in der jetzigen Zeit nur für diejenigen geschafft werden, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Es wird den betreffenden Personen empfohlen, dieses besonders zu beachten.

Wer die in Frage kommenden Gegenstände an den bis zum 25. September d. J. festgesetzten Tagen abliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit.

Ueber sämtliche beschlagnahmte, nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelieferte Gegenstände sind von den Besitzern am 26. September d. J. Meldescheine gewissenhaft auszufüllen, zu denen Vor- drucke auf Anfordern bei den Gemeindevorständen erhältlich sind. Bei Haushaltungen, deren

Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verweser der Haushaltung bezw. der Verwahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Die ausgefüllten Meldescheine sind alsdann den Gemeindevorständen sofort wieder zurückzugeben. Diese haben die Meldungen gesammelt

bis spätestens zum 30. September 1915

dem **Landratsamt in Coburg** — Militärabteilung — einzureichen.

Die Beteiligten werden auf die in der Verordnung vom 31. Juli d. J. enthaltenen Strafbestimmungen nochmals besonders hingewiesen.

Coburg, den 12. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Beschluß.

Im Wege der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung sollen die in Rodach liegenden, im Grundbuch von Rodach,

Band IV, Blatt 258, Hpt.-Nr. 277,

„ VI, „ 93, „ „ 449,

auf den Namen:

Sammer, Caroline, Witwe in Rodach,

Sammer, August, Schreiner,
unbek. Aufenth.,

Behringer, Mathilde geb. Sammer,
Chefrau in Wandsbek,

Sammer, Gottlob, Handarbeiter
in Lühelbuch,

eingetragenen und im Separationsverfahren wie folgt ausgewiesenen Grundstücke:

Stadt Rodach.

Plan 676 Wohnhaus mit Nebengebäuden, Liegen-
schaft und Hofraum zu 3,42 ar,

„ 677 Grasgarten zu 3,04 ar,
dazu

ein Gemeinderecht an Gras und Holz (Hpt.-Nr. 1),

Brühlwiesen.

Plan 2119, Wiese zu 6,16 ar,

Am Oberaumweg.

Plan 2178 Acker zu 19,22 ar,
gewertet auf 4160 Mark,

am 15. Oktober 1915, vormittags 9³/₄ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichts-
stelle öffentlich versteigert werden.

Rodach, den 7. August 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Im Güterrechtsregister ist am 16. August 1915 eingetragen worden, daß Kaufmann **Julius Mengel** und dessen Chefrau **Elfa** geb. Hebenstreit in Rodach für ihre am 22. Mai 1915 in Leipzig geschlossene Ehe Gütertrennung vereinbart haben.

Rodach, den 16. August 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht.

In das Genossenschaftsregister ist eingetragen:

1. zum

**Konsum-Verein, e. G. m. b. H.,
in Ebersdorf an der Werrabahn:**

An Stelle der zum Heeresdienst einberufenen
Vorstandsmitglieder **Heinrich Leistner** und
Joh. Barth sind für die Dauer des Krieges
gewählt:

der Fabrikarbeiter **Heinrich Doppel** in
Ebersdorf an der Werrabahn als
Kassierer,

der Landwirt **Nikol Leistner** daselbst als
Kontrollleur.

§ 67 der Statuten ist geändert. Die Be-
kanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in
Zukunft im Volksblatt in Coburg,

2. zum

**Konsum-, Rohstoff-
& Produktiv-Verein, e. G. m. b. H.,
in Weidhausen (S. Coburg):**

§ 68 der Statuten ist geändert. Die Be-
kanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in
Zukunft im Coburger Tageblatt in Coburg.

Coburg, den 18. August 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Firma

„Annawerk“

Chamotte & Tonwarenfabrik,

Akt.-Ges.,

vormals. J. R. Geith in Oeslau:

Der Kommerzienrat **Rudolf Geith** ist am
1. Juli 1915 aus dem Vorstand ausgeschieden
und an seiner Stelle der Dr. Ing. **Crnst
Plenske** in **Oeslau** zum Vorstandsmitglied
bestellt.

Die Prokura des Dr. Ing. **Plenske** ist
erloschen.

2. zur Firma

Alexander Koch in Coburg:

Frau **Anna Koch**, geb. **Bischoff**, in **Coburg**
hat Prokura.

Coburg, den 19. August 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die diesjährigen **Herbsthauptkörungen** der
Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke im
Herzogtum Coburg finden in der Zeit vom
10. September d. J. ab statt.

Die Zuchtthierhalter des Herzogtums Coburg
werden daher aufgefordert, ihre der Föhrung un-
terliegenden Zuchtbullen, Zuchteber und Zucht-
ziegenböcke bis **spätestens Montag, den 30. August
1915** bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Zuchtthiere, die zur **Deckung** nur der eigenen
Tiere verwendet werden sollen, müssen ebenfalls
zur **Föhrung** angemeldet werden.

Jede Anmeldung hat den genauen Namen und
die Hausnummer des Tierhalters sowie den
Standort und das Alter des Tieres zu enthalten.

Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen,
Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Förschein
mit der diesjährigen **Frühjahrsauptföhrung** ab-
laufen oder Zuchtbullen mit einem Mindestalter
von 15 Monaten, Zuchteber mit einem solchen
von 6 Monaten und Zuchtziegenböcke mit einem
solchen von 8 Monaten, sofern sie im Sinne des
Förgesezes Verwendung finden sollen.

Die durch nachweislich falsche Anmeldungen
entstehenden Kosten können von dem Besitzer
wieder beigezogen werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß eine
Prämierung der im öffentlichen Interesse verwen-
deten Zuchtthiere in **Aussicht** genommen worden ist.

Die **Gemeindevorstände** haben vorstehendes
sogleich **ortsüblich** bekannt zu machen.

Coburg, den 12. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachreichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nachreichung** vorgelegt werden.

Bei der Nachreichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nachreichung wird für die Orte:

I. **Meeder mit Birkenmoor, Profsenhausen mit Einzelberg und Mirsdorf**

in der Zeit vom

13. bis 25. August ds. Js.

im Saale des Gastwirts **Eduard Meyer** in **Meeder**.

II. **Großwalbur, Kleinwalbur und Brettenau**

in der Zeit vom

26. August bis 6. September d. J.

in **Großwalbur** im Saale der Gastwirtin **Jahn**.

III. **Oettingshausen, Ottowind, Ahlstadt und Grattstadt**

in der Zeit vom

7. September bis 21. Sept. d. J.

in der **Eduard Schunk'schen Wirtschaft** zu **Oettingshausen**,

stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nachreichung

gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nachreichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nachreichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 25. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Steckbriefs = Erledigung.

Der gegen den **Musketier Max Schiefer** des II. Rekruten-Depots wegen unerlaubter Entfernung unter dem 3. 8. 1915 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Meiningen, den 18. August 1915.

Gericht des 1. Ersatz-Bataillons
Inf.-Regts. Nr. 32 in Meiningen.

Konferenz

der

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.
Donnerstag, den 26. August d. J., 3 Uhr,
Gasthof zur goldenen Traube.

Der Ephorus.

Halter.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.

Mittwoch, den 25. August, nachm. 3 Uhr,
in **Oberwohlsbach.**

Tagesordnung: Der Sport.
Kindergabe des Gustav-
Adolf-Vereins.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Mittwoch, den 25. August, nachm. 1/2 3 Uhr,
in **Neustadt** (Förster-Schindhelm).

Tagesordnung: Amtliche Mitteilungen.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Mittwoch, den 25. d. M., in **Robach.**

Tagesordnung: Kriegsdichtung.

Lehrerkonferenz des 7. Bezirks.

Mittwoch, den 25. d. Mts., nachm. 3 Uhr,
im **Bauerfachs'schen Gasthof** zu **Sonnefeld.**

Tagesordnung:

1. Die Volksernährung im Kriege.
2. Amtliche Mitteilungen.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

83. Stück.

Mittwoch, den 25. August.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 107, ausgegeben am 17. August 1915, enthält:

(Nr. 4841.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915. Vom 13. August 1915.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist

1. dem Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz in Coburg zu weiterer Sammel-tätigkeit in bisheriger Weise und bisherigem Umfang,
2. dem Mitteldeutschen Verband zur Verbreitung wahrer Kriegsnachrichten im Aus-land in Weimar zur Einleitung einer Sammlung für kriegsgefangene Deutsche,
3. dem Deutschen Verein für Sanitätshunde in Oldenburg i. Gr. zum Vertrieb der von ihm herausgegebenen Wohlfahrtspostkarten,
4. dem Deutschen Luftflottenverein, e. V., in Berlin, zum Vertrieb der von ihm herausgegebenen Siegelmarken zur Sammlung eines Kapitals für Gründung und Erhaltung eines Fliegerheims,

5. dem Präsidium der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in Berlin zu Geldsammlungen

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 18. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die nach § 13 der Bundesratsvorschriften vom 28. Juni 1915 über die **Regelung des Verkehrs mit Hafer** (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) für die Verwahrung der enteigneten Vorräte und deren pflegliche Behandlung zu gewährende Vergütung wird für jeden halben Monat und jede Tonne auf 1,50 Mark festgesetzt.

Coburg, den 20. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In **Großwalbur** ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen. Der Landratsamtsbezirk Coburg ist wieder seuchenfrei.

In **Schney** und **Mainroth**, Bezirksamt **Eichtenfels**, und **Pfarrweisach**, Bezirksamt **Ebern**, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen;

in **Unterzettlitz**, Bezirksamt **Staffelstein**, und **Judenbach**, Landratsamtsbezirk **Sonneberg**, erloschen. Der Kreis **Sonneberg** ist z. Bt. seuchenfrei.

Coburg, den 20. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung.

Nachdem die Stücke der fünfprozentigen Reichsschatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe bereits vor einiger Zeit vollständig an die Zeichnungsstellen ausgegeben worden sind, werden wir im Laufe dieses Monats von den Stücken der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder einen größeren Teilbetrag als dritte Rate zur Verteilung bringen. Dieser hoffen wir Ende September die vierte Rate und Ende Oktober den Rest folgen lassen zu können. Wir sind zwar bemüht, die Zeichner sobald als irgend möglich in den Besitz der gezeichneten Stücke zu bringen; trotzdem dürfte aber die Schlußverteilung vor dem genannten Zeitpunkt leider nicht möglich sein, weil uns der Rest der Stücke wegen der mit der Herstellung und Ausfertigung von annähernd 7 Millionen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und ebenso vielen Zinsscheinbogen verbundenen übergroßen Arbeit nicht früher geliefert werden kann. Wir richten daher an die Zeichner die Bitte, auf die durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geschaffene Lage Rücksicht zu nehmen und sich vorläufig mit der Mitteilung ihrer Vermittlungsstelle, daß die Zeichnung für sie getätigt und der Gegenwert gezahlt ist, zu begnügen.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Als abhanden gekommen oder vernichtet sind bei uns gemeldet:

1. Sparkassenbuch Nr. 7810 über *M* 34,40, lautend auf Frau **Anna Marie Beck** in **Sonneberg**;
2. Sparkassenbuch Nr. 13054 über *M* 89,70, lautend auf **Fritz Lühelberger** in **Unterwohlsdorf**;
3. Kontobuch Nr. 7853 über *M* 585,—, lautend auf **Friedr. Korn**, Porzellanmaler in **Coburg**;
4. Sparkassenschein Nr. 6051 d über *M* 199,45, lautend auf **Johann Diez** in **Neuses** bei **Coburg**.

Der Bestand der Guthaben ist per 31. Dezember 1914 angegeben.

Die Inhaber der obenbezeichneten Urkunden werden aufgefordert, dieselben bis **spätestens 10. Dezember 1915** bei uns vorzulegen und ihre Ansprüche geltend zu machen. Andernfalls erfolgt nach Ablauf dieser Frist die Kraftlos-erklärung der Dokumente und Auszahlung der Guthaben.

Coburg, den 19. August 1915.

Der Vorstand der Städtischen Sparkasse.
E. Hanft, Direktor.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

18. Aug. Tochter unehelich.
17. " Tochter des Kaufmanns Richard Laufmann.
19. " Sohn des Backofenbauers Max Rosenberg.

b) Eheschließungen.

19. Aug. Tischler, Ersatz-Reservist Emil Holzmann und Schneiderin Marie Neumann, beide hier.
21. " Schlosser Heinrich Wehner und Irmgard Gutgefell, beide hier.

c) Sterbefälle.

17. Aug. Herzogl. Baukutscher Johann Friedrich Leutbauer, 42 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
17. " Kaufmanns-tochter Else Grete Laufmann, 16 Stunden alt.
20. " Paderswitwe Katharine Wolfrum geb. Dehler, 74 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
20. " Königl. Zugführerstochter Herta Langbein, 14 Jahre alt.

Militärpersonen:

in hiesigen Lazaretten gestorben:

5. Juni Friseur, Reservist Karl Schumann aus Döben, 21 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
7. Juli Grifflmacher, Ersatz-Reservist August Hausdörfer aus Steinach, 23 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
7. Aug. Tischler, Unteroffizier Fritz Baeder aus Rostock, 25 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
10. " Kaufmann, Landsturmmann Rudolf Foerster aus Neustadt bei Coburg, 33 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

Landwirts-söhne n. and. junge Leute find. an d. Landw. Lehranstalt u. Lehrmosserei, Braunschweig, durchzeitgem. Ausbild. gute Erbst. i. Abt. A als Verwalter, Rechnungsf. u. Sekretär, i. Abt. B als Wollereibeamte. Ausf. Prop. kostent. d. Dir. Krause. In 21 Jahr. ab. 4000 Bsf. i. Alt. v. 15-36 J.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

84. Stück.

Sonnabend, den 28. August.

1915.

Beilage: Verhandlungen des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogtümer Coburg
und Gotha. Nr. 3.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 108, ausgegeben am 20. August 1915, enthält:

- (Nr. 4842.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. August 1915.
- (Nr. 4843.) Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915.
- (Nr. 4844.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Kataoschalen. Vom 19. August 1915.
- (Nr. 4845.) Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 19. August 1915.
- (Nr. 4846.) Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909. Vom 16. August 1915.

Das Königl. Stellvertr. Generalkommando Cassel hat die nachfolgende Verordnung erlassen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird.

Coburg, den 26. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Der gewerbmäßige Aukauf von Lebensmitteln, die Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, kann von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.

Die Einführung dieser Beschränkung für einen Verwaltungsbezirk erfolgt auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde durch das stellvertretende Generalkommando.

Die höheren Verwaltungsbehörden erhalten damit die Befugnis, den Händlerkreis und die Gattung der Lebensmittel zu bestimmen, die der Beschränkung unterliegen sollen.

Die Erteilung der Genehmigung an die einzelne Person und die Entziehung der Genehmigung, sowie alle weiteren Ausführungsbestimmungen können sie den ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden übertragen.

Der Aukauf ist polizeilich zu verhindern, wenn die behördliche Genehmigung nicht vorliegt.

Ueber Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Cassel, den 21. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

W a r n u n g.

Das **2. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** wird in der Zeit von
Dienstag, den 31. August
bis Freitag, den 3. September d. J.,

gesektsmäßiges Schießen
mit scharfen Patronen

in der Gegend **östlich Drossenhausen in der Richtung auf den Waldrand südlich der Mirsdorfer Kuppe** abhalten.

An diesen Tagen ist daher von **vormittags 6 Uhr bis nachmittags 6 Uhr** das Betreten des Geländes zwischen **Meeder—Einzelberg—Drossenhausen—Tiefenlauter—Neufkirchen—Tremersdorf—Ottowind—Mirsdorf** mit **Gefahr** verbunden,

Den Anordnungen der als Warnungsposten aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zu **30 Mark** oder entsprechenden **Haftstrafen** unbedingt Folge zu leisten.

Etwaige **Entschädigungsaufprüche** sind bei den Gemeindevorständen sofort nach den einzelnen Schießübungstagen, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erledigung der gesamten Schießübungen, anzumelden. Die Gemeindevorstände haben die angemeldeten Beschädigungen mit zwei unparteiischen Sachverständigen oder Ortseingewesenen sofort abzuschätzen, über das Ergebnis der Abschätzung eine Verhandlung aufzunehmen und diese an das Bataillon zwecks Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 25. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Achtung!

Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. sind die sämtlichen Angehörigen des Landsturms I. Aufgebots, soweit sie nicht schon früher aufgerufen waren, aufgerufen worden. Die bis zum 30. Mai 1898 geborenen Landsturmpflichtigen hatten die Verpflichtung, sich in der Zeit vom 8. bis 10. Juni d. J. zur Landsturmrolle anzumelden.

Nach einer weiteren Anordnung der Militärbehörden sind nunmehr auch alle diejenigen meldepflichtig geworden, die erst nach Erlass des Aufrufs ihr 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden.

Die in der Zeit vom 31. Mai bis 31. August 1898 geborenen Leute haben sich deshalb bis spätestens zum 1. September d. J. und die nach diesem Zeitpunkte geborenen an den letzten drei Tagen desjenigen Monats, in welchem sie ihr 17. Lebensjahr vollenden, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei den Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen — zur Aufnahme in die Landsturmrolle zu melden. Die nicht in ihrem Aufenthaltsort geborenen Landsturmpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihren Geburtschein vorzulegen. Bei den in ihrem Geburtsort aufhältlichen Landsturmpflichtigen sind von den Stammrollenbehörden die in ihrem Besitz befindlichen Auszüge aus dem Geburtsregister zu Grunde zu legen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Landsturmrolle in den vorstehend angegebenen Anmeldefristen unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 W. Str. G. B.), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Landsturmpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. Versäumnis der Meldefristen zieht Ordnungsstrafen nach sich.

Die Stammrollenbehörden haben über jede Veränderung unverzüglich Meldung hierher zu erstatten.

Coburg, den 9. August 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Polizeiverordnung, betreffend den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915, in Verbindung mit den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 27, 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1858 (Gesetzsammlung 1857/58 Seite 511) wird für den Bezirk der Herzoglichen Residenzstadt Coburg polizeilich verordnet was folgt.

§ 1.

Verkäufer, die Roggenbrot, Weizenbrot, Teigwaren, Mehl, Fleisch und Wurstwaren, Fette, Fische, Milch, Butter, Margarine, Eier, Käse, Schmalz, Kaffee, Seife, Tee, Zucker, Reis, Graupen, Grieß, Hirse, Hülsenfrüchte, Nudeln, Öle, Salz, Obst, Gemüse aller Art, Kartoffeln, Futtermittel aller Art, Leuchtstoffe, Kohlen und Briketts im Kleinhandel absetzen, sind verpflichtet, die Preise ihrer Waren durch einen von außen sichtbaren, augenfälligen und gut lesbaren Anschlag an den Verkaufsstellen zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Wenn beim Verkauf der Ware in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für 1 Pfund, 1 Zentner, 1 Liter oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so ist auch jener höhere Preis für kleinere Mengen in dem Anschlag zu verzeichnen.

§ 2.

Das Preisverzeichnis ist vor dem Aushang der Ortspolizeibehörde zur polizeilichen Abstempelung in 2 Stücken vorzulegen, deren eines die Ortspolizeibehörde zurückbehält.

Es ist täglich während der Verkaufszeit an der Verkaufsstelle auszuhängen. Verkäufer, die ihre Waren von Haus zu Haus absetzen, haben es bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Form des Preisverzeichnisses hat sich nach dem von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen

Muster zu richten. Die Formulare werden an die Gewerbetreibenden von der Ortspolizeibehörde zum Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 3.

Die im Verzeichnis angegebenen Preise dürfen vor Ablauf von 2 Wochen, vom Tag der polizeilichen Abstempelung ab gerechnet, nicht erhöht werden. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen für einzelne Fälle oder für bestimmte Warengattungen zulassen.

Eine nach Ablauf dieses Zeitraums beabsichtigte Erhöhung der Preise muß drei Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§ 4.

Weigert sich ein Verkäufer im Lauf des nach § 3 bestimmten Zeitraums seine Vorräte weiter zu verkaufen, so kann der Magistrat das Eigentum an diesen nach der Bundesratsverordnung vom 23. 7. 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzblatt Seite 467) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Herzogl. S. Staatsministeriums dazu vom 29. Juli 1915 — Regierungsblatt Seite 439 — auf eine andere Person übertragen.

§ 5.

Soweit die im § 1 bezeichneten Waren nach Gewicht verkauft werden, sind die Verkäufer verpflichtet, an der Verkaufsstelle eine Waage mit den geeichten erforderlichen Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Waren zu gestatten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—3, 5 werden nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels — Reichs-Gesetzblatt Seite 353 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft die Verkäufer, welche die im abgestempelten Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreiten, sofern nicht nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 und nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 13. August 1915.

**Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.**

Die **Mühlgasse** von Haus Nr. 12 bis zur Walkmühle wird für den **Fuhrwerksverkehr gesperrt.**

Zu widerhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

Coburg, den 25. August 1915.

**Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.**

Die Strecke der Jggrundstraße von km 4,7 — 5,3 (bei Niederfüllbach) wird wegen Ausführung von Walzarbeiten vom

Montag, den 30. August d. Js. ab bis auf weiteres für den **Durchgangsverkehr** gesperrt. Das Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben ist hier für Unbefugte verboten. Der Verkehr kann durch den Ort Niederfüllbach geleitet werden.

Anschließend hieran werden kurze Fahrbahnstrecken der Staatsstraße oberhalb Meschenbach (km 5,3—5,6) und hinter Creidlitz (km 3,9—4,1) unter Benutzung der Dampfwalze gedeckt. Der Verkehr bleibt hier offen, doch darf, solange dort entsprechende Warnungszeichen angebracht sind, nur langsam gefahren oder geritten werden.

Zu widerhandlungen werden bestraft. (§ 366 Ziff. 10 R. Str. G. B.)

Coburg, den 25. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Magistrat Herzogl. Residenzstadt Coburg hat die **Enteignung** der zur **Verbreiterung des Kanonenwegs** beim Zusammentreffen mit der Poffau- und Callenbergerstraße von dem Grundstück Plan-Nr. 3196¹/₄ erforderlichen Fläche, wie solche in dem betr. Teile des Stadtbebauungsplanes begrenzt ist, beantragt.

Es ist daher nach § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 20. Mai 1888 — Nr. 1101 der Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg — **Termin zur Feststellung der Entschädigungen** anberaumt worden auf

**Montag, den 6. September 1915,
vormittags 9 Uhr,**

im Herzogl. Landratsamt hier, Zimmer Nr. 1.

Die Beteiligten werden hiermit zu diesem Termin zur Wahrung ihrer Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigungen festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Coburg, den 24. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach § 3 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, verb. mit Ziffer 2 der Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1915, wird im Interesse ausreichender Broterversorgung der Bevölkerung angeordnet:

Jeder Landwirt hat bis zum **15. September d. J.** wenigstens den **vierten Teil** seiner diesjährigen **Roggenernte auszudreschen** und an den zuständigen Kommissionär des Kommunalverbands **abzuliefern**. In besonders begründeten Ausnahmefällen wird das Landratsamt auf Antrag Fristverlängerung bewilligen.

Coburg, den 25. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

138. öffentliche Sitzung
der
Handelskammer
für das Herzogtum Coburg
am
Dienstag, den 31. August 1915,
nachmittags 3^{3/4} Uhr,
im Gesellschaftshause dahier.

Tagesordnung:

1. Eingänge und Mitteilungen.
2. Ersatz von Kriegsschäden.

Handelskammer für das Herzogtum Coburg.
Gagel, Hirsch,
Vorsitzender. Sekretär.

Auszug aus den Kirchenregistern der
Stadtgemeinde.

Getauft.

13. Juli ein am 26. Mai geb. Sohn Karl Erwin des Kaufmanns Karl Pfalz.
18. " eine am 28. Juni geb. Tochter des Erdarbeiters August Reiffenweber.
18. " eine am 23. Mai geb. Tochter Marie Luise Minna Hildegard des Architekten Wilhelm Ziegler.
18. " eine am 5. Juni geb. Tochter Herta Augusta Matilde des Wagners Friedrich Hermes.
18. " eine am 5. Juni geb. Tochter Eriska Elfriede Ernestine des Buchbinders Albert Hartan.
18. " eine am 17. Juni geb. Tochter Hedwig des Kaufmanns Adolf Schmidt.
18. " eine am 26. Juni geb. Tochter Hilda Frieda Martha des Rutschers Friedrich Heyer.
22. " eine am 20. April geb. Tochter Helma des Lokomotivführers Hermann Luchsheerer.
22. " ein am 13. Februar geb. Sohn Hans Werner des Vizefeldwebels Alwin Fischer.
25. " ein am 12. Juni geb. Sohn Heinz Arno des Buchdruckers Paul Wagner.
25. " ein am 8. Juli geb. Sohn Werner Kurt Walter des Tagelöhners Bernhard Hartung.
27. " eine am 12. Juni geb. Tochter Elisabeth Irma des Korbmachers Albert Gehring.
1. Aug. ein am 9. Juli geb. Sohn Otto Heinrich des Korbmachers Ernst Hofmann.

1. " ein am 27. Nov. 1914 geb. Sohn Herbert Kurt des Fabrikleiters Otto Steimiger.
1. " ein am 9. Juli geb. Sohn Hans Egon des Korbmachers Johann Geklein.
3. " ein am 17. April geb. Sohn Bernhard Rudolf Ernst Walter des Schachtmeisters Rudolf Walter Hans Scharbaum.
4. " ein am 26. Juni geb. Sohn Helmut Friedrich Albin Felix Paul des Eisenbahngehilfen Franz Schmidt.
8. " eine am 28. Juni geb. Tochter Pauls Martha Frida Luise des Zimmermalers Gottlieb Rieger.
8. " eine am 23. Juli geb. Tochter Hulda Irene Anni des Zimmermeisters Ernst Wöhner.
10. " eine am 17. Juli geb. Tochter Minna Emma des Dachdeckers Franz Münster.
10. " eine am 28. Juli geb. Tochter Gerda Anneliese Anna des Friseurs Karl Müller.
15. " ein am 5. Aug. geb. Sohn Max Hugo des Tischlers Hugo Freund.
17. " eine am 8. Juni 1914 geb. Tochter Florentine Maria des Tapeziers Wilhelm Becker.
17. " ein am 16. Aug. 1913 geb. Sohn Hans Ernst des Paders Gustav Geuter.
22. " ein am 19. Juni geb. Sohn Siegfried Ludwig Heinrich, unehelich.
22. " eine am 24. Juli geb. Tochter Elli Martha des Korbmachers Otto Ehrhardt Franz Kürschner.
22. " ein am 27. Juli geb. Sohn Rolf Karl Robert des Kaufmanns Richard Berg.
22. " ein am 9. Aug. geb. Sohn Karl Walter des Kohlenhändlers Wilhelm Baumann.
22. " ein am 25. Juni geb. Sohn Adolf Erich des Korbmachers Otto Straßner.

Getraut.

16. Juli Lackierermeister, Kraftfahrer, Reservist Hermann Hahn von Nürnberg und Maria geb. Griesmeier von hier.
18. " Eisenbahnbüro - Aspirant Paul Peter und Ella geb. Schoder.
20. " Kaufmann, Ersatz - Reservist Albin Geuß und Lina geb. Mihm, beide hier.
27. " Tischler, Musketier Paul Knoch und Ida geb. Geyer, beide hier.
8. Aug. Zimmermann, Reservist Johann Lang von Großheirath und Friederike, gen Frieda, geb. Langbein von Rossach.
9. " Bäcker, Musketier Franz Scheler von Sonneberg und Frieda geb. Scheler von hier.
10. " Pastor Otto Schaumburg von Holzthaleben und Alice geb. Sárothy von hier.
12. " Buchbindermeister, Ersatz - Reservist Hugo Beerbaum von Eisfeld und Erna geb. Seidenzahl von hier.
19. " Tischler, Ersatz - Reservist Emil Holzmann und Marie geb. Neumann, beide von hier.
21. " Schlosser Heinrich Wehner und Irmgard geb. Gutgeßel, beide von hier.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

85. Stück.

Mittwoch, den 1. September.

1915.

Reichsgefehlblatt.

1915. Nr. 109, ausgegeben am 21. August 1915, enthält:

(Nr. 4847.) Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915.

(Nr. 4848.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17. August 1915.

Nachstehende Zusammenstellung der in den Pfarreien des Herzogtums Coburg im Laufe des Jahres 1914 gemachten Schenkungen und Stiftungen wird unter dem Ausdruck des Dankes für die hiermit bewiesene Liebe zur evangelischen Kirche zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 21. Juli 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zusammenstellung

der

Stiftungen und Geschenke für Kirchen und Pfarrstellen des Herzogtums Coburg im Jahre 1914.

I. In den Stadtgemeinden.

Coburg. Für die St. Moritzkirche 329 M 73 S zum Baufonds und 1 schön gerahmtes Bild „Die Sixtiniſche Madonna“.

Neustadt.	Für die Stadtkirche 1 Sakristeifenster, 2 Paar Kerzen, 2 Leuchter, 1 Taufsteindecke, neuer Altar- und Kanzelbehang in schwarz, 15 <i>M</i> 27 <i>S</i> für kirchliche Zwecke; für die Friedhofskirche 1 Altarüberdecke, 2 Opferbüchsen, 1 Wandgemälde. 70 <i>M</i> 30 <i>S</i> für Kirchenschmuck.
Rodach.	9 <i>M</i> 50 <i>S</i> zum Fonds für ein gemaltes Kirchenfenster.

II. In den Landgemeinden.

Ahlstadt.	2 Altarteppiche, 1 Paar Altarkerzen.
Ahorn.	1 grüne Altardecke, 1000 <i>M</i> zur Verschönerung der Kirche.
Dörfles.	Altarkerzen.
Ebersdorf (W. B.)	3 Paar Altarkerzen.
Einberg.	1 Paar Altarkerzen, 25 <i>M</i> zur Beschaffung eines Abendmahlskelchs.
Elfa.	2 Kollektenteller, 6 <i>M</i> als Grundstock für Taufsteinschmuck, 14 <i>M</i> 76 <i>S</i> zum Kirchenbeheizungsfonds, Bronzierung des Kronleuchters.
Fechheim.	Altarkerzen.
Gauerstadt.	1 blaue Taufsteindecke mit Goldfransen, 4 <i>M</i> zum Fonds für den Gedenkstein der Freiheitskämpfer 1813—1815.
Gestungshausen.	611 <i>M</i> zum Orgelbaufonds, Altar- und Kronleuchterkerzen.
Grattstadt.	1 Paar Altarkerzen.
Großgarnstadt.	55 <i>M</i> zur Beschaffung einer neuen Kanzel- und Altarbefleidung.
Großheirath.	Altar- und Kronleuchterkerzen.
Großwalbur.	1 silberne Taufkanne und 1 silbernes Taufbecken.
Hellingen.	1 Paar Altarkerzen.
Höhn.	1 Paar Altarkerzen.
Höslau.	Altarkerzen.
Meeder.	Altar- und Kronleuchterkerzen, 1000 <i>M</i> im Jahre 1965 der Kirchengemeinde zur freien Verfügung stehendes Kapital.
Mönchröden.	Kronleuchterkerzen, 1 Paar Altarsträuße.
Neuses bei Cobg.	15 <i>M</i> für kirchliche Zwecke, 1 Paar Altarsträuße.
Otowitz.	1 Paar silberne Altarleuchter.
Rosbach.	Altar- und Kronleuchterkerzen.
Rosfeld.	1 Chorknaben-Mantel nebst Barett, 21 <i>M</i> 75 <i>S</i> für Kirchenschmuck.
Rottenbach.	2 Paar Kerzen, 10 <i>M</i> erstmalige Gabe zur Beschaffung einer Veteranentafel.
Schernes.	20 <i>M</i> zur Verschönerung der Kirche.
Scheuerfeld.	1 Paar Altarkerzen, 1 Aushängekasten an der Kirche.
Seidmannsdorf.	1 Paar Kerzen.
Sonnefeld.	1 Paar Altarkerzen.
Unterlauter.	1113 <i>M</i> 50 <i>S</i> zu den Kosten der neuen Chortreppe, 2 Paar Altarkerzen, 3 <i>M</i> für kirchliche Zwecke.
Unterriemau.	10 <i>M</i> zum Beleuchtungsfonds, 29 <i>M</i> zur Verschönerung der Kirche.
Wagendorf.	1 Paar Altarkerzen

Weidhausen.	2 Kleine dreiarmlige Leuchter mit Kerzen, Kronleuchterkerzen und Blumensträuße.
Weihenbrunn v. W.	2 Paar Kerzen.
Weitramsdorf.	1 schön gerahmtes Bild „Der einladende Christus“, 2 Paar Altarkerzen.

W. I. 734/8. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdebedecken (Boilachs).

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferdebedecken (Boilachs).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 g, sowie eine Mindestgröße von 180×130 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben,
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-Ueberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Fransen (sogenannte Reisedecken),
- c) Filzdecken,
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):
 - 100 Stück von einer einzigen Qualität oder
 - 300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benützung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Decken“ (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (**Handelskammern** usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für Decken“, die kurze Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Decken“.

§ 6.

Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11 zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken“.

Cassel, den 31. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie er in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der **Zahl** nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen beseelten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauend auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriege zuversichtlich der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere“. Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Helden- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Anspannung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferfreudigkeit und seinen Siegeswillen bekundet. Jetzt ist eine dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher Vollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden **fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe**. Der Zeichnungspreis beträgt 99%, bei Schuldbuchzeichnungen 98,80%. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die Unkündbarkeit bildet für den Zeichner kein Hindernis, über die Schuldverschreibungen auch vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksschreien in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthast. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um eine Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Ueber das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 %	des	gezeichneten	Betrages	spätestens	bis	zum	18. Oktober 1915,
20 %	"	"	"	"	"	"	24. November 1915,
25 %	"	"	"	"	"	"	22. Dezember 1915,
25 %	"	"	"	"	"	"	22. Januar 1916

zu bezahlen. Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. J. Vollzahlung leisten. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschliebung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinslauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahlser 5% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden

Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 30. September 1915 2,50 Mark, für die Einzahlungen am 18. Oktober 1915 2,25 Mark, für die Einzahlungen am 24. November 1915 1,75 Mark.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehenskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf $5\frac{1}{4}\%$, während sonst der Darlehenszinssatz $5\frac{1}{2}\%$ beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Wer **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorzüge, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch den weniger bemittelten Volksklassen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel aufzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollenbung ihrer schweren Aufgaben in dem um Leben und Zukunft des Vaterlandes geführten Krieg unbedingt bedürfen.

Der Zinsabwurf der **Victoria-Stiftung** in Coburg für 1915 ist an Jünglinge als Lehrgeld oder zur Anschaffung des nötigen Werkzeugs und sonstiger Mittel zur Fortsetzung ihres industriellen Strebens, sowie an Jungfrauen zu ihrer Verheiratung oder zur Beschaffung der Mittel, ihr Brot zu verdienen, zu vergeben. Gesuche von Bewerbern und Bewerberinnen aus der Stadt Coburg oder deren Umgebung sind bis zum **25. d. Mts.** bei dem Revisor Carl Buhmann hier, Rathaus Zimmer Nr. 19, einzureichen.

Coburg, den 1. September 1915.

Der Bevollmächtigte der Victoria-Stiftung.
Hirschfeld, Oberbürgermeister.

Beschluß.

In Sachen betr. die **Zwangsversteigerung** des Rittergutes „**Abtschhof**“ in **Mirsdorf** wird der Termin vom

3. September 1915, nachmittags 4 Uhr
auf **3 Uhr zurückverlegt.**

Rodach, den 27. August 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Der **Voranschlag** der Gemeinde Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf liegt von heute ab 14 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten auf.

Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Ahorn, den 1. September 1915.

Der Gemeindevorstand.
Karl Fenzlein i. B.

Bekanntmachung.

Hierdurch gebe ich bekannt, daß ich von der **Gersten-Verwertungsgesellschaft m. b. H.** in Berlin,

der für den Einkauf und die Verwertung von Industrieerster als Zentrale eingesezten Stelle, welche allein die zur Verwendung von Industrieerster nötigen Bezugscheine besitzt, als

Kommissionär

bestellt worden bin.

Ich bitte daher, alle Angebote in Gerste an mich zu richten.

Coburg, den 31. August 1915.

Julius Mai,
Getreidegeschäft,

Coburg.

Telefon Nr. 8.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde **Mirsdorf** soll am **Sonnabend, den 11. September 1915, vormittags 10 Uhr**, in der **Schelhorn'schen** Gastwirtschaft hier an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Mirsdorf, den 29. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Fischer.

Nach Mitteilung des kgl. Bezirksamts Ebern ist die **Maul- und Klauenseuche** in Lohr erloschen, in Rentweinsdorf ausgebrochen.

Coburg, den 31. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Warnung.

Das **2. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 95** wird in der Zeit von

Dienstag, den 31. August
bis Freitag, den 3. September d. J.,

gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen

in der Gegend östlich **Drossenhausen** in der
Richtung auf den Waldbrand südlich der
Mirsdorfer Kuppe abhalten.

An diesen Tagen ist daher von **vormittags**
6 Uhr bis nachmittags 6 Uhr das Betreten
des Geländes zwischen **Needer—Einzelberg—**
Drossenhausen—Tiefenlauter—Neukirchen
—Tremersdorf—Ottowind—Mirsdorf mit
Gefahr verbunden.

Den Anordnungen der als **Warnungsposten**
aufgestellten Mannschaften ist bei Vermeidung
von **Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark** oder
entsprechenden **Gaststrafen** unbedingt Folge zu
leisten.

Etwaige **Entschädigungsaufprüche** sind
bei den **Gemeindevorständen** sofort nach den ein-
zelnen Schießübungstagen, **spätestens jedoch**
24 Stunden nach Erledigung der gesamten
Schießübungen, anzumelden. Die **Gemeindevor-**
stände haben die angemeldeten Beschädigungen mit
zwei unparteiischen Sachverständigen oder Orts-
eingeweihten sofort abzuschätzen, über das Er-
gebnis der Abschätzung eine **Verhandlung** aufzu-
nehmen und diese an das **Bataillon** zwecks
Zahlungsleistung einzusenden.

Coburg, den 25. August 1915.

Herzogl. G. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

86. Stück.

Sonnabend, den 4. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 110/111, ausgegeben am 24. und 27. August 1915, enthalten:
- (Nr. 4849.) Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genuße für Menschen. Vom 21. August 1915.
 - (Nr. 4850.) Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 467). Vom 22. August 1915.
 - (Nr. 4851.) Bekanntmachung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915.
 - (Nr. 4852.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16. Vom 26. August 1915.
 - (Nr. 4853.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Vom 26. August 1915.
 - (Nr. 4854.) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 26. August 1915.
 - (Nr. 4855.) Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915.
 - (Nr. 4856.) Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 1. Oktober 1915. Vom 26. August 1915.

Für das Wintersemester 1915/16 kommen die in der nachstehenden Zusammenstellung bezeichneten **Stipendien** und **Freitische** zur Erledigung.

Bewerbungen um dieselben sind **innen 14 Tagen** bei uns einzureichen. In den Gesuchen ist anzugeben, welche Wissenschaft der Bewerber studiert, welche Hochschule er gewählt hat und im wievielten Semester er im Winter 1915/16 studieren wird, ferner ob der Besuchsteller bereits andere Stipendien bezieht oder sich um dieselben beworben hat. Auch sind nähere Angaben über Namen, Stand, Wohnort und Einkommensverhältnisse der Eltern zu machen und Nachweise über die Staatsangehörigkeit sowie Studien- und Sittenzeugnisse beizufügen.

Coburg, den 1. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zusammenstellung der Stipendien und Freitische, welche für das Wintersemester 1915/16 zur Erledigung kommen.

Bezeichnung des Stipendiums oder des Freitisches	Geldbetrag	
Stipendium academicum I	M 64,29	
" II	" 64,29	
" III	" 64,29	
Callenberg'sches Stipendium	" 85,71	
Stipendium nobile	" 107,14	
" medicum	" 90,—	
Motzmann'sches Stipendium	" 54,90	
Stammberger'sches Familien-Stipendium	" 132,—	
Hofrat Scheler'sches Stipendium	" 51,43	
Großmann'sches Stipendium	" 17,14	
I. Konviktsstelle in Jena	" 1,25	} wöchentlich
II. Konviktsstelle in Jena	" 1,25	
III. Konviktsstelle in Jena	" 1,25	
IV. Konviktsstelle in Jena	" 1,25	
V. Konviktsstelle in Jena	" 1,25	
VI. Konviktsstelle in Jena	" 1,25	

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel,
vom 31. Juli 1915 Nr. M 323/7. 15 K. R. A.

In Ausführung der erwähnten Verordnung wird für die Landorte des Herzogtums Coburg bestimmt:

Die im § 6 der Verordnung vorgesehene freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände hat in der Zeit vom **25. August bis zum 25. September d. J.**

jeden Mittwoch und Sonnabend von 9 bis 12 Uhr vormittags

in **Coburg**, Rosenauerstraße Nr. 10, im Hause der Maschinenfabrik **Gemmer & Co.**, zu erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß als **nicht** unter die Verordnung fallend zu betrachten sind: Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseschränke, Schanktischarmaturen, Badesöfen.

Es ist aber erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten, als die durch die Verordnung beschlagnahmten, gegen den gleichen Uebnahmepreis abgeliefert werden.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgeschlossen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, Nickel plattiert, nicht getroffen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der **Beschlagnahme** unterliegendem Metall ausgekleidet sind, diese Auskleidung der **Beschlagnahme** unterliegt.

Wenn auch in §§ 2 und 5 und in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie **Rotguß, Tombak, Bronze**.

Ein Ersatz für die **abgegebenen** Gegenstände sollte in der jetzigen Zeit nur für diejenigen geschafft werden, die **unbedingt** notwendig gebraucht werden. **Es wird den betreffenden Personen empfohlen, dieses besonders zu beachten.**

Wer die in Frage kommenden Gegenstände an den bis zum 25. September d. J. festgesetzten Tagen abliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit.

Ueber sämtliche beschlagnahmte, nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelieferte Gegenstände sind von den Besitzern am **26. September d. J. Meldescheine** gewissenhaft auszufüllen, zu denen Vorzüge auf Anfordern bei den Gemeindevorständen erhältlich sind. Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldedfrist abwesend sind, ist der Verweser der Haushaltung bezw. der Verwahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Die ausgefüllten Meldescheine sind alsdann den Gemeindevorständen **sofort** wieder zurückzugeben. Diese haben die Meldungen gesammelt

bis spätestens zum 30. September 1915

dem **Landratsamt in Coburg — Militärabteilung —** einzureichen.

Die Beteiligten werden auf die in der Verordnung vom 31. Juli d. J. enthaltenen Strafbesimmungen nochmals besonders hingewiesen.

Coburg, den 12. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Coburgische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die diesjährige
ordentliche Genossenschaftsversammlung
findet

Sonnabend, den 25. September 1915,
nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr,
in der **Hofbrauhausbierhalle** zu **Coburg,**
Mohrenstraße, statt.

Coburg, den 1. September 1915.

Coburgische
land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Genossenschaftsvorstand.

G. Dietrich.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung vom 28. Dezember 1914.
2. Bericht des Prüfungsausschusses für die Jahresrechnung 1914; Neuwahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses.
3. Erstattung des Geschäftsberichts für das Jahr 1914; Feststellung des Haushaltsplans für das Jahr 1916 und des Pauschbetrags für den Vorsitzenden des Vorstands.
4. Bericht des technischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1914.
5. Beschlußfassung wegen des Rundschreibens des Reichsversicherungsamts vom 29. April 1915 über Anstellung verabschiedeter Offiziere und Militäranwärter.
6. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, falls solche bis zum 20. September 1915 schriftlich beim Genossenschaftsvorstande eingegangen sind.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung kann der Leiter der Versammlung, sofern es der Raum zuläßt,

Genossenschaftsmitgliedern gestatten, der Versammlung als Zuhörer beizuwohnen. Gesuche sind an den Vorsitzenden, Coburg, Steinweg 46, zu richten.

Als abhanden gekommen oder vernichtet sind bei uns gemeldet:

1. Sparkassebuch Nr. 7810 über *M* 34,40, lautend auf Frau **Anna Marie Beck** in **Sonneberg**;
2. Sparkassebuch Nr. 13054 über *M* 89,70, lautend auf **Friß Lühelberger** in **Unterwohlsbach**;
3. Kontobuch Nr. 7853 über *M* 585,—, lautend auf **Friedr. Korn**, Porzellanmaler in **Coburg**;
4. Sparkassenschein Nr. 6051 d über *M* 199,45, lautend auf **Johann Dieß** in **Neuses** bei **Coburg**.

Der Bestand der Guthaben ist per 31. Dezember 1914 angegeben.

Die Inhaber der obenbezeichneten Urkunden werden aufgefordert, dieselben bis **spätestens 10. Dezember 1915** bei uns vorzulegen und ihre Ansprüche geltend zu machen. Andernfalls erfolgt nach Ablauf dieser Frist die Kraftlosklärung der Dokumente und Auszahlung der Guthaben.

Coburg, den 19. August 1915.

Der Vorstand der Städtischen Sparkasse.
E. Hanft, Direktor.

Das nächste **Schwurgericht** im 2. Schwurgerichtsbezirk in **Meiningen** beginnt

Montag, den 4. Oktober 1915.

Zum Vorsitzenden habe ich den Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat **Grosch** in **Meiningen** ernannt.

Jena, den 25. August 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Dr. Börngen.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters **Bernhard Kellermann** in **Coburg** ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichsvergleichstermin auf den **16. September 1915, vormittags 9¹/₂ Uhr**, vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hier selbst anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag liegt in der Gerichtsschreiberei für die Beteiligten zur Einsicht auf.

Coburg, den 2. September 1915.

Boelisch, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

Herbsthauptkörnung betr.

In der landratsamtlichen Verfügung vom 12. August 1915, Seite 496 und 506 des Regierungsblattes, muß es heißen: „Der Anmeldung unterliegen Zuchtbullen, Zuchteber und Zuchtziegenböcke, deren Körnschein mit der diesjährigen **Herbsthauptkörnung** ablaufen“ u. s. f.

Coburg, den 1. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen, unbrauchbare oder unzulässig befundene Meß-

geräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

I. **Großwalbur, Kleinwalbur und Breitenau**

in der Zeit vom

26. August bis 6. September d. J.
in **Großwalbur** im Saale der Gastwirtin **Jahn**.

II. **Oettingshausen, Ottowind, Ahlstadt und Grattstadt**

in der Zeit vom

7. September bis 21. Sept. d. J.
in der **Eduard Schunk'schen Wirtschaft** zu **Oettingshausen**,

stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauch-

barmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 25. Juni 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Verordnung

über die Verabreichung von Brot in Gast- und Speisewirtschaften an Ortsfremde.

An Gäste, welche nicht im Herzogtum Coburg wohnen und auch nicht infolge vorübergehenden Aufenthalts dort Brotmarken erhalten, dürfen die Wirte Brot ohne Brotmarken verabreichen.

Die Gäste haben für je 70 Gramm erhaltende Menge Brot 5 Pfennig durch den Wirt an den Kommunalverband Königsberg i. Fr. abzuliefern; die auf diese Weise eingehenden Beträge werden zu Unterstützung bedürftiger Familien von Kriegsteilnehmern verwendet.

Der Ortsausschuß teilt zu diesem Zweck dem Wirt einen bestimmten Prozentsatz des durch Zurückgabe von Brotmarken (§ 13 Abs. 2 der Verordnung vom 8. August 1915) nachgewiesenen Verbrauchs für solche Gäste zu. Die Zuteilung erfolgt durch Ueberweisung von Brotkarten in dem entsprechenden Betrag.

Königsberg i. Fr., den 21. August 1915.

Der Stadtrat.

Roch i. B.

Genehmigt.

Coburg, den 23. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) Dr. Quark.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Mittwoch, den 8. September, nachm. 1/2 3 Uhr,
in Meschenbach.

Tagesordnung:

Die Forderung der Gegenwart.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- 19. Aug. Sohn des Korbmachermeisters Helmut Söllner.
- 19. " Tochter des Gastwirts Alfred Böhcker.
- 20. " Tochterpaar des Werkmeisters Gustav Gültner.
- 21. " Sohn des Hilfschaffners Adolf Forkel.
- 22. " Sohn des Maschinisten Jonas Zeitner.
- 23. " Sohn des Telegraphenarbeiters Emil Schultheiß.
- 23. " Tochter des Fabrikanten Karl Friedrich Brix.
- 23. " Sohn unehelich.

b) Eheschließungen.

- 25. Aug. Kaufmann Kurt Schüller und Elisabeth Miller, beide hier.

c) Sterbefälle.

- 21. Aug. Privatier Lilly Riemann, 77 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
- 22. " Maschinistensohn Zeitner, $\frac{1}{2}$ Stunde alt.
- 22. " Modistin Anna Bogt geb. Lieb, 38 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
- 22. " Herzogl. Kapellmeisterstochter Beatrice Fichtner, 10 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
- 25. " Gymnasiallehrerwitwe Elise Schäftlein geb. Hoffmann, fast 56 Jahre alt.
- 27. " Privatier Luise Flohrschütz aus Herbartsdorf, 72 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

- 30. Juni Korbmacher, Grenadier, Kriegsfreiwilliger Karl Krämer, 25 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

- 24. Juli Brauerei-Praktikant, Musketier Fritz Greiner, 22 Jahre alt.
- 24. " Schriftsetzer, Ersatz-Reservist Karl Thomas, 32 Jahre alt.
- 29. " Friseur, Musketier August Großmann, 25 Jahre alt.

c) auswärts in Folge Unglücksfalles gestorben:

- 24. Juni Schieferdecker, Trainsoldat Anton Vogel, 37 Jahre alt.

d) in hiesiger Garnison gestorben:

- 24. Juli Kaufmann, Rekrut Hermann Hesse aus Erfurt, 19 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

87. Stück.

Mittwoch, den 8. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 112, ausgegeben am 30. August 1915, enthält:

(Nr. 4857). Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom
26. August 1915.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Beiträge zur Landschullehrer-Pensionkasse.

Da die Mittel des Bezirksfonds wegen bedeutender Einnahmeausfälle infolge des Krieges nicht mehr ausreichen, um die Zuschüsse zur Deckung der die Beiträge der Landgemeinden übersteigenden Mehrausgabe der **Landschullehrer-Pensionkasse** zu leisten, haben wir nach Anhörung des Kuratoriums zur Kontrolle der Verwendung des Bezirksfonds gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1879 (betreffend die Bezahlung der Ruhestandsgehälter und Wartegelder an Volksschullehrer) beschlossen, auf die 4^o/igen Beiträge der Gemeinden aus den Lehrergehältern zur Landschullehrer-Pensionkasse je 1¹/₂ vom Hundert der Lehrergehälter für jedes der beiden Rechnungsjahre 1913/14 und 1914/15 nachzuerheben und die Beiträge der Gemeinden vom 1. April 1915 an bis auf weiteres auf 5¹/₂ vom Hundert zu erhöhen.

Die Einhebung der nachzuzahlenden Beiträge soll durch Verrechnung auf die den Gemeinden für 1914/15 aus dem Bezirksfonds verwilligten Zuschüsse für Schulzwecke erfolgen. Soweit mehrere Gemeinden eine Schulgemeinde bilden, werden die nachzuzahlenden Beiträge nur auf die der betreffenden Schulortsgemeinde verwilligten Zuschüsse verrechnet werden; die eingeschulden Gemeinden

haben jedoch die auf sie entfallenden Anteile an den nachgezahlten bezw. verrechneten Beiträgen nach Maßgabe ihres Beitragsverhältnisses bezüglich der übrigen Schulkosten an die Muttergemeinde zu erstatten.

Die erhöhten Beiträge für das Rechnungsjahr 1915/16 sind von den Gemeinden zum Bezirksfonds abzugewähren.

Coburg, den 26. August 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Deutschen Flotten-Verein, Landesverband für das Herzogtum Coburg in Coburg, zu Sammlungen
2. der Geographischen Gesellschaft e. V. in Düsseldorf zu Lichtbilderaufführungen in den Schulen
3. dem Vaterländischen Verlag C. A. Weller, Berlin, zu dem Vertrieb von Wohlfahrtskarten
4. der Firma Höhne & Friedewald, Hamburg, zu dem Vertrieb des Deutschen Nationalrings
5. der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin zu Geldsammlungen
6. dem Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen e. V., Berlin, zum Vertrieb künstlerischer Postkarten und Geldsammlungen
7. der Deutschen Reichsfechtschule, Magdeburg, zu Geldsammlungen und sonstigen Veranstaltungen

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 1. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915, betreffend den **Aus- schank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus** (Reichs-Gesetzblatt Seite 183) wird bestimmt:

Zuständige Behörde nach § 1 der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Polizeibehörde im Sinne der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 2. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein **Schlachtverbot für trüchtige Röhre und Säuen** vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) wird folgendes bestimmt:

Für die zulässigen Ausnahmen — § 2 der Bekanntmachung — sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, an die auch die Anzeigen — § 3 das. — zu richten sind.

Wttha, den 3. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das Königl. Stellvertretende Generalkommando Cassel hat die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird.

Coburg, den 3. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgende

Polizeiverordnung

erlassen:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen über 15 Jahre alten Ausländer in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Fremdenheimen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 innerhalb 24 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als drei Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister), mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 10. September 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Cassel, den 30. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

General der Infanterie.

Nachdem über den Ausschank und den Verkauf von Branntwein an Militärpersonen Verordnungen seitens der Verwaltungsbehörden im Korpsbezirk erlassen sind, tritt an die Stelle des Verbots über Verabreichung von Alkohol vom 31. 12. 14*) auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges und für den Korpsbezirk nachstehende

V e r o r d n u n g :

§ 1.

Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere Wein oder Bier zu verkaufen oder zu verabreichen

1. an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage ihrer Bestellung, wie am Tage zuvor.

*) Veröffentlicht im 2. Stück des Regierungsblattes 1915, Seite 12.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 30. August 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.
General der Infanterie.

Frau Kasserat **Johanne Schmidt** hier ist als **Waisenspfliegerin** für unsere Stadt verpflichtet worden.

Coburg, den 4. September 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Im Handelsregister sind die Firmen:

1. **Johann Mönch in Ebersdorf**
an der Werrabahn,
2. **G. Glaßen & Co. in Unterstemau**
gelöscht worden.

Ferner ist zur Firma:

J. P. A. Forkel in Coburg
eingetragen:

Der Kaufmann **Carl Reingruber** in
Coburg hat Procura.

Coburg, den 31. August 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Das am 29. Juli d. J. erlassene **Kartoffel-**
ausfuhrverbot (76. Stück des Regierungsblattes)
wird hiermit **aufgehoben**.

Coburg, den 6. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der Leichenschaubezirk **Brüg** ist mit **Höhn**
zu einem Beschaubezirk vereinigt worden.

Coburg, den 6. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Vorausschlag** nebst **Umlagenhebe-**
rolle für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage
lang zur Einsicht für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser
Zeit gemacht werden.

Weimersdorf, den 8. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Scheler.

Kraftloserklärung.

Das Schuldbuch der Creditkaffe Nr. 12389 a über *N* 3601,81 und

das Schuldbuch der Creditkaffe Nr. 16353 a über *N* 463,37 (Bestand der beiden Guthaben am 1. Januar 1915) werden hiermit für kraftlos erklärt.

Coburg, den 4. September 1915.

Creditkaffe des Spar- und Hilfevereins.

Die

41. Generalkonferenz
der Lehrerschaft in den Landstädten und
Landorten des Herzogtums Coburg
findet

Donnerstag, den 16. d. M.,
von vorm. 9 Uhr ab,

im kleinen Saale der Hofbrauhaus-Bier-
halle hier statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Lehrer **Walther** in **Rodach** über „Krieg und Schule“.
2. Berichte, Mitteilungen, Anträge.

Coburg, den 4. September 1915.

Der Herzogl. S. Schulinspektor.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Donnerstag, den 9. d. M., nachm. 2 Uhr,
in der Schule zu **Rodach.**

Tagesordnung: Praktikum im Lesen (M VII).

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

30. Aug. Sohn des Kaufmanns Karl Bäß.
30. " Sohn des Hilfsheizers Peter Sauer.
30. " Sohn unehelich.
31. " Tochter des Schreiners Emil Lausmann.
2. Sept. Tochter des Kaufmanns Wilhelm Schneider.

b) Eheschließungen.

30. Aug. Bevollmächtigter, Oberleutnant d. L. Franz Wette, Bonn, und Martha Mißland, hier.

c) Sterbefälle.

28. Aug. Werkmeisterstochter Helene Anna Gältner,
8 Tage alt.
30. " Händlerssohn Emil Herr, 1 Jahr alt.
31. " Kutsherssohn Emil Alfred Marx, 3¼ Jahr alt.
3. Sept. Kaufmannstochter Schneider, 1 Tag alt.
3. " bahnamtl. Kolliführunternehmer, Expeditur
Rudolph Volk, 59¼ Jahre alt.
3. " Holzhauer Johann Schneider aus Ebersdorf,
74 Jahre alt.
3. " Schuhmacher Wilhelm Schmidt, auf Wander-
schaft, Alter unbekannt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

1914.
12. Dez. Expedient, Gefreiter d. L. Otto Hef, 32 Jahre alt.
1915.
2. Juli Kaufmann, Gefreiter d. L. Theodor Richert,
22¼ Jahre alt.
14. " Kaufmann, Ersatz-Reservist Dedo Cramer,
33 Jahre alt.
23. " Leutnant Hans Joachim von Bassewitz, 17 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

12. März Cigarrenmacher, Landwehrmann Karl Vog,
36 Jahre alt.
7. Aug. Kaufmann, Ersatz-Reservist Karl Urban,
26¼ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt** erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

88. Stück.

Sonnabend, den 11. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 113/114, ausgegeben am 2. September 1915, enthalten:

- (Nr. 4858.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 427). Vom 30. August 1915.
- (Nr. 4859.) Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 30. August 1915.
- (Nr. 4860.) Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 26. August 1915.
- (Nr. 4861.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31. August 1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **Beschränkung der Milchverwendung** vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 545) wird bestimmt:

Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 7. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Um eine Wiederkehr der Unsicherheit zu verhüten, die bei den letzten **Kartoffelbestandsaufnahmen** sich ergab, wird hiermit für das Herzogtum Coburg folgendes angeordnet.

1.

Jeder Unternehmer oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebs, in dem mindestens ein Hektar Kartoffelland angebaut wird, ist verpflichtet, den Ertrag seiner Kartoffelernte sogleich während der Erntearbeit zu ermitteln und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Ernte dem Gemeindevorstand wahrheitsgemäß anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, auf welche Weise das Ergebnis ermittelt worden ist. Abzüge für Schwund und Verderb dürfen nicht vorgenommen werden. Dagegen ist möglichst genau festzustellen, welcher Teil der Ernte auf kranke und verdächtige Knollen entfällt.

Der Gemeindevorstand hat die Angaben in ein Verzeichnis einzutragen und das Verzeichnis sorgfältig aufzubewahren.

2.

In jeder Gemeinde ist ein Ausschuß von erfahrenen Landwirten zu bilden, der darüber zu wachen hat, daß der einzelne Unternehmer bei der Erntermittlung mit der erforderlichen Sorgfalt verfährt.

Der Ausschuß und ebenso der Gemeindevorstand dürfen zur Ermittlung der Kartoffelerträge die Kartoffelfelder während der Ernte betreten, die Vorratsräume untersuchen und die Anzeigen nachprüfen.

Coburg, den 7. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die am 1. September d. Js. für die Monate Juli, August, September 1915 fällig gewesenen **städtischen Steuern**: (Personal-, Real- und Kanalabgabe) müssen **bis zum 20. d. M.** bezahlt sein; verbliebene Rückstände werden alsdann zwangsweise unter Gebührenberechnung beigezogen.

Die Annahme von Steuern erfolgt bis auf weiteres nur während der **Vormittagsstunden**.

Etwaige Nachzahlungen infolge anderweiter Einschätzung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1. April 1915/16 müssen gleichfalls bis zum angegebenen Termine entrichtet sein; zuviel bezahlte Beträge können, falls deren Gut-

schrift auf später fällig werdende Zahlungen bis Ende des Rechnungsjahres nicht gewünscht wird, während der Vormittagsstunden in der Stadtkasse in Empfang genommen werden.

Die bezügl. Veranlagungsbescheide des Vorsitzenden der staatl. Einschätzungskommission sind vorzulegen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die schriftliche Benachrichtigung der Personalabgabepflichtigen.

Coburg, den 7. September 1915.

Stadtkasse.

Hiel.

Sackewitz.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 4. September d. J., die Abänderung des Reichsmilitärgesetzes und des Gesetzes über die Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 88 betreffend, wird bestimmt:

1. Sämtliche im wehrpflichtigen Alter (am 8. September 1870 und später bis 1895 geborene) befindliche, militärisch unausgebildete Personen, die von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind — **d. s. die den gelben Schein besitzen** —, sowie sämtliche Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots, soweit sie nicht zurückgestellt sind oder bei einer früheren Musterung nicht die Entscheidung tauglich zum Dienst mit der Waffe, ohne Waffe (Kriegs-, garnisonverwendungsfähig) oder zu Arbeitszwecken erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom

15. bis 17. September 1915

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei dem Gemeindevorstand — unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Landsturmpflichtige, die das militärische Alter noch nicht erreicht haben (die Jahresklasse 1896, 1897 und 1898) werden hiervon nicht betroffen.

2. Sämtliche im wehrpflichtigen Alter (am 8. September 1870 und später bis 1895 geborene) befindlichen ehemaligen Personen des Beurlaubtenstandes, die im Frieden und während des Krieges von jeder militärischen Kontrolle bezw. Meldepflicht entbunden waren, haben sich in der Zeit vom

15. bis 17. September 1915

mündlich oder schriftlich beim zuständigen Bezirksfeldwebel (Meldeamt

Coburg, Karlstraße Nr. 2) unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Kriegsbeschädigte aus den Jahren 1914/15 sind von der Meldepflicht entbunden.

Wer die Anmeldung zur Landsturmrolle in der vorstehend angegebenen Anmeldefrist unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 M.-Str.-G.-B.), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Coburg,
Gotha, den 9. September 1915.

Die Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Bekanntmachung.

Entsprechend dem Beschluß des Vorstands der Vereinigten Kommunalverbände vom 6. d. M. wird der Zweckverband (Vereinigte Kommunalverbände) vom **13. September 1915 (Montag)** ab das Mehl an die Bäcker und Mehlhändler im Herzogtum Coburg abgeben zum Preise von

0,33 Mark (33 Pfennig) für das Kilo Roggenmehl,
0,39 " (39 ") " " " Weizenmehl.

Für den Verkauf von Mehl und Roggenbrot (Schwarzbrot) werden den Bäckern und Mehlhändlern folgende Preise vorgeschrieben:

Roggenmehl: höchstens 0,38 Mark für das Kilo,
Weizenmehl: " 0,46 " " " "

Schwarzbrot (Roggenbrot) mit dem vorgeschriebenen Weizenmehl- und Kartoffelzusatz höchstens 0,33 Mark für das Kilo.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914. Ihre Ueberschreitung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Höchstpreise treten in Kraft mit dem Beginn des 13. September 1915.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Weißbrot (Weizenbrot) bleibt vorbehalten.

Coburg, am 7. September 1915.

Die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Sachsen Coburg.

Herzogl. G. Landratsamt.

Der Magistrat G. Residenzstadt Coburg.

Der Magistrat der Stadt Neustadt.

Der Magistrat der Stadt Rodach.

Der Stadtrat der Stadt Königsberg i. Fr.

Vom Beginn der nächsten Woche an gelangt im Landratsamtsbezirk und in den Stadtbezirken Coburg, Rodach, Königsberg i. Fr. eine **Brotkarte** zur Ausgabe, welche auf 2800 Gramm Mehl = 4000 Gramm Brot lautet. Sie enthält die Abschnitte für zwei Wochen an einer Karte. Auf die kleinen Abschnitte von 100 Gramm und weniger wird Mehl nicht verabfolgt.

Selbstverständlich ist aber niemand gehindert, den Gesamtbetrag, auf den die Brotkarte lautet, also 2800 Gramm bzw. 1400 Gramm in Mehl zu entnehmen. Nur die Abgabe von Mehl auf Einzelabschnitte von 100 Gramm und weniger findet nicht statt.

Coburg, den 7. September 1915.

Der Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg.

**Achte Auslosung
vom 2. September 1915
der Coburger Stadtanleihe
zu 1700 000.— Mark
von 1902.**

- Lit. A. Nr. 28 zu 3000.— Mark.
Lit. B. Nr. 202 zu 2000.— Mark.
Lit. C. Nr. 833, 884, 919 zu 1000.— Mark.
Lit. D. Nr. 1701, 1802, 1887, 2088, 2245, 2281 zu 500.— Mark.
Lit. E. Nr. 3129, 3327, 3412, 3495, 3504, 3519, 3567, 3572 zu 200.— Mark.
Lit. F. Nr. 4238, 4368, 4457 zu 100.— Mark.

Rückzahlungstermin 2. Januar 1916.

Coburg, den 6. September 1915.

**Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.**

Die nach §§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 angefertigte **Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen** ist vom **Montag, den 13. September d. J.** ab im Einwohnermeldeamt, Zimmer 1 des Syndikaturgebäudes, (Rosen-gasse Nr. 1) **eine Woche lang** zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Einsprachen, welche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste erhoben werden, sind innerhalb der einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Coburg, den 10. September 1915.

**Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.**

Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Ebern ist die **Maul- und Klauenseuche** in der Gemeinde Eichelberg ausgebrochen, in Pfarzweischach erloschen.

Coburg, den 9. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Herren **Geistlichen** werden aufgefordert, die **Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse der evangelischen Geistlichen des Herzogtums Coburg für die Zeit bis zum 30. September 1915**, soweit dies nicht bereits geschehen,

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. September 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren **Lehrer** werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen und Waisenkasse für 1. April bis 30. September 1915**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. September 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Lehrerkonferenz des 4. Bezirks.

Montag, den 13. d. M., nachmittags 2 Uhr, in **Neustadt (Schulhof).**

Tagesordnung: Turnpraktikum.

Die
41. Generalkonferenz
der **Lehrerschaft in den Landstädten und Landorten des Herzogtums Coburg**
findet

Donnerstag, den 16. d. M.,
von vorm. 9 Uhr ab,

im **kleinen Saale der Hofbrauhaus-Bierhalle** hier statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Lehrer **Walther in Rodach** über „Krieg und Schule“.
2. Berichte, Mitteilungen, Anträge.

Coburg, den 4. September 1915.

Der Herzogl. S. Schulinspektor.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

89. Stück.

Mittwoch, den 15. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 115, ausgegeben am 3. September 1915, enthält:

(Nr. 4862.) Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915.

Nr. 116, ausgegeben am 7. September 1915, enthält:

(Nr. 4863.) Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderung der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 4. September 1915.

Am 1. Oktober 1915 findet auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 eine **Viehwirtschaftszählung** statt.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Die Zähllisten werden den Gemeindevorständen vom statistischen Büro des Herzoglichen Staatsministeriums, dem die Leitung der Erhebung übertragen worden ist, rechtzeitig zugestellt.

Die ausgefüllten und geprüften Zähllisten sind bis zum **5. Oktober 1915** an das **statistische Büro, Gotha, Schlossberg 5**, postfrei wieder einzusenden.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Gotha, am 9. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bei der zweiten **Kriegsanleihe** war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich nach Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsschatzamt) die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6 667 476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten **Kriegsanleihe** vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 Mark ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Pünktlichkeit des Zinsenbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.

Coburg, den 8. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Herren **Geistlichen** werden aufgefordert, die **Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse der evangelischen Geistlichen des Herzogtums Coburg für die Zeit bis zum 30. September 1915**, soweit dies nicht bereits geschehen,

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. September 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Herren **Lehrer** werden aufgefordert, die **Beiträge zur Land- und Landstadt-Schullehrer-Witwen und Waisenkasse für 1. April bis 30. September 1915**

im Laufe dieses Monats

bei uns und den Herzoglichen Amtseinnahmen einzuzahlen.

Coburg, den 8. September 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Die Strecke der **Neustädter Staatsstraße** von km 1,3 bis 1,6 (vor der Kaserne) wird wegen Ausführung von Walzarbeiten von **Mittwoch, den 15. d. M.** ab bis auf weiteres für den Durchgangsverkehr **gesperrt**.

Das Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben auf der gesperrten Strecke ist für Unbefugte verboten. Der Verkehr kann über Neuses bei Coburg—Vertelsdorf bzw. Cortendorf—Hahnweg geleitet werden.

Anschließend hieran werden **Fahrbahnstrecken auf den Staatsstraßen bei Oeslau vor der Göbel'schen Porzellanfabrik (km 5,9—6,5) und unterhalb Unterwohlsbach in der Branige (km 7,5—8,5)** unter Benützung der Dampfwalze gedeckt, der Verkehr bleibt hier offen, doch darf, solange dort entsprechende Warnungszeichen angebracht sind, nur langsam gefahren und geritten werden.

Zu widerhandlungen werden bestraft (§ 366 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B.).

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

W. I. 733/8. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetüchern — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberröcke, Vitewken, Koller, Attilas, Husarenpelze, Wankas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtuche.“)

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschaftstüchern, als 400 g bei Offizierstüchern für den laufenden Meter haben;
- b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschaftstüchern oder 25 m bei Offizierstüchern;
- c) solche Tuche, die nur als Befaktuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und grau-grüne Tuche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungs- verbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbleibt.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benützung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtuche (§ 6) an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstraße 11**, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Melde-
schein 5

Melde-
schein 6

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschaftstuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtuche“, die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel. Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Meldescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtuche“.

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9×14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen; auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtuche“.

Cassel, den 14. September 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 4. September d. J., die Abänderung des Reichsmilitärgesetzes und des Gesetzes über die Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 88 betreffend, wird bestimmt:

1. Sämtliche im wehrpflichtigen Alter (am 8. September 1870 und später bis 1895 geborene) befindliche, militärisch unausgebildete Personen, die von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind — **d. h. die den gelben Schein besitzen** —, sowie sämtliche Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots, soweit sie nicht zurückgestellt sind oder bei einer früheren Musterung nicht die Entscheidung tauglich zum Dienst mit der Waffe, ohne Waffe (kriegs-, garnisonverwendungsfähig) oder zu Arbeitszwecken erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom

15. bis 17. September 1915

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes — in den Städten beim Magistrat oder Stadtrat, in den Landorten bei dem Gemeindevorstand — unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Landsturmpflichtige, die das militärische Alter noch nicht erreicht haben (die Jahresklasse 1896, 1897 und 1898) werden hiervon nicht betroffen.

2. Sämtliche im wehrpflichtigen Alter (am 8. September 1870 und später bis 1895 geborene) befindlichen ehemaligen Personen des Beurlaubtenstandes, die im Frieden und während des Krieges von jeder militärischen Kontrolle bezw. Meldepflicht entbunden waren, haben sich in der Zeit vom

15. bis 17. September 1915

mündlich oder schriftlich beim zuständigen Bezirksfeldwebel (Meldeamt Coburg, Karlstraße Nr. 2) unter Vorlage ihrer Militärpapiere zu melden. Kriegsbeschädigte aus den Jahren 1914/15 sind von der Meldepflicht entbunden.

Wer die Anmeldung zur Landsturmrolle in der vorstehend angegebenen Anmeldefrist unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§ 68 M.-Str.-G.-B.), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Coburg,
Gotha, den 9. September 1915.

Die Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Verordnung.

In Ergänzung und Ausführung der gemeinsamen Verordnung für die Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg über den **Verkehr mit Brot und Mehl** wird für den Bezirk des Kommunalverbandes **Neustadt** folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder vorübergehend hier eintreffende Fremde erhält, sofern er nicht in einem Gasthaus wohnt und demgemäß nach § 2 dieser Verordnung zu behandeln ist, für die Dauer seines Aufenthalts Brotkarten ohne weiteres, sofern er durch einen Brotkarten-Abmeldeschein nachweist, daß er in seinem gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort keine Brotmarken mehr erhält. Für Urlauber gilt das Gleiche; ein Abmeldeschein ist von ihnen aber nicht vorzulegen.

§ 2.

Für Gasthäuser werden für die beherbergten Fremden Tagesbrotkarten ausgegeben. Ueber die Ausgabe sind besondere Nachweisungen von den Inhabern der Gasthäuser nach näherer Anordnung des Magistrats zu führen.

Diese Tagesbrotkarten dürfen auch von Bäckern, Händlern, Inhabern öffentl. Schank-, Kaffee- und Speisewirtschaften angenommen werden.

Für Gäste von Gasthäusern, Schank-, Kaffee- und Speisewirtschaften, welche nicht im Herzogtum Coburg wohnen, werden den Gastwirten neben dem Bedarf für die eigene Haushaltung Brotmarken in dem für jeden Betrieb festzustellenden Umfang zugeteilt.

§ 3.

Die nach § 8, Abs. 2 der gemeinsamen Verordnung zu erstattenden Anzeigen über Veränderungen in dem Personenbestand einer Haushaltung sind binnen 3 Tagen bei dem Magistrat zu bewirken.

§ 4.

Den Haushaltungen, in denen Getreide oder Mehl von mehr als 25 kg vorhanden ist, werden bis zur Erschöpfung dieses Vorrats keine Brotmarken gewährt.

§ 5.

Die Selbstversorger sind verpflichtet am 15. jedes Monats ihre Mehl- und Getreidevorräte unaufgefordert nach einem bei dem Magistrat erhältlichen Vordruck anzuzeigen.

§ 6.

Es ist verboten, Roggen- und Weizenmehl anders als durch Vermittlung des Magistrats in den Stadtbezirk einzuführen.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 27. August 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. J. B. Sattler.

Genehmigt.

Coburg, den 5. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) Dr. Quarc.

Veröffentlicht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 9. September 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

In **Birkach a. F.** ist der Landwirt **Friedrich Geiger** als Schultheiß wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Alhorn** ist für den verstorbenen Schultheißen Wilhelm der Installateur **Johann Georg Kob** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 10. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Brauereibesitzerin Witwe **Emilie Maar** in **Ebersdorf** (Werrabahn) beabsichtigt auf Grundstück Pl. Nr. 1058a des Gemeindebezirks Ebersdorf (Werrabahn) eine **Stötechanlage** herzustellen. Plan und Beschreibung hierüber liegen im Zimmer Nr. 6 hier zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind

innerhalb 14 Tagen

vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsblatts an schriftlich hier anzubringen, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Spar- und Hilfverein.

Ordentliche Generalversammlung

am **Donnerstag, den 30. September d. J.,**
abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr,

im Saale des Gasthofs zur Traube.

Tagesordnung:

1. Vortrag der Jahresrechnung für 1. Oktober 1913/14.
2. Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses.
3. Entlastung des Vorstandes und Ausschusses.
4. Wahl von 2 Vorstandsmitgliedern und
5. Wahl von 8 Ausschußmitgliedern.

Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder werden hierzu ergebenst eingeladen.

Coburg, den 11. September 1915.

Der Vorstand.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebersrolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten öffentlich auf.
Einwendungen können nur während dieser Zeit gemacht werden.

Niederfüllbach, den 13. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Hermann Holzheid.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

1. Sept. Tochter des Friseurs Bernhard Wedel.
2. " Sohn des Tagelöhners Albert Brüdner.
2. " Tochter des Kraftwagenführers Albert Rebl.
4. " Tochter des Bahnarbeiters Bruno Michel.
4. " Sohn des Korbmachers Karl Müller.
6. " Sohn des Gewerbelehrers und Leutnants d. R. Adolf Gutmann.
9. " Tochter unehelich.
10. " Tochter des Oberpostassistenten Elias Greiner.

b) Eheschließungen.

6. Sept. Korbmacher Johann Kraus und Korbmacherin Emma Eichhorn, beide hier.
7. " Laborant, Musketier Willi Jung und Näherin Elise Volk, beide hier.
8. " Schuhmacher, Ersatz-Reservist Leonhard Fischer und Köchin Alma Hirschlau, beide hier.
8. " Steindrucker, Kriegsfreiwilliger Friedrich Herwig in Wanfried und Stütze Wilhelmine Mager, hier.

c) Sterbefälle.

5. Sept. Lüncher Martin Geuther, 55 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
6. " Werkmeisterstochter Ilse Marie Gültner, 17 Tage alt.
9. " Pfarrerswitwe Berta Kempf geb. Fuchs, 71 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Landwirtssöhne u. and. junge Leute sind an d. Landw. Lehranstalt u. Lehmölserei, Braunschweig, durch zeitigen Ausbid. ant. Grif. i. Abt. A als Berwarter, Rechnungsf. u. Sekretär, i. Abt. B als Möllereibeamte. Ausf. Prop. Isent. d. Dir. Krause. In 21 Jahr. ab. 4000 Bel. i. Mit. v. 15-26 J.



Einrichtungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

90. Stück.

Sonnabend, den 18. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 117/20, ausgegeben am 10. September 1915, enthalten:

- (Nr. 4864.) Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54). Vom 3. September 1915.
- (Nr. 4865.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichs-beamtengesetzes. Vom 31. August 1915.
- (Nr. 4866.) Verordnung, betreffend Aenderung der §§ 26, 28 der Preisengerichtsordnung vom 15. April 1911 (Reichs-Gesetzblatt 1914 Seite 301). Vom 4. September 1915.
- (Nr. 4867.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 6. September 1915.
- (Nr. 4868.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. Vom 9. September 1915.
- (Nr. 4869.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzblatt Seite 393). Vom 9. September 1915.
- (Nr. 4870.) Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 393). Vom 9. September 1915.
- (Nr. 4871.) Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Aderbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 210). Vom 9. September 1915.
- (Nr. 4872.) Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, Vom 7. September 1915.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Täglichen Rundschau, Ges. m. b. H., Berlin SW., zu Sammlungen
2. dem Zentralkomitee des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin W., zum Vertrieb von Postkarten
3. dem Deutschen Verein für Sanitätshunde Oldenburg, Meldestelle Berlin SW. 68, zu Geldsammlungen (bis 31. 12. 1915)
4. dem Verein für das Deutschtum im Ausland e. V., Berlin W. 62, zur Fortsetzung der „Volksammlung für unsere kämpfenden Brüder und die Vertriebenen aus Feindesland“ und zum Vertrieb verschiedener Gegenstände
5. der Herzogin Charlotte-Augenheilanstalt, Bad Liebenstein, zu Geldsammlungen
6. dem Magistrat Herzoglicher Residenzstadt Coburg zu Sammlungen zu Gunsten des vaterländischen Hilfsausschusses

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 14. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit **Nüssenfrüchten** vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 520) wird bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.
2. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziffer 3, des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 sind die Bezirksverwaltungsbehörden. An sie sind auch die im § 2 bezeichneten Anzeigen zu erstatten.
3. Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Gotha, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. V. I. 1612/8. 15. R. R. U.

Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe

(V. I. 663/6. 15. R. R. U.).

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Ueber-
tretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*)
der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzblatt Seite 357) bestraft wird.

Die in der genannten Verfügung in § 2 b unter IV genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
9	Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche
12	Luftschläuche, dunkel, schwimmend,
13	Luftschläuche, rot,
16	Gummiabfälle, schwimmend,
	} gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten.

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren
genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen ferner vom 18. September 1915 ab
nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische
Straße, oder deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert
werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art
dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4
der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 17. September 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

*) § 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft
oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesrats-Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt) soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 K. R. A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist,
2. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

- Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. E. Vix, Bischweiler, Kr. Hagenau i. El.,
 Bremer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
 H. Raß Sohn, Cassel,
 Mosbacher & Co., Cassel,
 Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
 Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,
 Voigtländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün b. Lengensfeld i. B.,
 Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
 Ostpreussische Dampfwohwäscherei A.-G., Königsberg i. Ostpreußen,
 Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,
 Bremer Wollwäscherei, Lesum b. Bremen,
 G. A. Weller, Leutersbach b. Kirchberg i. Sa.,
 Myslauer Wollkämmerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau i. Br.,
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte, Gebr. Venk, Neuhütte b. Lengensfeld i. B.,
 Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. B.,
 Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Ober,
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf b. Reichenbach i. B.,
 F. H. Schroth, Wurzen,
 Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,
 R. Dietrich & Co., Lengensfeld i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ vom Hundert, zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert konditioniert festzustellen. Sie sind ferner verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen, d. h. 0,25 *M* für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 *M* für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käufers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertig-gewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

§ 5.

Verkämmen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkämmen des Wollertrages 1914/15 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 6.

Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

- a) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3,
- b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3 verkaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an einen Händler veräußert, frei nächste Bahnstation, wenn er an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien muß spätestens zehn Wochen nach der Einlieferung in eine der zugelassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkauft, müssen mindestens 1 000 kg Rohwolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschafhalter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin verkaufen, mindestens 7 000 kg Rohwolle betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigentum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat Dezember auch kleinere Mengen als die im vorstehenden genannten Mindestmengen an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle hat die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer,

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wollen festgestellten Uebernahmepreis,
- b. soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zuzüglich einer Vermittlungsgebühr vom 2 von Hundert zu zahlen.

Ueber den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schafzüchter bzw. Gerber-Sachverständigen vornimmt.

§ 8.

Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3. Diese Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene

Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Ueberwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle an nur solche Verarbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 K. R. A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marine-lieferungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

§ 10.

Freigabe.

Anträge von Schafhaltern auf einmalige Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen Haushalt des Schafhalters versponnen und verwendet werden dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

§ 11.

Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Cassel, den 18. September 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Merckblatt

über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

(Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 1915,
Reichs-Gesetzblatt Seite 384.)

I. Beschlagnahme.

Sämtliche im Reich angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist (§ 1 der Verordnung).

II. Trotz der Beschlagnahme behalten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die eine (erste) Hälfte ihrer Gerstenvorräte zu ihrer Verfügung (vergl. Ziffer III, 1). Die andere (zweite) Hälfte ist, soweit sie nicht zu den in der Verordnung zugelassenen, unten näher erörterten Zwecken veräußert oder verwendet wird, dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu liefern.

III. Welche Veränderungen an seinen Gerstenvorräten und welche rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie kann der landwirtschaftliche Unternehmer vornehmen?

Er kann:

1. die erste Hälfte (§ 6, Abs. 1) als Saatgut oder zu sonstigen beliebigen Zwecken (als Viehfutter, zum Rösten, Vermahlen usw.) in dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.

2. sowohl aus der ersten als auch aus der zweiten Hälfte seiner Ernte Gerste

a) im eigenen gewerblichen Betriebe (Brennerei, Brauerei usw.) verarbeiten, jedoch stets nur bis zur Höhe des ihm zugewiesenen Kontingents (§ 6, Absatz 2);

b) als selbstgezogene Saatgerste zu Saatzwecken liefern, sofern dem Kommunalverbande der Nachweis erbracht ist, daß der Unternehmer sich in den letzten beiden Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt hat (§ 7 Abs. 1a). Dies gilt ohne weiteres nur bei anerkannten Saatzuchtwirtschaften als erwiesen, in allen anderen Fällen ist vorher vom Kommunalverband die Entscheidung der Reichs- oder Landesfuttermittelstelle einzuholen. Abgabe an Händler nur in plombierten Säcken.

c) an gewerbliche Betriebe mit Kontingent gegen Vorlage von Bezugsscheinen (§§ 7 b und 20) verkaufen;

zu b und c: Anzeige binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäftes an den Kommunalverband, bei Ausfuhr über die Kreisgrenze Einholung seiner Genehmigung!

d) an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen (Heeresverwaltung, Marineverwaltung, Kommunalverbände) liefern (§§ 7 b und 20). Die Zentralstelle wird aber alle Lieferungen nur durch den Kommunalverband ausführen lassen, so daß außer zu b und c alle Ablieferungen nur an den Kommunalverband erfolgen.

Die **Straßensperre** bei **Niederfüllbach** wegen Ausführung von **Balzarbeiten** ist **aufgehoben**.

Coburg, den 16. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In **Frohnlach** ist der Landwirt **Karl Marr** als **Schultheiß** gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 13. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** des Herzogtums Coburg werden auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1878, betreffend die **Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuerficherheit**, aufgefordert, uns die seit der vorjährigen Aufstellung der Gebäudeverzeichnisse errichteten

Neubauten,

soweit dies nicht bereits geschehen, bis spätestens **17. Oktober 1915 bekannt zu geben**, oder Fehlanzeigen einzureichen.

Dabei ist mitzuteilen,

1. bei welcher Anstalt,
2. zu welchem Betrage,
3. gegen welche Prämie und
4. auf welchen Zeitraum (Beginn und Dauer der Versicherung)

die **Gebäude gegen Feuergefahr** versichert sind, oder **welchen Tarwert** die nichtversicherten Neubauten besitzen.

Die Formulare hierzu sind in unserer Registratur, Zimmer Nr. 9, oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Coburg, den 15. September 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenklasse.

Das Königl. Bezirksamt Hofheim teilt am 13. September 1915 mit, daß in der Gemeinde Burgpreppach die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist.

Coburg, den 16. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das Königl. Bezirksamt Staffelstein teilt am 11. September 1915 mit, daß in der Gemeinde Untereckdorf die **Maul- und Klauenseuche** erloschen ist.

Coburg, den 16. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilland der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Sterbefälle.

9. Sept. Rentnerin Berta Kälbel geb. Schick, 79 Jahre alt.
9. " Granitschleifersohn Erich Piffner, 7 Wochen alt.
11. " Drechsler Markus Venk aus Forchengereuth, 47 1/2 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

- 1914.
8. Nov. Korbmacher, Musketier Ernst Georg Pflaum, 22 Jahre alt.
12. Dez. Korbmacher, Wehrmann Otto Dressel, 33 1/2 Jahre alt.
- 1915.
18. April Maurer, Ersatz-Reservist Moritz Bornhardt, 26 1/2 Jahre alt.
7. Mai Fabrikarbeiter, Musketier Julius Rippold, 20 1/2 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

21. Aug. Zimmermann, Unteroffizier der Reserve, Ernst Fischer, 28 1/2 Jahre alt.

c) in hiesiger Garnison gestorben:

23. Aug. Dr. phil., Privatgelehrter, Militärfrankwärter Ernst Pariser aus Jena, 32 1/2 Jahre alt.

Der Voranschlag nebst Umlagenhebersrolle über den Gemeindehaushalt Weischau für das Jahr 1915/16 liegt von heute an 8 Tage lang für die Beteiligten in der Wohnung des unterzeichneten Gemeindevorstandes öffentlich auf und sind Einwendungen nur in dieser Zeit zu bewirken.

Weischau, den 18. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

M. Fischer.

Der Voranschlag nebst Umlagenhebersrolle für 1915/16 liegt von heute an 8 Tage lang beim Unterzeichneten öffentlich zur Einsicht der Beteiligten auf.

Erinnerungen hierzu können nur in obengenannter Frist gestellt werden.

Haarbrücken, den 18. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schneider.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachreichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nachreichung** vorgelegt werden.

Bei der Nachreichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig besundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nachreichung wird für die Orte:

- I. **Hellingen, Altershausen und Erbsdorf** in der Zeit vom 30. September bis 8. Oktober d. J. in der Wachtube des Rathauses zu Königsberg i. Fr.
- II. **Dörflis** bei Königsberg, **Böslau** und **Rottenbrunn** in der Zeit vom 9. Oktober bis 15. Oktober d. J. im Gemeindehaus zu Dörflis b. Rgsbg.
- III. **Nassach** in der Zeit vom 16. Oktober bis 21. Oktober d. J. bei Gastwirt Schwappach daselbst stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nachreichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nachreichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nachreichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

2. Nachtrag

zu dem Statut,

betreffend die Erhebung einer Kommunalabgabe vom Betriebe des Bierchanks, des Weinschanks und des Handels mit Bier in der Stadt Neustadt, Herzogtum Coburg, vom 3. März 1898.

Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung wird hierdurch das Folgende verordnet:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Krieges findet eine anderweite Veranlagung der bereits veranlagten Betriebe zur Schankgewerbesteuer nicht statt.

§ 2.

Insofern die Steuerpflichtigen dartun, daß ihr Geschäftsbetrieb geringer ist, als in den entsprechenden Monaten vor dem Krieg, haben sie einen Anspruch auf Ermäßigung der Steuer.

Bei Geltendmachung dieses Anspruchs ist der Umsatz in dem Zeitabschnitt, für welchen Steuerermäßigung verlangt wird, und ebenso in dem gleichen Zeitraum vom 1. August 1913 bis dahin 1914 nachzuweisen.

§ 3.

Die gegenwärtige Steuerveranlagung wird nach dem Verhältnis der Umsatzverminderung ermäßigt. Beträgt der Rückgang des Umsatzes mehr als die Hälfte, so sind noch 10 vom Hundert an dem ermittelten Steuerbetrag in Abzug zu bringen.

§ 4.

Ein Bierbrauer, der zugleich Gastwirtschaft betreibt, hat bei Steuerermäßigungsansprüchen

1. seine Gesamtbierherzeugung in dem Zeitraum, für welchen Nachlaß beansprucht wird,
 2. seinen Bierlagerbestand am ersten und letzten Tage dieses Zeitraumes,
 3. seine Gesamtbierabgabe an Wirte und Händler
- nachzuweisen.

§ 5.

Der Bescheid auf das Gesuch um Steuerermäßigung ist innerhalb 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Wenn der Steuerpflichtige glaubt, daß er nicht entsprechend den Vorschriften dieses Nachtrags behandelt worden ist, so steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde an das Herzoglich S. Staatsministerium zu Coburg zu.

Solange auf ein Ermäßigungsgeſuch keine Entschlieſung gefaßt ist, ist die Steuer in der ursprünglich veranlagten Höhe weiter zu zahlen.

§ 6.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1915 ab, der § 4 vom 1. Juni 1915 ab in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 31. August 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Bestätigt.

Coburg, den 5. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quard.

Veröffentlicht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 10. September 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Der **Voranschlag** der **Gemeinde- und Schulkasse** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten zur Einsicht für die Beteiligten auf. Einwendungen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Grub a. F., den 17. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Hahn.

Die im § 6 der Verordnung vorgesehene freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände hat in der Zeit vom **25. August bis zum 25. September d. J.**

jeden Mittwoch und Sonnabend von 9 bis 12 Uhr vormittags

in Coburg, Rosenauerstraße Nr. 10, im Hause der Maschinenfabrik Gemmer & Co., zu erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß als **nicht** unter die Verordnung fallend zu betrachten sind:
 Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseshränke, Schantischarmaturen, Badesöfen.

Es ist aber erwünscht, daß auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten, als die durch die Verordnung beschlagnahmten, gegen den gleichen Uebernahmepreis abgeliefert werden.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, Nickel plattiert, nicht getroffen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegendem Metall ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme unterliegt.

Wenn auch in §§ 2 und 5 und in der ganzen Verordnung stets nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie **Rotguß, Tombak, Bronze.**

Ein Ersatz für die abgegebenen Gegenstände sollte in der jetzigen Zeit **nur für diejenigen** geschafft werden, die **unbedingt notwendig** gebraucht werden. **Es wird den betreffenden Personen empfohlen, dieses besonders zu beachten.**

Wer die in Frage kommenden Gegenstände an den bis zum 25. September d. J. festgesetzten Tagen abliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit.

Ueber sämtliche beschlagnahmte, nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelieferte Gegenstände sind von den Besitzern am **26. September d. J. Meldescheine** gewissenhaft auszufüllen, zu denen Vor- drucke auf Anfordern bei den Gemeindevorständen erhältlich sind. Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldedfrist abwesend sind, ist der Verweser der Haushaltung bezw. der Ver- wahrer des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Die ausgefüllten Meldescheine sind alsdann den Gemeindevorständen **so fort** wieder zurückzugeben. Diese haben die Meldungen gesammelt

bis spätestens zum 30. September 1915

dem **Landratsamt in Coburg — Militärabteilung —** einzureichen.

Die Beteiligten werden auf die in der Verordnung vom 31. Juli d. J. enthaltenen Straf- bestimmungen nochmals besonders hingewiesen.

Coburg, den 12. August 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

2. die Käufer von Saatgerste,
3. die Gerstenverwertungsgesellschaft und deren Beauftragte,
4. diejenigen Personen, denen der Kommunalverband nach Ziffer IV die Genehmigung im Einzelfalle erteilt.

X. Ablieferungspflicht der Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände haben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung diejenigen Mengen an Gerste zur Verfügung zu stellen und nach deren Anweisung zu liefern, welche die Reichsfuttermittelstelle innerhalb der Hälfte der Gesamtgerstenernte des Kommunalverbandes festsetzt (§§ 20 a u. 23).

Auf diese Mengen ist anzurechnen:

1. was innerhalb des Kreises von landwirtschaftlichen Betrieben in eigenem Kontingent verarbeitet worden und was an andere kontingentierte Betriebe geliefert worden ist. In Höhe dieser anzurechnenden Mengen sind Bezugsscheine abzuliefern.
2. was nach außerhalb auf Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, sowie zu Saat Zwecken (Saatgerste) und an kontingentierte Betriebe auf Bezugsscheine abgegeben worden ist (§ 24). Wegen Ablieferung der Bezugsscheine gilt das gleiche wie zu 1.

XI. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte über sie abschließt;
3. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft, wer unbefugt Gerste verarbeitet.

Unbefugt verarbeitete oder erworbene Gerste verfällt ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel,

vom 31. Juli 1915 Nr. M 323/7. 15 K. R. A.

In Ausführung der erwähnten Verordnung wird für die Landorte des Herzogtums Coburg bestimmt:

IV. Weitere Veränderungen an den beschlagnahmten Beständen oder rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig (§ 1 im übrigen streng untersagt. Der Kommunalverband darf unter Anderem die Genehmigung zu Verkäufen von Gerste aus der ersten Hälfte zu Futterzwecken u. dgl. im halb des Kreises erteilen. Er darf auch, indem er gemäß § 11 Abs. 3 der Verordn. auf Lieferung verzichtet, ausnahmsweise einzelnen Besitzern Gerstenmengen aus der zweiten Erntehälfte zur Verwendung im eigenen Betriebe freigeben, jedoch nur „unbeschadet seiner Lieferungspflicht“, d. h. nur dann, wenn er sich von anderen Produzenten die freiwillige Lieferung einer entsprechenden Menge aus der ersten Erntehälfte gesichert hat.

V. Enteignung.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer die vom Kommunalverband angeforderte Gerste nicht freiwillig, so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde auf bestimmte Personen übertragen werden. Der Uebernahmepreis wird in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

VI. Anrechnung auf die zweite Hälfte.

Der Gerstenbesitzer darf auf die dem Kreiskommunalverbande zu liefernde Hälfte anrechnen: was zulässigerweise nach III, 2 im eigenen gewerblichen Betriebe verarbeitet oder an andere Betriebe mit Kontingent abgegeben, was ferner als Saatgerste oder auf Anforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert worden ist (§ 12 der Verordnung).

VII. Eine Ausfuhr von Gerste aus dem Bezirk des Kommunalverbandes darf nur stattfinden, wenn sie geliefert werden soll:

1. an die von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung aufgegebenen Stellen, oder
2. als Saatgerste zu Saatzwecken, oder
3. an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1).

Die Zustimmung des Kommunalverbandes ist nötig! Die Eisenbahn nimmt Gerste zum Versand nur an, wenn eine Ausfuhrerlaubnis des Kommunalverbandes oder ein Militärfrachtbrief, der die Stempel des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung trägt, vorgelegt wird.

VIII. Kontingent-Betriebe.

Als kontingentierte gewerbliche Betriebe im Sinne des § 20 der Verordnung kommen nur in Betracht: Brauereien, Brennereien, Preßhefefabriken, Gersten- und Malzkaffeeabriken, Graupenmühlen, Malzextraktabriken und Mumme-Brauereien.

Diese Betriebe können Gerste nur erwerben durch die Gerstenverwertungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Wilhelmstraße 69a, der die auf die Kontingente der einzelnen Betriebe entfallenden Gerstenbezugscheine von der Reichsjuttermittelstelle ausschließlich zugewiesen werden. Anträge auf Zuweisung von Gerste oder auf Erlaubnis, als Kommissionär dieser Gesellschaft die Gerste selbst einkaufen zu können, sind nur an die Gerstenverwertungsgesellschaft zu richten.

IX. Wer darf Gerste kaufen?

Als Einkäufer von Gerste kommen nach Vorstehendem nur in Betracht:

1. die Kommunalverbände,

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
für die Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

91. Stück.

Mittwoch, den 22. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 121/22, ausgegeben am 11. und 13. September 1915, enthalten:

- (Nr. 4873.) Gesetz, betreffend den Schutz von Berufsstrachen und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 7. September 1915.
- (Nr. 4874.) Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915.
- (Nr. 4875.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 11. September 1915.

Nr. 123/24, ausgegeben am 15. September 1915, enthalten:

- (Nr. 4876.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay. Vom 26. November 1909.
- (Nr. 4877.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 26. November 1909 in Asunción zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay abgeschlossenen Auslieferungsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 9. September 1915.
- (Nr. 4878.) Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 7. September 1915.
- (Nr. 4879.) Bekanntmachung über die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 11. September 1915.
- (Nr. 4880.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. September 1915.
- (Nr. 4881.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) auf weitere Futtermittel. Vom 13. September 1915.

Dem Bund „Jungdeutschland“, Charlottenburg 4, Wielandstraße 6, ist gestattet worden, bis zu 500 Lose (Nr. 31501—32000) seiner in 5 jährlichen Reihen auszuspielenden **Geldlotterie** zum Preis von je 3 Mark im Herzogtum Coburg zu vertreiben.

Coburg, den 8. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung Mineralwasser-versorgung, Berlin W 50, zu Geldsammlungen
2. dem Berliner Tierschutzverein, Berlin SW 48, zu Geldsammlungen
3. der Ostpreußenhilfe, Verband deutscher Kriegshilfsvereine für Ostpreußen, Berlin-Schöneberg, zum Vertrieb von Ansichtspostkarten (bis 1. 4. 1916)
4. dem Hilfsverein deutscher Frauen zum Besten der Kinder im Felde stehender Männer in Berlin zum Vertrieb der wöchentlich erscheinenden Kriegschronik „Der Weltkrieg“
5. dem Zentraldepot für Liebesgaben, Berlin W 50, zu Sammlungen von Geld und Naturalien

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 20. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Schul- und Gemeindevoranschläge nebst Umlagenheberrolle für 1915/16 liegen von heute an 8 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten beim Unterzeichneten auf.

Erinnerungen können nur in der vorgeschriebenen Zeit gestellt werden.

Ketschenbach, den 22. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Joh. Schneider.

Die Sperre der Wegunterführung im Bahndamm bei Neufkirchen ist aufgehoben.

Coburg, den 18. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

9. Sept. Tochter des Malers Franz Janson.
10. " Tochter unehelich.
11. " Tochter des Korbmachers Johann Sünkel.
12. " Sohn des Lackierers Ludwig Dressel.
12. " Sohn des Buchdruckers Ernst Florshütz.
12. " Sohn unehelich.
13. " Tochter des Feldwebels Alfred Schmidt.
16. " Sohn des Musikus Ernst Goldschuh.

b) Eheschließungen.

16. Sept. Korbmacher, Unteroffizier der Reserve Adalbert Kehl und Korbmacherin Emma Diebel, beide hier.
18. " Küchenmeister Gustav Böllger, Essen, und Köchin Helene Albertus, hier.
18. " Monteur, Landsturmmann Edwin Ebert, Witwer, und Köchin Ernestine Hertha, beide hier.

c) Sterbefälle.

11. Sept. Magistratsarbeiter Johann Schramm, 68 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
12. " Hilfschaffnersohn Walter Forkel, 3 Wochen alt.
12. " Bäckermeisterstochter Ida Reuß, 1 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
16. " Kaufmann Ferdinand Schulz, 30 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
16. " Maschinistentochter Hildegard Schröter, 12 Wochen alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

- 1914.
16. Nov. Tischler, Musketier Alfred Schwager, 19 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 1915.
22. April Bankbeamter, Musketier Erich Scheibe, 20 Jahre alt.
18. Juli Photograph, Musketier Karl Sumser, 23 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

23. April Monteur, Gefreiter Kurt Knock, 18 Jahre alt.
17. Aug. Puppenarbeiter, Wehrmann Emil Großmann, 35 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
26. " Schreiner, Musketier Alfred Beyer, 20 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

25. Aug. ein am 26. Dez. 1914 geb. Sohn Julius Ernst Emil Martin des Lehrers Julius Popp.
26. " ein am 28. Mai 1914 geb. Sohn Johann Leopold des Korbmachers Johann Bonnewitz.
26. " eine am 25. Nov. 1911 geb. Tochter Luzie Helene des Korbmachers Johann Bonnewitz.
29. " eine am 13. Aug. geb. Tochter Lydia Grete, unehelich.
29. " ein am 10. Aug. geb. Sohn Siegfried Walter des Metzgers Alwin Rose.
29. " ein am 29. Juli geb. Sohn Bernhard Willi des Ofensegers Richard Schilling.
29. " eine am 25. Juni geb. Tochter Lore Paula Hildegard des Maschinisten Hermann Schröter.
29. " ein am 27. Mai geb. Sohn Otto Oskar Walter des Rutschers Alfred Heß.
31. " eine am 23. Juli geb. Tochter Elise des Kaufmanns August Vinkmann.
31. " ein am 31. Juli geb. Sohn Erich Ernst des Korbmachers August Kräuflich.
31. " ein am 8. Aug. geb. Sohn Kurt Erich des Paders Hugo Häflein.
31. " ein am 10. Aug. geb. Sohn Rudi Heinz des Schreiners Christian Veierstorf.
31. " ein am 17. Aug. geb. Sohn Ludwig Eugen Carl Johann des Buchdruckers Ludwig Stubert.
31. " eine am 19. Aug. geb. Tochter Emma Rosa Anni des Gastwirts Alfred Böhdecker.
18. " ein am 5. Aug. geb. Sohn Friedrich Carl des Zimmermanns Karl Marx.

- 5. Sept. ein am 23. Juli geb. Sohn Otto Herbert des Zimmermanns Lorenz Martin.
- 5. " ein am 5. Aug. geb. Sohn Willi Albert des Maurers Albert Eckardt.
- 5. " ein am 30. Aug. geb. Sohn Karl Otto, unehelich.
- 7. " ein am 30. Aug. geb. Sohn Johann Konrad Artur des Kaufmanns Karl Bäh.
- 9. " eine am 23. Aug. geb. Tochter Gertrud Marie Erika des Fabrikanten Karl Friedrich Briz.
- 9. " ein am 21. Aug. geb. Sohn Walter Max des Hilfschaffners Adolf Foikel.
- 12. " ein am 23. Aug. geb. Sohn Alfred Emil des Telegraphenarbeiters Emil Schultzeiß.

Getraut.

- 25. Aug. Kaufmann Kurt Schüller und Elisabeth geb. Miller, beide hier.
- 30. " Bankbevollmächtigter, Oberleutnant der Landm. Franz Maria Wette von Bonn a. Rh. und Mariha geb. Pfizler von hier.
- 7. Sept. Laborant, Musiketier Willi Jung und Elise geb. Volk, beide von hier.
- 8. " Stein drucker, Kriegsfreiwilliger Friedrich Herwig von Wansfried, Kreis Schwewe, und Wilhelmine geb. Mayer von hier.
- 8. " Schuhmacher, Ersatz-Reservist Leonhard Lischer und Alma geb. Kofschlau, beide von hier.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

92. Stück.

Sonntag, den 25. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 125, ausgegeben am 17. September 1915, enthält:

- (Nr. 4882.) Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.
- (Nr. 4883.) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915.
- (Nr. 4884.) Bekanntmachung über die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 118). Vom 16. September 1915.
- (Nr. 4885.) Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 116). Vom 16. September 1915.
- (Nr. 4886.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. September 1915.

Um einen Ueberblick über die Möglichkeiten der Versorgung mit Heu zu gewinnen, soll auf Veranlassung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums im Interesse der Heeresverwaltung wie der Viehhaltungen eine **Vorratserhebung** über das am 25. September 1915 vorhandene **Heu** stattfinden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54, 549) wird deshalb angeordnet:

1.

Wer mit Beginn des 25. September 1915 Heu in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandene Menge bis spätestens zum 27. September dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Dabei ist weiter anzugeben, wieviel der Anzeigepflichtige von dem Vorrat für seine eigenen Zwecke benötigt.

Heumengen, die sich am 25. September auf dem Transport befinden, sind sofort nach Ankunft am Bestimmungsort vom Empfänger anzuzeigen.

2.

Die Gemeindevorstände haben die Angaben in ein Verzeichnis einzutragen und die Vorratsmengen wie auch die von den Anzeigepflichtigen für sich beanspruchten Mengen aufzurechnen. Das Verzeichnis ist bis spätestens zum 29. September an das Statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha einzusenden.

3.

Die Gemeindevorstände haben darauf hinzuwirken, daß alle zur Anzeige Verpflichteten die Anzeige erstatten. Sie sind ebenso wie die von ihnen beauftragten Beamten befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Räume, in denen Heu zu vermuten ist, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

4.

Wer vorsätzlich die vorgeschriebene Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die vorgeschriebene Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

G o t h a , den 18. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit **Delfrüchten** und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 438) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung sind die Ministerialabteilungen zu Coburg und Gotha.

Zuständige Behörde zur Eigentumsübertragung gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

G o t h a , den 20. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachdem die Bekanntmachung des Bundesrats über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September d. J. ergangen ist, wird das Verbot der Herstellung und des Verkaufs von **Schlagsahne** vom 2. August d. J. aufgehoben.

An seine Stelle tritt auf Grund des § 5 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 2. September nachstehende

Anordnung:

§ 1.

Die Herstellung von Schlagsahne wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Cassel, den 15. September 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Die sämtlichen Herzoglichen Staatsbehörden werden aufgefordert, abgesehen von den der Meldepflicht unterfallenden Stücken, unter ihrem Inventar befindliche, **entbehrliche** bewegliche **Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber und Reinidel**, wie alte Meßgeräte, Beleuchtungsgegenstände usw. gemäß § 6 der nachstehenden Bekanntmachung des stellvertr. Herrn Kommandierenden Generals des 11. Armeekorps in Cassel bis zum 16. Oktober ds. J. an die Abnahmestellen der Kommunalverbände abzuliefern.

Etwa vorhandene Gegenstände, die Kunst- oder Altertumswert haben, sind zurückzubehalten. Sofern solche Gegenstände vorhanden sind, oder sofern Zweifel über die Abgabe oder Meldepflicht besteht, ist uns unverzüglich Bericht darüber zu erstatten.

Ein Verzeichnis der abgelieferten Gegenstände und der Uebnahmepreise ist uns vorzulegen.

Coburg, den 23. September 1915.

Nr. M. 325e/7. 15. R. R. U.

Bekanntmachung.

Die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum **16. Oktober 1915** verlängert wird, und daß die **Sammelstellen bis dahin** zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen **geöffnet** bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

Verordnung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrachten und ungebrachten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnickel†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kochrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Neinnickelarmaturen

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Neinnickel *), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

†) In dieser Verordnung sind unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Neinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Neinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Neinnickel bestehend festgestellt sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M 1/4 15 K. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge*)	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen*)	2,80	2,10	10,50

*) Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz und dergl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Uebernahmepreisen angenommen werden:

Bürstenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samovare, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochgestelle, Tafelauffätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Badeöfen, aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Anderer Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) **Meldzeit.** Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) **in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915**, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, **zu melden.** Die Meldevordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Einziehung.** Nach dem 16. November 1915 wird die Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpaka und Neinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien u. Gegenstände aus Kupfer	1,70	Mark	für	das	kg
„ „ „ „	„ Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	1,00	„	„	„	„
„ „ „ „	„ Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka)	1,80	„	„	„	„
„ „ „ „	„ Neinnickel	4,50	„	„	„	„

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Cassel, den 18. September 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Nachmusterung der dauernd Dienstunbrauchbaren.

Auf Anordnung der Militärbehörden sollen von den durch das am 4. September d. Js. erlassene Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes vom 11. Februar 1888 betroffenen **dauernd Dienstunbrauchbaren** zunächst alle diejenigen einer Nachmusterung unterzogen werden, **die in den Jahren 1895 bis 1876 geboren sind.** Es betrifft dies:

- a) alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind;
- b) alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjährig-Freiwillige nach 9 monatiger) aktiver Dienstzeit, als dauernd ganzinvalid oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind;
- c) alle übrigen als dauernd untauglich befundenen Wehrpflichtigen, einschließlic der beim Kriegsersatzgeschäft als dauernd untauglich ausgemusterten Landsturmpflichtigen.

Die Musterungstermine sind wie folgt bestimmt:

1. für die Bestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Rodach**, bestehend aus der Stadt **Rodach** und den Landorten des Amtsgerichtsbezirks **Rodach**, am: **Mittwoch, den 6. Oktober d. Js.**, von 9,30 Uhr vormittags ab in der Grosch'schen Wirtschaft, Inhaber Hugo Kocktäschel in Rodach;
2. für die Bestellungspflichtigen aus der Stadt **Neustadt**, die in den Jahren 1876 bis einschließlic 1888 geboren sind, am **Donnerstag, den 7. Oktober d. Js.**, von 8 Uhr vormittags ab im Schützenhause in Neustadt;
3. für die Bestellungspflichtigen aus der Stadt **Neustadt**, die in den Jahren 1889 bis einschließlic 1895 geboren sind, sowie für die Bestellungspflichtigen aus den Landorten des Amtsgerichtsbezirks **Neustadt** mit Ausnahme der Gemeinde **Veslau**, am **Freitag, den 8. Oktober d. Js.**, von 8 Uhr vormittags ab ebendasselbst;
4. für die Bestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Sonnefeld**, bestehend aus den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Sonnefeld**, am **Sonntag, den 9. Oktober d. Js.**, von 8 Uhr vormittags ab im Gasthof zum goldenen Löwen in Sonnefeld;

5. für die Bestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Königsberg** i. Franken, bestehend aus der **Stadt Königsberg i. Fr.** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr.**, am

Sonntag, den 10. Oktober d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab
im Rathausaale in Königsberg i. Franken;

6. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1876 bis einschließlich 1879 geboren sind, am

Montag, den 11. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab
in der Hofbrauhaus-Bierhalle in Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;

7. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1880 bis einschließlich 1884 geboren sind, am

Dienstag, den 12. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst;

8. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1885 bis einschließlich 1891 geboren sind, am

Mittwoch, den 13. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab, ebendasselbst;

9. für die Bestellungspflichtigen der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1892 bis einschließlich 1895 geboren sind, sowie für die Bestellungspflichtigen aus der Gemeinde **Oeslau** und aus folgenden Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg:

Uhorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg mit der Farm, Kropf- und Schafweihers, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfler bei Coburg mit Neudörfler, Esbach, Fornbach, Friesendorf, Gossenberg, Großheirath mit der Schönauer- und Erlesmühle, Grub am Forst, Haarth, Herbartsdorf und Ketschendorf am

Donnerstag, den 14. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst;

10. für die Bestellungspflichtigen aus den **übrigen Landorten** des Amtsgerichtsbezirks **Coburg**, nämlich:

Rösfeld, Eigelbuch, Meschenbach, Moggelbrunn, Neu- und Neersdorf, Neukirchen, Neuses a. d. Eichen, Neuses bei Coburg, Niederfüllbach, Oberfüllbach, Oberlauter, Oberriemau, Oberwohlsbach, Rügen, Rohrbach, Roffach, Rosenau mit der Schweizerlei, Roth am Forst, Rottenbach, Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und der Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfler bei Scheuerfeld und Eichhof nebst der Vämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Vöbelstein, Stöppach, Sulz-

dorf, Laimbach, Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Unterfiemau, Unterwohlsbach, Wakendorf, Weibach, Weissenbrunn am Forst, Weissenbrunn vorm Wald, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiesenfeld, Wohlbach, Wüstenahorn und Ziegelsdorf am

**Freitag, den 15. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst.**

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen mindestens eine Stunde vor Beginn einzufinden. Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.

Von der Gestellung sind nur entbunden:

- a) die durch die Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Untauglichen,
- b) diejenigen Untauglichen, die durch Vorlage von mit Dienstkempel versehenen Zeugnissen beamteter Aerzte oder amtlichen Bescheinigungen nachweisen, daß sie an folgenden Fehlern und Gebrechen leiden: Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Geisteskrankheiten, Epilepsie, Chronischen Gehirns, Rückenmarks- und anderen Chronischen Nervenleiden, Blindheit beider Augen, Taubheit beider Ohren, Verlust größerer Gliedmaßen,
- c) die in den Jahren 1914/15 im Kriege, d. h. beim Feldheer Beschädigten und als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen.

Ferner sind auch die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphie unbedingt erforderlichen Beamten und ständigen Arbeiter von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit, wenn sie die Unabkömmlichkeitsbescheinigung ihrer vorgeordneten Dienstbehörde rechtzeitig hierher einreichen.

Alle übrigen für unabkömmlich bezeichneten Beamten, die früher als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert worden sind, haben im Musterungstermin zu erscheinen und hierbei die von ihrer Behörde ausgehändigte Unabkömmlichkeits-Bescheinigung vorzulegen.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungs-Bezirk, zu dem der Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort gehört. — Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren. —

Bei der Gestellung sind die Militärpapiere vorzulegen. Gestellungspflichtige, die nicht mehr im Besitz von derartigen Papieren sind, haben sich sofort mit der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamtes hier in Verbindung zu setzen, damit Ersatz noch bis zum Musterungsgeschäft beschafft werden kann.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert und als unsichere Dienstpflichtige behandelt.

Wehrpflichtige, die bisher versäumt haben, sich zur Stammrolle anzumelden, werden zum letzten Male aufgefordert, dieses nunmehr bis spätestens zum 30. September d. Js. nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. (§ 68 M. St. G. B.)

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Zurückstellungen von dauernd dienstunbrauchbaren wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Notfällen zulässig. Für derartige Zurückstellungen ist die Ersatz-Kommission zuständig. — Nur wenn Heereslieferungen in Betracht kommen, entscheidet das stellvertretende Generalkommando. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird. —

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten und im Musterungsort die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren. —

Hierbei bringe ich die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1.

Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere Wein oder Bier zu verkaufen oder zu verabreichen

- 1) an die Personen des Beurlobtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
- 2) an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

nochmals in Erinnerung.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen gehandelt.

Coburg, den 23. September 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks Coburg.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des Kaufmanns **Friedrich Kehler**, zuletzt wohnhaft in **Coburg**, wird heute am 20. September 1915, nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Justizrat **Kuprecht** in **Coburg** wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum **10. Oktober 1915** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

21. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben des Gemeinschuldners zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **10. Oktober 1915** Anzeige zu machen.

Coburg, den 20. September 1915.

Herzogl. Amtsgericht 4.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Putzmacherin **Selene Plagge** in **Coburg** wird heute am 20. September 1915, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin vorliegt.

Der Rechtsanwalt Justizrat **Hirsch** in **Coburg** wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum **10. Oktober 1915** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

21. Oktober 1915, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **10. Oktober 1915** Anzeige zu machen.

Coburg, den 20. September 1915.

Herzogl. Amtsgericht 4.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thüringer Kunstanstalt & Graph. Union Akt.-Ges.** in **Coburg** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf den

21. Oktober 1915, vormittags 11 $\frac{1}{4}$ Uhr, vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hieselbst bestimmt.

Die Schlussrechnung, die Belege dazu und das Schlussverzeichnis liegen in der Gerichtsschreiberei für die Beteiligten zur Einsicht auf.

Coburg, den 22. September 1915.

Wollisch, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

Die **Gemeindevorstände** des Herzogtums Coburg werden auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1878, betreffend die **Abgabe für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuerficherheit**, aufgefordert, uns die seit der vorjährigen Aufstellung der Gebäudeverzeichnisse errichteten

Neubauten,

soweit dies nicht bereits geschehen, bis spätestens **17. Oktober 1915 bekannt zu geben**, oder Fehlanzeigen einzureichen.

Dabei ist mitzuteilen,

1. bei welcher Anstalt,
2. zu welchem Betrage,
3. gegen welche Prämie und
4. auf welchen Zeitraum (Beginn und Dauer der Versicherung)

die **Gebäude gegen Feuergefahr** versichert sind, oder **welchen Tagwert** die nichtversicherten Neubauten besitzen.

Die Formulare hierzu sind in unserer Registratur, Zimmer Nr. 9, oder bei den Amtseinnahmen in Empfang zu nehmen.

Coburg, den 15. September 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

Bekanntmachung,

betreffend die **Nacheichung der Maße und Gewichte.**

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

- I. **Hellingen, Altershausen** und **Ertsdorf** in der Zeit vom 30. September bis 8. Oktober d. J. in der Wachtube des Rathauses zu **Königsberg i. Fr.**
- II. **Dörflis** bei Königsberg, **Röslau** und **Rottenbrunn** in der Zeit vom 9. Oktober bis 15. Oktober d. J. im **Gemeindehaus** zu Dörflis b. Rgsbg.
- III. **Massach** in der Zeit vom 16. Oktober bis 21. Oktober d. J. bei **Gastwirt Schwappach** daselbst stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendeter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände und Polizeischultheißen des Landratsamtbezirks Coburg.

Gefetzlicher Bestimmung gemäß ist aus den Einwohnern der Landgemeinden durch eine für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bildende **Versammlung der Gemeindevorstände** für das Jahr 1916 eine Anzahl von **Vertrauensmännern** zu dem Ausschuß zu wählen, dem die Entscheidung über die gegen die Urliste für die Schöffen und Geschworenen erhobenen Einsprachen sowie die Auswahl der erforderlichen Haupt- und Hilfschöffen und der Geschworenen zusteht.

Zu diesem Zweck werden hiermit die Herren **Bürgermeister und Schultheißen**

1. des **Amtsgerichtsbezirks Rodach** auf **Donnerstag, den 30. September d. Js.** nachmittags $\frac{3}{4}$ Uhr
in die **Bierwirtschaft der Brauerei Grosch** in **Rodach,**
2. des **Amtsgerichtsbezirks Coburg** auf **Sonnabend, den 2. Oktober d. Js.** vormittags 9 Uhr
in die **Bierwirtschaft „zum Erbprinzen“** in **Coburg, Johannisgasse,**
3. des **Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld** auf **Montag, den 18. Oktober d. Js.** mittags $12\frac{1}{4}$ Uhr
in den **Gasthof zum goldenen Löwen** in **Sonnefeld,**
4. des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** auf **Dienstag, den 19. Oktober d. Js.** nachmittags 2 Uhr
in den **Bahnhofsgasthof zu Neustadt b. Cbg.,**
5. des **Amtsgerichtsbezirks Königsberg** auf **Mittwoch, den 20. Oktober d. Js.** nachmittags $\frac{3}{4}$ 2 Uhr
in den **Gasthof zum goldenen Stern** in **Königsberg**
geladen.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird erwartet. **Nach den Wahlen wird Amtstag abgehalten werden.** Es ist somit der Amtstag in **Neustadt** vom 14. auf den 19. Oktober d. Js. verschoben. Dies haben die Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks **Neustadt** ortsüblich bekannt zu geben.

Coburg, den 24. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das Königl. Bezirksamt Hofheim teilt am 22. September 1915 mit, daß in der Gemeinde **Zbind** die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist.

Coburg, den 23. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Vom Arbeitskommando bei der Gewerkschaft **Wintershall** zu **Heringen** an der **Werra** sind folgende russische Kriegsgefangene entwichen:

1. **Schuch, Edgar,** 14. sibir. Schützen-Regt. geb. 13. 9. 90 zu **Riga,** evang., Schmied, 1,67 m groß, blondes Haar, hohe Stirn, graue Augen, breite Nase, gute Zähne, ovales Gesicht, spricht deutsch.
2. **Domaschewitz, Grigori,** 143. Inf.-Regt. geb. 1887, Schreiber, 1,72 m groß, blondes Haar, hohe Stirn, blaue Augen, nach rechts gebogene Nase, kleiner Mund, vollständige Zähne, längl. Gesicht.
3. **Semitschow, Dimitri,** 143. Inf.-Regt., geb. 1887, Schlosser, 1,62 m groß, schwarzes Haar, niedrige Stirn, braune Augen, vollständige Zähne, längliches Gesicht.

Es wird um Fahndung nach den Flüchtigen, im Betretungsfalle um Festnahme und Drahtnachricht an das Kriegsgefangenenlager **Erfurt** ersucht.

Gaede,
Generalmajor und Kommandant.

Das auf den Namen der **Caroline Fischer** in **Heldritt** lautende Sparbuch Nr. 10618 unserer Kasse mit einem Bestand am 1. Januar 1915 von **3910 M 11 Pf.** ist in Verlust geraten.

Auf Grund des § 18 unserer Satzungen fordern wir den derzeitigen Inhaber des genannten Buches auf, dasselbe binnen 6 Wochen hier vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage innerhalb dieser Frist, dann wird dem Gläubiger ein Ersatzbuch erteilt, das alte Sparbuch aber für ungültig erklärt werden.

Roda ch, den 23. September 1915.

Städtische Sparkasse.
Schilling.

Sog. **G.-Schrot** lt. Offerte, 10 Ctr.-Probe Mt. 180.— **Hoffmann, Magdeburg** 180, Kreuzg. 6. (Keine Handmuster.)

Der **Gemeinde- und Schulvoranschlag** für 1915/16 liegt von heute ab 8 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur in obiger Zeit beantragt werden.

Oberfüllbach, den 25. September 1915.

Der Gemeindevorstand.
Brückner.

Landwirtssöhne n. aub. junge Leute find. an
b. Bandw. Lehranstalt u. Lehrmollerei, Braunschweig, durch zeitgem. Ausbild. gute Erbst. i. Abt. A als Verwalter, Rechnungsf. u. Sekretär, i. Abt. B als Moltereibeamte. Ausf. Prosp. kostenl. b. Dir. Krause. In 21 Jahr. Ab. 4000 Bf. l. Mt. v. 16-26 J.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

93. Stück.

Mittwoch, den 29. September.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 126, ausgegeben am 18. September 1915, enthält:

(Nr. 4887.) Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915.

(Nr. 4888.) Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 16. September 1915.

Nr. 127, ausgegeben am 20. September 1915, enthält:

(Nr. 4889.) Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung. Vom 11. August 1915.

(Nr. 4890.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. September 1915.

Die **Inhaber der Anerkennnisse über Kriegseleistungen** nach § 3 Z. 1—4 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) werden gemäß § 21 dieses Gesetzes aufgefordert, die Anerkennnisse, soweit sie nicht beanstandet worden sind, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Herzoglichen Staats- und Domänenkasse Coburg vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Gotha, am 25. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Abteilung XI. des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin W 9 zu Sammlung von Spenden und Vertrieb eines Bildes Ihrer Majestät der Kaiserin zugunsten vertriebener Deutscher,
2. der Privatkanzlei und Schatzverwaltung Ihrer Kaiserl. und Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen in Potsdam zu Sammlung von Geldspenden zugunsten der Kriegskinderspende deutscher Frauen,
3. dem Verband der Deutschen Tiefbauunternehmer G. V. in Wilmersdorf-Berlin zu Sammlungen zugunsten der Bäder- und Anstaltsfürsorge für Kriegsteilnehmer
4. dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz Nr. XIV in Berlin zu Sammlungen zugunsten der Bäder- und Anstaltsfürsorge für Kriegsteilnehmer
5. dem Mitteldeutschen Verband in Weimar zur Veröffentlichung von Aufrufen und zu Sammlungen von Gaben zugunsten kriegsgefangener Deutscher

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 26. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Stellvertretendes

Generalkommando XI. Armeekorps.
Abt. III Nr. 68083/7214.

Cassel, den 24. September 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgender

B e f e h l

erlassen:

Wer öffentlich über den Abtransport, die Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen, über Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken Mitteilungen, — seien sie wahr oder nicht wahr — macht, wird, sofern die Truppenbewegungen oder Störungen nicht öffentlich amtlich bekannt gegeben sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

General der Infanterie.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 27 des coburgischen Gesetzes vom 17. Juni 1858 und der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 wird hiermit das Folgende verordnet.

§ 1.

Verkäufer, die **Fleisch- und Wurstwaren** im Kleinhandel absetzen, sind verpflichtet, die **Preise ihrer Waren durch einen von außen sichtbaren, augenfälligen und gut lesbaren Anschlag an den Verkaufsstellen zur Kenntnis des Publikums zu bringen.**

Wenn beim Verkauf der Ware in kleineren Mengen ein höherer Preis berechnet wird, als er für 1 Pfund, oder eine gewisse Stückzahl angesetzt ist, so ist auch jener höhere Preis für kleinere Mengen in dem Anschlag zu verzeichnen.

§ 2.

Das Preisverzeichnis ist vor dem Aushang der Ortspolizeibehörde zur polizeilichen Abstempelung in 2 Stücken vorzulegen, deren eines die Ortspolizeibehörde zurückbehält.

Es ist täglich während der Verkaufszeit an der Verkaufsstelle auszuhängen. Verkäufer, die ihre Waren von Haus zu Haus absetzen, haben es bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Form des Preisverzeichnisses hat sich nach dem von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Muster zu richten. Das Muster liegt in der Polizeiwache zur Einsicht auf.

§ 3.

Die im Verzeichnis angegebenen Preise dürfen vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der polizeilichen Abstempelung ab gerechnet, nicht erhöht werden. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen für einzelne Fälle oder für bestimmte Warengattungen zulassen.

Eine nach Ablauf dieses Zeitraums beabsichtigte Erhöhung der Preise muß drei Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§ 4.

Weigert sich ein Verkäufer im Lauf des nach § 3 bestimmten Zeitraums seine Vorräte weiter

zu verkaufen, so kann der Magistrat das Eigentum an diesen nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung — Reichs-Gesetzblatt Seite 467 — in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Herzoglich S. Staatsministeriums dazu vom 29. Juli 1915 — Regierungs-Blatt Seite 439 — auf eine andere Person übertragen.

§ 5.

Soweit die in § 1 bezeichneten Waren nach Gewicht verkauft werden, sind die Verkäufer verpflichtet, an der Verkaufsstelle eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Waren zu gestatten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—3 und 5 werden nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels — Reichs-Gesetzblatt Seite 353 — mit Geldstrafe bis zu 150,— Mark und im Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft die Verkäufer, die die im abgestempelten Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreiten, sofern nicht nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 und nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 7. September 1915.

Der Magistrat.

(L. S.)

gez. Mosbach.

Veröffentlicht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 24. September 1915.

Der Magistrat.

Mosbach.

Konkursbekanntmachung.

Im Konkurse über das Vermögen der Firma **Thüringer Kunstanstalt & Graphischen Union A.-G. in Coburg** sind bei der demnächst erfolgenden Schlußverteilung nichtbevorrechtigte Forderungen im Gesamtbetrage von 104 615 Mk. 45 Pfg. zu berücksichtigen, wozu ein verfügbarer Massebestand von 3. Rt. 126 301 Mark 09 Pfg. vorhanden ist. Die Konkursgläubiger erhalten demnach volle Befriedigung.

Schlußrechnung sowie Verzeichnis der nichtbevorrechtigten Forderungen sind auf der Gerichtsschreiberei des Herzogl. Amtsgerichts zu Coburg niedergelegt.

Coburg, den 26. September 1915.

Der Konkursverwalter.
Rechtsanwalt Dr. Bressfeld.

Beschluß.

Auf Antrag der Frau **Anna Berghold** geb. Clemens in **Coburg** und der von ihr als Generalbevollmächtigter vertretenen Frau **Mlice Frommann** geb. Berghold in **Leipzig** wird das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des **Hypothekenbriefes** über die auf dem Grundstück Grundbuch für Coburg, Band XX, Blatt 105, Haupt-Nr. 2248, am 5. Dezember 1887 für die **Creditkasse des Spar- und Hilfsvereins** in **Coburg** eingetragene Darlehnsforderung von 24000 Mark mit 5% Zinsen seit dem 1. Dezember 1887 eingeleitet.

Aufgebotstermin wird auf den

14. Januar 1916, vorm. 9 Uhr,
anberaumt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Coburg, den 16. September 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Die Gemeindevorstände und Polizeischultheißen

werden nochmals besonders auf die im 92. Stück des Regierungsblattes enthaltene und außerdem zum öffentlichen Anschlag hinausgegebene **Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, insbesondere aber auf die neuen Zusätze**, mit dem Bemerkten hingewiesen, daß die vorgesehene **freiwillige Ablieferung** der beschlagnahmten Gegenstände **noch bis zum 16. Oktober d. J.**

jeden Mittwoch und Sonnabend,

von 9 bis 12 Uhr vormittags,

in Coburg, Rosenauerstraße Nr. 10, im Hause der Maschinenfabrik Gemmer & Co.
erfolgen kann.

Diejenigen Gegenstände, die von der Verordnung betroffen werden, und die bis zum 16. Oktober d. J. nicht freiwillig abgeliefert worden sind, müssen entgegen der früheren Anordnung, auf den bereits zur Verteilung gelangten Meldescheinen nunmehr erst in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November d. J., unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, gemeldet werden.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Meldescheine sind von den Besitzern nach Ablauf der vorbezeichneten Meldefrist an die Gemeindevorstände zurückzugeben und von diesen bis spätestens zum 18. November d. J. dem Landratsamt in Coburg — Militärabteilung — gesammelt einzureichen.

Die gewissenhafte Durchführung dieser Anordnungen wird den Gemeindevorständen nochmals besonders zur Pflicht gemacht.

Coburg, den 28. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände und Polizeischultheißen des Landratsamtsbezirks Coburg.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß ist aus den Einwohnern der Landgemeinden durch eine für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bildende **Versammlung der Gemeindevorstände** für das Jahr 1916 eine Anzahl von **Vertrauensmännern** zu dem Ausschuß zu wählen, dem die Entscheidung über die gegen die Urliste für die Schöffen und Geschworenen erhobenen Einsprachen sowie die Auswahl der erforderlichen Haupt- und Hilfschöffen und der Geschworenen zusteht.

Zu diesem Zweck werden hiermit die Herren **Bürgermeister und Schultheißen**

1. des **Amtsgerichtsbezirks Rodach** auf Donnerstag, den 30. September d. Js. nachmittags $\frac{1}{3}$ Uhr in die Bierwirtschaft der Brauerei Grosch in Rodach,
2. des **Amtsgerichtsbezirks Coburg** auf Sonnabend, den 2. Oktober d. Js. vormittags 9 Uhr in die Bierwirtschaft „zum Erbprinzen“ in Coburg, Johannisgasse,
3. des **Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld** auf Montag, den 18. Oktober d. Js. mittags $12\frac{1}{4}$ Uhr in den Gasthof zum goldenen Löwen in Sonnefeld,
4. des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** auf Dienstag, den 19. Oktober d. Js. nachmittags 2 Uhr in den Bahnhofsgasthof zu Neustadt b. Cbg.,
5. des **Amtsgerichtsbezirks Königsberg** auf Mittwoch, den 20. Oktober d. Js. nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr in den Gasthof zum goldenen Stern in Königsberg geladen.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird erwartet. Nach den Wahlen wird **Amsttag** abgehalten werden. Es ist somit der Amsttag in Neustadt vom 14. auf den 19. Oktober d. Js. verschoben. Dies haben die Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks Neustadt ortsüblich bekannt zu geben.

Coburg, den 24. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die seither gesperrte **Staatsstraßenstrecke vor der Kaserne** hier selbst ist vom 23. d. M. ab für den Verkehr wieder **freigegeben**.

Coburg, den 25. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung des Kgl. Bezirksamts Ebern ist in Kömmelsdorf, Gemeinde Lohr, die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen. Der ganze Bezirk Lichtenfels ist wieder von Maul- und Klauenseuche frei.

Coburg, den 27. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

16. Sept. Tochter des Gastwirts Paul Schröd.
16. " Tochter des Bizeamtmeysters Ferdinand Müller in Rehagen.
17. " Sohn des Schornsteinfegermeisters Ernst Schuller.
17. " Sohn unehelich.
18. " Tochter des Schuhmachermeisters Ernst Kießewetter
19. " Sohn des Kassengehilfen Max Baumann.

b) **Chefblitzungen.**

25. Sept. Korbmacher Friedrich Friedrich, Ebersdorf und NÄherin Johanna Steinert, hier.
 25. " Korbmacher, Musketier Otto Böhm und Köchin Martha Otto, beide hier.
 25. " wissenschaftl. Lehrer am Kgl. Sächs. Kadettenkorps Dr. phil. Walter Rinkefeil, Dresden, und Hedwig Daniel, hier.
 25. " Böttcher, Reservist Karl Leistner, Cortendorf, und Dienstinagd Erna Veier, hier.

c) **Sterbefälle.**

18. Sept. togeborener Knabe des Bahnchaffners Julius Engelhardt.
 18. " Schneider Franz Heiland, 74 Jahre alt.
 19. " Fleischersohn Franz Eckardt, 15 Wochen alt.
 19. " togeborener Knabe des Hilfsheizers Johann Fingel.
 22. " togeborener Knabe des Möbelfabrikanten Fritz Söllmann.
 32. " Bahnchaffnersfrau Julie Engelhardt geb. Hamberger, fast 42 Jahre alt.

24. " Buchdruck-Maschinenmeisters - Tochter Babette Miller, 17 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 25. " Kammerdiener a. D. Lorenz Wiener, 62 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 25. " Fabrikbesitzer Andreas Diroll, 82 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 25. " Dienstinacht Rudolf Boßeder, Ottowind, 49 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

6. Febr. Abiturient, Jäger Friedrich Kiese, 19 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 16. " Brauer, Gefreiter d. Inf. Ludwig Schreiber, 23 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

18. Juli Tischler, Wehrmann Michael Püntzner, 29 Jahre alt.
 16. " Kaufmann, Leutnant d. R. Johannes Warnte, 31 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 19. Aug. Schuhmacher, Musketier Paul Dümpert, 20 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 8. Sept. Kaufmann, Musketier Albert Schindhelm, 26 Jahre alt.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

94. Stück.

Sonnabend, den 2. Oktober.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 128/29, ausgegeben am 21. und 24. September 1915, enthalten:

- (Nr. 4891.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Vom 7. September 1915.
- (Nr. 4892.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzblatt Seite 520). Vom 20. September 1915.
- (Nr. 4893.) Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, den vortragenden Rat im Herzoglichen Staatsministerium, Geheimen Regierungs- und Obermedizinalrat Dr. **Paul Philipp in Gotha**, seinem Besuche entsprechend, unter ehrenvoller Anerkennung seiner nützlichen Dienste vom 1. Oktober 1915 ab in den Ruhestand zu versetzen und ihm das

Komturkreuz 2. Klasse

des Herzoglich S. Ernestinischen Hausordens

zu verleihen.

Gotha, am 30. September 1915.

Die Bekanntmachung über **Einlösung der Anerkennnisse über Kriegseleistungen** vom 25. d. Mts. bezieht sich **nur auf Anerkennnisse über Kriegseleistungen aus dem Monat August 1914.**

Gotha, den 30. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 13 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der **Kartoffeltrocknerei** und der **Kartoffelstärkefabrikation** vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 585) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinn des § 10 Abs. 1 der Verordnung sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinn des § 10 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

G o t h a , den 27. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

- 1522 bis 1549 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
- 316 und 317 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
- 345 bis 358 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Gnoch in Hamburg,
- 66 bis 76 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Oktober 1915 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:

- 246, sowie 248 bis 250 einschließlich aus den Höchster Farbwerken,
- 90 und 91 aus den Behringwerken in Marburg

sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Oktober 1915 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 244, 245 und 247 aus den Höchster Farbwerken sind Trockenserum und unterliegen daher nicht der Einziehung.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. K.R.A., betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. K.R.A., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. K.R.A., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- | | |
|---------------|--|
| Meldeschein 1 | 1. A) Unverspinnene Schafwollen.
(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammzug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).
B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt. |
| Meldeschein 2 | 2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle.
(Einters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K.R.A., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwolllumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.
B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt. |
| Meldeschein 3 | 3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.
B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt. |
| Meldeschein 4 | 4. A) Rohe unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).
B) Rohe Bourette-Webgarne. |

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg.
2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg.
3. Bastfasern,
 - a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
 - b) 500 kg Faserstroh.
4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarnen 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldeschein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stic- und Häfelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschuitenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Reichsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 5.

Stichtag und Meldedfrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betr. Monats (Meldedfrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des ersten Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen. Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,
Meldeschein 2	für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Garne vorwiegend aus Bastfasern,
Meldeschein 4	für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Brief-Umschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonders Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Basisfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Basisfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs- Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Cassel, den 28. September 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armee corps.
von Haugwitz.

Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A.

Nachtrags-Berordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

**Bestandserhebung und Beschlagnahme
von alten Baumwoll-Lumpen und neuen
baumwollenen Stoffabfällen**

(W. II. 285. 5. 15. K. R. A.)

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand

vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird*).

Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Pumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. K. R. A.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr allmonatlich zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33/36, postfrei versandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des Königlich-kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmeverfügung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappensabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappensabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Cassel, den 28. September 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Nachmusterung der dauernd Dienstunbrauchbaren.

Auf Anordnung der Militärbehörden sollen von den durch das am 4. September d. Js. erlassene Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes vom 11. Februar 1888 betroffenen **dauernd Dienstunbrauchbaren** zunächst alle diejenigen einer Nachmusterung unterzogen werden, **die in den Jahren 1895 bis 1876 geboren sind.** Es betrifft dies:

- a) alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind;
- b) alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjährig-Freiwillige nach 9 monatiger) aktiver Dienstzeit, als dauernd ganzinvalid oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind;
- c) alle übrigen als dauernd untauglich befundenen Wehrpflichtigen, einschließlich der beim Kriegserfanzgeschäft als dauernd untauglich ausgemusterten Landsturmpflichtigen.

Die Musterungstermine sind wie folgt bestimmt:

1. für die Bestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Rodach**, bestehend aus der Stadt **Rodach** und den Landorten des Amtsgerichtsbezirks **Rodach**, am: **Mittwoch, den 6. Oktober d. Js.,** von 9,30 Uhr vormittags ab in der Grosch'schen Wirtschaft, Inhaber Sugo Kocktäschel in Rodach;
2. für die Bestellungspflichtigen aus der Stadt **Neustadt**, die in den Jahren 1876 bis einschließlich 1888 geboren sind, am **Donnerstag, den 7. Oktober d. Js.,** von 8 Uhr vormittags ab im Schützenhause in Neustadt;
3. für die Bestellungspflichtigen aus der Stadt **Neustadt**, die in den Jahren 1889 bis einschließlich 1895 geboren sind, sowie für die Bestellungspflichtigen aus den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Neustadt** mit Ausnahme der Gemeinde **Oeslau**, am **Freitag, den 8. Oktober d. Js.,** von 8 Uhr vormittags ab ebendasselbst;
4. für die Bestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Sonnefeld**, bestehend aus den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Sonnefeld**, am **Sonntag, den 9. Oktober d. Js.,** von 8 Uhr vormittags ab im Gasthof zum goldenen Löwen in Sonnefeld;

5. für die Bestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Königsberg** i. Franken, bestehend aus der **Stadt Königsberg i. Fr.** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr.**, am

Sonntag, den 10. Oktober d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab
im Rathausaale in Königsberg i. Franken;

6. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1876 bis einschließlich 1879 geboren sind, am

Montag, den 11. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab
in der Hofbrauhaus-Bierhalle in Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;

7. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1880 bis einschließlich 1884 geboren sind, am

Dienstag, den 12. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst;

8. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1885 bis einschließlich 1891 geboren sind, am

Mittwoch, den 13. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab, ebendasselbst;

9. für die Bestellungspflichtigen der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1892 bis einschließlich 1895 geboren sind, sowie für die Bestellungspflichtigen aus der **Gemeinde Oeslau** und aus folgenden **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg**:

Ohorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg mit der Farm, Kropf- und Schafweihers, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles, Esbach, Fornbach, Friesendorf, Gossenberg, Großheirath mit der Schönauer- und Erlesmühle, Grub am Forst, Haarth, Herbartsdorf und Ketschendorf am

Donnerstag, den 14. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst;

10. für die Bestellungspflichtigen aus den **übrigen Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg**, nämlich:

Rösfeld, Bügelbuch, Meschenbach, Moggenbrunn, Neu- und Neershof, Neutkirchen, Neuses a. d. Eichen, Neuses bei Coburg, Niederfüllbach, Oberfüllbach, Oberlauter, Obersternau, Oberwohlzbach, Rügen, Rohrbach, Rossach, Rosenau mit der Schweizerei, Roth am Forst, Rottenbach, Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und der Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles bei Scheuerfeld und Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Böbelstein, Stöppach, Sulz-

dorf, Laimbach, Tiefenlauter, Tremerisdorf, Unterlauter, Untersiemau, Unterwohlsbach, Wagendorf, Weidach, Weizenbrunn am Forst, Weizenbrunn vorm Wald, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiefensfeld, Wohlbach, Wüstenahorn und Ziegelsdorf am

**Freitag, den 15. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst.**

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen mindestens eine Stunde vor Beginn einzufinden. Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.

Von der Gestellung sind nur entbunden:

- a) die durch die Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Untauglichen,
- b) diejenigen Untauglichen, die durch Vorlage von mit Dienststempel versehenen Zeugnissen beamteter Aerzte oder amtlichen Bescheinigungen nachweisen, daß sie an folgenden Fehlern und Gebrechen leiden: Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Geisteskrankheiten, Epilepsie, chronischen Gehirns, Rückenmarks- und anderen chronischen Nervenleiden, Blindheit beider Augen, Taubheit beider Ohren, Verlust größerer Gliedmaßen,
- c) die in den Jahren 1914/15 im Kriege, d. h. beim Feldheer beschädigten und als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen.

Ferner sind auch die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphie unbedingt erforderlichen Beamten und ständigen Arbeiter von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit, wenn sie die Unabkömmlichkeitsbescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig hierher einreichen.

Alle übrigen für unabkömmlich bezeichneten Beamten, die früher als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert worden sind, haben im Musterungstermin zu erscheinen und hierbei die von ihrer Behörde ausgehändigte Unabkömmlichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungs-Bezirk, zu dem der Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort gehört. — Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren. —

Bei der Gestellung sind die Militärpapiere vorzulegen. Gestellungspflichtige, die nicht mehr im Besitz von derartigen Papieren sind, haben sich sofort mit der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamtes hier in Verbindung zu setzen, damit Ersatz noch bis zum Musterungsgeschäft beschafft werden kann.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert und als unsichere Dienstpflichtige behandelt.

Wehrpflichtige, die bisher versäumt haben, sich zur Stammrolle anzumelden, werden zum letzten Male aufgefordert, dieses nunmehr bis spätestens zum 30. September d. Js. nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. (§ 68 M.St.G.B.)

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Zurückstellungen von dauernd dienstunbrauchbaren wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Notfällen zulässig. Für derartige Zurückstellungen ist die Ersatz-Kommission zuständig. — Nur wenn Heereslieferungen in Betracht kommen, entscheidet das stellvertretende Generalkommando. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird. —

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten und im Musterungslokal die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren. —

Hierbei bringe ich die Verordnung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1.

Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere Wein oder Bier zu verkaufen oder zu verabreichen

- 1) an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
- 2) an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

nochmals in Erinnerung.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 23. September 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks Coburg.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) und der Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise, vom 7. August 1914 (Coburgische Gesetzsammlung Nr. 15) wird hiermit folgendes polizeilich bestimmt.

§ 1.

Für den Verkauf der nachbezeichneten **Lebensmittel** im Kleinhandel, das heißt beim Verkauf an den Verbraucher, werden folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

1. Für Butter:

- a) Ballenbutter das Pfund 1,35 M
- b) Landbutter (mit dem gesetzl. zulässigem Höchstmaß von Wasser) das Pfund 1,50 M
- c) Butter, die nicht mehr als 5% Wasser enthält das Pfund 1,85 M
- d) Butterschmalz das Pfund 1,60 M

2. Für Eier:

- a) Frische Eier im Mindestgewicht von 55 g das Stück zwei Stück 0,25 M
- b) frische Eier, leichter als 55 g und eingelegte . . ein Stück 0,11 M

3. Für Milch:

- a) Vollmilch das Liter 0,22 M
- b) Magermilch und abgerahmte das Liter 0,14 M

§ 2.

Der Magistrat kann den Besitzer von Lebensmitteln der in § 1 bezeichneten Art auffordern, die Lebensmittel zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann der Magistrat die Lebensmittel übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3.

Das Eigentum an Lebensmitteln der in § 1 bezeichneten Art kann durch Anordnung des Magistrats einer von ihm bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung geht eine Aufforderung des Magistrats zur Ueberlassung voraus. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf der in der Anordnung bestimmten Frist zu verwahren, gegebenenfalls gegen eine für die Verwahrung vom Magistrat festzusetzende Vergütung.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu **einem Jahre** oder mit Geldstrafe bis zu **zehntausend Mark** wird bestraft,

1. wer die in § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der in § 2 erwähnten Aufforderung zum Verkauf nicht nachkommt;
4. wer Lebensmittel, die von einer Aufforderung im Sinne des § 3 betroffen sind, beiseite schafft, beschädigt oder vernichtet;
5. wer Vorräte an Lebensmitteln der in § 1 bezeichneten Art dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 5.

Zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen im Sinne des § 4 können, abgesehen von den in den §§ 2, 3 erwähnten Maßnahmen die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Einhaltung der Höchstpreise verweigern, geschlossen werden.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 4. Oktober 1915 in Kraft.

Coburg, den 28. September 1915.

**Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.**

Mit Wirkung vom Beginn des 4. Oktober 1915 an werden die nachstehenden **H ö c h s t p r e i s e** festgesetzt:

1. für **Butter** und zwar:
 - a) für Ballenbutter . . . das Pfund 1,35 *M*
 - b) für Butter mit mehr als 5% Wassergehalt bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmaß an Wasser . . . das Pfund 1,50 *M*
 - c) für Butter mit Wassergehalt bis zu 5% . . . das Pfund 1,85 *M*
 - d) für Butterschmalz . . . das Pfund 1,60 *M*
2. für **Eier**:
 - a) für frische, im Mindestgewicht von 55 Gramm . . . 2 Stück 0,25 *M*
 - b) für frische, leichter als 55 Gramm und für eingelegte 1 Stück 0,11 *M*
3. für **Milch**:
 - a) für Vollmilch . . . das Liter 0,22 *M*
 - b) für Magermilch und abgerahmte Milch . . . das Liter 0,14 *M*

Die Ueberschreitung dieser Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 21. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.
Coburg, den 30. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung, betreffend die Nachreichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nachreichung** vorgelegt werden.

Bei der Nachreichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nachreichung wird für die Orte:

- I. **Hellingen, Altershausen** und **Ertsdorf** in der Zeit vom 30. September bis 8. Oktober d. J. in der Wachstube des Rathauses zu Königsberg i. Sr.
- II. **Dörfliß** bei Königsberg, **Röslau** und **Rottenbrunn** in der Zeit vom 9. Oktober bis 15. Oktober d. J. im Gemeindehaus zu Dörfliß b. Rgsbg.
- III. **Nassach** in der Zeit vom 16. Oktober bis 21. Oktober d. J. bei Gastwirt Schwappach daselbst stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nachreichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nachreichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nachreichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

95. Stück.

Montag, den 4. Oktober.

1915.

Ministerialbekanntmachung,

betreffend

den gewerbsmäßigen Aufkauf von Lebensmitteln.

1.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps vom 21. August 1915 (IIIa 59498/6141) (abgedruckt in Nr. 84 des Regierungsblattes) wird mit Zustimmung des genannten Generalkommandos **und mit Wirkung vom 12. Oktober d. J.** für das Herzogtum Coburg mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Königsberg in Franken

der **gewerbsmäßige Aufkauf von Milch und Molkeereierzeugnissen, Eiern und Geflügel**

ohne Nachweis einer schriftlichen behördlichen Genehmigung **verboten.**

2.

Das Staatsministerium kann die obige Beschränkung auch auf andere Gegenstände des Wochenmarktverkehrs ausdehnen.

3.

Zuständig für die Erteilung der jederzeit widerruflichen Genehmigung ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verkauf erfolgt.

Die Genehmigung gilt jeweils nur für den Bezirk der genehmigenden Behörde. Sie kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, welche tunlichst im Einvernehmen mit der für das Absatzgebiet zuständigen Behörde festzusetzen sind.

4.

Die zugelassenen Händler haben den Ausweis über die ihnen erteilte Genehmigung stets mit sich zu führen und den Polizeibeamten oder ihren Beauftragten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

5.

Wandergewerbescheine berechtigen zum Verkauf der unter 1 bezeichneten Waren nur, wenn sie mit dem Nachweis der Genehmigung nach obigen Vorschriften verbunden sind.

6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen die von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen werden mit der in der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps vom 21. August 1915 angedrohten Strafe belegt.

Coburg, den 1. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Quardt.



Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

96. Stück.

Mittwoch, den 6. Oktober.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 130, ausgegeben am 27. September 1915, enthält:

- (Nr. 4894.) Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. September 1915.
- (Nr. 4895.) Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915.
- (Nr. 4896.) Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915.
- (Nr. 4897.) Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 25. September 1915.

Nr. 131, ausgegeben am 28. September 1915, enthält:

- (Nr. 4898.) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. Vom 25. September 1915.

Auf nachstehende Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle weisen wir noch besonders hin.

Coburg, den 30. September 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle,
betreffend

die Gerstenkontingente der Gerste verarbeitenden Betriebe.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Beirates (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O.) was folgt:

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien und Brennereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 erfolgt durch die Steuerbehörden. **Die näheren Bestimmungen über die Gerstenkontingente der Brauereien und Brennereien finden sich in den besonderen Bekanntmachungen vom 15. September d. J. (Reichsanzeiger Nr. 219).**

2. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Gersten- und Malzkaffee Fabriken, der Preßhefefabriken, der Graupenmühlen, der Malzextraktfabriken und der Mummebrauereien erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die von ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 tatsächlich verarbeiteten Mengen an Rohgerste oder Gerstenmalz beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe des festgesetzten Gerstenkontingents von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

3. Die zum Ankauf der Gerste für diese Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugs-scheine werden der Gerstenverwertungs-Gesellschaft übergeben. Der Ankauf der Gerste ist daher nicht den einzelnen Betrieben unmittelbar gestattet, sondern sie haben sich wegen Lieferung der Gerste mit der Gerstenverwertungs-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Soweit die Betriebe die Gerste selbst einkaufen wollen, können sie das nur, wenn sie sich als Kommissionäre der Gesellschaft beauftragen lassen und für sie kaufen. Die Gerstenbezugs-scheine werden ihnen nur als Kommissionären zur Legitimation beim Einkauf ausgehändigt.

4. Wenn ein Betrieb das für ihn festgestellte Gerstenkontingent zu dem angegebenen Erzeugnis nicht oder nur zum Teil verarbeitet, so darf er die dafür auf Bezugs-schein erworbene aber unverwendet bleibende Gerste nicht anderweit verwenden oder an andere Gerste verarbeitende Betriebe weitergeben, muß sie vielmehr der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung stellen. Will ein Betrieb die Uebertragung seines Kontingents oder eines Teiles davon an einen anderen Betrieb der gleichen Fabrikation vornehmen, so muß er unter Rückgabe der Mitteilung über die Festsetzung seines Gerstenkontingents bei der Reichsfuttermittelstelle einen entsprechenden Antrag stellen. Das nicht verarbeitete Kontingent wird dann abgesetzt werden und, falls die Zustimmung zur Uebertragung erteilt wird, dem erwerbenden Betriebe ein Zusatzkontingents-schein ausgestellt werden, auf den dieser dann die unverwendete Gerste übernehmen kann.

5. Soweit Auspuzgerste nach § 32 der Gerstenverordnung an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung abgeliefert wird, erfolgt Ausstellung eines Zusatzkontingents in entsprechender Höhe.

Scharmer.

Verzeichnis der Märkte

in der Herzoglichen Residenzstadt Coburg

für das Jahr 1916.

1. Neujahrsmarkt	Montag, den 11. Januar Dienstag, den 12. Januar	Vieh-, Ferkel- und Krammarkt. Krammarkt
2. Petrimarkt	Montag, den 22. Februar Dienstag, den 23. Februar	Vieh-, Ferkel- und Krammarkt. Krammarkt.
3. Märzmart	Dienstag, den 22. März	Vieh- und Ferkelmarkt.
4. Maikmarkt	Montag, den 2. Mai Dienstag, den 3. Mai Dienstag, den 31. Mai	Kram-, Vieh-, Zuchtvieh- u. Ferkelmarkt. Krammarkt.
5. Junimarkt		Vieh- und Ferkelmarkt.
6. Julimarkt		Dienstag, den 21. Juni Vieh- und Ferkelmarkt.
7. Augustmarkt	Montag, den 11. Juli Dienstag, den 12. Juli	Krammarkt. Kram-, Vieh- und Ferkelmarkt.
8. Michaelimarkt (sogen. Zwiebelmarkt)	Dienstag, den 9. August	Vieh- und Ferkelmarkt.
9. Oktobermarkt	Montag, den 19. September Dienstag, den 20. September	Kram-, Vieh- und Ferkelmarkt. Krammarkt.
10. Martinimarkt	Dienstag, den 11. Oktober	Vieh- und Ferkelmarkt.
	Montag, den 14. November Dienstag, den 15. November	Kram-, Vieh- und Ferkelmarkt. Krammarkt.

Coburg, im September 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Strichfeld.

Spar- und Hülfverein.

Unter Bezugnahme auf § 20 der Vereins-Satzungen werden die Mitglieder an die Berichtigung der bis zum 30. September 1915 fälligen Einlagen hiermit erinnert.

Coburg, den 30. September 1915.

Die Kasseverwaltung.

Die **Voranschläge** für **Gemeinde** und **Schule** auf das Jahr 1915/16 liegen von heute an 8 Tage lang für die Beteiligten bei dem Unterzeichneten öffentlich auf.

Einwendungen können nur während dieser Zeit angebracht werden.

Rosfach, den 2. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Wedel.

Die **Rosenuerstraße** (Coburg-Cortendorf) wird wegen Ausführung von Walzarbeiten **vom Mittwoch, den 6. d. M. ab** auf 8—10 Tage für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Das Gehen, Fahren und Reiten auf der gesperrten Strecke ist für Unbefugte verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft. (§ 366 Ziff. 10 und 368 Ziff. 9 des R.-Str.-G.-B.)

Coburg, den 2. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachtrag

zu der Verordnung, enthaltend die **Regelung des Verkehrs mit Mehl** pp. (Bekanntmachung vom 11. August 1915, Regierungsblatt 80. Stück.)

§ 19 der Verordnung erhält als Absatz 5 folgenden Zusatz:

Die Vorschriften des Absatz 2 und 4 dieses Paragraphen gelten nur für Selbstversorger.

Coburg, den 3. Oktober 1915.

Die vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg:

Herzogl. S. Landratsamt.
Magistrat Herzogl. Residenzstadt Coburg.
Magistrat Neustadt. Magistrat Rodach.
Stadttrat Königsberg i. Fr.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- 27. Sept. Sohn des Heizers Nikolaus Schmidt.
- 28. " Sohn des Schneidemüllers Heinrich Behr.
- 28. " Sohn des Kaufmanns Gustav Krauß.

b) Eheschließungen.

- 2. Okt. Mechaniker Gustav Schunk und Zimmermädchen Alma Winterstein, beide hier.
- 2. " Stein drucker, Pionier-Unteroffizier Julius Geisshardt und Verkäuferin Babette Höllein, Karlsruhe-Coburg.

c) Sterbefälle.

- 26. Sept. todtgeborene Tochter des Arbeiters Adolf Rose.
- 26. " Schuhmachermeisterstochter Rosa Grell, 5 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 27. " Magistratskloppistenwitwe Auguste Imbescheid geb. Singer, 74 Jahre alt.
- 28. " Rentnerin Frau Vili Uhlmann-Etz geb. von Blumröder, 67 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
- 30. " Verkäuferin Rätchen Propp, 21 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 1. Okt. todtgeborenes Mädchen des Schuhmachers Johann Bier, Scheuerfeld.
- 1. " Zimmermaler Gottlieb Räger, 26 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

97. Stück.

Sonnabend, den 9. Oktober.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 132, ausgegeben am 30. September 1915, enthält:

(Nr. 4899.) Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915.

(Nr. 4900.) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23. September 1915.

Dem zum spanischen Wahl-Vize-Konsul mit dem Amtssitze in **Leipzig** ernannten Herrn **Gustav Georg Niklas von Preffentin**, genannt **von Rautter**, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Gotha, am 5. Oktober 1915.

Gemäß § 15 der Bundesratsverordnung über **zuckerhaltige Futtermittel** vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 614) wird bestimmt:

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

Zuständige Behörde im Sinn des § 6 Abs. 3 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha, im Sinne des § 16 die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 2. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachmusterung der dauernd Dienstunbrauchbaren.

Auf Anordnung der Militärbehörden sollen von den durch das am 4. September d. Js. erlassene Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes vom 11. Februar 1888 betroffenen **dauernd Dienstunbrauchbaren** zunächst alle diejenigen einer Nachmusterung unterzogen werden, **die in den Jahren 1895 bis 1876 geboren sind.** Es betrifft dies:

- a) alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind;
- b) alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjährig-Freiwillige nach 9 monatiger) aktiver Dienstzeit, als dauernd ganzinvalid oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind;
- c) alle übrigen als dauernd untauglich befundenen Wehrpflichtigen, einschließlich der beim Kriegsersatzgeschäft als dauernd untauglich ausgemusterten Landsturmpflichtigen.

Die Musterungstermine sind wie folgt bestimmt:

1. für die Gestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Rodach**, bestehend aus der Stadt **Rodach** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Rodach**, am: **Mittwoch, den 6. Oktober d. Js.,** von 9,30 Uhr vormittags ab in der **Grosch'schen** Wirtschaft, Inhaber **Hugo Kocktäschel** in **Rodach**;
2. für die Gestellungspflichtigen aus der Stadt **Neustadt**, die in den Jahren 1876 bis einschließlich 1888 geboren sind, am **Donnerstag, den 7. Oktober d. Js.,** von 8 Uhr vormittags ab im **Schützenhause** in **Neustadt**;
3. für die Gestellungspflichtigen aus der Stadt **Neustadt**, die in den Jahren 1889 bis einschließlich 1895 geboren sind, sowie für die Gestellungspflichtigen aus den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Neustadt** mit Ausnahme der **Gemeinde Oeslau**, am **Freitag, den 8. Oktober d. Js.,** von 8 Uhr vormittags ab ebendasselbst;
4. für die Gestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Sonnefeld**, bestehend aus den **Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld**, am **Sonnabend, den 9. Oktober d. Js.,** von 8 Uhr vormittags ab im **Gasthof zum goldenen Löwen** in **Sonnefeld**;

5. für die Bestellungspflichtigen des Musterungsbezirks **Königsberg** i. Franken, bestehend aus der **Stadt Königsberg i. Fr.** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Königsberg i. Fr.**, am

Freitag, den 10. Oktober d. Js., von 2 Uhr nachmittags ab
im Rathhause in Königsberg i. Franken;

6. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1876 bis einschließlich 1879 geboren sind, am

Montag, den 11. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab
in der Hofbrauhaus-Bierhalle in Coburg, Mohrenstraße Nr. 19;

7. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1880 bis einschließlich 1884 geboren sind, am

Dienstag, den 12. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst;

8. für die Bestellungspflichtigen aus der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1885 bis einschließlich 1891 geboren sind, am

Mittwoch, den 13. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab, ebendasselbst;

9. für die Bestellungspflichtigen der Residenzstadt **Coburg**, die in den Jahren 1892 bis einschließlich 1895 geboren sind, sowie für die Bestellungspflichtigen aus der **Gemeinde Oeslau** und aus folgenden Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg:

Alhorn mit Finkenau und Friebsdorf, Beiersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg mit der Farm, Kropf- und Schafweihers, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles, Esbach, Hornbach, Friefendorf, Gossenberg, Großheirath mit der Schönauer- und Erlesmühle, Grub am Forst, Haarth, Herbartsdorf und Reischendorf am

Donnerstag, den 14. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst;

10. für die Bestellungspflichtigen aus den **übrigen Landorten** des Amtsgerichtsbezirks **Coburg**, nämlich:

Rösfeld, Lüzelsbuch, Meschenbach, Moggenbrunn, Neu- und Neershof, Neukirchen, Neuses a. d. Eichen, Neuses bei Coburg, Niederfüllbach, Oberfüllbach, Oberlauter, Oberstiemau, Oberwohlsbach, Rügen, Rohrbach, Rossach, Rosenau mit der Schweigerei, Roth am Forst, Rottenbach, Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und der Seemühle, Scherneß mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles bei Scheuerfeld und Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Vöbelstein, Stöppach, Sulz-

dorf, Laimbach, Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Untersiemau, Unterwohlsbach, Waghendorf, Weidach, Weissenbrunn am Forst, Weissenbrunn vorm Wald, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiesenfeld, Wohlbad, Wüstenhorn und Ziegelsdorf am

Freitag, den 15. Oktober d. Js., von 8 Uhr vormittags ab,
ebendasselbst.

Zu diesen Terminen haben sich die Gestellungspflichtigen mindestens eine Stunde vor Beginn einzufinden. Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.

Von der Gestellung sind nur entbunden:

- a) die durch die Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Untauglichen,
- b) diejenigen Untauglichen, die durch Vorlage von mit Dienstkstempel versehenen Zeugnissen beamteter Aerzte oder amtlichen Bescheinigungen nachweisen, daß sie an folgenden Fehlern und Gebrechen leiden: Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Geisteskrankheiten, Epilepsie, Chronischen Gehirns, Rückenmarks- und anderen Chronischen Nervenleiden, Blindheit beider Augen, Taubheit beider Ohren, Verlust größerer Gliedmaßen,
- c) die in den Jahren 1914/15 im Kriege, d. h. beim Feldheer Beschädigten und als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen.

Ferner sind auch die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphie unbedingt erforderlichen Beamten und ständigen Arbeiter von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit, wenn sie die Unabkömmlichkeitsbescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig hierher einreichen.

Alle übrigen für unabkömmlich bezeichneten Beamten, die früher als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert worden sind, haben im Musterungstermin zu erscheinen und hierbei die von ihrer Behörde ausgehändigte Unabkömmlichkeits-Bescheinigung vorzulegen.

Die Gestellung erfolgt in demjenigen Musterungs-Bezirk, zu dem der Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort oder Geburtsort gehört. — Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Gestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren. —

Bei der Gestellung sind die Militärpapiere vorzulegen. Gestellungspflichtige, die nicht mehr im Besitz von derartigen Papieren sind, haben sich sofort mit der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamtes hier in Verbindung zu setzen, damit Ersatz noch bis zum Musterungsgeschäft beschafft werden kann.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert und als unsichere Dienstpflichtige behandelt.

Wehrpflichtige, die bisher versäumt haben, sich zur Stammrolle anzumelden, werden zum letzten Male aufgefordert, dieses nunmehr bis spätestens zum 30. September d. Js. nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist. (§ 68 M.St.G.B.)

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Zurückstellungen von dauernd dienstunbrauchbaren wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Notfällen zulässig. Für derartige Zurückstellungen ist die Ersatz-Kommission zuständig. — Nur wenn Heereslieferungen in Betracht kommen, entscheidet das stellvertretende Generalkommando. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird. —

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten und im Musterungslokal die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren. —

Hierbei bringe ich die Verordnung des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1.

Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere Wein oder Bier zu verkaufen oder zu verabreichen

- 1) an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
- 2) an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

nochmals in Erinnerung.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 23. September 1915.

Der Zivilvoritzende der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks Coburg.

In das Handelsregister ist zur Firma
**Coburger Wagenplanen-,
 Pferdedecken und Säckefabrik
 Max Wittmann in Coburg**

eingetragen:

Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann **Wilhelm Wittmann in Coburg** ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1914 begonnen. Zu ihrer Vertretung sind beide Gesellschafter, **Max und Wilhelm Wittmann**, gleichermächtigt.

Coburg, den 5. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zum

**Konsum-Verein
 für Gestungshausen und Umgegend,
 e. G. m. b. H., in Gestungshausen**

eingetragen:

Infolge Einberufung des Korbmachers **Gustav Hofmann** zum Heeresdienst ist der Chirurg **Ludwig Gleichmann in Gestungshausen** für die Dauer des Krieges als Geschäftsführer gewählt; desgl. an Stelle des Korbmachers **Albin Köhn** der Korbmacher **Leonh. Jakob** das. zum Kontrolleur.

Coburg, den 5. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Der verstorbene Maler **August Scheler** von hier hat in seinem Testament am 29. Juni 1894 folgendes bestimmt:

§ 5.

Dreiviertel des Zinsabwurfs meines gesamten, so hoch wie möglich anzulegenden Nachlasses, sollen die **Bedürftigsten aus meiner Familie** erhalten.

§ 6.

Das noch übrige Viertel des Zinsabwurfs soll zur Unterstützung an zwei arme brave Künstler (Schauspieler, Seiltänzer, Kunstbereiter und dergleichen) ausgenommen — Porzellanmaler müssen stets den Vorzug genießen) als Stipendium ausgezahlt werden. Denselben bleibt es unbenommen, wenn im nächsten Jahre ein anderer qualifizierter Konkurrent nicht vorhanden sein sollte. Es darf ihnen aber das Stipendium nicht öfter als dreimal gewährt werden.

Hiernach bezugsberechtigte Verwandte fordern wir auf, unter Darlegung der verwandtschaftlichen Verhältnisse ihre Anmeldung **innerhalb 14 Tagen** bei uns einzureichen.

In gleicher Zeit wollen sich die nach § 6 des Testaments zu berücksichtigenden Künstler unter Angabe ihrer Verhältnisse melden.

Coburg, den 5. Oktober 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
 Hirschfeld.

An Stipendien für Studierende sind zu Michaelis d. J. zu vergeben:

- a) das **Ramsberger'sche** (53,57 Mark),
- b) das **Sörner'sche** (53,57 Mark).

Bewerbungen um dieselben sind **bis zum 1. November d. J.** bei uns einzureichen.

Coburg, den 5. Oktober 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
 Hirschfeld.

Im November d. J. wird das **Langguth-Göhring'sche Stipendium** für zwei Studierende vergeben.

In erster Linie sind Verwandte des verstorbenen Meßgermeisters Christian Göhring und des verstorbenen Bäckermeisters Gottreich Langguth zu berücksichtigen, in Ermangelung solcher auch andere Studierende.

Bewerber wollen sich **bis zum 1. November 1915** schriftlich melden.

Coburg, den 5. Oktober 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für die Orte:

I. **Dörfli** bei Königsberg, **Köslau** und **Kottenbrunn**

in der Zeit vom
9. Oktober bis 15. Oktober d. J.
im **Gemeindehaus** zu **Dörfli** b. Regsbg.

II. **Nassach** in der Zeit vom
16. Oktober bis 21. Oktober d. J.
bei **Gastwirt Schwappach** da selbft
stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendeter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die Gemeindevorstände und Polizeischultheißen

werden nochmals besonders auf die im 92. Stück des Regierungsblattes enthaltene und außerdem zum öffentlichen Anschlag hinausgegebene **Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, insbesondere aber auf die neuen Zusätze**, mit dem Bemerken hingewiesen, daß die vorgesehene **freiwillige Ablieferung** der beschlagnahmten Gegenstände **noch bis zum 16. Oktober d. J.**

jeden Mittwoch und Sonnabend,
von 9 bis 12 Uhr vormittags,
in Coburg, Rosenauerstraße Nr. 10, im
Hause der Maschinenfabrik Gemmer & Co.
erfolgen kann.

Diejenigen Gegenstände, die von der Verordnung betroffen werden, und die bis zum 16. Oktober d. J. nicht freiwillig abgeliefert worden sind, müssen entgegen der früheren Anordnung, auf den bereits zur Verteilung gelangten Meldescheinen nunmehr erst in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November d. J., unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, gemeldet werden.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Meldescheine sind von den Besitzern nach Ablauf der vorbezeichneten Meldefrist an die Gemeindevorstände zurückzugeben und von diesen bis spätestens zum 18. November d. J. dem Landratsamt in Coburg — Militärabteilung — gesammelt einzuzureichen.

Die gewissenhafte Durchführung dieser Anordnungen wird den Gemeindevorständen nochmals besonders zur Pflicht gemacht.

Coburg, den 28. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** des Landratsbezirks werden hiermit angewiesen, die **Verzeichnisse der Ortsarmen**, welche für das Jahr 1916 um

Bescholzscheine

nachsuchen wollen, bis spätestens zum

1. November 1915

anher einzureichen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist in jeder Gemeinde auf ortsüblichem Wege bekannt zu machen, daß diejenigen Armen, die um Bescholzscheine nachsuchen, sich zu diesem Behufe

binnen 8 Tagen

beim Gemeindevorstand zu melden und, daß die nicht rechtzeitig Angemeldeten zu gewärtigen haben, daß sie bei der Verteilung der Bescholzscheine unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse ist sodann in der Weise zu verfahren, daß die **Bedürftigsten** stets **oben anzustellen** sind, und daß die übrigen nach dem Grade ihrer geringeren Bedürftigkeit der Reihe nach folgen.

Wenn sich unter den Angemeldeten Jemand befindet, der überhaupt nicht so bedürftig ist, daß er einen Bescholzschein nötig hat, so ist dies in dem Verzeichnis ausdrücklich zu bemerken.

Auch sind diejenigen zu bezeichnen, welche etwa nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1852 wegen wiederholt verübter Forstvergehen auszuschließen sind, und ebenso solche, welche gemeinsame Feuerung haben.

Coburg, den 2. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Schweinshaupten, Bezirksamt Hofheim, und Zapfendorf, Bezirksamt Staffelstein, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 8. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

98. Stück.

Mittwoch, den 13. Oktober.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 133, ausgegeben am 5. Oktober 1915, enthält:

(Nr. 4901.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 29. September 1915.

(Nr. 4902.) Bekanntmachung über das Verschrotten von Brotgetreide zu Futterzwecken. Vom 2. Oktober 1915.

Nr. 134, ausgegeben am 6. Oktober 1915, enthält:

(Nr. 4903.) Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59). Vom 30. September 1915.

Berichtigung.

Zu der Bundesratsverordnung vom 11. September 1915, betreffend die **Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln** (Reichs-Gesetzblatt Seite 569) hat der Herr Reichskanzler unterm 1. Oktober 1915 Ausführungsbestimmungen erlassen, die in Nr. 233 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht sind. Die beteiligten Kreise werden darauf hingewiesen.

Gemäß § 8 der Ausführungsbestimmungen wird verordnet:

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 6. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Verordnung.

Das von mir unter dem 17. März 1915 IVa Nr. 18114 erlassene Verbot der **Ausfuhr von Sen** aus dem Armeekorpsbereiche*) wird hiermit bis auf weiteres aufgehoben.

Cassel, den 5. Oktober 1915.

Der Kommandierende General.

von Haugwitz.
General der Infanterie.

*) Vergl. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1915 im 30. Stück des Regierungsblattes Seite 157.

In das Handelsregister ist zu der offenen Handelsgesellschaft in Fa.

Gob. Frommann in Coburg
eingetragen:

Die Gesellschaft ist infolge Ablebens des Kaufmanns **Hans Warkke** aufgelöst. Das Geschäft wird von dem Hofzimmermeister **Gottl. Rehlein** in **Coburg** allein fortgeführt.

Coburg, den 8. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Genossenschaftsregister ist zum

**Großheirathser
Darlehnskassen-Verein, e. G. m. u. H.,
in Großheirath**

eingetragen:

An Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Mühlenbesitzers **Christ. Reifsenweber** ist der Landwirt **Crust Ehrsam sen.** in **Großheirath** für die Dauer des Krieges zum Beisitzer gewählt.

Coburg, den 8. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Zur Erörterung von etwaigen **Beschwerden über Mehllieferungen des Zweckverbands** (Vereinigte Kommunalverbände) ist der bei dem Zweckverband gebildete Ausschuß berufen. Er besteht aus den Herren Domänenrat **Dietch** und **Christian Schramm, Coburg**, Landwirt **Nikol Sonnfeld in Rodach**.

Beschwerden der bezeichneten Art wollen bei den genannten Herren unmittelbar angebracht werden.

Coburg, den 5. Oktober 1915.

**Der Vorstand
der vereinigten Kommunalverbände
des Herzogtums Coburg.**

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Neustadt ist unter Nr. 25 am 9. Oktober 1915 eingetragen worden:

**Marien-Verein,
Vaterländischer Frauenverein
für den Pfarrbezirk Mönchröden
in Mönchröden.**

Polizeiverordnung,

betreffend
den Verbrauch von Petroleum in der Stadt
Neustadt (Herzogtum Coburg).

Auf Grund des § 27 des coburgischen Gesetzes vom 17. Juni 1858 wird hierdurch für die Dauer des Krieges folgende Anordnung für die Stadt Neustadt erlassen.

§ 1.

Insoweit Wohn- oder Arbeitsräume mit Gasbeleuchtungseinrichtungen versehen sind, darf darin kein Petroleum gebrannt werden.

Die Verwendung von Petroleum zum Kochen ist verboten.

§ 2.

Petroleum darf nicht in größeren Einzelmengen als 1 Liter und nur an hiesige Einwohner abgegeben werden.

§ 3.

Das den Händlern durch Vermittelung der Stadtverwaltung für gewerbliche Zwecke überlassene Petroleum darf nur gegen die vom Magistrat ausgestellten Petroleumbezugscheine abgegeben werden.

Gelegentlich der monatlichen Petroleumzuweisungen sind diese Scheine an den Magistrat abzugeben. Eine Zusammenstellung der auf diese Scheine verabreichten Mengen ist beizufügen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 10 Tagen geahndet.

§ 5.

Die Anordnungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ein Stück dieser Verordnung ist in den Verkaufsstellen auszuhängen.

Neustadt (Hsgt. Cobg.), den 28. September 1915.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

An sämtliche Gemeindevorstände und Polizeischultheißen des Landratsamtsbezirks Coburg.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß ist aus den Einwohnern der Landgemeinden durch eine für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bildende **Versammlung der Gemeindevorstände** für das Jahr 1916 eine Anzahl von **Vertrauensmännern** zu dem Ausschuss zu wählen, dem die Entscheidung über die gegen die Urliste für die Schöffen und Geschworenen erhobenen Einsprachen sowie die Auswahl der erforderlichen Haupt- und Hilfschöffen und der Geschworenen zusteht.

Zu diesem Zweck werden hiermit die Herren **Bürgermeister und Schultheißen**

1. des **Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld** auf **Montag, den 18. Oktober d. Js.** **mittags 12¹/₄ Uhr** in den **Gasthof zum goldenen Löwen** in **Sonnefeld**,
2. des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** auf **Dienstag, den 19. Oktober d. Js.** **nachmittags 2 Uhr** in den **Bahnhofsgasthof zu Neustadt b. Cbg.**,
3. des **Amtsgerichtsbezirks Königsberg** auf **Mittwoch, den 20. Oktober d. Js.** **nachmittags ¹/₂ Uhr** in den **Gasthof zum goldenen Stern** in **Königsberg** geladen.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird erwartet. Nach den Wahlen wird **Amsttag** abgehalten werden. Es ist somit der **Amsttag** in **Neustadt** vom 14. auf den 19. Oktober d. Js. verschoben. Dies haben die Gemeindevorstände des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** ortsüblich bekannt zu geben.

Coburg, den 24. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

27. Sept. Tochter des Glasers Edwin Koch.
 29. " Tochter des Arbeiters Karl Stegner.
 30. " Sohn des Kaufmanns Alfred Plehner.
 30. " Tochter des Eisenbahnarbeiters Otto Graf.
 1. Okt. Tochter des Korbmachermeisters Oskar Graf.
 2. " Tochter des Dachdeckers Erhard Habelitz.
 2. " Sohn des kgl. Vermessungs-Assistenten Gustav Geisler.
 3. " Sohn des Zimmermanns Andreas Höllein.
 5. " Tochter des Sattlermeisters Rudolf Beremann, Stargard.
 7. " Tochter des Predigers Edmund Cramer.

b) Eheschließungen.

5. Okt. Bergmann, Ersatz-Reservist Heinrich Schäfer, Breyenheim, und Stütze Emilie Höllein, hier.
 5. " Tierarzt, Veterinär der Reserve Paul Grunert, Graudenz, und Helene Gutheil, hier.
 7. " Hilfsoptiker, Gefreiter der Reserve beim Train Otto Rehn und Hilfsarbeiterin Erna Scheller, beide Jena.

c) Sterbefälle.

3. Okt. Zimmermannssohn Otto Höllein, 2 $\frac{1}{4}$ Stunden alt.
 3. " Lehrer a. D. Emil Dörschel, 71 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 3. " Geheime Justizrathswitwe Luise Quard geb. Bruner, 68 Jahre alt.
 6. " Lehrerswitwe Christiane Engel geb. Garbt, 81 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 6. " Schlachter Emil Roschlau, 64 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
 7. " Generaldirektor a. D. Hermann Steinede, 52 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 7. " Herzogl. Wagenmeister a. D. Heinrich Meyer, 63 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 9. " Sohn unehelich, 5 Monate alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

25. April Füncher, Wehrmann Johann Heinlein, 35 Jahre alt.
 14. Juli Korbmacher, Musketier Theodor Fischer, 23 Jahre alt.
 16. " Werkmeister, Musketier Eduard Stegner, 22 Jahre alt.
 25. " Maurergeselle, Reservist Albert Resch, 27 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

28. Juli Galanterieschreiner, Gefreiter August Roth, 24 Jahre alt.
 31. Aug. Bankbeamter, Gefreiter Karl Schütze, 21 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der **Expedition** und den **Postanstalten** des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das **Herzogtum Coburg.**

99. Stück.

Sonnabend, den 16. Oktober.

1915.

Hinter dem zweiten Satz der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit **Hafer** vom 28. Juni 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Nr. 79) ist einzuschalten:

„Dem Besitzer von Einhufern bleibt es überlassen, die Einteilung seiner ihm zustehenden Hafermenge in der ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die ihm zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten.“

Gotha, den 8. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur **Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel** vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) wird bestimmt:

Zuständig für die Untersagung eines Handelsbetriebs nach § 1 der Verordnung und für die Erteilung der Erlaubnis zum Beginn eines Handelsbetriebs nach § 3, soweit etwa der Reichskanzler oder die Bundeszentralbehörde eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Handeltreibende seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet oder errichten will.

Ueber Beschwerden (§ 4) entscheiden die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha. Das Rechtsmittel ist binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheids bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen. Die Entscheidung darauf ist endgültig.

Gotha, den 9. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anfassern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpenanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15. v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldeb Bestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein

bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,

bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:

Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums,
Berlin SW 11, Königgräzter Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldekarten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem

Kennbuchstaben	A	für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),
"	B	" Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,
"	C	" Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,
"	D	" Motorgeneratoren oder Umformer,
"	E	" Transformatoren,
"	F	" Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldekarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldekarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldekarten nicht enthalten.

Die Meldekarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 106“ vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Str. 106" zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Cassel, den 11. Oktober 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Die **Gemeindevorstände** des Landratsbezirks werden hiermit angewiesen, die **Verzeichnisse** der **Ortsarmen**, welche für das Jahr 1916 um

Befeholzscheine

nachsuchen wollen, bis spätestens zum

1. November 1915

anher einzureichen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist in jeder Gemeinde auf ortsüblichem Wege bekannt zu machen, daß diejenigen Armen, die um Befeholzscheine nachsuchen, sich zu diesem Behufe

innen 8 Tagen

beim Gemeindevorstand zu melden und, daß die

nicht rechtzeitig Angemeldeten zu gewärtigen haben, daß sie bei der Verteilung der Befeholzscheine unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse ist sodann in der Weise zu verfahren, daß die **Bedürftigsten** stets **oben anzustellen** sind, und daß die übrigen nach dem Grade ihrer geringeren Bedürftigkeit der Reihe nach folgen.

Wenn sich unter den Angemeldeten Jemand befindet, der überhaupt nicht so bedürftig ist, daß er einen Befeholzschein nötig hat, so ist dies in dem Verzeichnis ausdrücklich zu bemerken.

Auch sind diejenigen zu bezeichnen, welche etwa nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1852 wegen wiederholt verübter Forstvergehen auszuschließen sind, und ebenso solche, welche gemeinsame Feuerung haben.

Coburg, den 2. Oktober 1915.

Herzogl. G. Landratsamt.

Die Gemeindevorstände und Polizeischultheißen

werden nochmals besonders auf die im 92. Stück des Regierungsblattes enthaltene und außerdem zum öffentlichen Anschlag hinausgegebene **Rekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel, insbesondere aber auf die neuen Zusätze**, mit dem Bemerken hingewiesen, daß die vorgesehene **freiwillige Ablieferung** der beschlagnahmten Gegenstände **noch bis zum 16. Oktober d. J.**

jeden Mittwoch und Sonnabend,
von 9 bis 12 Uhr vormittags,
in **Coburg**, Rosenauerstraße Nr. 10, im
Hause der Maschinenfabrik **Gemmer & Co.**
erfolgen kann.

Diejenigen Gegenstände, die von der Berordnung betroffen werden, und die bis zum 16. Oktober d. J. **nicht** freiwillig abgeliefert worden sind, müssen entgegen der früheren Anordnung, auf den bereits zur Verteilung gelangten Meldescheinen **nummehr erst in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November d. J., unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, gemeldet werden.**

Die **ordnungsmäßig ausgefüllten Meldescheine** sind von den Besitzern nach Ablauf der vorbezeichneten Meldefrist an die Gemeindevorstände zurückzugeben und von diesen **bis spätestens zum 18. November d. J. dem Landratsamt in Coburg — Militärabteilung — gesammelt einzureichen.**

Die gewissenhafte Durchführung dieser Anordnungen wird den Gemeindevorständen **nochmals besonders zur Pflicht gemacht.**

Coburg, den 28. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

An sämtliche Gemeindevorstände und Polizeischultheißen des Landratsamtsbezirks Coburg.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß ist aus den Einwohnern der Landgemeinden durch eine für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bildende **Versammlung der Gemeindevorstände** für das Jahr 1916 eine Anzahl von **Vertrauensmännern** zu dem Ausschuß zu wählen, dem die Entscheidung über die gegen die Urliste für die Schöffen und Geschworenen erhobenen Einsprachen sowie die Auswahl der erforderlichen Haupt- und Hilfschöffen und der Geschworenen zusteht.

Zu diesem Zweck werden hiermit die Herren **Bürgermeister und Schultheißen**

1. des **Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld** auf **Montag, den 18. Oktober d. Js. mittags 12¹/₄ Uhr** in den **Gasthof zum goldenen Löwen in Sonnefeld,**
2. des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** auf **Dienstag, den 19. Oktober d. Js. nachmittags 2 Uhr** in den **Bahnhofsgasthof zu Neustadt b. Cbg.,**
3. des **Amtsgerichtsbezirks Königsberg** auf **Mittwoch, den 20. Oktober d. Js. nachmittags 2¹/₂ Uhr** in den **Gasthof zum goldenen Stern in Königsberg** geladen.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird erwartet. Nach den Wahlen wird **Amsttag** abgehalten werden. Es ist somit der **Amsttag** in **Neustadt** vom 14. auf den 19. Oktober d. Js. verschoben. Dies haben die Gemeindevorstände des **Amtsgerichtsbezirks Neustadt** ortsüblich bekannt zu geben.

Coburg, den 24. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bekanntmachung,

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Bierfässer, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg Tragfähigkeit **alle zwei Jahre zur Nacheichung** vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befindene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben. Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Die Nacheichung wird für den Ort:

Nassach in der Zeit vom
16. Oktober bis 21. Oktober d. J.
bei Gastwirt Schwappach daselbst
stattfinden.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte der vorgenannten Ortschaften, sofern sie irgend welche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang der Leistungen danach bestimmen, werden hiermit aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte dem Herzogl. Eichamt in dem festgesetzten Zeitabschnitt zur Nacheichung gereinigt vorzulegen. Hierzu gehören u. a. auch die in fabrikmäßig — sowohl über Tag als unterirdisch — betriebenen Steinbrüchen zur Ermittlung des Arbeitslohns verwendeten Maß- und Meßwerkzeuge.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. von Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichamt zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß nach beendigter Nacheichung polizeiliche Revisionen vorgenommen werden und gemäß § 22 der Maß-

und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Coburg, den 11. September 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die nachgenannten Wehrpflichtigen

1. **Mag Karl Biedermann**, geb. in **Altenhof** (Oberfr.) am 17. Oktober 1891, zuletzt in Coburg,
2. **Georg Karl Eduard Friedrich Siebert**, geb. in **Neustadt** (Högt. Coburg) am 23. August 1891, zuletzt in Neustadt,

sind durch rechtskräftiges Urteil der Strafkammer in Coburg vom 6. September 1915 wegen Verletzung der Wehrpflicht zu je 160 Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Nichtbeibringlichkeit je 32 Tage Gefängnis treten, verurteilt worden.

Es wird ersucht, die Geldstrafen von den Verurteilten im Weg der Zwangsvollstreckung beizuziehen oder die an die Stelle der Geldstrafen tretenden Gefängnisstrafen zu vollstrecken und Drahtnachricht anher zu geben zu J. 223/14.

Coburg, den 1. Oktober 1915.

Der Staatsanwalt.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Freitag, den 22. Oktober, nachm. 1/3 Uhr,
in **Meschenbach**.

Tagesordnung:

Die Lehren des Weltkrieges für die Pädagogik.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

100. Stück.

Mittwoch, den 20. Oktober.

1915.

Ministerialverordnung.

Auf Grund des § 33 Abs. 2 b des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Coburg vom 17. Juni 1858 — Gesetzsammlung Nr. 305 — wird folgendes angeordnet:

1.

Das Anzünden und Verbrennen von Kartoffelkraut, Getreidestoppeln oder ähnlichen Gegenständen auf den Feldern ohne vorgängige Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde ist verboten.

2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine härtere Strafe verwirkt ist.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Coburg, den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dr. Quarf.

Auf Grund des § 20 der Verordnung des Bundesrats über die **Kartoffelversorgung** vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 647) wird folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1, §§ 17 und 19 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Kommunalverband sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörenden Gemeinden.

Gotha, den 13. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Vaterlandsspende zur Errichtung deutscher Kriegsbeschädigten - Erholungsheime e. V., Berlin SW., zur Sammlung von Geldspenden mittels Aufrufe
2. dem „Marien-Verein“, Verband vaterländischer Frauenvereine im Herzogtum Coburg hier zu der am 22. Oktober 1915 geplanten Sammlung von eingetrocknetem Obst und von Fruchtsäften zugunsten der im Felde stehenden Truppen sowie der Kriegskranken und für die Kriegswohlfahrtspflege in der Heimat
3. dem Direktorium des Bundes für freiwilligen Vaterlandsdienst, Berlin W. 9, zu einer Sammlung von Natural- und Barspenden durch öffentliche Aufrufe, zugunsten bedürftiger „Vergessener“ in der Front
4. dem Vorstand der Kriegsspende Deutscher Frauendank 1915, Berlin W., zu einer Geldsammlung zugunsten der Kriegsspende Deutscher Frauendank 1915 (bis 31. März 1916)
5. der Privatkanzlei und Schatullverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königlich Hohheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen, Potsdam, zum Vertrieb des Bilderbuches „Vater ist im Kriege“ zugunsten der Kriegskinder-spende Deutscher Frauen

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 18. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. M. 1020/9. 15 K. R. A.


 Nickel.

Zweite Nachtragsverordnung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1/4. 15. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

§ 1.

Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. **Nickel**, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Klasse 13. Nickel, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2.

Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

§ 3.

Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

- a) Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel vom 1. August 1915“ (Nr. M. 325/7. 15 K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.
- b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4.

Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- a) Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen Zweck gestattet.
- b) Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.
- c) Ueber die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.

- d) Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.
- e) Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.
- f) Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5.

Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstellung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315 b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe“.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordrucken Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Cassel, den 12. Oktober 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

In das Handelsregister ist zur Firma
Rudolph Volk in Coburg
 eingetragen:

Der Dr. phil. **Julius Volk in Coburg**
 hat Prokura.

Coburg, den 18. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In das Handelsregister ist zur Firma
Coburger Hartsteinziegelwerk,
G. m. b. H.,
Bahnhof Siemau-Scherneck
 in **Untersiemau**

eingetragen:

Nach dem Ableben des Ingenieurs **Andreas
 Diroll** ist dessen Witwe **Frieda Diroll**, geb.
 Platsch, in **Untersiemau** zum Geschäftsführer
 bestellt.

Coburg, den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

An die Gemeindevorstände des Bezirks.

Es ist festzustellen und bis spätestens zum
10. November d. J. zu berichten, wieviel
Obst- und Schattenbäume, Sträucher usw.
 an die Ortsverbindungs- und die sonstigen Ge-
 meindewege, auf Gemeindegrundstücke, Dungen
 usw. im nächsten Frühjahr **neu zu pflanzen**
 sind.

In dem Bericht ist auch anzugeben:

- a) an welche **Wegestrecken** usw. gepflanzt werden soll und
- b) welche **Sorten** zur Pflanzung geeignet erscheinen.

Coburg, den 18. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nach Mitteilung der betreffenden Bezirks-
 ämter ist in Eichelberg und Rentweinsdorf, Be-
 zirksamt Ebern, Gemünda, Rattelsdorf, Zapfen-
 dorf und Birkach, Bezirksamt Staffelstein, die
Maul- und Klauenfenne erloschen; in
 Unterleiterbach, Bezirksamt Staffelstein, und
 Stadtlauringen, Bezirksamt Hofheim, ausge-
 brochen.

Coburg, den 18. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Revierverwaltung Callenberg

verkauft vor dem Einschlag freihändig den Lang-
 holz-Anfall nachstehender Winterschläge, und zwar:
Hoherod IV b (Bärenstange)

	ca. 120 fm	1 Los
Hoherod IV g (Beenles)	" 200 "	2 Lose
Müchberg c	" 100 "	1 Los
Langebirke I	" 240 "	2 Lose
Müchbrödener a	" 100 "	1 Los
Johannisleite II w (Parrafenholz)	ca. 200 fm	2 Lose
	(meist Kiefernstartholz)	
Kessel IIIh (Kühleborn)	ca. 60 fm	1 Los
Bügg k	" 200 "	2 Lose
Kropfgraben d	" 270 "	2 Lose.

Kaufliebhaber wollen ihre Gebote für jedes
 einzelne Los getrennt nach Holzart (Kiefer, Fichte)
 und nach Stärkeklassen von 15—20, 21—24,
 25—30, 31—34, 35 und mehr cm Durchmesser
 bis zum **8. November d. J.** anher einreichen.

Weidach, den 15. Oktober 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Geburten.

9. Okt. Tochter des Buchdruckers Alfred Escher.
10. " Tochter des Arbeiters Christian Schröder.
11. " Tochter des Klempners Adolf Müch.

Sonder-Ausgabe.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

101. Stück.

Donnerstag, den 21. Oktober.

1915.

Beilagen: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 21.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend Aenderung der provisorischen Stadtordnung für die Stadt Neustadt vom 12. Mai 1852. Vom 13. Oktober 1915.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 22.

Inhalt: Verordnung über den Verkauf und die sonstige Ueberlassung von Waffen an Jugendliche. Vom 19. Oktober 1915.

Das Königl. Stellvert. Generalkommando in Cassel hat die nachstehende Verordnung erlassen.

Coburg, den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerinm.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914, bestimme ich für den Bezirk des XI. Armeekorps nachstehendes:

1. Der Höchstpreis für **beste Sührabmbutter** wird für den **Kleinhandel** auf **2,80 Mark** das **Pfund** festgesetzt. Die **höheren Verwaltungsbehörden** werden **ermächtigt**, auch **niedrigere Höchstpreise** festzusetzen, soweit nicht solche schon bestehen. Für **geringere Butter** ist der Preis entsprechend niedriger von den höheren Verwaltungsbehörden zu bemessen, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte.

2. Bei Ueberschreitungen der Höchstpreise trifft den Verkäufer wie den Käufer die im § 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, festgesetzte Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 10000 Mark. Zugleich wird hinsichtlich der Händler auf § 5 Nr. 2 bis 4 der Bekanntmachung des Bundesrates gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 und auf die dort ausgesprochenen Strafen hingewiesen.

Cassel, den 18. Oktober 1915.

Der Stellvert. Kommandierende General.
von Haugwitz.

Wir weisen darauf hin, daß alle **Ackerbohnen, Widen** und **Lupinen**, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, für die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin, **beschlagnahmt** sind und nur an diese verkauft werden dürfen.

Gotha, den 18. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das unter dem 14./28. Juli 1915 erlassene **Verbot der Ausfuhr von Sen, allen Kleearten und Grummet** aus dem Herzogtum Coburg — Regierungs-Blatt Nr. 69 und 76 — wird hiermit wieder aufgehoben.

Coburg, den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

102. Stück.

Sonnabend, den 23. Oktober.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 135/37, ausgegeben am 9. Oktober 1915, enthalten:

(Nr. 4904.) Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915.

(Nr. 4905.) Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915.

(Nr. 4906.) Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauslagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915.

(Nr. 4907.) Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.

Nr. 138, ausgegeben am 11. Oktober 1915, enthält:

(Nr. 4908.) Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357). Vom 9. Oktober 1915.

(Nr. 4909.) Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette. Vom 9. Oktober 1915.

(Nr. 4910.) Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung. Vom 9. Oktober 1915.

Nr. 139, ausgegeben am 12. Oktober 1915, enthält:

(Nr. 4911.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 10. Oktober 1915.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über **Beschränkung der Milchverwendung** vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 545) wird bestimmt:

§ 1.

Es ist verboten:

1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter.
2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakao-haltigen Zubereitungen, Bonbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden.

3. Schlagfahne herzustellen, auch im Haushalt.
4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern.
5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden.
6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden.
7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden.
8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2.

Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (Reichs-Gesetzblatt Seite 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Gotha, den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 21 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von **Preisprüfungsstellen** und die **Versorgungsregelung** vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2. Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist die Gesamtheit der dem Bezirk eines jeden Landratsamts angehörenden Gemeinden.

Zu § 3. Bereits bestehende Lebensmittelausschüsse oder ähnliche Einrichtungen können die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen, sofern sie den Vorschriften der Verordnung genügen oder ihnen angepasst werden. Einer durch besondere Verhältnisse veranlaßten örtlichen und sachlichen Arbeitsteilung in Unterausschüsse, Kommissionen u. dgl. stehen keine Bedenken entgegen. Wenn in einer Gemeinde zur Berufung in die Preisprüfungsstelle geeignete Warenerzeuger oder Großhändler nicht vorhanden sind, so kann von der Berufung abgesehen werden, sofern die eine Hälfte der Mitglieder aus Kreisen entnommen wird, die für die Preisbildung auf Grund ihrer Mitwirkung beim Absatz der Ware besondere Sachkenntnis der Preisbildung besitzen.

Zu § 4. Die in Nr. 2 und 4 vorgesehenen zuständigen Stellen sind insbesondere die Vorstände der Gemeinden und Leiter der Kommunalverbände, welche die Preisprüfungsstellen errichtet haben.

Zu § 5. Wegen der auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) erlassenen Anordnungen ergeht besondere Verfügung.

Zu § 6. Abs. 2 Nr. B. Zuständige Behörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu § 7. Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zu §§ 12 und 13. Zuständig zur Erteilung der hier vorgesehenen Zustimmung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zu § 14. Zuständig sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

G o t h a , den 20. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Töten und Einfangen fremder **Tauben**, insbesondere von Brieftauben, verboten ist. Zuwiderhandlungen werden nach der Ministerialbekanntmachung vom 9./20. April d. J. — Regierungsblatt Seite 192/211 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

C o b u r g , den 20. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das **Städt. Elektrizitätswerk Coburg** beabsichtigt die Errichtung einer **elektrischen Zuleitung von Scherneck** nach dem Bahnhof **Siemau-Scherneck**.

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage

innen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

C o b u r g , den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Städt. Elektrizitätswerk Coburg** beabsichtigt die Errichtung einer **elektrischen Hochspannungsfernleitung von Callenberg** nach **Weiersdorf**.

Gemäß § 3 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1888 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage

innerhalb 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, wo die Pläne nebst Beschreibung zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück des Regierungsblattes ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

C o b u r g , den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Gemeindevorstände** des Landratsbezirks werden hiermit angewiesen, die **Verzeichnisse** der **Ortsarmen**, welche für das Jahr 1916 um

Beseholzscheine

nachsuchen wollen, bis spätestens zum

1. November 1915

anher einzureichen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Zunächst ist in jeder Gemeinde auf ortsüblichem Wege bekannt zu machen, daß diejenigen Armen, die um Beseholzscheine nachsuchen, sich zu diesem Behufe

innen 8 Tagen

beim Gemeindevorstand zu melden und, daß die nicht rechtzeitig Angemeldeten zu gewärtigen haben, daß sie bei der Verteilung der Beseholzscheine unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse ist sodann in der Weise zu verfahren, daß die **Bedürftigsten** stets **oben anzustellen** sind, und daß die übrigen nach dem Grade ihrer geringeren Bedürftigkeit der Reihe nach folgen.

Wenn sich unter den Angemeldeten Jemand befindet, der überhaupt nicht so bedürftig ist, daß er einen Beseholzschein nötig hat, so ist dies in dem Verzeichnis ausdrücklich zu bemerken.

Auch sind diejenigen zu bezeichnen, welche etwa nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1852 wegen wiederholt verübter Forstvergehen auszuschließen sind, und ebenso solche, welche gemeinsame Feuerung haben.

Coburg, den 2. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In den Gemeinden Vossfeld, Bezirksamt Staffelstein, Heubach, Sendelbach und Dürrenried, Bezirksamt Ebern, ist die **Maul- und Klauenpeuche** ausgebrochen.

Coburg, den 22. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Abfuhr** der im Rechnungsjahr 1915/16 zur Erhaltung der **Bezirksstraße** in den Gemeindebezirken **Gestungshausen** und **Sof** nötigen **Basaltsteine** soll vergeben werden. **Angebote** sind schriftlich bis zum **6. November d. J.** hier einzureichen.

Coburg, den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In das hiesige Güterrechtsregister A ist unter Nr. 83 bezüglich der Ehe des Tischlers **Gustav Frenklein** und der **Anna Margarethe** geb. **Stahn** in **Coburg** eingetragen worden, daß durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1915 Gütertrennung vereinbart worden ist.

Coburg, den 9. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 2.

Die **Schulvorstände** werden hiermit aufgefordert, zum Schutze der **Zurruferäte** während des Winters geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Coburg, den 18. Oktober 1915.

Herzoglich S. Schulamt f. d. L.

Lehrerkonferenz des 3. Bezirks.
Mittwoch, den 27. Oktober, nachm. 3 Uhr,
Rosenau.

Tagesordnung:

Umgang, Erziehungs- und Lehrweise eines Lehrers an einer ungeteilten Volksschule während einer 40 jährigen Lehrtätigkeit.

Sonder-Ausgabe.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrichtungsgeldern für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

103. Stück.

Montag, den 25. Oktober.

1915.

Auf Veranlassung des stellvertretenden Generalkommandos des XI. Armee-
korps in Cassel wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom ^{2. Februar 1915}
^{3. September 1915}
über Vorratserhebungen — Reichs-Gesetzblatt Seite 54/549 — mit Zustimmung
des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha als Landeszentralbehörde folgendes
angeordnet:

1.

Die am Mittag des 28. Oktober 1915 vorhandenen Mengen an **Butter**
und **Speisefetten** aller Art sind den Gemeindevorständen am 28. Oktober 1915
anzuzeigen, soweit sie mehr als 10 Pfund jeder Warengattung betragen.

2.

Anzeigepflichtig sind:

- a) Personen, die Butter oder Speisefette in Gewahrsam haben oder aus
Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen kaufen
oder verkaufen;
- b) landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben
Butter oder Speisefette erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

3.

Die Gemeindevorstände haben die Angaben in ein Verzeichnis einzutragen und die Vorratsmengen aufzurechnen.

Das Verzeichnis ist am 29. Oktober 1915 an das Statistische Büro des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha einzusenden.

4.

Die Gemeindevorstände haben mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß alle zur Anzeige Verpflichteten die Anzeige erstatten. Sie sind ebenso wie die von ihnen beauftragten Beamten befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Räume, in denen Butter oder Speisefette zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

5.

Wer vorsätzlich die vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

C o b u r g , den 23. Oktober 1915

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der **Expedition** und den **Postanstalten** des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum **Coburg** 20 Pfg., für **auswärts** 25 Pfg.

Ausgabe des **Blattes**
Dienstag und **Freitag** Abends 6 Uhr bei der **Exped.**

Regierungs-Blatt

für das **Herzogtum Coburg**

104. Stück.

Mittwoch, den 27. Oktober.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. **Nr. 140**, ausgegeben am 15. Oktober 1915, enthält:

(Nr. 4912.) Bekanntmachung über das **Außerkräfttreten** der Bekanntmachung über das **Verbot** des **Vorverkaufs** von Erzeugnissen der **Kartoffelrodnerei** sowie der **Kartoffelstärkefabrikation** aus der **inländischen Ernte** des **Jahres 1915**. Vom 11. Oktober 1915.

(Nr. 4913.) Bekanntmachung über die **Verarbeitung** von **Bucheckern**. Vom 14. Oktober 1915.

Nr. 141, ausgegeben am 18. Oktober, enthält:

(Nr. 4914.) Bekanntmachung über das **Verbot** des **Anstreichens** mit **Farben** aus **Bleiweiß** und **Leinöl**. Vom 14. Oktober 1915.

Berichtigung.

Nr. 142, ausgegeben am 19. Oktober, enthält:

(Nr. 4915.) Bekanntmachung, betreffend **Zahlungsverbot** gegen **Ägypten** und **Französisch-Marokko**. Vom 14. Oktober 1915.

Nr. 143, ausgegeben am 20. Oktober, enthält:

(Nr. 4916.) Bekanntmachung über **Ausdehnung** der **Verordnung** über den **Verkehr** mit **Delfrüchten** usw. Vom 19. Oktober 1915.

(Nr. 4917.) Bekanntmachung über die **Änderung** **französischer Ortsnamen** in **Elsass-Lothringen**. Vom 16. Oktober 1915.

Auf Grund des § 2 der **Verordnung** des **Bundesrats** über die **Anmeldung** des **im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten** vom 7. Oktober 1915 (**Reichs-Gesetzblatt** Seite 633) werden die **Handelskammern** in **Coburg** und **Gotha** als diejenigen Stellen bestimmt, bei denen die **Anmeldung** zu erfolgen hat.

Gotha, den 25. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Deutschen Künstler-Hilfsbund 1915 e. V., Berlin-Charlottenburg, zum Vertrieb von Kriegs-Ex Libris zugunsten der heimkehrenden kriegsbeschädigten deutschen Künstler (nur auf schriftlichem Wege)
2. dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W 66, zum Vertrieb von Druckschriften „Unsere Marine“ zu eigenen Gunsten
3. dem Deutschen Hilfsauschuß für das Rote Kreuz in Bulgarien zu öffentlichen Sammlungen
4. der Sammlung zur Unterstützung der Kriegs-Invaliden der Kaiserlichen Marine in Berlin NW 6 zum Vertrieb von Wohlfahrtskarten und Wohlfahrtskunstblättern zugunsten der Sammlung
5. dem Deutschen Kraftfahrendank in Berlin zur Veranstaltung einer Geldsammlung zugunsten der während des Krieges invalide gewordenen Kraftfahrer und der Hinterbliebenen der während des Krieges ums Leben gekommenen Kraftfahrer, mittels Aufrufe (bis zum 30. April 1916)

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 25. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Die Mühlenbesitzerin Frau **Olga Sabelitz** in **Hof a. St.** hat den Antrag auf Genehmigung zur Aenderung ihrer im Mühlgraben Pl.-Nr. 86 $\frac{1}{2}$ der Flur Hof a. St. neu eingebauten **Stauvorrichtung mit Turbinenanlage** gestellt.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne im Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme aufliegen, anzubringen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Stück

des Regierungsblattes ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Coburg, den 19. Oktober 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenhebersrolle** für 1915/16 liegt vom 24. Oktober d. J. ab 8 Tage lang in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf. Einwendungen dagegen können nur in dieser Zeit gemacht werden.

Br ü x, den 24. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

E. Langbein.

Nieververwaltung Callenberg

verkauft vor dem Einschlag freihändig den Sangholz-Anfall nachstehender Winterschläge, und zwar:
Hoherod IV b (Bärenstange)

	ca. 120 fm	1	Los
Hoherod IV g (Beenles)	" 200	" 2	Los
Müchberg c	" 100	" 1	Los
Langebirke l	" 240	" 2	Los
Müchrodener a	" 100	" 1	Los
Johannisleite II w (Parrafenholz)	ca. 200 fm	2	Los
			(meist Kiefernstartholz)
Kessel III h (Kühleborn)	ca. 60 fm	1	Los
Hügik k	" 200	" 2	Los
Kropfgraben d	" 270	" 2	Los.

Kaufliebhaber wollen ihre Gebote für jedes einzelne Los getrennt nach Holzart (Kiefer, Fichte) und nach Stärkeklassen von 15—20, 21—24, 25—30, 31—34, 35 und mehr cm Durchmesser bis zum **8. November d. J.** anher einreichen.

Weidach, den 15. Oktober 1915.

Herzogl. S. Nieververwaltung Callenberg.

Konferenz

der

Ephorien Goburg-Land u. Rodach.

Donnerstag, den 4. November d. J.,

nachmittags 3 Uhr,

im Gasthof zur **goldenen Traube.**

Halter, Ephorus.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Goburg

a) Geburten.

17. Okt. Sohn des Magistrats-Assessors Robert Wölfel.
 17. " Sohn des Gastwirts Josef Fenninger.
 18. " Sohn des Zimmermanns Robert Wanf.
 19. " Tochter unehelich.
 21. " Tochter des Eisenbahnbediensteten Max Bösch.

b) Eheschließungen.

11. Okt. Kaufmann Oskar Volkmar, Steinbach-Callenberg, und Johanna Bondran, hier.
 18. " Marktreisender, Ers.-Reservist Peter Steinmehler, Pengersdorf bei Bonn, und Dienstmagd Helene Mesch, hier.
 18. Okt. Richtigdrucker, Unteroffizier der Reserve Franz Beyer und Büglerin Ema Bauer, beide hier.
 21. " Kaffeehausbesitzer Adalbert Seufert und Margarete Wehe, beide hier.

c) Sterbefälle.

12. Okt. Händlerstochter Gertrud Kottmann, 2 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 16. " Fabrikarbeiterin Berta Finzel aus Reichenborn, 22 Jahre alt.
 17. " Kaufmannstochter Käthe Bösch, 15 Jahre alt.
 18. " Privatier Martin Kuhl, 77 Jahre alt.
 18. " Privatier Markus Stern, 89 Jahre alt.
 18. " Privatere Kornelia Hampe geb. Holzappel, 68 Jahre alt.
 19. " Korbmacher Johann Werner, Großheirath, 42 Jahre alt.
 20. " Landwirtsfrau Thella Rebban geb. Veit, Heinersdorf, 42 Jahre alt.
 21. " Pfriindnerin Lina Schilling verwitwete Carl geb. Kämpf, 71 Jahre alt.
 21. " Gastwirtsfrau Emilie Schinzel geb. Angermüller, fast 84 Jahre alt.
 22. " Werkmeistersfrau Mathilde Gältner geb. Bräutigam, 33 Jahre alt.
 22. " Kirchenrat, Pfarrer Oskar Helbich aus Ahorn, 70 Jahre alt.
 23. " Korbmachersohn Adolf Erich Straßner, 17 Wochen alt.
 23. " Eisenbahnarbeiterswitwe Barbara Böttner verwitwete Arnold geb. Bach, 66 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

16. März Musiker, Ref.-Hoboist Paul Spitzweg, 22 Jahre alt

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

18. Aug. Ländler, Musketier Karl Hofmann, 23 Jahre alt.
 23. " Maurer, Musketier Georg Stahn, 25 Jahre alt.
 9. Sept. Maser, Kriessfreiwilliger Theodor Beyer, 19 Jahre alt.
 29. " Gärtner, Musketier Julius Habermann, 22 Jahre alt.

c) in einem hiesigen Lazarett gestorben:

2. Okt. Kaufmann, Landsturmmann Karl Blah, 41 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

16. Sept. eine am 9. Sept. geb. Tochter Irma, unehelich.
 16. " ein am 12. Sept. geb. Sohn Fritz Hermann Anton, unehelich.
 19. " ein am 12. Juni geb. Sohn Ludwig Hans des Uhrmachers Hans Fuchs.
 19. " ein am 23. Aug. geb. Sohn Heinz Oswin Arno, unehelich.
 23. " eine am 1. Sept. geb. Tochter Liselotte des Friseurs Bernhard Wedel.
 26. " ein am 12. Sept. geb. Sohn Anton Adam des Buchdruckers Ernst Florcksch.
 26. " eine am 11. Sept. geb. Tochter Marie Anna Elfriede des Korbmachers Johann Süntel.
 3. Okt. ein am 17. Sept. geb. Sohn Kurt Heinz, unehelich.
 3. " eine am 4. Sept. geb. Tochter Elfriede Erna Wilhelmine des Bahnarbeiters Bruno Michel
 3. " ein am 15. Sept. geb. Sohn Friedrich Wilhelm des Tagelöhners Heinrich Böhm.
 3. " ein am 9. Sept. geb. Sohn Max Friedrich, unehelich.
 3. " eine am 24. April geb. Tochter Helene Erna des Lackierers Max Maar.
 5. " ein am 16. Sept. geb. Sohn Franz Paul Erich des Musikus Ernst Goldschuh.
 5. " ein am 2. Sept. geb. Sohn Erich Walther des Tagelöhners Albert Brückner.
 5. " ein am 10. Juli geb. Sohn Horst Udo des Buchdruckers Willi Smoli ski.
 10. " ein am 4. Sept. geb. Sohn Franz Friedrich des Korbmachers Karl Müller.
 10. " eine am 16. Sept. geb. Tochter Gerda Mariha Paula Emma des Bizewachtmeisters Ferdinand Müller.
 10. " ein am 12. Sept. geb. Sohn Walter Herbert Werner Kurt des Lackierers Ludwig Dressel.
 10. " ein am 17. Sept. geb. Sohn Bernhard Rudi des Schornsteinfegermeisters Ernst Schuller.
 10. " ein am 28. Sept. geb. Sohn Max Eduard Heinrich des Schneidemüllers Heinrich Behr.
 12. " eine am 1. Okt. geb. Tochter Gertrud Anna Emma des Korbmachermeisters Oskar Graf.
 13. " eine am 18. Sept. geb. Tochter Erna Luise des Schuhmachermeisters Ernst Kieselwetter.
 17. " eine am 10. Sept. geb. Tochter Herta Alma, unehelich.

17. Okt. eine am 10. Sept. geb. Tochter Hildegard des Oberpostassistenten Elias Greiner.
 17. " ein am 19. Sept. geb. Sohn Heinz Werner Friedebald des Kaffengehilfen Max Baumann.
 17. " eine am 30. Sept. geb. Tochter Grete Grika des Eisenbahnarbeiters Otto Graf.
 17. " eine am 9. Sept. geb. Tochter Martha Luise des Malers Franz Janzon.
 19. " ein am 27. Sept. geb. Sohn Willi Hans des Heizers Nikolaus Schmidt.
 19. " eine am 16. Sept. geb. Tochter Elsa Helene des Gastwirts Paul Schröd.
 19. " ein am 19. Sept. geb. Sohn Walter Max Karl des Backofenbauers Max Rosenberga.
 19. " eine am 6. Aug. geb. Tochter Hedwig Emma des Handarbeiters August Heublein.
 19. " eine am 10. Juli geb. Tochter Elsa Alwine des Schuhmachers Adolf Sonnenschein.

Getraut.

16. Sept. Korbmacher, Unteroffizier der Reserve Adalbert Rehl und Emma geb. Diezel, beide hier.
 18. " Kanonier Edmund Ernst Berthold Behr und Frieda Berta geb. Seiler, beide von Wilsenahorn.
 18. " Monteur, Landsturmmann Edwin Ebert, Witwer, und Ernestine geb. Hertha, beide hier.
 18. " Küchenmeister Gustav Bülger von Essen a. Ruhr und Helene geb. Albertus von hier.
 25. " Korbmacher, Musikstier Otto Böhm und Mariha geb. Otto, beide hier.
 25. " Korbmacher Friedrich Friedrich von Ebersdorf (Verrabahn) und Johanna geb. Steinert von hier.
 2. Okt. Stein drucker, Pionier-Unteroffizier Julius Geisthardt von Karlsruhe resp. Coburg und Babette geb. Höllein von Karlsruhe resp. Coburg.
 2. " Mechaniker Gustav Schunk und Alma geb. Winterstein, beide hier.
 5. " Tierarzt, Veterinär der Reserve Paul Grunert von Graudenz und Helene geb. Gutheil von hier.
 7. " Hilfsoptiker, Gefreiter der Reserve beim Train Otto Rehm und Erna, geb. Scheller, beide Jena.
 11. " Kaufmann Oskar Volkmar von Steinbach-Hallenberg (Kreis Schmalkalden) und Johanna geb. Bondran hier.
 13. " Marktreisender, Ersatz-Reservist Peter Steinmehler von Lengsfeld bei Bonn a. Rh. und Helene geb. Wesch hier.
 18. " Lichtdrucker, Unteroffizier der Reserve Franz Beyer und Erna geb. Bauer, beide hier.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg

105. Stück.

Sonnabend, den 30. Oktober.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 23.

(Gemeinschaftliche Gesetzsammlung für die Herzogtümer Coburg und Gotha Nr. 889).

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.
Vom 27. Oktober 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 144/48, ausgegeben am 22./23. 10. 1915, enthalten:

- (Nr. 4918.) Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4919.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4920.) Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4921.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4922.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4923.) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4924.) Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4925.) Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 21. Oktober 1915.

- (Nr. 4926.) Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4927.) Bekanntmachung über Erlaß und Vergütung von Abgaben. Vom 21. Oktober 1915.
- (Nr. 4928.) Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise. Vom 22. Oktober 1915.
- (Nr. 4929.) Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915. Vom 22. Oktober 1915.

An die Gemeindevorstände.

Trotz vielfacher Hinweise entzieht sich noch immer eine Anzahl von Landgemeinden der ihnen gesetzlich und moralisch obliegenden Verpflichtung, im Bedürfnisfalle den Familien der Kriegsteilnehmer **Zuschläge zu den reichsgesetzlich vorgeschriebenen Mindestunterstützungen zu zahlen.**

Bei den hohen Lebensmittelpreisen ist es im Winter für eine Familie in vielen Fällen ausgeschlossen, mit der Mindestunterstützung auszukommen. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß die Frauen und Kinder der für uns und unser Vaterland tapfer streitenden Krieger keine Not leiden.

Die Gemeindebehörden werden daher angewiesen, alsbald darüber Beschluß zu fassen, in welcher Höhe Zuschläge zu gewähren sind. Weigert sich weiterhin eine Gemeinde, einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, dann wird das Landratsamt den Zuschlag anordnen und für die Durchführung der Anordnung Sorge tragen.

Den Gemeinden wird zu ihren Aufwendungen mindestens ein Drittel aus den vom Reich zur Verfügung gestellten Mitteln erstattet. Auch kann bei ungünstiger Finanzlage der Gemeinde eine entsprechende Beihilfe aus der Staatskasse in Aussicht gestellt werden.

Coburg, den 26. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 5 der Bundesratsverordnung über **Beschränkung der Milchverwendung** vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 545) wird im Anschluß an die Anordnungen des Herzoglichen Staatsministeriums vom 19. d. M. weiterhin verboten, Vollmilch zur Bereitung von Käse zu verwenden. Als Milch gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 6 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Gotha, den 26. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der **Butterpreise** vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Bezugsblatt Seite 689) wird bestimmt:

Kommunalverbände sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zu dem Bezirk eines Landratsamts gehörenden Gemeinden.

Die Festsetzung auf Grund des § 5 der Verordnung erfolgt durch den Vorstand. Als Vorstand im Sinne dieser Verordnung ist in den unmittelbaren Städten der Stadtrat, in den übrigen Kommunalverbänden der Vorstand des Landratsamts anzusehen.

G o t h a , den 27. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Wege des schriftlichen Aufgebotes sollen aus den diesjährigen Winterschlägen vor dem Einschlag die nachverzeichneten

Nadel-Langhölzer

verkauft werden:

a) vom Sonnefelder Revier:

Los 1, Eichberg Ia.	= 100	lm
„ 2, Daf. IIIa, i	= 360	„
„ 3, Daf. IVg	= 350	„
„ 4, Mönchsholz IIg	= 250	„
„ 5, Daf. IIIb	= 270	„
„ 6, Brand IIb	= 40	„
„ 7, Daf. IIIg, k	= 65	„
„ 8, Daf. IVg	= 70	„ n.
„ 9, Scheibeloh h	= 120	„

b) vom Leutendorfer Revier:

Los 10, Schmölzerwand m	= 60	lm
„ 11, Schwarzholz v	= 30	„
„ 12, Daf. w	= 15	„
„ 13 { Fuchsberg h	= 40	„
„ 13 { Horberberg Ic	= 100	„ n.
„ 14, Schimmelleite	= 25	„

Die verschlossenen und mit der Aufschrift „Holzverkauf“ versehenen Angebote sind losweise pro fm der üblichen Stärkekassen abzugeben und müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter die dem Verkaufe zugrunde liegenden Bedingungen anerkennt.

Die Oeffnung der Gebote erfolgt am
Montag, den 15. November d. J.,
vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer der unterfertigten Revierverwaltung in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter.

Verkaufsbedingungen werden auf Verlangen abgegeben und die Hölzer bei vorheriger Anmeldung vorgezeigt.

Sonnefeld, den 28. Oktober 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Lehrerkonferenz des 1. Bezirks.

Freitag, den 5. November, nachm. 1/2, 3 Uhr,
in Meschenbach.

Tagesordnung:
Amtliche Mitteilungen, die Jugenpfllege betreffend.

Lehrerkonferenz des 2. Bezirks.
Freitag, den 5. November, nachm. 2½ Uhr,
 in **Neuses** bei Coburg.
 Wichtige Besprechung.

Lehrerkonferenz des 6. Bezirks.
Donnerstag, den 4. Nov. d. J., nachm. 2 Uhr
 in **Needer.**
 Tagesordnung: Jugendpflege.

Der **Novemberamtstag** in **Sonnefeld**
 wird auf den

8. November d. J.

verlegt. — 12 Uhr. —

Coburg, den 27. Oktober 1915.

Herzogl. G. Landratsamt.

Sonder-Ausgabe.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches vierteljährlich **1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

106. Stück.

Montag, den 1. November.

1915.

Befehl,

betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) verordne ich für den Bezirk des XI. Armeekorps folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gefandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Regimentationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (Bezirksdirektors, Kreisammanns, in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen, in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Regimentationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 4. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Cassel, den 1. November 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der **Expedition** und den **Postanstalten** des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für **auswärts 25 Pfg.**

Ausgabe des Blattes
Dienstag und **Freitag** Abends 6 Uhr bei der **Exped.**

Regierungs-Blatt

für das **Herzogtum Coburg**

107. Stück.

Mittwoch, den 3. November.

1915.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der **Kartoffelpreise** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) wird folgendes bestimmt:

Kommunalverbände sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zu dem Bezirk eines Landratsamts gehörenden Gemeinden.

Die Festsetzung auf Grund des § 4 der Verordnung erfolgt durch den Vorstand. Als Vorstand im Sinne dieser Verordnung ist in den unmittelbaren Städten der Stadtrat, in den übrigen Kommunalverbänden der Vorstand des Landratsamts anzusehen.

Gotha, den 30. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Bundesrats zur **Einschränkung des Fleisch- und Wildverbrauchs** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 714) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 8 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 1. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Bundesrats über die Vornahme einer **Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl** am 16. November 1915, vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 691) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Das statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha wird mit der Durchführung der Erhebung beauftragt. Diese Behörde hat die Drucksachen an die Gemeindevorstände zu verteilen (§ 8 Abs. 1), an sie haben die Kommunalverbände bis zum 27. November 1915 die Zusammenstellung der vorhandenen Vorräte einzureichen.

Gotha, den 30. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an vorstehende Anordnung wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Nach der Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 691) findet am 16. November 1915 eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

2. Die Aufnahme der Brotgetreide- und Hafervorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlvorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstage auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

3. Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

4. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn (allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt);
- b) Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat.

5. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringen, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) auf Hinterkorn und Hinterkornschrot, das von einem Kommunalverbände, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;

d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist.

6. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt der Gemeindebehörde ob. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

- I. Ortsliste,
- II. Zusammenstellungsmuster für den Kommunalverband,
- III. Anzeige.

Die Versendung der Drucksachen an die Gemeindevorstände geschieht durch das statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums.

7. Die Gemeindevorstände haben die Anzeigen (Formular III) so zeitig zu verteilen, daß das Ausfüllen am 16. November 1915 erfolgen kann. Die Gemeindevorstände haben die Anzeigen in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und mit den Anzeigen bis zum 20. November 1915 an die Kommunalverbände einzusenden. Die Ortslisten und Anzeigen sind von den Kommunalverbänden aufzubewahren.

8. Die Kommunalverbände haben bis zum 27. November 1915 dem statistischen Büro eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte einzureichen.

Vorräte an ausländischem Brotgetreide oder Mehl, die nach dem 31. Januar 1915, sowie Vorräte an ausländischem Hafer, die nach dem 1. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

9. Die Bezirksverwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

10. Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Gotha, den 30. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der Bundesrat hat einen **dritten Nachtrag zur Deutschen Arzneytage 1914** genehmigt, der sofort an die Stelle des durch Bundesratsbeschluß vom 17. Juni 1915 genehmigten zweiten Nachtrags tritt. Der Nachtrag kann durch die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Coburg, den 30. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 R. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 R. R. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Cassel, den 30. Oktober 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Folgenden Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos XI. Armeekorps in Cassel vom 1. Oktober 1915 mit Anlagen bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Coburg, den 2. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps.
I b Nr. 25575/15.

Cassel, den 1. Oktober 1915

Die mehrfach beobachtete **Zuchtlosigkeit der Jugendlichen** bedeutet eine in der jetzigen Kriegszeit doppelt ernste Gefahr für unser Vaterland. Ihr zu steuern, muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht werden.

Ich habe zu diesem Zweck am heutigen Tage die beiliegende Verordnung erlassen, verkenne jedoch nicht, daß sie allein nicht imstande sein kann, vorhandene Schäden auszumergen. Dazu bedarf es vielmehr der freiwilligen und selbstlosen Mitarbeit der Jugendlichen selbst, wie der gesamten Bevölkerung.

Ich habe mich daher in dem beiliegenden Aufruf an die Jugend gewendet, und wende mich nun an die Eltern — besonders die Mütter —, an die Vormünder und deren Stellvertreter, daß sie ihrer Pflicht gegen das Vaterland eingedenk bleiben und das heranwachsende Geschlecht in Gottesfurcht, Zucht und Arbeitsamkeit erziehen, ohne ihm dabei die Frische und Lebensfreude zu verkümmern, derer die Jugend zu ihrem Gedeihen nicht entraten kann.

Ich wende mich ferner an die Jugenderzieher und an die Beamten der öffentlichen Sicherheit mit dem Ersuchen, in sorgfamer Ueberwachung der Jugend nicht nachzulassen. Es gilt, wirkliche Verfehlungen der verdienten Bestrafung zuzuführen und zu verhindern, daß unter den Jugendlichen die Jungengewandten und die körperlich Starken, aber sittlich Unbekümmerten die Führerrolle an sich reißen, wie es leider nur allzuoft geschieht.

Das Hauptgewicht bei dem Kampf gegen die Jugendverwahrlosung muß aber nicht auf Abwehrverbote gelegt werden, sondern auf aufbauende Maßnahmen. Es führt zu nichts, der Jugend lediglich eine Anzahl verderblicher, aber bei ihr allgemein beliebter Vergnügungen zu versagen, wenn man ihr dafür einen guten Ersatz nicht bietet. Man muß die Jugend nicht nur von Schädlichem fernhalten, sondern ihr auch Wertvolles nahebringen.

Ich richte deshalb das dringende Ersuchen an die Schulverwaltungen und die Dienststellen der Selbstverwaltungsverbände, sich der heranwachsenden Jugend in weitgehendem Maße dadurch anzunehmen, daß sie feste Einrichtungen schaffen für Turnen, Spiel und Wanderung, für belehrende und unterhaltende Veranstaltungen. Es ist notwendig, daß Spielplätze und Jugendheime in hinreichender Zahl und Größe zu beliebiger, unentgeltlicher Benutzung offenstehen. Die Aufsicht kann wenigen Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung ehrenamtlich übertragen werden, wenn sie nur für den Umgang mit der Jugend Verständnis, Geschick und ein warmes Herz mitbringen. Ihnen wird es ein leichtes sein, bei der Verwaltung gemeinnütziger Güter die Mitverantwortlichkeit der Jugend zu wecken.

In größeren Städten würde es mit Dank zu begrüßen sein, wenn in den Schaubühnen und Musiksälen recht viele Volksdarbietungen für die Jugend stattfinden könnten — entweder unentgeltlich oder doch zu einem niedrigen Preise, etwa dem Einheitsatz von 10 Pfennigen.

Die Geldmittel, deren es für die Jugendpflege bedarf, sind verhältnismäßig gering; auch darf man vertrauen, daß in der jetzigen Zeit sich jugendfreundlich gesinnte Geber finden werden, für dieses wertvolle, vaterländische Werk zu spenden.

Die Aufgabe, um die es sich hier handelt, ist groß und wichtig. Es handelt sich um unseres deutschen Volkes Zukunft.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz.

Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps.
Ib. Nr. 25575/15.

Anlage 1.

Cassel, den 1. Oktober 1915.

Die an manchen Orten zutage getretene **Zuchtlosigkeit der Jugendlichen** bedeutet bei weiterem Umsichgreifen eine ernste Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie für die Zukunft unserer Jugend. Deshalb erlasse ich auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgende

Verordnung:

1. Unter Jugendlichen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht dem Heere oder der Flotte angehören.

2. Jugendliche dürfen in den Abendstunden keine Wirtschaften besuchen. Gastwirte oder deren Vertreter dürfen abendlichen Wirtschaftsbesuch von Jugendlichen nicht dulden.

Unter „Abendstunden“ wird bis auf weiteres die Zeit von 6 Uhr an verstanden; ändernde Festsetzung bleibt vorbehalten.

Besuch von Wirtschaften in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter, sowie eine notwendige Einkehr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

3. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen oder rauchen.

Die Verabsorgung von Alkohol enthaltenden Getränken und Tabak an Jugendliche zu verbotenem Genuß ist untersagt.

4. Jugendliche dürfen keine Lichtspiel-Schaubühnen besuchen. Die Inhaber von Lichtspielhäusern und deren Vertreter dürfen den Besuch Jugendlicher nicht dulden.

Vom Verbot ausgenommen bleiben besondere Jugend-Vorstellungen, die als solche von Polizei- und Schulbehörden vorher geprüft und genehmigt wurden. Das Nähere über diese Vorprüfung regeln die obersten Verwaltungsbehörden innerhalb des Korpsbereichs.

5. Zuwiderhandlungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt, oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre. Gleiche Strafe trifft den, der in schuldhafter Weise verabsäumt, seiner Beaufsichtigung unterstehende Jugendliche zur Befolgung der Befehle hinreichend anzuhalten.

Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.

Der Kommandierende General.
von Haugwitz.

Stellvertretendes
Generalkommando XI. Armeekorps
Ib. Nr. 25575/15.

Anlage 2.

Cassel, den 1. Oktober 1915.

An die Jugendlichen des Korpsbereichs!

Eure Väter stehen im Dienste des Vaterlandes und vor dem Feinde. Für Euch opfern sie Gesundheit, Blut und Leben. Wollt Ihr Euch ihrer unwert erweisen und keine Opfer bringen?!

Deutschland erwartet Opfer auch von Euch. Ihr sollt verzichten auf leere Zerstreungen und rohe Vergnügungen, verzichten auf ungeeignete Bücher, wie sie Eure Eltern Euch nicht geben würden, verzichten auf alles unsaubere Treiben, das Ihr vor den Augen Eurer Eltern verheimlichen müßtet. Dafür sollt Ihr lernen und arbeiten, damit Ihr Euren Müttern eine Stütze, Euren jüngeren Geschwistern ein Vorbild, dem Vaterlande demaleinst wertvolle Bürger werdet.

Wenn Eure Väter heimkehren aus dem Kriege, sollen sie eine tätige und tüchtige Jugend vorfinden, nicht eine entartete und zuchtlose! Ihr aber, deren Väter den Heldentod starben, Ihr sollt doppelt eingedenk bleiben, Euch ihnen dankbar zu erweisen durch fleckenlose Sittenreinheit, Willensstärke und Pflichttreue!

Ich weiß wohl, daß es unter Euch manche gibt, die nicht gehorchen, nicht arbeiten, nicht helfen, sondern nur gegen Ältere unehrerbietig sein, möglichst viel hummeln und sich großtun wollen. Gegen diese habe ich heute eine Verordnung erlassen und strenge Strafen angedroht bei Zuwiderhandlungen. Ich hoffe jedoch, daß es dieser Strafen nur selten bedürfen wird.

Deshalb wende ich mich an die Tüchtigen unter Euch, an die, die ihre Eltern, ihre Verwandten, ihr deutsches Vaterland in Ehren halten wollen. Diese sind ohne jeden Zweifel unter Euch in der überwiegenden Mehrzahl. Wenn die Tüchtigen zusammenhalten, wird der Faule und Niederliche nicht aufkommen!

Haltet also selbst untereinander auf Fleiß und Zucht und Ordnung; dann leistet auch Ihr Augenblicklichen Kriegsdienste für unser deutsches Vaterland!

Ihr seid das kommende Geschlecht unseres Volkes!

Der Kommandierende General.
von Haugwitz.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thüringer Kunstanstalt & Graph. Union Akt.-Ges.** in **Coburg** wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 29. Oktober 1915.

Herzogliches Amtsgericht 4.

Der Hauptlehrer **Karl Müller** von **Großwalbur** ist für die Dauer des Krieges durch das unterzeichnete Gericht zum Standesbeamtenstellvertreter für **Breitenau** verpflichtet worden.

Rodach, den 28. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Die Einkommensteuerpflichtigen hiesiger Stadt werden hierdurch aufgefordert, die **Einkommensteuer** für 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 **bis spätestens 16. November 1915** an unsere Steuer- und Sporteleinnahme zu zahlen.

Nach Ablauf des Zahlungstermins beginnt das Beitreibungsverfahren.

Coburg, den 1. November 1915.

Herzogl. S. Staats- und Domänenkasse.

In Friedendorf, Gemeinde Brünn, Bezirksamt Ebern, und Friesenhäusen, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 2. November 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 2.

In das Genossenschaftsregister ist die
**Schneider-Rohstoff- und Lieferungs-
 Genossenschaft,**

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter
 Haftpflicht,

in Coburg,

eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf der zum Betriebe des Schneiderhandwerks erforderlichen Rohstoffe, Halbfabrikate, Fertigfabrikate und Maschinen und ihre Abgabe an die Mitglieder, sowie Herstellung von Kleidungsstücken für Behörden und Private.

Die Vorstandsmitglieder sind die Schneidermeister **Georg Kurth** in Coburg, Vorsitzender, **Wilhelm Fenzlein** in Creidlitz, Geschäftsführer, und **Karl Schultheiß** in Unterfriesman, stellvertretender Vorsitzender.

Das Statut ist am 27. September 1915 erichtet. Der Geschäftsanteil beträgt 300 Mark die höchste Zahl der Geschäftsanteile ist auf 10 festgesetzt. Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 300 Mark. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma in dem vom Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin herausgegebenen Deutschen Genossenschaftsblatt. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. 2 Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Einsicht in die Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Coburg, den 29. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Donnerstag, den 4. d. M., in Rodach.

Tagesordnung: Jugendpflege.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd wird mit dem
 1. Januar 1916 pachtfrei. Am

**Sonnabend, den 13. November d. J.,
 nachmittags 1 Uhr,**

soll deshalb auf hiesigem Rathause die Neuverpachtung auf weitere sechs Jahre stattfinden. Pachtliebhaber werden hierzu freundlichst eingeladen.

Hellingen bei Königsberg i. Fr.,
 den 28. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Bauer.

Revierverwaltung Callenberg

verkauft vor dem Einschlag freihändig den Langholz-Anfall nachstehender Winterschläge, und zwar:
Hoherod IVb (Bärenstange)

	ca. 120 fm	1 Los
Hoherod IV g (Beenes)	" 200 "	2 Lose
Mündsberg c	" 100 "	1 Los
Langebirke 1	" 240 "	2 Lose
Mündrödener a	" 100 "	1 Los
Johannisleite II w (Panrasenholz)		

ca. 200 fm 2 Lose

(meist Kiefernstartholz)

Kessel IIIh (Kühleborn)	ca. 60 fm	1 Los
Büggib k	" 200 "	2 Lose
Kropfgraben d	" 270 "	2 Lose.

Kaufliebhaber wollen ihre Gebote für jedes einzelne Los getrennt nach Holzart (Kiefer, Fichte) und nach Stärkeklassen von 15—20, 21—24, 25—30, 31—34, 35 und mehr cm Durchmesser bis zum **8. November d. J.** anher einreichen.

Weidach, den 15. Oktober 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

108. Stück.

Sonnabend, den 6. November.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 149, ausgegeben am 26. Oktober 1915, enthält:

(Nr. 4930.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 24. Oktober 1915.

Nr. 150/52, ausgegeben am 28. und 29. Oktober 1915, enthalten:

(Nr. 4931.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 21. Oktober 1915.

(Nr. 4932.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915.

(Nr. 4933.) Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelverföorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915.

(Nr. 4934.) Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise. Vom 28. Oktober 1915.

(Nr. 4935.) Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915.

(Nr. 4936.) Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Oktober 1915.

(Nr. 4937.) Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 208). Vom 28. Oktober 1915.

Nr. 153, ausgegeben am 30. Oktober 1915, enthält:

(Nr. 4938.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 705). Vom 29. Oktober 1915.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der **Fisch- und Wildpreise** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 716) wird bestimmt:

Kommunalverbände sind die unmittelbaren Städte und die Gesamtheit der zu dem Bezirk eines jeden Landratsamts gehörenden Gemeinden.

Die Festsetzungen nach § 4 erfolgen durch den Vorstand. Als Vorstand im Sinne der Verordnung ist in den unmittelbaren Städten der Stadtrat, in den übrigen Kommunalverbänden der Vorstand des Landratsamts anzusehen.

Gotha, den 31. Oktober 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. M. 5395/9. 15. S. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R. R. U. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt***):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
 - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
 - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbuchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braukessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4 15. R. R. U. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

***) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.
- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichnenden Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A., betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldeschein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Cassel, den 30. Oktober 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Im Wege des schriftlichen Aufgebotes sollen aus den diesjährigen Winterschlägen vor dem Einschlag die nachverzeichneten

Nadel-Langhölzer

verkauft werden:

a) vom Sonnefelder Revier:

Los 1, Eichberg la.	= 100	fm
„ 2, Daf. IIIa, i	= 360	„
„ 3, Daf. IVg	= 350	„
„ 4, Mündsholz IIg	= 250	„
„ 5, Daf. IIIb	= 270	„
„ 6, Brand IIb	= 40	„
„ 7, Daf. IIIg, k	= 65	„
„ 8, Daf. IVg	= 70	„ u.
„ 9, Schreibeoh h	= 120	„

b) vom Lentendorfer Revier:

Los 10, Schmölzerwand m	= 60	fm
„ 11, Schwarzhholz v	= 30	„
„ 12, Daf. w	= 15	„
„ 13 { Fuchsberg h	= 40	„
„ 13 { Horberberg lc	= 100	„ u.
„ 14, Schimmelleite	= 25	„

Die verschlossenen und mit der Aufschrift „Holzverkauf“ versehenen Angebote sind losweise pro fm der üblichen Stärkeklassen abzugeben und müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter die dem Verkaufe zugrunde liegenden Bedingungen anerkennt.

Die Oeffnung der Gebote erfolgt am
Montag, den 15. November d. J.,
vormittags 9 Uhr,

im Geschäftszimmer der unterfertigten Revierverwaltung in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter.

Verkaufsbedingungen werden auf Verlangen abgegeben und die Hölzer bei vorheriger Anmeldung vorgezeigt.

Sonnefeld, den 28. Oktober 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

In das Genossenschaftsregister ist zur
Korbmacherei-Gewerbs-
Genossenschaft, e. G. m. b. H. in Neuses
eingetragen:
a. Br.

An Stelle des Korbmachers **Gustav Schmidt** ist der Korbmacher **Emil Bechtold** in Neuses a. Br. als Vereinsvorsteher gewählt.

Coburg, den 30. Oktober 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Für den Ort **Frohulach** ist der Schultheiß **Karl Marr** als Standesbeamter bestellt und verpflichtet worden.

Sonnefeld, den 2. November 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht.

Die Stadtgemeinde **Coburg** beabsichtigt die Umlegung der **Wasserleitung** zwischen **Dörfles** bei Coburg und der Schweizerei bei **Rosenau** in den Herrschaftsweg (sog. Wiesenweg) des Gemeindebezirks Dörfles bei Coburg. Plan Nr. 145, 160 und Plan Nr. 429, 420, 421, 33, 368, 199 und 112 des Gemeindebezirks Deslau und Polizeibezirks Rosenau.

Dies wird hierdurch gemäß § 38 der Bauordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einwendungen sind in der Zeit vom
8. bis 21. November d. J.
schriftlich bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Pläne im Zimmer Nr. 6 zur Einsichtnahme aufliegen, abzugeben.

Coburg, den 1. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In Fricendorf, Gemeinde Brünn, Bezirksamt Ebern, und Friesenhausen, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Coburg, den 2. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei den **Pferden** der Witwe **Salboth** in **Rösfeld** ist **Räude** festgestellt worden. Vorsichtsmaßnahmen sind getroffen.

Coburg, den 5. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Amtstag Neustadt für November wird angelegt auf (ausnahmeweise)

Dienstag, den 9. November d. J.,
vormittags 11 Uhr,

im **Bahnhofsgasthaus.**

Coburg, den 3. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

23. Okt. Sohn des Lagerhalters Ernst Ehl.
24. " Tochter des Tapeziers Bruno Röhr.

b) Eheschließungen.

26. Okt. Tapezier, Armierungssoldat Moriz Probst und Köchin Maria Bette, beide hier.

c) Sterbefälle.

24. Okt. Magistrats-Tagelöhner Andreas Stölzel, 76 Jahre alt.
24. " Stukkateursfrau Leonore Schubert geb. Krämer, 25 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
26. " Gastwirt Albert Münzner, 51 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
27. " Tochter unehelich, $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
27. " totgeborenes Mädchen, unehelich.
27. " Tagelöhner Johann Stark aus Rodach, 57 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

12. Aug. cand. med., Leutnant der Reserve Robert de Cuvry, 27 Jahre alt.
6. Sept. Fähnleinführer Hans Simon, 20 Jahre alt.
14. " Lehrer, Bizefeldwebel Richard Popp, 28 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

20. Aug. Tapezier, Landsturm-Musketier Max Wedel, 23 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
20. Sept. Schmied, Musketier Albert Schilling, 21 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

c) in einem hiesigen Lazarett gestorben:

20. Okt. Landwirt, Landsturm-Gefreiter Johann Beckmann aus Weidach, 39 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

109. Stück.

Mittwoch, den 10. November.

1915.

Zuständige Stellen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 der Bundesratsverordnung über die **Höchstpreise für Petroleum** und die **Verteilung der Petroleumbestände** vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 420 und 683) sind für die Städte die Stadträte, für die Landgemeinden die Landratsämter.

Der Herr Reichskanzler hat die allgemeine Ermächtigung zur Einführung von Petroleumarten und Petroleumzusatzkarten gegeben.

Gotha, den 4. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in Berlin NW 40 zum Vertrieb des von Sr. Erzellenz Ritter von Kaulbach in München hergestellten Bildes bis 31. März 1916
2. dem „Marinedank“, Wohlfahrtsvereinigung zur Unterstützung der Kriegsteilnehmer der Kaiserl. Marine und ihrer Hinterbliebenen in Berlin S zum Vertrieb von Kunstblättern und Büchern bis zum 31. März 1916
3. dem Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V. in Berlin W 15 zur Sammlung von Geldspenden und Liebesgaben zugunsten des Heeres und der Marine mittels Aufrufs in den „Mäßigkeitsblättern“
4. dem Verband deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, Arbeitskommission VII in Berlin zum Vertrieb von Postkarten und Bildern zugunsten der Schwestern vom Roten Kreuz bis 31. März 1916

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 5. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Der **Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen** in Berlin W 8, Behrenstraße 72, ist gestattet worden, bis zu 500 Rosen (Nr. 50001—50500) ihrer für das Jahr 1915 geplanten Geldlotterie zum Preise von je 3 Mark im Herzogtum Coburg zu vertreiben.

Coburg, den 3. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nach einer Ministerialbekanntmachung des Großherzogl. S. Staatsministeriums Weimar vom 25. Oktober 1915 ist die **Meldepflicht** der aus **Jena** zureisenden Personen aufgehoben, nachdem das Bedürfnis danach weggefallen ist. Auch militärischerseits sind die angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben, so daß die aufgeschobene Musterung demnächst stattfindet.

Coburg, den 6. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Anweisung für Fleischbeschauer.

Die Untersuchung von aus dem Ausland eingeführten gepökelten Schweineschwarten auf Trichinen fällt während des Krieges weg.

Gotha, den 4. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

In das Handelsregister ist zur Firma
**Thüringer Kunstanstalt
& Graph. Union Akt.-Ges. in Coburg**
eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Konkursverfahren ist aufgehoben und der Rechtsanwalt **Dr. Friedrich Brehfeld** in Coburg zum Liquidator bestellt.

Coburg, den 8. November 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Der Abwurf des **Beyer'schen Legats** zur Unterstützung eines Studierenden, Technikers, Handlungs- oder Kunstbesessenen aus der Verwandtschaft der Frau Berta Beyer geb. Wittig, ist bei uns zu vergebem.

Hierauf reflektierende Bewerber wollen sich bis zum **1. Dezember 1915** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Coburg, den 3. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Bekanntmachung.

An den

Herbstkontrollversammlungen 1915

im Herzogtum Coburg haben teilzunehmen:

1. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine einschließlich der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen.
2. Alle ausgebildeten Mannschaften des Landsturms II. Aufgebots.
3. Alle Rekruten.
4. Alle ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen einschl. der Jahresklasse 1896.
5. Alle bei der Musterung der dauernd Untauglichen ausgehobenen unausgebildeten und alle als tauglich bezeichneten ausgebildeten Landsturmpflichtigen.
6. Alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit sie marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen können. Bei Marschunfähigkeit muß eine Bescheinigung der Ortsbehörde an den Bezirksfeldwebel in Coburg eingereicht werden.

Die **Kontrollversammlungen** finden wie folgt statt:

Coburg, Herzogl. Reithalle, Hinterm Marstall,

Donnerstag, den 11. November 1915, vormittags 9 Uhr,

alle Mannschaften des ausgebildeten Landsturms und die Mannschaften des unausgebildeten Landsturms, die 1876 bis 1893 geboren sind, der Stadt Coburg.

Donnerstag, den 11. November 1915, vormittags 11 Uhr,

Mannschaften des unausgebildeten Landsturms, die 1869 bis 1875 geboren sind, der Stadt Coburg.

Donnerstag, den 11. November 1915, nachmittags 3 Uhr,

alle bei der Musterung der dauernd Untauglichen ausgehobenen unausgebildeten und alle als tauglich bezeichneten ausgebildeten Landsturmpflichtigen der Stadt Coburg.

Freitag, den 12. November 1915, vormittags 9 Uhr,

alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschl. der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, alle Rekruten, alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich auf Urlaub befinden, alle Landsturmpflichtigen der Jahresklasse 1896 der Stadt Coburg.

Freitag, den 12. November 1915, vormittags 11 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Horn mit Zinkenau und Triebsdorf, Bertelsdorf mit Glend, Beiersdorf, Callenberg mit Kropfweihers, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfles b. Cobg. mit Neudörfles, Esbach, Grub a. F., Herbartsdorf, Ketschendorf, Kößfeld, Lützelbuck

wohnen.

Freitag, den 12. November 1915, nachmittags 3 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Neu- und Meershof, Neues b. Cobg., Niederfüllbach, Oberfüllbach, Rügen, Rohrbach, Roth a. F., Seidmannsdorf mit Böbelstein, Scheuerfeld mit Dörfles und Eichhof, Sämmers- und Knochenmühle, Sulzdorf, Weidach, Wüstenahorn, Wiesenfeld, Weitrausdorf mit Gersbach und Schlettach, Zeichhorn, Weeder mit Birkenmoor

wohnen.

Sonnefeld, Gasthof zur Sonne,

Sonnabend, den 13. November 1915, mittags 12 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Nicha, Bieberbach, Ebersdorf (Werrabahn), Frohnlach, Friesendorf, Gestungshausen mit Firmelsdorf, Großgarnstadt, Hassenberg, Hof a. St., Horb a. St. mit Vochleithen, Kleingarnstadt, Leutendorf mit Häusles, Mittelwasungen

wohnen.

Sonnabend, den 13. November 1915, nachmittags 1 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Mödlitz, Neues a. Br., Oberwasungen, Plesten mit Wiesenmühle, Steinach a. St., Sonnefeld mit Hoffstädten, Trübenbach, Unterwasungen, Weickenbach, Weidhausen, Weischau, Wörlsdorf, Zedersdorf

wohnen.

Scherneck, Held'sche Gastwirtschaft,

Montag, den 15. November 1915, vormittags 9,30 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Birkach a. F., Buchenrod, Großheirath, Goffenberg, Haarth, Meschenbach, Neuhaus mit Schafhof und Hohenstein, Neues a. E.

wohnen.

Montag, den 15. November 1915, vormittags 11 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Obersiemau, Kossach, Scherneck, Stöppach, Untersiemau, Wagendorf, Weißenbrunn a. F., Wohlbad, Ziegelsdorf

wohnen.

Rodach, Schießhausplatz,

Dienstag, den 16. November 1915, vormittags 9,45 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in Rodach wohnen.

Dienstag, den 16. November 1915, vormittags 11 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Ahlstadt, Breitenau, Elsa, Schweighof, Gauerstadt mit Niederndorf und Carlsbahn, Grattstadt, Großwalbur, Feldtritt, Kleinwalbur, Kempertshausen, Mährenhausen, Neida, Dettingshausen, Ottowind, Rosfeld, Rudelsdorf, Sülzfeld

wohnen.

Tiefenlauter, Gasthaus zur Schnepe,

Dienstag, den 16. November 1915, nachmittags 4,15 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Beuerfeld, Drossenhausen mit Einzelberg, Fornbach, Mirsdorf, Moggenbrunn, Neukirchen, Oberlauter, Rottenbach, Laimbach, Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Weissenbrunn v. W.

wohnen.

Neustadt, Schießhaus,

Donnerstag, den 18. November 1915, vormittags 8 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in Neustadt wohnen.

Donnerstag, den 18. November 1915, vormittags 10 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Brüx, Ebersdorf b. N., Fischbach, Fürth a. B., Haarbrücken, Horb b. F., Höhn, Ketschenbach, Meilschnitz, Mittelberg, Rüttmannsdorf, Schönstadt, Thann, Wildenheid

wohnen.

Mönchröden, Gasthof zum Wildpark,

Donnerstag, den 18. November 1915, nachmittags 3 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Birkig, Blumenrod, Boderndorf, Fechheim, Einberg, Kemmaten, Kipfendorf mit Thierach, Mönchröden

wohnen.

Donnerstag, den 18. November 1915, nachmittags 4,30 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Oberwohlsbach Deslau, Rosenau, Rothenhof, Spittelstein mit Theißenstein, Waldsachsen, Waltersdorf mit Gereuth, Weimersdorf Wellmersdorf, Unterwohlsbach

wohnen.

Königsberg i. Fr., Gasthaus zum schwarzen Bären,

Freitag, den 19. November 1915, nachmittags 2 Uhr,

alle Kontrollpflichtigen, die in

Königsberg i. Fr., Altershausen, Dörflis, Erlsdorf, Hellingen, Kottenbrunn, Köslau und Raffach

wohnen.

Die Bekanntmachung ist einem persönlichen Bestellungsbefehl gleich zu achten. Die Mannschaften sind verpflichtet, in einem sauberen Anzuge fünf Minuten vor der angegebenen Zeit auf dem Platze zu erscheinen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Entschuldigung, die Bekanntmachung zu der Kontrollversammlung nicht gelesen oder erfahren zu haben, findet keine Berücksichtigung. Schirme, Stöcke, Zigarren usw. sind vor Beginn der Kontrollversammlung wegzulegen. Derjenige, welcher seinen Paß vergißt, muß zur Nachkontrolle erscheinen. Zuspätkommen wird bestraft. Wer ohne Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft. Sämtliche Mannschaften gehören während des ganzen Tages der Kontrollversammlung zum aktiven Heere und sind den Militärgesetzen unterworfen.

Gotha, den 6. November 1915.

Königl. Bezirkskommando.

Die Gemeindevorstände werden gebeten, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Coburg, den 8. November 1915.

Königl. Meldeamt.

Auf Grund des § 15 der Verfassung des **Augustenstifts** zu **Coburg** ergeht hierdurch die Aufforderung zur Bewerbung um diejenigen **Stiftslegate**, welche zur Feier des Geburtstages der verewigten Frau **Herzogin Auguste von Sachsen-Coburg-Saalfeld** am **19. Januar 1916** zur Verteilung kommen.

Die für eine Jungfrau ausgesetzte Heiratsgabe von **90 Mark** wird unter der Voraussetzung verwilligt werden, daß die Bewerberinnen die Ehre ihres jungfräulichen Namens bewahrt und über ihre Armut durch obrigkeitliches Zeugnis sich genügend ausgewiesen haben.

Die für zwei **Handwerkslehrlinge** bestimmten **Unterstützungen von je 45 Mark** können nur solchen jungen Leuten verliehen werden, welche während ihrer Schulzeit durch gutes Verhalten und durch anerkanntswerten Fleiß einer solchen Beihülfe sich würdig erwiesen haben und zu günstigen Erwartungen für die Zukunft berechtigen. Von den Bewerbern sind Zeugnisse über ihre Bedürftigkeit und über die Aufnahme bei einem geschickten und zuverlässigen Handwerksmeister beizubringen, sowie die Zensuren der zuletzt besuchten Schule anzuhängen.

Formulare zur Einzeichnung der erforderlichen Nachrichten über die Persönlichkeit und die Verhältnisse der Bewerbenden werden im **Augustenstiftsgebäude** (Bahnhofstraße 18) abgegeben.

Die Gesuche sind spätestens bis zum **10. Dezember d. Js.** daselbst einzureichen.

Coburg, den 9. November 1915.

Der Vorstand des Augustenstifts.

Präsidentialbeschluss.

Als **regelmäßige Sitzungstage** werden bestimmt für 1916:

I. Für die Zivilkammer II und die Strafkammer III:

Montag.

II. Für die Zivilkammer III:
die Dienstagstage:

4., 18. Januar, 1., 15., 29. Februar,
14., 28. März, 11. April, 2., 16.,
30. Mai, 20. Juni, 4. Juli, 19. Sep-
tember, 3., 17., 31. Oktober, 14.,
28. November, 12. Dezember.

III. Für die Zivilkammer I und zwar

A. für die Abteilung I. A. o. der Geschäfts-
ordnung:

die Dienstagstage:

11., 25. Januar, 8., 22. Februar, 7.,
21. März, 4., 18. April, 9., 23. Mai,
6., 27. Juni, 11. Juli, 26. September,
10., 24. Oktober, 7., 21. November,
5., 19. Dezember.

B. für die Abteilung I. A. a.

die Freitage:

7., 21. Januar, 4., 18. Februar, 3.,
17., 31. März, 14. April, 5., 19. Mai,
2., 23. Juni, 7. Juli, 22. September,
6., 20. Oktober, 3., 17. November,
1., 15. Dezember.

C. für die Abteilung I. A. b.

die Freitage:

14., 28. Januar, 11., 25. Februar,
10., 24. März, 7., 28. April, 12.,
26. Mai, 9., 30. Juni, 14. Juli,
29. September, 13., 27. Oktober, 10.,
24. November, 8., 22. Dezember.

IV. für die Strafkammer I:

Donnerstag und Sonnabend.

V. für die Strafkammer II:

Mittwoch und erforderlichen
Falls Freitag.

Weinungen, den 2. November 1915.

Das Präsidium des Landgerichts.

(gez.) Kreyß. Hertwig. Grojch. Müller.

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Be-
stimmungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht, daß an dem auf **Mittwoch, den
17. November 1915** fallenden allgemeinen

Bußtag

und an dem auf **Sonntag, den 21. No-
vember 1915** fallenden

Totensonntag

die Beschäftigung von Arbeitern und das Offen-
halten der Läden und sonstigen Verkaufsstellen,
auch der Gewerbebetrieb in diesen **von 6 Uhr
früh ab unzulässig ist. Statthast ist**

a) nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 8. No-
vember 1911 der Gewerbebetrieb der
**Wegger und der Händler, welche
ausschließlich mit Fischen handeln,**
während der Zeit von 7 bis 8 Uhr vor-
mittags,

b) auf Grund der Bekanntmachung vom
22. Februar 1912 — 18. Stück des Re-
gierungsblattes vom 2. März 1912 — der
Gewerbebetrieb der **Bäcker, Konditoren
und der Händler, welche ausschließlich
mit Milch und Butter handeln,** von
6 bis 9 Uhr vormittags.

Am Totensonntag ist außerdem auf Grund
der Polizeiverordnung vom 2. Mai 1912 während
der für die Sonntage üblichen Geschäftszeit
(8—9 Uhr vormittags und 12 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ Uhr
nachmittags) in den **Gärtnereien und Blumen-
handlungen** ein Verkauf von Kränzen und
Blumen zulässig.

An den **letzten 4 Sonntagen vor Weih-
nachten** ist von 12 $\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr nachmittags
Handelsverkehr in offenen Verkaufsstellen und
eine Beschäftigung von Gehülften, Lehrlingen und
Arbeitern statthast.

Coburg, den 2. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters **Bernhard Kellermann** in **Coburg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den

3. Dezember 1915, vormittags 10¹/₂ Uhr, vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hier selbst bestimmt.

Die Schlußrechnung, die Belege dazu und das Schlußverzeichnis liegen in der Gerichtsschreiberei für die Beteiligten zur Einsicht auf.

Coburg, den 8. November 1915.

Wodtisch, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

Montag, den 15. November d. Js.,

von nachmittags 1 Uhr ab,

sollen im Gasthof zur **goldenen Sonne** in **Sonnefeld** die an den Forstorten **Eichberg, Mönchsholz** und **Brand** vorrätigen

420 rm weiches Scheit- und Stangenholz,
60 „ weiches Stockholz und
47 Hdt. weiches Stammreifig

verstrichen werden.

Sonnefeld, den 6. November 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde **Elfa** soll am **Mittwoch, den 1. Dezember 1915, mittags 12 Uhr,** im **Gemeindewirtschaftshaus** dahier öffentlich auf 6 Jahre verpachtet werden.

Elfa, den 8. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kieser.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- | | |
|----------|--|
| 27. Okt. | Tochter unehelich. |
| 29. " | Sohn unehelich. |
| 30. " | Sohn unehelich. |
| 31. " | Sohn des Magistrats-Assistenten Edmund Wolf. |

b) Eheschließungen.

- | | |
|---------|---|
| 6. Nov. | Stationschaffner Oskar Bollrath, Witwer, und
Töpfermeisterswitwe Christiane Auguste — gen.
Lina — Schilling geb. Ebert, beide hier. |
|---------|---|

c) Sterbefälle.

- | | |
|---------|---|
| 2. Nov. | Buchhalter Fritz Daum, 61 ³ / ₄ Jahre alt. |
| 2. " | Modistin Ida Helene Sorge, 20 Jahre alt. |
| 3. " | Brauer Wolfgang Eichhorn, 42 ¹ / ₂ Jahre alt. |

Militärpersonen:

auf dem Felde der Ehre gefallen:

- | | |
|-----------|---|
| 3. Febr. | Kaufmann, Jäger Georg Nicolajewski, 21 Jahre alt. |
| 2. Mai | Maler, Freiwilliger Ernst Bed, 17 Jahre alt. |
| 30. Juni | Handlungsgehilfe, Musketier Artur Entke, 21 Jahre alt. |
| 23. Juli | Kaufmann, Gefreiter der Reserve Hermann Schmidt, 27 Jahre alt. |
| 5. Aug. | Binggleßer, Kriegsfreiwilliger Max Kolb, 20 Jahre alt. |
| 13. Sept. | Korbmachermeister, Erjag. Reservist Berthold Wedel, 31 Jahre alt. |

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das **Herzogtum Coburg.**

110. Stück.

Donnerstag, den 11. November.

1915.

Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand teilsweise, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
- | | |
|--------------------|--------|
| grün | 10 kg, |
| salzfrei | 9 " |
| trocken | 4 " |
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter **), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znnung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler^{†)};
- d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

***) S c h l ä c h t e r im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 erhältlich. S. e wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.
- b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

- e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahme-verfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Cassel, den 6. November 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

In Abänderung der Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Butter, Eier und Milch, vom 28. September 1915 — Regierungs-Blatt 94. Stück — werden für den Kleinhandel mit **Butter** die nachstehenden **Höchstpreise** festgesetzt (vgl. §§ 5, 8, 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 — Reichsgesetzblatt S. 689 ff — in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 — Reichsgesetzblatt S. 705 —):

für Butter aus mittel- und süddeutschen gewerblichen Molkereien, soweit sie durch Firmen- oder sonstigen Aufdruck als Molkereibutter erkennbar ist,	M 2,10	das Pfund
f. Landbutter (Speisebutter)	„ 2,00	„ „
für Ballenbutter, Koch- und Backbutter	„ 1,60	„ „

Diese Höchstpreise gelten auch im Falle des Verkaufs oder der Versendung von Butter nach anderen Orten, an denen von den vorstehenden abweichende Höchstpreise bestehen.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher bis einschließlich zehn Pfund.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft:

- 1.) wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2.) wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage er bietet;
- 3.) wer der amtlichen Aufforderung zum Verkauf nicht nachkommt;
- 4.) wer Vorräte an Butter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beteiligung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die vorstehenden Höchstpreise treten sofort in Kraft.

Coburg, den 9. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Sirchfeld.

In Abänderung der Bekanntmachung, betr. Höchstpreise für Butter, Eier und Milch, vom 30. September 1915 — Regierungsblatt 94. Stück — werden für den Kleinhandel mit **Butter** die nachstehenden **Höchstpreise** festgesetzt (vgl. §§ 5, 8, 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 — Reichsgesetzbl. S. 689 ff. — in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 — Reichsgesetzbl. S. 705 —):

für Butter aus mittel- und süddeutschen gewerblichen Molkereien, soweit sie durch Firmen- oder sonstigen Ausdruck als Molkereibutter erkennbar ist,	2,10 M das Pfund
f. Landbutter (Speisebutter)	2, — " " "
für Ballenbutter, Koch- und Backbutter	1,60 " " "

Diese Höchstpreise gelten auch im Falle des Verkaufs oder der Versendung von Butter nach anderen Orten, an denen von den vorstehenden abweichende Höchstpreise bestehen.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher bis einschließlich zehn Pfund.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der amtlichen Aufforderung zum Verkauf nicht nachkommt;
4. wer Vorräte an Butter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die vorstehenden Höchstpreise treten sofort in Kraft.

Coburg, den 10. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

III. Stück.

Sonnabend, den 13. November.

1915.

Das Königl. Stellvertr. Generalkommando XI. Armeekorps in Cassel hat die nachstehende **Verordnung** erlassen.

Coburg, den 10. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachdem der Bundesrat durch seine Bekanntmachungen über die Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 545) und über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 689) sowie über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisfeststellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 705) und vom 29. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 719) diese Wirtschaftsfragen von Reichswegen geregelt hat, werden hiermit auf Befehl des Herrn stellvertr. kommandierenden Generals die

Verordnungen

vom 15. September 1915 über die **Herstellung von Schlagfahne**
und

vom 18. Oktober 1915 über den **Höchstpreis von Butter** im Kleinhandel
aufgehoben.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

Frhr. v. Tettau.

Oberst.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Hafer-Verarbeitung in den Nährmittelfabriken.

Auf Grund des § 4, Ziffer 1^a der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 455) bestimmen wir mit Zustimmung unseres Beirats, Abteilung für Hafer, wie folgt:

1.

Die Festsetzung derjenigen Mengen an Hafer, die die Nährmittelfabriken verarbeiten dürfen, erfolgt unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird, sobald die erforderlichen Unterlagen über die Verarbeitung von Hafer im Durchschnitt der beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges, vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914, gemäß § 19, Abs. 1 a. a. O. beigebracht und in Ordnung befunden sind, die Mitteilung über die Höhe der in ihrem Betrieb zur Verarbeitung zugelassenen Hafermenge von der Reichsfuttermittelstelle zugestellt.

2.

Den einzelnen Nährmittelfabriken werden in Höhe der ihnen zur Verarbeitung zugeteilten Hafermengen von der Reichsfuttermittelstelle auf Grund des § 6^c der Verordnung über die Höchstpreise für Hafer (Reichs-Gesetzblatt Seite 464) ausgestellte Erlaubnisscheine überwiesen.

3.

Auf Grund dieser Erlaubnisscheine erwerben die Nährmittelfabriken ihren Bedarf an Hafer freihändig unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels.

4.

Die Erlaubnisscheine werden den einzelnen Fabriken nicht unmittelbar ausgehändigt, sondern durch Vermittlung der Hafereinkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin, an die seitens der Fabriken die entsprechenden Anträge zu richten sind. Die Hafereinkaufsgesellschaft wird mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Nährmittelfabriken Preise vorschreiben, die bei dem freihändigen Erwerb des Hafers nicht überschritten werden dürfen, und ihnen die Verpflichtung zur Abgabe der Nährmittel zu entsprechenden Höchstpreisen auferlegen.

5.

Der Ankauf von Hafer auf Grund von Erlaubnisscheinen ist nur in Ueberschußbezirken gestattet. Die Kommunalverbände haben, soweit sie Ueberschußbezirke sind, also mehr Hafer geerntet haben, als sie nach § 16 der Haferverordnung für den eigenen Bedarf benötigen, gegen Ablieferung der Erlaubnisscheine die Ausfuhr des Hafers in entsprechender Höhe an die aufgegebenen Empfänger zu gestatten. Der Kommunalverband des Empfangsorts ist von der erteilten Ausfuhrerlaubnis zu benachrichtigen. Die Erlaubnisscheine sind monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W 66, als Belag über erfolgte Haferlieferungen von den Kommunalverbänden einzusenden.

Die Nährmittelfabriken und der von ihnen beauftragte Handel sind gehalten, beim freihändigen Erwerb des Hafers sich der Vermittlung der von den Kommunalverbänden angestellten Kommissionäre zu bedienen, damit die Arbeit dieser Kommissionäre nicht gestört wird und die Kontrolle über die Haferbeschaffung den Kommunalverbänden gewahrt bleibt.

6.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine und der Ankauf des Hafers für die Nährmittelfabriken beginnt erst nach dem 1. November 1915. Der Ankauf von Hafer ist nur in Höhe der ausgegebenen Erlaubnisscheine zulässig.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft des Landsturms 1. Aufgebots.

Von den durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. J. aufgerufenen Angehörigen des Landsturms 1. Aufgebots sollen auf Anordnung des Kriegsministeriums nunmehr auch die

im Jahre 1897 Geborenen

einer Musterung und Aushebung unterzogen werden. Die hierzu nötigen Musterungstermine sind wie folgt festgesetzt:

1. Für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Rodach**, bestehend aus der **Stadt Rodach** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Rodach**, am
Montag, den 22. November d. J., von 9,40 Uhr vormittags ab
in der **Grosch'schen Wirtschaft**, Inhaber **Hugo Kocktäschel** in **Rodach**;
2. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Sonnefeld**, bestehend aus den **Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld**, am
Dienstag, den 23. November d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab
im **Gasthof zum Goldenen Löwen** in **Sonnefeld**;
3. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Neustadt**, bestehend aus der **Stadt Neustadt** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Neustadt**, am
Mittwoch, den 24. November d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab
im **Schützenhause** in **Neustadt**;
4. für die Gestellungspflichtigen aus der **Residenzstadt Coburg**, deren **Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben A bis einschließlich K** beginnen, am
Donnerstag, den 25. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab
in der **Hofbrauhausbierhalle** in **Coburg**, **Mohrenstraße 19**;
5. für die Gestellungspflichtigen aus der **Residenzstadt Coburg**, deren **Familiennamen mit dem Anfangsbuchstaben L bis einschließlich Z** beginnen, am
Freitag, den 26. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab
ebendasselbst;

6. für die Bestellungspflichtigen aus **folgenden Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg:**

Ahorn mit Zinkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg mit der Farm, Kropf- und Schafweihers, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfler bei Coburg mit Neudörfler, Esbach, Fornbach, Friesendorf, Gossenberg, Großheirath mit der Schönauer- und Erlesmühle, Grub am Forst, Haarth, Herbartsdorf, Ketschendorf, Kößfeld, Litzelbuch, Meisenbach, Moggelbrunn, Neu- und Neershof, Neufkirchen, Neuses a. d. Eichen, Neuses bei Coburg, Niederfüllbach, Oberfüllbach, Oberlauter, Oberstiemau, Oberwohlsbach, Rügen, Rohrbach, Rossach, Rosenau mit der Schweizerei, Roth am Forst, Rottenbach, Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und der Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfler bei Scheuerfeld und Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Vöbelstein, Stöppach, Sulzdorf, Taimbach, Tiefenlauter und Tremerzdorf, am

**Sonnabend, den 27. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab
ebendasselbst;**

7. für die Bestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Königsberg in Franken**, bestehend aus der **Stadt Königsberg in Franken** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Königsberg in Franken**, am

**Samstag, den 28. November d. J., von 12,30 Uhr mittags ab
im Rathhause in Königsberg in Franken;**

8. für die Bestellungspflichtigen aus den **übrigen Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg**,

nämlich: Unterlauter, Unterstiemau, Unterwohlsbach, Wagendorf, Weidach, Weizenbrunn am Forst, Weizenbrunn vorm Wald, Weitramsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiesenfeld, Wohlbach, Wüstenahorn und Ziegelsdorf, am

**Montag, den 29. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab
in der Hofbrauhausbierhalle in Coburg, Mohrenstraße 19.**

Zu diesen Terminen haben sich die Bestellungspflichtigen **mindestens eine halbe Stunde vor Beginn** einzufinden. **Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.**

Von der Bestellung zur Musterung sind nur die von der Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Landsturmpflichtigen entbunden.

Die Bestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der **Wohnsitz, dauernd Aufenthaltsort oder Geburtsort** gehört. Eine Bestellung in einem anderen **Musterungsbezirk** ist nur dann **ausnahmsweise** zulässig, wenn die Bestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Die bereits zur See gefahrenen Leute haben die hierüber in ihren **Händen befindlichen Ausweise — Seefahrtsbücher** usw. — der Ersatzkommission im Termine vorzulegen.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden. erforderlichenfalls **unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert** und als **unsichere Dienstpflichtige** behandelt.

Landsturmpflichtige, die ihre Anmeldung zur Stammrolle bisher versäumt haben, werden aufgefordert, dieses sofort noch nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht, wie dies bereits in meiner Bekanntmachung vom 3. Juni ds. Js. bemerkt ist, eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist (§ 68 A.-Str.-G.-B.).

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen befreit. Das **Leiden** ist aber durch **Vorlage von Zeugnissen** nachzuweisen.

Zurückstellungen von unausgebildeten Landsturmpflichtigen wegen **häuslicher Verhältnisse** usw. sind nur in **dringenden Notfällen** zulässig. Für derartige Zurückstellungen ist die Ersatzkommission zuständig. — Nur wenn Heereslieferungen in Betracht kommen, entscheidet das stellvertretende Generalkommando. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der **Ortspolizeibehörde** einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, im Aushebungstermin **reinlich** und **ordentlich** gekleidet, namentlich **in reinem Hemde** und **mit gewaschenen Füßen** zu erscheinen und den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten, sowie im Musterungstotal die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Hierbei bringe ich die **Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915**, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1.

Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere **Wein** oder **Bier** zu verkaufen oder zu verabreichen

1. an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. nochmals in Erinnerung.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 9. November 1915

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Die Jahresrechnung der Creditkasse des Spar- und Hülfevereins für 1. März 1914 bis 31. Dezember 1914

wird hiermit auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Coburg, den 5. November 1915.

Der Vorstand des Spar- und Hülfevereins.

B. Schamberger.

Moriz.

K. Kießel.

W. Frommann.

Vermögens-Berechnung am 31. Dezember 1914.

Vermögen	M	S	Schulden	M	S
Kassebestand	58 003	39	Spareinlagen auf Schuld- bücher und Schuldscheine	12 253 433	42
Darlehen auf Hypotheken und gegen Verpfändung von Wert- papieren	13 893 213	25	Laufende Rechnung (Gläubiger)	1 997 232	57
Laufende Rechnung (Schuldner)	475 590	22	Hauptreservebestand	1 149 272	18
Guthaben auf Girokonto bei der Reichsbank	13 238	47	Spezialreservebestand	57 514	90
Eigene Wertpapiere (einschl. Stückzinsen)	1 006 833	95			
Guthaben auf Postcheckkonto	2 710	44			
Inventar	7 619	20			
Abrechnungs-Posten	244	15			
	15 457 453	07		15 457 453	07

Jagdverpachtung.

Am **Donnerstag, den 18. November 1915**, von **nachmittags 4 Uhr** ab, wird in der **Schwefinger'schen** Gastwirtschaft zu **Neuses a. Br.** die hiesige Gemeindejagd auf 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Die Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Neuses a. Br., den 10 November 1915.

Der Gemeindevorstand.
Pönsel.

Der **Voranschlag** nebst **Umlagenheberolle** für 1915/16 liegt vom 13 d. M. ab 8 Tage lang bei dem Unterzeichneten für die Beteiligten öffentlich auf.

Einwendungen können nur innerhalb dieser Frist gemacht werden.

Bertelsdorf, den 11. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Einladung

zur

Hauptversammlung

des

Landesvereins

der

Gustav-Adolf-Stiftung

am **Montag, den 22. November 1915**,
nachmittags 5 Uhr,

im Gasthaus „**Goldene Traube**“.

Tagesordnung: Verteilung der Liebesgaben.

Gleichzeitig bitten wir, die noch rückständigen **Beiträge** für 1915 **baldmöglichst** an die Kassenverwaltung einzusenden.

Der Vorstand.

Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums hat der Magistrat folgenden

Nachtrag

zu den Satzungen der Städtischen Sparkasse
in Coburg

vom 14. Juni 1907

beschlossen:

§ 7 der Satzungen erhält folgende Zusätze.
Verkehr mit Banken und öffentlichen Verbänden.
Absatz 2.

— Sie ist ferner nach Einführung des Scheck- und Giroverkehrs — in Verbindung mit dem Depositen- und Kontokorrentgeschäft — befugt, zur Förderung der bargeldlosen Zahlungsweise sich an der Gründung von öffentlich rechtlichen Verbänden, welche diese Zwecke verfolgen, zu beteiligen oder bereits bestehenden derartigen Verbänden beizutreten.

Die Errichtung einer an den Sparkassen-Giroverband Sachsen-Thüringen-Anhalt oder an einen anderen öffentlichen Giroverband angeschlossenen Ortsgirokasse wird genehmigt.

Coburg, den 8. Januar 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
(L. S.) gez. Hirschfeld.

Bestätigt.

Coburg, den 26. Oktober 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.
(L. S.) gez. Dr. Quard.

Vorstehender Nachtrag zu den Satzungen der Sparkasse vom 14. Juni 1907 wird hiermit veröffentlicht.

Coburg, den 9. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

112. Stück.

Mittwoch, den 17. November.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 154, ausgegeben am 4. November 1915, enthält:

(Nr. 4939.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 29. Oktober 1915.

(Nr. 4940.) Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 585). Vom 1. November 1915.

Nr. 155/6, ausgegeben am 5. November 1915, enthalten:

(Nr. 4941.) Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915.

(Nr. 4942.) Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 4. November 1915.

(Nr. 4943.) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607). Vom 4. November 1915.

(Nr. 4944.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 4. November 1915.

(Nr. 4945.) Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 4. November 1915.

Gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zur **Regelung der Milchpreise** und des **Milchverbrauchs** vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 723) wird bestimmt:

1.

Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

3.

Die Festsetzungen und Anordnungen gemäß der §§ 1—3 erfolgen durch den Gemeindevorstand (Stadtrat) und den Vorstand des Kommunalverbands. Vorstand des Kommunalverbands ist der Vorstand des Landratsamts.

Gotha, den 7. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachtrag

zu der Ministerialbekanntmachung vom 1. Oktober 1915
(Regierungs-Blatt Nr. 95).

Das Verbot des gewerbmäßigen Aufkaufs von Lebensmitteln ohne den Nachweis der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgt, wird für das Herzogtum Coburg auch auf **Kartoffeln** ausgedehnt.

Das Verbot tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 13. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung — Reichs-Gesetzblatt Seite 607 — haben die Kommunalverbände Coburg-Stadt, Coburg-Land, Neustadt und Rodach eine **gemeinsame Preisprüfungsstelle** mit dem Sitz in Coburg errichtet. Ihr gehören an:

Oberbürgermeister **Hirschfeld** in Coburg als Vorsitzender,

Bürgermeister **Altenstädter** in Coburg als stellvertretender Vorsitzender,

Hofbäckermeister **Seyley** in Coburg,
Hofschlächter **A. Schlick** in Coburg,
Rittergautspächter **Brod** in Oberstiemau,
Geschäftsführer **C. Wöhner** in Coburg,
Kaufmann **Felix Lehnert** in Coburg,
Kaufmann **Karl Stelzner** in Coburg,

Hoflieferant **Chr. Grempel** in Coburg,
Oekonomierat **A. Sischer** in Coburg,
Korbmacher **Gustav Geelhaar** in Coburg,
Stadtverordneter **Sonnefeld** in Rodach,
Stadtverordneter **Ehrlicher** in Neustadt und
für die Heeresverwaltung Feldwebelleutnant
Sauerbrey in Coburg,

als Vertreter der Warenerzeuger, Großhändler
und Kleinhändler,

als Vertreter der Verbraucher und als Sach-
verständige.

Die Preisprüfungsstelle regelt ihre Geschäftsordnung selbständig.

Coburg, den 13. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Jagdverpachtung.

Die Jagd hiesiger Gemeinde soll am **4. Dezember 1915, nachmittags 2 Uhr**, in der **Meyer'schen** Gastwirtschaft auf weitere 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Grattstadt, den 14. November 1915.

Der Gemeindevorstand.
Wagner.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **17. Dezember 1915, nachmittags 3 Uhr**, im **Langguth'schen** Wirtshause auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Gossenberg, den 14. November 1915.

Der Gemeindevorstand.
Schulz.

Jagdverpachtung.

Donnerstag, den 2. Dezember d. J., nachmittags 3 Uhr,

wird die hiesige Gemeindejagd in der **Pechthold'schen** Wirtschaft auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Scheuerfeld, den 15. November 1915.

Der Gemeindevorstand.
Zeh.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeinde- und Korporationsjagd soll am **Sonnabend, den 4. Dezember 1915, nachmittags 1 Uhr**, im **Gemeindelokal** auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Roßfeld, den 14. November 1915.

Der Gemeindevorstand.
Treuter.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde **Scherneck** soll am **Montag, den 13. Dezember d. J., nachmittags 2 Uhr**, in der **Trunzer'schen** Wirtschaft öffentlich auf 3 Jahre verpachtet werden.

Scherneck, den 12. November 1915.

Der Gemeindevorstand.
Chr. Luther.

Donnerstag, den 25. November, von nachmittags 1 Uhr an,

sollen in der **Jung'schen** Gastwirtschaft zu **Währenhausen** von sämtlichen Forstorten der **Währenhäuser** Revierabteilung

520 rm Nadel-Scheit- und Stangenholz
(Dürrhölzer),

meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 12. November 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

In den Gemeinden **Seudelbach, Heubach und Bohr**, Bezirksamt **Ebern**, und **Voffeld**, Bezirksamt **Staffelstein**, ist die **Maul- und Klauenfeuche** erloschen.

Coburg, den 11. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In den Gemeinden **Schönbrunn, Hattersdorf und Grundfeld**, Bezirksamt **Staffelstein**, sowie **Reutweinsdorf**, Bezirksamt **Ebern**, ist die **Maul- und Klauenfeuche** ausgebrochen.

Coburg, den 16. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Einladung

zur

Hauptversammlung

des

Landesvereins

der

Gustav-Adolf-Stiftung

am Montag, den 22. November 1915,

nachmittags 5 Uhr,

im Gasthaus „Goldene Traube“.

Tagesordnung: Verteilung der Liebesgaben.

Gleichzeitig bitten wir, die noch rückständigen Beiträge für 1915 baldmöglichst an die Kassenverwaltung einzusenden.

Der Vorstand.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- 3. Nov. Tochter des Hofmusikus Alfred Seidler.
- 3. " Tochter des Eiswertbestlers Franz Angermüller.
- 3. " Sohn des Ingenieurs Otto Sippach.
- 4. " Sohn des Dekorationsmalers Norman Meyer, Nürnberg.
- 5. " Tochter des Fabrikanten Hugo Böhm.
- 8. " Tochter des Tischlers Georg Martin.
- 9. " Tochter des Schweizers Jakob Hablützel in Biegelsdorf.

b) Eheschließungen.

- 18. Nov. Kutscher Alwin Brehm und Köchin Rosa Angermüller, beide hier.
- 18. " Unteroffizier Alfred Schumann, Meiningen, und Schneiderin Fanni Müller, hier.

c) Sterbefälle.

- 7. Nov. Privatier Jübor Rebel, 63 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
- 9. " Gastwirt und Metzgermeister Anton Höhn, Eisfeld, 56 Jahre alt.
- 9. " Innen-Architektentochter Hildegard Biegler, 5 Monate alt.
- 9. " Schuhmacherswitwe Antonie Jürg geb. Schärf, 68 Jahre alt.
- 10. " Oberpostsekretärstochter Eise Kellner, 32 Jahre alt.
- 11. " totgeborener Sohn des Bildhauers Friedrich Gähler.
- 12. " Professorewitwe Emma Friejer geb. Worlitzer, 55 Jahre alt.
- 12. " Maurerssohn Ernst Roos, Rothenhof, 18 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 13. " Schweizerstochter Margarete Hablützel, Biegelsdorf, 4 Tage alt.

Militärpersonen:

auf dem Felde der Ehre gefallen:

- 1914.
- 12. Dez. Böttcher, Wehrmann Johann Georg Reitzenweber, 33 Jahre alt.
- 12. " Werkmeister, Landwehrmann Albin Beyer, 32 Jahre alt.
- 1915.
- 1. Aug. Bauführer, Wehrmann Eduard Desper, 38 Jahre alt.
- 11. " Gymnasiast, Kriegsfreiwilliger Max Methessel, 20 Jahre alt.
- 21. " Bankassierer, Offizierstellvertreter Friedrich Borndran, 25 Jahre alt.
- 27. Sept. Kaufmann, Kriegsfreiwilliger, Unteroffizier Robert Reuthäuser, 19 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 26 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

113. Stück.

Sonnabend, den 20. November.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 157/159, ausgegeben am 9. November 1915, enthalten:

(Nr. 4946.) Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wollereien usw. Vom 7. November 1915.

(Nr. 4947.) Bekanntmachung über Oele und Fette. Vom 8. November 1915.

(Nr. 4948.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 8. November 1915.

Dem Komitee zum Ausbau der Feste Coburg (e. B.) in Coburg ist die Genehmigung zu einer zum Zwecke der **Wiederherstellung der Feste Coburg** im Jahre 1916 zu veranstaltenden Geldlotterie für das Herzogtum S. Coburg und Gotha erteilt worden.

Gotha, den 15. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

An die Gemeindevorstände des Bezirks.

Die **rückständigen** Berichte über den Bedarf an **Bäumen** und **Sträuchern** sind innerhalb **8 Tagen** einzureichen. (Siehe Bekanntmachung im 100. Stück des Regierungs-Blattes.) Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Coburg, den 16. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Donnerstag, den 25. November, von nachmittags 1 Uhr an,

sollen in der Jung'schen Gastwirtschaft zu **Währenhausen** von sämtlichen Forstorten der Währenhäuser Revierabteilung

520 rm Nadel-Schweit- und Stangenholz
(Dürrehölzer),

meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 12. November 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Musterungs- und Aushebungsgeschäft des Landsturms 1. Aufgebots.

Von den durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 28. Mai d. Js. aufgerufenen Angehörigen des Landsturms 1. Aufgebots sollen auf Anordnung des Kriegsministeriums nunmehr auch die

im Jahre 1897 Geborenen

einer **Musterung und Aushebung** unterzogen werden. Die hierzu nötigen Musterungs-Termine sind wie folgt festgesetzt:

1. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Rodach**, bestehend aus der **Stadt Rodach** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Rodach**, am
Montag, den 22. November d. J., von 9,40 Uhr vormittags ab
in der **Grosch'schen Wirtschaft**, Inhaber **Hugo Rottäschel in Rodach**;
2. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Sonnefeld**, bestehend aus den **Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Sonnefeld**, am
Dienstag, den 23. November d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab
im **Gasthof zum Goldenen Löwen in Sonnefeld**;
3. für die Gestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Neustadt**, bestehend aus der **Stadt Neustadt** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Neustadt**, am
Mittwoch, den 24. November d. J., von 9,30 Uhr vormittags ab
im **Schützenhause in Neustadt**;
4. für die Gestellungspflichtigen aus der **Residenzstadt Coburg**, deren **Familienamen mit dem Anfangsbuchstaben A bis einschließlich K** beginnen, am
Donnerstag, den 25. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab
in der **Hofbrauhausbierhalle in Coburg**, **Mohrenstraße 19**;
5. für die Gestellungspflichtigen aus der **Residenzstadt Coburg**, deren **Familienamen mit dem Anfangsbuchstaben L bis einschließlich Z** beginnen, am
Freitag, den 26. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab
ebendasselbst;

6. für die Bestellungspflichtigen aus **folgenden Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg:**

Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuersfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg mit der Farm, Kropf- und Schafweihers, Cortendorf, Creidlitz mit Hambach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles, Esbach, Fornbach, Friesendorf, Gossenberg, Großheirath mit der Schönauer- und Erlesmühle, Grub am Forst, Haarth, Herbarisdorf, Ketschendorf, Kössfeld, Lügelsbuch, Meichenbach, Woggenbrunn, Neu- und Neershof, Neukirchen, Neues a. d. Eichen, Neues bei Coburg, Niederfüllbach, Oberfüllbach, Oberlauter, Obersiemau, Oberwohlsbach, Rößen, Rohrbach, Rossach, Rosenau mit der Schweizerei, Roth am Forst, Rottenbach, Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und der Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles bei Scheuerfeld und Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Löbelstein, Stöppach, Sulzdorf, Taimbach, Tiefenlauter und Tremersdorf, am

Sonnabend, den 27. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab ebendasselbst;

7. für die Bestellungspflichtigen des **Musterungsbezirks Königsberg in Franken**, bestehend aus der **Stadt Königsberg in Franken** und den **Landorten des Amtsgerichtsbezirks Königsberg in Franken**, am

Sonntag, den 28. November d. J., von 12,30 Uhr mittags ab im Rathausaale in Königsberg in Franken;

8. für die Bestellungspflichtigen aus den **übrigen Landorten des Amtsgerichtsbezirks Coburg,**

nämlich: Unterlauter, Untersiemau, Unterwohlsbach, Wazendorf, Weidach, Weißenbrunn am Forst, Weißenbrunn vorm Wald, Weitraumsdorf mit Gersbach und Schlettach, Wiesenfeld, Wohlbach, Wüstenahorn und Ziegelsdorf, am

Montag, den 29. November d. J., von 8 Uhr vormittags ab in der Hofbrauhausbierhalle in Coburg, Mohrenstraße 19.

Zu diesen Terminen haben sich die Bestellungspflichtigen **mindestens eine halbe Stunde vor Beginn** einzufinden. **Wer beim Verlesen nicht zur Stelle ist, macht sich strafbar.**

Von der Bestellung zur Musterung sind nur die von der **Ersatzkommission ausdrücklich befreiten Landsturmpflichtigen** entbunden.

Die Bestellung erfolgt in demjenigen Musterungsbezirk, zu dem der **Wohnsitz, dauernde Aufenthaltsort** oder **Geburtsort** gehört. Eine Bestellung in einem anderen **Musterungsbezirk** ist nur dann **ausnahmsweise** zulässig, wenn die Bestellungspflichtigen ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an der in ihrem Musterungsbezirk bereits gewesenen Musterung verhindert waren.

Die bereits zur See gefahrenen Leute haben die hierüber in ihren **Säntden** befindlichen **Ausweise** — **Seefahrtsbücher** usw. — der **Ersatzkommission** im **Termin** vorzulegen.

Gestellungspflichtige, die in den für sie bestimmten Terminen nicht erscheinen, werden erforderlichenfalls **unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert** und als **unsihere Dienstpflichtige** behandelt.

Landsturmpflichtige, die ihre Anmeldung zur Stammrolle bisher versäumt haben, werden aufgefordert, dieses sofort noch nachzuholen. Unterlassung der Anmeldung zieht, wie dies bereits in meiner Bekanntmachung vom 3. Juni ds. Js. bemerkt ist, eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren nach sich, sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist (§ 68 M.-Str.-G.-B.).

Wer durch Krankheit am Erscheinen zum Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dies ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen befreit. Das Leiden ist aber durch Vorlage von Zeugnissen nachzuweisen.

Zurückstellungen von unausgebildeten Landsturmpflichtigen wegen häuslicher Verhältnisse usw. sind nur in dringenden Notfällen zulässig. Für derartige Zurückstellungen ist die Ersatz-Kommission zuständig. — Nur wenn Heereslieferungen in Betracht kommen, entscheidet das stellvertretende Generalkommando. Diesbezügliche Gesuche sind zunächst der Ortspolizeibehörde einzureichen, die alsdann für Weitergabe sorgen wird.

Die Gestellungspflichtigen werden besonders darauf hingewiesen, im Aushebungstermin reinlich und ordentlich gekleidet, namentlich in reinem Hemde und mit gewaschenen Füßen zu erscheinen und den Anordnungen der Gendarmen und der sonst mit der Aufsicht betrauten Personen beim Musterungsgeschäft unbedingt Folge zu leisten, sowie im Musterungsort die geziemende Ruhe und Ordnung zu wahren.

Hierbei bringe ich die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 30. August 1915, wonach auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Krieges für den diesseitigen Korpsbezirk bestimmt ist:

§ 1.

Es wird verboten, auch andere Alkohol enthaltende Getränke als Branntwein, insbesondere Wein oder Bier zu verkaufen oder zu verabreichen

1. an die Personen des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes am Tage der Kontrollversammlungen,
2. an die zur Musterung und Aushebung sich stellenden Wehrpflichtigen am Tage der Gestellung wie am Tage zuvor.

§ 2.

Den in § 1 genannten Personen wird der Genuß der obigen Getränke an den gedachten Tagen verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. nochmals in Erinnerung.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit entsprechenden Strafen geahndet.

Coburg, den 9. November 1915

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

114. Stück.

Mittwoch, den 24. November.

1915.

Beilage: Verhandlungen des Landtags des Herzogtums Coburg. Nr. 8.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 160/163, ausgegeben am 10., 12. und 14. November 1915, enthalten:

- (Nr. 4949.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915.
- (Nr. 4950.) Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 682). Vom 10. November 1915.
- (Nr. 4951.) Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao. Vom 11. November 1915.
- (Nr. 4952.) Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen. Vom 11. November 1915.
- (Nr. 4953.) Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom 11. November 1915.
- (Nr. 4954.) Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fetterfettstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915.
- (Nr. 4955.) Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch. Vom 11. November 1915.
- (Nr. 4956.) Bekanntmachung einer Aenderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 11. November 1915.
- (Nr. 4957.) Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Vom 11. November 1915.
- (Nr. 4958.) Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711). Vom 11. November 1915.

- (Nr. 4959.) Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915.
 (Nr. 4960.) Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold. Vom 13. November 1915.
 (Nr. 4961.) Bekanntmachung, betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz. Vom 13. November 1915.
 Nr. 164, ausgegeben am 16. November 1915, enthält:
 (Nr. 4962.) Bekanntmachung über die Bornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915. Vom 15. November 1915.
 (Nr. 4963.) Bekanntmachung über die Einreihung eines Ortsteils in eine andere Wohnungsgelbzuschußklasse. Vom 10. November 1915.

Gemäß § 15 der Bundesratsverordnung über **Öle** und **Fette** vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 735) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in **Coburg** und **Gotha**.

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 16. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 12 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit **Stroh** und **Säckel** vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 743) wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung sind die Ministerialabteilungen in **Coburg** und **Gotha**.

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 16. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. Ch. II 588/10. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur

Sämtliche beschlagnahmte Bereifung ist meldepflichtig.

Die am 17. Mai 1915 vorhandene Bereifung war der Königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bis zum 27. Mai zu melden. Tatsächlich sind vorhandene Vorräte beschlagnahmter Bereifung bisher in einzelnen Fällen noch nicht gemeldet worden. Zum Teil sind auch Meldescheine ohne Unterschrift, ohne oder mit mangelhafter Ortsangabe oder in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden. Soweit die Meldescheine vorschriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingegangen sind, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzusenden.

Alle Besitzer oder Verwahrer beschlagnahmter Bereifung, die eine solche Aufforderung bisher noch nicht erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, die Bereifung unverzüglich der Königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens anzumelden. Die Meldung muß Zahl, Art und Abmessungen der Bereifung, Wohnort, Straße, Hausnummer, Kreis und Unterschrift des Meldenden in deutlich lesbarer Schrift enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 über Vorratserhebungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können verschwiegene Stücke für dem Staat verfallen erklärt werden.

Cassel, den 18. November 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

General der Infanterie.

Der Abwurf der **Philipp Marlier-Stiftung** in **Coburg** ist am 23. Dezember d. J. an drei ohne eigenes Verschulden verarmte, unterstützungsbedürftige und würdige Bürger der Stadt zu verteilen. Bewerbungen um die Stipendien sind bis zum **10. Dezember d. J.** bei uns einzureichen.

Coburg, den 19. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Die **Gemeindevorstände**, die noch mit der Bornahme der **Kirchenverwaltungsmittgliederwahl** im Rückstand sind, werden hiermit an **umgehende Erledigung** und Einsendung der Wahllisten erinnert.

Die Wahl hat entsprechend den Vorschriften des Gem.-Gef. vom 22. Februar 1867 über die Wahl der Gemeinde-Ausschußmitglieder (Art. 78 folg.) stattzufinden.

Coburg, den 19. November 1915.

Herzogl. S. Kirchenamt f. d. L.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 30. September 1915, betreffend Höchstpreise für Butter, Eier und Milch — Regierungs-Blatt 94. Stück — werden für den Kleinhandel mit **Butter** die nachstehenden **Höchstpreise** festgesetzt (vgl. §§ 5, 8, 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzblatt Seite 689 ff. — in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzblatt Seite 705 —):

für Butter aus mittel- und süddeutschen gewerblichen Molkereien, soweit sie durch Firmen- oder sonstigen Ausdruck als Molkereibutter erkennbar ist	„ 2,10 das Pfund,
f. Landbutter (Speisebutter)	„ 2,— „ „
für Ballenbutter, Koch- und Backbutter	„ 1,60 „ „

Diese Höchstpreise gelten auch im Falle des Verkaufs oder der Versendung von Butter nach anderen Orten, an denen von den vorstehenden abweichende Höchstpreise bestehen.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher bis einschließlich zehn Pfund.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer der amtlichen Aufforderung zum Verkauf nicht nachkommt;
4. wer Vorräte an Butter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die vorstehenden Höchstpreise treten sofort in Kraft.

Rodach, den 18. November 1915.

Der Magistrat.
Langner.

Öffentliche Zustellung.

Die minderjährige **Margareta Biedermann** in **München**, gesetzlich vertreten durch ihren Vormund, den Versicherungsagenten **Georg Biedermann**, daselbst

klagt gegen
den Metzgergehilfen **Ernst Lambein**, zuletzt wohnhaft in **Neustadt**, Herzogtum Coburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, aus §§ 1717, 1708 B. G. B. mit dem Antrage:

- I. Es wird festgestellt, daß der Beklagte der Vater des von Anna Biedermann am 20. Juli 1907 unehelich geborenen Kindes Margareta Biedermann ist.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei für die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu dessen zurückgelegtem 16. Lebensjahre eine je für drei Monate vorauszahlbare Unterhaltsrente von 90 Mark zu entrichten.
- III. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil wird, soweit gesetzlich zulässig, für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist vor dem Herzogl. Amtsgericht 2 in Neustadt, Herzogtum Coburg, Termin auf den

7. Januar 1916, vormittags 9 1/2 Uhr, bestimmt. Der Beklagte wird zu diesem Termin hiermit geladen.

Vorstehender Klagauszug wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 1. November 1915.

Der Gerichtsschreiber
des Herzoglichen Amtsgerichts 2.

Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des Oberleutnants a. D. **Arthur von Voss** in **Coburg** wird heute am 13. November 1915, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaßpfleger es beantragt hat und der Nachlaß überschuldet ist.

Der Kaufmann **Bernhard Peß** in **Coburg** wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **7. Dezember 1915** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

17. Dezember 1915, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben des Gemeinschuldners zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **7. Dezember 1915** Anzeige zu machen.

Coburg, den 13. November 1915.

Herzogl. Amtsgericht 4.

In **Wildenheid** ist der Puppenfabrikant **Louis Müller** als Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 18. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Nachdem die Berechnung und Festsetzung der **Anliegerbeiträge** für die Anlage eines Bürgersteiges auf der Nordseite der Bahnhofstraße und für die Asphaltierung des Gemüsemarktes mit Zustimmung der städtischen Körperschaften erfolgt ist, werden diese Berechnungen 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten im Rathaus, Zimmer 18, mit dem Bemerken ausgelegt, daß Beschwerde gegen diese Festsetzungen binnen 4 Wochen ausschließlicher Frist bei uns zwecks Entscheidung durch das Herzogl. Staatsministerium anzubringen ist.

Coburg, den 22. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Zwiffland der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- 10. Nov. Sohn des Korbmachers Michael Méri.
- 11. " Sohn unehelich.
- 11. " Sohn des Malers Ernst Starkloff.
- 11. " Sohn des Buchhalters Philipp Lorenz.
- 12. " Tochter des Maschinenbauers Berthold Hofmann.
- 15. " Sohn des Oberpostchaffners August Reichlau.
- 16. " Tochter des Rutschers Albin Richard Hädrich.
- 17. " Tochter des Kolporteurs Otto Schumann.

b) Eheschließungen.

- 20. Nov. Steinhauer, Armierungssoldat Gustav Gögel und Näherin Anna Schneider, beide hier.

c) Sterbefälle.

- 13. Nov. Schreinerstochter Ella Bäß, 9 Monate alt.
- 14. " Privatiers Emilie Wittmann geb. Häufer, 56 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
- 14. " Heizer Heinrich Lang, Großheirath, 31 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 15. " Privatier Ferdinand Käppel, 79 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 15. " Köchin Anna Barbara Hofmann, 80 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
- 15. " Privatiers Pauline Rosenthal geb. Bauersachs, 74 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 15. " Rentner Otto Keffler, 80 Jahre alt.
- 16. " Generalmajor z. D. Edwin von Anker, 79 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
- 17. " Näherin Lina Schreyer, 55 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
- 17. " Heizer Georg Jungkhanz, 52 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
- 19. " Metzgermeisterwitwe Philippine Göß geb. Weichter, 77 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
- 20. " Kaufmannssohn Erich Krauß, 9 Wochen alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrichtungsgebühren für die eingeschaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

115. Stück.

Sonnabend, den 27. November.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 165/166, ausgegeben am 18. und 19. November 1915, enthalten:

(Nr. 4964.) Anordnung für das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 758) bestellten Schiedsgerichten. Vom 15. November 1915.

(Nr. 4965.) Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 743). Vom 18. November 1915.

Am 1. Dezember 1915 findet auf Grund der Bundesratsbestimmungen vom 7. November 1912 eine **Viehählung** statt, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Kainchen erstreckt.

Die Orts- und Zähllisten, die die näheren Bestimmungen enthalten, werden den Gemeindevorständen vom statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha zugestellt. Dabin sind auch etwaige Nachforderungen zu richten.

Wer vorsätzlich eine Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Gotha, den 19. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnungen vom 11. November 1915 über die Regelung der Preise für **Buchweizen** und **Hirse** und deren Verarbeitungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 750), für **Gemüse** und **Obst** (Reichs-Gesetzblatt Seite 752) und für **Obstmus** und **sonstige Fettsäbstoffe** zum Brotaufstrich (Reichs-Gesetzblatt Seite 754) wird bestimmt:

1.

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und § 7 Abs. 2 der Verordnungen sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2.

Kommunalverband im Sinne der Verordnungen sind die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

3.

Die Festsetzung nach § 3 der Verordnungen erfolgen durch den Gemeindevorstand (Magistrat, Stadtrat) und dem Vorstand des Kommunalverbands. Vorstand des Kommunalverbands ist der Vorstand des Landratsamts.

Gotha, den 22. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 7 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für **Schlachtschweine** und für **Schweinefleisch** vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 725) wird zur Ausführung der Verordnung bestimmt:

1.

Beim Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewicht:

	über 80—100 kg.	über 60—80 kg.	unter 60 kg.	Sauen
in der Stadt Coburg:	108 Mk.	93 Mk.	78 Mk.	103 Mk.
in der Stadt Gotha:	105 Mk.	90 Mk.	75 Mk.	100 Mk.

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewicht von über 100—120 kg um 10 vom Hundert, von über 120 kg um 20 vom Hundert.

2.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 sind die Gemeindevorstände, im Sinne des § 10 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden.

3.

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 22. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wildenheid und Neustadt liegenden, im Grundbuche von

1. Wildenheid Band I, Blatt 120, Haupt-Nr. 41,
2. Neustadt „XI, „ 43, „ „ 999,
3. Neustadt „XI, „ 49, „ „ 1001,

zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts **Mag Sangbein** in **Wildenheid** eingetragenen Grundstücke:

Zu 1: Plan 92 $\frac{1}{2}$ Wohnhaus Nr. 62, Nebengebäude, Hof u. Garten 6,35 a, geschätzt auf 8900 Mark,

Plan 184 Wiese 29,81 a, geschätzt auf 1000 Mark,

Zu 2: Plan 1551 Feld 13,93 a, geschätzt auf 250 Mark,

Zu 3: Plan 1551 $\frac{1}{2}$ Feld 18,56 a, geschätzt auf 335 Mark,

am 14. Januar 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist am **11. September 1914** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Vorsteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Vorsteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Vorsteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Vorsteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 23. November 1915.

Herzogliches Amtsgericht 1.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Wildenheid liegenden, im Grundbuche von Wildenheid, Band I, Blatt 154, Haupt-Nr. 55, zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Druckers **Carl Anauer** in **Wildenheid** eingetragenen Grundstücke:

Plan 120 Wohnhaus Nr. 31a mit Stallung und Hofraum 1,30 a,

Plan 121 Garten 0,75 a,

geschätzt auf 5100 Mark,

am 21. Januar 1916, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 2 — versteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist am **12. Oktober 1915** in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Vorsteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Vorsteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Vorsteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Vorsteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 16. November 1915.

Herzogliches Amtsgericht 1.

In **Oberwohlsbach** ist der Gartenarbeiter **Gustav Matthes** als interimistischer Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 20. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Herzogl. S. Revierverwaltung Mönchröden
verkauft vor dem Einschlag den 1916er Schlag-
anfall an

Nadelstammholz (Fichten und Kiefern).

Nähere Auskunft erteilt

Herzogl. S. Revierverwaltung Neustadt
(Herzogtum Coburg).

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Montag, den 27. Dezember, nachmittags 3 Uhr**, im **Renner'schen Wirtshause** auf 3 Jahre verpachtet werden.

Remmaten, den 23. November 1915.

Der Gemeindevorstand.
Baudler.

Montag, den 6. Dezember d. J.,
von nachmittags 1 Uhr an,

sollen in der **Gastwirtschaft zu Callenberg** von den Forstorten der Callenberger Revier-
abteilung

600 rm Nadel-, Scheit- und	} (Bruch- und Dürchhölzer)
Stangenholz	
40 „ hartes Scheit- und	}
Stangenholz	

meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 23. November 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Konferenz

der

Ephorien Coburg-Land u. Rodach.

Donnerstag, den 2. Dezember d. J.,
nachmittags 3¹/₂ Uhr,
im Gasthof zur goldenen Traube.

Halter, Ephorus.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

116. Stück.

Mittwoch, den 1. Dezember.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 167, ausgegeben am 24. November 1915, enthält:

(Nr. 4966.) Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1915 betreffend die **private Schwefelwirtschaft** (Reichs-Gesetzblatt Seite 761) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 2 sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Gotha, den 25. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der **Kartoffelpreise** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711 und 760) wird bestimmt:

Die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln ist zulässig gegenüber allen Kartoffelerzeugern mit mehr als einem halben Hektar Kartoffelanbaufläche.

Gotha, den 26. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung,

die Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen am 1. Dezember 1915
betreffend.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar, 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54 und 549) findet am 1. Dezember 1915 eine Aufnahme des Bestandes an ausländischen Rotweinen, die sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs befinden, statt. Außer den ausländischen Rotweinen sind auch Verschnitte mit solchen Rotweinen, dagegen nicht die roten Dessertweine (Süd-Süßweine) anzumelden. Anmeldepflichtig ist jeder, der von ausländischen Rotweinen einschließlich der Verschnitte 10 000 Liter oder mehr im Eigentum*) hat. Befreit sind Privatpersonen, welche ihre Vorräte ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Haushalt besitzen.

Es ist gleichgültig, ob sich der Wein in Fässern oder Flaschen befindet. Die Anmeldungen sind auf besonderen Anmeldebogen, die von den Bezirkszollämtern in Gotha und Coburg anzufordern sind, zu erstatten und an diese Stellen bis zum 5. Dezember 1915 ausgefüllt zurückzuliefern. Auf den Anmeldebogen ist eine Anleitung enthalten, die bei der Ausfüllung der Bogen genau zu beachten ist.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Anmeldung Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Eigentümer von einer Mindestmenge von 10 000 Litern muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Anmeldebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurückzusenden. Wer die rechtzeitige Anmeldung unterläßt, macht sich nach § 5 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit Artikel I der Bekanntmachung vom 3. September 1915 strafbar; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Gotha, den 27. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

*) Anmeldepflichtig sind hiernach insbesondere: Weingroßhandlungen, große Gasthöfe und Lebensmittelhandlungen, Warenhäuser, Kasinogesellschaften, Bogen, Vereinshäuser und ähnliche Unternehmungen, Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften, schließlich auch Privatpersonen, welche Vorräte von 10 000 Litern oder mehr im Eigentum haben, sofern diese nicht ausschließlich für den Verbrauch im eigenen Handel bestimmt sind.

Es wird hiermit zur Kenntniss der Be-
teiligten gebracht, daß das Herzogliche Staats-
ministerium beschlossen hat, vom 1. Januar
1916 ab

I. Die Bezirksschornsteinfegerstelle Coburg—Land,

umfassend die Orte:

Uhorn mit Zinkenau und Triebsdorf,
Beiersdorf mit Haselmühle, Bertelsdorf mit
Glend, Beuerfeld, Birkach, Buchenrod,
Callenberg, Cortendorf, Creidlitz mit Ham-
bach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles,
Esbach, Eichhof, Ebersdorf (Werrabahn),
Friesendorf, Frohnlach, Gossenberg, Groß-
heirath mit Schönauer- und Erlesmühle,
Grub, Haarth, Hohenstein, Ketschendorf,
Körsfeld, Lützelbuch, Meichenbach, Neu- und
Neershof, Neuses bei Coburg, Neuses
a. Eichen, Niederfüllbach, Oberlauter, Ober-
füllbach, Oberstiemau, Rügen, Rohrbach,
Rossach, Rosenau, Roth, Schafhof, Scherneck,
Scheuerfeld mit Dörfles, Stöppach, Seid-
mannsdorf mit Löbelstein, Sulzdorf,
Unterlauter, Untersiemau, Wazendorf,
Weißenbrunn a. F., Wohlbach, Weidach,
Weitramsdorf, Wüstenahorn, Ziegelsdorf
und Zeichhorn

an Stelle des durch Tod abgegangenen Bezirks-
schornsteinfegers Schuller dem

Bezirksschornsteinfeger **August Bauer,**
z. Zt. in **Mittelberg,**

mit der Bestimmung seines Wohnsitzes in **Coburg,**

II. die Bezirksschornsteinfegerstelle Königsberg in Franken,

umfassend neben der Stadt Königsberg i. Fr.
die Orte:

Altershausen, Dörfles, Erlsdorf, Hellingen,
Köslau, Kottenbrunn, Nassach, Brüz,
Fischbach, Hornbach, Höhn, Mittelberg,
Oberwohlsbach, Deslau, Rüttmannsdorf,
Schönstadt, Unterwohlsbach, Waldsachsen,
Waltersdorf mit Gereuth, Weimersdorf und
Weißenbrunn v. W.

an Stelle des Bezirksschornsteinfegers August
Bauer in Mittelberg dem

Schornsteinfeger **Christian Weber,**
z. Zt. in **Neustadt,**
mit der Bestimmung seines Wohnsitzes in **Deslau,**
zu übertragen.

Die Gemeindevorstände werden beauftragt,
dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 23. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Montag, den 6. Dezember d. J.,

von nachmittags 1 Uhr an,

sollen in der **Gastwirtschaft zu Callenberg**
von den Forstorten der Callenberger Revier-
abteilung

600 rm Nadel-, Scheit- und	} (Bruch- und Dürrhölzer)
Stangenholz	
40 „ hartes Scheit- und	}
Stangenholz	

meistbietend versteigert werden.

Weidach, den 23. November 1915.

Herzogl. S. Revierverwaltung Callenberg.

Der **Plan** über die Errichtung einer **ober-
irdischen Telegraphenlinie** an der Landstraße
von **Weeder** nach **Mirsdorf** liegt bei dem
Kaiserlichen Postamt in Coburg von heute ab
4 Wochen aus..

Erfurt, den 30. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nachtrag

zu der Verordnung der Vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg über die Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot.

§ 1.

Kuchen darf nicht in den für Weißbrot üblichen Formen (Laibchen, Semmeln und dergl.) hergestellt werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt alsbald in Kraft.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 19. November 1915.

Der Stadtrat.

(L. S.) gez. Mosbach.

Genehmigt.

Coburg, den 21. November 1915.

Herzoglich Sächs. Staatsministerium.

(L. S.) gez. Dr. Quark.

Veröffentlicht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 25. November 1915.

Der Stadtrat.

Mosbach.

Wegen Ausbruchs der **Maul- und Klauen-**
seuche in der Stadt **Neustadt** wird über die
Behöfte des

Emil Brehm, Friedrichstraße,
Gustav Lambein, Kirchstraße,
Witwe Hofmann, Marienstraße,
Franz Liebermann, Heubischerstraße,
Auguste Fleischmann, Heubischerstraße,
Brauerei Säbenguth, Lindenstraße,
Fritz Schamberger, Coburgerstraße,
Franz Sufsa, Steinweg,

die Sperre verhängt.

Sperrgebiet.

Im Sperrgebiet gilt folgendes:

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in den verseuchten Behöften unterliegen der Stallsperrre.
2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Hunde sind festzulegen.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern sowie den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.
7. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Behöften ist untersagt.
8. Die Einfuhr von Klauenvieh im Sperrgebiet ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch das Sperrgebiet ist verboten.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 26. November 1915.

Der Stadtrat.

Mosbach.

In den Gemeinden Gyrichshof, Herrmannsberg, Memmelsdorf, Welkendorf und Seudelbach, Bezirksamt Ebern, Unterzettlitz, Bezirksamt Staffelstein, und Reckertshausen, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauen-**
seuche ausgebrochen, in Jbind, Bezirksamt Hofheim, und Reckendorf, Bezirksamt Ebern, erloschen.

Coburg, den 27. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Oeffentliche Zustellung.

Die minderjährige **Margareta Biedermann** in **München**, gesetzlich vertreten durch ihren Vormund, den Versicherungsagenten **Georg Biedermann**, daselbst

klagt gegen

den Metzgergehilfen **Ernst Lambein**, zuletzt wohnhaft in **Neustadt**, Herzogtum Coburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts, aus §§ 1717, 1708 B. G. B. mit dem Antrage:

- I. Es wird festgestellt, daß der Beklagte der Vater des von Anna Biedermann am 20. Juli 1907 unehelich geborenen Kindes Margareta Biedermann ist.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei für die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu dessen zurückgelegtem 16. Lebensjahr eine je für drei Monate vorauszahlbare Unterhaltsrente von 90 Mark zu entrichten.
- III. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil wird, soweit gesetzlich zulässig, für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits ist vor dem Herzogl. Amtsgericht 2 in Neustadt, Herzogtum Coburg, Termin auf den

7. Januar 1916, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

bestimmt. Der Beklagte wird zu diesem Termin hiermit geladen.

Vorstehender Klageauszug wird zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht.

Neustadt (Högt. Cobg.), den 1. November 1915.

Der Gerichtsschreiber
des Herzoglichen Amtsgerichts 2.

Am 25. September 1915 ist die ledige Händlerin **Ernestine Fischer**, geb. am 15. Februar 1834 in **Unterlind**, in Neustadt (Herzogtum Coburg) verstorben.

Da ein Erbe des Nachlasses bisher nicht ermittelt worden ist, werden diejenigen, welchen Erbrechte an den Nachlaß zustehen, aufgefordert diese Rechte bis zum 25. Februar 1916 bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als der Cob. Goth. Fiskus nicht vorhanden ist.

Der vorläufige Nachlaß beträgt ca. 1400 Mark

Neustadt, den 26. November 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht I.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Montag, den 27. Dezember 1915, nachmittags 3 Uhr**, im **Goller'schen** Wirtshause auf 3 Jahre verpachtet werden.

Buchenrod, den 28. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

Gödel i. B.

Jagdverpachtung.

Am **29. Dezember, nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr**, soll die hiesige Gemeindejagd in der **Rosenbauer'schen** Wirtschaft hier neu verpachtet werden.

Rothenhof, den 1. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Albin Besch i. B.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

17. Nov. Sohn des Retoucheurs Otto Hofmann.
 19. " Tochter des Erdarbeiters Philipp Böttner,
 21. " Tochter des Schlossers Max Schultheiß.

b) Eheschließungen.

25. Nov. Korbmacher, Landsturm-Rekrut Heinrich Barnikel
 und Köchin Frieda Sievers, beide hier.
 27. " Schlosser, Fliegergefreiter Artur Sommer und
 Maria Fischer, beide hier.

c) Sterbefälle.

20. Nov. Landwirt Bernhard Kühner, Merbelsrod bei
 Eisfeld, 65 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 20. " Korbmacher Albert Ruspickel, 42 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.

23. Nov. Handelsmann Jakob Behmann, Schwarzenbrunn,
 52 Jahre alt.
 23. " Kaufmannsfrau Alma Koch geb. Saal, 65
 Jahre alt.
 27. " Privatier Heinrich Besenberg, 87 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.

Militärpersonen:

auf dem Felde der Ehre gefallen:

21. Juli Kaufmann, Ersatz-Rekrut Paul Hagelstein, 21
 Jahre alt.
 11. Aug. Eisendreher, Reservist Konrad Bößheng, 26
 Jahre alt.
 14. " Arbeiter, Ersatz-Reservist Peter Völl, 28 Jahre alt.
 15. " Rutscher, Gefreiter der Reserve Wilhelm Schmidt,
 24 Jahre alt.
 15. " Maurer, Kriegsfreiwilliger Ernst Mesche, 28
 Jahre alt.
 15. " Buchbinder, Musketier Wilhelm Bürger, 24
 Jahre alt.

Sonder-Ausgabe.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

117. Stück.

Mittwoch, den 1. Dezember.

1915.

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung
von **wollenen** und **halbwollenen** Wirk- und Strick-
warenlumpen und von **wollenen** und **halbwollenen**
Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf
Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-

Gesetzblatt Seite 357) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle gestrickten, gewirkten, gehäkkelten und trikotartigen **wollenen** und **halbwollenen Lumpen** und **Abfälle**, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen andern Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Trikotstrümpfe und Trikotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Bephris,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,

im nachstehenden
kurz „Wirk- und
Stricklumpen“
genannt.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlicht. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reißen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes C. B. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Cassel, den 27. November 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Nr. Ch. II. 888/10. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) und der Bekanntmachung, be-

treffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Jeder jeder Herkunft, jeder Geburt und jeder Zurihtungsart.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer untsugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
 b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

§ 3.

Preistafel

Laufende Nr.	a.	
	A r t	
1	Sohlleder	.
2	Sohlleder	.
3	Sohlleder	.
4	Sohlleder	.
5	Sohlleder	.
6	Sohlleder	.
7	Sohlleder	.
8	Sohlleder	.
9	Bacheleder, Brandsohlleder	.
10	Bacheleder, Brandsohlleder	.
11	Bacheleder, Brandsohlleder	.
12	Bacheleder, Brandsohlleder	.
13	Fahlleder	.
14	Wastkalbfelle	.
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet	.
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	.
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	.
18	Rindboxleder, schwarz oder feldgrau	.
19	Rindboxleder, braun oder in anderen Farben	.
20	Boxkalbleder, schwarz oder feldgrau	.
21	Boxkalbleder, braun oder in anderen Farben	.
22	Chromrindbekleidungsleder	.
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert	.
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt	.
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt	.
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	.
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	.
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	.
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	.

c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälfen oder $1\frac{1}{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

für Leder.

b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
		I	II	III	IV	
mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		12,00	11,50	11,00		
		7,00	6,00	5,00		
		5,00	4,50	4,00		
unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		12,00	11,50	11,00		
		7,00	6,00	5,00		
		5,00	4,50	4,00		
—	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälse Flanken	8,50	8,00	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		11,50	11,00	10,50		
		6,50	5,50	4,50		
		4,50	4,00	3,50		
—	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
		14,00	13,50	13,00	—	
		13,00	12,50	12,00	—	
		14,50	14,00	13,50	—	
		15,50	15,00	14,50	—	
		20,00	18,50	17,00	15,00	
		22,00	20,50	19,00	17,00	
		19,00	17,50	16,00	14,00	
		21,00	19,50	18,00	16,00	
		20,00	19,50	—	—	
—	Kernstücke	11,50	10,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		10,50	9,50	8,00		
		9,50	8,50	—		
über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		12,00	11,50	11,00		
3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,00	9,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		13,00	12,50	12,00		
unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,00	10,50	10,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		14,00	13,50	13,00		
über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8,00	7,50	7,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
		11,00	10,50	10,00		

Laufende Nr.	a. A r t
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt
38	Nassbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)
39	Nassbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)
40	Nassbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)
41	Patronentaschenleder
42	Patronentaschenleder
43	Krausleder
44	Krausleder
45	Transparentleder
46	Transparentleder
47	Fettgarleder
48	Spalte, für Oberleder oder Gamaschen
49	Spalte, gewalzt
50	Sumatgares Helmfutterleder (Schafleder)
51	Vohgares Schafleder (nicht zugerichtet)
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)
53	Chevraxleder

b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.				
		I	II	III	IV					
3—4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00	8,50	8,00	} — } Markt für 1 kg Nettogewicht					
		12,00	11,50	11,00						
unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,00	9,50	9,00						
		13,00	12,50	12,00						
über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50	11,00	10,50						
		15,50	15,00	14,00						
3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,50	12,00	11,50						
		16,50	16,00	15,00						
unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50	13,00	12,50						
		17,50	17,00	16,00						
über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00	8,50	8,00						
		12,00	11,50	11,00						
3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10,00	9,50	9,00						
		13,00	12,50	12,00						
unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,00	10,50	10,00						
		14,00	13,50	13,00						
über 4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12,50	12,00	11,50						
		16,50	16,00	15,00						
3—4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50	13,00	12,50						
		17,50	17,00	16,00						
unter 3 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	14,50	14,00	13,50						
		18,50	18,00	17,00						
1 ₈ —2 ₁₅ mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	28,00	26,00	—	} — } Markt für 1 qm Maschinenmaß					
1 ₈ —2 ₁₅ "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	24,50	23,00	—						
2—3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	15,00	} — } Markt für 1 kg Nettogewicht	} — } Markt für 1 kg Nettogewicht	} — } Markt für 1 kg Nettogewicht					
		—								
unter 2 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	17,00								
		—								
2 ₁₅ —4 "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,50								
		—								
unter 2 ₁₅ "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13,50								
		—								
2 ₁₅ —4 ₁₅ "	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9,00				8,50	8,00			
		11,00				10,50	10,00			
—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	—				—	—			
		7,00				6,00	5,00			
—	ganze oder halbe Häute Kernstücke	5,00				} — } Markt für 1 qm Maschinenmaß	} — } Markt für 1 qm Maschinenmaß	} — } Markt für 1 qm Maschinenmaß		
		6,50								
}	ganze Felle	8,00							6,50	} — } Markt für 1 qm Maschinenmaß
		6,50							4,50	
		9,00	8,00	6,50	4,00					
		18,00	15,00	13,00	8,00					

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtröcknung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Cassel, den 20. November 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

Bekanntmachung,**betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und
Kalbfellen.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25.), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) *) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) **) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	9 "
trocken	4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignung ist zu gewärtigen, daß als Übernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II 111/10 15. R. R. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Dachsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Rühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
Fressern	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen,

Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Biegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diederhosen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Innung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pfg. für das Kilogramm;
 - b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar ist, um 5 Pfg. für das Kilogramm;
- für leichte Beschädigung [Fehler*] im Abfall] um
 2,00 M für die Haut von 25 kg und darüber,
 1,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
- für schwere Beschädigung [Fehler*] im Kern] um
 3,00 M für die Haut von 25 kg und darüber,
 1,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

- für leichte und schwere Beschädigung zusammen um
 5,00 *M* für die Haut von 25 kg und darüber,
 2,50 " für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
 für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um
 4,00 *M* für die Haut von 25 kg und darüber,
 2,00 " für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
 für Schuñhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder
 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das
 Kilogramm Brüngegewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg Pfg.	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg Pfg.	bei Freßer- häuten und Kalbfellen für 1 kg Pfg.
mit Maul und mit Horn . .	10	6	4
mit Maul und ohne Horn .	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*] Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Cassel, den 20. November 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Gungwis.

Das Regierungsblatt
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

118. Stück.

Sonnabend, den 4. Dezember.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 168/69, ausgegeben am 25. und 26. November 1915, enthalten:

- (Nr. 4967.) Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. November 1915.
- (Nr. 4968.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrodnerie und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 585). Vom 25. November 1915.
- (Nr. 4969.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357). Vom 25. November 1915.
- (Nr. 4970.) Bekanntmachung über die Erneuerung vernichteter Standesregister. Vom 25. November 1915.
- (Nr. 4971.) Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Nutzholz. Vom 25. November 1915.

Zur Ausführung des § 10 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit **Süßfrüchten** vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 520) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 600) wird bestimmt:

Zur Anerkennung als Saatgut ist zuständig im Herzogtum Coburg der Landwirtschaftsrat für das Herzogtum Coburg, im Herzogtum Gotha die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Gotha, in beiden Landesteilen außerdem auch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Gotha, den 18. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, Martinistr. 41, zu Geldsammlungen durch Ausstellung ihrer Sammelschiffchen zugunsten des Roten Kreuzes
2. dem Hilfsausschuß für die Deutschen in Britisch-Südafrika zu Geldsammlungen
3. der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, zu Geldsammlungen mittels Aufrufs zugunsten der „Herzog Johann Albrecht-Spende für die Kolonien“
4. der Gesellschaft für Kunde des Ostens e. V. in München zu Geldsammlungen zugunsten der Kriegsgefangenen in Japan
5. dem Post-Spar- und Darlehnsverein in Erfurt zum Verkauf von Postkarten mit Darstellungen von der Feldpost und Feldtelegraphie an die Post- und Telegraphenbeamten in den Herzogtümern Sachsen Coburg und Gotha zugunsten der Kriegsspende von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung
6. dem Deutschen Zentral-Hilfskomitee für die Notleidenden in den von deutschen Truppen besetzten Teilen Rußisch-Polens in Berlin W 8, Behrenstraße 38, zu Geldsammlungen bis 31. 3. 1916

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 1. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Mit dem Aufkauf des in der Verordnung vom 17. September 1915 Nr. V. I. 1612/S. 15. R. R. U.*) beschlagnahmten **Altgummi** d. i.

alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche, Luftschläuche von Kraftwagenbereifung, dunkel, schwimmend, Gummiabfälle, „schwimmend“,	}	gleichgültig ob im ganzen oder zerschnitten.
		rot,

hat die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg für das Gebiet der Herzogtümer Sachsen Coburg-Gotha die Firma

Fritz Walther Müller G. m. b. H. in Dresden N., Leipzigerstraße 8,
beauftragt.

Alle Eigentümer von Altgummi der in Rede stehenden Art sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der für den Lagerort des Gummis zuständigen Firma unter genauer Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw.***) bestehende Verpflichtung zur zweimonatlichen Meldung an die Kautschuk-Meldestelle (das nächste Mal in der Zeit vom 1. bis 10. Dezember 1915) wird hierdurch nicht berührt.

Die Ankäufe erfolgen unter der Bedingung, daß die Ware verpackt frei Abgangs-Bahnstation anzuliefern ist. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Bezahlung erfolgt durch die ankaufende Firma bar nach Eingang und Richtigbefund der Ware am Bestimmungsort.

Den Besitzern von erneut zugelassenen Kraftwagen wird auf Verlangen die zur Verbesserung der Bereifung dieser Wagen nötige Menge Altgummi bis zum Gewicht von 2 kg für jeden Wagen belassen.

Auf § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. 6. 15 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, worin Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark angedroht wird, wird verwiesen.

Cassel, den 26. November 1915.

Von seiten des stellvertr. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

Frhr. von Lettau.

Oberst.

*) Veröffentlicht im 90. Stück des Regierungsblattes Seite 557.

***) Veröffentlicht im 74. Stück des Regierungsblattes Seite 415.

Erziehungsverein.

Zu der am Montag, den 6. Dezember 1915, nachmittags 1/2 5 Uhr, im Zimmer Nr. 24 des hiesigen Rathauses stattfindenden

Mitgliederversammlung

wird hiermit ergebenst eingeladen. Berechtigt zur Teilnahme ist jeder, der einen Jahresbeitrag an den Erziehungsverein entrichtet.

Tagesordnung: Vortrag des Jahres- und Kassenberichts für 1914/15, Entlastung des Kassenführers, Pfllegschaftsberichte, Anträge von Mitgliedern.

Coburg, den 2. Dezember 1915.

Der Vorstand des Erziehungsvereins.

E. Fischer.

In das Handelsregister ist zur Firma

„Annawerk“

Schamotte- & Tonwaren-Fabrik
Akt.-Ges. vormals J. N. Geith
in Oeslau

eingetragen:

Für den zum Heeresdienst einberufenen Dr. ing. Ernst Plenske ist während seiner Behinderung der Kommerzienrat Rudolf Geith, wohnhaft in München, aus der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder als Vorstandsmitglied bestellt.

Die Prokura des Ingenieurs Karl Mayer in Oeslau ist erloschen.

Coburg, den 29. November 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **27. Dezember 1915, nachmittags 3 Uhr**, in der **Schelhorn'schen** Wirtschaft auf weitere 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Wörtsdorf, den 1. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.
Schelhorn.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Montag, den 20. Dezember 1915, nachmittags 3 Uhr**, in der **Kolb'schen** Gastwirtschaft auf weitere 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Verstrichsbedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Grub a. F., den 1. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.
Hahn.

An die Gemeindevorstände des Bezirks.

Die rückständigen Berichte, **Baumbedarf** betreffend, sind innerhalb 8 Tagen vorzulegen. (Vergleiche Aufforderung im 100. und 113. Stück des Regierungs-Blattes.) Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.

Coburg, den 29. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Lehrerkonferenz des 5. Bezirks.

Mittwoch, den 8. Dezember, in Rodach
(Schmerl).

Tagesordnung:

Nekrolog für unsern für sein Vaterland gefallenen
Kollegen **Aug. Müller-Heldritt.**

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

119. Stück.

Mittwoch, den 8. Dezember.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 170/71, ausgegeben am 28. und 29. November 1915, enthalten:

(Nr. 4972.) Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel.
Vom 27. November 1915.

(Nr. 4973.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren
Verarbeitungen. Vom 16. November 1915.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die **Sicherstellung von Kriegsbedarf**
vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) wird bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegliche Behandlung
der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte
Verfügungsbeschränkung gewährt werden kann, erfolgt durch die Ministerialabteilungen in Coburg
und Gotha.

Gotha, dem 29. November 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nr. W. II 1726/11. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme,
von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und
Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot).

Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Stripse und Kämmlinge (Beigneuses und Combers) und Baumwollgespinste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Borgarnfäden verstanden.

Unberührt durch die Anordnung dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1916 aus dem Ausland (nicht Zollaussland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripfen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganz-

erzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Rette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Rette; 40, 42 und 50 für Nähfadenfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Stripse oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegewilligungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Stripsen und Rämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und makomitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Rämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion VII, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. R. A. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmebewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zuständig.

Cassel, den 2. Dezember 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.

von Haugwitz.

Verbot der öffentlichen Anpreisung und Ausstellung in Schaufenstern von Feldpostpackungen mit alkoholischen Getränken oder Essenzen.

Stellv. Generalkommando XI. A. K.
III a. Nr. 83866/8877.

Cassel, den 27. November 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit den §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgendes Verbot erlassen:

Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz „fürs Feld“ oder „Feldversand“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen wird unterjagt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 27. November 1915.

Der kommandierende General

von Haugwitz

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen Prämientarifs der Versicherungs-genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflusst worden, daß sie für eine anderweite Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden

Prämientarif der Versicherungs-genossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer

auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung,
Dr. Kaufmann.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats, betr. Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 4. November 1915 und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Cob. Gesesamml. Nr. 15) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Kleinhandel mit **Schweinefleisch** und **Wurstwaren** werden folgende Höchstpreise festgesetzt.

Gehacktes Schweinefleisch	0,5 kg	1,60	M
Schweinefleisch (alle Sorten)	0,5 "	1,50	"
Dicke Schweinsknochen und Schweinskopf	0,5 "	1,00	"
Frisches Schweineschmer und Rückenspeck	0,5 "	1,90	"
Rot- und Weißwurst	0,5 "	1,40	"
Leberwurst	0,5 "	1,50	"
Nettwurst	0,5 "	1,60	"
Wurstfett	0,5 "	1,40	"
Kostbratwürste im Gewicht von mindestens $\frac{1}{8}$ Pfund das Stück		0,18	"
geräucherter Speck	0,5 "	2,20	"
Schweinefett	0,5 "	2,25	"
Schinken roh und gekocht im Ausschnitt	0,5 "	2,80	"

Schinken roh und gekocht beim Verkauf im Ganzen	0,5 kg	2,20	M
weiche Cervelatwurst	0,5 "	2,40	"
harte "	0,5 "	2,80	"
geräuchertes Schweinefleisch			
Kamm und Rücken	0,5 "	1,80	"
geräuchert. Schweinefleisch			
Bauch	0,5 "	2,00	"

Bei Fleisch ohne Knochen ist nur eine Knochenbeilage von höchstens $\frac{1}{10}$ des Gesamtgewichts gestattet.

§ 2.

Die Verkaufspreise sind in den Verkaufsräumen so anzuschlagen, daß sie während des Verkaufs von außen deutlich sichtbar sind.

§ 3.

Überschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 2. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4,9 der Bekanntmachung über die **Regelung der Kartoffelpreise** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) und des § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der **Höchstpreis für Kartoffeln im Kleinhandel** wird auf **3,50 Mk. für den Zentner** festgesetzt, wenn der Verkauf an den Verbraucher Mengen von mehr als 25 Pfund zum Gegenstand hat.

Der **Kleinhandelshöchstpreis** schließt die Kosten der Beförderung bis in die Behausung des Verbrauchers ein, wenn dieser unmittelbar von dem Kartoffelerzeuger kauft. Es wird darauf hingewiesen, daß der **Erzeugerhöchstpreis** für das Herzogtum Coburg mit Ausnahme der Enklave Königsberg i. Fr. 2,85 M., für die Enklave Königsberg i. Fr. 3,05 M. für den Zentner beträgt.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher bis zu zehn Zentner.

§ 2.

Bei einem Verkauf von Mengen bis zu 25 Pfund an den Verbraucher beträgt der **Kleinhandelshöchstpreis 4 Pf. für das Pfund.**

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,
3. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Kartoffeln nicht nachkommt,
4. wer Vorräte von Kartoffeln dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
5. wer den weiter erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In Fällen der Nr. 1 und 2 kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Coburg, den 3. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Auf Grund der §§ 4,9 der Bekanntmachung über die **Regelung der Kartoffelpreise** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) und des § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der **Höchstpreis für Kartoffeln im Kleinhandel** wird auf **3,50 M. für den Zentner** festgesetzt, wenn der Verkauf an den Verbraucher Mengen von mehr als 25 Pfund zum Gegenstand hat.

Der **Kleinhandelshöchstpreis** schließt die Kosten der Beförderung bis in die Behausung des Verbrauchers ein, wenn dieser unmittelbar von dem Kartoffelerzeuger kauft. Es wird darauf hingewiesen, daß der **Erzeugerhöchstpreis** für das Herzogtum Coburg mit Ausnahme der Enklave Königsberg i. Fr. 2,85 M., für die Enklave Königsberg i. Fr. 3,05 M. für den Zentner beträgt.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher bis zu zehn Zentnern.

§ 2.

Bei einem Verkauf von Mengen bis zu 25 Pfund an den Verbraucher beträgt der **Kleinhandelshöchstpreis 4 Pf. für das Pfund.**

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet,
3. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Kartoffeln nicht nachkommt,
4. wer Vorräte von Kartoffeln dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
5. wer den weiter erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In Fällen der Nr. 1 und 2 kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Coburg, den 3. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

In der Gewerkenversammlung vom 26. Juli 1915 ist an Stelle des verstorbenen Repräsentanten **Richard Reube** in **Sörde** der Oberstadtssekretär **Bernhard Kohaupt** in **Sörde** zum Repräsentanten der Gewerkschaft „**Ernestine**“ in Coburg gewählt worden.

Coburg, den 2. Dezember 1915.

Herzogl. S. Bergamt.

In Erweiterung der Vereinbarung vom 27. März 1915, Regierungsblatt Seite 184 — welcher seit 15. August d. Js. auch der Kommunalverband Stadt Neustadt beigetreten ist, und im Verfolg des Beschlusses des Vorstands der **Vereinigten Kommunalverbände** vom 1. Oktober 1915 unter Buchst. 8 des Sitzungsberichts (betr. Kleieverföorgung) beschließt der Vorstand der **Vereinigten Kommunalverbände** unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Herzoglichen Staatsministeriums Coburg und der Einzelkommunalverbände:

1.

Der Zweckverband übernimmt außer den in Buchst. 1 der Vereinbarung übernommenen Aufgaben auch die Versorgung der Beteiligten seines Bezirks mit Kleie und Futtermitteln. (Kraftfuttermitteln, zuderhaltigen Futtermitteln, ausländischen Futtermitteln). Der Zweckverband wird sich außerdem die Versorgung der Beteiligten mit Heu und Stroh angelegen sein lassen.

Er hat den Aufkauf und die Verteilung der Futtermittel der Thür. Hauptgenossenschaft (Raiffeisen) in Erfurt nach Maßgabe des mit dieser abgeschlossenen Vertrags vom 5./9. August 1915 übertragen.

2.

Die Verteilung der in Buchst. 1 bezeichneten Futtermittel hat die Thür. Hauptgenossenschaft nach den vom Vorstand der Vereinigten Kommunalverbände ergehenden Weisung auf die einzelnen Kommunalverbände vorzunehmen. Der Vorstand hat dabei die besonderen Anordnungen des Herzogl. Staatsministeriums zu beachten. Die Unterverteilung in den Städten bleibt den zuständigen städtischen Behörden überlassen. Die Verteilung auf die Gemeinden des Landratsamtsbezirks ist ebenfalls Sache der Thür. Hauptgenossenschaft, welche sich dabei nach den Weisungen des Landratsamts zu richten hat. Die örtliche Unterverteilung auf die Verbraucher in den Landorten geschieht durch die Gemeindevorstände.

3.

Die Thür. Hauptgenossenschaft legt über die gesamte Kleie- und Futtermittelverteilung eine für sämtliche Kommunalverbände gemeinsame Rechnung.

Dabei gilt als Zeitpunkt der Vereinigung (Buchst. 1 dieser Nachtragsvereinbarung) bezüglich der Kleieverföorgung der 16. August 1915, bezüglich der Futtermittelversorgung im übrigen der 1. Dezember 1915. Gewinn und Verlust werden von diesen Zeitpunkten ab für den Zweckverband, bis dahin für die einzelnen Kommunalverbände gesondert verrechnet.

Für die Verteilung von Gewinn und Verlust vom Zeitpunkt der Vereinigung ab gilt im übrigen Buchst. 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 27. März 1915

4.

Dieser Nachtrag bildet fortan einen Bestandteil der Vereinbarung vom 27. März 1915 und unter-

liegt insbesondere was die Aufkündigung und Auflösung anlangt, den Bestimmungen unter Buchst. 7 jener Vereinbarung. In Allen inbezug auf die Mehl-, Kleie-, Futtermittel-, Heu- und Strohverteilung entstehenden Streitigkeiten unter den Kommunalverbänden entscheidet das Herzogliche Staatsministerium in Coburg.

Die vereinigten Kommunalverbände des Herzogtums Coburg:

Coburg, den 25. November 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Coburg, den 24. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Rodach, den 25. November 1915.

Der Magistrat.

Neustadt, den 20. November 1915.

Der Stadtrat.

Königsberg i. Fr., den 21. November 1915.

Der Stadtrat.

In der die **Freiherrlich von Rast'sche Gewerbs-Unterichts-Stipendium-Stiftung** zu Coburg betreffenden Stiftsurkunde ist bestimmt,

daß sämtliche aus der genannten Stiftung dotierten Lehrlinge an dem Todestage des Stifters oder am Sonntage vorher das ihrer Konfession angehörige Andachtshaus in Gemeinschaft besuchen, daselbst dem allmächtigen Gott Dank sagen und für den Stifter beten sollen.

Das Begehen der Todesfeier hat von den Lehrlingen in den Kirchen ihres Wohnorts zu geschehen.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Todestag des Stifters der 14. Dezember ist, und daß daher für dieses Jahr diejenigen, welche sich der Wohltat der von Rast'schen Stiftung bereits zu er-

freuen gehabt, die Feierlichkeit am Sonntag den 12. Dezember d. J. (3. Advent) zu begehen haben.

Coburg, den 30. November 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Altenstädter i. V.

Die Zinsen von 2000 fl. aus dem Legat der Senatorswitwe Frau **Lisette Scheler** (Scheler-Dieß'sches Stipendium) sind an Verwandte derselben, welche sich auf einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt befinden, für 1915 zu vergeben. Meldungen sind binnen 8 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Coburg, den 4. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Öffentliche Bekanntmachung.

Rückständige **Servisgelder** aus dem **Kalenderjahr 1914** müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens bis Ende des Jahres erhoben werden.

Coburg, den 4. Dezember 1915.

Stadtkasse Coburg.
Thiel. Sackewitz.

Sparprämien für Arbeiter.

An gewerbliche Arbeiter, welche während der letzten 5 Jahre bei der Creditkasse Spareinlagen gehabt haben, verteilen wir Sparprämien in Beträgen von 5 Mark und 10 Mark.

Die Beträge werden den Sparguthaben gutgeschrieben.

Wir fordern zur Meldung bis zum 20. Dezember 1915 unter Vorlage des Schuldbuchs auf.

Creditkasse des Spar- und Hülfvereins.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters **Bernhard Kellermann** in **Coburg** wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 16. September 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Coburg, den 3. Dezember 1915.

Herzogliches Amtsgericht.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Sonntag, den 3. Januar 1916, nachmittags 2 Uhr**, im Wirtshause von **Julius Schwämmlein** auf 3 Jahre verpachtet werden.

Cortendorf, den 3. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Richard Schwämmlein.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **27. Dezember 1915, nachmittags 3 Uhr**, in der **Schelhorn'schen** Wirtschaft auf weitere 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Wörlsdorf, den 1. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schelhorn.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Montag, den 20. Dezember d. J., nachmittags 3 Uhr**, in der **Joh. Stahn'schen** Bierwirtschaft auf weitere 3 event. 6 Jahre verpachtet werden.

Haarth, den 4. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Chr. Brückner.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **27. Dezember 1915, nachmittags 3 Uhr**, in der **Pommer'schen** Wirtschaft auf weitere 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Bedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gegeben.

Fischbach, den 6. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Andr. Günther.

Jagdverpachtung.

Die Jagd hiesiger Gemeinde, bestehend aus 2 Jagdbogen, soll am **Dienstag, den 28. Dezember d. J., nachmittags 3 Uhr**, in der **Mädlein'schen** Wirtschaft auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Neuses a. G., den 3. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Kolb.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

24. Nov. Sohn des Fabrikarbeiters Emil Rebhan.
 27. " Tochter des Lagerhalters Karl Ved.
 27. " Sohn des Korbmachers Josef Wahr.

28. Nov. Sohn des Vikorfabrikanten Artur Carl — gen. Müller.
 29. " Tochter des Dachdeckers Max Vogel.
 29. " Tochter des Korbmachers Friedrich Bräutigam.
 29. " Sohn des Malers Wilhelm Brückner.
 2. Dez. Tochter und Sohn des Klempners Ewald Malkmus.

b) Eheschließungen.

29. Nov. Monteur, Kriegsfreiwilliger Dionys Geurten, Aachen, und Köchin Olga Nagel hier.
 30. " Korbmacher, Musketier Anton Grams, Neuses, und Fabrikarbeiterin Georgine Heublein hier.
 30. " Kaufmann, Landsturmmann Herbert Rautenbach, München, und Marie Wagner hier.
 30. " Zimmermaler, Musketier Friedrich Böhlig und Schneiderin Anna Wachtel, beide hier.

c) Sterbefälle.

27. Nov. Postschaffnersfrau Margarete Kuhne geb. Seiler, 82 Jahre alt.
 28. " Porzellanmalersfrau Antonie Schellhorn geb. Hanst, Mönchroden, 87 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 2. Dez. Landwirtsfrau Margarete Müller geb. Stahlberger, 80 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
 2. " Landwirtssohn Hermann Langguth, Grattstadt, 17 Jahre alt.
 3. " Kaufmann August Bauß, Sonneberg, 56 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
 3. " Klempnerstochter Malkmus, 6 Stunden alt.
 3. " Klempnersohn Malkmus, 6 Stunden alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

28. Mai Friseur, Unteroffizier der Kavallerie-Radfahrer-Abteilung Kurt Dressel, 21 Jahre alt.
 17. Aug. Modelleur, Reservist Max Friedrich, 23 Jahre alt.
 21. " Maurer, Ersatz-Reservist Wilhelm Knoch, 25 Jahre alt.
 25. " Kaufmann, Musketier Richard Laufmann, 23 Jahre alt.
 16. Okt. Maler, Musketier Karl Sünkel, 21 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

18. Okt. Geistlicher, Musketier Curt Küstermann, 24 Jahre alt.

Auszug aus den Kirchenregistern der Stadtgemeinde.

Getauft.

24. Okt. eine am 2. Okt. geb. Tochter Elisabeth des Dachdeckers Ehrhardt Habelitz.
 26. " eine am 29. Sept. geb. Tochter Anna Georgine des Arbeiters Karl Stegner.
 31. " eine am 11. Okt. geb. Tochter Emilie Elise Gertrud des Klempners Adolf Wösch.
 31. " eine am 27. Sept. geb. Tochter Luise Hannchen des Glasers Edwin Koch.
 7. Nov. eine am 19. Okt. geb. Tochter Martha Henriette, unehelich.
 11. " eine am 21. Okt. geb. Tochter Elfriede Paula Johanna des Eisenbahnbediensteten Max Bösch.
 14. Nov. eine am 31. Aug. geb. Tochter Ilse Christine Adolfsine des Schreiners Emil Lausmann.
 14. " eine am 9. Okt. geb. Tochter Ida Emmi des Buchdruckers Alfred Escher.
 17. " ein am 4. Nov. geb. Sohn Karl Erich des Dekorationsmalers Norman Meyer.
 16. " eine am 3. Nov. geb. Tochter Gudrun Hedwig Hildegard Anna des Eiswerkstüfers Franz Angermüller.
 21. " ein am 9. Nov. geb. Sohn Fritz Willi des Schlossers Gustav Meyer.
 23. " ein am 17. Okt. geb. Sohn Willi des Gastwirts Josef Fenninger.
 23. " ein am 18. Okt. geb. Sohn Hugo Willi des Zimmermanns Robert Wank.
 23. " eine am 27. Okt. geb. Tochter Selma Helene Lotte, unehelich.

Getraut.

31. Okt. Zimmermaler Louis Berthold Brand und Maria geb. Deckler, beide von Wüstenahorn.
 6. Nov. Stationschaffner Oskar Bollrath, Witwer, und Töpfermeisterwitwe Christiane Auguste — gen. Vina — Schilling geb. Ebert, beide hier.
 13. " Kuischer Alwin Brehm und Rosa geb. Angermüller, beide hier.
 13. " Unteroffizier Alfred Schumann von Meiningen und Fanni geb. Müller hier.
 20. " Steinhauer, Armierungssoldat Gustav Göpel und Anna geb. Schneider, beide hier.
 25. " Korbmacher, Landsturmmann Heinrich Barnickel und Frieda geb. Sievers, beide hier.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

120. Stück.

Sonnabend, den 11. Dezember.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 24.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung des Ortsstatuts der Herzoglichen Residenzstadt Coburg vom 31. Januar 1875 über die Stadtverordnetenwahl. Vom 4. Dezember 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 172/73, ausgegeben am 30. November und 1. Dezember 1915, enthalten:

- (Nr. 4974.) Bekanntmachung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 711). Vom 29. November 1915.
- (Nr. 4975.) Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 725). Vom 29. November 1915.
- (Nr. 4976.) Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Vom 29. November 1915.

Die am 1. Dezember ex. für die Monate **Oktober, November, Dezember 1915** fällig gewesenen **städt. Steuern** (Personal-, Real- u. Kanalabgabe) müssen bis zum **20. d. M.** bezahlt sein; verbliebene Rückstände werden alsdann zwangsweise unter Gebührenberechnung beigezogen.

Die Annahme von Steuern erfolgt bis auf weiteres **nur** während der Vormittagsstunden.

Coburg, den 9. Dezember 1915.

Stadtkasse.

Thiel.

Sackewitz.

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtfocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.†)
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserlästen, eingebaute Kessel aller Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand Beifolleschaft, Beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. †);
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

†) **Anmerkung.** Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrührer	Charlotteformen	Fischkessel	Kaffeebüchsen	} zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben
Anrührschüsseln	Elochen	Fischlocher	Kaffeetannen	
Aspilformen	Cremeformen	Fischserviertessel	Kassette	
Aspilränder	Croustaden	Fleischbleche	(nicht Kaffeemaschinen)	
Auslaufformen aller Art		Fleischhäfen	Kaffeetocher	
Ausstechformen	Dampflocher zu Puddingformen	Fleischmulden	Kaffeetrüge	
Backbleche		Fleischtöpfe	Kaffeetrichter	
Backformen aller Art	Dampfkochtöpfe	Forellentessel	Kannen aller Art	
Backlöffel	Dampfwaschhäfen	Fruchtlocher	Kasserollen	
Backkästen	Dampfwaschtöpfe		Kartoffellocher	
Backschäufeln	Deckel aller Art für Küchengeräte	Gänsebrater	Kaviarkühler	} für Küchen u. Backstuben
Bierglasträger		Garnierladen	Kochhäfen	
Biskuitformen	Domsformen	Garniersprizen	Kochkessel	
Bratendekorationen	Doppellöffel	Gazen (besonders für Bier)	Kochtöpfe	
Bratenkästen	Doppeltopfmilchkocher	Gebäckkästen	Kotelettpfannen	
Bratenlöffel		Gebauchte Töpfe für Küchen	Kotelettrost	
Bratenpfannen	Eierlocher	Gefrierbüchsen	Krapfentessel	
Bratenroske	Eierluchheber	Gelceränder	Kuchenbrettchen	
Bratentöpfe	Eierluchpfannen	Gemüselocher	Kuchenformen	
Bratenspieße	Eierluchschneider	Gesundheitsluchform	Kuchengabeln	
Bratenwärmer	Eierluchwender	Gewürzkästen	Kuchenschüsseln	
Bräter	Eierpfannen	Glacepfannen	für Küchen u. Backstuben	
Bratrainen	Eimer aller Art	Gratinformen	Kuchenpfannen jeder Art	
Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe verarbeiten	Einfassungen	Gratinplatten	Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben	
Brotbüchsen	Einlegekessel	Gratinschüsseln	Küchensiebe	
Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe	Einmachkessel	Gugelhupfformen	Kühler für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichteräume in Speisebetrieben	
Bürstenhalter	Eisbüchsen	Hasenbratpfannen		
Brühstiebe	Eisformen	Hasenformen		
Brühtöpfe	Essenträger	Hateletsformen		
Butterdosen für Küchen, Vorratsräume u. Speisebetriebe	Fettiegel	Heißwasserkannen für Küchen und Speisebetriebe		
	Fettkasserollen	Herdkessel	Litermaße	
	Fettwannen	Hühnformen	Lotmaße	
	Filetbratpfannen		Löffel, die in Küchen und Backstuben verwendet werden.	
	Fischheber	Kaffeebretter		

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. Öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

Marmeladentessel	Pfannkuchentessel	Schnedenpfannen	Töpfe
Marzipantneifer	Pichelsteiner Kasserollen	Schneekessel	Tortenformen
Maschinentöpfe	Plafond	Schöpf- und Schaumlöffel	Tortenpfannen
Maße	Plat à sauter	Schöpfstellen	Tortenplatten
Mehlschaukeln	Plumpuddingformen	Schüsselbeden	Tragantformen
Mestannen	Pomme-Anna-Kasserollen	Schüsseln	Trichter
Milchkannen für Küchen, Badstuben und Vorrats- räume	Puddingformen	Seiber aller Art	Trinkbecher für Küchen und Speisebetriebe
Milchtöcher	Ragoutlöffel	Servierbretter, auch solche von Tee- und Kaffeegar- nituren und Rauchservice	Turbotkessel
Milchkrüge für Küchen, Bad- stuben und Vorratsräume	Rändertöpfe	Serviergeschirre (keine Tafel- geräte)	Viehkessel
Milchseier	Rechauds für Küchen und Anrichterräume in Speise- betrieben	Serviertasserollen	Waffeleisen
Milchtöpfe für Küchen, Bad- stuben und Vorratsräume	Reibeisen	Servierplatten	Wannen
Milchtransportkannen	Ringtöpfe	Siebe	Waschservice
Mörser	Rosten	Spargellocher	Wasserbadkästen
	Rührschüsseln	Speiseeiskessel	Wasserbecher
		Speiseeiskocher	Wassereimer
		Speiseglöden	Wasserkannen (Münchener Wassereimer)
		Speisenträger	Wasserkästen für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben
		Speisenwärmer	Wasserkessel
		Steinbuttkessel	Wasserkrüge für Küchen und Anrichterräume
		Süßformen	Wasserschöpfer
		Süßkästen	Wassertöpfe für Küchen und Anrichterräume
			Weinkühler } jedoch nicht und } solche in ober Weinkühler- } für Privat- ständler } haushaltungen
Kapstückenformen	Sahnenkühler	Tablette (siehe Servierbretter)	
Kaisontasserollen	Sahnenschlagkessel	Larteltes	
Kudeltessel	Salatdurchschläge	Leebrotformen	
	Salatförbe	Leebüchsen	
Ölkannen	Salatseier	Leekannen zum Gebrauch in Küchen u. Speisebetrieben	
Omelettspfannen	Salatwascher	Leekessel (nicht Leemaschinen)	
Omelettwenber	Sauteusen	Leetuchenausstecher	
	Savarinränder	Leigsprizer	
Pastetenausstecher	Schablonen	Liegel	
Pasteteneisen	Schaukeln		
Pastetenformen	Schinkentessel		
Pastetenkästen	Schlagrahmkessel		
Pastetenränder	Schlagrahmkühler		
Pastetenrichter	Schlagrahmkühler		
Petroleumkannen	Schlagrahmkühler		
Pfannen aller Art	Schmierfannen		
Pfannkuchenpfannen	Schmortöpfe		

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15, K. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7

Uebnahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾ .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾ .	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Bockstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325 e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierstrophons, Selbstschenker, Badeöfen.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialen und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenide, Christofle, Alpaka) und Neinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegsrrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialen und Gegenstände aus Kupfer	1,70	Mark	für	das	Kilo.
Für Materialen und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	1,—	„	„	„	„
Für Materialen und Gegenstände aus Neusilber (Alfenide, Christofle, Alpaka)	1,80	„	„	„	„
Für Materialen und Gegenstände aus Neinnickel	4,50	„	„	„	„

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Cassel, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

In das Handelsregister ist eingetragen

1. zur Kommanditgesellschaft in Firma

Woldt & Co. in Coburg.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann **Alexander Woldt** in Coburg führt das Geschäft unter der bisherigen Firma allein fort.

Die Prokura des Kaufmanns **Karl Schroth** ist erloschen.

2. zur Firma

Internationale Sprechpuppen- gesellschaft m. b. H. in Liqu. in Coburg:

Die Vertretungsbefugnis des Fabrikanten **M. Oskar Arnold** in Neustadt (H. Coburg) ist beendigt, die Firma ist erloschen.

3. zur Firma

M. Oskar Arnold in Neustadt (H. Coburg):

Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. Juli 1915. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Fabrikant **M. Oskar Arnold** und der Kaufmann **Ernst Max Arnold** in Neustadt.

Die Prokura der Kaufleute **Ernst** und **Albert Arnold** ist erloschen.

Coburg, den 6. Dezember 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Magistrats Herzogl. Residenzstadt Coburg vom 2. Dezember d. Jz. 119. Stück des Regierungsblatts Seite 745, den Kleinhandel mit Schweinefleisch und Wurstwaren betr. muß es im § 1 richtig heißen:

Für den örtlichen Kleinhandel mit Schweinefleisch und Wurstwaren werden folgende Höchstpreise festgesetzt u. s. w.

In Hummendorf und Rüps, Bezirksamt Kronach, Haina, Landratsamt Hilburghausen und Bendershausen, Bezirksamt Hofheim ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen. In Rentweinsdorf und Fritzendorf, Bezirksamt Ebern erloschen.

Coburg, den 9. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Die **Anteilscheine des Spar- und Hülfevereins in Coburg Nr. 8192 bis 8196 und Nr. 33652 bis 33661** sind verloren gegangen. Dieselben werden für ungültig erklärt werden, wenn hiergegen bis zum 12. Februar 1916 kein Einspruch angemeldet wird.

Coburg, den 8. Dezember 1915.

Der Vorstand des Spar- und Hülfevereins.
B. Schamberger. Moritz. K. Küssel.
M. Frommann.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll am **Montag, den 3. Januar 1916, nachmittags 2 Uhr**, im Wirtshause von **Julius Schwämmlein** auf 3 Jahre verpachtet werden.

Leutendorf, den 3. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Richard Schwämmlein.

Berichtigung.

Die in No. 119 des Regierungsblattes vom 8. dieses Monats — Seite 749 — angekündigte Jagdverpachtung findet am Montag, den 3. Januar 1916 nachmittags 2 Uhr im Wirtshause von **Julius Schwämmlein** in **Leutendorf**, nicht in **Cortendorf** statt.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonntags** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark**.



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

121. Stück.

Mittwoch, den 15. Dezember.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 174/75, ausgegeben am 2. und 4. Dezember 1915, enthalten:

(Nr. 4977.) Bekanntmachung wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Besteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915. Vom 1. Dezember 1915.

(Nr. 4978.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter. Vom 4. Dezember 1915.

Nr. 176, ausgegeben am 6. Dezember 1915, enthält:

(Nr. 4979.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 4. Dezember 1915.

(Nr. 4980.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 5. Dezember 1915.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über eine **Bestandesaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao** vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 791) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 8 sind die **Gemeindevorstände**.

Das statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha wird mit der Durchführung der Erhebung beauftragt. Diese Behörde hat die Anzeigevordrucke an die Gemeindevorstände zu verteilen, an sie haben die Gemeindevorstände bis zum 10. Januar 1916 die Anzeigen gesammelt, die Zollbehörden bis zum gleichen Tage ihre Nachweisungen einzureichen.

Gotha, den 9. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an vorstehende Anordnung wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 791) findet am 3. Januar 1916 eine Aufnahme der Vorräte an Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

2. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der unter 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften unter 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck dem Gemeindevorstand der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 dem statistischen Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha unmittelbar einzureichen.

4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

5. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt dem Gemeindevorstand ob. Bei der Erhebung ist der vorgeschriebene Anzeigevordruck zu verwenden. Er ist für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

Die Versendung der Vordrucke an die Gemeindevorstände geschieht durch das statistische Büro des Herzoglichen Staatsministeriums in Gotha.

6. Die Gemeindevorstände haben die Vordrucke so zeitig zu verteilen, daß das Ausfüllen am 3. Januar 1916 erfolgen kann. Sie haben die ausgefüllten Vordrucke gesammelt bis zum 10. Januar 1916 an das statistische Büro einzusenden.

7. Die Gemeindevorstände und die von ihnen beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume und sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kaffee, Tee oder Kakao zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

8. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, als dem Staate verfallen erklärt werden.

Gotha, den 9. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ueber die Regelung der Preise für **Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut** und für **Süßwasserfische** hat der Herr Reichskanzler nachstehende, im Reichsgesetzblatt Nr. 176 veröffentlichte Verordnungen erlassen.

Coburg, den 9. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

(Nr. 4979.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 4. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 752) wird über die Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

für Weißkohl (Weißkraut)	2,50	Mark,
für Rotkohl (Blaukohl)	}	4,50
für Wirsingkohl (Savoyerkohl)		
für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	3,00	„
für Kohlrüben (Stekrüben, Wruken)	2,50	„
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	5,00	„
für Zwiebeln	6,00	„
für Sauerkraut (Sauerkohl)	12,00	„

II.

Insofern für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

für Weißkohl (Weißkraut)	0,05	Mark,
für Rotkohl (Blaukohl)	0,07	„
für Wirsingkohl (Savoyerkohl) und Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	0,06	„
für Kohlrüben (Stekrüben, Wruken)	0,05	„
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	0,08	„
für Zwiebeln	0,15	„
für Sauerkraut (Sauerkohl)	0,16	„

Bei einer Aenderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 752) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres nicht für das Gebiet von Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

(Nr. 4980.) Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 5. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 716) wird über die Regelung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel am Berliner Markte dürfen für 50 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden (Grundpreise):

bei Karpfen	105	Mark,
bei Schleien	125	"
bei Hechten	110	"
bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	80	"
unter 1 Kilogramm	60	"
bei Plögen und Rotaugen von 0,5 Kilogramm und darüber	60	"
unter 0,5 Kilogramm	50	"

II.

Insofern für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

bei Karpfen	1,30	Mark,
bei Schleien	1,50	"
bei Hechten	1,25	"
bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	1,00	"
unter 1 Kilogramm	0,75	"
bei Plögen und Rotaugen von 0,5 Kilogramm und darüber	0,75	"
unter 0,5 Kilogramm	0,65	"

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 716) tritt eine entsprechende Aenderung dieser Sätze ein.

III.

Die unter I und II festgesetzten Sätze ermäßigen sich bei Fischen in totem Zustand um 20 vom Hundert.

IV.

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Bundesratsverordnung zur **Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs** vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 714) wird in Abweichung von § 1 der Verordnung bestimmt:

Am Freitag, den 24. Dezember 1915 und am Freitag, den 31. Dezember 1915 dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt jedoch nicht für Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume. Für sie bleibt das Verbot des § 1 der Bundesratsverordnung bestehen.

Coburg, den 8. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Im Anschluß an die im 79. Stück des Regierungsblattes für das Herzogtum Coburg Seite 470 ff. veröffentlichte Bekanntmachung des Stellv. Herrn Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps in Cassel vom 4. August 1915 über die Verwendung von **Benzol** und **Solventnaphtha** sowie über Höchstpreise für diese Stoffe teilt das stellv. Generalkommando des XI. Armeekorps in Cassel mit, daß die Spirituszentrale mit Wirkung vom 22. 10. 1915 ab den Preis für vollständig vergällten Spiritus von 95 Proz., der am 4. 8. 1915 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg betrug, auf 43,50 Mark bezw. 53,50 Mark herabgesetzt hat. Nach § 7 c der Bekanntmachung vom 4. 8. 1915 haben sich damit die in § 7 b daselbst festgesetzten Höchstpreise für Benzol-Spiritus (67 bezw. 74 Mark für 100 kg) von selbst ermäßigt und zwar auf

Mark 61,60 für 100 kg Mischung 70 B. : 30 Sp. und
 „ 60,50 „ 100 „ „ 25 B. : 75 Sp.

Coburg, den 10. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtpflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Kriegsausschuß für warme Unterkleidung in Berlin zu Sammlung von Geld und Wollsachen bis 31. März 1916,
2. dem Deutschen Kriegerbund in Berlin W. 50 zu Geldsammlungen in Kriegervereinen und unter Kriegervereinsmitgliedern im Feldheer und Marine zugunsten der Hinterbliebenen im Kriege gefallener Kriegervereinsmitglieder mittels Aufrufe in der „Parole“ und der „Feldparole“,
3. der evangelischen Blätter-Vereinigung für Soldaten und Kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland in Bad-Nassau zu Geldsammlungen zur Schaffung von Büchereien für deutsche Kriegsgefangene mittels Aufrufe im „Universum“ und mittels Werbebriefen bis zum 31. 3. 1916,
4. der Firma Georg Beher, Buchdruckerei in Berlin, zur Herausgabe und zum Vertrieb von Wohlfahrtskarten zugunsten des Invalidendank-Berlin (bis 31. 3. 1916)

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 10. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Unbefugtes Anlegen von militärischen Uniformen, Orden usw.

Stellv. Generalkommando XI. A. K.
III c. Nr. 84956/8969.

Cassel, den 6. Dezember 1915.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit §§ 4 und 9 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des XI. Armeekorps folgendes

Verbot

erlassen:

Das unbefugte Anlegen von militärischen Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel wird verboten.

Zu widerhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der kommandierende General.

von Haugwitz,
General der Infanterie.

Die Boltzeiverordnung vom 28. September 1915 — 94. Stück des Regierungsblattes für das Herzogtum Coburg — betreffend **Höchstpreise für Eier** wird **aufgehoben**.

Coburg, den 10. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde **Blumenrod** wird am **5. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr**, in der **Rosenbauer'schen** Gastwirtschaft auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Blumenrod, den 14. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.
Stauch.

Verordnung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 10. November d. Js. (110. Stück des Regierungsblattes) und der Bekanntmachung vom 30. September 1915 (94. Stück des Regierungsblattes), betreffend **Höchstpreise für Butter, Eier und Milch** wird verordnet:

§ 1.

Die festgesetzten **Höchstpreise für Eier** werden **aufgehoben**.

§ 2.

Die Bestimmungen der eingangs bezeichneten Bekanntmachungen gelten nicht für die Landorte des Amtsgerichtsbezirks **Rönnigsberg** in Franken.

Coburg, den 8. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der **Expedition** und den **Postanstalten** des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

122. Stück.

Sonnabend, den 18. Dezember.

1915.

Anstelle des Feldwebelleutnants Sauerbrey ist der Hauptmann **Benzmann** in **Coburg** für die Heeresverwaltung in die gemeinsame Preisprüfungsstelle der Kommunalverbände Coburg Stadt, Coburg-Land, Neustadt und Rodach entsandt worden.

Coburg, den 13. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Wir weisen darauf hin, daß die für **Kartoffeln** geltenden Höchstpreise für alle Kartoffel-
sorten ohne Ausnahme, also auch für Salatkartoffeln gelten.

Die Höchstpreise haben auch für Kartoffeln, die als Saatkartoffeln dienen sollen, Geltung.

Coburg, den 14. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 223 und 273 aus den Behringwerken in
Marburg ist wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw.**), und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahmt werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Nummerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischerzen, Halden und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	Chrom als Metall und Ferrochrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahmt sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

**) Veröffentlicht im 26. Stück des Regierungsblattes Seite 138 ff.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melde tage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschuß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28	je	10 kg	Gesamtgewicht,
„ 24	„	20	„
„ 27 und 31	je	150	„

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

- A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.
- B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27
 - a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl*) im eigenen Betriebe;
 - b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
 - c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt) wird.
 2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31
 - a) zur Ausführung von Kriegslieferungen**) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
 - b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

**) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnbahnverwaltungen,
 - ohne weiteres,
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen staatlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und nautischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

- c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Öfen aller Art ist verboten;
- d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).
3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen
- a) soweit sie von dem königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
- b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W9, Potsdamer Straße 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

§ 6.

Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das königlich Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W9, Potsdamer Straße 10/11.

Cassel, den 14. Dezember 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsentziehung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters **Georg Dümpert** in **Coburg** ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden und zur Prüfung der noch nicht festgestellten Forderungen sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den

14. Januar 1916, vormittags 9¹/₂ Uhr, vor dem Herzoglichen Amtsgericht 4 hierselbst bestimmt.

Die Schlußrechnung, die Belege dazu und das Schlußverzeichnis liegen in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht für die Beteiligten auf.

Coburg, den 17. Dezember 1915.

Bodlich, Kanzleirat,
Gerichtsschreiber des Herzoglichen Amtsgerichts 4.

In das Handelsregister ist zur
Aktiengesellschaft für Puppen & Spielwaren vorm. W. Oskar Arnold
in **Ligu. in Neustadt (S. Coburg)**
eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Kaufmanns **Ernst Arnold** in **Neustadt** ist beendet; die Firma ist erloschen.

Coburg, den 11. Dezember 1915.

Herzogl. S. Amtsgericht 4.

In Dürrenried, Seudelboch und Espeke, Gemeinde Gyrichshof, Bezirksamt Ebern, sowie in Stadtlauringen, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen.

Coburg, den 16. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. — veröffentlicht im 116. Stück des Regierungsblattes vom 1. d. M. — betreffend Wiederbesetzung der Bezirkschornsteinfegerstelle Coburg-Land wird dahin abgeändert, daß dem Bezirkschornsteinfeger **August Bauer** als Wohnsitz **Neuses** b. Cobg. nicht Coburg, wie anfangs beschlossen war, angewiesen wird.

Die beteiligten Gemeindevorstände werden beauftragt, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Coburg, den 13. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Wiedergewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet wurden heute

a) in **Ziegelsdorf:**

Waldaufsicher **Joh. Weber** als Schultheiß,
Landwirt **Carl Luther** als Schultheißenstellvertreter,

b) in **Untersiemau:**

Bürgermeister **Schubert** als Schultheiß,
Landwirt **Joh. Michael Paschold** als Schultheißenstellvertreter.

Coburg, den 14. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde **Blumenrod** wird am **5. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr,** in der **Rosenbauer'schen** Gastwirtschaft auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Blumenrod, den 14. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Stauch.

Jagdverpachtung.

Am **Dienstag, den 4. Januar 1916,** nachmittags 3 Uhr, wird die hiesige Gemeindegagd im **Leidner'schen** Wirtshause auf 3 bezw. 6 Jahre neu verpachtet.

Wagendorf, den 16. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Pfeuffer.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

1. Dez. Tochter des Güterbodenarbeiters Heinrich Junghans.
1. " Tochter des Paders Berthold Resch.
1. " Sohn des Arbeiters Karl Schulz.
2. " Sohn des Korbmachers Anton Grams.
3. " Tochter des Korbmachers Hermann Stölzel.
4. " Tochter des Marktreisenden Peter Steinmehler.
7. " Sohn des Tapeziers Oskar Voos.
7. " Sohn un. helich.

b) Eheschließungen.

6. Dez. Korbwarenfabrikant, Landsturmann Georg Friedrich, Buttenheim, und Martha Krahl hier.
9. " Hobolst-Sergeant Emil Dertel und Margarete Rästner, beide hier.

9. Dez. Königl. Post-Assistent Nikolaus Bihlmayr Lichtenfels, und Johanna Schmidt hier.
11. " Korbmacher, Gefreiter Karl Beyer und Schneiderin Lydia Wolf, beide hier.
11. " Korbmacher Heinrich Blau und Dienstmagd Dorothea Kleylein, beide hier.
11. " Handlungsgehilfe, Musketier Friedrich Gahn und Verkäuferin Ida Elise — gen. Else — Raab beide hier.

c) Sterbefälle.

4. Dez. Brauer Georg Weidmüller, 53½ Jahre alt.
5. " Schreiner Max Ebert, 52½ Jahre alt.
5. " Sohn unehelich, 12 Wochen alt.
6. " Porzellanfleher Jakob Müller, 58½ Jahre alt.
6. " Privatiers Karoline Krämer, 64 Jahre alt.
7. " Webermeisterswitwe Katharina Brückner geb. Rohmann, 85½ Jahre alt.
7. " Fabrikarbeitersohn Kurt Rebhan, 14 Tage alt.
7. " Bergmannsrau Luise Bächner geb. Pellofer, Taubenbach, 37 Jahre alt.

Militärpersonen:

a) auf dem Felde der Ehre gefallen:

11. Aug. Korbmacher, Landsturm-Musketier Karl Roth, 22 Jahre alt.
11. " Schlosser, Musketier Friedrich Adolf Wöbne, 20 Jahre alt.
14. " Bürovorsteher, Musketier Ernst Müller, 28 Jahre alt.
14. " Korbmacher, Musketier Anton Christ, 26 Jahre alt.
14. " Bankbeamter, Musketier Johannes Bartsch, 22 Jahre alt.

b) in auswärtigen Lazaretten gestorben:

18. Sept. Pader, Ersah-Reservist Alfred — gen. Max — Luz, 32 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingepaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

123. Stück.

Mittwoch, den 22. Dezember.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 177/78, ausgegeben am 10. und 11. Dezember 1915, enthalten:

(Nr. 4981.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter. Vom 8. Dezember 1915.

(Nr. 4982.) Verordnung über Verjährungsfristen des Seerechts. Vom 9. Dezember 1915.

Nr. 179/80, ausgegeben am 13. und 14. Dezember 1915, enthalten:

(Nr. 4983.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Vom 11. Dezember 1915.

(Nr. 4984.) Verordnung zur Ergänzung des § 46 der Preisenrichtsordnung (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 301). Vom 11. Dezember 1915.

(Nr. 4985.) Bekanntmachung, betreffend Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Dezember 1915.

(Nr. 4986.) Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter. Vom 13. Dezember 1915.

Gemäß §§ 4, 5 der Bundesratsverordnung, betreffend **Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge**, vom 11. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 758) wird zu deren Ausführung im Einbenedhmen mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Regierungen folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena wird für den Oberlandesgerichtsbezirk ein gemeinschaftliches Schiedsgericht eingerichtet, das die Bezeichnung „Schiedsgericht beim gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena“ führt.

§ 2.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden berufen. Die zur Vertretung der Landwirtschaft und des Handels in den beteiligten Staaten berufenen Stellen (Landwirtschaftskammer,

Handelskammer usw.) werden dem Oberlandesgerichtspräsidenten Vorschlagslisten einreichen. Zu jeder Sitzung sind Beisitzer zu berufen, die von der Vertretung der Landwirtschaft und des Handels der beteiligten Staaten vorgeschlagen worden sind.

§ 3.

Das Amt als Beisitzer ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten für Dienstreifen außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnsitzes Tagegelber, Nachtgelber und Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 96 ff. des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen für das Großherzogtum Sachsen vom 11. April 1894, in der Fassung vom 28. Februar 1900, und zwar nach den Sätzen, die den Personen der Klasse IV zustehen. Die Beisitzer sind vor ihrem Amtsantritt durch den Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Die Anordnungen über die Geschäftsräume, die Bürobeamten und über die Geschäftsbedürfnisse trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Die Bürobeamten des Oberlandesgerichtsbezirks sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Sie erhalten für die Tätigkeit bei dem Schiedsgericht außer etwaigen Tagegeldern, Nachtgeldern und Reisekostenvergütungen keine besonderen Entschädigungen. Die aus der Geschäftsführung des Schiedsgerichts erwachsenden Kosten sind bei der Oberlandesgerichtskasse zu verrechnen.

§ 5.

Die Vollstreckung der von dem Vorsitzenden gemäß § 4 der Bundesratsverordnung erlassenen vorläufigen Anordnungen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Die Parteien können wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Vorsitzenden in Anspruch nehmen.

Gotha, den 15. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund des § 8a der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für **Schlachtschweine** und für **Schweinefleisch** vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 725, 788) und auf Grund der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit **ausländischer Butter** vom 4. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 801) wird bestimmt:

§ 1.

Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohen oder zubereitetem Schweinefleisch und Schweinefett, ausländischen Schweinefleisch- und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden

Beschränkungen, wenn höhere Preise als die für die Inlandsware festgesetzten Preise gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Ausschachtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2.

Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3.

Die Gemeindevorstände haben eintretendenfalls auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September

4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607 und 728 ff) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 a. a. D. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4.

Die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sieht in Art. II die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Genehmigung (oben § 2) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 5.

Zuständige Behörde im Sinne des Art. II der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sind die Bezirksverwaltungsbehörden, höhere Verwaltungsbehörde die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen gemäß § 15 der Verordnung vom 25. September 1915 auch den Kommunalverbänden zu.
4. November

§ 6.

Die Uebertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 zu bestrafen.
4. November

Gotha, den 17. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Es wird auf die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 16. 12. 1915 über die Herstellung von **Schokolade** und **Züßigkeiten** und über die Bereitung von **Ruchen**, welche beide am 18. Dezember 1915 in Kraft getreten sind, ausdrücklich hingewiesen.

Coburg, den 21. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Nachtrag

zu der Ministerialbekanntmachung vom 1. Oktober 1915, betreffend den gewerbsmäßigen Aufkauf von Lebensmitteln.

(Regierungsblatt Nr. 95.)

Das Verbot des gewerbsmäßigen Aufkaufs von **Butter** ohne den Nachweis einer schriftlichen behördlichen Genehmigung wird auf den Bezirk des Herzogl. Amtsgerichts in Königsberg i. Fr. ausgedehnt.

Das Verbot tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 17. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Dem **Württembergischen Verein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Ausland** e. V. in Stuttgart ist gestattet worden, bis zu 500 Losen (Nr. 17251/375, 44501/625, 65001/125, 98751/875) von der 2. Reihe der von ihm zugunsten des Museums für Länder- und Völkerkunde (Vindennuseum) in Stuttgart geplanten 2. Geldlotterie zum Preise von je 3 Mark im Herzogtum Coburg zu vertreiben.

Coburg, den 16. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Konkursbekanntmachung.

Zum Konkurse über das Vermögen des Schuhmachermeisters **Georg Dümpert** in Coburg sind bei der demnächst erfolgenden Schlussverteilung nichtbevorrechtigte Forderungen im Gesamtbetrage von 24808 Mark — Pfg. zu berücksichtigen, wozu 2523 Mark 66 Pfg. verfügbar sind.

Schlussrechnung nebst Verzeichnis der nichtbevorrechtigten Forderungen sind auf der Gerichtsschreiberei des Herzogl. Amtsgerichts zu Coburg niedergelegt.

Coburg, den 18. Dezember 1915.

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Dr. B r e t z f e l d.

Jagdverpachtung.

Am **3 Januar 1916, nachmittags 2 Uhr**, soll die hiesige Gemeindefagd in der **Florschütz** schen Bierwirtschaft auf 3 Jahre verpachtet werden.

Weißbrunn a. F., den 17. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand,
Müller.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Geburten.

- 9. Dez. Tochter unehelich.
- 13. " Tochter unehelich.
- 16. " Sohn des Musikdirektors Ernst Geißler.

Das Regierungsblatt

erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet bei der Expedition und den Postanstalten des Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark**.



Einrückungsgebühren für die eingespaltene Korpuszeile oder deren Raum: für das Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

124. Stück.

Freitag, den 24. Dezember.

1915.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der **Kartoffelpreise** (Reichs-Gesetzblatt Seite 711, 787) wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 713) bestimmt:

Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkaufe kann über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Dem Kartoffelerzeuger sind jedoch in allen Fällen zu belassen:

- a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere auch zur Verwertung in eigenen oder in genossenschaftlichen Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlichen Betrieben, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Aussaat erforderlichen Kartoffeln,
- b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln,
- c) zum Verkauf als Saatgut bestimmte Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Auf die Einschränkungen unter a—c kann sich ein Kartoffelerzeuger nur insoweit berufen, als durch die Aufforderung zum Verkauf — unter Berücksichtigung der anrechenbaren Mengen, vgl. § 7 Abs. 2 — über mehr als 20 vom Hundert seiner Ernte verfügt wird.

Wird der Kartoffelerzeuger gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 zur Ueberlassung von 20 vom Hundert seiner Ernte aufgefordert, so kann er dagegen nur einwenden, daß ihm nach § 2 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) die zur Fortführung seiner eignen Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu belassen seien.

Gotha, den 20. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zufolge der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von **Preisprüfungsstellen** und die **Verfürungsregelung** (R. G. Bl. S. 728, 607) treten an Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 20. Oktober 1915 zu den §§ 12—14 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Regierungsblatt für das Herzogtum Coburg Seite 644) folgende neue Bestimmungen:

Zu §§ 12 u. 13. Zuständig zur Erteilung der Zustimmung sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Die gegenüber der früheren Fassung des § 12 vorgenommenen Aenderungen und Zusätze werden den Gemeinden die Durchführung ihrer Aufgaben bei Versorgung der Bevölkerung mit einzelnen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs erleichtern. Die Bestimmung unter Nr. 5 gibt die rechtliche Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Verbrauchsregelung nach dem Vorbild der Brotkarte.

Zu den Gewerbetreibenden im Sinne der Verordnung gehören auch die Molkereien.

Zu § 14. Zuständige Behörde (Abs. 1) sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Höhere Verwaltungsbehörde (Abs. 2 u. 3) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 u. 13 finden sinngemäß Anwendung. Zuständige Behörde nach Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha. Sie bestimmen die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1.

Zu § 15 a. Die dort bezeichneten Befugnisse werden durch den Gemeindevorstand (Magistrat, Stadtrat) und den Vorstand des Kommunalverbands wahrgenommen. Vorstand des Kommunalverbands ist der Vorstand des Landratsamts.

Zu § 15 b. Zuständige Behörde (Abs. 1 u. 3) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 17. Dezember 1915.

Herzoglich Sächf. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über **Zeitungsanzeigen** vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 827) wird bestimmt:

Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen (§ 1 Abs. 2) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 20. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 226 aus den Behring'swerken in Marburg ist wegen Mangels an Keimfreiheit zur Eingiehung bestimmt worden.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird*).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf (außereuropäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt

I.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilfäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bezw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bezw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bezw. Nähzwirn verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

- b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexiko fair average und geringer.

- d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht.

- e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Seinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Seinenengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gefocht sind, gelten nicht als gebleicht.

- f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Kettbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 engl.*) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Belegscheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit $\frac{1}{6}$ ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Aenderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehechelte Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4 zugeteilt.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaserspinnereien und -seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaserspinnerei oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserverzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- a) die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;
- b) die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

§ 7.

Austauscherlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bzw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. S. R. A. aufgehoben.*)

Cassel, den 23. Dezember 1915.

Der Stellvertretende Kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz.

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Gute und Guteerzeugnissen durch diese Bekanntmachung nicht aufgehoben werden.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Bundesrats über die Regelung der Fisch- und **Wildpreise** vom 28. Oktober und vom 22. November 1915 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums in Gotha vom 31. Oktober 1915, des § 1 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 14. Dezember 1914 und der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1914 (Cob. Gesetzsammlung Nr. 15) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den **Kleinhandel mit Wild** werden folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

Bei Rot- und Damwild	0,5 kg	1,20 M
„ Rehwild	0,5 „	1,50 „
„ Wildschweinen	0,5 „	1,10 „
„ Hasen ohne Balg	0,5 „	0,65 „
jedoch ein Stück nicht höher als		4,00 „
„ Hasen mit Balg	0,5 „	0,55 „
jedoch ein Stück nicht höher als		4,50 „
„ Hasen (Rücken oder Keule)	0,5 „	1,40 „
„ Kaninchen für ein Stück mit Balg		1,30 „
„ „ „ „ ohne „		1,10 „
„ Fasanenhähnen für das Stück		3,00 „
„ Fasanenhennen „ „ „		2,30 „

§ 2.

Die Verkaufspreise sind in den Verkaufsräumen so anzuschlagen, daß sie während des Verkaufs von außen deutlich sichtbar sind.

§ 3.

Überschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 21. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

Für kraftlos erklärt

werden hiermit folgende Schuldokumente der **Städtischen Sparkasse in Coburg**:

1. Sparkassebuch Nr. 7810.
2. „ „ „ 13054.
3. Kontobuch Nr. 7853.
4. Sparkasschein Nr. 6051 d.

Coburg, den 20. Dezember 1915.

Der Vorstand der Städtischen Sparkasse.

Verordnung,

betreffend den Ausdruck und die Ablieferung des Brotgetreides.

§ 1.

Die vorhandenen Vorräte an Roggen und Mengkorn, soweit sie nicht von den Eigentümern nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Selbstversorgung (§ 6 Buchst. a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915) — Reichs-Gesetzblatt S. 363) beansprucht werden dürfen, sind bis zum 15. Januar 1916 auszudreschen und bis zum 31. Januar 1916 an den Kommunalverband abzuliefern.

Die Fristen für den Ausdruck und die Ablieferung der Weizenvorräte werden durch besondere Anordnung jeweils bestimmt.

Der Kommunalverband kann auf Antrag in einzelnen besonders begründeten Fällen die Ausdruck- und Lieferungsfristen verlängern.

§ 2.

Wer die nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bestimmten Ausdruck- oder Lieferfristen nicht einhält, wird nach § 57 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coburg, den 17. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

In **Horb a. St.** ist heute der Uhrmacher **Daniel Trösch** als interimistischer Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 21. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Im Landratsbezirk Hildburghausen ist in den Gemeinden Dingsleben und Grimmlshausen die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen, in Streufdorf erloschen. Im Amtsbezirk Staffelnstein ist die Seuche in der Gemeinde Ebensfeld ausgebrochen, in Grundfeld und Unterleiterbach erloschen.

Coburg, den 21. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll **Montag, den 10. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr**, im **Jahn'schen Gasthause** öffentlich verpachtet werden.

Großwalbur, den 24. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Klett.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

Eheschließungen.

18. Dez. Korbmacher, Gefreiter Berthold Schramm und Arbeiterin Emma Lämmerhirt, beide hier.
18. " approbierter Arzt, Assistenzarzt der Reserve Ernst Griebel und Gertrud Schmidt, beide hier.

Sterbefälle.

12. Dez. Schuhmachersohn Walter Schober, 5 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
15. " Musiker und Händler Berthold Petermann, 39 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
15. " Arbeiter Christian Fischer, 81 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
16. " Kohlenhändlerstochter Martha Köhler aus Neustadt, 17 $\frac{1}{2}$ Jahre alt.
18. " Korbmachersohn Erich Wahr, 3 Wochen alt.
18. " Korbmacher Markus Schelhorn, Fischbach, 42 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
18. " Oberinspektor des Herzogl. Landkrankenhauses Eduard Hüschebett, 63 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.
18. " Gastwirt August Görauch, 69 $\frac{3}{4}$ Jahre alt.

Militärpersonen:

auf dem Felde der Ehre gefallen:

26. Juli Schneidergeselle, Musketier Wilhelm Wolge, 24 Jahre alt.
15. Aug. Schreiner, Gefreiter der Landwehr Richard Krauß, 42 Jahre alt.
17. " Gärtner, Kriegsfreiwilliger Rudolf Jakob, 18 Jahre alt.
1. Sept. Kutscher, Musketier Franz Korn, 27 Jahre alt.
17. " Drogist, Infanterist Friedrich Schall, 21 Jahre alt.
18. Okt. Kaufmann, Ersatz-Reservist Michael Neubert, 31 Jahre alt.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs** und **Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

125. Stück.

Mittwoch, den 29. Dezember.

1915.

Beilage: Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg Nr. 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Teilnahme an Übungen der Jugendwehr. (Ergänzung der Verordnung vom 4. November 1914, betreffend die Ausdehnung des Fortbildungsschulgesetzes.) Vom 23. Dezember 1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 181, ausgegeben am 16. Dezember 1915, enthält:

(Nr. 4987.) Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915.

Nr. 182/183, ausgegeben am 17. und 18. Dezember 1915, enthalten:

(Nr. 4988.) Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 16. Dezember 1915.

(Nr. 4989.) Bekanntmachung über die Vereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

(Nr. 4990.) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915. Vom 16. Dezember 1915.

(Nr. 4991.) Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915.

(Nr. 4992.) Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 16. Dezember 1915.

(Nr. 4993.) Bekanntmachung, betreffend das Auserkrafttreten des Handels- und Schiffsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 und der Uebereinkunft zwischen den beiden Ländern vom 5. Juni 1899. Vom 18. Dezember 1915.

Berichtigung.

Nr. 184, ausgegeben am 20. Dezember 1915, enthält:

(Nr. 4994.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. Dezember 1915.

(Nr. 4995.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. Dezember 1915.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit **Butter** vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 807) wird bestimmt:

1.

Zuständige Behörde (§ 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1) sind die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 9 Abs. 2) sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

2.

Kommunalverband ist die Gesamtheit der zum Bezirk eines jeden Landratsamts gehörigen Gemeinden.

3.

Die in den §§ 8 und 10 vorgesehenen Anordnungen erfolgen durch den Gemeindevorstand (Magistrat, Stadtrat) und den Vorstand des Kommunalverbands. Vorstand des Kommunalverbands ist der Vorstand des Landratsamts.

Gotha, den 17. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung des § 9 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von **Ruchen** vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 823) wird bestimmt:

Zuständige Behörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Höhere Verwaltungsbehörde sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 22. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die Herstellung von **Süßigkeiten** und **Schokolade** vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 821) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 1 sind die Polizeibehörden, im Sinne des § 9 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 sind die Ministerialabteilungen in Coburg und Gotha.

Gotha, den 22. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Zu den Vorschriften des Bundesrats über **Vorratserhebungen** (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 54 und 549) wird bestimmt:

Neben den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeindevorständen ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums berechtigt, Auskunft über die in den Verordnungen bezeichneten Vorräte an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, zu verlangen.

Gotha, den 23. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Auf Grund der Vorschriften des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die **Regelung der Kriegswohlfahrtspflege** (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) ist:

1. dem Deutschen Hilfsbund für Kriegsverletzte Offiziere e. B. in Berlin W 8, zu Geldsammlungen (Einziehung von Jahresbeiträgen von den Mitgliedern des Vereins)
2. dem geographischen Kabinett J. O. Neumann in Berlin zum Vertrieb von Skizzenbüchern „Hinter der Front der Kaiserl. Deutschen Südmarmee in den Karpathen 1915“ zugunsten des Kriegsaussschusses für warme Unterkleidung
3. dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W 66, zum Vertrieb von Künstlerpostkarten bis zum 31. 1. 1916 zugunsten der Verwundeten- und Krankenpflege
4. dem Bund „Jungdeutschland“ in Charlottenburg zur Sammlung von Wollfachen und Geld bis 29. 2. 1916 für die türkische Armee des Generalfeldmarschalls Freiherrn v. d. Goltz
5. dem Verband der Deutschen Juden in Berlin W zu Geldsammlungen mittelst Aufrufs zugunsten der Jüdischen Kriegsfürsorge in Elsaß-Lothringen
6. dem Deutschen Krieger Hilfsbund in Berlin O 25 zur Sammlung von Geldspenden mittelst Aufrufen, Anschlägen und Werbebriefen zu Unterstützungen für aus dem Felde heimkehrende unbemittelte Krieger bis zum 31. 3. 1916

im Herzogtum Coburg die Genehmigung erteilt worden.

Coburg, den 23. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Das gemäß § 4 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1907, betreffend die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer, aufgestellte **Verzeichnis der selbständigen Handwerksbetriebe** hiesiger Stadt liegt vom **Donnerstag, den 30. Dezember 1915** ab 8 Tage lang in unserer Registratur zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auf.

Innerhalb dieser Frist sind etwaige Anträge auf Berichtigung bei unserer Stadtschreiberei anzubringen.

Coburg, den 24. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.
Hirschfeld.

In Hattersdorf, Unterzettlitz und Schönbrunn, Bezirksamt Staffelstein, und Nimmelsdorf, Bezirksamt Ebern, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen.

Coburg, den 27. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Bei einem Schwein des **Eduard Engel** in **Sonnefeld** ist **Rotlauf** festgestellt worden.

In Hohnhausen, Bezirksamt Hofheim, ist die **Maul- und Klauenseuche** erloschen.

Coburg, den 23. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll **Dienstag, den 4. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr**, in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich verpachtet werden.

Sulzdorf, den 27. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Schwanert.

In **Fürth a. B.** ist heute der Landwirt **Markus Seymann** als interimistischer Schultheiß gewählt, amtlich bestätigt und verpflichtet worden.

Coburg, den 23. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt.

Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1915, betreffend Höchstpreise für Schweinefleisch — 119. Stück des Regierungsblattes vom 8. Dezember 1915, Seite 745 — wird, wie folgt, erweitert:

§ 1.

Im örtlichen Kleinhandel mit Schweinefleisch und **Wurstwaren** werden folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

Gyonerwurst	0,5 kg	2,00 <i>M</i>
Sardellenleberwurst	0,5 "	2,40 "
Blockwurst	0,5 "	2,20 "
Zungenrotwurst	0,5 "	2,00 "
Rotwurst (Thür. Sandwurst)	0,5 "	1,80 "
Hamburger Wurst	0,5 "	1,80 "
Schwartenwurst	0,5 "	1,40 "
Weißwurst	0,5 "	1,40 "
Coburger Mettwurst	0,5 "	1,60 "
Braunschweiger Mettwurst	0,5 "	2,20 "
Rotwurst (Blutwurst)	0,5 "	1,40 "
Leberwurst	0,5 "	1,50 "
Wiener Würstchen (1 Stück $\frac{1}{12}$ Pfund)		0,14 "
Frische Bratwürste (1 Stück $\frac{1}{8}$ Pfund)		0,18 "

§ 2.

Die übrigen Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1915 bleiben unverändert erhalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 24. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 und 5. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Süßwasserfische, des § 1 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 7. Dezember 1914, sowie der Ausführungsverordnung zu dieser Bekanntmachung vom 7. August 1915 — Coburger Gesetzsammlung Nr. 15 — wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Im örtlichen Kleinhandel mit **Süßwasserfischen** werden die **Höchstpreise**, wie folgt, festgesetzt:

Karpfen	0,5 kg	1,20 <i>M</i>
Schleien	0,5 "	1,40 "
Hechte	0,5 "	1,25 "
Bleien oder Brachsen von 1 kg und darüber		1,00 "
Bleien oder Brachsen unter 1 kg		0,75 "
Plöcken und Rotaugen von 0,5 kg und darüber		0,75 "
Plöcken und Rotaugen unter 0,5 kg		0,65 "

§ 2.

Die Verkaufspreise sind in den Verkaufsräumen so anzuschlagen, daß sie während des Verkaufs von außen deutlich sichtbar sind.

§ 3.

Überschreitung der Höchstpreise wird nach § 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, den 24. Dezember 1915.

Magistrat Herzogl. Residenzstadt.

Hirschfeld.

Das **Regierungsblatt**
erscheint **Mittwochs und Sonnabends** und kostet
bei der Expedition und den Postanstalten des
Deutschen Reiches **vierteljährlich 1 Mark.**



Einrückungsgebühren für die eingespaltene
Korpuszeile oder deren Raum: für das
Herzogtum Coburg 20 Pfg., für auswärts 25 Pfg.

Ausgabe des Blattes
Dienstag und Freitag Abends 6 Uhr bei der Exped.

Regierungs-Blatt

für das Herzogtum Coburg.

126. Stück.

Freitag, den 31. Dezember.

1915.

Reichsgesetzblatt.

1915. Nr. 185/186, ausgegeben am 23. und 24. Dezember 1915, enthalten:

- (Nr. 4996.) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Zustellungen. Vom 22. Dezember 1915.
 (Nr. 4997.) Bekanntmachung, betreffend die Zuderungsfrist für die Weine des Jahrgangs 1915. Vom
 22. Dezember 1915.
 (Nr. 4998.) Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen. Vom
 22. Dezember 1915.

Seine Königliche Hoheit der Herzog haben Sich in Gnaden bewogen gefunden,
 dem Ziegeleibesitzer **Robert Friedrichs** in **Gotha** und
 dem Fabrikbesitzer **Gottlieb Rühle** in **Waltershausen**

den Titel

K o m m e r z i e n r a t

zu verleihen.

Gotha, am 24. Dezember 1915.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der **Kartoffelstärkerei** und der **Kartoffelstärkefabrikation** vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 585, 778) hat der Stellvertreter des Reichskanzlers unterm 30. November 1915 Bestimmungen erlassen, die in Nr. 282 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht sind. Die beteiligten Kreise werden darauf hingewiesen.

Gemäß § 11 der Bestimmungen wird verordnet:

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde sind die Bezirksverwaltungsbehörden.
 Gotha, den 24. Dezember 1915.

Herzogl. S. Staatsministerium.

Ersatzgeschäft im Jahre 1916.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums in Berlin haben sich

1. alle **Militärpflichtigen***) des Geburtsjahres **1896**, die zwar schon gemustert, aber noch nicht zum Militärdienst eingestellt sind,
2. die bei früheren Musterungen vorläufig **zurückgestellten Militärpflichtigen***) älterer Jahrgänge

in der Zeit vom

3. bis 15. Januar 1916

zur **Rekrutierungsstammrolle** anzumelden.

Die Stammrollenbehörden haben die ortsübliche Bekanntmachung zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle deshalb sofort zu erlassen.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und gehefteten Rekrutierungsstammrollen des Geburtsjahres 1896 sind von den Stammrollenbehörden nebst den dazu gehörigen Auszügen aus dem Geburtsregister bezw. Geburtscheinen bis

spätestens zum 17. Januar 1916

hierher einzureichen. Ferner sind bis zum gleichen Zeitpunkte auch die Rekrutierungsstammrollen früherer Jahrgänge, soweit in diesen noch Militärpflichtige ohne endgültige Entscheidung enthalten sind, beizufügen.

Bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen sind folgende Bestimmungen genau zu beachten:

Die Rekrutierungsstammrollen werden **jahrgangsweise** angelegt, sodaß für alle Militärpflichtigen, die innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.

Die in den Auszügen aus dem Geburtsregister des Geburtsjahres 1896 enthaltenen und noch nicht gestorbenen Personen sind von den Stammrollenbehörden — Magistrate, Stadtrat, Gemeindevorstände, Polizeischultheißen — sofort in **alphabetischer Reihenfolge** in die neue Rekrutierungsstammrolle einzutragen, wobei beachtet werden muß, daß unter dem Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen ist. Ich bemerke hierbei besonders, daß

*) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert solange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen „militärpflichtig“.

Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der

- a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
- b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
- c) Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebots,
- d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
- e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetteil,

die bereits zur Einstellung gelangten Leute unbedingt mit aufgenommen werden müssen. Auch die am Geburtsorte nicht aufhältlichen Personen sind in die Stammrolle ihres Geburtsortes aufzunehmen.

Bei der in der Zeit vom 3. bis 15. Januar 1916 erfolgenden Anmeldung sind die Rekrutierungsstammrollen entsprechend zu ergänzen und die noch nicht in denselben enthaltenen Militärpflichtigen nach Prüfung ihrer vorgelegten Papiere sofort einzutragen. Hierbei ist zu beachten, daß die nicht am Aufenthaltsorte geborenen Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1896 Geburtscheine, nur gültig in Angelegenheiten des Seeresersatzes, die ihnen auf Nachsuchen von ihren heimatlichen Standesbeamten kostenfrei auszustellen sind, vorzulegen haben. Für die bereits gemusterten und vorläufig zurückgestellten Militärpflichtigen früherer Jahrgänge genügt die Vorlage der Musterungsausweise. Die von den neu aufgenommenen Militärpflichtigen vorgelegten Urkunden sind den einzureichenden Rekrutierungsstammrollen beizufügen.

Bei Aufnahme der Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen ist der Stand oder das Gewerbe der Betreffenden genau anzugeben, z. B.: landw. Dienstknecht bei Pferden, Bau-, Maschinen- oder Kunstschlosser, Fuß-, Wagen- oder Kesselschmied usw. — Außerdem sind die Rufnamen durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

Auch ist zu ermitteln und in die Rekrutierungsstammrollen einzutragen, ob und bejahendenfalls wie lange ein militärpflichtiger zur See gefahren ist und ferner, ob ein Militärpflichtiger auf einer Kaiserlichen Werft gelernt hat.

Wegen Aufnahme der erlittenen Vorstrafen in die Rekrutierungsstammrollen verweise ich auf die auf der ersten Seite der Stammrollen abgedruckte Anmerkung zu I.

Die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsbdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an dem sie in der Lehre, im Dienste oder in der Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., die außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnort, nicht Beschäftigungsort meldepflichtig behandelt;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an dem sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, in welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, z. B. auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw., so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie in der Zeit vom 3. bis 15. Januar 1916 zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Hierbei sind etwa eingetretene Veränderungen bezügl. des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw., anzuzeigen.

Von den Stammrollenbehörden ist in Spalten 9 und 10 der Rekrutierungsstammrollen anzugeben, ob sich die darin aufgeführten Militärpflichtigen in der vorgeschriebenen Zeit zur Stammrolle angemeldet haben oder nicht.

Militärpflichtige, die nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses zwecks Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, die sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, die dort die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden und sich die erfolgte Meldung auf dem Musterungsausweis bescheinigen zu lassen.

Versäumnis der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ueber jede Abmeldung von Militärpflichtigen ist von den Stammrollenbehörden sofort hierher zu berichten. Außerdem ist auch jeder Bezug derartiger Personen unter Beifügung der vorgelegten Militärpapiere — Musterungsausweis, Geburtschein oder Abmeldebescheinigung — sofort hierher anzuzeigen. Formulare zu diesen Meldungen können von den Stammrollenbehörden der Landgemeinden von der Militärabteilung des Herzogl. Landratsamts in Coburg bezogen werden.

Kommen Militärpflichtige zur Musterung, von denen bereits ein oder mehrere Brüder beim Militär dienen oder wo zwei Brüder gleichzeitig zur Musterung vorgestellt werden, so ist dieses in den Stammrollen ebenfalls zu vermerken und hierbei das Geburtsdatum der Brüder anzugeben.

Bis zum 3. Januar n. J. haben die Herzoglichen Standesbeamten die ihnen bereits von hier übersandten Formulare zu den Auszügen aus dem Geburtsregister, in die alle während des Jahres 1899 vorgekommenen Geburten von Kindern männlichen Geschlechts einzutragen sind, ausgefüllt den Magistraten, Gemeindevorständen oder Polizeischultheißen ihres Bezirkes zuzustellen.

Ferner sind von den Herzoglichen Standesbeamten die gleichfalls übersandten Formulare zu den Auszügen aus den Sterberegistern des Kalenderjahres 1915 sofort auszufüllen und bis zum 10. Januar n. J. hierher einzureichen.

Den Stammrollenbehörden und den Standesbeamten wird die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen, insbesondere die pünktliche Einhaltung der bestimmten Termine nochmals besonders zur Pflicht gemacht.

Coburg, den 29. Dezember 1915.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Coburg.

Bestimmungen

über die Ausführung der Verordnung betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. K. U. bzw. M. 325 e/7. 15. K. K. U. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel vom 16. November 1915.

In Ausführung der erwähnten Verordnung ist für die Landorte des Herzogtums Coburg Folgendes bestimmt:

Wie aus der in den Gemeinden öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommando XI. U. K. vom 4. Dezember 1915 hervorgeht, ist nunmehr die Einziehung derjenigen Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel zu Gunsten des Reichsmilitärfiskus angeordnet worden, deren Beschlagnahme, freiwillige Ablieferung und Anmeldung durch die Bekanntmachung vom 31. Juli und 18. September d. Js. verfügt war. Die in Frage kommenden Gegenstände sind aus § 2 der Bekanntmachung vom 4. Dezember d. Js., insbesondere aus der alphabetischen Aufstellung hierzu, genau ersichtlich.

Betroffen werden Haushaltungen, Hauseigentümer, Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art; öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heilpflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

Das Eigentum der Gegenstände geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald dem Eigentümer die schriftliche Anordnung von uns zugestellt worden ist. Die von der Anordnung Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt. Besitzer, welche die nach unserer Bekanntmachung vom 28. September d. Js. vorgeschriebene Anmeldung der nicht freiwillig abgegebenen Gegenstände bisher versäumt haben, werden nochmals aufgefordert, dieses bei Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen sofort noch nachzuholen. Formulare zu den Meldungen können, wenn die Gemeindevorstände nicht mehr im Besitz von solchen sind, bei der Militärabteilung der unterfertigten Behörde in Empfang genommen werden.

Die Ablieferung der enteigneten Gegenstände hat bei unserer im Hause der Maschinenfabrik Gemmer & Co. in Coburg, Rosenerstraße 10, errichteten Sammelstelle an folgenden Tagen von vormittags 9—12 Uhr wie folgt zu geschehen:

- 1., für die Ortschaften: Ahorn mit Finkenau und Triebsdorf, Beiersdorf mit der Haselmühle, Bertelsdorf mit Glend, Beuerfeld, Birkach am Forst, Buchenrod, Callenberg
am Mittwoch, den 19. Januar 1916;
- 2., für die Ortschaften: Cortendorf mit Ernschtütte und Friedrichsmühle, Creidlitz mit Hambach, Dörfles bei Coburg mit Neudörfles, Esbach, Fornbach, Friesendorf
am Sonnabend, den 22. Januar 1916;

- 3., für die Ortschaften: Goffenberg, Großheirath mit der Schönauer und Erlesmühle, Grub a. F., Haarth, Herbartsdorf, Reischendorf
am Mittwoch, den 26. Januar 1916;
- 4., für die Ortschaften: Kößfeld, Bügelbuch, Meschenbach, Moggenbrunn, Neukirchen, Neuses a. d. E.
am Sonnabend, den 29. Januar 1916;
- 5., für die Ortschaften: Neuses bei Coburg, Neu- und Neerschhof, Niederfüllbach mit Weizenmühle, Oberfüllbach, Oberlauter, Oberstiemau
am Mittwoch, den 2. Februar 1916;
- 6., für die Ortschaften: Oberwohlsbach, Rügen, Rohrbach, Rosenau, Rossach, Roth am Forst, Rottenbach
am Sonnabend, den 5. Februar 1916;
- 7., für die Ortschaften: Schafhof-Hohenstein mit Neuhaus und Seemühle, Scherneck mit der Weidemühle, Scheuerfeld mit Dörfles b. Sch. und Eichhof nebst der Lämmer- und Knochenmühle, Seidmannsdorf mit Eßelstein, Stöppach, Sulzdorf, Taimbach
am Mittwoch, den 9. Februar 1916;
- 8., für die Ortschaften: Tiefenlauter, Tremersdorf, Unterlauter, Unterstiemau, Unterwohlsbach, Wagendorf
am Sonnabend, den 12. Februar 1916;
- 9., für die Ortschaften: Weidach, Weißenbrunn a. F., Weißenbrunn v. W. mit Neu- und Zangenmühle, Weitraamsdorf mit Gerzbach und Schlettach, Wiefenfeld, Wohlbach, Wüstenhorn, Ziegelisdorf
am Mittwoch, den 16. Februar 1916;
- 10., für die Ortschaften: Birkg, Blumenrod, Boderndorf, Brüz, Ebersdorf bei Neustadt mit den Häusern hinter dem Mupperg, Einberg
am Sonnabend, den 19. Februar 1916;
- 11., für die Ortschaften: Fechheim, Fischbach, Fürth am Berg, Haarbrücken, Hühn, Horb bei Fürth
am Mittwoch, den 23. Februar 1916;
- 12., für die Ortschaften: Kemmaten, Ketschenbach, Kipfendorf mit Thierach, Meischwitz, Mittelberg, Münchröden mit Gnailles und Alexandrinenthal
am Sonnabend, den 26. Februar 1916;
- 13., für die Ortschaften: Deslau mit Annawerk und Stöhrmühle, Rothenhof, Rüttmannsdorf, Schönstadt, Spittelstein mit Theißenstein, Thann
am Mittwoch, den 1. März 1916;
- 14., für die Ortschaften: Waldsachsen, Waltersdorf mit Vereuth, Weimersdorf, Wellmersdorf, Wildenheid
am Sonnabend, den 4. März 1916;
- 15., für die Ortschaften: Ahlstadt, Breitenau, Drossenhausen mit Einzelberg, Elsa, Gauerstadt mit Carlshan und Niederndorf, Neu- und Hainmühle, Grattstadt
am Mittwoch, den 8. März 1916;
- 16., für die Ortschaften: Großwalbur mit Fuchs- und Kirchbergmühle, Heldritt, Kleinwalbur, Lemperthausen, Mährenhausen, Meeder mit Birkenmoor
am Sonnabend, den 11. März 1916;

- 17., für die Ortschaften: Mirsdorf, Neida, Dettingshausen, Ottowind, Kofsfeld mit Alt- und Neumühle, Rudelsdorf, Schweighof, Sülzfeld
am Mittwoch, den 15. März 1916;
- 18., für die Ortschaften: Aicha, Bieberbach, Ebersdorf (W.-V.), Frohnlach mit der Dürrmühle, Gestungshausen mit Firmelsdorf, Großgarnstadt
am Sonnabend, den 18. März 1916;
- 19., für die Ortschaften: Hassenberg, Hof an der Steinach mit der Schleismühle, Horb an der Steinach mit Lochleiten, Kleingarnstadt, Lentendorf mit Häusles und Rothberg, Mittelwasungen
am Mittwoch, den 22. März 1916;
- 20., für die Ortschaften: Möblich, Neuses am Brand, Oberwasungen, Plesten mit der Wiesenmühle, Sonnfeld, Steinach an der Steinach
am Sonnabend, den 25. März 1916;
- 21., für die Ortschaften: Trübenbach, Unterwasungen, Weickenbach, Weidhausen, Weichau, Wörlsdorf, Zedersdorf, Zeickhorn mit Buscheller
am Mittwoch, den 29. März 1916.

Für die Ortschaften: Altershausen mit Windberg, Dörfliß, Erlsdorf, Hellingen, Köslau, Kottenbrunn und Nassach ergeht noch besondere Verfügung wegen des Ablieferungstermins.

Die von der Verordnung Betroffenen aus den Landorten werden besonders darauf hingewiesen, daß die enteigneten Gegenstände nur an die vorerwähnte Sammelstelle und nicht etwa an die Sammelstellen der übrigen Kommunalverbände des Herzogtums Coburg zur Ablieferung gebracht werden dürfen. Auch müssen die festgesetzten Ablieferungstermine pünktlich eingehalten werden. Eingebaute Gegenstände sind rechtzeitig auszubauen und ebenfalls an den genannten Tagen abzuliefern.

Ueber die abgelieferten Gegenstände stellt die Militär-Abteilung des Landratsamtes, Zimmer Nr. 2, Anerkennnisse aus, die von der Herzogl. Landrentenbank in Coburg alsbald eingelöst werden. Die Uebnahmepreise für die abzuliefernden Gegenstände sind aus § 7 der Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos XI. A.-K. vom 4. Dezember d. Js. genau ersichtlich.

Wer bis zum 31. März 1916 die enteigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem werden wir nach diesem Zeitpunkte die zwangsweise Abholung anordnen. Diese erfolgt als Vollstreckungsmaßregel. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von dem Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Ferner können an den genannten Tagen auch Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, die der Beschlagnahme und Enteignung nicht unterliegen, freiwillig abgegeben werden. Die hierbei in Frage kommenden Gegenstände, sowie die zu vergütenden Preise, sind aus § 10 der vorerwähnten Bekanntmachung ersichtlich. Auch Altmaterial, also Gegenstände, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können, wird zu diesen Preisen angenommen.

Den Betroffenen wird die genaue Befolgung der getroffenen Anordnungen nochmals zur Pflicht gemacht, wobei wir auf die im Eingang der Bekanntmachung vom 12. Dezember d. Js. abgedruckten Strafbestimmungen besonders hinweisen.

Coburg, den 27. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Verordnung.

In Abänderung der Verordnung vom 17. Dezember 1915 (124. Stück des Regierungsblattes), betreffend den Ausbruch und die Ablieferung des Brotgetreides wird angeordnet, daß die vorhandenen **Roggenvorräte bis zum**

9. Januar 1916

fämtlich auszudreschen sind.

Coburg, den 27. Dezember 1915.

Herzogl. S. Landratsamt als Kommunalverband.

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd soll **Montag, den 17. Januar 1916, nachmittags 3 Uhr**, in der **Leisch'schen** Gastwirtschaft auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Kleingarnstadt, den 31. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

Alex.

Das nächste **Schwurgericht** im 2. Schwurgerichtsbezirk in **Weinungen** beginnt **Montag, den 31. Januar 1916.**

Zum Vorsitzenden habe ich den Landgerichtsdirektor Geh. Justizrat **Grosch** in **Weinungen** ernannt.

Jena, den 24. Dezember 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Dr. Börngen.

Zivilstand der Herzogl. Residenzstadt Coburg

a) Geburten.

- 15. Dez. Sohn des Hilfschreibers August Fischer.
- 16. " Sohn des Kaufmanns Ernst Siegert.
- 19. " Tochter des Schmieds Josef Köhner.
- 22. " Tochter unehelich.
- 23. " Tochter des Sängers Werner Eybisch.

b) Eheschließungen.

- 21. Dez. Bäckergefelle, Musiketier August Bühling und Dienstmagd Martha Schunk, beide hier.
- 22. " Kastellan Paul Dehler hier und Köchin Johanna Vogt, Deßlau.
- 22. " Gärtner, Kraftwagenführer, Gefreiter Moritz Wacker und Zimmermädchen Marie Dreißigacker, beide hier.
- 22. " Oberlehrer Dr. Julius Kühn und Maria Grasser, beide hier.
- 23. " Metzger, Gefreiter der Reserve Eugen Stangenberger und Modistin Mathilde Lehnert, beide hier.
- 23. " Kaufmann, Unteroffizier Hugo Schwendler und Gertrud Schneider, beide hier.
- 24. " Korbmacher Jakob Sünkel und Haushälterin Dorothea Körner, beide hier.
- 24. " Schreiner, Reservist Johann Scheler, Scheuerfeld, und Dienstmagd Emma Schäfer hier.
- 24. " Korbmacher, Musiketier Max Heublein und Olga Kürschner, beide hier.
- 24. " Tischler, Unteroffizier Edmund Müller und Köchin Emma Walter, beide hier.

c) Sterbefälle.

- 20. Dez. Oberpostsekretär a. D. Rechnungsrat Adolf Dufft, 75 Jahre alt.
- 20. " Kaufmannsfrau Elise Armann geb. Diez, 30 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
- 24. " Oberlehrerswitwe Nanni Braun geb. Scherzer, 64 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.
- 24. " Kaufmannsfrau Auguste Engel geb. Helbig, 50 $\frac{1}{4}$ Jahre alt.